

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1861)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung : 1861

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Räthes des Kantons Bern.

Ordentliche Winter sitzung. 1861.

Kreisschreiben

an

sämtliche Mitglieder des Großen Räthes.

Bern, den 22. November 1861.

Herr Grossrat!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 2. Dezember nächsthin zu Abhaltung seiner ordentlichen Wintersitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, im gewohnten Sitzungsorte des Großen Räthes auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

a. Solche, die zur zweiten Berathung vorgelegt werden:

- 1) Gesetz über den Missbrauch der Presse.
- 2) " " Organisation und Bestand des Landjägerkorps.
- 3) " " die Aufhebung des Rekrutenunterrichts in den Bezirken.
- 4) " " den Bestand des Centralinstructiokorps.
- 5) " " Entschädigung der Bezirkskommandanten und Sektionsschreiber u. s. w.
- 6) " betreffend die Scharfschützen und die Schützen gesellschaften.

Tagblatt des Großen Räthes 1861.

- 7) Gesetz über die Pferde- und Rindviehzücht.
- 8) " " Änderung des Art. 33 des Tariffs in Straßsachen (Entschädigung der Geschworenen).
- 9) Dekret, betreffend Beiträge der Burgergüter an die Notharmenspflege.

NB. Die endliche Redaktion der ersten Berathung obiger unter Ziff. 3, 4, 5 und 6 angeführten Gesetzesentwürfe fällt mit der zweiten Berathung zusammen.

b. Solche, die bereits früher vorgelegen, aber theils verschoben, theils nicht in Behandlung gezogen wurden:

- 1) Gesetz, betreffend die Uebertragung der Wurmundschaftspflege an die Ortsgemeindräthe.
- 2) " über die Militärsteuer.
- 3) Dekret, betreffend theilweise Modifikation des Art. 34 des Bergwertgesetzes vom 17. März 1853.
- 4) Gesetz über die Erhöhung der Besoldung der Hochschullehrer.
- 5) Dekret, betreffend Trennung von Buchholterberg vom Amtsbezirk Konolfingen und Anschließung an den Amtsbezirk Thun.
- 6) Dekret, betreffend Errichtung einer katholischen Pfarrei in Münster
- 7) Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden.

c. Solche, die neu vorgelegt werden:

- 1) Gesetz über das Erbrecht der Unehelichen.
- 2) " " die Ausübung der medizinischen Berufsarten.
- 3) " betreffend die Einbürgerung der Heimatlosen im Jura.
- 4) " über Stempelmarken.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten:

Über Erstwahlen in den Großen Rath.

b. Der Direktion der Justiz- und Polizei:

- 1) Betreffend Naturalisationsbegehren.
- 2) " das Begnadigungsgesuch des wegen Mordes zum Tode verurtheilten Johann Kläntchi.
- 3) " anderweitige Strafnachlaß- und Strafumwandlungsbegehren.
- 4) " das Gesuch der Gemeinde Köniz um Entfernung der Sträflinge der Strafanstalt Bern aus Köniz und Umgegend.
- 5) " Nachkreditbegehren für die Strafanstalt Bern.

c. Der Direktion der Finanzen:

- 1) Betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates für das Jahr 1862.
- 2) " Abschreibung von Kantonalbankobligationsrestanzen.
- 3) " die Vorstellung der Anna Maria Iseli wegen einer Erbschaftsabgabe.

d. Der Direktion der Finanzen, Abtheilung Domainen und Forsten:

Betreffend Genehmigung von Verkaufsverträgen.

e. Der Direktion der Erziehung:

Betreffend Nachkreditbegehren.

f. Der Direktion des Militärs:

Betreffend Nachkreditbegehren.

g. Der Direktion der öffentlichen Bauten:

- 1) Betreffend Hochbauten.
- 2) " Staatsbeitrag an die Habstettenstraße.
- 3) " Kreditübertragungen.
- 4) " Nachkredit für den ordentlichen Hochbau.

h. Der Direktion der Eisenbahnen und Entsumpfungen:

I. Eisenbahnen:

- 1) Betreffend Festsetzung des Eisenbahntracés Biel-Bern.
- 2) " Abänderung des Pachtvertrages der Linie Biel-Neuenstadt.

II. Entsumpfungen:

- 1) Betreffend Trockenlegung des Aegelsees.
- 2) " Nachkredit für Vorarbeiten in Entsumpfungssachen.

C. Wahlen:

- 1) Zweier Mitglieder des Ständerathes.
- 2) Eines Mitgliedes des Regierungsrathes.
- 3) Dreier Mitglieder und zweier Erzähmänner der Direktion der bernischen Staatsbahn.
- 4) Von Stabsoffizieren.

Für den ersten Sitzungstag werden auf die Tagesordnung gesetzt: die unter litt. A., Ziff. 2, 3, 4, 5 und 6 bezeichneten, zur zweiten Berathung gelangenden Gesetzesentwürfe; ferner

Vorträge des Regierungspräsidenten und der Direktion der Justiz und Polizei über Strafnachlaß- und Strafumwandlungsbegehren.

Die Wahlen, zu denen bei Eiden geboten ist, finden Mittwoch den 4. Dezember statt.

Mit Hochachtung!

Der Grossratspräsident:
Kurz.

Erste Sitzung.

Montag den 2. Dezember 1861.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann Rudolf; Bähler, Daniel; Bernard, Gouvernon, Lehmann zu Ruedtigen, Messerli, Müller-Fellenberg, Rösti und Sigri; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Bangerter, Biedermann, Bösiger, Brechet, Bucher, Burger, Büttikofer, Büzberger, Burri, Carlin, Chevrole, Dähler, Fankhauser, Fischer, Fleury, Flüdiger, Freiburghaus, Froidevaux, Fréte, Gfeller in Signau, Gobat, v. Grüningen, Guenat, v. Gunten, Hennemann, Hermann, Herren, Hirzlig, Hofmeyer, Houriet, Jaquet, Jeannerat, Jmer, Imhoof, Benedikt; Indermühle zu Amsoldingen, Jos, Kalmann, Karlen, Jakob; Kasser, Klaye, Knechtshofer, Wilhelm; Knuchel, Kohler, Kohli, Koller, Krebs in Albligen, Lenz, Loviat, Lüthy, Marquis, Marti, Matthys, Morel, Moser, Jakob; Moser, Gottlieb; Müller, Arzt; Deuvray, Paulet, Prudon, Regez, Riat, Ritter, Rohrer, Rosseler, Röhlisberger, Mathias; Rothenbühler, Salvisberg, Salzmann, Schmalz, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Scholer, Schori, Schürch, Seiler, Siegenthaler, Steiner, Jakob; Stockmar, Streit, Benedict; Streit, Hieronymus; Theurillat, Tieche, Traxler, Wirth und Wyss.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

"Meine Herren! Im Einverständniß mit dem Regierungsrath habe ich den Großen Rath auf heute und die folgenden Tage zusammenberufen. Das Traktandenverzeichniß ist etwas weitläufig, und es wäre gut, wenn wir von den darauf enthaltenen Gegenständen so viele als möglich erledigen könnten, damit die Geschäfte des Staates keinerlei Hinderniß und Rückhalt erleiden. Wir haben in der letzten Sitzung einen äußerst wichtigen Beschuß gefaßt, einen Beschuß, der vielleicht noch eine Reihe höchst bedeutender, die Staatsinteressen sehr stark in Anspruch nehmender Schlußnahmen nach sich ziehen wird. In dieser Sitzung werden wir uns mit der Ausführung dieses Beschlusses zu befassen haben, und gewiß wird jeder von Ihnen meinen Wunsch theilen, daß der Staat die erwarteten Interessen dabei finden möge. Wir werden ferner mehrere Wahlen zu treffen haben, namentlich die Wahl zweier Mitglieder des Ständerathes, eines Mitgliedes des Regierungsrathes, der Mitglieder und Ersatzmänner der Verwaltung der Staatsbahn.

"Ich erkläre die Sitzung als eröffnet und bitte Sie, den Verhandlungen mit aufmerksamer Theilnahme zu folgen, damit die Geschäfte ihre gehörige Erledigung finden."

Eine Anzahl Petitionen, die sich theils auf die Richtung der Eisenbahmlinie Biel-Bern, theils auf das Verbot des Kartoffelbrennens, theils auf die Korrektion der Langenthal-Huttwyl-Straße beziehen, werden angezeigt und dem Regierungsrath zur Begutachtung überwiesen.

Tageordnung.

Vortrag des Regierungsrathes über stattgehabte Ersatzwahlen in den Großen Rath.

Infolge Austrittes der Herren Friedrich Büchi, Handelsmann in Worb, und Johann Schori, Landwirth in Wohlen, hatten die Wahlkreise Biglen und Wohlen Ergänzungswahlen vorzunehmen, deren Ergebnis folgendes ist:

im Wahlkreise Biglen wurde gewählt:

Herr Friedrich von Goumoëns, Hauptmann, in Worb.

im Wahlkreise Wohlen:

Herr Johann Etter, Amtsverweser, in Zeizofen.

Da diese Wahlen während der gesetzlichen Frist unangefochten blieben und auch kein Grund vorliegt, von Amtes wegen dagegen einzuschreiten, so stellt der Regierungsrath den Antrag, dieselben als gültig anzuerkennen und die Gewählten zu beeidigen.

Der Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag, der ohne Einsprache durch das Handmeer genehmigt wird.

Die Herren v. Goumoëns und Etter leisten den verfassungsmäßigen Eid.

Für den abwesenden Herrn Bernard wird Herr Großrath Bühlmann provisorisch als Stimmenzähler bezeichnet.

Entwurf-Gesetz

über

die Organisation, den Bestand und die Besoldung des Landjägerkorps.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 128 f.)

Miggy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. In der letzten Frühlingsitzung wurde ein Gesetzesentwurf über die Reorganisation des Landjägerkorps vom Großen Rath in erster Berathung genehmigt. Heute handelt es sich um die zweite Berathung. Was die Eintretensfrage betrifft, so kann ich mich darüber ganz kurz fassen, indem die Reorganisation des bernischen Landjägerkorps schon seit längerer Zeit als Bedürfnis anerkannt ist. Diese Reorganisation soll nach der Art und Weise stattfinden, wie sie in andern Kantonen, die eine gute Polizei haben, schon früher stattgefunden hat. Infolge des entstandenen Bedürfnisses hatte denn auch die Direktion der Justiz und Polizei den Auftrag erhalten, einen Entwurf zu diesem Zwecke auszuarbeiten. Als es sich um die erste Berathung handelte, beschloß der Große Rath das Eintreten ohne Widerspruch und genehmigte den Entwurf mit wenigen Abänderungen. Ueber die Nothwendigkeit der Reorganisation will ich nicht weitläufiger sein, sondern beschränke mich darauf, einige Hauptpunkte hervorzuheben. Nach dem Gesetz vom 17. Dezember 1846 stand das Landjägerkorps des Kantons Bern halb unter der Militärdirektion, halb unter der Direktion der Justiz und Polizei. Auf der einen Seite las man im Gesetz, das Landjägerkorps sei ein Polizeikorps, das auf militärischem Fuße eingerichtet ist, auf der andern Seite stellte man den Chef der Centralpolizei an die Spitze dieses Korps mit einer Besoldungszulage von Fr. 200 a. W., während die Zeit dieses Beamten durch die Polizeigeschäfte ohnehin vollständig in Anspruch genommen und es ihm daher unmöglich war, die Leitung des Landjägerkorps gehörig zu besorgen. Diese Einrichtung war also ein Zwitterding, das unter keinen Umständen gute Früchte bringen konnte. Man darf sich deshalb nicht verwundern, wenn man Klagen über mangelhafte Disziplin und nicht gehörige Handhabung der Polizei hört. Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs ging man von dem Grundsatz aus, der militärische Charakter des Landjägerkorps müsse vollständig ausgeprägt werden, wozu es einer einheitlichen und unabhängigen Leitung bedarf, einer Einrichtung, wie sie in Zürich, Neuenburg, Waadt, Basel-Stadt, kurz überall besteht, wo ein gutes Polizeikorps vorhanden ist. Deshalb wird ein Militär an die Spitze des Korps gestellt, der seine ganze Zeit demselben widmet und so gestellt werden soll, daß man auf eine tüchtige Kraft rechnen darf. Dem Kommandanten des Korps stehen zwei Offiziere zur Seite. Gelingt es, für diese Stellen die rechten Männer zu finden, dann haben wir Aussicht, ein Landjägerkorps zu erhalten, das in militärischer und polizeilicher Beziehung seine Aufgabe erfüllt, was nur dann geschehen kann, wenn der Landjäger die Verhältnisse des

gewöhnlichen Lebens mit Takt zu beurtheilen versteht. Das ist der Hauptgedanke, welcher der Reorganisation zu Grunde liegt. Eine natürliche Folge dieser Einrichtung besteht darin, daß das Landjägerkorps unter die militärische Gerichtsbarkeit gestellt wird. Bei diesem Anlaße erinnere ich mich einiger Bedenken darüber, die ich legentlich in einem öffentlichen Blatte gelesen habe, indem man diese Stellung des Landjägerkorps eine privilegierte Gerichtsbarkeit nannte. Es liegt schon in der Natur der Sache, daß ein militärisches Korps unter dem Militärgezeg stehe. Dadurch verfehlt man den Landjäger nicht in eine privilegierte Stellung, seine Stellung wird vielmehr eine ungünstigere, als wenn er unter dem gewöhnlichen Gesetze bliebe, denn Jedermann weiß, daß die Strafbestimmungen der Militärgezege viel strenger sind. Es entsteht also für das Landjägerkorps eher ein *privilegium odiosum*, aber als natürliche Folge der neuen Organisation. Uebrigens wird im § 7 des Entwurfs die Disziplinarbefugniß des Regierungstatthalters, unter dessen Aufsicht die stationirten Landjäger, welche nicht zu dem in der Hauptstadt liegenden Depot gehören, stehen, ausdrücklich vorbehalten. Ueber das Verhältniß der Landjäger zum bisherigen Strafprozeß ist folgendes zu bemerken. Es ist richtig, daß da, wo es heißt, die Landjäger stehen unter militärischer Gerichtsbarkeit, des Strafprozeßes nicht Erwähnung geschieht; allein ich verweise in dieser Beziehung auf die Art. 39, 59 und 60 des Strafprozeßes, wo von der Ausübung der gerichtlichen Polizei die Rede ist. Nach Art. 40 des nämlichen Gesetzbuches stehen alle Beamten der gerichtlichen Polizei unter der Oberaufsicht der Anklagekammer. Nun heißt es im vorliegenden Entwurfe wieder ausdrücklich, daß durch denselben die Vorschriften des Strafprozeßes nicht berührt werden, und es kann die Anklagekammer nach wie vor gegen Polizeianstellte, die ihre Obliegenheiten nicht erfüllen, nach Vorschrift des allgemeinen Gesetzes einschreiten. Wenn man den ganzen Entwurf in seinen einzelnen Bestimmungen näher untersucht hätte, so wäre man nicht dazu gekommen, eine solche Rüge, wie die erwähnte, auszusprechen. Bei § 1 werden Sie Gelegenheit haben, über den militärischen Charakter des Korps zu entscheiden. Auch der bisherige Bestand desselben entsprach den vorhandenen Verhältnissen nicht mehr, es müssen neue Posten besetzt werden; deshalb wird dem Regierungsrath eine gewisse Lattitude eingeräumt, innerhalb der Schranken des Gesetzes eintretenden Bedürfnissen zu entsprechen. Ferner werden auch in Betreff der Bekleidung und Bewaffnung der Mannschaft, so wie bezüglich deren Besoldung Verbesserungen vorgeschlagen. Wenn man ein gutes Landjägerkorps haben will, so soll man es auch gehörig halten. Man wird vielleicht dem Entwurfe den Vorwurf machen, eine Besoldung von 2 Fr. sei für den Gemeinen zu wenig. Stellt man aber alle finanziellen Konsequenzen der Reorganisation zusammen, so ergibt sich infolge derselben für den Staat bereits eine Mehrausgabe von Fr. 37,800. Das scheint mir für einmal des Guten genug. Sieht man später, daß die Besoldung der Gemeinen wirklich zu gering sei, so kann man immer nachholen. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung des Entwurfs eintreten und denselben amtselbige behandeln.

Das Eintreten und die artikulweise Berathung wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§ 1.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph entspricht ungefähr der Bestimmung des § 1 des Gesetzes von 1846. Durch den Grundsatz, daß das Landjägerkorps auf militärischem Fuße organisiert werden soll, ist die Frage der Kompetenz entschieden; daher steht es unter militärischer Gerichtsbarkeit, deren

Ausübung durch reglementarische Bestimmungen geordnet wird. Wie ich schon bemerkte, wird dadurch die Stellung des Korps nicht eine günstigere, sondern es wird infolge dessen strenger gehalten, als wenn es unter der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit stehen würde.

Der § 1 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 2.

Herr Berichterstatter. Die hier ausgesprochene Befugniß des Regierungsrathes, das Landjägerkorps unter Umständen provisorisch zu verstärken, ist nur für dringende Fälle aufgenommen.

Lehmann, Benedikt. Früher bestand das Landjägerkorps aus 1 militärischen Chef mit Hauptmannsrang, 1 Feldweibel, 6 Wachmeistern, 17 Korporalen und 225 Gemeinen. Nach dem vorliegenden Entwurfe soll das Offizierskorps vermehrt werden. Ich sehe die Nothwendigkeit davon nicht ein, und stelle daher den Antrag, die beiden Lieutenants zu streichen. Sollte dieser Antrag nicht die Mehrheit erhalten, so beantrage ich, den Unterlieutenant zu streichen und dem Feldweibel Unterlieutenantsrang zu geben.

Herr Berichterstatter. Wenn man dem Feldweibel den Rang eines Unterlieutenants gibt, so hat man neben dem Kommandanten doch zwei Offiziere, was Herr Lehmann vermeiden will. Die vorberathende Behörde hält es für zweckmäßig, drei Offiziere aufzustellen. Der Kommandant des Korps muß seinen Sitz in der Hauptstadt haben; dagegen können die zwei andern Offiziere zu besserer Ueberwachung der ausgedehnten Kantongrenze verwendet und der eine derselben z. B. an einem Hauporte des Jura stationirt sein. Die Landjäger stehen zwar wohl unter der Aufsicht des Regierungstatthalters, aber es ist nicht Sache dieses Beamten, die militärische Mannschaft so zu handhaben, wie es in der Stellung eines Offiziers liegt. Wenn man das ganze Korps gehörig beaufsichtigen will, so ist eine solche Einrichtung nötig, wie sie übrigens auch in den Kantonen Waadt und Neuenburg, ja in jeder Militärkompanie besteht. Daß bisher ein Civilbeamter an der Spize des Korps stand, gab eben zu mancherlei Klagen Anlaß. Ich ersuche Sie daher, vom Antrage des Herrn Lehmann zu abstrahiren.

A b s i m m u n g.

Für den § 2 mit oder ohne Abänderung
" " Antrag des Herrn Lehmann

Handmehr.
Minderheit.

§ 3.

Herr Berichterstatter. Bei der ersten Berathung waren die Ansichten eigentlich nur über das Altersjahr verschieden, indem einige Mitglieder der Versammlung auf das 20. Altersjahr zurückgehen wollten. Der Große Rath. hielt jedoch am 23. Jahre fest, und ich halte auch dafür, dies sei zweckmäßiger. Ein Landjäger muß schon eine gewisse Reise erlangt haben, um seine Obliegenheiten mit gehörigem Takt und Klarheit zu erfüllen. Er befindet sich nicht in der Stellung eines Rekruten in der Kaserne, der in beständigem Verkehr mit seinem Korps und unter beständiger Aufsicht der Offiziere

und Unteroffiziere steht. Der Landjäger ist auf seiner Station gewissermaßen sich selbst überlassen und muß wissen, was er zu thun hat. Andererseits würde es mit Grund auffassen, wenn man Personen, die kaum das 20. Jahr erreicht haben, die Befugnis einräumen würde, Anzeigen zu machen, die man als glaubwürdig annimmt bis zur Fälschungsklage, während ein solcher junger Mensch nach dem Gesetze nicht fähig ist, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen. Eine Herauslösung des Eintrittsalters wäre nur dann gerechtfertigt, wenn man nachweisen könnte, daß sonst eine entsprechende Rekrutierung nicht erzielt werden könnte. Man wendet freilich ein, Personen von 23 Jahren hätten sich bereits irgend einem Berufsfache gewidmet, taugten also nicht mehr, wie jüngere Leute zum Landjägerdienste. Dieser Einwurf ist aber nicht stichhaltig, denn die Leute wenden sich in der Regel schon vor dem 20. Altersjahr einem Berufsfache zu; man müßte daher das Alter des Eintritts noch weiter herabsetzen. Der Landjäger soll in der Lage sein, den Verhältnissen des gewöhnlichen Lebens angemessen zu handeln. Ich empfehle Ihnen daher die Beibehaltung des Artikels, wie er in der ersten Berathung genehmigt wurde.

Girard. Ich bin mit den Eigenschaften einverstanden, die man von den Leuten verlangt, welche in das Landjägerkorps eintreten wollen; aber ich möchte doch noch eine andere Bedingung befügen, die, wie ich hoffe, der Ansicht des Herrn Berichterstatters entsprechen wird. Er sprach uns von der Vortrefflichkeit der Gendarmerie anderer Kantone, unter Andern von derselben von Zürich. Was nun einen Theil der Eigenschaften der Gendarmerie dieses Kantons ausmacht, das ist die Bedingung des Ehelocks, welche von denen gefordert wird, die in das Korps eintreten. Ich weiß nicht, wie weit man diese Bedingung geltend macht, und ob sie absolut gefordert wird; aber da es einleuchtet, daß es einem unverheiratheten Mann leichter ist, den Dienst eines Landjägers zu erfüllen, daß er sich demselben widmen kann, ohne von Sorgen für seine Familie gedrückt zu sein, so stelle ich den Antrag, im dritten Lemma des vorliegenden Artikels die Worte einzuschalten: „und unverheirathet sind.“ Diese Bedingung stört, wie Sie sehen, die Dekonomie des Entwurfs in keiner Weise, da man erst bei der Auswahl der Mannschaft, welche fünfzig in dieses Korps treten, den Unverheiratheten den Vorzug geben wird, die den Dienst viel besser versehen als diejenigen, welche Familie haben. Ich wünsche, daß der Herr Berichterstatter diese Ergänzung zugebe.

Herr Berichterstatter. Ich kann bestimmen, daß der Antrag des Herrn Girard erheblich erläutert werde, um näher untersucht zu werden. Dennoch glaube ich, es wäre zu weit gegangen, wenn man den Grundsatz aufstellen wollte, daß die Leute, welche in das Landjägerkorps treten, unverheirathet sein sollen. Aber wenn man sagt, daß, wenn es sich um die Rekrutierung dieses Korps handelt, man unverheiratheten Männern der Vorzug gebe, so ist das ein Grundsatz, den man bei der Rekrutierung fast immer befolgt. Ich kann daher die Erheblichkeit des daraus bezüglichen Antrages zugeben. Wenn man grundsätzlich feststellt, daß man unverheirathet sein müsse, um in das Landjägerkorps zu treten, dann wird man vorzüglich Individuen wählen, die nicht mit Familie belastet sind. Darin liegt bis auf einen gewissen Punkt eine Garantie, daß sie ihre Pflichten besser erfüllen, als wenn sie Familie haben. Allein was wird geschehen? Die Betreffenden werden dann später mit dem Gefuch einkommen, sich verheirathen zu dürfen, und nach Verlauf von 2–3 Dienstjahren werden sie sich verheirathen. Die Landjäger absolut zum Ehelock verpflichten zu wollen, wäre in der Praxis fast unmöglich. Man muß wohl bedenken, daß die Landjäger nicht den Militärs der stehenden Heere gleichzustellen sind. Wie will man sie zur Ehelosigkeit anhalten, wenn man nicht Gefahr laufen will, der Unstillichkeit Vorschub zu leisten, die alsdann im Landjägerkorps um sich greifen würde? Nun ist es die Aufgabe dieses Korps, die Bürger zu

überwachen; die Landjäger sind mit der bürgerlichen Gesellschaft verbunden. Man soll sie nicht von den Banden der Ehe ausschließen, die auch eine Garantie für die bürgerliche Gesellschaft ist. Nichts destoweniger gebe ich, wie gesagt, die Erheblichkeit des Antrages zu.

Der § 3 wird mit Erheblicherklärung des von Herrn Girard gestellten Antrages durch das Handmehr genehmigt.

§ 4.

Herr Berichterstatter. Nach diesem Artikel steht die Wahl und die Entlassung der Offiziere des Landjägerkorps dem Regierungsrath zu. Sie werden zugeben, daß namentlich die Stelle des Kommandanten eine sehr wichtige ist, indem die Leitung der Polizei im ganzen Kanton in seiner Hand liegt. Daß man von den Offizieren die Kenntniß beider Landessprachen verlangt, erscheint vollkommen begründet, damit man sie nöthigenfalls in verschiedenen Landesteilen verwenden kann. Der Kommandant des Korps muß, wie ich schon früher bemerkte, seinen Sitz in der Hauptstadt haben. Hier befindet sich die Hauptwache, die Administration der Polizei; man kann es also nicht darauf ankommen lassen, daß die Behörde einer ihr angenehmen Persönlichkeit wegen eine Ausnahme davon machen würde. Vielleicht wird man dazu kommen, während des Sommers einen Offizier in das Oberland, etwa nach Interlaken zu versetzen, damit er den Fremdenverkehr dort überwache. Es würde dazu beitragen, die Klagen, welche so oft schon über dortige Zustände erhoben wurden, zu beseitigen. Im Zura haben wir halb eidgenössische Landjäger, die unter einem gewissen Drucke der Zollverwaltung stehen und den Grenzdienst versehen; deßhalb ist es ebenfalls zweckmäßig, dieselben durch einen Offizier gehörig zu beaufsichtigen, dessen Aufgabe es ist, die obere Behörde über den Stand der Dinge unbefangen in Kenntniß zu sezen.

Mühlenthaler vermisst eine Bestimmung darüber, daß der Regierungsrath in dem Falle, wo es sich um Erheilung des Stabsoffiziersrangs an den Kommandanten des Landjägerkorps handelt, die Genehmigung des Großen Rathes einholen soll.

Der Herr Berichterstatter macht auf den Wortlaut des § 2 aufmerksam, nach welchem dem Kommandanten der Grad eines Stabsoffiziers erheilt werden kann, und findet es selbstverständlich, daß der Regierungsrath in diesem Falle den Entschluß des Großen Rathes einholen soll.

Der § 4 wird unverändert durch das Handmehr genehmigt.

§ 5.

Herr Berichterstatter. Bisher wurden die Unteroffiziere des Landjägerkorps auf den Vorschlag der Direktion der Justiz und Polizei von der Militärdirektion ernannt. Nach dem vorliegenden Entwurf hat die Militärdirektion nur noch für Bekleidung und Bewaffnung des Korps zu sorgen; dieselbe hat sogar den Wunsch ausgesprochen, die Justizdirektion möchte auch die Anschaffung der Bekleidung übernehmen. Es liegt auf der Hand, daß der Militärdirektor, der sich nicht weiter mit dem Landjägerkorps zu beschäftigen hatte, sich in der Unmöglichkeit befand, zu beurtheilen, ob der Vorgeschlagene

wirklich für die betreffende Stelle tauge; deshalb wurde in der Regel einfach der Vorschlag der Justizdirektion genehmigt. Bezuglich der Entlassung haben die Landjäger eine Petition eingereicht. Nach dem Entwurfe findet nämlich die Entlassung der Gemeinen und der Unteroffiziere auf den Rapport und Vorschlag des Kommandanten mit oder ohne Pension durch den Direktor der Justiz und Polizei statt. Wenn nun Einer wegen schlechter Aufführung entlassen wird, weil er unwürdig ist, im Corps zu dienen, so bekommt er nach dem Reglement keine Pension; es ist also dem Reglement vorbehalten, diesen Punkt zu regulieren. Die Revision des gegenwärtigen Reglements soll die erste Arbeit des Corpskommandanten und der Justizdirektion sein. Das Gesetz kann nicht alle Details enthalten. Ferner soll eine Invalidenkasse gebildet werden, in welche die Landjäger gewisse Einschüsse zu machen haben. Wer aber wegen schlechter Aufführung vom Corps fortgewiesen wird, erhält die geleisteten Einschüsse nicht zurück. Mit Bezugnahme auf das Reglement empfahle ich Ihnen den § 5, wie er vorliegt.

Gygar. Ichtheile die Besürchtung des Landjägerkorps hinsichtlich der Bestimmung, nach welcher einfach die Entlassung „mit oder ohne Pension“ in Aussicht gestellt ist. Diese einfache Ermächtigung der Justizdirektion scheint mir doch etwas kurz. Man könnte diese Worte streichen, ohne daß dem Gesetze dadurch geschadet würde. Ich beantrage daher deren Streichung. Sollte diese nicht belieben, so wünsche ich, daß man untersuche, ob es nicht möglich wäre, den Zweifel durch einen Zusatz zu heben, etwa durch Einschaltung der Worte: „nach den Bestimmungen des Reglements“ nach dem Worte „Pension.“

Girard. Es liegt in der Pflicht eines Jeden von uns, dazu nach Kräften beizutragen, daß gute Gesetze gemacht werden. Von diesem Grundsatz ausgehend, möchte ich auch einige Bemerkungen über den in Beratung liegenden Artikel anbringen. Ich schließe mich vorerst dem Antrage des Herrn Gygar auf Streichung der Worte „mit oder ohne Pension“ an. Wenn der Staat alle Gelder liefern würde, welche die Invalidenkasse alimentiren, dann begriffe ich, daß er sagen könnte, der und der Landjäger werde fortgewiesen. Allein die Umstände sind verschieden: die Landjäger müssen sich Abzüge gefallen lassen, welche den größten Theil dieser Fonds bilden. Es ist daher nach meiner Ansicht nicht ganz verständig, der Justiz- oder der Militärdirektion eine so unbeschränkte Befugnis einzuräumen. In meinen Augen hat es daher keinerlei Uebelstand, die Worte „mit oder ohne Pension“ zu streichen, weil das Reglement alle Fälle vorsehen muß, wo ein Landjäger sich des Anspruchsrechtes auf eine Kasse verlustig gemacht hat, zu deren Speisung er durch Abzüge an seinem Solde beigetragen. Aus diesem Grunde beantrage ich förmlich die Streichung der angeführten Stelle. Ich beantrage noch eine andere Abänderung die, wie ich hoffe, die Zustimmung des Herrn Justizdirektors erhalten wird. Bei Art. 4 wurde bestimmt, daß die Offiziere des Landjägerkorps für vier Jahre ernannt oder befördert werden sollen. Das ist begreiflich; aber der § 5 setzt gar keinen Termin für die Dienstdauer der Landjäger fest, so daß ein ausgezeichnetes Individuum, das sich in das Corps aufnehmen ließ, dieses nach Belieben nach Verlust einer Zeit verlassen könnte, und dann der Staat im Verlust wäre, weil er den Mann entlassen müßte, nachdem er denselben tüchtig herangebildet. Um diesem Uebelstande, welcher den Interessen des Staates nachtheilig ist, abzuholzen, beantrage ich, die Dienstdauer der Landjäger auf vier Jahre festzusezen. Zu diesem Zwecke müßte man das zweite Lemma des § 5 redigieren, wie folgt: „Jeder definitiv in das Corps aufgenommene Mann verpflichtet sich, in demselben vier Jahre lang zu dienen und wird vom Kommandanten auf den vorgeschriebenen Dienstid beeldigt.“ Bedenken Sie wohl, daß es immer die besten Subjekte sind, welche austreten, weil sie mehr Aussicht haben als Andere, eine soziale Stellung zu finden, während

nach der vorliegenden Fassung des Artikels die am wenigsten tüchtigen Subjekte im Corps bleiben würden.

Herr Berichterstatter. Auf den Antrag des Herrn Gygar habe ich zunächst zu erwiedern, daß es sich von selbst versteht, daß die Entlassung „mit oder ohne Pension“ nach den Bestimmungen des Reglements stattfinden wird. Es war auch nie anders verstanden; daher gebe ich den von Herrn Gygar vorgeschlagenen Zusatzantrag als erheblich zu. Uebrigens ist die Frage der Pensionsertheilung selten streitig und ich erinnere daran, daß dafür eine gewisse Anzahl Dienstjahre vorgeschrieben ist. Die Entlassung einzelner Landjäger geschieht im Interesse der Disziplin des Corps, z. B. wenn Einer sich grobe Fehler zu Schulden kommen ließ. In solchen Fällen kann man nicht mit dem Betreffenden einen Prozeß anfangen, der vor dem Obergerichte ausgesuchten wird. Die jüngere Mannschaft kann sich ein Beispiel daran nehmen, und wenn Sie ein gutes Landjägerkorps haben wollen, so muß der Behörde diese Befugniß absolut eingeräumt werden. Herr Girard nahm einen schon früher gestellten Antrag auf, indem er eine Dienstzeit von vier Jahren für die Landjäger vorschlug. Die Fälle, wo ein Landjäger aus dem Corps tritt, um sich eine andere Stellung zu suchen, sind nicht sehr häufig, und wenn sie eintreten, so könnte es nach meiner Ansicht als eine gewisse Härte erscheinen, wenn man die Betreffenden daran hindern würde. Nehmen Sie an, ein gemeiner Landjäger, der durch eine schöne Handschrift oder durch andere Leistungen Gelegenheit hat, eine vortheilhaftere Stellung zu erlangen, während er bisher nur 2 Fr. im Tage bezahlt, würde daran gehindert; glauben Sie nicht, daß es auf ihn den Eindruck der Härte machen würde, daß es nicht etwas Verlegendes für ihn hätte? Sicher würde ein solcher Mann nicht mehr große Freude am Dienste haben, nicht mehr den fröhlichen Gifer an den Tag legen. Um jedoch die Sache näher zu untersuchen, da der Vorschlag des Herrn Girard grundsätzlich richtig ist, gebe ich denselben als erheblich zu.

Gygar zieht seinen ersten Antrag zurück.

Der § 5 wird mit den zugegebenen Abänderungen durch das Handmehr genehmigt.

§ 6.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 7.

Girard. Man gibt in diesem Gesetze dem Justizdirektor die Kompetenz eines eidgenössischen Obersten und dem Kommandanten des Landjägerkorps diejenige eines Bataillonschefs. Nun ist im § 7 gesagt, daß die stationirten Landjäger für die Fehler, die sie sich im Polizeidienste zu Schulden kommen lassen, der Disziplinarbefugniß des Regierungstatthalters unterworfen seien. Es wäre daher nötig, daß die Regierungstatthalter die Disziplinarbefugniß eines Bataillonschefs hätten; aber wenn man dies nicht ausdrücklich sagt, so können die Regierungstatthalter hinsichtlich der anzuwendenden Strafen in Verlegenheit gerathen. Ich wünschte, daß der Herr Berichterstatter uns gefälligst über diesen Punkt Aufschluß geben möchte.

Herr Berichterstatter. Diese Bemerkung wäre nicht gemacht worden, wenn der französische Text mit dem deutschen im Einklang stände. Es leuchtet ein, daß in solchem Falle der Regierungstatthalter nicht gern zur Gerichtsbarkeit einer andern Behörde seine Zuflucht nehmen würde, und daß er nothwendiger Weise eine Befugnis haben muß, um den Landjäger zur Erfüllung seines Militärdienstes anzuhalten. Im deutschen Terme heißt es, diese Befugnis werde durch das Reglement bestimmt, während man vergessen hat, in der französischen Uebersetzung Erwähnung davon zu thun, daß es sich hier um eine reglementarische Disziplinarbefugnis handle.

Girard erklärt sich durch diese Auskunft befriedigt.

Der § 7 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 8

Herr Berichterstatter. Ich berührte die Frage der Kompetenz bereits in meinem Eingangstrapo, indem ich auf die Nothwendigkeit hinwies, die Landjäger unter die militärische Gerichtsbarkeit zu stellen. Man stellt drei Kategorien auf: Disziplinarfehler, Vergehen und Verbrechen; die Kompetenz der Aufsichtsbehörden ist ebenfalls ausgeschieden. Es kommen zuweilen sonderbare Fälle vor. So geschieht es z. B. im Jura, daß, wenn ein Landjäger an der Grenze einen Schmuggler absaft, letzterer sofort eine Anzeige gegen den Landjäger einreicht wegen Missbrauchs der Waffe; oder anderwärts, daß, wenn ein Landjäger in einem Wirthshaus Ordnung schaffen will, man denselben beschuldigt, angefangen zu haben. Die absolute Konsequenz würde fordern, daß die Anzeige des Landjägers an die ordentlichen Gerichte, die Anzeige gegen den Landjäger aber an das Militärgericht gewiesen würde. Der Connerität der Sache wegen wird jedoch in solchen Fällen beides dem nämlichen Richter zugewiesen. Es ist in der Praxis leicht, derartige Schwierigkeiten zu überwinden.

Der § 8 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 9.

Herr Berichterstatter. Bei der ersten Berathung erklärten sich namenlich sachverständige Militärs mit dieser Bestimmung einverstanden; doch möchte ich eine kleine Ergänzung beantragen. Es heißt nämlich im zweitletzten Lemma, daß jeder Unteroffizier und Gemeine vom Staate auch ein Signalhörnchen erhalten. Nun möchte ich nach dem Worte „Signalhörnchen“ beispielen „wo nöthig.“ Es ist nämlich nur in der Stadt nöthig. Infolge der Uebernahme der Leitung des Landjägerkorps durch die Justizdirektion wird die Militärdirektion fünfzig das Vergnügen haben, die Ausgaben für dasselbe auf dem Budget der Justizdirektion figuriren zu sehen; nur hat das Kriegskommissariat noch die Montur- und Armaturengegenstände zu liefern. Bezuglich der Bewaffnung läßt sich nichts dagegen sagen, daß sie von der Militärverwaltung geliefert werde; dagegen ist der Kriegskommissär einverstanden, daß die Justizdirektion sich selbst mit Anschaffung der Kleidung befasse, und habe ich gestern mit dem Chef des Landjägerkorps darüber Rücksprache genommen. Bisher hörte man die Landjäger oft über die Beschaffenheit des Materials klagen; wenn aber der Kommandant des Korps künftig für Anschaffung des Tuchs und Versorgung der Kleider zu sorgen hat, so wird er es sicher als Ehrensache betrach-

ten, gutes Tuch anzuschaffen und auch dafür zu sorgen, daß die Mannschaft gute Façon mache. In diesem Sinne, daß die Justizdirektion auch die Anschaffung der Monturengegenstände zu besorgen habe, möchte ich eine Modifikation des Artikels beantragen, um Gelegenheit zu haben, die Frage im Regierungsrathe noch einmal zu behandeln; die Militärdirektion hätte sich dann nur mit der Anschaffung der Waffen zu beschäftigen.

Der § 9 wird mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Modifikationen durch das Handmehr genehmigt.

§ 10.

Wird ohne Einsprache genehmigt. Ebenso die §§ 11, 12 und 13.

§ 14.

Herr Berichterstatter. In einer von mehreren Regierungstatthaltern unterstützten Bitschrift verlangen die Landjäger die Erhöhung ihrer Besoldung auf Fr. 2. 25. Sie wissen, daß diese Frage bei der ersten Berathung einläufig erörtert wurde. Es wurden eine Reihe von Anträgen gestellt; am Ende aber stellte die Versammlung die Besoldungsansätze so fest, wie sie nun vorliegen. Um die Gemeinen etwas besser zu stellen, bewilligte man ihnen eine besondere Entschädigung bei Wohnungänderungen. Obwohl ich persönlich gar nichts dagegen hätte, wenn der Große Rath in den Ansätzen etwas höher ginge, muß ich doch als Berichterstatter daran erinnern, daß der Staat nach dem Entwurfe bereits eine Mehrausgabe von Fr. 37,800 haben wird. Man wird zwar nicht sofort 260 Landjäger haben, sondern je nach Bedürfnis solche aufnehmen; aber sobald das Maximum erreicht ist, haben wir diese Mehrausgabe. Ich empfehle Ihnen daher den § 14, wie er vorliegt.

Mühlethaler. Ich finde, die Landjäger seien auch unter dem Himmel, wie andere Leute und verdienen gehörig bezahlt zu werden. Gerade die Gemeinen haben die meisten Strapazen zu tragen und die größte Pflicht auf sich. Ich stelle daher den Antrag, den Sold der Gemeinen auf Fr. 2. 20, und denjenigen der Rekruten auf Fr. 1. 80 zu erhöhen. Man sagt zwar, die Rekruten seien junge Leute, die sich leicht zu behelfen wissen. Aber wer in Bern wohnt, weiß, was es kostet, und daß es unmöglich ist, mit Fr. 1. 50 täglich anständig zu leben. Durch einige Erhöhung würde man junge intelligente Leute aufmuntern, in das Korps zu treten.

Girard. Ich kann mich nicht enthalten, in Betreff des § 14, den ich vom Gesichtspunkte der Polizei aus als sehr wichtig betrachte, ebenfalls das Wort zu ergreifen. Es liegt eine Vorstellung der Landjäger vor, die klar auseinandersezt, daß der Sold, den ihnen dieses Gesetz anweist, ungenügend ist. Es ist sicher, daß die Landjäger Recht haben. Meine erste Idee war anfänglich, eine Sold erhöhung, wie sie die Landjäger verlangen, vorzuschlagen; allein bei näherer Ueberlegung gelangte ich zu der Ueberzeugung, daß im Gesetze ein wichtiger Grundsatz fehlt, nämlich der Grundsatz der Zulagen. Wenn man ein gutes Landjägerkorps hat, muß man es zu erhalten suchen und zu diesem Zwecke ist eine Zulage nothwendig. Wir haben dieses Prinzip, über das ich mich nicht weiter verbreiten

werde, schon bei der eidgenössischen Armee. Anstatt also die verlangte Sold erhöhung anzunehmen, stelle ich den Antrag, grundsätzlich Zulagen aufzunehmen, indem man sagen würde:

„Den Unteroffizieren, Korporalen und Gemeinen wird folgende Zulage bewilligt:

Nach 4 Dienstjahren	10 Rapp. per Tag
" 8 "	20 " "
" 12 "	30 " "

Diese Zulage findet unmittelbar auf die ganze Mannschaft des Korps Anwendung nach Mitgabe ihrer Dienstjahre.“

Diese Bestimmung wäre nach dem Lemma einzuschalten, welches den Sold der Rekruten bestimmt. Es ist notwendig, derselben eine Rückwirkung zu geben, damit die Landjäger, die sich schon im Korps befinden, diese Zulage genießen können. Zu diesem Zwecke beantrage ich, daß sie auf die ganze Mannschaft des Korps Anwendung finde nach Mitgabe ihrer Dienstjahre. Durch Annahme dieser Bestimmung würde man der beschränkten Stellung der Landjäger Rechnung tragen. Überdies muß ich erklären, daß ich den Antrag des Herrn Mühlethaler lebhaft unterstütze, denn es liegt auf der Hand, daß ein Rekrut mit Fr. 1. 50 in der Hauptstadt nicht leben kann.

Wenger. Ich möchte den Antrag des Herrn Mühlethaler unterstützen, welcher dahin geht, den Sold der Gemeinen auf Fr. 2. 20 zu erhöhen, ohne näher auf die Motive einzutreten, die dafür sprechen und schon früher auseinandergezettelt wurden. Ich mache nur aufmerksam, daß die Aufgabe des Landjägerkorps eine sehr wichtige ist, da es über unsere wichtigsten Interessen zu wachen hat. Wir können viel dazu beitragen, das Korps in Ansehen zu erhalten, wenn wir es auch Leuten aus bessern Ständen möglich machen einzutreten; sonst werden solche davon abgehalten. Es liegt daher sowohl im Interesse des Korps als der bürgerlichen Gesellschaft, daß man die Besoldung des Korps nicht zu karg stelle. Nun ist ein Sold von Fr. 2 offenbar zu gering, deswegen stimme ich für eine mäßige Erhöhung.

Meyer. Auch ich bin der Ansicht, daß die im § 14 enthaltenen Ansätze, namentlich für die Unteroffiziere und Gemeinen, den bestehenden Verhältnissen nicht entsprechen. Sie haben in andern Kantonen die gleichen Erfcheinungen, wie hier, daß wegen mangelhafter Besoldung die besten Elemente nach kurzer Zeit wieder aus dem Korps treten. Es wurden anderwärts alle möglichen Anstrengungen gemacht, aber eine einzige führte zum Ziele, indem man die Besoldung der Mannschaft in der Weise erhöhte, daß man ihr nach Ablauf einer gewissen Anzahl Dienstjahre eine mäßige Zulage bewilligte. Ich mache in dieser Beziehung auf Baselstadt aufmerksam, daß eine der besten Gendarmerien hat. Wenn die Leute sehen, daß sie durch Eifer, Thätigkeit und Takt nach und nach ihre Stellung verbessern können, so ist dies ein Sporn für sie, und es ist zugleich der Weg, zu einem guten Landjägerkorps zu kommen. Daher halte ich den Antrag des Herrn Girard für viel geeigneter als die von den Herren Mühlethaler und Wenger vorgeschlagene Erhöhung des Soldes für die ganze Mannschaft. Ich unterstütze deshalb den Antrag des Herrn Girard in dem Sinne, daß von vier zu vier Jahren eine Sold erhöhung für die Landjäger bewilligt werde, welche sich durch Diensteifer, Thätigkeit und taktmäßiges Benehmen auszeichnen. Dagegen möchte ich etwas höher gehen als Herr Girard, und statt einer Zulage von bloß 20 Rappen, nach vier Dienstjahren eine solche von 30 Rappen vorschlagen; nach weiteren vier Jahren kommen wieder je 20 Rappen hinzu. Was die Rekruten betrifft, so möchte ich bezüglich des Soldes derselben nicht höher gehen als der Entwurf. In der Regel sind es ledige Leute, die in das Landjägerkorps treten und da sie Logis erhalten, so können sie bei einiger Defizitierung mit Fr. 1. 50 leben. Ich möchte nicht den Fall begünstigen, daß junge Leute im Winter als Landjägerrekruten sich besolden lassen, um dann im Frühling wieder

auszutreten. Das für den Kommandanten ausgesetzte Maximum von Fr. 3000 finde ich hingegen nicht genügend. Wenn Sie auf einen Mann Anspruch machen, der seine Obliegenheiten in allen Theilen zur Zufriedenheit der Behörden erfüllt, so wird der Betreffende sich um eine solche Besoldung schwerlich anstellen lassen. Der Staat soll sich deshalb einige hundert Franken nicht gereuen lassen, und ich beantrage daher die Erhöhung des Maximums auf Fr. 3500. Man braucht nicht gerade mit dem Maximum anzufangen, sondern kann je nach der Thätigkeit des Betreffenden steigen.

Gygar. In Bezug der Gemeinen unterstütze ich die Anträge der Herren Mühlethaler und Wenger, allfällig unter Vorbehalt des Antrages des Herrn Girard. Dagegen begreife ich nicht, warum nicht auch die Unteroffiziere, sondern nur die Gemeinen eine Wohnungsentschädigung erhalten sollen, während sie die gleichen Leistungen zu tragen haben. Daher stelle ich den Antrag, auch den Unteroffizieren bei Wohnungsänderungen eine Entschädigung zu bewilligen.

Scherz, Finanzdirektor. Der Regierungsrath war damit einverstanden, daß es gegenüber den veränderten Lebensverhältnissen eine Forderung des Rechtes und der Billigkeit sei, auch dem Gesuche des Landjägerkorps um Erhöhung der Besoldung gerecht zu werden, wie es bezüglich der Wünsche anderer Beamten und des Instruktionskorps geschehen. Man glaubte indessen, hierin nicht weiter gehen zu sollen als der vorliegende Entwurf. Diese Besoldungserhöhung, so nimmt sie für den einzelnen Mann erscheint — es trifft durchschnittlich etwa 6—7 Kreuzer per Tag — macht doch in der Staatsrechnung einen Ausfall von 23—24,000 Fr. jährlich aus. Würde man den von anderer Seite gestellten Anträgen Folge geben, so steige der Ausfall auf 46—50,000 Fr. Das wäre denn doch ein zu großer Sprung. Bevor solche Mehrausgaben defreit werden, sollte man darauf sehen, wie die Einnahmen des Staates vermehrt werden können. Ich möchte es daher beim Entwurfe bewenden lassen, nicht weiter hinab, aber auch nicht höher gehen.

Lempen. Ich hingegen könnte die Ansicht des Herrn Finanzdirektors nichttheilen, sondern schließe mich den Anträgen der Herren Mühlethaler und Wenger an. Man muß bedenken, daß ein Landjäger gar keine andere Beschäftigung haben kann als seinen Dienst, daß er seine ganze Thätigkeit dem Staate widmen muß. Man sagt wohl, es bedürfe keiner besondern Fähigkeiten und Bildung, um diesen Dienst zu versehen; aber aus was muß ein Landjäger leben und seine Familie erhalten? Ich kenne solche, die fast darben müssen, während neben ihnen Staatsangestellte sozusagen im Flor leben. Die beantragte Erhöhung scheint mir daher ganz gerechtfertigt.

Friedli zu Friesenberg. Nach meiner Ansicht übertreibt man ein wenig, indem man nur den Sold von 2 Fr. im Auge hat, dagegen Wohnung und Kleidung der Landjäger nicht berücksichtigt; deshalb möchte ich es in dieser Beziehung beim Entwurfe bewenden lassen. Hingegen möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf den § 17 hinlenken und dort den Vorschlag machen, daß man den Landjägern einen Bußgeldanteil einräume, sonst geht es mit der Handhabung der Polizei, wie es bisher an manchen Orten ging: der Landjäger macht die Anzeige nicht. Wenn wir Ordnung haben wollen, so müssen wir den Landjägern ein Interesse an der Sache geben.

Herr Berichterstatter. Nach meiner persönlichen Ansicht könnte ich mich als Justizdirektor sofort mit den vorgeschlagenen Erhöhungen einverstanden erklären; aber hier bin ich auch Stellvertreter der Regierung und in dieser Stellung kann ich nicht so weit gehen. Was vorerst die Besoldung des Kommandanten betrifft, so glaube ich, ein Maximum von Fr. 3000 sollte genügen, um einen tüchtigen Mann zu finden.

Sollte sich später das Bedürfnis zeigen, etwas höher zu gehen, so kann man immer noch die nötigen Beschlüsse fassen. Die Erhöhung des Maximums dürfte von dem Standpunkte aus zu empfehlen sein, damit die Behörde bei Besetzung der Stelle freiere Hand habe. Nach meiner Ansicht wird man aber auch bei den Ansätzen des Entwurfs tüchtige Leute finden. Als Beweis dafür führe ich an, daß sich bei mir der Kommandant des Landjägerkorps aus einem benachbarten Kanton, dessen Polizei sehr gut organisiert ist, bereits für diese Stelle empfohlen hat. Ferner wurde eine Entschädigung auch für die Unteroffiziere bei Wohnungsänderungen vorgeschlagen. Dieser Antrag wurde schon bei der ersten Berathung gestellt, die Versammlung war jedoch der Ansicht, da die Besoldung schon ziemlich erhöht sei, wolle man von einer weiteren Entschädigung absehen. Abgesehen davon, tritt bei den Unteroffizieren die Wohnungsänderung nicht so oft ein. Auch für die Gemeinen wurden verschiedene Erhöhungen beantragt. So möchte Herr Meyer nach einer gewissen Anzahl Dienstjahren für diejenigen, welche sich durch Thätigkeit und räthvolles Benehmen auszeichnen, eine Zulage eintreten lassen. Ich muß auch hier am Entwurfe festhalten, nach welchem der gemeine Mann 2 Fr. bekommt, wie im Kanton Waadt und im Kanton Zürich. Wenn man diesen Sold mit dem Taglohn eines gewöhnlichen Arbeiters vergleicht, so geht man zu weit. Die Stellung des Arbeiters ist eine ganz andere: erstens verdient er an Sonn- und Festtagen nichts, sodann muß er seine Wohnung bezahlen, er hat keine freie Wohnung, keine freie Kleidung, keinen Busantheil, wie der Landjäger. Ist dieser unverschuldet Weise frank, so erhält er seine Besoldung dennoch und wird vom Staate versorgt. Der Taglohn ist also viel ungünstiger gestellt. Ich kenne Landjäger, die wohlhabend sind, die sich durch Nebenverdienst etwas erworben haben. Was die Bewilligung einer Zulage betrifft, so möchte ich, wenn Sie überhaupt ein solches System annehmen, dasjenige des Herrn Girard vorziehen. Macht man die Zulage davon abhängig, daß der Betreffende sich durch seinen Dienstleifer u. s. w. ausgezeichnet habe, dann wird der Willkür Thür und Thor geöffnet. Ich erinnere nur daran, daß die große Laiüde, welche die eidgenössische Verwaltung zwischen Maximum und Minimum der Ansätze hat, schon zu häufigen Klagen über Willkür führte, denn solche Systeme führen bei der Anwendung zu Ungleichheit und Ungerechtigkeit. Auch mit den Zeugnissen über das Verhalten der Mannschaft ist es eine eigene Sache. So vernahm ich leizhim von einem Landjäger, der immer gute Zeugnisse hatte, daß er sich plötzlich davon gemacht habe. Endlich erinnere ich daran, daß wir gegenwärtig viele ältere Landjäger haben. Bei der Reorganisation des Korps muß man darauf Bedacht nehmen, sie zu pensioniren. Ich habe nichts dagegen; wenn man die Stellung der Gemeinen verbessern will, allein der Herr Finanzdirektor möchte Sie bereits auf die finanziellen Konsequenzen aufmerksam machen, die in einer Mehrausgabe von Fr. 37,800 bestehen, wenn Sie den Entwurf annehmen, wie er vorliegt.

Meyer erklärt berichtigungweise, daß die von ihm vorgeschlagene Zulage nicht von der Auszeichnung, die sich die Mannschaft erwerben mag, abhängen soll, und schließt sich dem Antrage des Herrn Girard an.

A b s t i m m u n g .

Für den § 14 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" die Besoldung des Kommandanten nach dem Entwurf	72 Stimmen.
" Erhöhung des Maximums auf Fr. 3500	12 "
" den Sold der Gemeinen nach dem Entwurf	40 "
" eine Erhöhung desselben	45 "
" den Antrag des Herrn Mühlenthaler (Fr. 2 20)	56 "
Dagegen	22 "

Tagblatt des Grossen Rätes 1861.

Für das Zulagesystem (Antrag des Herrn Girard)	Minderheit.
" den Antrag des Herrn Gygar	"
" zweiten Antrag des Herrn Mühlenthaler (betreffend die Rekruten)	"

§ 15.

Mühlenthaler. Bei der ersten Berathung beantragte ich eine Entschädigung von 50 Rp. per Stunde für die Landjäger bei Transporten; der Herr Berichterstatter legte meinen Vorschlag so aus, als wolle ich die Promenaden des Landjägerkorps begünstigen. Ich habe mich jedoch überzeugt, daß eine solche Entschädigung begründet wäre; indessen will ich meinen früheren Antrag modifizieren, und beantrage mit Rücksicht auf ein sachbezügliches Reglement vom 28. März 1853, daß in Fällen, wo der Arrestant nicht zahlen kann, der Staat eine Entschädigung von 30 Rp. per Stunde zahlen soll.

Herr Berichterstatter. Ich möchte auch von dem soeben gestellten Antrage abstehen. Es gibt Stationen, wo der Transport die Hauptbeschäftigung der Landjäger ist, und ich finde, da man denselben eine Entschädigung bei Wohnungsänderungen bewilligt hat, so wäre eine besondere Transportvergütung nicht ganz begründet, sonst könnte man, wenn ein Landjäger für alle seine Verrichtungen noch besonders entschädigt würde, fragen, worin denn eigentlich seine Pflichterfüllung bestehe. Die Stationen sind allerdings verschieden, aber alle müssen nun einmal besetzt werden.

Der § 15 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Mühlenthaler bleibt in Minderheit.

§ 16.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Paragraphen mit der Bemerkung, daß das Gesetz von 1846 Fr. 1000 a. W. für besondere Gratifikationen aussetzte, daß aber nach der gemachten Erfahrung Fr. 1000 n. W. genügen.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 17.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel veranlaßte bei der ersten Berathung eine lange Diskussion. Ich will vorläufig erwarten, ob Bemerkungen darüber gemacht werden. Nur möchte ich noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Im laufenden Jahre wurde eine Verordnung über Schutzmaßregeln betreffend die Wuhfrankheit der Hunde und anderer Thiere erlassen; nun sollte hier eine Ergänzung in dem Sinne aufgenommen werden, daß den Landjägern auch der Verleiderantheil bei Anzeigen von Widerhandlungen gegen diese Verordnung zufalle.

Friedli zu Friesenberg. Ich möchte meinen früheren Antrag, der bereits bei der ersten Berathung erheblich erklärt wurde, reproduzieren, nämlich den Landjägern auch einen

Bußenantheil bei Anzeigen von Widerhandlungen gegen die Wirthschaftspolizei einzuräumen. Es scheint mir dies so wichtig als Anzeigen betreffend das Jagen und Fischen. Ich gebe zwar zu, daß viel Jagdunfug getrieben wird und daß Niemand ohne Patent jagen sollte; ich sehe aber Viele, die durch unbefugtes Jagen, das ich durchaus nicht beschönigen möchte, zu guten Schützen wurden. Die Fischerei trägt dem Staate fast nichts ein; entweder soll man diesen Gegenstand streichen, oder dann auch die Widerhandlungen gegen die Wirthschaftspolizei aufnehmen. Ich mache nur aufmerksam, daß an vielen Orten auf dem Lande die Wirthschaften vor Mitternacht nicht geschlossen werden, daß solche sogar bis am Morgen offen sind. Das ist viel wichtiger, als wenn ein Bub' ein Fischlein am unrechten Orte fängt. Man wird sagen, der Landjäger soll die Anzeige sonst machen, aber es ist eben eine unangenehme Sache für ihn. Daher stelle ich den Antrag, auch bei Anzeigen von Wirthschaftspolizeiübertretungen einen Verleiderantheil einzuräumen. Auch bezüglich der Schutzmaßregeln gegen wuthfranke Hunde sollte man strenger sein. Man sieht viele Hunde ohne Halsband umherlaufen; wer aber weiß, welcher Gefahr das Publikum dadurch ausgesetzt ist, der dankt dem Regierungsrath, daß er eine Verordnung erlassen hat, und wenn derselben im vorliegenden Gesetze nicht ausdrücklich erwähnt wird, so beantrage ich eine Ergänzung des § 17 in diesem Sinne. Ferner möchte ich bei Anzeigen gegen sogenannte Schnaps- oder Winkelwirthschaften den Landjägern mehr als den gewöhnlichen Bußenantheil, wenigstens $\frac{2}{3}$, bewilligen. Wenn ein Landjäger solchen Gefangen nachspürt, so ist es für ihn mit Gefahr verbunden, da dieselben meistens bei Nachtzeit und an entlegenen Orten statfinden. Auch tragen solche Entdeckungen mehr zum allgemeinen Wohle bei, als wenn ein Landjäger einen Fisch- oder Jagdstrevel verzeigt.

Berger. Gerade so leicht, wie Herr Friedli es mit der Fischerei und Jagd nimmt, kann ich die Sache nicht hinnehmen. Der Staat verpachtet jährlich für einige tausend Franken Fischereirechte. Nun kommt es nicht etwa nur darauf an, ob ein Bub' ein Fischlein fange oder nicht, sondern man muß bedenken, daß in einzelnen Gegenden mit Fischen Handel getrieben wird; so gehen in unserer Gegend jährlich für eine bedeutende Summe Fische über die Gemmi nach Wallis. Wenn man es einfach gehen ließe, dann könnte einer den Pachtzins zahlen, und die Fische würden ihm gestohlen. Ich möchte es daher in dieser Beziehung beim Entwurfe bewenden lassen. Was die Wirthschaftspolizei betrifft, so bin ich überzeugt, die Landjäger würden dem Großen Rath nicht danken, wenn wir ihnen hier einen Bußenantheil einzuräumen würden; sie würden eher noch weniger Anzeigen machen, um nicht verhaftet zu werden. Auch nehmen es die Richter nicht so streng, wenn nicht Streit vorhanden war. Viel gefährlicher für die Sittlichkeit des Volkes sind die Winkelwirthschaften und Schnapsgelage, und für Anzeigen gegen diese soll man die Landjäger aufmuntern, nicht aber hinsichtlich der gewöhnlichen Wirthschaftspolizei. Ich stimmte auch dazu, dieselben etwas besser zu stellen, aber gerade zu Herren machen möchte ich sie nicht, sondern erinnere daran, daß ihnen bei Ausübung der gerichtlichen Polizei noch Gelegenheit geboten ist, eine Menge Sporteln für Zitationen u. dgl. zu beziehen. Ich kenne einen Fall, in dem ein Landjäger ein paar Stunden weit gehen mußte, um eine Zitation zu besorgen und sich damit zu helfen wußte, daß er 10 Fr. auf seine Rechnung setzte. So schlimm sind sie denn doch nicht gestellt, wie man von anderer Seite glauben machen will.

Herr Berichterstatter. Ich muß mich dem Antrage des Herrn Friedli ebenfalls widersetzen. Der § 17 bezieht sich ebenfalls auf die Winkelwirthschaften, denn er sichert den Landjägern einen Bußenantheil zu in Fällen unbefugten Verkaufs oder Destillirens geistiger Getränke. Nun möchte Herr Friedli hier dem Landjäger $\frac{2}{3}$ der Buße einzuräumen. Warum aber hier eine Ausnahme vom allgemeinen Gesetze machen?

Ein Landjäger, der bei dem jetzt bestehenden Bußenantheil keine Anzeige macht, wird es kaum thun, wenn man ihm $\frac{2}{3}$ einräumt. Im Allgemeinen halte ich es für ein gefährliches System, Leuten, die infolge ihrer amtlichen Obliegenheit pflichtgemäß Anzeigen gegen Widerhandlungen machen sollen, für jede Bemühung besondere Rekompenzen zu geben. Am Ende käme es dazu, daß man sagen würde, ein Landjäger erfülle seine Pflicht nicht, wenn man ihm nicht noch eine Ertrazulage mache. So fasse ich die Sache nicht auf, sondern man kann doch gewiß einem Landjäger zumutzen, daß er seine Pflicht zu erfüllen wisse. Räumt man einen Bußenantheil bei Widerhandlungen gegen die Wirthschaftspolizei ein, dann kann ein Landjäger wohl ganz unparteiisch Anzeigen machen, aber das Publikum sagt dennoch, er thue es, weil er einen Anteil an der Buße habe.

Abstimmen.

Für den § 17 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" die vom Herrn Berichterstatter beantragte Ergänzung	Minderheit.
" den Antrag des Herrn Friedli	Minderheit.

§ 18.

Wird ohne Einsprache genehmigt. Ebenso der § 19.

§ 20.

Herr Berichterstatter. Ich beantrage vorläufig, als Termin der Inkraftsetzung den 1. Januar 1862 festzusezen, behalte mir aber vor, diesen Punkt noch näher zu untersuchen, weil eine vollständige Revision der Reglemente stattfinden muß.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Eingang wird unverändert genehmigt.

Zusahanträge werden keine gestellt.

Schluss der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 3. Dezember 1861.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bähler, Daniel; Bernard, Gfeller in Signau, Gouvernor, Lehmann zu Niedtlingen, Messerli, Müller-Fellenberg, Prudon, Sigri und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Biedermann, Burger, Büpberger, Carlin, Chevrolet, Engemann, Fankhauser, Flückiger, Froidevaux, Gobat, Hennemann, Hermann, Hofer, Hofmeyer, Houriet, Jaquet, Kalmann, Karlen, Jakob; Kässer, König, Kohler, Krebs in Albligen, Lüthy, Marquis, Marti, Matphys, Morel, Moser, Jakob; Devoray, Paulet, Regez, Riat, Ritter, Rohrer, Rosselet, Rösti, Röhlisberger, Isaak; Sahli, Salzmann, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schori, Schräml, Schürch, Siegenthaler, Steiner, Jakob; Steiner, Samuel; Stockmar, Tieche, Troxler und Wyss.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

An der Stelle des abwesenden Herrn Bernard wird Herr Grossrath Bühlmann provisorisch zum Stimmenzähler bezeichnet.

Tagesordnung.

Projekt-Gesetz

betreffend

Aufhebung der Rekruteninstruktion in den Bezirken.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Grossratsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 170 f.)

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter. Sie werden in Ihrem Einberufungsschreiben gesehen haben, daß die endliche Redaktion der ersten Berathung der Gesetzesentwürfe Nr. 3 bis 6 mit der zweiten Berathung zusammenfällt. Das ist der Grund, warum diese Entwürfe unverändert, wie bei der ersten Berathung, vorliegen, weil damals die endliche Redaktion

nicht erledigt werden konnte. Wenn nun aber ein Entwurf nach dem andern berathen und in die Gesetzesammlung aufgenommen wird, so wird es genügen, auch ohne Verschmelzung mehrerer in ein einziges Gesetz. Ueber den vorliegenden Entwurf habe ich sehr wenig zu bemerken, da bei der ersten Berathung nur wenige Abänderungen erheblich erklärt wurden, und allen in der endlichen Redaktion Rechnung getragen ist. Demnach wird die ursprüngliche Ueberschrift „Dekret“ in „Gesetz“ umgewandelt. Die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 bleiben unverändert; bei § 6 wird das Minimum der Munition für den Jäger auf 30, für den Füsilier auf 20 Patronen festgesetzt. § 7 bleibt unverändert. Bei § 8 wurden mehrere Redaktionsänderungen erheblich erklärt; demnach wird das Wort „Schreiber“ im ersten Saze durch „Sektionschreiber“, ferner im zweiten Saze das Wort „jene“ durch „dieselben“ und im dritten Saze das Wort „dieselben“ durch „sie“ ersetzt. § 9 bleibt unverändert, mit Ausnahme der Umwandlung des Wortes „Dekret“ in „Gesetz“. Da bei der ersten Berathung im Prinzip der Entwurf unangesuchten blieb und die beschlossenen Änderungen unwesentlicher Art sind, so stelle ich den Antrag, Sie möchten auch in die zweite Berathung eintreten und denselben in globo behandeln.

Das Eintreten und die Berathung in globo wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt die Genehmigung des Entwurfs, so wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist.

Mühlenthaler. Ich finde, man könnte im § 2 den Schlussatz weglassen, der also lautet: „woegen der bisher in den Bezirken ertheilte Rekrutenunterricht wegfällt.“ Es versteht sich dies von selbst. Sodann komme ich wieder auf die Schreiber zurück. Ich möchte, daß sie „Sektionsadjutanten“ heißen und in Uniform erscheinen. Der Herr Militärdirektor wird vielleicht einwenden, dieß sei mit Kosten verbunden. Ich glaube nicht; man kann die gegenwärtigen Instruktoren nehmen, diese sind uniformirt, oder man nimmt die Mannschaft aus den Milizen und läßt ihr das Seitengewehr. Wer als Bezirkskommandant im Falle war, Musterungen abzuhalten, und an Ort und Stelle Niemanden findet, der ihm hilft, der wird mir glauben, daß es mühsam für die Betreffenden ist. Die Kosten sind ungefähr die gleichen, deshalb empfahle ich Ihnen diese Abänderung.

Herr Berichterstatter. Das vorliegende Gesetz betrifft die Aufhebung der Rekruteninstruktion in den Bezirken; hingegen ist nirgends bestimmt gesagt, daß diese Instruktion aufgehoben sei als im § 2. Sinnentstellend ist es nicht, daher möchte ich es beim Entwurfe bewenden lassen. Was den Antrag des Herrn Mühlenthaler betrifft, so ist es mit gleichgültig, sage man „Sektionsadjutanten“ oder „Sektionschreiber“; nur möchte ich nicht durch diesen Namenwechsel den Betreffenden eine militärische Stellung einräumen, und da der nämliche Antrag schon bei der ersten Berathung verworfen wurde, so ersuche ich Sie, den § 8 anzunehmen, wie er vorliegt.

Mühlenthaler zieht seinen ersten Antrag zurück.

Abstimmung.

Für die unangesuchten Paragraphen
„ den § 8 mit oder ohne Abänderung
„ „ zweiten Antrag des Herrn Mühlenthaler Minderheit.

Handmehr.

Projekt = Gesetz

über

den Bestand des Central-Instruktionskorps.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Grossratsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 176 f.)

Herr Berichterstatter. Es ist dies auch ein Gesetz, dessen endliche Redaktion mit der zweiten Berathung zusammenfällt. Infolge der bei der ersten Berathung erheblich erklärten Anträge, denen sämmtlich Rechnung getragen ist, erhält daselbe folgende Änderungen. § 1 litt. a und b bleiben unverändert, dann folgt: „c. einem Garnisonadjutanten mit Offiziersrang; d. höchstens 25 Unterinstructoren, wovon 3 Offiziersrang haben dürfen.“ § 2 lautet also: „Die Besoldung des dritten Instruktionsgehülfen ist gleich derjenigen des zweiten (§ 23 des Gesetzes vom 28. März 1860).“ § 3 (früher § 2) bleibt unverändert, ebenso § 4 (früher § 3). Ich stelle den Antrag, Sie möchten auch in die zweite Berathung dieses Gesetzes eintreten und dasselbe in globo behandeln.

* Das Eintreten und die Berathung in globo wird ohne Einsprache beschlossen.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt den Entwurf zur endlichen Genehmigung.

v. Büren. Vorerst mache ich auf den Uebelstand aufmerksam, welcher dadurch entsteht, wenn die definitive Redaktion der ersten Berathung eines Gesetzes mit der zweiten Berathung zusammenfällt, und dann hier in veränderter Form vorgelegt wird, während der in den Händen der Grossrathsmitglieder befindliche Entwurf unverändert ist und die Modifikationen nicht enthält. Unser Entwurf steht nicht in Uebereinstimmung mit der Form, welche der Grossen Rath angenommen hat, so daß die Mitglieder der Versammlung lediglich darauf angewiesen sind, den Berichterstatter anzuhören, es sei denn, daß sie die beschlossenen Abänderungen genau notirt hätten, was wohl bei wenigen der Fall ist. Es ist dies jedenfalls nicht die gehörige Form, und ich möchte bitten, daß in Zukunft die beschlossenen Abänderungen dem Grossen Rath ausgetheilt werden.

Mühlethaler. Ich wünschte, daß bei diesem Anlaß auch gerade die Besoldungsfrage erledigt würde, doch will ich keinen Antrag stellen, indem ich glaube, wenn man am Militärgesetz genug geflissigt habe, so werde man zu einer ganz neuen Organisation kommen.

Herr Berichterstatter. Ich bemerkte in meinem Eingangssraporte, daß alle bei der ersten Berathung erheblich erklärten Anträge in der neuen Redaktion berücksichtigt sind, so daß ich im Hinblicke darauf den Entwurf dem Grossen Rath wiederholt zur definitiven Annahme empfehlen kann.

Der Entwurf wird in der vorliegenden Form durch das Handmehr genehmigt.

Entwurf = Gesetz

über

die Entschädigung der Bezirkskommandanten, der Sektionsschreiber und die Besoldung der Instruktionsunteroffiziere.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Grossratsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 173 f.)

Herr Berichterstatter. Ich kann auch hier die Sicherung wiederholen, daß alle bei der ersten Berathung vom Grossen Rath erheblich erklärten Anträge in der neuen Redaktion berücksichtigt sind. Bei § 1 wird statt „Musterungen“ gesetzt „Aushebungsmusterungen“, dagegen das Wort „Wiederholungskurse“ gestrichen. § 2 bleibt unverändert, erhält aber folgenden Zusatz: „Sie besorgen ihre Dienstverrichtungen in bürgerlicher Kleidung. Ausnahmen gestattet die Militärdirektion.“ § 3 wird gestrichen und infolge dessen die Paragraphenzahl abgeändert. Die §§ 4 (nun 3) und 5 (nun 4) bleiben unverändert. Bei § 6 (nun 5) wird der erste Satz also abgeändert: „In amtlichen Dienstverrichtungen außerhalb ihres ordentlichen Wirkungskreises Bern, wenn die Entfernung mehr als eine Stunde beträgt, werden u. s. w.“ Das Uebrige nach dem Entwurfe. § 7 (nun 6) bleibt unverändert. Bei § 8 (nun 7) wird das Wort „Dekret“ in „Gesetz“ umgewandelt. Der Entwurf hat keine prinzipielle Opposition erlitten; deshalb stelle ich hier ebenfalls den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung desselben eintreten und zwar in globo.

Stoos. Die Bezirkskommandanten, deren Verrichtungen ziemlich unbedeutend sind, erhalten verhältnismäßig viel Honorar für ihre Leistungen, dagegen sind die Besoldungen der Instruktoren ziemlich unbedeutend. Ich bin so frei, einen früheren Antrag zu wiederholen, denn nachdem die ganze Instruktion dem Centralinstruktionskorps übertragen ist, welches damit eine ungeheure Mühe übernimmt und tüchtiger Leute bedarf, glaube ich, man sollte dessen Besoldung noch etwas besser stellen, und stelle den Antrag, dieselbe für die Instruktoren aller drei Klassen um je 50 Rp. zu erhöhen. Wenn ich nicht irre, so ist die Vergütung, welche die Instruktoren für ihre Kleidung erhalten, ungenügend und müssen sie noch beträchtlich zulegen.

v. Büren. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Stoos, und möchte die Instruktoren, welche eine kümmerliche Erstattenz haben, besser stellen, da sie der ganzen Mannschaft als Muster militärischer Haltung vorangehen sollen. Ebenso ist zu wünschen, daß sie in ihrer Kleidung und Ausrüstung so gehalten werden, wie es sich gebührt.

Der Herr Präsident erinnert, daß nur das Eintreten in Frage steht.

Das Eintreten und die Berathung in globo wird durch das Handmehr genehmigt.

v. Büren beantragt bei § 4 eine Ergänzung in dem Sinne, daß für die Unterinstructoren eine Normalentschädigung für ordnungsmäßige Bekleidung im Betrage von Fr. 100 ausgesetzt werden solle.

Mühlethaler. Ich möchte den Antrag des Herrn v. Büren modifizieren. Richtig ist, daß die Instruktoren während der Sommerszeit sehr in Anspruch genommen werden,

dagegen sind sie zur Winterszeit fast nicht beschäftigt. Daher möchte ich es beim Entwurfe bewenden lassen, dagegen dieser Mannschaft für den Sommer eine Zulage bewilligen, deren Bestimmung Sache der Militärdirektion wäre. Was den § 3 betrifft, so möchte ich den zweiten Satz streichen, nachdem der erste gestrichen worden ist, und wünsche, daß die Sektionschreiber ihre Dienstverrichtungen in militärischer Kleidung besorgen.

Herr Berichterstatter. In Betreff des von Herrn Mühlthalter gestellten Antrages berufe ich mich einfach auf das, was ich vorhin gesagt habe. Wenn der Große Rath die große Zahl von Sektionschreibern uniformieren will, so mag er es thun; die Militärdirektion empfiehlt es nicht, dagegen wird sie den Bezirkskommandanten die Kompetenz geben, da wo frühere Instruktoren oder im Bundesheer eingetheilte Leute für diesen Dienst verwendet werden können, dieselben im militärischen Kleidung erscheinen zu lassen, ohne daß sie jedoch daran gebunden sind. Würde aber z. B. ein Schulmeister als Sektionschreiber verwendet, so würde es sich geradezu lächerlich machen, wenn er Vormittag Schule halten und Nachmittag in Uniform erscheinen würde. Was den Antrag des Herrn Stöck anbelangt, so bin ich wirklich in einiger Verlegenheit. Ich persönlich würde sehr gerne dazu handbieten, die Stellung der Leute, die direkt unter meinem Befehle stehen, zu verbessern. Die Instruktoren waren bisher so schlecht bezahlt, daß man sich verwundern muß, daß sie ihre Unabhängigkeit gegenüber den Soldaten so beibehalten konnten, wie es wirklich der Fall ist. Nach diesem Gesetze findet eine Sold erhöhung von 80 Rp. statt, und als Berichterstatter muß ich am Entwurfe festhalten, würde es aber nicht ungerne sehn, wenn Sie etwas weiter gingen. Bezuglich der Kleidung möchte ich nicht einen freien Ansatz in das Gesetz aufnehmen. Die Instruktoren haben die Wahl, die Kleidung oder das Geld zu nehmen. Hat einer Freunde an schöner Kleidern, so ist es seine Sache, ohne daß der Staat deshalb in Mitleidenschaft gezogen wird.

A b s i m m u n g .

Für den Entwurf mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" den vom Herrn Berichterstatter beantragten Zusatz bei § 2	"
" Streichung des Schlusszuges bei § 3	Minderheit.
" die Ansätze des Entwurfs bei § 3	53 Stimmen.
" eine Erhöhung derselben (Antrag des Herrn Stöck)	31 "
" den Antrag des Herrn v. Büren	Minderheit.

Entwurf-Gesetz

betreffend

die Schützengesellschaften.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Grossräthsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 164 f.)

Herr Berichterstatter. Auch bei der ersten Berathung dieses Gesetzes wurde keine prinzipielle Abänderung beschlossen, dagegen erhöhte der Große Rath die beantragten Summen und wurde eine bessere Redaktion des auf Neubauten bezüglichen Artikels vorbehalten. Wenn ich nun beantrage, Sie möchten in die zweite Berathung des Entwurfs eintreten und denselben in globo behandeln, so soll ich vorerst auf die von Ihnen beschlossenen Abänderungen zurückkommen, womit ich die Er-

Tagblatt des Grossen Raths 1861.

klärung verbinde, daß auch hier alle erheblich erklärten Anträge in der neuen Redaktion berücksichtigt sind. Bei Art. 1 wird nach dem Worte „soll“ in der ersten Zeile eingeschaltet „wenigstens“; ferner wird das lezte Lemma dieses Artikels gestrichen und dafür folgende Bestimmung aufgenommen: „Der Eintritt in eine Schützengesellschaft steht jedem Schweizerbürger frei, der nach bernischen Gesetzen den Zustand der Ehrenfähigkeit genießt und im Kanton wohnhaft ist. Zum Eintritt sind verpflichtet alle Scharfschützen des Auszuges, der Reserve und der Landwehr ohne Ausnahme des Ranges und Grades, ferner die Rekruten des Scharfschützenkorps.“ Art. 2 bleibt unverändert. Bei Art. 3 wird die Schlussstelle: „zusammen Fr. 10,000; ebenso mit entsprechenden Ehrentagen für gut eingerichtete Freischützen“ gestrichen und einfach die Summe auf Fr. 15,000 erhöht. Dafür erhält der Art. 4; der ebenfalls gestrichen ist, folgende Redaktion: „Art. 4. Bei Neubauten zu Schießübungen leistet der Staat einen Beitrag bis auf 10 Prozent, nach den ausgeführten Arbeiten zu berechnen, vorbehaltlich der Genehmigung von Plan und Devise durch den Regierungsrath. Überdies leistet der Staat entsprechende Ehrentagen für gut eingerichtete Freischützen.“ Bei Art. 5 wird das Wort „Gemeinden“ in „Kreisgemeinden“ umgewandelt. Die Art. 6 und 7 bleiben unverändert. Bei Art. 8 wird der Schlussatz gestrichen und dafür gesetzt: „Dasselbe tritt auf den 1. Januar 1862 in Kraft.“ Das sind die Abänderungen, welche der Große Rath beschlossen hat. Ich beantrage das Eintreten und die Berathung in globo.

Das Eintreten und die Berathung in globo wird ohne Einsprache beschlossen.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt den Entwurf, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen, zur Genehmigung.

Mühlthalter legt der Militärdirektion an's Herz, daß bei Schießübungen für Prämien die Scharfschützen eine eigene Sektion bilden, damit nicht Professionschützen kommen und ihnen die Prämien wegnehmen.

Wenger. Nach § 5 sind die Gemeinden, in welchen sich Schützengesellschaften bilden, verpflichtet, die erforderlichen Schießplätze unentgeldlich anzuweisen, und ist ferner bestimmt, daß im Falle von Unständen der Regierungsrath entscheidet. Nun wünsche ich Auskunft darüber zu erhalten, nach welchem Verfahren in solchen Fällen entschieden werden soll, ob ein Gesetz dafür besteht, oder ob es der Willkür der Regierung anheimgestellt sei. Wenn die Auskunft nicht in befriedigender Weise gegeben wird, so beantrage ich, daß das Gesetz über das Verfahren in Streitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen Regel mache.

v. Büren. Bei § 6 wird vorgeschrieben, daß bei Verfolgung des Staatsbeitrages an die Gesellschaften und bei Vertheilung der Gaben zwischen Stand- und Feldschützen ein billiges Verhältniß festzustellen sei. Nun finde ich, der Ausdruck „billig“ steht nicht im Einklang mit dem Eingange desselben Artikels, der verlangt, daß man „auf eine zeitgemäße Entwicklung des Feldschützenwesens“ hinwirken soll. Ich stelle deshalb den Antrag, das Wort „billiges“ vor „Verhältniß“ durch „entsprechendes“ zu ersetzen.

Girard. Schon bei der ersten Berathung dieses Gesetzes habe ich das Wort ergripen, um zu verlangen, daß der ganze Staatsbeitrag für das Feldschützenwesen verwendet werde, weil der Staat wesentlich hier seine Unterstützung fühlen lassen soll. Ich schließe mich daher der Ansicht des Herrn v. Büren an.

Was die Bemerkung betrifft, die ich zum Art. 5 zu machen habe, so bezieht sie sich auf einen Antrag, der von Herrn Straub bei der ersten Berathung gestellt und von der Versammlung erheblich erläutert wurde, so daß man, statt wie es im ursprünglichen Entwurfe stand, einfach zu sagen, es seien die „Gemeinden“ verpflichtet, Schießplätze anzugeben, nun sagt, die „Kirchgemeinden“ seien es. Es ergibt sich also hieraus, daß diese Gemeinden nach dem Gesetze angehalten werden können, Schießplätze zu liefern. Nun ist dies in vielen Gemeinden des Kantons etwas Unausführbares, denn, wie Sie wissen, gibt es solche, die kein Gemeindeland besitzen. Wenn nun diese Abänderung angenommen wird, wie sie vorliegt, so verpflichtet man Gemeinden, die keinen Zoll Land besitzen, solches anzukaufen, um die Schießplätze anzugeben, welche das Gesetz ihnen auferlegt. Ich glaube daher, die Bemerkungen, welche angebracht wurden, seien stichhaltig genug, um diese Abänderung zu verwerten; aber wenn man absolut den Gemeinden eine Last auflegen will, soll man es bei denen thun, welche beträchtliches Land besitzen, das sich zu Schießplätzen eignet, und nicht bei denen, welche keinen Zoll Land besitzen und daher wohl in Verlegenheit wären, eine derartige Leistung zu erfüllen, wenn das Gesetz ihnen dieselbe auferlegen würde. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Straub, aber nicht in der Ausdehnung, die man ihm geben will. Ich schließe also dahin, daß man im Art. 5 das Wort „Kirch.“ (vor „Gemeinden“) streiche und daß man sage, die Gemeinden, welche zu Schießplätzen geeignetes Land besitzen, seien verpflichtet, solches zu diesem Zwecke abzutreten.

Herr Berichterstatter. Auf die Anfrage des Herrn Wenger habe ich zu erwiedern, daß das Verfahren in Fällen, wo es sich um die Anweisung eines Schießplatzes handelt, von der Beschaffenheit der Umstände abhängen wird. Wenn z. B. die Gemeinde Twaan keinen entsprechenden Schießstand anzeigen kann, so muß man eine Ausnahme gestatten. Herr Girard will bei § 5 das Wort „Kirch.“ vor „Gemeinden“ streichen. Der erste Entwurf enthielt dies nicht, sondern hielt sich an den Wortlaut des § 89 der Militärorganisation, welcher den „Gemeinden“ zur Pflicht macht, den Truppen und Schützen die erforderlichen Erzerz- und Schießplätze unentgeldlich einzuräumen. Der Große Rath zog es vor, die „Kirchgemeinden“ ausdrücklich zu bezeichnen. Ich lege nicht großes Gewicht auf diesen Ausdruck. Herr v. Büren möchte das Beitragsverhältnis zwischen den Stand- und Feldschützen näher bestimmen. Gegenwärtig würde es sich thun lassen, aber ich glaube, man sollte den Großen Rath nicht damit behelligen. Die gegenwärtige Zeit gehört noch den Standschützen, welche zur Hebung des Schützenwesens am meisten beigetragen haben, indem sie junge Schützen nachzogen. Die Zukunft dagegen wird nach meiner Ansicht den Feldschützen gehören. Das Verhältnis zwischen beiden wird sich mit der Zeit auf natürliche Weise entwickeln. Da das Gesetz die Summe bestimmt, welche jährlich ausgezahlt werden soll, so darf man die nähere Bestimmung füglich dem Regierungsrath überlassen. Es wird ohne große Schwierigkeit geschehen können. So könnte ich als alter Standschütze mich dazu verstehen, $\frac{3}{4}$ des Staatsbeitrages den Feldschützen zu überlassen, nur soll man die Standschützen nicht ausschließen.

v. Büren. Ich verlange nicht die spezielle Bestimmung des Beitragsverhältnisses, sondern nur, daß das Verhältnis ein „entsprechendes“ sei und zwar im Interesse der Hebung des Feldschützenwesens.

Stoos. Nach meiner Ansicht hat Herr Wenger auf seine Frage nicht genügende Auskunft erhalten. Ohne einen Antrag zu stellen, nehme ich an, da das Gesetz über die öffentlichen Leistungen noch in Kraft ist, so habe in streitigen Fällen das Verfahren nach demselben stattzufinden.

Abstimmung.

Für den Entwurf mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ Antrag des Herrn Girard	21 Stimmen.
Dagegen	60
Für den Antrag des Herrn v. Büren	Minderheit.

Projekt-Gesetz

betreffend

die Entschädigung der Geschworenen.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Grossräthsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 285 f.)

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Schon bei der Behandlung des Besoldungsgesetzes wurde der Antrag gestellt, die Entschädigung der Geschworenen zu erhöhen; man fand jedoch, dieser Gegenstand solle durch ein besonderes Gesetz regulirt werden. Die Geschworenen selbst reklamirten gegen die bisherige Entschädigung, der Regierungsrath fand die Reklamation begründet und erlangte nicht, Ihnen einen Entwurf vorzulegen, der in erster Berathung genehmigt wurde. Demnach würden die Geschworenen künftig erhalten: für die bloße Anwesenheit bei Bildung des Gerichts ein Taggeld von Fr. 3, für die Funktionen als Geschworne ein Taggeld von Fr. 4 und eine einmalige Reiseentschädigung bei Entfernung von mehr als einer Stunde vom Amtssitz für jede Stunde hin und her von Fr. 1. Wie Ihnen bekannt ist, hatten die Geschworenen bisher ein Taggeld von Fr. 3. Nun findet man, diese Entschädigung genüge für dieselben, welche nur bei der Bildung des Gerichts anwesend sein müssen, da dieselbe in der Regel in einer Stunde abgethan ist, während dieselben, welche als Geschworne funktionieren, am Sitzungsorte bleiben und sich verköstigen müssen. Auch die vorgeschlagene Reiseentschädigung erscheint als billig. Sie haben bei der ersten Berathung diesen Vorschlag ohne Widerspruch genehmigt, ich sehe daher voraus, Sie werden denselben auch jetzt genehmigen, und stelle den Antrag auf Eintreten und Behandlung des Gesetzes in globo

Das Eintreten und die Berathung in globo wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt das Gesetz zur endlichen Genehmigung.

Reichenbach, Fürsprecher. Ich bin so frei, auf eine Erhöhung des Taggeldes für die Geschworenen anzutragen und zwar auf Fr. 5, wie für die Mitglieder des Großen Raths. Die Geschworenen haben eine ebenso wichtige Aufgabe, wie die Grossräthsmitglieder, im Gegenheil ist dieselbe noch schwieriger. Die Geschworenen sind viel strenger an die Sitzungen gebunden, sie müssen des Morgens erkt erscheinen, unter Strafandrohung, und ausharren bis zu Ende; sie haben die gleichen Auslagen, wie die Grossräthe; dagegen können sie nicht am Abend mit der Eisenbahn nach Hause reisen und am folgenden Morgen wieder zurück. Wer nun die gegenwärtigen Lebensverhältnisse in's Auge faßt, wird die vorgeschlagene Erhöhung nicht unbillig finden.

Mühlethaler unterstützt den Antrag des Präopinanten aus denselben Gründen und macht die Versammlung zudem aufmerksam, daß auch der Fall eintreten könne, daß ein unbesittelte, aber braver Familienvater zum Geschworenen erwählt werde; nun wäre es unbillig, einem solchen nicht wenigstens die Auslagen zu vergüten, da er die Wahl annehmen muß, während seine Familie zu Hause vielleicht darben müsse. Ueberdies beantragt der Redner die Erhöhung des Ansatzes bei litt. a auf Fr. 4.

Lehmann zu Bremgarten empfiehlt ebenfalls den gestellten Abänderungsantrag mit der Bemerkung, daß die Unterzeichner des Antrages, welcher die Vorlage dieses Gesetzes veranlaßte, ebenfalls eine Erhöhung des Taggeldes auf Fr. 5 vorgeschlagen hätten, wenn sie hätten voraussehen können, im Grossen Rath die entsprechende Unterstützung zu finden.

Herr Berichterstatter. Die verschiedenen Anträge auf Erhöhung von Besoldungen, die gestern und heute gestellt wurden, mahnen mich fast daran, als hätte man in der Stockern eine Goldgrube entdeckt. Bevor man eine Ausgabe defretiert, sollte man immer daran denken, wie sie zu decken sei. Nun ist der Billigkeit, den bescheidenen Wünschen der Geschworenen Rechnung getragen, und ich bin der Ansicht, man sollte nicht zu weit gehen. Wenn ich von dem Umstande absehe, daß die Uebernahme der Funktion eines Geschworenen eine Bürgerpflicht ist, so ist ein Taggeld von Fr. 5 nicht zu viel; aber ich bin nicht der Ansicht des Herrn Mühlethaler, daß man sich für Alles bezahlen lassen müsse. Der Militär wird auch nicht für alle Auslagen entschädigt, ebensowenig derjenige, der Gemeindebeamten, Vormundschaften u. s. f. übernimmt, für die versäumte Zeit. So ist es auch im vorliegenden Falle. Die Betreffenden sollen so gestellt werden, daß sie bei sehr ökonomischer Lebensweise ihre Auslagen wieder finden können. Uebrigens haben Geschworene, welche die fragliche Vorstellung einreichten, selbst nur ein Taggeld von Fr. 4 verlangt; daher möchte ich es beim Vorschlage des Regierungsrathes bewenden lassen.

Abstimmung.

Für das Gesetz mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" den Ansatz von Fr. 3 bei litt. a des § 1	59 Stimmen.
" " Antrag des Herrn Mühlethaler (Fr. 4)	25 "
" " Ansatz von Fr. 4 bei litt. b des § 1	Gr. Mehrheit.
" " Antrag des Herrn Reichenbach (Fr. 5)	Minderheit.

Der Herr Berichterstatter stellt den Antrag, das Gesetz auf den 1. Januar 1862 in Kraft zu erklären.

Reichenbach, Fürsprecher, beantragt die sofortige Inkraftsetzung.

Der Herr Berichterstatter widersteht sich diesem Antrage mit Rücksicht auf die dadurch eintretende Störung der Kompatibilität und mit der Bemerkung, daß die beschlossene Erhöhung der Entschädigung dann doch nur einzelnen Geschworenen zu gut käme.

Der Große Rath beschließt die Inkraftsetzung auf 1. Januar 1862.

Anzüge.

1) Anzug des Herrn Großerath Revel vom 29. Mai l. J. mit dem Schluß auf Offnung der Burgerrechte im Sinne des zürcherischen Gesetzes vom 20. Oktober 1833.

(Siehe Tagblatt der Großerathsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 163)

Revel. Die Motion, welche so eben verlesen worden, wurde Ihnen schon in der Session des Monats Mai dieses Jahres vorgelegt. Unvorhergesehene Umstände haben mich verhindert, der Session des Monats August beizuhören, und so mußte sie zur Behandlung bis zu diesem Tage verschoben werden. Die Frage, die sie aufwirft, ist von höchster Wichtigkeit, denn sie berührt eben so nahe Privatinteressen, wie auch unsere Gemeindeeinrichtungen. Man wird vielleicht sagen, sie sei in diesem Moment ungelegen. Meiner Ansicht nach ist sie aber eine Frage der Gegenwart, eine Frage, welche mir die verschiedenen Volkszählungen eingaben, sowohl eidgenössische als kantonale, die seit mehreren Jahren aufeinander folgten. Wir sehen nämlich, daß die Zahl der Bürger sich jedesmal zur Verminderung neigt, da die letzte Volkszählung dargethan hat, daß es 15,000 Mitbürger gibt, die seit der vorhergehenden Zählung ihren Burgerort nicht mehr bewohnen. Diese Verminderung besteht nicht nur bei uns, sondern in der ganzen Schweiz. Man hat gesehen, daß bei der jährlichen Versammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft zu Frauenfeld diese Sache für so wichtig gehalten wurde, daß sie an eine Kommission zurückgewiesen wurde, mit dem Auftrage, zu untersuchen, mit welchen Mitteln man diesem großen Nachtheil begegnen könne. Es ist daher ein Grund mehr, uns hier ernstlich damit zu beschäftigen, und dies ist auch der Zweck des Antrages, bei welchem ich mich auf die Uebersicht der ihn begleitenden Betrachtungen beschränke. Das Institut der Bürgerschaften kann nicht abgeschafft werden, denn es ist die Grundlage unserer Institutionen. Wir sehen auch in der That, daß im Jahre 1815 im Vereinigungsakt die Ausübung der politischen Rechte an das Burgerrecht geknüpft wurde. Den 13. Juli 1819 bestimmte ein Tagfassungsbeschluß, daß man Bürger eines Schweizerkantons sein müsse, um Schweizerbürger zu sein. Noch später gingen alle Verfassungen von demselben Prinzip aus, und das Gemeindegesetz von 1852 sagt in seinem ersten Artikel, daß das Gemeindebürgerecht die Grundlage des Staatsbürgerechts bilde, daß keiner Kantonsbürger sein könne, ohne Bürger einer bernischen Gemeinde zu sein. Ich gehe daher von dem Grundsache aus, daß man die Burgerrechte nicht abschaffen könne, daß sie aber Änderungen erleiden müssen, die ihnen den verschwindenden Lebensnerv wieder geben, der sonst ganz auslöschen würde, wie es einigen religiösen Korporationen begegnet ist, die sich auch überlebt haben. Die Burgerrechte haben gewiß ihre Bedeutung. In der That was bewirkt, daß wir so sehr an unserer Gemeinde, an unserer Geburtsstätte hängen? Sind nicht sie der Grund, daß wir ein so großes Interesse daran nehmen, damit nicht alle Staatsmittel von dem Zentrum, der Hauptstadt verschlungen werden? Sehen Sie sich in den andern Ländern um, wohin führt diese große Zentralisation? Wenn ein Schweizerbürger auswandert, und nach langem Aufenthalt in der Fremde ein kleines Vermögen gesammelt hat, sieht man ihn nicht immer mit Emsigkeit in sein Land, seine Vaterstadt heimkehren, und ist es nicht dies, was das Gedächtnis unserer schönen Schweiz bewirkt? Wir müssen daher unsere Einrichtungen bewahren, denn das Gemeindeleben ist unbestritten ein Element der Wohlfahrt für das Land, wie für jeden Bürger insbesondere. Während ich mich mit dieser Frage beschäftigte, fragte ich mich, ob Angesichts des Wohlstandes, der in unserm Kanton, in der Schweiz und hauptsächlich in einigen Städten wie in Basel, Solothurn, Zürich und Genf herrscht, wo heutzutage die Erwerbung des Bürgerrechts sehr erleichtert ist, ob Angesichts solcher Thatsachen, dieser

Errungenschaft, nichts zu machen wäre bei uns, um diesem Institut mehr Leben zu geben und den Schwierigkeiten und Zwistigkeiten ein Ende zu machen, die zwischen unsfern zweierlei Gemeinden bestehen. Nachdem die Güterauscheidung in den meisten Gemeinden des Kantons stattgefunden, haben die Bürgerschaften kein Interesse mehr an Burgeraufnahmen, auch sieht man sie verschwinden, von selbst absterben, und in sechs Jahren werden wir ein noch viel größeres Misverhältnis sehen als das ist, welches ich zwischen den Bürgern angeführt habe, die in ihrer Burgergemeinde wohnen, und denen, die nicht mehr dort wohnen. Es ist daher dringend nothwendig, gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, ähnlich denen, die man in Zürich und andern Kantonen ergriffen hat, daß die Burgergemeinden gesetzlich gehalten seien, diejenigen neuen Burger aufzunehmen, die sich melden, natürlich unter gewissen Bedingungen und vermittelst Zahlung einer Einkaufssumme, welche dem Vermögen einer jeden Korporation verhältnismäßig angepaßt würde; immerhin müßte die Summe dieser Einkaufsrate niedrig genug sein, damit jeder Bürger selbst ein materielles Interesse hätte, um sich aufzunehmen zu lassen. Betreffend die Verwendung dieser Aufnahmestare müssen wir verfahren, wie der Kanton Zürich es gethan hat durch sein Gesetz vom 20. Oktober 1833, dieses Gesetz spricht einen Theil des Einkaufgeldes dem Schulfond, dem Kirchenfond, der Ortspolizei zu u. s. w. Man wird vielleicht fragen, mit welchem Rechte man dies thue? Haben wir aber keine Gesetze, die einen solchen Fall vorsehen? Im Jura z. B. muß ein Drittheil der Einkaufssumme für den Schulfond verwendet werden, und wenn diese Vorschrift beobachtet worden wäre, so hätten wir überall hinreichende Schulgüter, und wären nicht genöthigt, anderwärts die Mittel zu suchen, um den Ausgaben dieser Art genügen zu können. Nach dem Art. 40 des Gemeindegesetzes haben die Gemeindeburgergüter mehr oder weniger einen öffentlichen Charakter beibehalten; es wäre daher nicht ungerecht vorzuschreiben, daß ein Theil der Aufnahmegröße in die Gemeindekasse fließe, um den Bedürfnissen Genüge zu leisten, die ich aufgezählt habe. Ich wünschte daher, daß die Regierung eingeladen werde, diese Frage näher zu prüfen, und hier im Sinne meines Antrages einen Gesetzesentwurf vorzulegen. In der neuen Verfassung, die sich gegenwärtig der Kanton Waadt gibt, findet man einen Artikel (es ist der 78.) mit folgender Fassung: „In jeder Gemeinde sind die Gemeindegüter Eigenthum der Burgergemeinden. Diese Güter sind vor Allem zur Deckung der örtlichen oder allgemeinen Auslagen bestimmt, welche das Gesetz den Gemeinden auferlegt.“ Ich sehe nicht ein, warum wir nicht etwas Ähnliches bei uns aufnehmen könnten, oder sollten. Ich schließe daher, indem ich Ihnen diesen Antrag empfehle, denn die Sache ist es wert, daß man sie ernstlich prüfe.

Gygar. Ich riskire zwar, nicht Glück zu machen, wenn ich gegen den Anzug das Wort ergreife, dennoch erlaube ich mir, den Gegenantrag zu stellen. Es kann Ihnen auffallen, daß ich, als Bürger einer vermögenden Korporation, dagegen bin, jedes Individuum, welches sich meldet aufzunehmen zu müssen. Die Nutzungsberechtigung ist uns nicht feil, und wenn wir Einen aufnehmen sollen, so wollen wir den, der uns gefällt. Es wären noch andere Gründe, welche gegen den Anzug sprechen; ich beschränke mich aber einstweilen auf diese Bemerkungen.

v. Büren. Wenn der Anzug, um den es sich handelt, zu der Zeit vorgelegt worden wäre, als die Einwohnergemeinden in's Leben gerufen wurden, so wäre er am Orte gewesen. Mit Allem, was Herr Revel über die Vorläufe des Burgerwesens sagte, bin ich einverstanden. Man soll die Liebe zur Heimat pflegen. Anders verhält es sich aber jetzt, wo man den burgerlichen Boden verlassen hat; dies geschah schon im Jahre 1833 bei Erlassung des damaligen Gemeindegesetzes und Einführung von Einwohnergemeinden; ferner im Jahre 1852 durch das neue Gemeindegesetz und vor zwei Jahren,

durch das neue Niederloftungsgesetz, welches einen neuen Wohnsitz schuf. Wir haben nicht mehr das gleiche Verhältnis, wie früher. Wenn man das natürliche Verhältnis herstellen will, so stimme ich zum Anzuge des Herrn Revel; da aber dies nicht im Anzuge ausgeworfen ist, so kann ich nicht dazu stimmen. Ich erwarte, daß die Regierung uns ein Gesetz im Zusammenhange mit den berührten Verhältnissen bringen mölle.

Straub. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Gygar, nicht aus dem Grunde, weil ich zufällig einer burgerlichen Korporation angehöre, die einiges Vermögen hat, sondern aus andern Gründen, die aus Gesetzesbestimmungen herrühren. Es ist bekannt, daß die Burgergüter durch die Verfassung von 1846 gewahrschützt sind. Man hat hin und wieder daran gerüttelt. Ich gebe zu, daß sie nicht für alle Zeit bleiben, und daß sie an vielen Orten sehr unzweckmäßig genutzt werden. Aber da man ihr Ende kommen sieht, so möchte ich ihnen noch eine Freude gönnen, gerade aus dem Grunde, weil wir in der Verfassung eine Garantie haben. Wenn dem Anzuge Folge gegeben würde, so wäre es ein Widerspruch gegen die Verfassung. Wenn man das nicht will, wenn man sagen will, die Burgergüter seien theilbar, dann habe ich nichts dagegen; aber so lange die Verfassung in Kraft besteht, möchte ich so wenig als möglich an den bestehenden Einrichtungen ändern.

Girard. Ich erwartete, daß der von einem unserer Kollegen gestellte Antrag ein besseres Schicksal habe, aber weit entfernt davon, man hat sich gegenheils ziemlich stark gegen die Erheblichkeit desselben ausgesprochen, obwohl diese noch zu nicht viel verpflichtet, weil man in allen Fällen vorerst die Frage studiren muß. Herr v. Büren hat gegen die Zweckmäßigkeit des Anzuges nichts eingesendet; er hat nur eine Formfrage aufgeworfen, indem er sagte, man müsse für den Moment reichthum, weil in Sachen schon gesetzliche Bestimmungen vorhanden seien. Herr Gygar nun fehlt die Frage gerade um; er will nicht, daß man ihn verpflichte, seine Rechte als Bürger mit andern zu theilen, ohne daß er dazu selbst zustimme. Dies ist logisch, wenn man ordentlicher Eigenthümer einer Sache ist; die Bürger sind aber nicht in der Stellung von Eigenthümern. Wenn ich in demselben Maße, wie ein ehrenwerthes Mitglied dieser Versammlung die Kenntniß über diesen Gegenstand hätte, so wollte ich Ihnen sagen, wie es hinsichtlich der Burgerthier in Bern und anderswo zu und hergegangen ist. Es genügte einst, wenn man eine Barake an die Thore der Stadt zu bauen kam, um als Bürger aufgenommen zu werden. Man hatte aber auch die Verpflichtung, sein Blut zu vergießen und zu Laupen und in andern Schlachten gegen die Junker zu kämpfen. Ferner hatte man das Recht, sein Vieh auf die Weide zu treiben. Als die Völkerschaften sich in den Landschaften festsetzten, gehörte der Boden dem Adel, mit welchem man über ein Jahrhundert lang zu kämpfen hatte. Es waren nun freilich die Herrschaftsbesitzer, welche diesen Boden den Gemeinden gegeben hatten, es haben aber diese keine Rechititel darauf, sie besitzen auf dieses Eigenthum keine förmlichen Eigenthumsurkunden. Dies war der Ursprung der Gemeindegüter, die ihnen mit der Verpflichtung gegeben wurden, alle Strafen des Kantons zu unterhalten, sowohl im Winter wie im Sommer. Wer unterhält nun gegenwärtig die Strafen, wer hat diese Gemeindelast erleichtert? Es ist der Staat, der Große Rath, der im Jahre 1831 die Gemeinden dieser Leistungen entbunden hat. Ohne Zweifel kann man nicht zurückgehen, und nach dem Gesichtspunkte des Herrn Gygar geschah es aus reinem Egoismus, der sich zeigte, als der Adel geschlagen wurde. Damals sagte man, es sei besser 10 Klafter Holz zu besitzen als nur 5, besser 10 Stück Rindvieh auf die Weide schicken als nur 5, und so fort. Ich sage, das ist Eigennutz und auf diese Art zu rechnen ist nicht verständig. Man hat dies auch in Genf und Zürich begriffen, um die Fremden an den Kanton zu fesseln. Aus diesem Grunde gibt es in Genf Sismondi, in Basel Baravizini, in Zürich Muralt, Orelli u. s. w. Diese Familien

kamen, um sich in den genannten Städten niederzulassen, weil man ihnen daselbst das Bürgerrecht gab, und aus diesen Gründen sind die letztern so gediehen. Wohlan! Die gesetzgebende Behörde sollte die Nothwendigkeit begreifen, diesem Egoismus, der besteht und von Herrn Gygar an den Tag gelegt wurde, den Krieg zu machen. Ich gehöre auch einer reichen Bürgerschaft an; es geschieht also nicht in der Absicht, ein Kloster Holz zu erhalten, daß ich in einer Gemeinde wohne, die 100,000 Franken Schulden hat, und wo man tellen muß, um die Bedürfnisse zu bestreiten. Ich kann daher über diesen Gegenstand ganz freimüthig sprechen. Allein es gibt noch eine wichtige Rücksicht, die Niemand bestreiten wird, nämlich, daß man dem Lande angehört, wo man geboren ist; ungeachtet man ferne von seiner Heimatgemeinde ist, wird man doch stets dem Land angehören, wo man das Tageslicht erblickt hat. Das ist's, warum wir immer die Schweizer, die ihre Heimat verlassen haben, in ihr Geburtsland wieder heimkehren sehen, wohin ihre Rückinnerungen, ihre jugendlichen Gewohnheiten sie aus den entferntesten Gegenden zurückrufen. Wenn dem so ist, warum will man denn die Deffnung des Bürgerrechtes verhindern? Es ist ebenso gewiß, daß man beim Wechseln einer Gemeinde viel thätiger, weit unternehmender wird; man hat mehr Interesse an Allem, was um einen vor geht. Die gewöhnlichen Handwerker, und alle diese Leute, die sich bei uns niederlassen und Deutsche sind, machen ihr Glück, während die Bürger nichts sind; sie sind so zu sagen in ihr sich Gehalten, ihre Gleichgültigkeit verknöchert, und haben schlechten Willen. Sie scheuen sich nicht, ihre Güter auf bedauernswerte Weise zu verwalteten. Ich führe die Gemeinde Münster an, der man einen Fremden saufen müßte, um ihre Bürgergüter zu verwalteten, und doch ist Münster eine rechte Gemeinde, wo die Bürger Bürgerrechten in natura beziehen, wo man ihnen Holz, Butter u. s. w. liefert. Ungeachtet dessen nun, gehen Sie hin und erkundigen Sie sich, was die Bevölkerung von Münster ist, und Sie werden sehen, was man Ihnen sagen wird. Es ist eine Gemeinde, die unter Vorwürfe stand. Ich sage, die Bürgergüter sind von Faulheit angestossen, und man würde mehr Thatigkeit, Ordnungsgeist und Arbeitsliebe entstehen sehen, wenn sie geöffnet würden. Ich empfehle daher die Erheblichkeit dieses Antrages, dessen Zweck läblich, weil nützlich ist, da er die Kräftigung des Instituts der Bürgergemeinden anstrebt, welche das Bindemittel sind zwischen der Familie und dem Staate. Es handelt sich nur darum die Sache zu studiren, und dies verpflichtet für den Moment zu nichts.

Dr. v. Gonzenbach. Die Frage, welche Herr Revel angeteilt hat, ist jedenfalls eine sehr wichtige. Herr v. Büren bemerkte, er hätte den Anzug vor einigen Jahren begründet gefunden. Ich finde denselben noch heute begründet. Erlauben Sie, daß ich Herrn Gygar und den andern Herren, welche seinen Standpunkt einnehmen, die Gründe auseinandersetze, warum ich glaube, daß Alle, die auf die Bürgergemeinden Wert legen, dem Antrage des Herrn Revel bestimmen sollen. Heute haben Sie noch beide Arten von Gemeinden, Bürger- und Einwohnergemeinden; in fünfzig Jahren, wenn Sie den Vorschlag des Herrn Revel nicht annehmen, haben Sie vielleicht keine Bürgergemeinde mehr. Ich will nur ein Beispiel anführen. Bremgarten hat jetzt schon keine Bürger mehr. Diese Entwicklung der Gemeindeverhältnisse liegt nun einmal in der Richtung der Zeit. Alle aber, welche der Ansicht sind, die Bürgergemeinde habe einen innern Werth, müssen zum Antrage des Herrn Revel stimmen. Ich bin der Ansicht, Bürgerschaft und Republik gehören zusammen, wie Municipalität und Monarchie auch zusammen gehören. Warum hat in Frankreich die Republik nicht Bestand? Weil das innige Zusammenleben des Bürgertums in der Gemeinde fehlt und das municipale Element alles beherrscht. Alles bewegt sich in der Municipalität, wie ein rollender Stein, der kein Bleiben hat, denn etwas Bleibendes schafft man nur mit Liebe; diese findet sich aber nur da, wo der Einzelne an seiner Heimat-

Gemeinde ein näheres Interesse hat. Deshalb betrachte ich die Bürgergemeinde als einen der Grundpfeiler der Republik, und weil ich diese liebe, möchte ich auch die Bürgergemeinde stärken. Es wurden von anderer Seite Bedenken geäußert in Betreff der Bürgergüter. Allein diejenigen, welche Herr Revel im Auge hat, wollen nicht zu Tische sitzen, ohne etwas zu leisten; sie wollen zahlen. Werfen Sie einen Blick auf die Einbürgerung der Heimatlosen und Landsägen. Diese fand infolge eines eidgenössischen Gesetzes statt. Hier können Sie dadurch, daß Sie dem Anzuge Folge geben durch Erlassung eines kantonalen Gesetzes dem bürgerlichen Elemente einen neuen Aufschwung geben. Was wird die Folge sein, wenn Sie die Bürgergemeinden öffnen? Daß eine Menge begüterter Leute, die in der Gemeinde angesessen sind und ein großes Interesse an derselben haben, mittels Einkaufs Bürger werden können. Liegt das nicht im Interesse der Gemeinde? Ich könnte Ihnen Beispiele von Gemeinden anführen, wo das Grundbesitztum ganz in fremden Händen und nur die Armut in den Händen der Bürger ist. Man glaubte früher, die Bürgergemeinde sei keiner Stärkung mehr fähig, daher suchte man dem Gemeindewesen durch Einführung der Einwohnergemeinde einen neuen Aufschwung zu geben. Ich bin aber der Ansicht, die Bürgergemeinde sei einer weiteren Entwicklung fähig, und von diesem Standpunkte aus, daß die Regierung den Auftrag erhalte, darüber nachzudenken, ob und wie die Pflege der Bürgergemeinden gefördert werden soll, stimme ich zum Anzuge des Herrn Revel.

Gygar. Wenn ich den Herrn Girard nicht so gut kennen würde, so hätte ich geglaubt, einen der Kommunisten, die seiner Zeit aufgetreten sind, wie Proudon, reden zu hören. Herr Girard findet es als Neuenburger nicht angenehm, daß er nicht in der ersten besten Gemeinde des St. Immerhals Bürger werden kann. Da er lange Zeit in dieser Gegend wohnt und eine neue Straße an seinem Hause vorbeiführt, so möchte er auch noch Bürger sein. Dennoch freute es mich zu vernehmen, wo der Haaf' im Pfeffer liegt. Man will den Gemeindegütern auf den Leib gehn, diese müssen zerissen, geteilt werden, die Gemeinden sollen kein Vermögen mehr haben, nur Schulden, wie Renan. Das Volk wird es erfahren und ein Wort mitsprechen, und wenn Sie heute den Anzug erheblich erklären, so werden die Bürgergemeinden und das Volk zur rechten Zeit sagen, ob die Regierung ein Gesetz in diesem Sinne vorlegen soll.

Bösch. Das soeben angehörte Votum verauflaßt mich, der Versammlung zu sagen, wie ich stimmen werde. Ich stimme zur Erheblichkeit des Antrages. Ich denke, man wird mir nicht den Vorwurf machen, daß ich bestehende Rechte nicht achte; ich habe seit bald dreißig Jahren, seitdem ich die Ehre habe, Mitglied der hohen Behörde zu sein, bewiesen, daß ich eher darin zu weit gehe. Ich bin Bürger an zwei Orten, wo das Bürgerrecht der Angehörigen einen materiellen Vortheil gewährt. Ich glaube auch, Herr Gygar irrte sich, wenn er behauptet, Herr Girard besitze kein Bürgerrecht im Kanton. Uebrigens fasse ich die Sache so auf: in der Weise, wie Herr Girard den Anzug befürwortet, ist es wohlwollend für die Bürgergemeinden, während die Bekämpfung des Antrages in der Weise, wie sie durch Herrn Gygar geschildert, nicht der Absicht, aber der Sache nach übelwollend ist. Man kann auch hier sagen: diejenigen, welche das Leben erhalten wollen, verlieren es, und diejenigen, welche es zu opfern scheinen, erhalten es. Wenn man wirklich glaubt, die Bürgerschaften seien der Kern unseres demokratischen und öffentlichen Lebens, so soll man für deren Erhaltung sorgen. Ich weiß nicht, ob ich heute den Anzug gestellt hätte; ich bedaure mit Herrn v. Büren, daß derselbe nicht im Jahre 1832 gestellt worden ist. Der rechte Moment ist längst vorbei, aber besser ist es, noch heute Hand an's Werk zu legen, als noch 10—20 Jahre zu warten. Es handelt sich heute nicht darum, ein Gesetz zu erlassen, sondern nur darum,

daß man untersuche, wie die Burghergemeinden neu gefärbt werden können. Ich würde es im höchsten Grade beklagen, wenn sie zu Grunde gingen, aber sie werden zu Grunde gehen, wenn wir ihnen nicht eine neue Entwicklung geben. Darüber läßt sich nicht streiten, wenn die Burghergemeinden sich nicht in einem frankhaften Zustande befänden, so hätten wir keine Einwohnergemeinden. Werden die ersten nicht erfrischt, so verschwinden sie. Alles, was abgestorben ist verschwindet, und ich wiederhole zum Schluß, was ich bereits gesagt: wer sein Leben erhalten will, verliert es, und wer es opfert, wird es erhalten.

Schenk, Regierungsrath. Ich von meinem Standpunkt aus habe durchaus keinen Grund, die Erheblicherklärung des Anzuges zu wünschen, und stimme ganz dem bei, was von anderer Seite gesagt wurde. Diejenigen, welche unsere Gemeindeeinrichtungen wieder in das burgerliche Element zurückführen wollen, werden dazu stimmen. Ich begreife das von Seite des Herrn v. Gonzenbach in vollem Maße. Dagegen haben diejenigen, welche der Ansicht sind, die burgerliche Einrichtung sei etwas, das nicht mehr so bleiben kann (ich mache aufmerksam, daß auch in andern Kantonen davon die Rede ist), ich sage, diejenigen, welche für Neugestaltung des Gemeindewesens sind, haben keinen Grund, dagegen zu sein; daß die Zeit des Burgerthums abgelaufen sei. Ich verwahre mich jedoch höchst, als hätte ich hier Gemeindegüter im Auge; ich weise jeden Zusammenhang damit von der Hand. Ich war immer der Ansicht, daß die, welche die Güter in der Hand haben, sie behalten. Es ist zwar sehr fatal für das öffentliche Leben, daß diese reichen Güter, die in ihrem Ursprung für öffentliche Zwecke bestimmt waren, demselben entzogen würden; das kann jeder Patriot nur bedauern. Aber nachdem sie sich in rechtliche Formen zu hüllen gewußt haben, lassen wir sie unberührt. Ich bin überzeugt, daß die Einwohnergemeinde mit der Zeit auch ohnedies wird bestehen können. Also diejenigen, welche diese Güter besitzen, mögen sie ruhig genießen, und ich weise jede Zumuthung von der Hand, als beabsichtige ich einen Angriff auf dieselben. Dagegen erlaube ich mir eine Bemerkung gegenüber denen, welche sagen, daß Burgerthum — nicht „Burgerthum“, wie man sich ausdrückte — und Republik zusammengehöre, wie Einwohnergemeinde und französische Zentralisation auf der andern Seite. Werfen wir vor Allem einen Blick auf die Geschichte Bern's. Das Burgerthum fing im XV. Jahrhundert an, überhand zu nehmen. Wann stand die Republik am glänzendsten da? Es war nicht zu der Zeit, wo das Burgerthum sich breit machte, sondern als die Gemeinde sich frei bewegte; damals, als die Republik sich in der freiesten Gemeindeverwaltung entwickelte, wurde ein Amt nach dem andern erworben und erstaute Bern. Die Einwohner machten es groß und stark. Von welcher Zeit an fing Bern zu kränkeln an? Als mit dem Burgerthum die größte Engherzigkeit überhand nahm; das bestreite mir Niemand. Ich hatte erst lezhin Gelegenheit, in einer Gesellschaft eine sehr schöne geschichtliche Auseinandersetzung der Entwicklung einer burgerlichen Zunft anzuhören (der Verfasser ist hier anwesend, und ich darf mich auf ihn berufen), eine Auseinandersetzung, die meine Ansicht bestätigt. Es gab eine Zeit großer Engherzigkeit. Die Bürger saßen auf ihrem Gut und dachten nur darauf, wie möglichst wenige daran Theil nehmen sollen. Ich sehe fürwahr seither die große Geschichte Bern's nicht mehr. Wenn man übrigens sagt, Republik und Burghergemeinden seien eins, so weise ich auf Neuenburg. Wo waren die Royalisten am stärksten? Eben jene Bourgeoisen waren die Träger des Royalismus. Wenn man aber andererseits behauptet, Municipalität und Monarchie gehören zusammen, so kommt es eben ganz darauf an, wie die Einrichtungen beschaffen sind. Ich für mich kreuze mich vor dem Municipalsystem Frankreichs, vor dieser Unselbständigkeit der Gemeinden, denen man das Budget von oben herab oktroyirt, vor diesem Kommandiren von oben herab, und hoffe, wir werden nie in diese Richtung kommen. Aber

werfen Sie einen Blick nach Deutschland, nach Preußen, wo man mit einer wahren Pietät die Selbständigkeit der Gemeindeverwaltung zu erhalten sucht. Wie steht es dort? Besteht etwa eine Burghergemeinde, wie wir sie haben? Gott bewahre! Wir sehen ein System der Armenunterstützung, wie es bei uns eingeführt ist, die örtliche Armenpflege, und gleichzeitig kann man sich überzeugen, daß der Eintritt in einen Bürgerverband in Preußen sehr leicht, daß von einer so abgeschlossenen Corporation keine Rede ist. Sie finden dort vielmehr ein selbständiges, autonomes Gemeindewesen bei vollkommen freier Bewegung. So ist es auch anderwärts, in Württemberg und Baden, weit entfernt vom französischen Municipalwesen. Ich komme also zu dem Schluß, daß eine freie, selbständige Einwohnergemeinde der Kern des Volkslebens, der Kern der Republik ist, während ein in sich abgeschlossenes Burgerthum als eine nicht mehr lebensfähige, mehr stagnirende, die Entwicklung des Staatslebens hindernde Institution dasteht. Das ist meine Auffassung.

Dr. v. Gonzenbach. Ich kann das letzte Votum nicht vorbeigehen lassen, ohne zwei Worte darauf zu erwiedern. Der Herr Präopinari war sehr unglücklich in der Wahl seiner Beispiele und zwar an beiden Orten. Er sagte, Bern sei groß gewesen, so lange es eine offene Gemeinde gehabt habe. Ich sage: Bern war groß, so lange es eine offene Burghergemeinde hatte. Es gab eine Zeit, wo Bern mit der Aufnahme von Bürgern sehr freigebig war. Man konnte hier einen Fremden in den Rath wählen, aber von diesem Augenblicke an war er Bürger, der mit Liebe am Staate hing. Was Herr Regierungsrath Schenk als gut anerkennt, wollen wir wieder in's Leben rufen, indem wir die Burghergemeinde öffnen. Ich hätte geglaubt, er würde mit beiden Händen dazu stimmen. Denn dieses engelzige, genießende, Andere ausschließende Burgerthum möchten wir beseitigen und dagegen die freie, sich lebensfähig entwickelnde Bürgerschaft, die Grundlage des ruhmvollen Bern, wieder in's Leben rufen. Auch mit dem Beispiele Neuenburgs war Herr Schenk nicht glücklich. Es hätte mit dem dortigen Royalismus eine eigene Bewandtniß. Neuenburg konnte wenigstens sagen, daß es das freiste Land war bezüglich der Niederlassung, darum zählt seine Bevölkerung mehr Fremde als Einheimische. Uebrigens beruhte die dortige Bürgerschaft auf ganz verschiedener Einrichtung. Wenn wir recht auf den Grund seien, so stehen wir am Ende auf ganz gleichem Boden. Herr Schenk redete einer kräftigen, offenen, freisinnigen Bürgerschaft das Wort; diese wollen wir wieder herstellen. Wenn er endlich sich auf Preußen, auf die preußische Städteordnung beruft, so könnte ich Beispiele preußischer Gemeinden anführen, die sich sehr glücklich schägen würden, wenn sie Einrichtungen hätten, wie wir sie in der Schweiz haben. Wir besitzen darin einen Schatz, den wir nicht preisgeben dürfen.

v. Büren. Ich stelle einen eventuellen Antrag. Für den Fall, daß der Anzug erheblich erläutert wird, beantrage ich, daß namentlich auch das Gemeinde- und das Niederlassungsgesetz, sowie alle damit in Verbindung stehenden Gesetze einer Revision unterworfen werden. Wenn man das will, so bin ich damit einverstanden.

Herr Präsident. Es kann gar kein Abänderungsantrag gestellt werden. Es handelt sich ganz einfach darum, ob der Große Rath den Anzug des Herrn Revel erheblich erklären wolle oder nicht. Der Regierung ist es im Falle der Erheblicherklärung freigestellt, ihre Ansicht vorzulegen, wie sie will und allfällig den Antrag in modifizierter Form hieherzubringen.

Lehmann, J. U. Wenn es sich heute um die Erlaßung eines Gesetzes im Sinne des von Herrn Revel gestellten Anzuges handeln würde, so müßte ich dagegen stimmen, denn ich erblicke in demselben eine solche Tragweite, daß ich unmöglich dazu handhaben könnte. Aber es handelt sich heute

nur um die Erheblicherklärung. Herr Revel brachte, so lange er Mitglied dieser Behörde war, nur reine und gute Gedanken und Absichten vor, und sein Antrag ist allerdings einer näheren Prüfung wert; deshalb stimme ich für die Erheblicherklärung.

Girard. Mit Bedauern muß ich nochmals das Wort ergreifen, aber es ist mir unmöglich, gegenüber dem von Herrn Gygar Gesagten zu schweigen. Er sagte, daß nach der Art und Weise, mit der ich den Antrag vertheidigte, die Absicht, die Burgergemeinden zu vernichten und mit Schulden zu belasten, klar vorliege. Es ist unrichtig, mit einen solchen Gedanken unterzuschlieben. Ich sagte nur, daß ich eine Gemeinde bewohne, von der ich in keinem Fall persönlichen Nutzen ziehen kann. Es lag mir daran, diese Zulage zu berichtigten. Ich überlasse übrigens allen Lesern dieser Verhandlungen, die Absichten eines jeden von uns zu beurtheilen.

Straub. Ich möchte nur dem Herrn Girard ein paar Worte erwiedern. Er wollte den Burgergemeinden alles Eigentumrecht auf das burgerliche Vermögen absprechen. Ich will nicht so weit zurückgehen, wie Herr Schenk, welcher auf die Zeit hinwies, wo man gerne Burger aufgenommen hat. Ich kenne auch etwas von dieser Geschichte und habe in alten Dokumenten gesehen, daß es eine Zeit gab, wo man nicht mehr so freigiebig war mit den Aufnahmen, weil die Bevölkerung sich zu sehr vermehrte. Aber wo sind wir jetzt? Wir sind bei der Ausscheidung, wobei bestimmt werden soll, welche Güter zu öffentlichen und welche zu rein burgerlichen Zwecken bestimmt sein sollen. Das wird Niemand leugnen können; nur ist es nicht überall geschehen, aber geschehen muß es. Man theilt den Burgergemeinden ihr Schäflein zu. Ich frage: hat nicht jede Burgergemeinde von ihrem Vermögen die Staatssteuer, die Gemeindelasten zu tragen, wie jeder Privatmann? Allerdings. Nun könnte mancher zu einer Burgergemeinde sagen: es sind Eurer fünfzig, Ihr müßt noch zehn dazu nehmen, die mit Euch theilen wollen! Den Vermöglichkeiten ist es nicht schwer, Burger zu werden, wohl aber denen, welche nichts mitbringen. Wenn man dieß Egoismus nennt, so möchte ich fragen, wer in diesem Saale nicht Egoist sei. Es kommt mir vor, wie wenn man Einem, der vier Kinder hat und ein auf rechtmäßige Weise erworbenes ordentliches Vermögen besitzt, sagen würde: du mußt noch zwei dazu nehmen! Man hat den Gemeinden die Landsassen aufgebürdet; jetzt geht man noch weiter und sagt: Ihr müßt noch einmal theilen! Ich frage: wohin führt das am Ende? Wo ist dann noch ein Eigentumrecht, eine Garantie dafür? Daher hätte ich geglaubt, man sollte die Burgherschaften leben lassen und zu rütteln aufhören; sie werden von selbst dahinfallen. Ich möchte mit Herrn Blösch sagen: was Ihr wollt, das kriegt Ihr nicht, und was Ihr kriegt, habt Ihr nicht gewollt. Das alte Burgerthum bekommt Ihr nicht zurück.

Roth von Bipp. Ich erlaube mir nur eine Bemerkung auf das Votum des Herrn Straub. Gerade die Ausscheidung der Gemeindegüter beweist, daß die ganze Sache in einem verworrenen Zustande ist, und das spricht gerade für die Erheblichkeit des von Herrn Revel gestellten Anzuges. Es ist sehr nothwendig, daß größere Klarheit und größere Einheit in das Ganze gebracht werde. Durch das neue Niederlassungsgesetz sind den Gemeinden große Verlegenheiten entstanden, und es ist wünschenswert, daß die Sache anders regulirt werde. Ich habe daher kein Bedenken, zum Anzuge zu stimmen, und glaube nicht, daß dadurch den Burgergütern zu nahe getreten werde.

Immer. Ich für meinen Theil würde es als ein Unglück betrachten, wenn die vorliegende Motion nicht erheblich erklärt würde, aus dem einfachen Grunde, daß wenn dieselbe nicht heute vorgelegt worden wäre, es auf lange Zeit nicht geschehen würde. Man würde sagen, die Versammlung sei nicht geneigt gewesen, und wenn der Anzug nicht erheblich erklärt worden, so liege der Grund darin, daß man sich dessen nicht versah.

Hätte man Zeit gehabt, ihn zu prüfen, so würde die große Mehrheit des Großen Rethes die Weisung desselben an den Regierungsrath beschließen. Es ist, wie man bereits bemerkt hat, nicht ein Gesetz, das man beantragt, sondern es sind Ideen, Ansichten, die man über die Wünschbarkeit einer Vorfehr ausdrückt. Noch einen ferneren Punkt hat man in der Berathung nicht erörtert; es handelt sich nämlich darum zu wissen, ob man Aussicht hätte, daß die Zwistigkeiten, welche zwischen Burger- und Einwohnergemeinde obwalten, nach und nach verschwinden würden, wenn man die Burgergemeinden auf die eine oder andere Weise öffnete. Wenn in einer Ortschaft die eine Gemeinde der andern den Genuss von so und so viel Gütern zum Vorwurf macht, so gibt es zu Eifer sucht auf der einen und zu Eigennutz auf der andern Seite Anlaß. Wir müssen daher trachten, die Feindseligkeit, welche in dieser Hinsicht zwischen den Gemeinden herrscht, zu beseitigen, und das beste Mittel hierzu ist, wenn man diejenigen ehrenwerthen Bürger aufnimmt, welche den Eintritt wünschen, und nicht dazu kommen, wegen dem engherzigen Geist, der im Allgemeinen die Burger beherrscht. Diese Versöhnung wäre jetzt um so größer, wenn man durch Annahme des Antrages die Burgherschaften öffnen würde. Es gibt bei uns Bürger, die auf die Auflösung der Burgergemeinden hintrachten, und nur eine einzige Gemeinde wünschen. Nun ist aber dieß der Weg dahin zu gelangen. Wenn man im Jahre 1832 darin gefehlt hat, daß man zweierlei Gemeinden schuf, so muß man das Uebel wieder gut machen, indem man sie einander wieder näher bringt, um endlich daraus unvermerkt eine einzige zu bilden. Vielleicht gelangt man an einigen Orten dahin, keine Burgherschaften mehr zu haben; es ist dieß aber nicht im ganzen Kanton der Fall. An vielen Orten läßt sich nachweisen, daß, je größer die Gemeindsburgergüter sind, eine um so größere Zahl von Hausslezzern in der Gemeinde sich findet. Wenn übrigens dieser Zustand der Dinge aufhören wird, so wird man sehen, wie sich ein neues Leben in den Gemeinden entwickelt, wie die Gemeindsburger mehr Interesse an den Geschäften nehmen, wie die Idee, den Egoismus, der jetzt herrscht, zu beseitigen, erstarzt. Es handelt sich für den Augenblick nicht darum, ein Gesetz zu erlassen, sondern nur eine wichtige Frage zu prüfen, die ich erheblich zu erklären empfehle. Die Gründe selbst kann man später erörtern, wenn das Gesetz vorgelegt wird.

Gehler zu Wichtach. Nach der bisherigen Verhandlung denke ich, es werde noch manchem gegangen sein, wie mir, daß er sich geirrt hat. So wie ich den Anzug auffasse, soll der Regierungsrath beauftragt werden zu untersuchen, auf welche Weise die Burgherschaften am besten gedeihen könnten. Dagegen entnahm ich aus einzelnen Voten, als würde es sich um ein Obligatorium handeln, und wenn das der Fall wäre, so müßte ich ganz anders stimmen; aber nach dem Wortlauten des Anzuges hat die Regierung einfach ein Gutachten vorzulegen. Ich glaube, dadurch vergeben wir uns nichts, und stimme in diesem Sinne auch dazu, nicht aber wenn es sich um ein Obligatorium handeln würde.

Revel. Wenn ich meinen Anzug in deutscher Sprache motivirt hätte, so wäre er nicht so angefochten worden. Die Herren Gygar und Straub haben mich missverstanden. Der Zweck des Anzuges ist der, der Engherzigkeit einiger Burgherschaften des Kantons ein Ziel zu setzen. Es ist sehr nothwendig, daß sie einem neuen Geiste der Entwicklung geöffnet werden, und ich bin überzeugt, wenn z. B. in Bern die Mitglieder des Reformvereins als Burger aufgenommen würden, so wäre ein viel zweckmäßigerer Gebrauch der Burgergüter die Folge davon. Es ist ein neuer Zeitgeist, dem man Rechnung tragen muß.

Mühlethaler. Ich muß sehr bedauern, daß ein solcher Anzug jetzt vorgelegt wird. Es ist noch nicht lange her, daß man den Burgergemeinden die Einbürgerung der Landsassen

zumuthete. Wenn nun unglücklicher Weise der Anzug erheblich erklärt werden sollte, so tritt eine Spannung ein, die sehr übel wirken wird. Im Interesse der Ruhe und der Beschwichtigung der Gemüther, glaube ich, soll man den Anzug nicht erheblich erklären.

Fischer. Ich wohnte zwar nicht der ganzen Verhandlung bei, indessen kann ich mich doch nicht enthalten, meine Ansicht zu äußern. Im Jahre 1833, als es sich um die Erlassung eines neuen Gemeindegesetzes handelte, wurde die heute angelegte Frage gründlich erörtert, und damals hatte man noch freie Hand, als man noch keine Einwohnergemeinden hatte. Damals konnte man sich fragen, ob man Burger- oder Einwohnergemeinden wolle, und ich nehme keinen Anstand, mein Bedauern darüber auszusprechen, daß man damals der Einwohnergemeinde den Vorzug gab. Aber das ist nun einmal geschehen, und die Einwohnergemeinde ist nun einmal das politische Institut. Ich glaube daher, die Konsequenz dessen, was man im Jahre 1833 schuf und im Jahre 1852 bestätigte, verlange, daß man die Einwohnergemeinden bei dem bestehen lasse, was sie sind, aber auch die Burgergemeinden. Die Deffnung der Burgerrechte ist nichts Unbekanntes, diese Einrichtung besteht in mehreren Kantonen, z. B. in Zürich; aber da, wo man die Burgerrechte öffnete, hat man keine Einwohnergemeinden. So auch im Kanton Solothurn. Nun scheint es mit inkonsequent, auf der einen Seite die Einwohnergemeinden bestehen zu lassen, während man auf der andern Seite die Burgergemeinden, denen man die Stellung einer Art privatrechtlicher Korporation angewiesen hat, zwingen will, sich zu öffnen. Ich möchte Herrn Gfeller nur erinnern, wenn wir heute den Anzug erheblich erklären, so bekennen wir uns zum Grundsatz derselben, und wenn Herr Gfeller glaubt, zu einem solchen Grundsatz nicht stimmen zu können, so sehe ich dann auch nicht ein, warum er zur Erheblichkeit stimmt. Ich betrachte daher die Erheblicherklärung nicht als bedeutungslos; es ist der erste Schritt zu dem, was Herr Gfeller nicht will. Es läßt sich für die Deffnung der Burgerrechte viel sagen, aber wenn dieselbe die guten Früchte haben soll, die man sich von ihr verspricht, so hätte man die Burgeschäften an der Stelle der Einwohnergemeinden lassen und nicht neben die letztern stellen sollen. Ich habe in Zürich viele Verbindungen und kann bestimmt bezügen, daß trotzdem, daß die Burgeschäften dort eine größere Bedeutung haben, sich Niemand in das Burgerrecht aufnehmen läßt, als wer einen Privatvortheil dabei sucht. In einem weit höhern Maße wird dies bei uns eintreten für die, welche schon Mitglied einer Einwohnergemeinde sind. Gentlemen dieselben nicht schon jetzt die haupsächlichsten Vortheile miß? Wir sind ja sogar auf dem Punkte, den Einwohnergemeinden das Vormundschafswesen zu übertragen; nur an der Benutzung des eigenlichen Burgergutes hat der Einwohner nicht Theil. Ich kann hier offen sprechen, ich bin zwar Bürger von Bern und betrachte dies als eine Ehre; aber an den Burgergenüssen habe ich keinen Theil. Es hat etwas Stoßendes, nachdem man die Burgergemeinden als politische Institute bei Seite gesetzt, nachdem die Verfassung ihnen sogar das Korporationsrecht gewährt hat, am Schluß unserer Amtsperiode noch auf diese Weise einzugreifen. Es scheint mir nicht zweckmäßig und ich habe große Bedenken dagegen. Ich stimme gegen die Erheblichkeit des Anzuges.

Berger. Diese Frage, wie sie heute vorliegt, kommt nach meiner Ansicht zu spät und zu früh. Zur Zeit, als Herr Blösch die Erlassung des Gemeindegesetzes von 1852 vorbereitete, suchte man auf alle mögliche Art die Ansicht derer, welche ein Interesse am Gemeindewesen hatten, zu vernehmen, und Sie wissen, welche kleine Zahl sich für die Deffnung der Burgeschäften ausgesprochen hat. Die örtliche Armenpflege wurde grundsätzlich anerkannt, die seither eingeführte Armenreform basirte Alles auf diesen Grundsatz. Wenn wir nun heute den Anzug des Herrn Revel erheblich erklären, so geben

wir allem dem, was in der Armenreform, im Niederlassungswesen geschehen, einen Stoß, und doch wird Niemand sagen können, daß diese Reform nicht gut gewirkt hat. In Gegenden, wo man früher entschieden gegen das neue Armengeetz war, hat man die vorgesetzten Meinungen aufgegeben, seitdem man sieht, daß man gut marschiert. Nicht weil ich eine Gefahr für die Burgergüter darin erblicke, bin ich gegen den Anzug, aber man hat die Auscheidung der Gemeindegüter in's Werk gesetzt, und ich halte dafür, es sei nicht zweckmäßig, jetzt die Deffnung der Burgerrechte zu verlangen. Ich glaube, man soll am Burgherthum nicht weiter galvanisiren. Da hilft nichts mehr, als wenn die Burger selbst ihr Verwaltungswesen organisieren, wenn sie Grundsätze einführen, wie z. B. in Cortebert, wo man allen Burgern, abgesehen davon, ob sie in oder außer der Gemeinde wohnen, ein Nutzungrecht einräumte. Ähnliche Petitionen aus andern Gegenden sind im Anzuge. Ich sage also: weil ich glaube, alles bisher in der Armenreform Geschehene würde gewissermaßen wieder in Frage gestellt; und weil ich die Behörde nicht der Gefahr aussetzen möchte, daß die Leute glauben, als würde es sich darum handeln, die Gemeinden zweiz dreimal zum Theilen zu veranlassen, stimme ich gegen die Erheblichkeit des Anzuges.

A b s i m m u n g.

Für die Erheblichkeit des Anzuges
Dagegen

49 Stimmen.
73 "

2) Anzug des Herrn Grobrath von Känel, welcher die Ernennung einer Kommission schon in der Aprilsitzung vorschlug, mit dem Auftrage, den bereits ausgearbeiteten Entwurf eines Strafgesetzbuches zu begutachten, damit der Große Rat in seiner nächsten Sitzung den Gegenstand in globo behandeln könne.

(Siehe Tagblatt der Grobrathsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 13.)

v. Känel. Ich habe diesen Anzug schon Anfangs April eingereicht und glaubte, er könne schon damals behandelt werden; aber es war weder damals noch in den folgenden Sitzungen möglich, da andere wichtige Angelegenheiten,namenlich die Eisenbahnen Ihre Zeit zu sehr in Anspruch nahmen. Wenn der Anzug aber heute behandelt werden kann, so ist es noch Zeit, die Sache zu erledigen. Ich muß mich entschuldigen, daß ich in einer solchen Frage die Initiative ergriffe, aber es handelt sich nicht um die Materie des Strafgesetzbuches selbst, sondern darum, endlich einmal zu einem Strafgesetzbuche zu kommen. Der Zustand, in dem sich die Strafgesetzgebung unsers Kantons befindet, ist ein Musterbild von Unordnung und Zerrissenheit. Im Jahre 1803 wurde die alte Gerichtssagung neben dem helvetischen Gesetzbuche wieder eingeführt; seither wurden verschiedene Gesetze erlassen; so im Jahre 1823 ein Gesetz über Kindermord, 1832 ein Gesetz über Hochverrat, 1836 ein Gesetz über Diebstahl. Nebstdem haben wir Bestimmungen, die alle Gesetze durchschneiden; so den berüchtigten § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1803. Seit ungefähr zwanzig Jahren arbeitete man an der Einführung eines neuen Strafgesetzbuches, und es fehlte seiner Zeit wenig, so wäre dieselbe im Großen Rathe durchgegangen. Es war im Jahre 1845, aber es kam etwas dazwischen. In den letzten Jahren sahen Sie von Zeit zu Zeit das Strafgesetzbuch auf den Tafelstand des Großen Rathes, allein wenn es so fort geht, so kommen wir nicht zu einem Gesetzbuch. Der gegenwärtige Zustand unserer Strafgesetzgebung ist der Art, daß er mit der Ehre des Kantons nicht im Einklang steht. Ueberall

finden Sie, daß man seit Jahren Strafgesetzbücher verbesserte, und ich behauptete, daß kein Kanton der Schweiz dermal eine so schlechte Einrichtung in Strafsachen besitzt, wie wir. Bei der Behandlung der Eisenbahnfragen wurde viel von der Ehre des Kantons gesprochen; ich glaube, diese Ehre verlange auch hier, daß einmal aufgeräumt werde. Ich bin der Meinung, man soll den Entwurf, der schon vor mehreren Jahren ausgestellt wurde, der Berathung zu Grunde legen, dann soll der Große Rath eine Kommission mit der Begutachtung beauftragen und endlich über die Annahme oder Verwerfung des Entwurfs in globo entscheiden. Ich will mich auf diese wenigen Motive beschränken und die andern, welche dafür sprechen, bei Seite lassen. Auf ähnliche Art wurden auch in andern Kantonen Gesetzbücher in's Leben gerufen, geschweige in Frankreich und England. Zürich hat sein neues Civilgesetz so angenommen. Nach § 17 des Reglements kann sogleich heute zur Wahl der Kommission geschritten werden; dann ist es immerhin möglich, daß ein neues Strafgesetzbuch vor dem Ende dieser Amtsperiode eingeführt werden kann.

Herr Präsident. Herr v. Känel ist offenbar im Irrthume, wenn er glaubt, es könne sofort zur Ernennung einer Kommission geschritten werden. Jeder Anzug, der erheblich erklärt wird, muß dem Regierungsrathe zur Begutachtung zugewiesen werden. Man kann der Behörde höchstens die Dringlichkeit des Gegenstandes an's Herz legen, damit sie befördertlich Bericht erstatte.

v. Känel. In diesem Falle möchte ich den Wunsch beifügen, daß der Regierungsrath noch in dieser Sitzung Bericht erstatte.

Der Anzug wird ohne Einsprache erheblich erklärt mit der Einladung an den Regierungsrath, noch in der gegenwärtigen Sitzung seinen dahertigen Bericht vorzulegen.

Schluß der Sitzung: 11 $\frac{3}{4}$ Uhr Vormittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 4. Dezember 1861.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bähler, Daniel; Fankhauser, Flückiger, Kohler, Lehmann zu Rüedtigen, Messerli, Müller-Hellenberg, Prudon, Rösti und Sigri; ohne Entschuldigung: die Herren Chevrole, Gobat, v. Grüningen, Hoffmann, Krebs in Abligen, Marquis, Riat, Schertenleib, Schori, Steiner, Jakob; Theurillat, Traxler, Widmer und Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Wahlen.

Wahl zweier Mitglieder des Ständerathes.

Erstes Mitglied.

Von 142 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Schenk, Regierungsrath	91 Stimmen.
" Dr. v. Gonzenbach, Grossrath	21 "
" Leuenberger, Professor	11 "

Die übrigen Stimmen zerstreuen sich.

Gewählt ist also Herr Regierungsrath Schenk in Bern.

Zweites Mitglied.

Von 164 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Leuenberger, Professor	109 Stimmen.
" Dr. v. Gonzenbach, Grossrath	34 "

Die übrigen Stimmen zerstreuen sich.

Somit ist Herr Professor Leuenberger in Bern gewählt.

An der Tagesordnung ist ferner die Wahl eines Mitgliedes^s des Regierungsrathes. Als jedoch der Herr Präsident zur Vornahme derselben schreiten will, wird das Wort verlangt.

Meyer stellt den Antrag, in Betracht der sehr kurzen Amtsdauer, welche dem neu zu wählenden Mitgliede bleiben würde, die Wahl nicht vorzunehmen.

A b s i m m u n g .

Für Verschiebung	126 Stimmen.
" Vornahme der Wahl	27 "

Als nächster Verhandlungsgegenstand liegt vor die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner der Direktion für die Staatsbahn.

Bevor jedoch die Versammlung zur Wahl selbst schreite, wird der Vortrag des Regierungsrathes und der Eisenbahndirektion über die Entschädigung der Mitglieder und Ersatzmänner der Direktion für den Staatsbau zur Behandlung vorgelegt.

Der Herr Präsident fragt an, ob der Große Rath einverstanden sei, diesen Gegenstand zu behandeln, und da Niemand Widerspruch erhebt, so wird der Vortrag verlesen.

Der Regierungsrath schließt dahin, den Mitgliedern und Ersatzmännern der Direktion der Staatsbahn keine fixe Besoldung, sondern ein Taggeld von Fr. 15 bis Fr. 22 auszuzahlen.

Schenk, Direktor der Entsumpfungen und Eisenbahnen, als Berichterstatter. Wie die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner der Direktion der Staatsbahn, so hat auch ihre Besoldung auf den Antrag des Regierungsrathes durch den Großen Rath zu geschehen. Der Vorschlag, den die Regierung Ihnen zu machen die Ehre hat, geht dahin, die Mitglieder und Ersatzmänner der Staatsbahndirektion in der Form von Taggeldern zu entschädigen und hiess für ein Minimum und ein Maximum auszusezen. Der Grund für den ersten Vorschlag liegt hauptsächlich darin, daß, wenn die Entschädigung in Form einer freien Jahresbesoldung ausgesetzt werden sollte, diejenigen Mitglieder dieser Versammlung, welche in die Direktion gewählt würden, laut der Verfassung den Großen Rath verlassen mühten. Wir glauben aber, es sei hier wirklich mehr der Buchstabe der Verfassung als ihr Sinn, welcher die Betreffenden zum Auszittern zwingen würde. Denn es handelt sich hier um eine so vorübergehende Aufgabe und Spezialstelle, das sie durchaus nicht in das gewöhnliche Getriebe der Staatsverwaltung gehört, und es steht dieselbe so wenig unmittelbar unter der Autorität der Exekutivbehörde, daß der Hauptgrund, den die Verfassung für den Ausschluß fest besoldeter Beamten aus dem Großen Rath im Auge hat, dahinsällt. Nun war es keine Leichtigkeit, außerhalb des Großen Rathes geeignete Männer für diese Stellen zu finden. Sie verlangten mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Unternehmens, daß eine besondere Direktion die Leitung desselben übernehme. Zu diesem Behufe mußte man Männer suchen, die allgemeinen Kredit haben. Zwei der vorgeschlagenen sind Mitglieder Ihrer Behörde, und es war bei den Unterhandlungen mit denselben davon die Rede. Ich kann auch nicht verhehlen, daß sie es zur Bedingung machten, nicht austreten zu müssen. Das ist der Hauptgrund, warum diese Form gewählt wurde. Dazu kommt, daß es auch die zweckmäßige Form für die Ersatzmänner ist, damit man nicht zweis-

erlei Formen der Entschädigung habe, für die einen Taggelder, für die andern feste Besoldungen^s, ohne die Vertheilung der Geschäfte noch zu kennen. Das hierauf bezügliche Reglement ist zwar ausgearbeitet, wird aber den Mitgliedern der Direktion noch mitgetheilt werden, bevor der Regierungsrath es erledigt. Diese Motive sind nach meiner Ansicht genügend, um die Form der Taggelder zu rechtfertigen. Nun komme ich zu der Frage, wie hoch die Taggelder festgesetzt werden sollen. Ich mache die Versammlung aufmerksam, daß es sich hier bloß darum handelt, eine Baudirektion zu bilden, denn der Große Rath hat sich ausdrücklich vorbehalten, die Frage des Betriebes besonders zu erledigen; auf diesem Fuße wurden auch die Unterhandlungen gepflogen. Nun ist das eine Sache von höchstens zwei Jahren, und wenn man bedenkt, daß man Männer von allgemeinem Kredit dafür wählen muß, Männer, die sich der Sache widmen, so ist es nothwendig sie so zu stellen, daß sie existiren können. Deshalb wird Ihnen ein Minimum und ein Maximum vorgeschlagen; dem Reglemente bleibt vorbehalten, je nach der Stellung der einzelnen Mitglieder ihre Entschädigung zu bestimmen. Wir halten dafür, daß man in dieser Beziehung durch Einräumung einer gewissen Latitudo am wenigsten genirt ist. Der vorliegende Antrag wurde im Regierungsrath, als den Verhältnissen entsprechend, einstimmig genehmigt. Die Mitglieder unsers Direktoriums sind nicht so bezahlt, wie diejenigen anderer Eisenbahnen z. B. der Zentralbahn. Das höchste Taggeld ist Fr. 22, macht ungefähr Fr. 8000 jährlich. Diese Besoldung wird wahrscheinlich demjenigen eingeräumt werden, welcher die Hauptlast zu tragen hat.

v. Büren. Der Regierungsrath schlägt vor, den Mitgliedern der Staatsbahndirektion Taggelder auszuzahlen. Nun kann ich aber nicht begreifen, wie man denjenigen, welche das ganze Jahr bei dem Unternehmen beschäftigt sind, ein Taggeld aussiezen will. Es ist der Schein für etwas, das in der Wirklichkeit anders ist. Wenn man den Betrag des vorgeschlagenen Taggeldes zusammenrechnet, so macht es eine sehr hohe Summe aus, die man nach meiner Überzeugung nicht bewilligen würde, wenn es sich um eine fixe Besoldung handelte. Ich glaube daher, man sollte nicht nur das Maximum per Tag, sondern auch ein Maximum per Jahr festsetzen, und zwar in gleichem Betrage, wie die Besoldung der Mitglieder des Regierungsrathes.

Friedli zu Friesenberg. Mir scheint, Herr v. Büren nehme an, die Mitglieder der Bahndirektion seien immer hier. Wenn das der Fall ist, so würde ich zu seinem Antrage stimmen; wenn nicht, so wünsche ich Auskunft zu erhalten, wie es mit der Reiseentschädigung gehalten sein soll.

Blöß. Der Vortrag, welcher gegenwärtig in Behandlung liegt, war mir bisher ganz unbekannt; er wurde weder gedruckt ausgetheilt, noch hörte ich ihn verlesen, also war er mir ganz unbekannt. Auf die Höhe der Taggelder will ich nicht eintreten; ich acceptiere in dieser Beziehung, was der Herr Berichterstatter sagte. Was er aber hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Vorschages sagte, mit dem wir uns beschäftigen, kann ich nicht acceptiren. Wenn man das System von Taggeldern für jemanden einführt, der vom 1. Jänner bis 31. Christmonat im Staatsdiente ist, damit er nicht aus dem Großen Rath treten müsse, so ist es einfach eine Umgehung der Verfassung. Ich will das Prinzip durchaus nicht erörtern, ob es gut gewesen sei, die vom Staate besoldeten Beamten vom Großen Rath auszuschließen; aber hier fragt es sich, ob es sich rechtfertigen lasse, der Verfassung eine Nase zu drehen, das in der selben enthaltene Prinzip zu umgehen. Ich für mich werde diesem Vorschlage nicht bestimmen. Da ich den Wortlaut des vorliegenden Dekretes nicht kenne, so bin ich in Verlegenheit, wie ich schließen soll; indessen stelle ich den Antrag auf Nicht-eintreten. Wenn eingetreten würde, so beantrage ich eventuell die Umwandlung der Taggelder in fixe Besoldungen. Dann

weiß man, was es ist, sei es daß man einen freien Betrag oder ein Maximum festseze, und dann haben wir das Bewußtsein, die Verfassung nicht umgangen zu haben.

Dr. v. Gonzenbach. Es ist gewiß wichtig, daß der Große Rath in einer solchen Frage das Gefühl habe, nicht überrumpelt zu werden, daß er nicht Beschlüsse fasse, bevor er darüber nachgedacht hat. Ich will mich nicht über die Frage der Verfassungsmäßigkeit aussprechen, wie der Vorredner, aber ich befnde mich nicht in der Lage, heute schon meine Stimme abzugeben. Es ist dies möglich, wenn mir bis morgen Gelegenheit gegeben wird, über die Sache nachzudenken. Ich glaube nicht, daß das schon vorgekommen ist, daß man der gesetzgebenden Behörde den Vorschlag einer ganz neuen Organisation vorlegte, abstimmte und defreitirte. Ich stelle daher die Ordnungsmotion, den Gegenstand bis morgen zu verschieben.

Herr Präsident. Ich habe die Versammlung ausdrücklich angefragt, ob man den Gegenstand in Behandlung nehmen wolle, und von keiner Seite wurde Einsprache erhoben. Wennemand dessen Verschiebung verlangt hätte, um die Sache näher zu prüfen, so hätte ich nichts dagegen gehabt. Bezuglich der Unvereinbarkeit der vom Staate besoldeten Beamten mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes macht der § 20 der Staatsverfassung Regel.

Herr Berichterstatter. In den Erklärungen der Herren Blösch und v. Gonzenbach ist eine Art Vorwurf enthalten, indem sie sagen, sie seien erst jetzt vom Vorschlage der Regierung in Kenntniß gesetzt worden. Ich denke, die Herren werden billig genug sein zuzugeben, daß man in solchen Angelegenheiten, wo Personen in Frage kommen, dieselben nicht wochenlang dem öffentlichen Wind und Wetter preisgeben darf, in Sachen, wo der Einzelne wünscht, wenn man ihn nicht wolle, sollte man es einfach erklären, aber nicht den Anschein geben, als hätten die Betreffenden sich gemeldet, und Anlaß zu einem Zeitungstreit gegeben. Ich glaube, das war ich den Einzelschuldig, und es genüge, wenn der Große Rath wisse, es seien die und die. Es sind gar nicht unbekannte Personen. Daher glaube ich, man soll der vorberathenden Behörde nicht Vorwürfe darüber machen. Die Erledigung der Besoldungsfrage hängt von der Wahl ab und konnte auch nicht früher hier zur Sprache gebracht werden. Wir glaubten übrigens, die Besoldung sei sehr einfach zu berechnen. Sie haben so wenig als wir ein Interesse, diese Männer aus dem Großen Rath zu sprengen. Endlich hatten wir eine Analogie in der Stellung der Mitglieder der Direktion der Kantonalbank, die auch vom Staate entshädigt sind, und doch im Großen Rathen sitzen können. Wenn ich irgendwie annehmen müßte, es werde der Verfassung eine Mafe gedreht, so würde ich vom Vorschlage der Regierung abgehen; aber ich glaube es nicht. Die Verfassung hat beim Auschluß besoldeter Beamten offenbar bleibende Stellen im Auge, nicht aber Stellen, mit denen nur eine ganz spezielle Aufgabe verbunden ist. Ein Kommissär kann in den Fall kommen, jahrelang zu funktionieren, z. B. in Münster. Unter solchen Umständen halte ich dafür, die Verfassung sei nicht angetastet. Daher können Sie sofort eintreten. Wollen Sie aber die Wahl bis morgen verschieben, so bin ich durchaus nicht dagegen; ich glaube jedoch, eine solche Verschiebung sei gar nicht nöthig. Ich fürchte nämlich, die Herren werden uns, wie bei allen Geschäften, die damit im Zusammenhange stehen, Schwierigkeiten machen und die Räder sperren wollen. Deshalb finde ich es nothwendig, darauf aufmerksam zu machen.

A b s i m m u n g.

Für das Eintreten
Dagegen

Für sofortiges Eintreten
Für Verschiebung

113
53
"
"

Herr Berichterstatter. Herr Friedli wünscht Ausschluß in Betreff der Reiseentschädigung. Ich sehe voraus, mit der Reiseentschädigung werde es hier gehalten sein, wie bei andern Stellen, d. h. die Auslagen sollen vergütet werden. Auf den Antrag des Herrn v. Büren habe ich zu erwiedern, daß es gar leicht ist, eine freie Summe festzusezen. Ich ersuche Sie aber zu bedenken, daß ein Unterschied zwischen den verschiedenen Stellen besteht. Ein Regierungsrath ist für vier Jahre gewählt, hier handelt es sich um die Hälfte dieser Zeit, und um die Besoldung, welche Herr v. Büren vorschlägt, ist ein Mann, der sich für die Stelle eignet, nicht im Stande, einen solchen Auftrag zu übernehmen. Ein derartiger Antrag kann nur den Zweck haben, allfällig die zu Direktoren gewählten Personen zur Nichtannahme der Wahl zu veranlassen.

Da Niemand mehr das Wort verlangt, so wird die Diskussion geschlossen.

Lauterburg verlangt die Eröffnung einer neuen Umfrage, um seine Ansicht auszusprechen.

Diesem Begehr wird vom Präsidium entsprochen.

Lauterburg. Ich will nicht eine lange Rede halten. Ich denke, die Mehrheit, welche sofortiges Eintreten beschlossen hat und nicht einmal Zeit bis morgen geben wollte, damit man die Sache näher überlegen könne, werde sich auch genau an den Vorschlag der Regierung halten. Ich fühle mich aber gedrungen, einen Gegenvorschlag zu machen. Die Einräumung eines Minimums und eines Maximums wird wenig zu bedeuten haben, denn bei der Durchsicht der Rechnung wird man wahrscheinlich das Maximum antreffen. Ich schlage daher ein Firum vor, und denke, ein Taggeld von 12 Fr. werde genügen. Es ist dies das Taggeld der Mitglieder des Nationalrathes, und wenn diese damit auskommen, so sollten es auch die Eisenbahndirektoren können. Es sollte dies bei unsern Verhältnissen um so mehr genügen, als es sich nicht darum handelt, Externe zu wählen, die auf die Höhe der Besoldung ihr Hauptaugenmerk legen, sondern Mitbürger, die deshalb ihren bisherigen Beruf nicht aufgeben, und diese sollten sich mit Fr. 12 per Tag begnügen. Ich bin überzeugt, daß man im Publikum die Ansichttheilen wird, es sei dies eine in jeder Beziehung ehrenhafte Entschädigung. Was den Präsidenten der Direktion betrifft, so kann man demselben etwas mehr einräumen, nicht aber für die Mitglieder. Hinsichtlich der Bedenken, welche von andern Mitgliedern der Versammlung über die Festsetzung eines Taggeldes statt einer freien Besoldung geäußert wurden, muß ich gestehen, daß ich in der Sache selbst nicht für den Ausschluß der besseren Kräfte aus dem Großen Rath bin; dagegen geht es doch etwas eigenhümlich zu; daß man mit den betreffenden Personen zum voraus redet und dann uns sagt: Nehmet Euch in Acht, die Herren wären vielleicht nicht bereit anzunehmen! Ich finde, man hätte doch etwas schmäler in Betreff der Form zu Werke gehen können. In der Sache selbst bin ich einverstanden, daß man nicht daraus den Grund hernehmen soll, die Betreffenden vom Großen Rath auszuschließen. Ich stelle den Antrag, ein Taggeld von Fr. 12 für die Mitglieder der Direktion und ein solches von Fr. 15 für den Präsidenten auszusezen.

Fischer. Mir ist nur darum zu thun, daß man nicht im Zweifel sei. Nun scheint mir der Ausdruck "Taggelder" etwas zweifelhaft. Ich glaube, es wäre etwas deutlicher, wenn

136 Stimmen.
24 "

man denselben durch „Sitzungsgelder“ ersehen würde, damit man wüste, daß die Entschädigung wirklich für die auf die Geschäfte verwendete Zeit sei. Sehe man also entweder „Sitzungsgelder“ und füge dann eine Reiseentschädigung bei, oder aber man setze „Taggelder“ aus und verbinde damit die Erklärung, daß sie für alle Tage vom Jahre gelten. In diesem Falle sollte man aber nicht noch Reisegelder bewilligen, sondern es setzt dann voraus, daß die Betreffenden hier wohnhaft seien. Ich stelle daher den Antrag, das Wort „Taggelder“ zu ersetzen durch „Sitzungsgelder“ sammt jeweiliger Reisevergütung.“

Mitgelehr. Mir scheint, man fasse die Stellung der Mitglieder der Eisenbahndirektion nicht ganz genau auf und diesem Umstände schreibe ich die bishirige Verschiedenheit der Ansichten zu. Ich stelle mir die Sache so vor: es wird ein eigentlicher Administrator an der Spize der Direktion stehen, welcher das ganze Jahr genug zu thun hat, und Herr Lauterburg ist im Jirithum, wenn er etwa meint, es mache sich schon, wenn der Betreffende sich in der Woche einmal um den Stand der Geschäfte erkundige. Ich gebe zu bedenken, daß an der Spize der Centralbahn noch heute vier Direktoren mit einer Besoldung von Fr. 10—12.000 stehen, und alle vier haben zu thun; daß jerner an der Spize der Nordostbahn drei für besoldete Direktoren stehen und neben ihnen noch zwei ohne Portefeuille mit Taggeld. Nun bin ich der Ansicht, bei unserm Unternehmen, das nicht so ausgedehnt ist, wie die genannten Eisenbahngesellschaften, werde es genügen, wenn ein Direktor beständig in Funktion ist. Wenn ich nicht irre, hatte die Regierung dafür den Herrn Schaller im Auge. Ein anderes Mitglied wird sich mit dem Verwaltungs- und Rechnungswesen beschäftigen, jedoch nicht das ganze Jahr hindurch zu thun haben. Ein drittes Mitglied wird die Rechtsgeschäfte besorgen, die namentlich im Anfang viel Zeit in Anspruch nehmen, aber wenn einmal die Exproprierungen vollendet, die Verträge abgeschlossen sind, dann wird sich die Thätigkeit dieses Mitgliedes sehr reduzieren, etwa mit Anenahme kleiner Anstände, welche entstehen können. Ich bin der Ansicht, wir sollen dem Regierungsrath freie Hand lassen, diese Verhältnisse bei der Anstellung der Betreffenden zu berücksichtigen. Diejenigen, welche das ganze Jahr beschäftigt sind, müssen für das ganze Jahr bezahlt werden, und es kann dies durch ein Firum geschehen. Diejenigen dagegen, welche nicht immer beschäftigt sind, sollen durch Taggelder für die Zeit entschädigt werden, die sie in amtlicher Stellung verwendet haben. Dieses System liegt im Interesse der Sache. Die Anträge, welche der Regierungsrath stellt, sind nicht übertrieben. Herr Lauterburg findet zwar, weil ein Nationalrat nur Fr. 12 habe, so sei es auch hier genug. Ich bitte aber zu berücksichtigen, daß alle Mitglieder des Nationalrathes, die nicht in Bern wohnen, nichts profitieren, sondern meistens noch beizutragen im Falle sind. Wenn Sie nun glauben, Sie finden so patriotische Leute, die nach Bern kommen und dem Staate Eisenbahnen bauen, ohne etwas zu verdienen, so habe ich nichts dagegen. Ich gebe aber zu bedenken, daß dieses bei Eisenbahndirektoren gewöhnlich nicht der Fall ist. Wir haben bereits beim Oberingenieur eine Erfahrung gemacht, der eine Besoldung von Fr. 12.000 bezieht. Es ist wohl möglich, daß man zwölfräufige Eisenbahndirektoren befähige, aber am Ende wären diese theurer als säßige Männer, die man recht bezahlen würde. Da wo es sich um Millionen handelt, muß man Männer an die Spize stellen, welche Erfahrungen haben, und diese macht man nicht umsonst, sie kosten Gehrgeld. Wenn jemand sich bei einem, der noch kein anderes kann rätselt hat, rätseln läßt, so wird er geschnitten. Bei solchen Unternehmungen ist das Sparen sehr am unrechten Ort; das wissen die Privatgesellschaften sehr wohl. Wenn diese glaubten, mit einem Taggelder von Fr. 12 fahren zu können, so würden sie nicht ihre Direktoren mit Fr. 10—12.000, oder wie im Auslande, mit Fr. 50—60.000 besolden; sie würden sich dann an solche Patrioten wenden. Ich bin daher

der Ansicht, man soll dem Regierungsrath eine Latitudine einräumen; er wird nicht weiter gehen, als nötig ist. Man kann unmöglich alles über den gleichen Leisten schlagen, sondern muß Jeden nach seiner Stellung bezahlen. Herr Lauterburg verwunderte sich, daß der Regierungsrath zum voraus mit einigen Männern unterhandelte. Ich gebe zu, daß man z. B. Herrn Escher oder einen Direktor der Centralbahn hätte wählen können, alles erfahrene Leute, aber ich zweifle, daß irgend einer von denselben um das Taggeld von Fr. 12, das Herr Lauterburg aussehen will, gekommen wäre. Man muß eben zuerst anfragen, ob die Betreffenden unter gewissen Bedingungen kommen wollen, bevor man sie wählt. Uebrigens erinnere ich Sie, daß Ihre Kommission seiner Zeit bemerkte, daß der Wahl der Direktionsmitglieder Unterhandlungen vorausgehen müssen. Der Antrag des Herrn Fischer, statt „Taggelder“ zu setzen „Sitzungsgelder“, ist nicht zulässig, weil es sich um eine Administrationsbehörde handelt, deren Funktionen nicht blos in Sitzungen bestehen. Sitzungsgelder werden etwa bei den Suppleanten vorkommen, aber auch diese können zu speziellen Missionen verwendet werden, worauf der Ausdruck „Sitzungsgeld“ gar nicht passen würde. Ich würde es daher der Regierung überlassen, die Art und Weise der Entschädigung näher festzustellen, und betrachte diesen Vorschlag blos als eine Vollmacht, die man der Behörde erteilt, je nach Umständen eine freie Entschädigung oder Taggelder zu verabs folgen; nur muß der Regierungsrath sich an die Schranken des Entwurfs halten.

Dr. v. Gonzenbach. Ich hätte sehr gewünscht, daß Sie die Behandlung des vorliegenden Gegenstandes auf morgen verschieben hätten. Sie haben anders beschlossen, daher bin ich so frei, über einige Punkte Aufschluß zu verlangen. Der Herr Berichterstatter sagte, die Herren der Opposition hätten immer gesperrt und suchten auch jetzt in die Räder zu fallen. Wenn man mich dazu zählt, so sage ich offen: ich habe gesperrt, so lange ich glaubte, dieser Wagen könne noch aufgehoben werden, und wünschte, daß derselbe nicht so schnell zum Finanzruin führe. Ich verlangte schon im Anfange, als es sich um die Erteilung der Konzession handelte, daß man das Tracé vorher untersuche; es beliebte nicht, und doch werden Sie zugeben, daß man gegenwärtig das für die Eisenbahn von Bern nach Langnau gewählte Tracé als ein sehr ungünstiges betrachtet. Festina lente — Eile mit Weile! sagt das Sprichwort. Ich lasse mich daher durch den Vorwurf, als sei es der Opposition darum zu thun, zu sperren, nicht abschrecken, die Aufschlüsse zu verlangen, die ich zur Abgabe meiner Stimme bedarf. Ich sperrte nicht, um Schwierigkeiten zu machen. Als es sich seiner Zeit um die Ausführung der Staatsbahn handelte, machte Herr Stockmar einen Vorschlag bezüglich der Zusammensetzung der Direktion, und die Kommission zog denselben in Erwägung. Ich zweifle daran, daß die Auffassung des Herrn Wiggelet richtig sei, wenn er annimmt, daß nur einzelne Mitglieder der Direktion immer beschäftigt sein werden. Ich erinnere ihn, ob nicht die ganze Misere der Ostwestbahn gerade daher kam, daß nicht alle Mitglieder der Verwaltung sich der Sache annahmen, daß man oft den Sekretär veranlassen mußte, mitzutexten, um die nötige Zahl zu haben. Es bedarf vieler Thätigkeit, Kenntniß und Pflichteifers, um solche Stellen gehörig zu bekleiden. Das Raisonnement begreife ich ganz gut, wenn man sagt, die Herren Direktoren, welche Mitglieder des Grossen Raths sind, sollen deswegen nicht aus dieser Behörde treten. Wenn es mit der Verfassung im Einklange ist, so sehe ich sie lieber hier. Aber das sage ich: die drei Mitglieder der Direktion sind das ganze Jahr hindurch beschäftigt, und wenn man der Regierung bezüglich des Taggeldes eine Latitudine einräumt, so kann ich es nur so aussaffen, daß man sagt, man gebe das Maximum dem Präsidenten, der Fachmann sein muß. Es gibt bei dem Bau einer Eisenbahn eine Menge Sachen, wo es gut ist, wenn alle drei zusammenberathen. Alle drei werden also das ganze Jahr das Taggeld beziehen. Nun komme

ich zu dem Punkte, über den ich Aufschluß zu erhalten wünsche. Ich möchte diese Direktoren ungefähr so stellen, wie die Direktoren anderer Eisenbahnen in der Schweiz gestellt sind, und den Herrn Berichterstatter zu diesem Zweck ersuchen, uns mitzuhelfen, wie viel Besoldung die Direktoren der vereinigten Schweizerbahnen, der Nordostbahn, der Centralbahn &c. haben. Der Herr Berichterstatter sammelt gerne solche Notizen, und wird im Falle sein, uns darüber Auskunft zu geben, damit wir uns besser orientieren können. Um dem Volke, das über diese Ansätze staunen wird, sagen zu können, diese Besoldungen seien nicht im Missverhältnisse zu andern in der Schweiz, würde ich ungefähr die Mitte nehmen. Würde es sich dann ergeben, daß z. B. die Direktoren der vereinigten Schweizerbahnen oder diejenigen der Westbahn mit einem durchschnittlichen Taggeld von Fr. 12 auskommen, so würde ich auch hier ein solches von Fr. 12 aussetzen; ergibt sich ein Taggeld von Fr. 15, so würde ich diesen Betrag festsetzen. Sagt man mir dann, den oder den Direktor bekomme man gar nicht, wenn man ihm nicht mehr gebe, so kann ich auch zu einer höhern Besoldung handbieten, denn ich glaube wirklich, man wäre hier am unrichtigen Orte sparsam. Herr Niggeler sprach am Schlusse vom Rasten. Ja, wir sind einmal rastet worden, und da ich nicht so schnell wieder hinstehen möchte, so wünsche ich, daß die Sache genau untersucht werde.

v. Bureau. Da der Herr Berichterstatter mir vorgeworfen hat, es liege meinem Antrage nur die Absicht zu Grunde, den Betreffenden die Annahme der Wahl unmöglich zu machen, so erkläre ich, daß das nicht meine Absicht ist, und daß meine Absicht nie eine solche war. Ich gebe zu, daß man sich in den vorgeschlagenen Ansätzen irren kann, und will daher meinen Antrag modifiziren. Ich möchte ihn nicht ganz fallen lassen, weil ich überhaupt dafür halte, daß es sich um fixe Besoldungen handle; aber ich verlange auch nicht, daß man den Betreffenden das Bleiben im Großen Rathe unmöglich mache. Indessen möchte ich doch eine Grenze ziehen und ein Maß festsetzen. Wenn ich vorhin die Besoldung eines Mitgliedes des Regierungsrathes als Grundlage annahm, so ist es kein kleines Maß. Wenn man mir aber sagt, es sei nicht möglich, um diesen Preis einen tüchtigen Techniker zu bekommen, so gehe ich auf Fr. 6000. Der Herr Berichterstatter sagte zwar, es handle sich hier nur um eine Amts dauer von zwei Jahren, nämlich bis die Eisenbahn gebaut sein werde. Aber die Direktion wird auch später fort dauern, und ich wünsche, daß man auch darüber Auskunft gebe, ob man später die Sache wohlfeiler machen könne. So wie die Centralbahn und die Nordostbahn noch jetzt ihre Direktionen haben, wird man nach meiner Ansicht auch hier später eine Verwaltungsbehörde haben müssen.

Straub. Ich stimmte zur Verschiebung, nicht um zu sperren, sondern um mich über einzelne Personen zu orientieren, denn bei so wichtigen Wahlen möchte ich im Klaren sein. Herr Niggeler sprach von Herrn Schaller. Es würde bei mir infolfern keine Schwierigkeit haben, da er nicht in der Behörde sitzt. Aber vorher hätte ich mich erkundigen mögen; ich kenne ihn nur so weit, als ich gehört habe, es sei so ein Eisenbahnbeglücker, der mit Millionen umzugehen wisse, ein Mann, von dem Herr Niggeler sagte, man brauche solche. Herr Niggeler behauptet, Einer müsse die ganze Zeit bei der Arbeit sein, die andern nicht; Herr v. Gonzenbach dagegen bestreitet dies und sagt, alle müssen immer dabei sein. Wenn die Ansicht des Herrn Niggeler richtig ist, so würde ich für den Präsidenten eine Besoldung von Fr. 7000 aussetzen, was einem Taggeld von Fr. 19 ungefähr gleich kommen würde. Ich stelle also im guten Glauben, was Herr Niggeler gesagt hat, sei wahr, den Antrag, dem Präsidenten eine Besoldung von Fr. 7000, den übrigen Mitgliedern der Direktion dagegen Taggelder nach Antrag des Regierungsrathes auszusetzen.

Tagblatt des Grossen Rathes 1861.

Stüber. Man sagt, nicht alle Mitglieder der Direktion werden fortwährend beschäftigt sein, aber ich bin der Ansicht des Herrn v. Gonzenbach, daß dieses wichtige Bauunternehmen die Zeit aller Mitglieder in Anspruch nehmen werde. Man darf es nicht darauf ankommen lassen, daß es später heißt: der allein hat das und das verfügt, die Andern waren fort! Ich halte also dafür, die drei Mitglieder der Direktion sollen ihre ganze Zeit dem Unternehmen widmen, und wenn das der Fall ist, dann habe ich gegen die Besoldung, welche der Regierungsrath vorschlägt, nichts einzuwenden. Aber ich mache darauf aufmerksam, daß mit Staatsbeamtungen die Bekleidung eines andern Amtes oder die Ausübung eines Berufes meistens unverträglich ist. Nun glaube ich, wenn man ein Taggeld von Fr. 15—22 aussetzt, so sollte man den Vorbehalt machen, daß die Mitglieder der Eisenbahndirektion während der Zeit ihrer Amtsdauer keine Nebenbeschäftigung treiben dürfen. Die Direktoren der Centralbahn und der Nordostbahn dürfen es nicht. Wenn ich nicht irre, so ist Herr Schaller zugleich Direktor der Dornbahn. Ich wünsche daher Aufschluß über die Frage zu erhalten, ob dieselbe Person gleichzeitig bei mehreren Eisenbahnverwaltungen betheiligt sein könnte. Ich werde also zu den vorgeschlagenen Besoldungsansätzen stimmen, sofern der Herr Berichterstatter sich hierüber so ausspricht, wie ich wünsche, daß nämlich die Betreffenden verpflichtet seien, ihre ganze Zeit und Thätigkeit dem Unternehmen zu widmen, und daß sie während ihrer Amtsdauer keine andern Nebengeschäfte treiben dürfen.

Dr. Tieche. Ohne hier Opposition machen zu wollen, bin ich so frei, das Wort zu ergreifen, indem ich hinsichtlich der Form und vom Standpunkte der Verfassung aus einige Bemerkungen mache. Will man aufrichtig sein, so muß man zugeben, daß in dem von Herrn Blösch Gesagten Einiges begründete liegt. Die Verfassung schreibt ausdrücklich vor, daß die Stellung der Grossrathsmitglieder unverträglich sei mit derjenigen eines besoldeten Staatsbeamten; von dem Moment an, wo die Stelle der Eisenbahndirektionsmitglieder bleibend ist, können sie nicht mehr dem Grossen Rathe angehören. Wir laufen daher Gefahr, ehrenwerthe Mitglieder dieser Versammlung zu verlieren, die sowohl durch ihren Charakter als ihre Geschäftskenntniß für uns ein großes Interesse haben; aber ich gestehe, ungeachtet dieser verfassungsmäßigen Vorschrift halte ich ihre Gegenwart hier sowohl für mich als alle übrigen von grossem Gewicht. Von diesem Gesichtspunkte aus halte ich dafür, man solle nicht anstehen, diesen Herren in ihrer Stellung angemessene Besoldungen festzusetzen, denn ihre Geschäftskreise sind beschwerlich, langwährend und schwierig. Wer immer sich mit wichtigen Bauten beschäftigt hat, weiß, wie ernsthaft und beschwerlich die Überwachungspflicht für Bauten von dieser Bedeutung wird. Die ganze Zeit dieser Herren wird durch ihre Berichtungen in Anspruch genommen; sie werden genötigt sein nicht nur während 12 Stunden, sondern öfter volle 18 bis 22 Stunden anhaltend zu arbeiten. Es gehört sich daher, daß man sie anständig honoriere. In diese Direktion muß man Männer stellen, die in der Staatsökonomie bewandert sind, wie auch in der technischen Abtheilung des Eisenbanbaues. Meiner Ansicht nach sind nun diejenigen, welche man uns vorstellt, passend, einen einzigen, den von Freiburg ausgenommen, welchen ich nicht kenne. Ich bedaure, daß man Leute aus dem Kanton Freiburg zu holen genötigt ist, und sie nicht im Kanton Bern findet. Man sollte nicht Anstoß nehmen, den Mitgliedern des Eisenbahndirektoriums eine unabhängige Stellung zu verschaffen; deßhalb schlage ich denn auch für die Mitglieder der Direktion eine fixe Besoldung von Fr. 7000, und für den Präsidenten eine solche von Fr. 8000 vor, was gewiß unsere Mittel nicht überschreitet, wenn man die auf ihnen lastende Verantwortlichkeit berücksichtigt.

Gfeller zu Wichtach. Ueber die Besoldung des Direktoriums der Staatsbahn habe ich eine eigene Idee, indem ich glaube, die Mitglieder derselben werden das ganze Jahr beschäftigt sein und deshalb seien sie auch gehörig zu besolden. Dagegen möchte ich die Reiseentschädigung in der zu bestimmenden Summe inbegriffen wissen und von diesem Standpunkte aus beantrage ich, für den Präsidenten eine Besoldung von Fr. 8000 und für jedes Mitglied eine solche von Fr. 7000 auszusezen. Ueberdies bin ich so frei, noch einen andern Punkt zu betühren. Ich hörte von einer Persönlichkeit, die als Präsident des Direktoriums bezeichnet werden soll. Es ist mir weder Gutes noch Böses von derselben bekannt, indessen scheint es mir doch ein Armuthszeugniß für den Kanton Bern zu sein, wenn man keine geeignete Persönlichkeit für eine solche Stelle unter seinen Bürgern finden sollte.

Gangwiller. Ich war grundsätzlich gegen die Staatsbahn, aber da sie nun einmal beschlossen ist, bin ich der Ansicht, man soll sie so rasch als möglich aussühren; daher möchte ich hier keine Schwierigkeiten machen. Auch gegen die Besoldung der Direktionsmitglieder mache ich keine Einwendung. Ich sehe aber nicht ein, wie der Vorschlag der Regierung mit der Verfassung in Einklang zu bringen ist. Ich wünsche selbst, daß die Mitglieder der Direktion im Großen Rathé bleiben; aber ein Punkt gefällt mir nicht, daß nämlich der Kanton Bern sich ein Armuthszeugniß ausstellen soll, indem er die Direktoren außerhalb seiner Grenzen sucht. Ich denke, wenn man einen eminenten Kopf in die Direktion wählt, wie Herrn Stockmar, so sollte es auch gehen. Es dünkt mich, es sollte nicht so schwierig sein, im Kanton die geeigneten Männer für diese Stellen zu finden, ohne solche außerhalb des Kantons zu entlehnen. Wir haben schon Erfahrungen gemacht mit Beamten, die wir aus andern Kantonen wählten, und sind nie gut gefahren. Mir fällt es von Seite des Herrn Schaller auf, daß er die Dronbahn, die er in's Leben rufen half, aufgibt; es scheint mir dies nicht ein schöner Charakterzug zu sein. Ich stelle diesem die Handlungsweise des verstorbenen Herrn Speiser von Basel gegenüber. Diesem Manne wurden seiner Zeit von Wien aus glänzende Anträge gemacht, indem man ihm Fr. 100,000 anbot, aber er schlug das Anerbieten aus mit der Erklärung, die Centralbahn müsse zuerst fertig gebaut sein, bevor er Basel verlässe. So hätte auch Herr Schaller gegenüber der Dronbahn handeln sollen. Ich frage ferner: können nicht Kollisionen mit der Dronbahn eintreten, und was wird dann Herr Schaller als Freiburger thun? Soll er im Verwaltungsrathe der Dronbahn und im Großen Rathé von Freiburg bleiben, während er in bernischen Diensten steht? Uebrigens gehört die Dronbahn gar nicht zu denjenigen Eisenbahnen, die wohlfeil gebaut wurden; vielmehr wurden beim Bau derselben große Schnitzer gemacht. Deshalb stelle ich den Antrag, der Regierungsrath sei einzuladen, seinen Vorschlag zurückzunehmen bis morgen, um zu untersuchen, ob derselbe nicht modifizirt werden könne.

Scherz, Regierungsrath. Ich erlaube mir über die Voten einzelner Redner einige Bemerkungen. Herr Lauterburg machte der Regierung einen Vorwurf daraus, daß sie mit einzelnen Personen Unterhandlungen anknüpfte, bevor der Vorschlag hieher gebracht wurde. Dies erinnert mich an das bei einem andern Anlaß angeführte Beispiel eines Chemanns, dessen Frau ihm die Sache nie recht machte. Wenn sie gekocht hatte, wenn der Mann heimkam, so hätte nicht gekocht sein sollen; war nicht gekocht, so sollte sie gekocht haben. So ist es hier. Hätte die Regierung keinen Vorschlag gebracht, so wäre es auch nicht recht gewesen. Was die Besoldung betrifft, so halte ich dafür, man soll sie so billig als möglich festsetzen. Es ist aber hier ein ganz eigenes Verhältniß. Ein Taggeld von Fr. 12 genügt allfällige für Einen, der sonst nichts zu thun hat; solche bekommen Sie gerade in Bern Manchen. Ist aber mit der Anstellung solcher Leute dem Kantone gedient? Ich

sage, nein, sondern die Interessen des Staates würden dadurch sehr gefährdet. Bedenken Sie, ob Männer, wie Herr Schaller um ein solches Taggeld eine solche Stelle übernehmen können. Ich will auf seine Persönlichkeit nicht näher eintreten, aber ich berufe mich auf das Urtheil eines sachkundigen Mannes, der gesagt hat, nächst Herrn Speiser von Basel sei Herr Schaller die bedeutendste Kapazität in solchen Unternehmungen. Solche Männer kann man nicht um eine geringe Besoldung haben, und es liegt im Interesse des Kantons, solche anzustellen. Ich berufe mich auf das Beispiel des Oberingenieurs, bei dessen Anstellung ich ebenfalls der Ansicht war, daß ihm eine gehörige Besoldung ausgesetzt werde. Herr Fischer möchte „Sitzungsgelder“ aussetzen. Das wäre durchaus unpraktisch, denn die Mitglieder der Direktion sind auch außer den Sitzungen beschäftigt. Von anderer Seite sprach man sich gegen die Reiseentschädigung aus. Es versteht sich aber von selbst, daß die Mitglieder für ihre Auslagen entschädigt werden müssen. Was die Stellung der Mitglieder des Nationalrathes betrifft, so ist dieses Verhältniß ein ganz anderes. Man will dieselben durch Verabreichung eines Taggeldes nicht besolden, sondern ihnen die Möglichkeit geben, ihre Stelle zu bekleiden. Ich sage daher: wenn Sie auf die Vorschläge niedriger Taggelder eingehen, so erklären Sie geradezu, Sie wollen die vorgeschlagenen Persönlichkeiten nicht. Es ist nicht zu übersehen, daß die betreffenden Männer für die kurze Zeit ihrer Wirksamkeit nach Bern übersiedeln müssen, während z. B. die Mitglieder des Regierungsrathes bezüglich der Amtsdauer günstiger gestellt sind. Mehrere Redner finden darin etwas Störendes, daß man einen Nichtbernern vorschlägt. Allein es handelt sich hier um eine Art von Unternehmen, in welcher namentlich die Berner noch nicht Gelegenheit hatten, die nöthigen Erfahrungen zu machen. Es wurde ein Taggeld von Fr. 15 vorgeschlagen. In dieser Beziehung mache ich aufmerksam, daß schon die Expropriationskommission so viel beziehen, und doch sind zur Bekleidung dieser Stellen nicht so viele Spezialkenntnisse erforderlich, sondern die Eigenschaften eines tüchtigen Landwirtes genügen in der Regel. Uebrigens wurden auch bei andern Stellen höhere Besoldungen eingeräumt, z. B. für die Beamten der Kantonalbank, deren Director im Ganzen auf Fr. 8—9000 zu stehen kommt, und doch ist zwischen dieser Stelle und derjenigen eines Eisenbahndirektors ein großer Unterschied. Und die Taggelder der Mitglieder der Bankdirektion, diese kommen nicht nur auf Fr. 22, sondern bei weniger Zeitaufwand auf Fr. 30 bis 35 zu stehen. Ich halte dafür, eine honorige Besoldung liege im Interesse der Sache.

Fischer. Es war mir um nichts anderes zu thun, als daß der Große Rath die nöthige Klarheit erhalte. Diese Klarheit wurde nun durch die heutige Diskussion zum größern Theil erlangt. Es wäre zwar wünschenswerth gewesen, daß schon der Eingangstrapport alles gesagt hätte. Das war nicht der Fall, dagegen geht aus der Diskussion deutlich hervor, daß man den Namen „fire Besoldung“ oder „Jahresgehalt“ nicht aussprechen will, aber der Sache nach will man das doch. Man will diesen Ausdruck wegen der Verfassung vermeiden, um die Mitglieder der Direktion nicht vom Großen Rathé auszuschließen; deshalb wählt man die Form der Taggelder. Insoweit bin ich edifizirt, hingegen über einen Punkt noch nicht. Ich gebe nämlich zu, daß man trotz dieser hohen Besoldung nicht wird vermeiden können, den betreffenden Herren, wenn sie sich auf Ort und Stelle begeben müssen, eine Reiseentschädigung auszusetzen, und ich bin einverstanden, daß es geschehe. Dagegen scheint es mir, wenn wir ein so hohes Taggeld für 365 Tage im Jahre und überdies eine Reiseentschädigung aussetzen, so soll man die Bedingung machen, daß die Herren in Bern domiciliirt seien. Herr Schaller soll dann nicht für eine Reise nach Freiburg u. dgl. besonders entschädigt werden. Die Reisegelder wären daher auf eigentliche Geschäftstreisen zu beschränken. Es ist mir daran gelegen, daß auch dieser Punkt in's Klare komme, und ich gesteh offen, daß ich

mich darüber beschwere. Der Herr Berichterstatter machte denen, welche etwas gegen den Vorschlag der Regierung sagten, den Vorwurf, als wäre es ihnen nur darum zu thun, die Räder zu sperren. Wenn wir die Absicht gehabt hätten, Opposition zu machen nur um der Opposition willen, so wäre es zwar tadelnswert gewesen, aber man hätte dennoch dem Lande damit einen Dienst erwiesen. Denn so unverantwortlich ist nie regiert worden, wie in der Ostwestbahnangelegenheit. Herr Regierungspräsident Migy selbst hat es hier ausgesprochen, es sei ein großes Nationalunglück gewesen, und diejenigen, welche gegen dieses Nationalunglück gekämpft haben, verdienen keinen Vorwurf.

Migy, Präsident des Regierungsrathes. Die letzte Bemerkung des Vorredners veranlaßt mich zu einer Erwiderung. Was ich als ein Nationalunglück im Großen Rath bezeichnete, ist der Umstand, daß man einer Gesellschaft Zutrauen schenkte, 2 Millionen gab, einer Gesellschaft, von der man nachher die Erfahrung machte, daß sie kein Zutrauen erhielt, daß sie sich am Vorabend des Gesetzstages befand. Das betrachtete ich als ein Unglück für den Kanton. Uebrigens glaube ich, man sollte einmal die Sache auf sich beruhen lassen. Nun eine Bemerkung auf das Votum des Herrn Tieche. Ich möchte ihn nämlich aufmerksam machen, daß es sich hier nur um ein beschränktes Mandat handelt, nicht um die Bestellung einer Behörde für den Betrieb der Eisenbahn, sondern nur für die Bauzeit. Kann man das als eine permanente Stelle bezeichnen? Ich glaube nicht. Der Große Rath hat sich vorbehalten, später den Betrieb der Staatsbahn durch ein besonderes Dekret zu reguliren. Dort wird man wahrscheinlich nicht Taggelder aussetzen, aber hier, wo es sich nur um eine temporäre Anstellung von zwei Jahren für die Leitung des Baues handelt, ist ein Taggeld am Platze. Ein Mitglied der Direktion wird mehr oder weniger die Hauptperson sein, dieser kann man das Maximum geben, was einer Jahresbesoldung von ungefähr Fr. 8000 gleich kommt. Nun frage ich: wie sind die Mitglieder des Direktoriums anderer Eisenbahnen bezahlt? Sie werden keine Besoldung unter Fr. 10,000 finden, wohl aber solche von Fr. 12, 15—20,000. Die Regierung findet, es sei besser, ein Minimum und ein Maximum aufzustellen; denn einzelne Mitglieder werden sich vielleicht mit einem kleineren Taggilde begnügen, auch werden sie nicht immer beschäftigt sein. Immerhin müssen die Leistungen der einzelnen Mitglieder berücksichtigt werden. Dadurch gewinnt man den Vortheil, den auch Herr von Gonzenbach anerkannte, daß die betreffenden Herren im Großen Rath sitzen können, um dieser Behörde allfällig über den Stand der Bauten persönlich Auskunft zu geben. Ich sehe gar nicht ein, daß dadurch die Verfassung verletzt werde. Ich mache Sie auf andere Amtstellen aufmerksam, z. B. auf die Amtsräthe. Es sind permanente Beamte, obwohl nicht vom Großen Rath gewählt. Was die Besoldungsfrage selbst betrifft, so glaube ich, das von der Regierung vorgeschlagene Maximum gehe nicht zu weit, indem ich der Ansicht bin, daß es bei Errichtung einer Eisenbahn, wo es sich um die Verwendung eines Kapitals von 12—16 Millionen handelt, die schlechteste Defizitwirtschaft wäre, wenn man nicht gehörige Besoldungen aussetzen würde, um einige hundert Franken zu ersparen, dagegen Hunderttausende auf's Spiel zu setzen. Andere Eisenbahngesellschaften können Ihnen sagen, daß man viel wohlfeiler baut, wenn man die rechten Männer anstellt und sie gehörig besoldet. Es wurde bemerkt, der Vorschlag des Herrn Schaller von Seite der Regierung sei ein Armuthszeugnis für den Kanton Bern. Die Regierung hat die Sache gründlich untersucht, bevor sie einen Vorschlag machte. Man ging so weit, daß man das ganze Regimentbüchlein durchmusterte, um die geeigneten Männer zu finden. Wenn etwas das Gepräge des Kosmopolitismus trägt, so sind es die Eisenbahnen, bei deren Errichtung man nicht auf die Heimathörigkeit der mitwirkenden Personen sehen, nicht von Armuthszeugnis reden kann, wenn Einer aus einem andern Staate angestellt wird; sonst müssen Sie den großen

Eisenbahngesellschaften, welche die tüchtigsten Kräfte überall da nehmen, wo sie solche finden, ein Armuthszeugnis ausstellen. Uebrigens wurde Ihnen bereits gesagt, daß der Kanton Bern noch keine Erfahrungen im Eisenbahnbau gemacht hat. Bisher baute die Centralbahngesellschaft auf unserm Gebiete; — stellte sie etwa Berner an die Spitze ihres Unternehmens? Nein, mit Ausnahme einiger Ingenieure und Bauunternehmer waren es Nichtberner. So wurde Herr Baurath Egel berufen, um über die Lage unsers Bahnhofs zu entscheiden. Sagte man damals, die Schweiz stelle sich dadurch ein Armuthszeugnis aus? Mit solchen Einwürfen soll man hier nicht auftreten. Vorläufige Unterhandlungen waren nothwendig, um sich zu versichern, unter welchen Bedingungen die Betreffenden eine Wahl annehmen würden; dazu hatte die Regierung nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, weil der Große Rath seiner Zeit beschlossen hat, die Direktion solle auf den Vorschlag des Regierungsrathes gewählt werden. Uebrigens haben Sie bei der Wahl der einzelnen Mitglieder freie Hand.

Herr Berichterstatter. Ich will mich sehr kurz fassen und zwischen den verschiedenen Fragen, welche zur Sprache kamen, unterscheiden. Vorerst komme ich auf die Bemerkung des Herrn Fischer, welcher sagte, es sei ungerecht, der Opposition Vorwürfe zu machen. Ich habe keine Vorwürfe gemacht, ich habe mich lediglich verteidigt, nachdem man sich darüber beschwert hatte, daß die Regierung ihren Wahlvorschlag nicht schon lange vorgelegt habe. Ich erklärte Ihnen, daß der Regierungsrath gewichtige Gründe gehabt habe, so zu handeln. Nun behauptet Herr Fischer, wenn auch nur Opposition gemacht würde um der Opposition willen, so wäre es allerdings tadelnswert, aber für das Land immerhin ein Glück. Darüber will ich mit Herrn Fischer nicht streiten, aber wenn daran erinnert wird, daß die Herren von Anfang an gegen das Unternehmen der Ostwestbahn Opposition gemacht haben, so ist das richtig. Ich möchte bei diesem Anlaß nur daran erinnern, daß das Unternehmen eine andere Entwicklung gefunden hätte, wenn die Herren, die anfänglich in der Direktion waren, in dieser Stellung geblieben wären. Im Anfange waren die Herren Banquier Schmid und Amtsnotar Wildbolz Mitglieder der Direktion. Herr Schmid wurde eigentlich herausgesprengt, Herr Wildbolz benutzte seine Stellung auf unverantwortliche Weise, das darf man wohl sagen. Dies als Antwort auf die Bemerkung des Herrn Fischer. Herr v. Gonzenbach wünscht darüber Auskunft zu erhalten, welche Besoldungen die Direktoren anderer Eisenbahnen beziehen. Es ist richtig, daß ich mich auch in dieser Beziehung umgesehen habe, indem ich die Verwaltungsberichte verschiedener Eisenbahngesellschaften durchging, um zunächst zu ermitteln, wie die Mitglieder der Direktion im Anfang gestellt waren. Umsonst aber suchte ich nach den Besoldungen; darüber schweigt die Geschichte. Ich mußte mich also auf andere Weise erkundigen, und da ich darüber nichts gedruckt fand, so will ich Ihnen sagen, was ich unter der Hand erfahren habe. Die Direktoren der Centralbahn beziehen eine Besoldung von 10—12,000 Fr., ein Direktor der Oronbahn, der zugleich Ingenieur ist, erhält Fr. 25,000, ein Direktor der vereinigten Schweizerbahnen, der allerdings von Rothchild geschickt wurde, Fr. 20,000. Wenn Herr v. Gonzenbach ein statistisches Tableau über diesen Punkt zu haben wünscht, so kann man es anfertigen lassen, vorausgesetzt, daß die Eisenbahnverwaltungen die gewünschten Angaben machen. Gesezt aber, dies wäre der Fall, so hilft uns das nichts. Dort haben Sie Direktionen, die von Anfang an für Bau und Betrieb der Eisenbahn bestellt wurden, hier aber handelt es sich nur um eine Baudirektion, denn der Große Rath hat seiner Zeit erklärt, er behalte sich vor, über den Betrieb besondere Beschlüsse zu fassen. Wir mußten also die Frage des Betriebs ganz bei Seite lassen, und die Unterhandlungen mit den betreffenden Herren fanden ausdrücklich auf Grundlage des Großrahdikretes statt. Das ist der Unterschied. Hätten wir auch den Betrieb in's Auge fassen können, so hätten wir theils

weise andere Männer gesucht, z. B. einen Direktor, der mit den Verkehrsverhältnissen besonders vertraut gewesen wäre. Auch bei Festsetzung der Besoldung mußte man darauf Rücksicht nehmen. Herr v. Büren bemerkte, in zwei Jahren sei die Aufgabe der Direktion nicht vollendet, sie werde auch später fort dauern. Das ist soweit richtig, als dann der Große Rath eine eigene Betriebsdirektion zu wählen hat. Was nun die Stellung der Direktoren selbst betrifft, so glaube ich, darüber sei man einverstanden, daß diese Herren ihre Thätigkeit der Sache zuwenden müssen; deshalb nimmt man an, Bern werde ihr Domizil sein. Das mußten die Herren Stockmar und Schaller mir erklären, und Herr Karrer sagte mir, die Ueberstellung nach Bern sei die Folge der Uebernahme dieser Stellung. Aber Sie begreifen, daß die Herren ihre Geschäfte auch nicht plötzlich an den Nagel hängen können. Herr Stockmar wird von Zeit zu Zeit nach Bellefontaine reisen müssen und Herr Karrer wird seine Advokatengeschäfte nicht von heute auf morgen liquidiiren können. Für solche Beschäftigung erhalten die Herren weder Taggeld noch Reiseentschädigung, sondern nur für die Zeit, welche sie im Dienste des Staates verwenden. Deshalb werden Ihnen Taggelder vorgeschlagen. Man wird einwenden, es sei schwierig, hier einen Unterschied zu machen. Ja, das ganze Verhältniß ist ein außerordentliches, daß Sie dem Regierungsrath die Sache aus den Händen genommen, daß Sie sich das Armutshzeugniß gegeben haben, es tauge kein Regierungsrath für diese Stellung, man müsse die drei Directoren von allen Winden her zusammen suchen. Ich denke, man hätte den Regierungsrath auch dazu verwenden können. Man wollte es jedoch nicht, sondern zog eine ganz außerordentliche Einrichtung vor; daher mußte man die Männer suchen, wo man sie fand. Nun sind diese Ehrenmänner, denen man nicht einen Kontrolleur in das Büro stellen kann, sondern auf deren Angaben man es ankommen lassen muß. Mir scheint die Sache klar und deutlich. Ich komme noch auf die Vorschläge, welche dahin gehen, die Besoldungen durch eine Summe zu normiren. Damit bezahlen Sie die Herren allerdings für das ganze Jahr und mir wäre es gleich, aber es wäre nicht der Sache angemessen, da immerhin einige Zeit wegfällt, wie Ihnen gezeigt wurde, da man von den Herren nicht verlangen kann, daß sie ihre bisherigen Geschäfte von heute auf morgen aufgeben. Es gibt wenige Personen in diesem Saale, denen die olympische Muße zu Gebote steht, sofort in einen andern Wirkungskreis eintreten zu können. Was den Betrag der Besoldung betrifft, so soll man zuerst mit den Herren darüber sprechen. Ich glaube, Sie machen innerhalb eines gewissen Rayons nicht eine Geldfrage daraus. Nun ergreife ich gerne den Anlaß, mich noch über einen andern Punkt auszusprechen. Man sprach von einem Armutshzeugniß, das der Große Rath sich ausstelle. Es ist ein Armutshzeugniß für uns, daß Sie die Regierung ausgeschlossen haben. Auf die Ansprüchen des Herrn Straub will ich gar nicht antworten. Er sprach von Eisenbahnbeglückern. Es ist diese nicht die rechte Art, sich über Personenfragen hier auszusprechen. Wenn wir einen anerkannt tüchtigen Mann für diese Stelle finden, so können wir uns Glück wünschen. Es versteht sich von selbst, daß Herr Schaller seine Stelle als Director der Dronbahn verlassen muß. Ob er Mitglied des Großen Rathes von Freiburg ist oder nicht, weiß ich nicht; übrigens ist es Sache der dortigen Behörde, zu untersuchen, ob eine solche Stellung vereinbar sei; für uns ist dies gleichgültig. Ich empfehle Ihnen zum Schlusse wiederholt den Vorschlag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Fischer beschränkt seinen Antrag bezüglich der Sitzungsgelder auf die Ersatzmänner.

Der Herr Berichterstatter macht die Versammlung aufmerksam, daß die Entschädigung in der Form von Sitzungsgeldern auch in diesem Falle nicht zweckmäßig wäre, wenn z. B.

ein Ersatzmann längere Zeit für sein Mitglied der Direktion fungioniren müßte.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" das System von Taggeldern überhaupt	Gr. Mehrheit.
" das System freier Besoldungen	Minderheit.
Auch dem Präsidenten ein Taggeld auszuzahlen	"
Für eine freie Besoldung desselben	Mehrheit.
" ein Taggeld nach Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
" ein Taggeld nach Antrag des Herrn Lauterburg	"
" den Antrag des Herrn v. Büren	Minderheit.
" den Antrag des Herrn Stuber	"
Dagegen	74 Stimmen.
Für einen Zusatz in dem Sinne, daß Reisevergütungen einzig nach dem betreffenden Gesetze und für wirkliche Bahngeschäftsreisen bewilligt werden	94 "

Handmehr.

Herr Berichterstatter. Damit nicht Mißverständnisse eintreten, möchte ich nur noch befügen, daß es sich von selbst versteht, daß alle Zeit, für welche die Directoren bezahlt sind, ausschließlich für das Unternehmen verwendet werden muß, und daß die Zeit, die sie nicht dafür verwenden, vom Staate nicht bezahlt wird. Es versteht sich, daß Niemand für etwas, was er nicht thut, bezahlt wird.

Das Präsidium lädt die Versammlung ein, nun zur Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner der Staatsbahndirektion zu schreiten.

Steiner, Müller. Ich erlaube mir, eine Ordnungsmotion zu stellen. Ich bedaure die Einfertigkeit, mit welcher der Große Rath heute zu Werke geht. Ich stimmte zur Verschiebung nur bis morgen, und bin der Ansicht, wenn der Vorschlag des Regierungsrathes — um mit Herrn Schenk zu reden — nicht bis morgen Wind und Wetter auszuhalten vermag, so stehe es schlimm damit. Ich gestehe offen, daß ich mit diesem Vorschlage nicht einverstanden bin. Gegen die Wahl der Herren Stockmar und Karrer habe ich nichts, aber mit der Ernennung des Herrn Schaller bin ich nicht einverstanden. Herr Regierungsrath Scherz sagte, die Berner hätten keine Erfahrung in Eisenbahnsachen. Für was haben wir denn schon Millionen Lehgeld bezahlt? Ich habe einige Notizen über die Art und Weise, wie Herr Schaller seine Geschäfte zu führen pflegt, und stimme ihm nicht. Herr Niggeler sprach von Nasaren. Wenn wir noch einmal rastre oder vielmehr über den Löffel barbirt werden sollen, so will ich es lieber von einem Berner annehmen als von einem Fremden. Ich bin ferner der Ansicht, die öffentlichen Gelder sollten nicht nur von einer Partei, sondern durch Theilnahme beider verwaltet werden, denn man verfügt dabei so gut über konservative als über radikale Bauen. Nun vermisste ich im Wahlvorschlage des Regierungsrathes einen Konservativen, und stelle daher den Antrag, in erster Linie den Gegenstand an die Regierung zurückzuweisen, eventuell schlage an der Stelle des Herrn Schaller den Herrn v. Gonzenbach vor.

Der Herr Präsident macht die Versammlung aufmerksam, daß die in Frage stehenden Wahlen im Tafelandenverzeichnisse auf die heutige Tagesordnung gesetzt, daß dazu bei

Eiden geboten und der Gegenstand gestern wieder an die Tagesordnung gesetzt worden, daß jedoch der Große Rath freie Hand habe, die Sache zu behandeln oder nicht.

Niggeler. Ich halte die Ordnungsmotion des Herrn Steiner für unzulässig, nachdem die Tagesordnung gehörig bestimmt und zur Behandlung des vorliegenden Gegenstandes bei Eiden geboten worden ist. Ich glaube auch, es sei dem Herrn Steiner nicht so ernst mit seinem Antrage, sondern es sei ihm mehr darum zu thun, hauptsächlich über die vorgeschlagenen Personen seine Bemerkungen zu machen. Er erlaubte sich, die administrative Thätigkeit des Herrn Schaller einer Kritik zu unterwerfen. Ich weiß nicht, ob Herr Steiner wirklich Notizen über diesen Punkt besitzt, aber eine Thatsache will ich anführen, die beweist, daß es etwas mit diesem Manne sein muß, die Thatsache nämlich, daß die gegenwärtige ultramontane Regierung von Freiburg, trotzdem, daß sie Herrn Schaller spinnenfeind ist und ihn aus allen andern Stellungen verdrängt hat, ihn in seiner gegenwärtigen Stellung zu erhalten sucht und zwar einfach aus dem Grunde, weil sie keinen Andern hat. Herr Steiner wirft der Regierung Ausschließlichkeit vor bezüglich der Vorschläge. In dieser Beziehung mache ich nur auf eine Thatsache aufmerksam, welche beweist, daß man nicht die politische Farbe der zu wählenden Persönlichkeiten, sondern die Sache im Auge hat. Zum Oberingenieur der Staatsbahn ernannte die Regierung den Herrn Gränicher, der meines Wissens zur konservativen Partei zählt und unlängst auch als Bürger von Bern angenommen wurde. Sie werden zugeben, daß nicht leicht ein Mann von meiner Farbe hier Bürger wird. Als Chef des technischen Personals wurde Herr v. Fischer von Bern ernannt, meines Wissens auch kein Radikaler. Wenn man vom politischen Einfluß reden will, so sind diese Stellungen viel wichtiger als diejenigen der Direktoren, denn die genannten Beamten kommen mit einer Menge von Leuten, die beim Unternehmen betheiligt sind, in Verbindung und könnten, wenn sie wollten, allfällig bei Wahlen, ihren Einfluß ausüben. Ich habe die Überzeugung, daß diese Männer ihre Stellung nicht missbrauchen werden, aber man soll der Regierung gegenüber solchen Thatsachen nicht politische Ausschließlichkeit vorwerfen.

Straub stellt den Antrag, die Wahlen auf morgen zu verschieben.

A b s i m m u n g .

Für den Antrag des Herrn Steiner	Minderheit.
" " " " Straub	"

Dr. v. Gonzenbach erklärt, daß er vom Vorschlage des Herrn Steiner, bevor derselbe hier ausgesprochen worden, nicht die mindeste Kenntniß gehabt, und sich, wenn der Große Rath ihn wählen würde, was er jedoch nicht voraussehe, in einer solchen Direktion durchaus deplacirt finden würde.

Hierauf schreitet der Große Rath zur Wahl.

Vom Regierungsrathe sind vorgeschlagen:

Herr Xavier Stockmar, gewesener Regierungsrath, in Bellefontaine, als Präsident.
 " Julian Schaller, gewesener Staatsrath, in Freiburg, und
 " Karl Karrer, Fürsprecher, in Sumiswald, als Mitglieder.

Tagblatt des Grossen Rathes 1861.

Von 168 Stimmenden werden alle drei Vorschläge nun im ersten Wahlgange gewählt und zwar

Herr Stockmar mit 138 Stimmen.
" Schaller " 117 "
" Karrer " 150 "

Neben ihnen erhält am meisten Stimmen: Herr Dr. v. Gonzenbach mit 53; die übrigen zerstreut sich.

Zu Ersatzmännern werden vom Regierungsrathe vorgeschlagen und ebenfalls im ersten Wahlgange von 153 Stimmenden gewählt:

Herr Niklaus Niggeler, Fürsprecher, in Bern, mit 96
und
" Joh. Ulrich Gfeller, Grossrath, in Signau, mit
82 Stimmen.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Militärdirektion wird sodann Herr Simon Willi von Mettingen, Major, zum Bataillonskommandanten in der Landwehr befördert, mit 104 Stimmen von 117 Stimmenden, und dem Herrn Geniehauptmann Franz v. Lerber von Bern, Zeughausverwalter, der Majorgrad erhält.

Schlüß der Sitzung: 1 1/4 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
 Fr. Fassbind.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 5. Dezember 1861.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsize des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bähler, Daniel; Flückiger, Kohler, Lehmann zu Rüedlingen, Messerli, Müller-Gellenberg, Rösti, Sigri und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Bärtschi, Brügger, Bühlmann, Chevrole, Dähler, Egger, Hektor; Fankhauser, Gfeller in Signau, Gobat, v. Grüningen, Joss, Krebs in Albligen, Lehmann, Daniel; Lenz, Marquis, Marii, Niggeler, Reichenbach, Karl; Reichenbach, Friedrich; Röthlisberger, Isaak; Schären, Steiner, Jakob; Stockmar, Troxler und Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Begnadigungsgesuch

des Johann Kläntschi von Dieterswyl, Gemeinde Rapperswyl.

Johannes Kläntschi, der Anna Kläntschi unehelicher Sohn von Dieterswyl, Gemeinde Rapperswyl, geboren 1828, ledig, seines Berufes ein Zimmermann, wurde am 30. August 1861 von den Ässten des Mittellandes wegen Mordes, begangen an der Person des Friedrich Schenk von Signau, zum Tode durch das Schwert verurtheilt. Unterm 9. Herbstmonat reichte dessen gewesener Vertheidiger ein Begnadigungsgesuch für denselben, dahingehend, der Große Rath möchte die gegen ihn ausgesprochene Todesstrafe in Kettenstrafe umwandeln. Durch eine eigenhändig unterschriebene Erklärung vom 12. gleichen Monats, jedoch zog Kläntschi das für ihn eingereichte Begnadigungsgesuch wieder zurück, da er entschlossen sei, sich der über ihn verhängten Strafe zu unterziehen. Allein vier Tage später, nämlich am 16. Herbstmonat, verlangte der Verurtheilte ein Verhör bei dem Regierungsstatthalter und eröffnete diesem, „nach besserer Überlegung wünsche er nun doch, daß dem von ihm bereits zurückgezogenen Begnadigungsgesuche Folge gegeben und dasselbe vor den Großen Rath gebracht werde; er wünsche nämlich so lange als möglich Zeit, um sich vorzubereiten — oder womöglich Erhaltung seines Lebens.“

Aus dem Bertrage der Direktion der Justiz und Polizei entnehmen wir folgende Darstellung des Sachverhaltes:

Johannes Kläntschi, seit längerer Zeit von einer verbrecherischen Leidenschaft für die Ehefrau seines Freundes Schenk gefesselt und beherrscht, — von der Ehefrau Schenk (die er erst seit ihrer Verheirathung kennen lernte) in dieser Leidenschaft genährt und je länger je mehr umstritten, — beseitigt, im Einverständniß mit Frau Schenk und bei Ausführung der That von ihr begünstigt, durch einen ruchlosen Mord den Ehemann Schenk, den er und seine Mitschuldige als ein ihrer Neigung und ihren Wünschen im Wege stehendes Hinderniß betrachteten. Der Hergang war in Kürze folgender: Den 2. Heumonat 1861, — es war ein Dienstag — brachten die Eheleute Schenk und Kläntschi gemeinschaftlich in Bern zu und übernachteten dann alle drei im Wirthshaus bei der Neubrücke. Am folgenden Morgen, den 3. Heumonat, brachte Kläntschi schon früh dem Schenk, der bereits am Abend sehr stark betrunken gewesen war, Brantwein in sein Schlafzimmer, als er noch mit seiner Frau im Bett lag. Die Frau stand auf und hatte darauf vor dem Hause eine heimliche Unterredung mit Kläntschi. Nachdem mittlerweile auch Schenk aufgestanden war, begaben sich alle drei miteinander nach Herrenschwanden in die dortige Pinte, wo abermals Brantwein getrunken wurde. Der Ehemann Schenk war wieder berauscht. Kläntschi bezahlte noch eine Flasche Schnaps, welche Frau Schenk behändigte, worauf sie sämmtlich die Pinte verließen und, auf Frau Schenk's und Kläntschi's Veranlassung sich an das Ufer der Aare verfügten, auf eine unterhalb des nach Wohlen führenden Fahrweges befindliche Stelle bei der Einmündung des sogenannten Glasbachs in die Aare. Dasselbe blieben sie auf einer kleinen, zum Theil mit Gebüsch umgebenen und von besagtem Wege aus nicht sichtbaren Wiese vom Vormittag bis am Abend liegen, die mitgenommene Flasche Brantwein wurde von den beiden Männern genossen, jedoch, wie es scheint, zum größern Theil von Schenk, der am Abend vollständig betrunken war, so daß er nicht mehr stehen konnte, während Kläntschi noch ganz gut Weg und Steg gebrauchen konnte und von Frau Schenk, welche den Brantwein einschenkte, hievon nur so viel bekommen zu haben scheint, als erforderlich schien, um ihm den nötigen Mut zur Ausführung der entseßlichen That einzuflößen. Abends um 7 Uhr herum, ging Kläntschi an sein ruchloses Werk. Er warf den betrunkenen Schenk in die vorüberliegende Aare. Schenk kam wieder an das Land, Kläntschi stieß ihn zum zweiten und dritten Mal in den Fluß, warf ihn, als es ihm wieder gelungen war, an's Land zu kommen, wiederholt zu Boden und versetzte ihm viele Streiche auf den Kopf und in den Nacken, zuerst mit einem in ein Taschentuch eingebundenen Stein, dann mit einem Taschenmesser, endlich noch mit einem größern, in die Hand gefassten Stein. Endlich entfernten sich Kläntschi und Frau Schenk, — welch letztere zum mindesten unmittelbar dabei stehende Zeugin der an ihrem Ehemanne verübten Unthat gewesen war, — von dem Schauplatze ihres Verbrechens, den unglücklichen Schenk in seinem Blute, wahrscheinlich bereits entseelt, liegen lassen. Die Verbrecher übernachteten in dem Wirthshause zu Oirschwaben und begaben sich von dort zusammen nach Rapperswyl, der Heimat des Kläntschi, wo sie am darauf folgenden Sonntag, den 7. Heumonat, beide verhaftet wurden. Schenk wurde am 5. Heumonat an der Stelle, an welcher sein Mörder ihn hatte liegen lassen, tot gefunden. Nach dem gerichtsarztlichen Obduktionsbericht zeigte der Leichnam gegen 30 theils leichtere, theils sehr schwere Verletzungen und Wunden an Kopf und Nacken. Die Hirnschale war mit großer Gewalt eingeschlagen. Der zum Tode verurtheilte Kläntschi ist der That geständig, wenn er auch einen Vorbedacht in Abrede stellte; Frau Schenk gibt wenigstens zu, bei der Ausführung des Verbrechens gegenwärtig gewesen zu sein und dasselbe nicht verhindert zu haben, was übrigens durch Zeugen hergestellt ist. Sie wurde vom Gerichte wegen „Begünstigung des Mordes“ zu fünf Jahren Zuchthaus verurtheilt.

In dem für Kläntschi eingereichten Begnadigungsgesuche wird eine Entschuldigung des Verbrechens selbst nicht versucht, dagegen der Verbrecher mit Rücksicht auf sein sonstiges Ver-

halten dem Mitgefühl der hohen Behörden empfohlen. Ein wohlbeleumdetter und wohlgelittener, tüchtiger Arbeiter und guter Sohn, sei er nur durch eine heftige Leidenschaft zum Verbrecher geworden, und wenn auch die Mehrheit der Geschworenen nicht mildernde Umstände zu seinen Gunsten angenommen habe, so komme es dagegen der obersten Landesbehörde zu, Gnade für Recht ergehen zu lassen.

Das Leumundzeugniß, welches der Gemeindsrath von Rapperswil am 12. Heumonat 1861 über Johannes Kläntschi ausstellte und zu den Akten gab, spricht sich im Allgemeinen günstig über denselben aus und hebt namentlich hervor, daß er seit seiner Amtseinführung bis in die letzte Zeit seine arme und alte Mutter immer und nicht unbedeutend unterstützt habe.

Die Direktion der Justiz und Polizei steht nun nicht an, es anzuerkennen, daß die nicht ungünstigen Antecedentien des Bittstellers das Mitgefühl für denselben zu erhöhen geeignet sein können. Sie ist ferner auch weit davon entfernt, in Zweifel zu ziehen, daß eine sehr schwere Schuld an dem begangenen Verbrechen auf jener Frau lastet, welche die strafliche Neigung des späteren Mörders ihres Mannes nicht nur nicht abgewiesen, sondern befördert und genährt und denselben, wo nicht zu der ruchlosen That angestiftet, doch dabei auf jede Weise begünstigt hat. Sie will endlich bei der Urtheilung der That des Kläntschi die Macht keineswegs unterschätzen, welche eine leidenschaftliche Neigung über einen Menschen üben kann. Allein in allen diesen Umständen hat sie doch keine solche Entschuldigung für den Mörder finden können, welche die über diesen verhängte Strafe als zu streng und eine Milderung derselben als gerechtfertigt erscheinen ließe. Vorerst war der Beweisgrund, durch welchen sich Kläntschi zu der Ermordung des Schenk treiben ließ, unzweifelhaft an und für sich ein höchst verwerflicher: er legte Hand an das Leben eines Mannes, um sich dessen Weib zuzueignen. — Ferner hat Kläntschi nicht nur bei der Ausführung seines Verbrechens die äußerste Beharrlichkeit zu Erreichung seines Zweckes an den Tag gelegt, sondern es sind auch alle Anzeichen vorhanden, daß er, — wohl unter der Mitwirkung der Frau Schenk, — die Gelegenheit zu der Ermordung des Schenk mit Überlegung und Vorbedacht selbst herbeizuführen sich bemüht, und daher keineswegs etwa bloß unter dem Eindruck einer plötzlichen Regung oder Aufwallung gehandelt hat. Die Annahme eines längern mörderischen Vorbedachtes wird im Gegenteil noch stark unterstützt durch die Thatsache, daß schon drei Tage früher, nämlich Sonntag Abends den 30. Bräumonat, Kläntschi — selber in nüchternem Zustande — den Schenk, der sich in seiner Gesellschaft in hohem Grade betrunken hatte, mit großer Mühe und mit Hülfe eines zufällig ihm begegnenden Eisenbahnangestellten von Bern bis über die Neubrücke geführt und unweit derselben am jenseitigen Ufer in die Ware geworfen hat, wobei es indessen dem Schenk — nach der Behauptung des Kläntschi freilich mit des letztern Hülfe — gelang, sich durch Schwimmen zu retten. Es könnte nun allerdings manchem scheinen, die Ehefrau Schenk sei für ihre Beihilfung bei der Ermordung ihres Mannes im Vergleich zu Kläntschi viel zu gelinde bestraft worden; die Justiz- und Polizeidirektion erlaubt sich indessen, in dieser Beziehung bloß zu bemerken, daß wenn von zwei Verbrechern der Eine nicht so streng, als er es vielleicht verdient hätte, bestraft worden ist, hierin sicherlich kein Grund liegt, deßhalb auch die Strafe des Andern unter das von der Gerechtigkeit geforderte Maß herabzusegen. Und die über Kläntschi verhängte Strafe muß sie als eine durchaus gerechte, seiner Schuld entsprechende ansehen. Indem sie sonach nicht finden kann, daß genügende Gründe vorhanden seien, um den Bittsteller zu begnadigen, oder die über ihn ausgesprochene Todesstrafe in Kettenstrafe umzuwandeln, stellt sie den Antrag: daß von Johannes Kläntschi eingereichte Begnadigungsgesuch sei abzuweisen und mithin das denselben betreffende Todesurtheil vom 30. August 1861 an ihm zu vollziehen.

Der Regierungsrath schließt, in Abweichung von vorstehendem Antrage, dahin:

es sei die gegen Johannes Kläntschi ausgesprochene Todesstrafe begnadigungswise in lebenslängliche Kettenstrafe umzuwandeln.

Mirg, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichtsstatter. Die oberste Landesbehörde ist zum vierten Mal in diesem Jahre berufen, über das Begnadigungsgesuch eines zum Tode Verurtheilten, der um sein Leben fleht, zu entscheiden, und ich habe die Aufgabe, darüber Bericht zu erstatten. Es ist diese Aufgabe um so unangenehmer, als der Antrag des Regierungsrathes von demjenigen der Direktion der Justiz und Polizei abweicht. Wie Sie aus dem soeben angehörten Vortrage entnommen haben, ist Kläntschi des ihm zur Last gelegten Verbrechens geständig, dagegen stützt sich das Begnadigungsgesuch namentlich auf seine guten Antecedentien. Ebenso haben Sie vernommen, daß Kläntschi seinen Vertheidiger beauftragte, das eingereichte Begnadigungsgesuch zurückzu ziehen, da er entschlossen sei, die über ihn verhängte Strafe auszuhalten, daß er aber wenige Tage nachher beim Regierungstatthalter ein neues Verhör verlangte und dann erklärte, er wünsche nach besserer Überlegung nun doch, daß dem beim Großen Rathe früher eingereichten Gefühe, das er im Zustand tiefer Betämmerniß zurückgezogen, Folge gegeben werde; er bat neuerdings um Erhaltung seines Lebens. Ich erlaube mir, in kurzen Zügen auf das Thatsächliche des vorliegenden Falles einzutreten. Am 5. Juli dieses Jahres fand man unweit der Neubrücke, an einer Stelle, die von einem Vorde gedeckt ist, einen Leichnam, der die Spuren eines begangenen Verbrechens an sich trug. Es war der Leichnam des Friedrich Schenk. Bei der Obduktion stellte sich heraus, daß Schenk infolge mehrfacher Verwundungen, die ihm beigebracht worden, das Leben verloren hatte. Bald führten Indizien zur Entdeckung des Thäters. Kläntschi und Frau Schenk, die sich mehrere Tage in Rapperswil bei der Mutter des Erstern aufgehalten hatten, wurden daselbst am 7. Juli verhaftet. Werfen wir einen Blick auf die Umstände, welche das Verbrechen begleiteten. Am 2. Juli (es war an einem Dienstage) war nämlich Kläntschi mit den Cheleuten Schenk nach Bern gekommen und hatte diesen Schnaps und Wein bezahlt, so daß Schenk betrunken wurde. Alle drei übernachteten im Wirthshaus zur Neubrücke. Am folgenden Tage früh Morgens, als die Eheleute Schenk noch im Bette waren, dringt Kläntschi in das Schlafzimmer derselben mit einem halben Schoppen Schnaps in der Hand. Daraus ergibt sich ein ganz intimes Verhältniß zwischen diesen Leuten. Die Ehefrau Schenk steht dann auf und begibt sich mit Kläntschi vor das Wirthshaus, wo eine Art Verabredung stattgefunden zu haben scheint, obschon die Ehefrau Schenk dies in Abrede stellt. Nachher gehen alle drei zusammen nach Herrenschwanden, wo den ganzen Tag auf Kosten des Kläntschi getrunken wurde; doch ist zu bemerken, daß dieser nicht so viel trank, wie Schenk, der am Ende ganz betrunken wurde. Kläntschi verlangt noch eine Flasche Branntwein, begibt sich dann mit Schenk und dessen Ehefrau in der Richtung gegen Hinterkappelen an die erwähnte, 5—10 Minuten von der Straße entfernte, durch ein Vorde mit Gebüsch gedeckte Stelle, wo die mitgenommene Flasche noch geleert wurde, so daß Schenk, nach der Aussage seiner Ehefrau, im Zustande seiner Trunkenheit nicht mehr aufstehen konnte. Gegen sieben Uhr schreitet Kläntschi zur That, packt den Schenk und wirft ihn in's Wasser; als dieser sich wehrt, verleiht ihm Kläntschi theils mit einem Stein, theils mit einem Messer eine Menge Streiche, bis Schenk tot war. Kläntschi legt dann den Körper des Erschlagenen auf die Seite und begibt sich mit dessen Ehefrau nach Orlschwaben, wo beide übernachten. Am folgenden Morgen gehen sie zu Kläntschi's Mutter und bleiben dort bis zu ihrer Verhaftung. Während der Begehung der That befand sich auf der andern Seite des sogenannten

Glaßbaches ein Zeuge, Namens Bichsel, der Holz auflas und, ohne die betreffenden Personen zu kennen, bemerkte, wie Kläntschi und Schenk hintereinander gerieben und der Eine den Andern niederwarf. Das ist in kurzen Zügen der Sachverhalt. In der Untersuchung legte Kläntschi der Ehefrau Schenk keine thätliche Beteiligung am Mord zur Last; der genannte Zeuge sagt, sie sei in der Nähe gewesen. Kläntschi gesteht, daß die Frau ihm bemerkt habe, er solle „aufhören.“ Die Untersuchungskosten wurden dem Staatsanwalte und von diesem der Anklagesammer überwiesen. Nachher hörte man dem Gerichte Vorwürfe deswegen machen, als wäre die Ehefrau Schenk zu mild bestraft worden. Wie verhält sich aber die Sache in dieser Beziehung? Gestützt auf das Resultat der Untersuchung, laut welchem der Ehefrau Schenk keine materielle Theilnahme bei der Begehung der That zur Last fiel, beschloß die Anklagesammer auf den Antrag des Staatsanwaltes, Kläntschi sei wegen Mordes, die Ehefrau Schenk wegen intellektueller Betäubung und Begünstigung des Verbrechens im Anklagezustand versezt. Auch vor den Geschworenen hielt der Staatsanwalt diesen Standpunkt fest, und das Geschworenengericht konnte nicht weiter gehen, als einfach Ja dazu sagen. Es ist daher unrichtig, wenn man den Geschworenen deshalb einen Vorwurf macht, denn sie können das Gebiet der Anklage nicht ausdehnen. Nun fragte sich die Direktion der Justiz und Polizei, als sie diesen Fall zu untersuchen hatte: sind die Umstände der Art, daß sie gegenüber dem Geseze, welches die Todesstrafe über den Mörder verhängt, eine Begnadigung rechtfertigen? Die genannte Direktion hätte sehr gerne einen solchen Antrag gestellt, denn nachdem im Laufe dieses Jahres schon dreimal ähnliche Gesuche hier abgewiesen worden, nachdem schon sieben Personen ihr Leben durch das Schwert verloren haben, wäre es wünschenswerth gewesen, hier Gnade für Recht auszusprechen. Als ich mich aber fragte, was dem Verbrechen vorausging, fand ich einen Vorbedacht bei kaltem Blute. Schon am 30. Juni kam Kläntschi mit Schenk nach Bern und berauschte ihn. Unweit der Neubrücke machte er dem Betrunkenen den Vorschlag, ihn zu tragen, damit er sich in einem Acker niederlegen könne. Kläntschi trägt den Schenk an das Bord der Ware und wirft ihn in den Fluss, im Glauben, er werde ertrinken. Schenk, als guter Schwimmer, kommt wieder an's Land und erzählt den Vorfall am folgenden Tage seiner Frau. Kläntschi, darüber zu Rede gestellt, gibt das Geschehene zu, fügt aber bei, er habe den Schenk wieder aus dem Wasser gezogen, was jedoch nicht wahrscheinlich ist. Der Vorbedacht ergibt sich ferner daraus, daß Kläntschi schon mehrere Tage vor der Ausführung seines Verbrechens den Schenk in fortwährender Betäubung zu unterhalten suchte, während er selbst sich immer in Acht nahm, nicht betrunken zu werden. Von Seite des Schenk wurde ihm keinerlei Veranlassung zu Streit gegeben. Welches war der Beweggrund des Kläntschi? Es war das ehebrecherische Verhältnis, in welchem er mit der Ehefrau des Schenk stand. Damit nicht zufrieden, will er noch ihren Mann tödten. Er vollzog denn auch seine That mit auffallender Kaltblütigkeit: den ganzen Tag liegt man da, saust man, und erst gegen Abend stürzt Kläntschi auf Schenk los. Liegt in diesen Umständen irgend ein Entschuldigungsgrund? Ich konnte unmöglich ein Motiv zur Begnadigung darin finden. Das Verbrechen selbst wurde auf die grausamste Weise begangen; und was geschah nach der That? Hat man eine Spur von Reue? Nein! Die Beiden wollten sofort die Frucht ihres Verbrechens gensehen und begaben sich zu Kläntschi's Mutter. Die Direktion der Justiz und Polizei glaubte daher, es liege in den Umständen vor, während und nach dem Verbrechen kein Grund zur Begnadigung. Ich gehe weiter und frage: was spricht für Kläntschi? Für ihn spricht, daß er von dieser Neigung zur Ehefrau Schenk vollständig beherrscht war, daß er vorher einen guten Leumund hatte und seine Mutter unterstützte. Ist das genügend, um fest, im Hinblick auf die Grausamkeit, mit welcher das Verbrechen verübt wurde, die Todesstrafe in Kettenstrafe umzuwandeln? Der Regierungsrath beschloß in seiner Mehrheit, entgegen meiner Ansicht,

sicht, bei Ihnen auf Begnadigung des Kläntschi anzutragen. Ich stelle es Ihrem Urtheile anheim.

Da Niemand das Wort ergreift, so wird zur Abstimmung geschriften.

Abstimmung.

Von 158 Stimmen fallen:

Für Willfahrt	68
" Abschlag	90

Naturalisationsgesuch

1) Des Herrn Georg Hofer-Gasselli von Niederwyl, Kantons Aargau, protestantischer Konfession, Handelsmann in Bern, welchem das Ortsbürgerrecht von Thun zugesichert ist.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Ertheilung der Naturalisation.

Migay, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Rücksicht auf die moralischen und finanziellen Garantien, welche der Petent darbietet, zur Genehmigung.

Abstimmung.

Von 101 Stimmen fallen:

Für Willfahrt	91
" Abschlag	10

Herr Hofer-Gasselli ist somit naturalisiert.

2) Des Herrn Johann Georg Blocher aus Leidringen, Königreich Württemberg, Vorsteher einer Armenerziehungsanstalt für Mädchen im Steinhölzli bei Köniz, evangelischer Konfession, welchem das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Schattenhalb, Amtsbezirk Oberhaege, zugesichert ist.

Der Regierungsrath beantragt auch hier die Ertheilung der Naturalisation.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Antrag ebenfalls und macht die Versammlung aufmerksam, daß, wenn der Petent auch kein großes Vermögen besitzt, doch dessen persönliche Stellung und Leistungen als Armenerzieher die Anerkennung der Behörde verdienen.

Abstimmung.

Von 93 Stimmen fallen:

Für Willfahrt	89
" Abschlag	4

Herr Blocher ist also ebenfalls naturalisiert.

3) Des Herrn Johann Rudolf Gaußchi von Gontenschwyl, Kantons Aargau, Arzt und Wundarzt in Frutigen, protestantischer Konfession, welchem das Ortsbürgerrecht von Frutigen zugesichert ist.

Der Regierungsrath stellt auch hier den Antrag auf Ertheilung der Naturalisation.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Antrag im Hinblick auf die moralischen und finanziellen Garantien, welche der Petent darbietet, zur Genehmigung und namentlich auch mit Rücksicht auf dessen langjährige Witsamkeit als Arzt im Kantone.

A b s i m m u n g .

Von 89 Stimmen fallen:

Für Willfahrt	85
" Abschlag	4

Herr Gaußchi ist somit auch naturalisiert.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion wird für die Vorarbeiten in Entsumpfungssachen ein Nachtragskredit von Fr. 7000 bewilligt, der aus dem Einnahmenüberschusse der früheren Jahre gedeckt werden soll.

Strafnachlass- und Strafumwandlungsgezüche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei wird folgenden Strafnachlassgesuchen in nachstehender Weise entsprochen:

1) Dem Gottlieb Schmied von Meikirch, in Bern, wird die wegen Gemeindsbelästigung auferlegte zehntägige verschärzte Gefangenschaft erlassen.

2) Dem Heinrich Müller von Eggi, Kanton Zürich, wegen Unterschlagung und zugleich wegen Widerhandlung gegen das Werbverbot zu zwei Jahren Einsperrung und vier Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, wird der letzte Drittel der Einsperrungsstrafe in Kantonsverweisung von doppelter Dauer umgewandelt.

3) Dem Johann Jaegg von und zu Trub wird die wegen Schmähung u. s. w. auferlegte einsährige unablässliche Leistung aus dem Amte Signau in Eingrenzung in die Gemeinde Trub von gleicher Dauer umgewandelt.

4) Dem Gottlieb Friedrich Rothen von Guggisberg wird der Rest der ihm wegen Widerhandlung gegen die Armenpolizei und Mißhandlung auferlegten zweijährigen Zwangsarbeitsstrafe erlassen.

5) Der Anna Barbara Hirt von Münchenthaler wird die wegen wiederholten Unzuchtfehlers und Konkubinats auferlegte neunmonatliche Einsperrung mit Rücksicht auf ihre bevorstehende Verehelichung erlassen.

Tagblatt des Grossen Rates 1861.

6) Dem Johann Hofmann von Suz und Lattrigen, wegen Brandstiftung zu zwanzig Jahren Ketten verurtheilt, deren letzter Viertel am 28. Februar 1858 in Verbannung aus der Eidgenossenschaft von doppelter Dauer umgewandelt wurde, wird der Rest dieser letztern Strafe erlassen.

7) Der Marie Montavon, geb. Brahter, von Montavon, wegen Mordes zu neun Jahren Ketten verurtheilt, wird der letzte Viertel dieser Strafe erlassen.

8) Dem David Stucki von Grosshöchstetten, zu ein Jahr Zuchthaus wegen Diebstahls verurtheilt, wird der letzte Viertel seiner Strafe erlassen.

9) Dem Jakob Geiser von Roggwyl, zu 1½ Jahren Zuchthaus wegen Diebstahls verurtheilt, wird der letzte Viertel seiner Strafe erlassen.

10) Dem Jakob Roth von Eriz, zu ¾ Jahren Zuchthaus wegen Diebstahls verurtheilt, wird der letzte Viertel seiner Strafe erlassen.

11) Dem Johann Spahni von Niedermuhlern, zu 2½ Jahren Zuchthaus wegen Diebstahls verurtheilt, wird der letzte Viertel seiner Strafe erlassen.

12) Dem Johann Küenzi von Wyd, zu ein Jahr Zuchthaus wegen Diebstahls verurtheilt, wird der letzte Viertel seiner Strafe erlassen.

13) Dem Andreas Gränicher von Röthenbach wird der letzte Sechstel der ihm wegen Diebstahls auferlegten dreijährigen Kettenstrafe erlassen.

14) Der Katharina Schmied von Frutigen, wegen Kindstötung zu 1½ Jahren Einsperrung,

15) Dem Ulrich Strahm von Langnau, wegen Diebstahls zu zwei Jahren Ketten,

16) Dem Christian Wenger von Thierachern, wegen Diebstählen durch zwei Urtheile zusammen zu drei Jahren Ketten — verurtheilt, wird der Rest ihrer Strafen erlassen.

Dagegen werden abgewiesen:

1) Joh. Ulrich Bärtschi von Rüegsau, wegen Diebstahls zu einem Jahr Zuchthaus,

2) Julien Prétat von Noirmont, wegen Mißhandlung, die den Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, zu fünf Jahren Zuchthaus,

3) Justin Chevrolet von Bonsol, wegen Mißhandlung zu zwei Jahren Gefängnis,

4) Gottlieb Schneider von Uetendorf und Verena Zurflüh von Wynigen, wegen Hülfeleistung bei Raub, mit nachfolgter Mißhandlung, die den Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, zu zehn Jahren Ketten,

5) Christian Holzer von Moosseedorf, wegen Diebstahls zu ein Jahr Einsperrung,

6) Luise Zumbrunnen von Zweifelden, wegen Diebstahls zu zwei Jahren Gefängnis,

7) Arsene Mahon von Beurnevésin, wegen Eigentumsbeschädigung und Mißhandlung zu 15 Tagen Gefangenschaft und drei Monaten Kantonsverweisung,

8) Eugène Prétot von Noirmont, wegen Mißhandlung, die den Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, zu fünf Jahren Zuchthaus,

9) Johann Burkhardt von Huttwyl, wegen Diebstahls zu zwei Jahren Kantonsverweisung,

10) Moriz Barthé zu Bonfol, wegen falscher Angaben gegenüber der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft zu 20 Tagen Gefangenschaft,

11) Joseph Gabert von Montignez, wegen Diebstahls zu drei Jahren Zuchthaus,

12) Jakob Comment von Bonfol, wegen Mißhandlung zu 2½ Jahren Zuchthaus,

13) Elisabeth Bef, geborene Scheidegger, von Rohrbach-graben, wegen Diebstahls zu zwei Jahren Einsperrung,

14) Joseph Kriener von Schenken, Kanton Luzern, wegen Mißhandlung zu einem Jahr Gefangenschaft und zwei Jahren Kantonsverweisung,

15) Johann Fivian von König, wegen verbotenen Beisammenlebens und Konkubinats zu zwei Jahren Leistung,

16) Christian Hügli, bernischer Landsäss, wegen Diebstahls zu 30 Tagen verschärfter Gefangenschaft und zwei Monaten Gemeindseingrenzung,

17) Rosina Hirsig von Umsoldingen, wegen Gehülfenschaft bei Straßentaub und Todschlag zu zehn Jahren Ketten, und endlich

18) Elisabeth Isenschmid von Bümpliz, wegen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus — verurtheilt. Alle diese Beschlüsse werden ohne Einsprache durch das Handmehr gefaßt.

Entwurf - Gesetz

über

die Einbürgerung der Heimathlosen im Jura.

(Erste Berathung.)

Miggy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Dieses Nachtragsgesetz ist schon im Gesetze vom 8. Juni 1859 vorgesehen. Letzteres bezieht sich auf die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsässen im alten Kantontheile. Da sich bei der damaligen Untersuchung ergab, daß die jurassischen Landestheile, mit Inbegriff von Biel, Neuenstadt und der mit dem Amt Büren vereinigten Gemeinden, in Gemäßheit der gesetzlichen und administrativen Verfugungen vom 29. April und 18. September 1816, 17. und 28. Juni 1820 in Bezug auf Versorgung ihrer Heimathlosen ihre Schuldigkeit bereits gethan haben, so wurden dieselben bei der damaligen Einbürgerung im Allgemeinen nicht in Mitleidenschaft gezogen. Dagegen schreibt das Gesetz vor, daß der Jura für diejenigen Heimathlosigkeitsfälle, die ihm speziell zur Last fallen, sei es, daß sie bei der früheren Einbürgerung unberücksichtigt geblieben oder seither entstanden sind, auch speziell verantwortlich bleibe. Ein Nachtrag zu jenem Gesetze sollte diese besondern Verhältnisse reguliren. Der Jura ist also in zwei Fällen verantwortlich: einerseits für

die Heimathlosen, welche bei der früheren Einbürgerung unberücksichtigt geblieben, andererseits für die Fälle, die seither neu entstanden sind. Es fragte sich nun, von welchem Umfange diese Einbürgerung für den Jura sei, denn wenn die Zahl der Heimathlosen sehr groß wäre, dann könnte man das im Gesetze von 1859 für den alten Kanton vorgeschriebene Verfahren auch hier anwenden. Bei näherer Untersuchung ergab es sich jedoch, daß die Zahl der im Jura einzubürgernden Heimathlosen 14, höchstens 16 beträgt, wozu noch 4 Kindeskinder kommen, welche in die Landsässenorporation aufgenommen wurden und nun gleich zu behandeln sind, wie die Heimathlosen. Die Zahl der Einzubürgernden ist also nicht bedeutend und nicht einmal definitiv festgesetzt, indem noch weitere Untersuchungen stattfinden müssen, infolge welcher dieselbe sich eher noch vermindern wird. Nun war ich der Ansicht, es ließe sich bei dieser kleinen Anzahl der Einzubürgernden nicht rechtfertigen, wenn man deshalb jede Gemeinde anfragen würde, wie viel Vermögen sie habe. Der Jura zählt 158 Burgergemeinden, dazu kommen die drei mit dem Amt Büren vereinigte Gemeinden; auf diese 161 Gemeinden ist also die Zahl der Heimathlosen zu verteilen. Man kann somit nicht jeder Gemeinde einen zutheilen, wie es das Gesetz von 1859 für den alten Kanton vorschrieb. Nun schien es mir am einfachsten und billigsten, daß das Loos die Reihenfolge der Gemeinden bestimme, und diese Rangordnung würde auch für die Zukunft Regel machen, wenn z. B. Fälle von Kindeskindern vorkommen sollten. Diese Operation steht ganz im Einklange mit dem im alten Kantontheile beobachteten Verfahren. Vorher glaubte ich, es ließe sich bei der geringen Zahl der Einzubürgernden rechtfertigen, daß man kleinere Gemeinden mit wenig Vermögen aus dem Spiel lasse, aber da das Gesetz von 1859 diese Ausnahme nicht kennt und sonst kein Grund dafür vorliegt, so kam ich zu dem Schlusse, daß Loos soll für alle Gemeinden Regel machen. Diese Operation wird in ein paar Tagen fertig sein. Dann bleiben noch die allgemeinen Landleute übrig, und der Regierungsrath wird am Ende dieser Woche auch dieses Verhältniß reguliren, damit die ganze Angelegenheit der Einbürgerung am Ende dieses Monats im Reinen sei. (Der Redner durchgeht nun die einzelnen Bestimmungen des nachfolgenden Gesetzesentwurfs und schließt dann, wie folgt.) Ich glaube, der Große Rath soll auf die Berathung des Entwurfs eintreten, denn erstens ist dieses System im Einklange mit dem im alten Kantontheile eingeführten Verfahren, sodann hat keine Gemeinde Grund, sich darüber zu beklagen, ferner hat es den Vortheil, daß die ganze Operation sehr rasch von Statten geht, endlich werden die Gemeinden nicht unnöthigerweise geplagt. Wenn nach der festgesetzten Reihenfolge jede Gemeinde einen Heimathlosen erhalten haben wird, was vielleicht ein Jahrhundert lang geht, dann machen für die fernere Zukunft die gleichen Faktoren Regel, welche im alten Kanton als Maßstab gelten: Vermögen und Zahl der Burger. Ich stelle nun den Antrag, Sie möchten in die Berathung des Entwurfs eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Art. 1.

Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich auf diejenigen Heimathlosen, welche speziell dem jurassischen Landestheile, mit Inbegriff der Amtsbezirke Biel und Neuenstadt und der mit dem Amt Büren vereinigten Gemeinden Bierten, Mettisberg und Reiben zur Last fallen, sei es, daß dieselben bei der Einbürgerung, welche in Gemäßheit der gesetzlichen und administrativen Verfugungen vom 29. April und 18. September 1816,

17. und 28. Juni 1820 stattgefunden hat, unberücksichtigt geblieben, sei es, daß diese Fälle von Heimathlosigkeit erst seither entstanden sind. (§ 24 des Gesetzes vom 8. Juni 1859.)

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 2.

Zum Behuf ihrer Einbürgerung ist ein genauer Etat der fraglichen Heimathlosen, mit Rücksicht auf Alter, Familienstand, Aufenthaltsz. zu ermitteln und festzustellen, zu welchem Zwecke die Behörden, unter denen die betreffenden Personalregister stehen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen haben. Bei Individuen, bei denen die Bedingungen der Verschollenheit vorhanden sind (Satz. 15 C.), ist ungesäumt auf amtlichem Wege die Verschollenheitserklärung einzuleiten.

Revel. Mit dem Artikel bin ich einverstanden, aber wenn es sich um die Aufstellung des Heimathlosenverzeichnisses handeln wird, möchte ich die Justizdirektion noch darauf aufmerksam machen, daß an unserer Kantonsgrenze gegen Neuenburg zu sich eine Anzahl Heimathlosen-Familien aufzuhalten, die bald in dem einen bald in dem andern Kanton sind. Die fraglichen Heimathlosen erhielten zur Zeit der Erlassung des eidgenössischen Heimathlosengesetzes Toleranzscheine, die ihnen vom gewesenen Generalprokurator der Eidgenossenschaft, Herrn Amiet von Solothurn, ausgehändigt wurden. Auf Grundlage solcher Toleranzscheine befinden sich diese Leute bald auf den Grenzen, bald in den Amtsbezirken Neuenstadt und Glash., ebenso oft auch im Kanton Neuenburg. Man sollte also darüber wachen, damit diese Leute dem Kanton Neuenburg zufallen, wenn sie ihm angehören. Ich glaube, den Herrn Berichterstatter auf diesen Punkt aufmerksam machen zu sollen.

Herr Berichterstatter. Man wird ganz gewiß gehörig Sorge tragen, daß auf der Liste der Heimathlosen des Jura keine Heimathlosen erscheinen, die diesem Landesteile nicht angehören. Ich kann selbst die Thatsachen bestätigen, von welchen Herr Revel gesprochen hat; es gab in der That an der Kantonsgrenze zwischen Neuenstadt und dem Kanton Neuenburg eine Familie, die ohne Dazwischenkunft der Polizei von einem Kanton in den andern hin und herziehen konnte, so zwar, daß vermittelst der ihr seiner Zeit ertheilten Toleranzbewilligung Niemand sie anhalten kann, in dem einen Ort mehr als in einem andern zu bleiben. Man kann übrigens diesen Zustand nicht anders aufheben als durch gleichzeitiges Zusammenwirken der Polizei der beiden Kantone. Zu diesem Zwecke sollten sich die beiden Regierungsstatthalter von Neuenstadt und Neuenburg eines Tages verständigen, um diese Leute dem Kanton zurückzuschicken, dem sie von Rechts wegen angehören; denn wenn die eine Polizeibehörde allein einschreitet, entsteht daraus nichts als eine wahre Komödie. Diese Leute machen sich über die Landjäger lustig, denn sie brauchen nur ein Bächlein zu überschreiten, so befinden sie sich auf dem Gebiete eines andern Kantons und lachen ihnen in's Gesicht. Es wäre nichts leichter, als an einem bestimmten Tag bernische und neuenburgische Gendarmerie an Ort und Stelle kommen zu lassen, um sie zu ergreifen. Es wurde diese Frage schon durch die Kantone selbst behandelt, und im zweifelhaften Fall bemächtigte sich das Bundesgericht eines allfälligen Streites. Wenn man dann die Zahl dieser Leute kennt, wird man nach geschehener Zureihung durch das Bundesgericht leicht wissen, wem diese Familien angehören. Man muß dann den Bundesrat mit dieser Untersuchung beauftragen, damit man weiß, wem dieselben angehören, da sie seit Erheilung der Toleranzscheine durch die Eidgenossenschaft sehr unstatthaft sind. Wie oft hat man in der That nicht Heimathlose,

die, verjagt aus dem Kanton Neuenburg, auf dem großen Moos festgenommen, und auf neuenburgisches Gebiet zurückgewiesen wurden? Die Eidgenossenschaft hat diesen Zustand der Dinge ein für allemal ordnen wollen, in der Weise, daß, wenn sich gegenwärtig der geringste Zweifel darüber erhebt, welchem Kanton eine Familie angefallen war, man trachtet, sie demjenigen Kanton aufzubürden, dem sie angehört. Es ist selbst sehr leicht möglich, daß sie einem andern Kanton bereits zugewiesen ist und diejenige Gemeinde nicht bewohnen will, der sie zugethieilt worden. Man muß nur nicht vergessen, es gibt unter dieser Klasse von Leuten Individuen, die einen wahren Schrecken vor einem festen Wohnsitz haben und selbst sagen, sie ziehen vor, frei in den Wäldern umherzutrennen, als in Häusern zu wohnen. Herr Revel kann sich daher wegen dieser Sache völlig beruhigen; die Behörden werden die nötigen Maßregeln ergreifen, um die fraglichen Familien dem Kanton zuzusprechen zu lassen, dem sie von Rechts wegen angehören.

Artikel 2 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 3

Bon diesem Etat werden vorab ausgeschieden:

- 1) Diesenigen Heimathlosen, die durch die Schuld einzelner Gemeinden, sei es wegen mangelhafter Handhabung der Fremden-, Niederlassungs- oder Chapolizet, oder aus andern Gründen heimathlos geworden sind. Diese verbleiben ausschließlich und mit sofortigem vollem Bürgerrecht der Burgergemeinde des betreffenden Orts.
- 2) Diesenigen Heimathlosen, die nach Geburt, Herkunft oder Abstammung erweislich bestimmten Gemeinden angehören. Auch diese erhalten einfach ihre angestammten Bürgerrechte zurück.

Herr Berichterstatter. Ich habe die Versammlung bereits auf die zwei in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen aufmerksam gemacht, die sich auf die Zureihung an die Gemeinden beziehen. So wird gemäß eines Regierungsrathbeschusses von Jahr 1847 eine Familie Klinger, von 5 Personen, der Gemeinde Roggenburg zugethieilt werden; eine Christine Christisberger wird ebenso einer Gemeinde speziell zugethieilt werden. Ich füge nothwendigerweise bei, daß die Gemeinden, die so zu sagen Heimathlose geschaffen haben, sei es durch ihre Nachlässigkeit, durch Nichtbeobachtung der Vorschriften über die Fremdenpolizei, Niederlassung oder Heirathen, jene ausschließlich zugesprochen erhalten, und daß diese Leute unverzüglich aller an das Bürgerrecht gefüllten Rechte theilhaftig werden.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 4.

Die Heimathlosen, welche nicht nach Mitgabe des Art. 3, Ziffer 1 und 2, eingebürgert werden, sind auf folgende Weise unter sämmtliche Gemeinden zu verteilen:

- 1) Vorab ist jede Burgergemeinde, ohne Rücksicht auf ihre Vermögens- und Bevölkerungsverhältnisse, verpflichtet, einen Heimathlosen zu übernehmen. Da aber die Zahl der gegenwärtig einzubürgernden Heimathlosen diejenige der im Jura (Art. 1) existirenden Burgergemeinden nicht erreicht, so wird bezüglich der Verteilung unter die

Letztern das Loos entscheiden, wobei folgendes Verfahren stattfindet: Es wird für jede Gemeinde ein Loos gemacht und sodann vorerst zur Ziehung von so viel Loosen geschritten, als die Zahl der gegenwärtig einzubürgernden Heimathlosen beträgt. Hierauf wird mit der Ziehung des Loses unter den übrigen Gemeinden fortgefahren und auf diese Weise die Reihenfolge bestimmt, nach welcher allfällig später zum Vorschein kommende Heimathlose zu vertheilen sind. Diese Reihenfolge der Gemeinden nach dem Loos bildet also auch für die Zukunft Regel, und zwar so lange, bis jede Gemeinde auf solche Weise einen Heimathlosen zur Einbürgerung erhalten haben wird.

- 2) Nachdem auf solche Art dieser erste Vertheilungsfaktor vollständig erschöpft sein wird, sollen alsdann die Art. 12, Ziffer 2, Art. 13 u. f. des Gesetzes vom 8. Juni 1859, betreffend die Vertheilung der Heimathlosen unter die Gemeinden, auch für den Jura (Art. 1) Regel machen.

Herr Berichterstatter. Ich habe bereits einen kurzen Überblick über den Artikel geworfen und gesagt, daß Loos zwischen den zur Aufnahme von Heimathlosen verpflichteten Gemeinden entschieden. Eine Gemeinde wird aber nur einen derselben erhalten, so daß jede Gemeinde, die einen Kopf zugetheilt erhalten hat, nicht mehr loost. Da nun 158 Gemeinden im Jura, und drei im Bezirk Büren liegen, die auch bei dieser Operation betheiligt sind, so werden somit 161 für die Einbürgerung der Heimathlosen losen müssen, welche die Zahl von 16 à 20 Köpfen nicht überschreiten. Es sind hiebei 4 Kindeskinder inbegriffen, die dem Jura angehören, wo sie ausgesetzt und unter die Klasse der Landsassen gesetzt worden sind. Auf diese Weise wird man zuvorderst so viel Loose ziehen, als gegenwärtig Heimathlose zu zugezählen sind; sodann wird man im Loosen mit den andern Gemeinden fortfahren um die Vertheilungsordnung derselben Heimathlosen zu bestimmen, die künftig zum Vorschein kommen sollten. Diese durch's Loos bestimmte Reihenfolge wird später die Regel machen, bis einer jeden Gemeinde ein Heimathloser als Burger zugesprochen sein wird. Man wird dann für die Gemeinden eine Übersicht machen, und bei neuen Fällen wird man künftig auch wissen, welcher Gemeinde die Kindeskinder zukommen, da die Polizei sich weit leichter als früher handhaben läßt.

Bernard. Ich finde, die Vertheilung der Heimathlosen beruhe nicht auf einem besonders gerechten Systeme. Nach der Neuersetzung des Herrn Berichterstatters scheint es, es seien für den Moment nicht mehr als 20 Köpfe unter die Gemeinden des Jura zu vertheilen, so daß die ärmsten Gemeinden vom Jura von der Vertheilung betroffen werden könnten, während die reichsten davon befreit blieben. Wenn nun aber, wie man eben gesagt, die Polizei strenger gehandhabt wird, werden auch die Gemeinden gerade die Burde tragen, die auf dem ganzen Jura lasten sollte. Man sollte die Heimathlosen meiner Ansicht nach denjenigen Gemeinden zusprechen, die am meisten Vermögen haben, denn nicht zu vergessen ist, daß einige davon bereits von Armen überlastet sind. Was wird nun geschehen, wenn man ihnen noch Heimathlose gibt? daß sie rein unmöglich existiren können. Ich trage also darauf an, die erste Verloosung soll unter den an Grundbesitz reichsten Gemeinden geschehen, und diejenigen die weniger haben, sollen erst später für ihren Theil belastet werden, wenn sie doch Theil nehmen müssen.

Herr Berichterstatter. Der Antrag des Herrn Bernard ist fast unausführbar, denn welche Gemeinden des Jura besitzen am meisten Grundeigenthum? Um dies nachzuweisen, müßte man eine Summe festsetzen, und was soll man vorerst in Berechnung ziehen, um sie festzusetzen? Der von Herrn Bernard gestellte Antrag läßt nicht ersehen, welche Gemeinde am reichsten sei, und daraus entstände der Zweckstand, den ich schon bezeichnete, daß nämlich die armen Gemeinden weit schlimmere

Aussichten hätten, als die andern. Würde man nach der vom Vorredner vorgeschlagenen Weise zu Werke gehen, so würde man meiner Ansicht nach diese ganze Vereinigung nur vervielfältigen, hinsichtlich einer kleinen Burde, die sich auf 161 Gemeinden vertheilen soll, denn man weiß ja, daß bei der ersten Vertheilung auf keinen Fall eine Gemeinde mehr als einen Heimathlosen erhalten kann. Nehmen Sie diesen Modus an, so werden Sie das Vermögen sämlicher jurassischen Gemeinden erheben müssen. Im alten Kanton sah man vom Vermögen und der Bevölkerung ab, und jede Gemeinde, ohne Rücksicht ihres Vermögens und ihrer Bevölkerung, war vor allem aus zur Übernahme eines Heimathlosen oder Landsassen verpflichtet. Ich sehe wenigstens nicht ein, warum bei nur 20 einzubürgernden Individuen 141 Gemeinden sein sollen, die keine Heimathlosen erhalten. Wären 161 zu vertheilen, so wäre die Sache anders. Ich glaube für eine so abgeschlossene Operation die Burgergemeinden nicht beunruhigen zu sollen, indem ich ihnen die Uebersendung vom Vermögensetat, Aufstellung von Tabellen ic zumuthete. Anderseits behauptet man, die armen Gemeinden erhielten eine große Last, und doch wird die Burde nicht so erstaunlich sein, da jede Gemeinde, welche geloost hat, nur einen einzigen Kopf erhalten wird. Man sollte die Gemeinden nicht erschrecken. Ich ziehe persönlich die Aufrechterhaltung des im Gesetzesentwurf enthaltenen Systemes vor, da es mir am leichtesten ausführbar scheint.

Der Artikel 4 wird unverändert angenommen.

Der Antrag des Herrn Lehmann bleibt in Minderheit.

Art. 5.

Die gegenwärtigen und späteren Kindeskinder werden in Rücksicht auf ihre Einbürgerung den übrigen Heimathlosen gleich behandelt.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel bestimmt, daß die vorhandenen wie die allfällig noch zum Vorschein kommenden Kindeskinder hinsichtlich ihrer Bürgerrechtszutheilung gleich wie die übrigen Heimathlosen behandelt werden sollen. Dem Jura wurden vier solche zugetheilt. Im Gesetzesentwurf von 1859 sagte ich, die Kindeskinder seien mit vollem Bürgerrecht und ganz derselben Gemeinde zu zuzuteilen, wo sie gefunden, respektive ausgesetzt worden, vorbehalten immerhin, daß kein anderes Bürgerrecht nachweisbar sei. Der Große Rath hat aber anders beschlossen; er fand nämlich, es könnte bei einer so absoluten Erledigung der Sache dies in gewissen Fällen Anlaß zu Kinderausbezügungen geben, namentlich für reiche Gemeinden. So beschloß er dann, daß die Kindeskinder wie die Heimathlosen behandelt werden sollen, sowohl gegenwärtig als künftig. Man muß es daher auch in diesem Gesetz aussprechen, und deshalb enthält es denn auch in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 1859 diese Bestimmung.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 6

Nachdem die Vertheilung auf solche Weise festgesetzt sein wird, hat die Justiz- und Polizeidirektion dem Regierungsrathe Bericht zu erstatten, woraufhin der letztere jeder Gemeinde das Resultat der Verloosung mittheilen wird. Den Betreffenden

wird zu ihrer Legitimation ein von der Staatsbehörde ausstellender Akt ausgefertigt, der hinsichtlich seiner Bedeutung und Wirkung dem Burgerrechtsbriefe gleichkommen soll. Mit dem Datum dieses Aktes beginnt die definitive Einbürgerung. Die Neueingebürgerten werden in die Burgerrolle eingetragen.

Herr Berichterstatter. Es versteht sich von selbst, daß der Regierungsrath dieses Geschäft von sich aus erledigt, und die Einbürgerungsscheine den den Burgergemeinden zugehörten Individuen ausstellt. Dem Gesetze gemäß sollen diese Akten den Heimathscheinen gleichbedeutend sein.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 7.

Die §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 27, 28, 29 und 31 des Gesetzes vom 8. Juni 1859 gelten auch für diejenigen Heimathlosen, welche speziell dem Jura zur Last fallen und deren Einbürgerung und Vertheilung durch gegenwärtiges Gesetz regelt wird.

Letzteres tritt sofort provisorisch in Kraft.

Herr Berichterstatter. Man muß hier nothwendigerweise in einem allgemeinen Artikel die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juni 1859 anführen, so weit sie sich auf den Jura beziehen, sonst müßte man unnöthigerweise alle wieder geben. Als man das Gesetz von 1859 hier behandelte, entspann sich eine wichtige Diskussion über die Stellung, die man den Heimathlosen in den Gemeinden hinsichtlich ihrer Burgergutbenutzung und Erwerbung des vollen, ganzen Burgerrechts geben wolle. Hierzu handeln die Bestimmungen der Artikel 4 bis 11 des Gesetzes von 1859, so wie man auch in den Artikeln 27, 28, 29 und 31 andere organische und Vollziehungsbestimmungen findet, die ebenfalls auf den Jura angewendet werden müssen. Das eidgenössische Heimathlosengesetz erklärt bezüglich der Burgergutbenutzung, daß nur die ehelichen Kinder, die nach der Einbürgerung ihres Vaters in einer Gemeinde geboren werden, künftig hin Nutzungsberechtigt seien. Zu jener Zeit waren die Ansichten über diesen Gegenstand im Grossen Rath verschieden; man glaubte, die Heimathlosen sollten sofort dieselben Rechte und Pflichten wie die andern Bürger erhalten, sobald sie in die Gemeinden aufgenommen seien. Und doch ist in diesem Punkt das eidgenössische Gesetz sehr bestimmt, denn es steht fest, daß durch den Einbürgerungsaft selbst der Heimathlose nicht der Vortheile oder direkten Nutzungen der Burgergüter oder burgerlichen Einkünfte der Gemeinden teilhaftig wird. Wirklich können nur die Kinder der Heimathlosen, welche die reglementarischen Bedingungen erfüllen, diese Rechte genießen. Die übrigen angeführten Artikel enthalten Bestimmungen über die Erwerbung des vollen Burgerrechts, über die Kompetenz des Regierungsrathes anlässlich der Bestimmung der Einkaufsumme. Was die Zurückforderung des burgerlichen Standes seitens eines Heimathlosen betrifft, so soll er seine Reklamationen heraus vor den Civilgerichten geltend machen. Wenn nämlich ein Heimathloser glaubt, er hätte in eine andere Gemeinde eingebürgert werden sollen, als in die er zugetheilt worden, so bestimmt Art. 29 des Gesetzes vom 8. Juni 1859 das Verfahren, welches er zur Geltendmachung seiner Rechte zu befolgen hat. Ich habe hier alle diese Bestimmungen angeführt, da sie auch auf den Jura angewendet werden. Dies ist der Zweck des Art. 7 des Gesetzesentwurfs. Da es wichtig ist, diese Maßnahme so schnell als möglich

Tagblatt des Grossen Rathes 1861.

abzuschließen, muß das Gesetz nothwendigerweise sofort in Kraft treten.

Wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

Eingang.

Der Große Rath des Kantons Bern, in Betracht:

dass nach Art. 24 des Gesetzes vom 8. Juni 1859, betreffend die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsässen, die Vertheilung der dem Jura speziell zur Last fallenden Heimathlosen durch ein besonderes Gesetz regelt werden soll, auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

Genehmigt wie oben.

Zusätze werden keine beantragt.

Mahnung

des Herrn Grossrath Ballain und 13 anderer Mitglieder aus dem Jura, mit dem Schlusse:

es sei der Regierungsrath einzuladen, beförderlichst die nöthigen Schritte zu thun, um im Sinne eines bereits früher erheblich erklärten Anzuges eine Verminderung der katholischen Feiertage zu erwirken.

(Siehe Tagblatt der Grossrathsverhandlungen, Jahrgang 1859, Seite 487.)

Carlin. Da ich die so eben verlesene Mahnung mitunterzeichnet habe, und dieselbe während zwei Jahren in der Grossraths-Truhe geschlafen hat, so muß ich einige Worte zur Erinnerung an den Zweck derselben vorbringen. Seit langem schuf man das Bedürfniß, dem von den Feiertagen herührenden Ubelstand in den katholischen Theilen des Kantons abzuholzen, insbesondere den katholischen Jura in dieselbe Stellung wie den Kanton Freiburg zu versetzen, der auch die Nothwendigkeit einer Beschränkung der übermäßigen Anzahl von Feiertagen sowohl im Interesse der Staatsökonomie als demjenigen der Moral der Bevölkerung fühlte. Als man die Schlüsse, welche in der Mahnung und seither wieder aufgenommen wurden, vorlegte, antwortete die Regierung, es sei dies eine heikle Frage, die mit Vorsicht geprüft werden müsse, und bei der es sich darum handle, daß die bestehenden Ansichten nicht in Reibung gerathen. Alle Welt sah ebenfalls ein, daß man mit Eile zu Werke müsse; aber seither ist viel Zeit verflossen. Sobald man die Geistlichen über die Sache befragt, antworten sie, wir wünschen nichts mehr, als daß dieser Lage abgeholfen werde; sie wollen aber, daß die geistliche Behörde auch ein Wort dazu spreche. Da der administrative Theil des Antrages Hinderniß fand, blieb die ganze Angelegenheit da stecken; man schob die Frage von einem zum andern sich gegenseitig zu, so daß nichts gethan wurde. Ich glaube übrigens im Allgemeinen, wenn man einen Antrag vor den Grossen Rath

bringt, und diese Behörde ihn erheblich erklärt, so sollte die Regierung mehr Thätigkeit für dessen Behandlung entfalten: Seit einer Reihe von Jahren reklamirt man, und wie gesagt, nichts geschieht. Im Nationalrathe geht man ganz anders zu Werke; da betrachtet man Einladungen solcher Art als eine Aufgabe, die dem Bundesrath auferlegt ist; auch muß sich dieser damit befassen, und alle nöthige Thätigkeit zu dem Zwecke verwenden. Ich wünschte, daß man sich zur Regel mache, hier einen ähnlichen Weg einzuschlagen. Ich werde nicht in die Auseinandersetzung der Gründe eintreten, die diesen Antrag veranlaßt haben; ich will nur sagen, daß schon seit vielen Jahren Herr Elsäßer diese Frage aufgeworfen hat, ebenfalls ohne daß er zu einer Lösung gelangen konnte. Es ist daher nöthig, um dazu zu kommen, daß sich die Regierung mit der geistlichen Behörde in Verbindung setze, denn ich glaube, sämmtliche Mitglieder des Grossen Raths fühlen die Dringlichkeit, endlich einmal dieser Sache ein Ende zu machen. Ich empfehle daher der Versammlung den Antrag, den ich mit mehreren meiner Kollegen unterzeichnet habe.

Die Mahnung wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Schluß der Sitzung: 12½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 6. Dezember 1861.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsize des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bähler, Daniel; Burri, Flückiger, Kohler, Messerli, Müller-Gellenberg, Brudon, Sigri und Steiner, Jakob; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann Rudolf; Brügger, Chevrolet, Hankhauser, Heller, Gobat, v. Grünen, Jos., Krebs in Albligen, Lehmann zu Rüdtligen, Lehmann, Daniel; Eugenbühl, Marquis, Müller, Arzt; Reichenbach, Karl; Reichenbach, Friedrich; Rohrer, Rösti, Röthlisberger, Isaak; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Mathias; Schramli, Theurillat, Troxler, Widmer und Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend das Tracé der Staatsbahn von Bern nach Biel.

Der Regierungsrath beantragt die Annahme des Tracé Bern-Zollikofen-Lyss-Aarberg-Studen-Brügg-Biel.

Die Linie ist lang:	Bern-Zollikofen	Fuß 26,206
	Zollikofen-Lyss	" 48,900
	Lyss-Aarberg-Biel	" 58,000
	also Bern-Biel	Fuß 133,106

oder 39,84 Kilometer oder 8½ Stunden.

Nach gewöhnlicher Fahrzeit wird die Strecke Bern-Biel zurückgelegt werden in 1 Stunde 36 Minuten, und, nach den Preisen der Centralbahn-Koncession berechnet, kosten

1. Klasse	Fr. 4. 15
2. "	2. 90
3. "	2. 07

Die Kosten ihrer Anlage sind veranschlagt:

1. Bern-Zollikofen (durch Kapitalisirung des von der Centralbahn im Vertrag vom 30. September 1859 verlangten Zinses) Fr. 1,184,000
2. Zollikofen-Lyss-Aarberg-Biel " 4,701,580

Fr. 5,885,580

wobei jedoch der Bahnhof Biel, über dessen Ausdehnung und Kosten für den Kanton Bern zur Stunde sichere Anhaltspunkte nicht vorhanden sind, ungerechnet ist.

Schenk, Direktor der Entstulpungen und Eisenbahnen, als Berichterstatter. Es handelt sich heute um die Festsetzung der Richtung, welche die Eisenbahn, deren Bau von Bern nach Biel Sie beschlossen, nehmen soll, nicht um die Einzelheiten dieser Richtung und des Tracé, denn der von Ihnen in der letzten Augustsitzung gefasste Beschluß sagt, daß alle Details des Tracé durch den Regierungsrath bestimmt werden, wie es sich eigentlich von selbst ergibt, weil natürlich im Verlauf der Untersuchung und bei ganz genauer Aufnahme da und dort gar manches noch der Änderung bedürfen kann. Was sich aber der Große Rath selber vorbehalten hat, ist die Bestimmung der Bahnrichtung im Allgemeinen. Nun liegt Ihnen hierüber ein Gutachten des Regierungsrathes vor, in welches wörtlich das Gutachten aufgenommen ist, das der Oberingenieur der Staatsbahn, gestützt auf seine Untersuchungen, dem Regierungsrath abgegeben hat. Damit steht in Verbindung ein mehr administratives Gutachten, das sich über andre als gerade technische Verhältnisse verbreitet. Sie werden gesehen haben, daß diese beiden Gutachten schließlich daraus übereinstimmen, resp. dieselbe Linie anzuschlagen. Ich darf mich auch auf diesen Bericht berufen und möchte mich deshalb, um Ihre Zeit nicht unnötig in Anspruch zu nehmen, vor der Hand von allen weiteren Erörterungen über die untergeordneten Varianten dispergieren. Es liegen wesentliche und unwesentliche Punkte zur Entscheidung vor. Als untergeordnete Varianten betrachte ich den Vorschlag derjenigen, welche bei Schönbühl abzuwenden wollen; ferner das Projekt, nach welchem die Linie direkt vom Bahnhof in Bern durch den Bremgartenwald über Döschwaben und Meikirch nach Schüpfen gezogen werden soll. Wenn es nothwendig ist, irgend etwas darüber zu sagen, so werden Sie mir erlauben, es im Schlussrapport anzubringen. Ebenso lasse ich die auf der andern Seite der Aare liegenden Varianten einstweilen als unwesentlich bei Seite, und gehe direkt zur Behandlung der Haupsache über, die zu entscheiden ist, und diese besteht in der Frage: will man zwischen Arberg und Büren über die Aare oder nicht? Das ist die Haupfrage. Ist diese erledigt, so wird sich das Andere so ziemlich von selbst geben. Es gieng uns im Regierungsrath ganz gleich, wie es Ihnen gegangen sein wird. Als wir den ersten Plan bekamen mit diesem abschwenzenden Umwege über Arberg, war es unser erster Gedanke: das geht nicht, es ist unmöglich, daß man da die Linie so verlängern könne! Es war ein höchst ungünstiger Eindruck, den die Karte auf uns machte, und ich sah, daß sie diesen Eindruck auch auf Sie machte. Am ersten Tage war durchgängig die Ansicht vorherrschend, es sei unmöglich, einen solchen Umweg zu machen. Wenn nun aber der Regierungsrath, nachdem er die Sache reiflich geprüft, nachdem er alle Gründe, die für und gegen das Projekt sprechen, erwogen, nachdem er sich alle Konsequenzen links und rechts klar gemacht, schließlich einstimmig zur Ansicht gekommen ist, es gebe nur dieses Tracé und kein anderes, das unfern Verhältnissen entspricht, das dem Kanton noth und gut thue; so habe ich die Hoffnung, daß Sie, wenn auch bei Ihnen der erste Gedanke da und dort dem Vorschlage ungünstig war, doch auch am Ende vielleicht zum gleichen Ziele kommen werden, vorausgesetzt, daß Sie sich Ihre Alten offen behalten und Ihre Meinung in feiner Weise abgeschlossen haben. Ich glaube, wenn hier in diesem Saale alles zur Sprache gekommen und jedem vor Augen getreten sein wird, was an dieser Frage hängt, so werde das Resultat ziemlich übereinstimmend mit dem sein, was die vorberathende Behörde Ihnen vorschlägt. Es ist wahr, daß die direkte Überschreitung der Aare bei Büswyl die kürzeste Linie bildet. Es ist wahr, daß diese Linie nicht nur durch ihre Kürze sich auszeichnet, sondern auch in Betreff der Bevölkerung, auf die Stunde gerechnet. Es ist ferner wahr, daß die Linie Lyss-Büswyl-Biel, auf die Bahntunde gerechnet, die höchste Grundsteuer sowohl als die höchste Kapitalsteuer und die höchste Einkommensteuer aufweist, und es ist somit der Schluß gerechtfertigt, auch die wirtschaftlichen Verhältnisse seien so beschaffen, daß, wenn keine andern, zwingenden Gründe gegen diese Linie sprächen,

man sie zu wählen hätte. Es ist ferner klar, daß wir durchaus nicht die Tendenz haben können, eine unnötige Verlängerung der Linie einzutreten zu lassen, denn es handelt sich um eine Konkurrenzlinie gegenüber derjenigen von Herzogenbuchsee, und wenn einmal die Frage einer Gotthardbahn einerseits und der Fortsetzung nach Frankreich andererseits zur Sprache kommt, dann ist es für uns durchaus nicht gleichgültig, ob der Verkehr über Olten oder über Bern nach Luzern gehe, ob er auf unserer Staatsbahn vermittelt werde oder nicht. Wird diese umgangen, so ist es einleuchtend, daß es wichtige Folgen für uns hat. Wenn wir endlich bedenken, daß die Linie Biel-Bern-Luzern bereits eine Stunde länger ist als die Linie Biel-Olten-Luzern, so ist eine unnötige Verlängerung um so mehr zu vermeiden. Damit will ich nicht sagen, daß bei der Vermittlung des Verkehrs von Italien nach Frankreich der Umweg einer Stunde auf so große Distanzen einen nachtheiligen Einfluß ausüben werde, aber man soll immerhin eine solche Verlängerung vermeiden, wenn es möglich ist. Sie sehen, daß ich gar nicht verschweige, daß die angeführten Verhältnisse alle dem Narübergange bei Büswyl günstig sind. Aber um so mehr glaube ich, Sie werden auf die Gründe Rücksicht nehmen, die uns davon abgeführt haben. Was sind es für Gründe? Werfen wir einen Blick auf die Aare bei Lyss. Die Aare, wie sie auf der Karte vor Ihnen liegt, ist nicht der Fluß, wie er in der Wirklichkeit ist. Wir sehen ihn hier eben in sehr kleinem Maßstabe, und man sollte meinen, es sollte keine so große Sache sein, über dieses Flüschen zu kommen. Ganz anders gestaltet sich das Verhältnis an Ort und Stelle: da erblicken Sie einen Fluß, dessen Bett eine Breite von 4000 Fuß hat, ungefähr gleich der Entfernung zwischen der Nydeckbrücke und dem öbern Thore. Aber es ist keineswegs ein zusammenhängender Fluß, der ruhig dahinsießt, sondern er bewegt sich innerhalb dieser Breite mit der ungeheuersten Veränderlichkeit, wie eine eigentliche Schlange. Ein Jahr wirft er sich nach dieser Seite herüber, prallt an und ändert das folgende Jahr seine Richtung vollständig. Es ist dies in dem Maße der Fall, daß z. B. diese Karte, die vor zwei Jahren für die Ostwestbahn aufgenommen wurde, die Aare durchaus nicht mehr so darstellt, wie sie in Wirklichkeit ist. Ihr Lauf hat sich seither so sehr verändert, daß der Oberingenieur der Staatsbahn, der im Jahre 1859 auf diesem Gebiete eine Schiffbrücke schlug, die betreffende Stelle nicht mehr finden konnte. Der Fluß ändert seine Richtung so häufig, daß Schiffe, die ihn nicht beständig befahren, denselben in kurzer Zeit nicht mehr kennen, daß das Fahr bald auf dieser Seite ist, dann das Häuschen des Fährmanns vom Wasser mit Allem weggerissen wird und das Fahr sich dann auf der andern Seite befindet, bis es auch dort wieder weggeschwemmt wird. Wenn Sie nun die Aare anschauen, so finden Sie dieselbe nackt und bloß, ihre Ufer an den meisten Orten ganz schuglos; und was sind es für Ufer? Es sind sandige Ufer, die in kurzer Zeit weggenommen werden. Da sieht man vereinzelte Bemühungen der anstoßenden Grundeigenthümer, die sich gegen die Angriffe des Wassers zu wehren suchen; Sie sehen da große Dammzüge, hinter diesen wieder andere, und die Leute wehren sich dadurch, daß sie einfach fliehen. Sobald die Aare kommt, segen sie einen Damm weiter rückwärts. Auch durch Anbringung großer Sporen suchen sie sich zu helfen, um den Lauf der Aare abzulenken. Aber diese mächtigen Werke — ein einziger Spore kostete seine Fr. 40,000 — vermögen der Gewalt des Flusses nicht auf die Dauer Widerstand zu leisten; ganz neue Dämme sind bereits unterfressen und unterwühlt, so daß man sich überzeugen mußte, daß es nur eine Frage der Zeit sei, ob ein solches gewaltiges Werk in einem oder in zwei Jahren zu Grunde gehen werde; aber daß es zu Grunde gehen müsse, sei unzweifelhaft. Auf diese Weise arbeitet man dem Andrange des Wassers entgegen. Man findet sogar Sporen mit eisernen Hüßen aus früherer Zeit. Aber der Fluß spottet aller dieser Bemühungen, dieser einzelnen Schutzwehren; sie sind für seine Gewalt eine Bagatelle. Das ist die Aare in der Wirklichkeit, und über diesen Fluß will man

sehen, — ich nehme an, mitten darüber. Mann will eine Brücke machen von 600 Fuß Spannweite, allerdings groß genug, daß die Aare unter derselben durchfließen kann, wenn sie eben diese Richtung nehmen will. Ich sagte vorhin, die Breite des Arbeitsbezirks sei ungefähr der Distanz gleich von der Nydik bis zum oberen Thore. Mieten drin hätten Sie also die Brücke; und ich nehme an, diese würde von der Kreuzgasse bis zum Anfang der Marktgasse reichen; aber rechts und links ist noch weit Stromgebiet, und wie steht es um den Übergang, wenn die Aare, die heute unter der Brücke durchfließt, nächstes Jahr eine Wendung macht, die schöne Brücke von der Flanke angreift und sie umgeht? — Solche Umgehungen finden sich vielfach an der Aare. Nehmen Sie nun an, was es sagen will, unter solchen Umständen dort eine Brücke zu konstruieren. Bedenken Sie, daß man den Bauplatz im Stromgebiet ausschlagen muß, daß Holz und Steine dorthin geführt werden müssen. Wer garantiert Ihnen, daß nicht nächstes Frühjahr plötzlich eine WassergröÙe kommt und einfach Alles fortnimmt? Wir können wohl sagen, wir glauben, es gebe nicht so viel Schnee. Das ist schön und gut, aber ich frage, will der Staat dieses Risiko auf sich nehmen? Immerhin kann diese Calamität eintreten, und kommt sie nicht, so haben Sie das gewonnen, daß Sie einige Brüder bis auf eine gewisse Höhe hinstellen können; allein die Brücke können Sie dieses Jahr nicht vollenden, sie haben das Risiko von zwei Wintern zu tragen. Aber abgesehen davon, fragt es sich: wie wird es dann gehen? Man muß bedenken, daß die Aare bei einsetzender WassergröÙe in Zeit einer halben Stunde 20—30 Fuß tief gräbt; das ist unbestritten. Das Fundament der Brücke wäre also in Gefahr, binnen einer Stunde unterwühlt zu sein. Wenn man die Aare in ihrem gegenwärtigen Zustande in's Auge faßt, kann man sich eine Vorstellung von der Gewalt des Flusses machen. Ich für mich hätte mir die Sache groß genug vorgestellt, um Bedenken zu haben, aber ich erschrak dennoch beim Anblick dieser Verhältnisse. Also gesetzt, die Bauzeit ginge glücklich vorüber, so haben Sie keinerlei Garantie für den Bestand des Werkes. Man kann wohl sagen, es ist möglich, daß solche Unfälle nicht eintreten; aber es ist auch sehr wohl möglich und sogar wahrscheinlich, daß eine Calamität eintritt. Man kann also die Brücke nur dann dorthin stellen, wenn man die Aare mit ganz kräftigen Armen, mit eiserner Gewalt umfaßt. Das will sagen, daß man das Bett nicht so lassen darf, wie es jetzt ist, sondern von Alarberg hinweg bis zur Brücke den Fluß eindämmen muß. Nun will ich darüber nicht weiter eingehen, wie das möglich wäre. Kein Ingenieur der Welt kann uns sagen, wie es käme. Beim kleinsten Durchstich ergäbe sich eine neue Situation, die unmöglich vorher berechnet werden könnte. Kein Ingenieur sah es voraus, daß beim Durchstich von Alarberg auf der entgegengesetzten Seite eine solche Verzerrung eintreten werde, daß der Felsen, auf dem die Brücke ruht, entblößt würde. Ebenso wenig wurden die später eintretenden Folgen bei der Tiefenaubrücke vorausgesehen. Solche Veränderungen am Flußbett haben Resultate zur Folge, die man nicht berechnen kann. Wir wollen also nicht davon reden, ob eine rasche Korrektion möglich sei; alle Ingenieure sind darüber einig, daß man dieselbe nur sehr langsam ausführen, daß man nicht mehrere Durchstiche gleichzeitig, sondern einen nach dem andern machen dürfe, um zu sehen, welche Wirkung sie haben. Das aber braucht Zeit, und bis wir mit einer solchen Korrektion bei unserer Brücke wären, könnte diese längst verschwunden sein. Aber gesetzt, es gelänge uns, die Korrektion bis zur Brücke rechtzeitig auszuführen, — dann bietet sich die weitere Frage: wie soll es unterhalb derselben gehen? — Denn das unterliegt keinem Zweifel, daß die Aare infolge der Eindämmung ihr Bett tiefer graben und unterhalb um so mehr überschwemmen würde; dann möchte ich sehen, was ferner käme. Das Erste wäre, daß sämtliche unterhalb liegende Gemeinden mit der Reklamation auftreten würden: Staat, wir schwellen nicht mehr zollgroß; von nun an hast du die Schwellenpflicht, sie ist die Folge deines Baues, der uns so geschadet hat! Wir hätten dann erstens die Forderung auf Schadensersatz, zweitens

die Schwellenpflicht und drittens die unangenehme Situation des Staates einer Bevölkerung gegenüber, die man offenbar geschädigt hätte. Doer man müßte dann die Korrektion weiter fortsetzen, und zwar nicht nur bis Burea, sondern bis an die solo-hurner Kantonsgrenze und unterhalb weiter, wo das bernische Gebiet wieder beginnt. Die Bezirke Wangen und Aarwangen würden ihr Werk auch dazu sagen wollen. So entwickelt sich Eines aus dem Andern; es ist eine Kette, deren Ringe zusammenhängen. Eine nothwendige Folge besteht also darin; wir müssen zuerst die Aare schließen, bevor wir die Brücke bauen, sonst wäre es ein Leichtsinn erster Klasse, zu bauen. Da man auf Autoritäten Gewicht legt, so berufe ich mich darauf, daß nicht nur der Oberingénieur der Staatsbahn, sondern auch der Oberingenieur des Kantons, der Ingénieur des Entstulpungswesens und Herr Werten in dieser Frage einstimmig sind. Ich gehe nun zu einem andern Projekte über, dessen Urheber den Vorschlag machen, nicht einen definitiven Übergang über die Aare, sondern irgend ein provisorisches Werk zu erstellen und dann zu warten, bis die Korrektion komme; einstweilen fahre man dennoch über die Aare. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß man eine hölzerne Brücke auf Joch zu diesem Zwecke herstellen kann. Das ist in Amerika zur Genüge geschehen, nicht nur auf einer Breite von 4000, sondern von 5000 und 6000. Doch möchte ich, damit Sie sich einer solchen Joch- oder Bockbrücke nicht mit größtem Vertrauen hingeben, Sie auf das aufmerksam machen, was man hierüber liest. Ich suchte mich auch in dieser Beziehung zu orientiren, indem ich die Schriften bekannter Männer zu Rathe zog, welche die amerikanischen Verhältnisse kennen. (Der Redner zählt hier mehrere hölzerne Brücken nordamerikanischer Eisenbahnen auf, die abgebrannt sind und eine, auf der alle b' ein mit Wasser gefüllter Eimer angebracht ist, um bei ausbrechendem Feuer verwendet zu werden.) Michel Chevalier sagt über solche Brücken folgendes: „Il arrive quelquefois que les crues et les débâcles du printemps ébranlent les piles et emportent le pont, mais une campagne suffit à rétablir les communications interceptées; on achète ainsi, en s'exposant à une chance médiocre, l'avantage de réduire singulièrement la dépense, avantage précieux dans des jeunes Etats, où les capitaux sont rares.“ Ich füge hinzu (fährt der Redner fort), daß in dem betreffenden Lande Überfluss an Holz ist. Ferner kommt es in Amerika nicht darauf an, ob einige Menschen mehr oder weniger zu Grunde gehen; Amerika mußte eben bei seiner gewaltigen Entwicklung, bei dem fortwährenden Entstehen neuer Städte und bei zunehmender Bewegung vorwärts bauen; die Verhältnisse dieses Welttheils sind ganz anders beschaffen als in Europa und besonders in unserem Lande. Wir sind ein alter Staat, bei uns sind die Kapitalien nicht so rar, wie in Amerika; wir legen großen Wert auf Sicherheit und haben Mangel an Holz. Aber wenn man geneigt sein sollte, dieses Projekt anzunehmen, — dann mag Ihnen der Baudirektor sagen, was es kostet. Ich frage: vermögen wir es, die gleiche Strecke doppelt zu bauen, einmal provisorisch und das andere Mal definitiv? Nehmen wir an, dieser provisorische Übergang koste nur Fr. 800,000, so müßte man das Werk später wieder wegnehmen, und nach 6—7 Jahren würde man kaum viel aus dem betreffenden Material lösen; dann käme erst der definitive Bau. Wie soll dann die Rentabilität dabei bestehen? — Wir können uns daher mit einem solchen Provisorium nicht befriedigen. Wollen wir die Aare korrigieren, so können wir jetzt, wie später, einen Entschluß darüber fassen. Diejenigen, welche ein Provisorium befürworten, können sich über den Umsang der Korrektion keine rechte Rechenschaft geben, sondern es wird nur ein Auskunftsmitteil sein, um da über die Aare zu kommen. Sie begreifen, daß eine Regierung dem Großen Rathe nicht so etwas vorschlagen kann, sondern daß sie, in Beisecht aller dieser Nebelstände nothwendig eine Richtung vorschlagen muß, die Sicherheit gewährt. Die Brücke in Alarberg baut man ruhig und solid, und das Unternehmen wird dabei in feiner Weise in Frage gestellt. Der Damm auf der andern

Seite wird auch nicht in großer Gefahr sein und hat nur von dem Wasser zu leiden, welches oberhalb Aarberg liegt; es hängt etwas von den dortigen Befestigungen ab, die in unsere Berechnung aufgenommen sind. Wenn auch ein Unfall eintreten sollte, so wird es in keiner Weise ein entscheidender Schaden sein. Wir hätten bei der Behandlung dieses Gegenstandes zu untersuchen: wollen wir neben der Eisenbahnfrage auch noch die Korrektionsfrage lösen? Die Korrektion der Aare von Aarberg nach Büren kostet $3\frac{1}{2}$ Millionen, und wenn man dasjenige, was damit im Zusammenhange steht, hinzurechnet, so kommt man bei sehr billigen Ansätzen auf 4 Millionen. Wollen Sie diese Summe jetzt ausgeben? Man wird auf den Erfolg der Korrektion hinweisen. Der Nutzen der Korrektion bestände darin, daß man 2182 Jucharten kultiviertes Land vor künftigen Überschwemmungen sichern und 2000 Jucharten Reisgründe der Aare abgewinnen würde. Wollen Sie diesem Erfolge gegenüber einen Kostenaufwand von $3\frac{1}{2}$ —4 Millionen machen? Wie soll man das nötige Geld aufbringen? Man kann doch den beteiligten Grundeigentümern nicht so viel auferlegen, daß sie lieber ihr Land preisgeben. Legen Sie Fr. 200 auf die Jucharte, so haben Sie etwa Fr. 400.000, und vorausgesetzt, die betreffenden Gemeinden übernahmen eine Million, so hätten Sie immer noch Fr. 2.600.000 zu decken. Nun frage ich: können wir für dieses getrennt stehende Werk eine solche Summe auszegeln, und können wir es in diesem Augenblick? — Ich sage daher: wir müssen uns jetzt zusammennehmen, noch mehr: wir haben noch andere Anforderungen zu berücksichtigen. Wir können unmöglich nur die eine Gegend mit Eisenbahnen und Korrekturen beglücken, wir müssen auch an andere denken. Ich schließe. In dieser Haupfrage ist nach unserer vollständigen Überzeugung nicht ein guter Schritt geschehen, wenn man bloß auf die Kürze der Linie Rücksicht nimmt, und alle Gründe, die dagegen sprechen, unberücksichtigt läßt. Nur dann ist der Erfolg ein guter, wenn wir das Tracé wählen, das durch die Umstände geboten ist. Daß es gerade Aarberg zu gut kommt, ist kein entscheidendes Motiv für uns. Wenn Büren dort stände, so gingen wir über Büren; befände sich Finsterhennen dort, so gingen wir über Finsterhennen. Dennoch wird man anerkennen, daß Aarberg ein Knotenpunkt mehrerer Straßen ist, daß es einst ein Stappelplatz für die Umgegend sein wird, wenn das Moos entumpft ist; endlich ist es der Hauptort eines Bezirks. Aber ich wiederhole, nicht das ist die Hauptsache, weil die Linie über Aarberg führt, sondern weil sie durch die Umstände wirklich geboten ist. Ich schließe damit, indem ich Ihnen dasjenige, was von technischer Seite und von der vorberathenden Behörde beantragt wird, zur Genehmigung empfehle.

Stockmar. Ich habe hier eine Pflicht zu erfüllen, die Pflicht, Ihnen bei diesem Anlaß zu danken, nicht für die mir auferlegte schwere Aufgabe, die ich zu erfüllen mich mit allen Kräften bestreben werde, sondern ich muß Ihnen für das Zutrauen danken, das Sie mir geschenkt. Gestern habe ich bereits meine Funktionen begonnen, und ich muß gestehen, daß ich von meiner Reise nach Aarberg unangenehme Eindrücke hergebracht habe. Als ich verreiste, hatte ich die Idee, die Eisenbahn müsse über Bußwyl gehen, und ich bin nun mit entgegengesetzter Idee zurückgekehrt. Da ich indessen hier so entschiedene Ansichten für die eine und für die andere Linie sehe, trage ich Bedenken, die Frage heute zu entscheiden. In der That sind verschiedene Interessen im Spiel, große und kleine. Ich betrachte es nicht als einen großen Vortheil, wenn Büren anstatt nur nach Bußwyl zu gehen, bis nach Lyss geben muß; hierin liegt nicht das höhere Interesse, denn es gibt wohl viele Gegenden im Kanton, die nur eine Viertelstunde von den Eisenbahnstationen entfernt sein möchten. Allein es betrifft hier den Nutzen der Bevölkerungen, aller derjenigen, die jenseits Aarberg und von Biel weg jenseits des Jura liegen. Alle diese Bevölkerungen müssen, wenn sie über Aarberg kommen, eine bis $1\frac{1}{2}$ Stunde mehr machen, um nach Bern zu gelangen. Ferner

muß die defekte Linie eine Transitlinie sein, bei welcher der Verlust einer und einer halben Stunde nicht erlaubt ist. Dann ist noch ein Interesse zu berücksichtigen: nämlich die Juragewässerkorrektion, die Korrektion der Aare von Aarberg weg bis fast nach Büren. Es handelt sich nun darum, ob wir als Haupbedingung die Juragewässerkorrektion hieran knüpfen, oder dieselbe für günstigere Zeiten aufsparen müssen, ob sich überhaupt diese Frage an die Erbauung der Eisenbahnstrecke Bern-Biel wieder anhängen soll? Gestern war ich durch den Anblick dieser Gegend ganz niedergeschlagen, es bemühte mich zu sehen, wie sie durch die Gewässer verwüstet ist. Ich begreife wirklich nicht, wie die Bevölkerung diesen Stand der Dinge erträgt. Gerne möchte ich ihr zu Hülfe kommen, und sie von dieser Landplage befreien, und wäre es möglich, über Bußwyl zu gelangen, so würde ich es zu ihren Gunsten gerne thun. Aber wurden alle diese Fragen heute genugsam erörtert? Als ich die von meiner Reise heimgebrachte Ansicht äußerte, war es mir schwierig, meine Kollegen, die großherzige sagen und denken, man müsse über Bußwyl gehen, zu überzeugen, daß man bis über Aarberg zu gehen beschließen sollte. Ich zweifle daher, ob die Mehrheit sich heute eher für Aarberg als Bußwyl aussprechen werde. Ist dem aber so, wollen Sie dann eine schwache Mehrheit einer starken Minderheit, die den Übergang über Bußwyl will, die Entscheidung abdringen lassen? Wollen Sie im Schosse des Großen Rates einen temporären Zwang ausüben? Ich wünschte nur, die Mitglieder dieser Versammlung hätten die gestern von mir gemachte Untersuchung auch vorgenommen, sie wären dann mit einer Ansicht heimgefehlt, die auf die Ausführbarkeit oder Unausführbarkeit dieser Linie basirt. Wer nötigt uns, schon heute darüber zu entscheiden, ob die Linie über Lyss und Aarberg, oder über Lyss und Bußwyl bis Studen gehen soll? Es ist dies gegenwärtig nicht nötig. Wenn man beschließt, daß von Zollikofen bis Lyss und von Studen bis Biel gebaut werden soll und man die Strecke von Lyss bis Studen offen behält, so genügt dies. Man wird dann sehen, ob der Plan des Herrn Granicher nicht abgeändert werden, und ob man nicht über Bußwyl gehen kann. Es handelt sich dann darum, eine Brücke von 600 Fuß Länge über die Aare zu bauen, und ungeachtet der bedeutenden anzuführenden Arbeiten, wird diese Brücke nicht sicher sein, indem der Fluss an diesem Ort große Überschwemmungen verursacht. Immerhin ist es möglich, daß man andere Maßregeln ergreifen kann, wenn man z. B. eine Eisenbahn von 8—900 Fuß Länge anbringen will. Eine solche Konstruktion würde dann sowohl der Brücke als für den Wasserabflußstromabwärts Sicherheit bieten; denn bei einem Brudukt von 8—900 Fuß würde nicht mehr so viel Gefahr vorhanden sein. Es ist auch möglich, daß man mit den überschwemmten Gemeinden ein Abkommen treffen könnte und sie sich bei der Sache durch Arbeiten und Geldzuflüsse beihilfeten. Meine Meinung ist daher auf die feste Überzeugung begründet, die ich auch bei mehreren meiner Kollegen wahrgenommen, und so schlage ich dann im Interesse der Sache selbst vor, die Entscheidung über die Strecke Lyss-Studen bis zu näheren Erhebungen zu verschieben.

Miggeler. Ich habe nichts dagegen, wenn man eine Verschiebung beschließen will, nur möchte ich Sie dann bitten, dieselbe nicht so auszusprechen, wie Herr Stockmar es beantragt. Er schlägt nämlich vor, die Strecken Bern-Lyss und Studen-Biel zu bauen, das Zwischenstück dagegen zu verschieben. Die große Schwierigkeit liegt aber im Aarübergange, und man muß sich die Sache klar machen. Wenn man diesen Gegenstand bis zum Frühjahr verschiebt, so verschiebt man denselben bis im Herbst, weil die Fundationsarbeiten für die Brücke bei kleinem Wasserstande vorgenommen werden müssen. Ich wünsche auch, daß die Herren, welche bei Lyss direkt über die Aare bauen wollen, Gelegenheit hätten, sich an Ort und Stelle zu begeben; dort werden sie sich überzeugen, daß ohne eine Aarkorrektion, für die ich eventuell auch bin, eine Brücke bei Bußwyl nicht gebaut werden kann. Es wurde oberhalb eine Korrektion ge-

macht, aber die Aare hat seither ihre Richtung verändert, und gegenwärtig steht sie so tief ein, daß Uferbauten in bedeutender Ausdehnung vorgenommen werden müssen, wenn man nicht die dörliche Gegend einer neuen Gefahr preisgeben will. Da wo das Aarbecken am wenigsten breit ist, hat es eine Breite von ungefähr einer Viertelstunde, hin und wieder beträgt dieselbe fast eine halbe Stunde. So verhält es sich mit der kurzen Linie, und ich habe die vollständige Überzeugung, daß ohne eine Aarkorrektion der Übergang bei Bußwyl nicht möglich ist; und wenn man diese will, dann bin ich auch dabei, aber ich will, daß sie auf rationelle Weise geschehe; ich will dann nicht nur ein Provisorium, sondern etwas Gründliches, und scheue mich nicht, es hier auszusprechen. Ich will dann diese große Entsumpfung nicht auf dem Eisenbahnkonto haben, sondern als Entsumpfung getrennt behandeln. Wie gesagt, ich wünsche, daß jeder an Ort und Stelle sich selbst von der Sachlage überzeugen könne; ich bin aber der Ansicht, es wäre ein Nebelstand, wenn man so verschieben würde, wie beantragt wurde, denn die Eröffnung der Eisenbahn würde dann um ein Jahr verschoben, abgesehen von der Einbuße, die für den Staat infolge dessen eintreten würde, und wohl auf Fr. 600,000 veranschlagt werden kann. Da wir die Ausführung dieses Unternehmens beschlossen haben, so soll sie so rasch als möglich stattfinden. Wenn man daher verschieben will, so beantrage ich, die Verschiebung in dem Sinne auszusprechen, daß die B-handlung des Gegenstandes nächste Woche, z. B. am Mittwoch stattfinden werde, damit die Mitglieder der B-hörde, welche es wünschen, Gelegenheit haben, mit eigenen Augen an Ort und Stelle sich zu überzeugen.

Dr. Schneider. Ich erlaube mir ein paar Worte zu Gunsten des von Herrn Stockmar gestellten Antrages, aber nicht in dem Sinne, wie er denselben motiviert hat. Er glaubt, wenn wir verschieben, so werden wir uns für die Linie über Aarberg befehlern, während ich glaube, Andere werden sich eher für die Linie über Bußwyl befehlern. Die Hauptfrage ist die: welches ist die kürzeste Linie? Für was wollen wir eine Linie nach Biel bauen? Weil uns diejenige über Herzogenbuchsee zu lang ist. Jetzt wollen Sie wieder einen neuen Umweg? — Wenn man sagt, es sei nicht möglich, bei Bußwyl eine Brücke über die Aare zu bauen, ohne eine vollständige Korrektion der letzten vorzunehmen, so bin ich allerdings infofern in einer bösen Stellung, als ich das Gegenheil behaupten will, weil ich nicht Ingenieur bin. Aber eine Überzeugung habe ich gewonnen, und diese geht dahin, daß man bei Bußwyl eine Brücke bauen kann, ohne die Aare zu korrigieren, und ich möchte für eine Korrektion in dieser Richtung keinen Fazzen ausgeben, denn das Geld wäre verloren. Was sagen alle diejenigen, welche über diesen Gegenstand geschrieben haben? Dass die Aare bei Döziken wenigstens 6 und bei Büren wenigstens 3 Fuß höher zu liegen käme; andere Ingenieure behaupten, der Fluss würde bei Döziken wenigstens um 12 Fuß über die Thalsohle erhöht werden. Wollen Sie das? Daher möchte ich nie eine Korrektion in dieser Richtung empfehlen. Aber es haben Ingenieure Garantien für den Bau einer soliden Brücke angeboten, ohne daß eine Korrektion nötig ist. Wir haben ein Wasserbaupolizeigesetz, nach welchem die Gemeinden angehalten werden können, die Wasserbauten zu unterhalten. Nun müßte allerdings oberhalb der Brücke etwas gebaut werden. Der Grund, warum ich die Beratung auf die nächste Woche zu verschieben wünsche, liegt darin, daß ich einen Anzug vorzulegen beabsichtige, denn ich bin der Ansicht, wir sollten diesen Augenblick benutzen, um von der Eidgenossenschaft die bestimmte Zulicherung eines Beitrages für die Juragewässerkorrektion zu erhalten. Benutzen wir diese Gelegenheit nicht, dann ist die Aussicht auf einen Bundesbeitrag dahin. Wir sehen, wie St. Gallen für seine Rheinkorrektion, Graubünden für sein Strassennez, Wallis für seine Rhonekorrektion um einen Beitrag bei der Bundeskasse anklapsten. Haben sie einmal ihre Millionen bekommen, dann werden ihre Abgeordneten nicht

mehr dazu stimmen, auch Bern einen Bundesbeitrag zu geben; gegenwärtig ist ihre Stellung eine andere und die Kantone werden sich gegenseitig unterstützen. Man wird einwenden, Waadt wolle nichts davon. Aber Solothurn und Bern können dennoch vorgehen. Wir können dem Bunde erklären, die Bläue seien aufgenommen und genehmigt, wir seien bereit, dieselben auszuführen und verlangen einen entsprechenden Beitrag vom Bunde. In diesem Sinne würde ich den günstigen Moment benutzen, um bei der Bundesversammlung durchzudringen. Wenn diese auf unser Begehr eintritt, wenn infolge dessen die Aare in den Bielersee geleitet, mit der Zihl vereinigt und gegen Solothurn geführt wird, dann haben Sie für die Brücke bei Bußwyl nichts mehr zu riskiren. Ich ziehe den Aarübergang bei Bußwyl nicht dieses Ortes wegen vor, auch nicht wegen Büren oder weil ich gegen Aarberg wäre; aber wenn man sagt, es sei unmöglich, dort eine Brücke zu bauen, dann möchte ich unsere Herren Ingenieure fragen, was sie zweitausend Jahre lang gelernt haben. Jahrhunderte lang hatten die Römer eine Brücke über die Aare in der Gegend, wo jetzt Bußwyl liegt, und es ist wirklich ein merkwürdiger Zufall, daß wir unsere Eisenbahnbrücke ungefähr an der Stelle bauen wollen, wo die Römerbrücke gestanden hat. Ich erinnere daran, daß man in den fünfzig Jahren die letzten Reste davon in dörlicher Gegend nebst Waffen fand. Länger als bis nächste Woche möchte ich die Sache nicht verschieben, einer zu langen Verschiebung würde ich am Ende lieber den Umweg über Aarberg vorziehen. Ich motiviere deshalb den Verschiebungsantrag des Herrn Stockmar in dem Sinne, daß die Verschiebung bis fünfzige Woche beschlossen werde.

Karrer. Es ging mir wahrscheinlich gleich, wie jedem andern Mitglied des Grossen Räthes, als es den Vorschlag des Regierungsrathes, betreffend die Verlängerung der Linie über Aarberg vernahm, und es wird jeder von uns gleich bestätig gewesen sein, die Gründe dafür zu erfahren. Diese Gründe sind im Berichte der Regierung niedergelegt. Ich habe denselben mit grösster Aufmerksamkeit gelesen, ohne vorgesetzte Meinung, indem ich mich fragte, — nicht was im Interesse des Einen oder des Andern, sondern was im allgemeinen Interesse liege; und dennoch konnte ich mich nicht überzeugen, daß die vorgebrachten Gründe hinlänglich seien, um über Aarberg zu gehen. Ich bin so frei, Sie auf die Vortheile und Nachtheile aufmerksam zu machen, welche der Vorschlag des Regierungsrathes nach sich ziehen würde. Vor Allem müssen wir uns den Standpunkt klar machen, welchen der Staat in dieser Frage einzunehmen hat. Die Grundlage des Unternehmens, um dessen Ausführung es sich handelt, ist nicht diejenige, die man der Staatsbahn zu geben sich bemüht, indem man behauptet, daß bei einer Staatsbahn ganz andere Grundsätze zu besolgen seien als bei einem Privatunternehmen, die Staatsbahn müsse überall im Lande herumsfahren, um alle Ortschaften von irgend welcher Bedeutung zu berühren, abgesehen davon, ob sie 2–3 Millionen acht koste. Nein, das ist nicht der richtige Standpunkt. Die Grundlage des Unternehmens ist für den Staat ungefähr dieselbe, wie bei einer Privatgesellschaft, mit der einzigen Ausnahme, daß es nicht rein finanzielle Spekulation sein soll. Als es sich um den Ankauf der Ostwestbahn handelte, berechnete der Große Rath, wie viel die Ausgaben betragen, und wie groß die Rente sein möge. Das ist ein Beweis, daß auch die Grundlage einer Staatsbahn sich auf deren finanzielle Errüagnisse stützen muß. Es ist noch eine andere Grundlage zu berücksichtigen. Jede Eisenbahn hat einen bestimmten Zweck; kann man den Vortheil einer Ortschaft oder einer Gegend damit verbinden, desto besser; aber aus Rücksicht für letztere vom eigentlichen Zwecke der Bahn abzugehn, das liegt nicht im Interesse des Unternehmens. Warum wollen wir eine Eisenbahn nach Biel bauen, — etwa wegen Aarberg oder Büren? Nein, sondern damit der ganze Jura nicht immer den Umweg über Herzogenbuchsee machen müsse, um nach Bern zu kommen, sondern daß die Entfernung eine

möglichst kurze sei. Diesem Zwecke müssen sich die Nebenrücksichten unterordnen. Dazu kommen finanzielle Rücksichten. Je kürzer die Linie ist, desto besser steht sie als Konkurrenzlinie. Stehen Sie dieselbe über Aarberg, so zwingen Sie von 200.000 Reisenden, welche diese Bahn benutzen werden, 190.000, diesen Umweg zu machen wegen der übrigen 10.000; Sie zwingen die Erstern zu einer Mehrausgabe von 30—40 Rp wegen des Umweges von 1½ Stunden, und infolge dieser Verlängerung gewinnt die Linie über Herzogenbuchsee um so mehr an Wert. Das sind Gründe, die man nicht aus dem Auge verlieren darf. Werfen wir nun einen Blick auf die Lokalverhältnisse, welche hier in Frage stehen. Ich stelle die Behauptung auf, daß, wenn der Bahnhof in Lyss statt in Aarberg zu stehen kommt, nicht ein Pfund Waare, nicht eine Person weniger fahren wird, als wenn er zu Aarberg steht. Diese Erfahrung haben wir in Beiseß der Benutzung der Eisenbahn von Gussiswald aus gemacht; das Publikum richtet sich eben nach seiner Bequemlichkeit ein und scheut einen Umweg nicht, um angenehmer zu fahren, und so werden sich auch die Bewohner von Aarberg nicht gentzen, die Eisenbahn zu benutzen, wenn sie ihnen auch etwas ferner liegt. Fassen Sie nun aber die andere Seite in's Auge: glauben Sie, wenn man nur eine Station zu Lyss und keine bei Bußwyl hat, die weiter entfernten Bewohner des Amtsbezirks Büren werden dann die Staatsbahn benutzen? Nein, sie fahren dann lieber über Herzogenbuchsee. Es handelt sich also auch darum, die ganze Bevölkerung unterhalb Bußwyl und Lyss zur Staatsbahn heranzuziehen. Diese Gründe alle sind eigentlich anerkannt, und der Herr Berichterstatter hat sie von vornherein zugegeben; sie sind so klar, daß sie nicht bestritten werden können. Ich komme nun zu der Frage: ist es möglich, eine praktikable Eisenbahn bei Bußwyl über die Aare zu bauen? Da muß ich offen gestehen, ich habe zu unsfern Ingenieuren mehr Zutrauen, als von anderer Seite gedauert wurde. Ist es nötig, deshalb eine Aarkorrektion vorzunehmen? Bisher wurden in dörfliger Gegend einzelne Schwellenbauten gemacht, leider nur einzelne, ohne Zusammenhang. Wenn man nun zum Schutze der Brückenspäße die gehörigen Widerlager anbringt, so genügt es. Ich möchte auch nicht eine vollständige Korrektion der Aare vornehmen. Man wendet ein, daß die Brücke bei Bußwyl dennoch großer Gefahr ausgesetzt wäre. Aber wenn Sie über Aarberg gehen, haben Sie dann die Sicherheit, daß keine Uferbrüche eintreten werden? Die Erfahrung beweist Ihnen, daß in letzter Zeit oberhalb Aarberg Durchbrüche des Wassers stattgefunden haben; die Gefahr ist also auch dort vorhanden, wenn auch nicht in so hohem Maße, wie unterhalb Aarberg. Ich erlaube mir, noch einen Punkt zu berühren, um wenigstens den Großen Rath zu bestimmen, dieser Angelegenheit seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wenn Sie den Absprung über Aarberg machen, so kommen Sie dadurch der Zihlbrücke um so näher, und wer garantiert Ihnen dann, daß nicht die Franco-suisse die Gelegenheit benutzt, an dieser Stelle einen Anknüpfungspunkt zu finden, um eine kürzere Verbindung mit Bern zu haben? Dann liegt die Sache nicht mehr ganz in Ihren Händen, sondern die Eidgenossenschaft entscheidet dann in der Hauptache, und diese ist in der Ertheilung von Konzessionen sehr liberal. Wenn die Franco-suisse vom Bunde eine Zwangskoncession gegenüber dem Kanton Bern erhält, dann haben Sie für die Staatsbahn eine Konkurrenzlinie. Meine Absicht war nur die, Ihnen die Wichtigkeit der Sache an's Herz zu legen. Es ist daher am Orte, die Sache bis nächsten Mittwoch zu verschieben, damit diejenigen, welche noch der Auskunft bedürfen, sich an Ort und Stelle begeben oder sich an Leute wenden, die Ihnen Aufschluß geben können. Ich war nicht an Ort und Stelle, aber ich werde die Zeit dazu benutzen; indessen kenne ich die Verhältnisse von früherer Zeit her und habe mich auch bei Sachverständigen erkundigt, die seit Jahren sich mit der Aare beschäftigt haben. Der Oberingenieur des Kantons erklärte, er halte die Erbauung einer Brücke bei Bußwyl für ganz gut möglich, wenn man einige Sicherungsbauten anbringe;

mit einem Kostenaufwande von Fr. 150.000—200.000 sei es möglich, diese Bahn auf lange Jahre hinaus sicher zu stellen. Ich mache noch aufmerksam, daß die Normalbreite der Aare auf 250' bestimmt ist und daß die bei Bußwyl projektierte Brücke eine Breite von 600' erhalten soll, also fast den dreifachen Raum der Normalbreite des Flusses. In dieser Beziehung ist also die Gefahr nicht so groß, wie man Ihnen vorstellt, und der Brückenbau bei Bußwyl hat nicht so nachtheilige Folgen, wie man befürchtet. Ich behalte mir vor, über die Sache selbst noch einläßlicher zu sprechen, wenn nicht Verschiebung beschlossen werden sollte. Vor der Hand stimme ich für Verschiebung auf nächsten Mittwoch.

Blösch verlangt, daß vor Allem die Ordnungsmotion erledigt werde.

Herr Präsident. Wenn Niemand Widerspruch erhebt, so habe ich nichts dagegen, daß zuerst die Ordnungsmotion behandelt werde; nur mache ich aufmerksam, daß der Große Rath bei früheren Anlässen das entgegengesetzte Verfahren befolgte, indem er Alles in eine Beratung nahm und die Ordnungsmotion mit der Sache selbst erledigte.

Blösch. Meine Absicht ist nur die, daß die Versammlung wißt, auf welchem Boden wir stehen. Ich für mich würde vorziehen, geradezu Alles in eine Debatte zu nehmen und am Ende abzustimmen. Der Antrag des Herrn Stockmar ist keine Ordnungsmotion, denn er will nur einen Theil der zu behandelnden Materie noch näher untersuchen lassen.

A b s i m m u n g .

Für Fortsetzung der Umfrage über die Gesamtangelegenheit
" Beschränkung derselben auf die Eintretensfrage

59 Stimmen.
98 "

Dr. Tieche. Wenn ich schon im Allgemeinen wenig von dieser Diskussion verstehe, so verstehe ich sie noch weniger durch den Antrag des Herrn Stockmar, der erklärte, er sei mit einer Ansicht nach Bern gekommen, die noch nicht völlig bestimmt sei. Die von ihm beantragte Rückweisung hat zum Zwecke, und hauptsächlichsten Grund, jedes Mitglied des Großen Rathes in Stand zu setzen, die Begründtheit der verschiedenen Ansichten über den Aarübergang zu würdigen. Ich frage aber, wozu dient diese Rückweisung von einigen Tagen? Werden wir alsdann aufgeklärter und besser unterrichtet sein als heute? Nein, denn man wird dann, wie jetzt, individuelle Ansichten einander gegenüberstehen sehen, die notwendigerweise zu einer neuen Diskussions Anlaß geben, in welcher jeder seine persönliche Ansicht äußern wird. Meine Ansicht wenigstens ist zum voraus festgesetzt, und ich hege die Überzeugung, daß sich dieselbe sogar nicht ändern wird, wenn ich an Ort und Stelle gienge. Sie gründet sich auf Vorgänge, auf Thatsachen, die bestehen und unwiderruflich sind. Die Frage wegen des Aarüberganges hat seit Langem das Land beschäftigt, ebensogut als diejenige der Eisenbahnen. Wenn nun der Kanton Bern seit 1852 viele Irrthümer begangen hat, was man bekennen muß, so sollen wir trachten, dieselben heute nicht zu verewigen, und wenn der Kanton mit Überzeugung und Überlegung handelt, im Gesühle, seine Pflichten gegenüber den öffentlichen und allgemeinen Interessen zu erfüllen, die den Aarübergang gebieten, so sollen wir suchen die zu erbauende Linie zu einer Transitzlinie zu machen. Geben wir aber unserer Linie die Richtung gegen Aarberg, anstatt das geradeste, kürzeste Tracé zu nehmen, so segen wir

diese allgemeinen Interessen hintan, und werden statt einer Translinie, statt einer kantonalen und internationalen Linie nur eine Lokallinie haben, die nur einigen Privatinteressen dienen wird. Eine andere Erwagung, die ich mit gutem Gewissen äußere, ist diejenige, daß die Studien, die man noch machen möchte, schon gemacht sind, wie ich beweisen will. Die erste für eine Eisenbahn Biel-Bern ertheilte Konzession ist diejenige, welche Herr Fritz Courvoisier erhalten hat. Die von ihm über das Tracé betragten Ingenieurs haben schon zu jenem Zeitpunkt die Richtung für diese Linie bestimmt; sie bestimmten den Narübergang bei Lyss und nicht bei Aarberg. Die anderen Ingenieurs, welche die Studien derselben Linie für die Centralbahngesellschaft gemacht haben, segnen ebenfalls den Narübergang bei Lyss fest. Das dritte Eisenbahuprojekt in dieser Richtung ist das der Osthälfte; Herr Wetli, der die Studien der nämlichen Linie für diese Gesellschaft gemacht hat, schlug ebenfalls vor, die Aare bei Lyss zu überstricken, und Sie sehen, wie Staatsmänner noch heute dieses Tracé als das vernünftigste vertheidigen, als dasjenige, welches den Interessen des Kantons am besten angemessen ist. Sie haben gehört, wie Herr Dr. Schneider es vertheidigte; auch die Herren Stämpfli und Sahli nehmen es ebenfalls in Schutz, und Herr Ritter sagte uns, daß Herr Ingenieur Gangutler ebenfalls vor diesem Übergang über die Aare nicht zurückgeschreckt ist, die man als einen unverzähmbaren Fluss darstellt, weil sie an ihren Ufern so enorime Verheerungen annimmt. Es ist nun aber sicher, daß, wenn der Staat Bern will, wir ohne großen Kostenaufwand an diesem Ort die Aare überschreiten können, ich sage sogar, wir können es billiger machen, als man uns vorschlägt, denn man kann die Brücke aus Holz bauen. Man erschrickt freilich über die Folgen des Überganges, denn man befürchtet, es ziehe eine Flusskorrektion von Aarberg bis Büren nach sich. Ich sage aber, wenn man je eine Korrektion dieses Flusses unternehmen, so wird dieselbe nicht zwischen Aarberg und Büren statthaben, sondern man wird zu einer rationellen Korrektion der Aare schreiten, die von der Eidgenossenschaft unterstützt und nach dem Plan des Herrn Oberst La Ricca ausgeführt wird. Diese Korrektion wird sich vermittelst des Kanals zu Hagnau be werkstelligen lassen, und wird mehr Bedeutung für die Grund eisenthaler haben als eine Korrektion zwischen Aarberg und Büren. Jene Korrektion wird durch die Rettung der Aare in den Bielersee ausgeführt werden. Es gibt daher keinen materiellen störschädigenden Grund, die Aarebrücke anderswohin zu verlegen als auf die von allen Ingenieurs für die kürzeste und als den allgemeinen Interessen am besten dienende anerkannte Linie. Abgesehen davon, daß die Bussirelei-Linie die kürzeste ist, zieht sie auch am wenigsten Betriebskosten nach sich, und wird sowohl für die Reisenden, als die Waren die billigste sein. Was durch ihre Ausbeutung aus der Tasche der Bürger fließt, geht in die Staatskasse über, aber diese Kosten werden geringer sein, als die Verluste, die der Umweg über Aarberg verursachen würde. Es ist augenscheinlich, daß, wenn man ge nöthigt ist einen Umweg von sieben Kilometer zu machen um nach Bern zu gelangen, die ganze jenseits Aarberg gelegene Bevölkerung um so mehr Vorbehalt daraus zieht, zur Linie Biel-Herzogenbuchse ihre Flucht zu nehmen, und alle die für die Hauptstadt bestimmten Waren werden auch dieselbe Richtung nehmen. Es sind durchaus viele Beweggründe, die mir wenigstens die ganz bestimmate Überzeugung bringend, daß die Linie über Bussirei die einzige ist, welche am besten alle Interessen vereinigt. Nun kann die Berichtigung der Einschätzung bis zur nächsten Woche keinen Zweck haben. Hätte man die Rückweisung bis zur nächsten Saison verlangt, so würde ich dies begreifen, weil man in der Zwischenzeit einen Bericht von mehreren Ingenieurs hätte einholen können, die man aus dem Auslande berufen würde. Aber wie gesagt, wenn man die schon früher durch verschiedene Ingenieurs gemachten Studien in's Auge faßt, wenn man die Vorschläge der Herren Wetli und Gränicher erörtert, so kann man leicht zu einem Schlusse gelangen. Weisen wir die Angelegenheit zurück, so verlieren

wir nur Zeit; wir müssen daher bezüglich der Brücke vorwärts gehen und dürfen uns nicht aufhalten.

v. Känel. Es kann mir persönlich gleichgültig sein, ob Sie heute entscheiden oder die Sache verschieben; aber die Angelegenheit ist so wichtig, daß ich die Gründe, welche für die Berichtigung angebracht werden, etwas näher in's Auge fassen möchte. Sicht interessanter ist es, von Herrn Stockmar zu hören, daß er mit der Überzeugung von Ott und Stelle des Bauplatzes zufriedengekehrt sei, man müsse über Aarberg bauen, obwohl er in der Amtszeit hingegangen, es sei möglich über Bussirei zu bauen. Ich begreife das; aber etwas begreife ich nicht: daß Mitglieder der Versammlung, die es versäumten mir ihm an Ott und Stelle zu gehn, sagen können, man müsse über Bussirei bauen. Heiligenschein es mit schlagend genug, wenn eine Autorität, wie Herr Stockmar, so so auspricht. Herr Dr. Schneider stellte einen Anzug bezüglich der Seelandseinschaltung in Aarau, aber ich begreife nicht, warum er seinen Anzug nicht schon letzten Montag vorgetragen hat. Immerhin glaube ich, der Erfolg, welchen der Anzug des Herrn Schneider haben mag, hänge nicht vom Erfolge über das Bahntracé ab. Wenn die Eidgenossenschaft einen Beitrag an die Korrektion der Juragewässer leisten will, so bewilligt sie denselben, abgesehen davon, ob man über Bussirei oder Aarberg baut. Wenn Herr Schneider seiner behauptet, er sei überzeugt, die Überbrückung bei Bussirei sei möglich, die Ingenieurs mögen ihm sagen, was sie wollen, diese werden doch nicht hinter den Römer zurückstehen, welche dort während Jahrhunderten eine Brücke gehabt; so behauptet Niemand die Möglichkeit der Errichtung einer Brücke, wohl aber, daß diese ohne Korrektion der Aare nicht möglich sei. Errichtet man eine definitive oder provisorische Brücke, so führt diese nothwendig zuerst zur parativen und dann zur Totalkorrektion der Aare. Was die römische Brücke betrifft, so beweist diese nichts, ne ist ja spurlos verschwunden und überdies hatten die Römer keine Eisenbahndrähte zu bauen. Herr Ritter gibt der Richtung über Bussirei den Vorzug, weil es die kürzeste Linie sei. Es in ein großer Unterschied zwischen der frühen und gegenwärtigen Auffassungswelt in solchen Fragen. Früher, vor etwa 10—12 Jahren war man der Ansicht, die kürzeste Linie sei die beste. Heutzutage hat man diesen Grundsatz verlassen, indem man der Ansicht in, es tolle bei der Anlage einer Eisenbahn auch der Zwischenverkehr so weit Berücksichtigung finnen, als es ohne wesentliche Beeinträchtigung des Transitverkehrs geschehen könne. Ich will gegenwärtig nicht weiter auf die Sache eingehen, behalte mir aber vor, wenn es sich um das Einzelnen handelt, nachzuweisen, daß die Linie über Aarberg den Transit wohl etwas erhöht, der ganzen Bahn aber nicht zum Nachteil gereicht. Hätte man in der Schweiz bei Anlage der Bahnen dem Grundsatz genügt, man müsse nur die kürzesten Transitwege suchen, so läge Bern nicht an einer Hauptlinie, sondern nur an einer Zweigbahn. Und wenn wir sehn, daß nicht nur in allen Kantonen, die Bahnen haben, die Hauptnäde, sondern auch die meisten größern Ortschaften an Bahnen liegen, so geschah dieses, indem man eben nicht dem Grundsatz huldigte, die kürzeste Linie sei unter allen Umständen die beste. Was die von anderer Seite vorgegippele Gefahr betrifft, daß es später der Franco-Suisse einfallen könnte, sich der Aarberger Linie anzuschließen, so betrachte ich es als einen bloßen Böllma, indem ich nicht glaube, daß die Eidgenossenschaft je gegenüber dem größten Kanton der Schweiz zu Gunsten einer landesfremden Gesellschaft eine Zwangskoncession ertheilen würde. Die Eidgenossenschaft hat nach Errichtung der Linie Neuenstadt-Biel kein wesentliches Interesse mehr, daß eine direktere Verbindung zwischen Aarberg und Neuenburg erstellt werde. Herr Niggeler sagte, wenn die Fundationsarbeiten nicht während des Winters ausgeführt werden können, so würde die Ausführung des Unternehmens um ein ganzes Jahr verschoben werden. Das ist richtig, und weil ich der Ansicht bin, die Sache sei spruchreif, so wäre ich dafür, daß man heute

entscheide. Wenn Sie aber verschieben wollen, um dieselbe näher untersuchen zu lassen, so schließe ich mich dem Antrage des Herrn Riggeler an.

Straub. Ich finde auch, es handle sich hier um eine sehr wichtige Sache. Welches ist der Hauptfaktor? Warum ist eigentlich diese Linie im Kanton Bern aufgekommen? Warum kam man auf den Gedanken, den Osten mit dem Westen in dieser Richtung zu verbinden? Was sagte man uns zur Zeit, als man uns für den Ankauf der Ostwestbahn zu bestimmen suchte? Man sagte uns, es sei die fürzeste Linie zwischen Osten und Westen. Wenn also die Staatsbahn eine Konkurrenzlinie sein soll, so soll man ihr diesen Charakter nicht nehmen. Wenn es aber nur eine Lokallinie sein soll, nur ein Finger an der Hand, dann ist es gleich, ob man etwas weiter im Seeland herumfähre. Der Herr Berichterstatter sagt, es sei unmöglich, über Bußwyl zu bauen. Wenn dies wirklich der Fall ist, dann bleibt uns nichts anderes übrig, als Ja zu sagen. Aber gerade deswegen ist es der Mühe werth, die Sache näher zu untersuchen. Wenn wir im Seelande herumfahren, so wird nach meiner Ansicht die Konkurrenz gegenüber der Centralbahn nicht wichtig sein. Ich möchte nicht nur einen Finger, sondern einen Arm, wie man uns versprochen hat. Es liegen noch andere Projekte vor, z. B. eine Linie über Oberschwaben, die noch kürzer wäre. Auch diese soll man näher untersuchen. Mitglieder des Grossen Rathes sagen, dieser Gegenstand sei noch nie genau untersucht worden. Wem soll man jetzt glauben? Wer hat Recht? Warum die Sache überstürzen? Ich bin daher vollständig damit einverstanden, daß diese Angelegenheit auf nächste Woche verschoben werde.

Brunner. Wenn ich glaubte, es könnte durch den Vorschlag des Herrn Straub der Sache geholfen werden, so würde ich ihm von ganzem Herzen beistimmen. Ich sehe aber das nicht vor. Ich frage: wurde uns die Sache nicht deutlich genug an die Hand gegeben? Als ich nach Bern kam, war sie mit nicht ganz klar; am ersten Tage gibt man mir einen Plan nebst gedrucktem Bericht, der auch das Gutachten des Oberingenieurs enthält; ich studirte denselben mit grossem Fleisse, und nachdem ich die Verhältnisse geprüft, überzeugte ich mich vollständig, daß man dem Antrage des Regierungsrathes beipflichten muß, wenn man sich nicht in Unternehmungen verwickeln will, die man später bereuen würde und die man heute noch nicht auszu sprechen sich getraut. Man beantragt Verschiebung, um den Mitgliedern der Behörde Gelegenheit zu geben, an Ort und Stelle zu gehen. Ich frage: wer will nach Bußwyl gehen? Ich wenigstens nicht, mir sind die Verhältnisse klar. Ich sehe es gerne, wenn die Herren, welche gegen den Antrag der Regierung sind, hingehen, dann ich bin überzeugt, daß sie mit einer andern Ansicht zurückkehren würden. Herr Stockmar, der früher für den Naturübergang bei Bußwyl war, begab sich an Ort und Stelle; heute sagt er, er habe seine Ansicht geändert; wenn er also heute seine Stimme abgeben soll, so stimme er für die Linie über Aarberg. Der Vortrag des Herrn Berichterstatters, den ich mit großer Aufmerksamkeit angehört habe, ist für mich eine Warnung, daß man nicht zu weit gehe. Was sagt er? Er erklärt uns: so sicher wir bei Bußwyl die Akte korrigiren, so sicher ist es, daß uns diese Korrektion weiter abwärts führen wird, daß Gemeinden und Privaten Entschädigung vom Staat verlangen werden, wie es schon früher bei andern Wasserbauten geschehen ist und zwar auf unverschämte Weise. Der Staat wurde, nachdem er Millionen auf eine Flusskorrektion verwandet hatte, angegriffen und mußte Prozesse bestehen. Die Frage, welche wir heute zu entscheiden haben, ist ganz einfach: wollen wir den Antrag der Regierung annehmen, ja oder nein? Wollen wir einen andern Antrag annehmen, etwa die gerade Linie, d. h. die Entsumpfung des Seelandes heute beschließen? Das ist die zweite Frage. Nun wissen Sie, mit welchen Schwierigkeiten dieses Unternehmen verbunden ist. Sie kennen die Männer, die sich mit

dessen Ausführung lange befaßt haben; z. B. Herrn Dr. Schneider, der mehr als einmal erklärte, er mache sich die Ausführung dieses Unternehmens zur Lebensaufgabe. Ich frage ihn, ob etwas gemacht worden sei. Nach ihm kam Herr Stämpfli, ein sehr tüchtiger, unternehmender Mann, der erklärte, es müsse nun einmal Hand an's Werk gelegt werden. Nun frage ich Herrn Stämpfli: wie weit hat er es gebracht? Hat er es weiter gebracht als Herr Schneider? Das Unternehmen steht noch auf dem gleichen Punkte. Glauben Sie, wenn die Schwierigkeiten nicht sehr groß wären, es wäre nicht etwas weiteres geschehen? Der Herr Berichterstatter gab Ihnen heute einige Andeutungen über die Folgen einer Korrektion. Wäre mit einer Korrektion bei Bußwyl der Sache geholfen? Sachverständige behaupten das Gegenteil, sie sind der Ansicht, nur durch den Plan La Nicca könne gründlich geholfen werden, die andern Projekte helfen nicht gründlich. Nun haben Sie gehört, daß die Kosten des ersten Planes sehr hoch sind, und ich möchte fragen, ob solche Unternehmen, die ich allerdings zu schätzen weiß, eigentlich kantonaler oder nicht vielmehr eidgenössischer Natur seien, ob so großartige Werke nicht vom Bunde, mit Hülfe der Kantone, ausgeführt werden sollten. Das wird Herr Schneider auch zugeben, daß unsere Mittel dazu nicht hinreichen; er weiß, daß wir unsere Millionen vorläufig zu andern Zwecken verwenden wollen. Es wurde bereits hervorgehoben, daß, wenn wir uns heute auf die Entsumpfungsfrage einlassen, der Bau der Eisenbahn auf Jahre hinaus verschoben würde. Der Zweck, den wir heute im Auge haben, und der darin besteht, so rasch als möglich eine Eisenbahn nach Biel zu bauen, würde dann verschoben. Gewinnen wir etwas durch die Verschiebung? Wir können allfällig im Vorsaal zusammenkommen, um uns weiter zu besprechen. Aber wenn wir unparteiisch sein wollen, so gehen wir auf den Rapport des Herrn Gränicher, den ich als Ehrenmann kenne, als einen Mann, der nichts schreibt, wozu er nicht steht. Wenn ich zum Antrage des Regierungsrathes stimme, so thue ich es, gestützt auf das Gutachten dieses Mannes. Wir werden künftigen Mittwoch auf dem nämlichen Punkte stehen, wenn wir auch heute verschieben. Ich schließe: ich stimme mit voller Überzeugung zum Antrage des Regierungsrathes und gegen die Verschiebung.

Straub erwiedert auf das Votum des Vorredners, indem er sich auf Fälle beruft, in denen einzelne Gemeinden sehr kostspielige Korrekturen ausführten und sich behufs einer billigen Entschädigung an den Richter wenden mussten. Der Redner fände es höchst unbillig, wenn der Staat sich weigern würde, vor dem Richter Recht zu nehmen, namentlich wenn er bei Wasserbauten einfach auf die Korrektion der Wasserstraße Rücksicht nimmt und nachher den Gemeinden die Unterhaltung derselben zumuthet.

Dr. Manuel. Ich kann keine rationellen Gründe für den Antrag auf Verschiebung bis nächsten Mittwoch finden. Wenn der Antrag die Bedeutung haben soll, daß man sagt, die Regierung habe die Sache nicht genug untersucht, so muß man viel weiter gehen und z. B. eine Grossratskommission niedersetzen, andere Techniker beiziehen, damit der Gegenstand vielseitiger beleuchtet werde, Experten an Ort und Stelle schicken. Denn wir müssen auf das Urtheil von Experten gehen. Wir sind in der Lage von Richtern, die gestützt auf ein Expertengutachten urtheilen müssen. Ich glaube jedoch, die Regierung habe in diesem Falle die Sache sehr sorgfältig behandelt. Herr Gränicher bespricht in seinem Gutachten auch die andern Projekte. Von zweien Eins. Der Verschiebungsantrag hat keinen Sinn für den Grossen Rath, wenn er nur die Verschiebung auf einige Tage bezweckt, denn es ist schlechterdings nicht möglich, in dieser Zeit ein neues Gutachten von Technikern einzuholen. Verschiebt man aber auf unbestimmte Zeit, so ist allerdings die Möglichkeit da, daß die Mitglieder des Grossen Rathes, die noch nicht eine feste Überzeugung haben, aufgeklärt

werden; aber dann entsteht der große Nachtheil, daß während eines ganzen Winters nicht gebaut und die Größnung der Bahn um ein Jahr verschoben wird. In Betracht der sehr verwickelten europäischen Verhältnisse glaube ich, es sei namentlich in Eisenbahnfragen ein Jahr wichtig. Wenn wir also dadurch, daß wir jetzt entscheiden, so viel Zeit gewinnen können, so glaube ich, man soll die Sache nicht verschieben. Wie gesagt, ich für mich bin durch das Gutachten der Regierung und des Herrn Gränicher sowie durch den gründlichen Eingangsrapport des Hrn. Berichterstatters überzeugt und stimme gegen die Verschiebung, weil die Schnelligkeit der Ausführung durch dieselbe mehr oder weniger gefährdet würde.

v. Büren. Es handelt sich in erster Linie um den Antrag des Herrn Schneider auf Verschiebung bis nächsten Mittwoch, um den Mitgliedern des Grossen Rates Gelegenheit zu geben, sich eine Meinung in der Sache zu bilden. Es liegt aber noch ein zweiter Antrag des Herrn Stockmar vor, und ich muß gestehen, ich kann nicht begreifen, wie er einen solchen Antrag stellen konnte. Ja, wenn man sagen könnte, die ganze Sache sei noch im Unklaren, man könne gar nicht zu bauen anfangen, es handle sich darum, dieselbe möglichst weit zu verschieben, dann begreife ich den Antrag. Aber dieses Motiv liegt ihm ganz sicher nicht zu Grunde. Herr Stockmar will den Entscheid über den Aarübergang bis im Frühling verschieben. Das kann ich nicht begreifen. Wenn man diesen wichtigen Theil des ganzen Baues verschieben will, warum will man die andern beiden Stücke der Eisenbahn, die viel weniger wichtig sind, ausführen; was will man dann mit denselben anfangen, wenn die Verbindung fehlt? Man muß dann das Ganze verschieben. Nach meiner Ansicht soll man bei Unternehmen von solcher Bedeutung, wie das vorliegende, mit Vorsicht zu Werke gehen, und eine Verschiebung von einem Jahr wäre nicht zu theuer erkauft, wenn etwas dabei herausfände. Wenn ich diese Aussicht hätte, so könnte ich dazu stimmen; aber so viel an mir, kann ich nicht einsehen, daß etwas Erfreiliches dadurch erzielt würde, sondern ich glaube, die Stunde, welche für die Linie über Aarberg sprechen, seien entscheidend genug, um derselben den Vorzug vor dem andern Projekte zu geben, das allerdings die Möglichkeit einer geraden Richtung im Auge hat. Herr Karrer hob die Bedeutung der kürzern Linie hervor. Aber diese Eisenbahn trägt im Ganzen den Charakter einer Lokalbahn; es sind nicht die großen Endpunkte, die an einer Hauptlinie liegen, die für uns hier entscheidend sind, sondern es handelt sich zunächst um den Anschluß an die Linie der Franco-Suisse behufs Fortsetzung der Eisenbahn nach Neuenburg und Frankreich. Auf der andern Seite hat man für die Zukunft, nicht für die Gegenwart, die Fortsetzung nach Luzern und gegen den Gotthard zu im Auge. Wenn man nun mit Rücksicht auf diese große Verkehrslinie den Umweg über Aarberg als sehr nachtheilig bekämpft, so glaube ich, man irre sich durchaus, denn wenn man auf diese Linie rechnen will, so muß man auf der andern Seite auch den großen Bogen von Lyss über Biel nach Neuenburg in's Auge fassen, und zugeben, daß man später im Interesse der Staatsbahn die möglichst gerade Linie nach Neuenburg suchen wird, deren Ausführung dann nicht auf dem Wege einer Zwangskoncession durch die Franco-Suisse, sondern durch den Kanton Bern stattfinden würde. Wenn man nun über Aarberg geht, so wird dieses Projekt leicht auszuführen sein; es braucht dann nicht zwei Brücken über die Aare, sondern nur eine. Bis dahin hat der Umweg von 21,500 Fuß über Aarberg nicht so große Bedeutung, daß man sich deshalb bestimmen lassen sollte, die andere Linie zu wählen. Ich glaube also, man könne heute entscheiden. Aber wenn man verschieben will, so soll man nach meiner Ansicht über alle in Frage kommenden Punkte so gut als möglich sich Auskunft verschaffen; daher möchte ich noch einen andern Punkt hervorheben. Die militärischen Rücksichten dürfen bei Brückebauten nicht aus dem Auge gelassen werden. Es ist bekannt, daß im Falle von kriegerischen Ereignissen die Aare eine Haupt-

verteidigungsstufe für die Schweiz bildet. Ob solche Ereignisse früher oder später eintreten werden, weiß ich nicht, aber immerhin soll man die Möglichkeit derselben bei Flusübergängen nicht aus dem Auge verlieren. Ich halte es nicht für zweckmäßig, den Übergang auf einem Punkte zu bewerkstelligen, wo seine Straßen einmünden, sondern man soll denselben an einem Orte ausführen, wo sich ein Knotenpunkt von Straßen vorfinde, der militärische Wichtigkeit hat. Auf der einen Seite haben wir einen solchen Punkt bei Büren, auf der andern Seite bei Aarberg. Herr Dr. Schneider erinnerte an die Römerstraße, die einst in jener Gegend über die Aare geführt. Aber wir leben in einer ganz andern Zeit, alle Verhältnisse haben seither außerordentlich geändert; unsere Waffen, die Art der Kriegsführung ist eine andere als die der Römer. Wir sehen keine Stadt Bettinsca mehr, sie ist in Trümmer zerfallen. Aarberg dagegen ist für einen Aarübergang zweckmäßig gelegen, da Straßen nach allen Richtungen dort einmünden. Ich ersuche die Versammlung, auch dieses Moment bei ihrem Entschelde in Berücksichtigung zu ziehen. Wenn also heute entschieden wird, und ich glaube, wir können heute entscheiden, so ziehe ich den Aarübergang bei Aarberg vor. Sollte die Verschiebung beschlossen werden, so wünsche ich, daß auch die soeben angeregte Frage näher untersucht werde. Jedenfalls müßte ich dem Antrage des Herrn Stockmar entgegentreten.

Stockmar Ich habe nicht den Antrag gestellt, die Sache bis zum Frühling zu verschieben; ich verlangte irgend eine Verschiebung, so daß ich mich dem Antrage des Herrn Dr. Schneider für eine Verschiebung auf nächsten Mittwoch anschließen kann. Man hätte dann bis dahin Zeit, sich an Ort und Stelle zu begeben.

Büssberger. Ich gehöre zu denen, die da finden, der Handel sei auf den heutigen Tag noch nicht spruchreif. Wir kommen zwar Alle übereinstimmend über Zollikofen, Münchenbuchsee, Schwanden nach Lyss; vor uns liegt der Strom; über diesen sollen wir segen. Das ist keine leichte Sache, besonders nachdem der Herr Berichterstatter die Hochwasser losgelassen und Sporen eingesezt hat. Was sollen wir machen? Die einen wollen stromaufwärts, die Andern stromabwärts; eine dritte Partei möchte sofort bei Bußwyl übersezgen, und eine vierte Gruppe möchte bivouakiren. Ich gehöre zu denen, die bivouakiren wollen, aber nicht nur bis nächsten Mittwoch, sondern ich verlange die nötige Zeit, die Sache zu überlegen. Deswegen verlangte ich das Wort, um diese Verschiebungsanträge zu amendiren, weil ich sage, wir können heute nicht entscheiden. Wenn wir heute den Entscheid fassen sollen, so müßte ich für die Linie über Aarberg stimmen, weil ich die Verhältnisse nicht besser beurtheilen kann als der Oberingenteur; aber ich möchte derselben noch einmal untersuchen, und die Verschiebungsanträge in dem Sinne amendiren: heute nicht zu entscheiden, sondern zu verschieben und die Regierung zu beauftragen, daß sie technisch noch die Frage untersuche, ob es nicht möglich sei, bei Bußwyl die Aare zu überbrücken, ohne eine Korrektion damit zu verbinden. Ich stimme nicht für einen Aarübergang bei Bußwyl, wenn eine Korrektion des Flusses damit verbunden werden muß, weil ich glaube, das Geld wäre nicht gut angewendet, alle Partialkorrekturen seien vom Bösen und es könne nur dann gründlich geholt werden, wenn die Korrektion der Juragewässer nach dem Plane des Herrn La Nicca ausgeführt wird. Wenn man sagt, die Überbrückung der Aare bei Bußwyl sei nicht anders möglich als durch eine Korrektion, dann bin ich geschlagen. Aber das glaube ich heute noch nicht; ich glaube, es sei noch möglich. Ich kann meine Ansicht nicht sofort begründen, aber einige Thatsachen will ich ansführen, welche die entgegengesetzte Meinung wenigstens zweifelhaft machen. Wenn wir eine Eisenbahn von Bern nach Biel bauen wollen, und man uns sagt, wenn wir bei Bußwyl eine Brücke bauen könnten, dann hätten wir $\frac{5}{4}$ Stunden näher, und wenn es sich darum handelt, eine

Eisenbahn zu erstellen, die den ganzen Verkehr zwischen Bern und Biel für ewige Zeiten, möchte ich fast sagen, vermittel soll, diesen Verkehr mit einem solchen Umwege, mit einer Lare von 35—40 Rp. zu belasten, — so ist das eine sehr wichtige Frage, wobei das Volk und die Staatskasse zunächst betheiligt sind. Ich hatte Gelegenheit, mit dem früheren Oberingenieur der Centralbahn, Herrn Ebel, über Eisenbahnbauten zu reden; dieser sagte mir: Alles ist möglich, überall kann man bauen; freilich kommt dabei der Kostenpunkt in Frage, und es gibt verschiedene Mittel, zum Zwecke zu gelangen. Eines dieser Mittel gibt uns Herr Gränicher an die Hand: die Korrektion der Lare; es wird aber nicht das ausschließliche sein, und ich glaube, wenn wir Herrn Gränicher noch die Frage untersuchen lassen, ob es nicht anders möglich sei, bei Bußwyl die Lare zu überbrücken als mittels einer Korrektion, so hat er noch nicht Reim gesagt. In seinem Gutachten fand ich es wenigstens nicht. Ferner mache ich aufmerksam, daß die Ostwestbahngesellschaft gestützt auf das Besinden von Experten, beschlossen hatte, bei Bußwyl über die Lare zu sezzen. Hätte ich zur Zeit, als die Ostwestbahn hier Gegenstand von Verhandlungen war, auf die großen Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die einem Larübergange bei Bußwyl entgegenstanden, so hätte man gesagt: dem glaubet nicht, es ist ein Centralbähnler! Ich war nun sehr verwundert (ich muß gestehen, das macht mich geneigt zu zweifeln), als ich das Projekt der Regierung in die Hand nahm und darin die Behauptung sah, die Überbrückung der Lare bei Bußwyl sei nicht möglich. Als man die Eisenbahn von Bern nach Biel berechnete, sagte man kein Wort davon, daß noch eine große Summe für die Larcorrektion dazu komme. Ich sage, es ist mit auffallend, daß die Herren diese Schwierigkeiten nicht gesehen haben. So viel ich weiß, hatte auch die Centralbahn ihr Augenmerk auf die Linie Lyss-Bußwyl gerichtet. Auch damals dachte noch Niemand daran, über Larberg zu bauen, man hielt dies für so unfein (erlauben Sie mir den Ausdruck), als wenn man eine Linie über Büren vorgeschlagen hätte. Die Meinung war vorherrschend, daß man die kürzeste Linie wählen soll. Ich bin nicht einer von denen, die sagen, es sei auf die Bevölkerungsverhältnisse keine Rücksicht zu nehmen, sondern ich halte den Lokalverkehr für einen sehr wichtigen Faktor, und wenn man früher nur den Transit im Auge hatte, so irrte man sich. Aber wenn ich im Berichte des Regierungsrathes lese, die kürzeste und zugleich auch in Betreff verhältnismäßiger Bevölkerungszahl und verhältnismäßigen Wohlstandes der Bewohner günstige Linie von Lyss bis Biel sei ohne Zweifel die Linie Lyss-Bußwyl-Studen-Biel; wenn ferner darin gesagt ist, wenn man davon abstrahire, dann bleibe nichts anderes übrig, als einen Umweg von 21,500' zu machen, und es zeichne sich die genannte Linie vor allen konkurrierenden Linien aus; wenn die Regierung selbst diese Ansicht theilt und sich nur vor großen Schwierigkeiten abschrecken läßt; ich sage, wenn die Sache so liegt, so glaube ich — ohne dem Herrn Gränicher irgendwie zu nahe zu treten (ich anerkenne, daß er unparteisch und mit Sachkenntniß zu Werke ging), aber Einer allein sieht nie Alles, und wenn er zu einer nochmaligen Untersuchung schreitet, vielleicht mit Beziehung anderer Experten, es geht dadurch seinen Ehren nichts ab —, es wäre dennoch ein anderes Resultat möglich. Ist es dann nicht möglich, und es kommt später Einer, wirft einen Blick auf die Karte und verwundert sich über das Hästli, welches die Eisenbahn von Lyss über Larberg bildet, dann kann man ihm sagen: es war nicht anders möglich; man hat die Gelehrten berathen, sie sind Alle einig! Dann ist die Sache gerechtfertigt, aber so wie sie jetzt liegt, scheint mir der Entschied nicht gerechtfertigt zu sein. Wenn man diesen Eisenbahnbau geradezu kompromittiren will, so fahre man zu! Man sagt, die Sache würde verzögert. Das gebe ich zu, denn wenn man die Brücke jetzt beginnen kann, wird sie früher fertig, als wenn man einen Monat oder ein Vierteljahr lang wartet. Aber wenn es sich darum handelt, eine Eisenbahn für ewige Zeiten zu erstellen, so will ich viel lieber einige Monate warten,

als daß man uns später sagen könne: Ihr habt unterlassen, die Verhältnisse genau zu prüfen, Ihr habt leichtsinnig gebaut! Ich stelle daher den Antrag, den Regierungsrath einzuladen, durch den Oberingenieur der Staatsbahn, allfällig mit Beziehung anderer Techniker, die Frage näher untersuchen zu lassen, ob die Überbrückung der Lare bei Bußwyl nicht möglich sei, ohne eine Korrektion des Flusses.

Scherz, Regierungsrath. Ich wünsche nur, daß der vorliegende Gegenstand nicht über diese Sitzung hinaus verschoben werde. Darüber wird man einig sein, daß die Fundamentirungsarbeiten für die Brücke noch diesen Winter gemacht werden; die übrigen Arbeiten sind nicht so schwierig. Wenn Sie die Angelegenheit auf eine spätere Sitzung verschieben, so haben Sie als Einbuße einen ganzen Jahreszins von 16 Millionen Franken minus den Ertrag der Strecke Biel-Reuenstadt, d. h. einen Verlust von Fr. 540,000. So viel kostet der heutige Besluß, wenn Sie die Sache auf später verschieben. Wenn dieselbe noch im Laufe der gegenwärtigen Sitzung erledigt wird, so hat es nichts zu sagen. Ich möchte noch Herrn Büzberger auf eine Bemerkung antworten. Er sagte nämlich, es falle ihm auf, daß man seiner Zeit nicht auf die Schwierigkeiten des Larüberganges bei Bußwyl aufmerksam gemacht habe. Das wäre noch nöthig gewesen, daß man jenes Projekt ausgeführt hätte. Die Brücke würde jetzt mehr als hundert Fuß neben der Lare stehen, deren Lauf sich seither sehr geändert hat. Das beweist Ihnen, daß dort ein Larübergang ohne Korrektion des Flusses nicht möglich ist; aber so weit ging die Fürsorge der Ostwestbahn nicht.

Girard. Obwohl ich mit nicht einbilde, alle zur Beurtheilung und Erörterung dieser Frage nothwendigen Kenntniße zu besitzen, so wolle mir die Versammlung dennoch erlauben, hier meine Meinung über den Gegenstand, welcher uns beschäftigt, auszusprechen. So wie mehrere Redner es gethan zu haben erklären, habe ich auch meinerseits den Bericht des Regierungsrathes und den demselben beigefügten Plan so gut ich es konnte studirt. Ich sah, daß man das Für und Gegen wohl abwägen müsse, bevor man einen Entschied faßt, bevor man einen Umweg über Larberg macht, der sich durch den Bericht der Regierung in keiner Weise rechtfertigt; ich gestehe denn auch, daß dieser mich gar nicht überzeugt hat. Der Bericht der Eisenbahndirektion machte einen Eindruck auf mich, der mich nicht zu dem Glauben zu bringen vermugt, daß man nicht die kürzeste Linie wählen müsse. Ich bemerkte, daß der Herr Eisenbahndirektor die Überzeugung hat, man müsse über Larberg gehen, dieses sei die beste Linie vom Standpunkte der Finanzen des Kantons. Da der Herr Eisenbahndirektor Eindrücke sehr leicht zugänglich ist, so hat er vielleicht deshalb den Antrag der Regierung so energisch vertheidigt. Allein ich hatte auch Gelegenheit, mich mit dieser Frage zu beschäftigen; ich machte meine Beobachtungen über das Projekt, und es scheint mir, die gemachten Studien seien nach einer Seite hin in technischer Beziehung nicht ganz vollständig. Wenn es sich, wie hier, um einen Bau handelt, der auf eine Million zu stehen kommen wird, so hätte man die Beschaffenheit des Bodens vom geologischen Standpunkte aus studiren, man hätte untersuchen sollen, ob es nicht möglich wäre, Brücken mittels Pfahlbauten zu erstellen. Zu diesem Zwecke sollte eine neue Expertise veranstaltet werden, denn wenn man eine Eisenbahnbrücke mittels Pfahlbauten erstellen kann und zwar auf solide und nicht auf leichtsinnige Weise, wie in Amerika, sondern wie es der Stellung des Kantons Bern angemessen ist, mittels Eichenpfählen von 50 Fuß, wenn es nothwendig ist, dann glaube ich, man könne eine solide Brücke bauen, welche dem Wasser einen leichten Durchgang lassen wird, so daß die Entsumpfungsfrage ganz unberührt bleibt. Ich wünschte daher, daß man uns noch ein Expertengutachten über diese Frage vorlege. Immerhin will ich nicht, daß die Angelegenheit auf unbestimmte Zeit verschoben werde, aber es ist zweckmäßig,

dieselbe näher zu untersuchen, damit man gegenüber dem ganzen Lande und gegenüber dem Auslande sagen könne, es sei unmöglich, anders zu verfahren, die Beschaffenheit des Bodens längs der Aare sei der Art, daß sie nicht einen andern Uebergang gestatte, als auf dem Umwege, den man gewählt. Man schilderte uns die Aare als einen unbezähmbaren Fluss. In der That glaube ich, sie sei unbezwingbar für die Gemeinden des Seelandes, allein ich glaube auch, daß man sie mit Opferbereitwilligkeit und gutem Willen bemeistern kann. Gristiren übrigens nirgends Pfahlbauten? Wenn man den Lauf des Rheines von Basel hinweg in's Auge faßt, so sehen wir, daß in dieser Stadt selbst Pfahlbauten über den Rhein gemacht wurden, daß auch solche zu Rheinfelden existieren. In Solothurn findet man auch Pfahlwerke mitten in der Aare, ebenso in Aarau, wo die Brücke nicht ein gutes Fundament hatte. Als es sich um die Errbauung eines neuen Quartiers in Biel handelte, fing man ebenfalls damit an, die Beschaffenheit des Bodens zu studiren, bevor man zu den Bauten selbst schritt. Nun sollten ähnliche Studien über die Brücke bei Büswyl aufgenommen werden. Ich will mich über die Konstruktion derselben nicht weiter aussprechen, aber ich glaube, wenn man für den Durchgang des Wassers hinlänglich Raum offen läßt, so kann man eine Brücke und eine Eisenbahn mit Pfahlwerk durch die Ebene herstellen und auf diese Art die kürzeste Linie erhalten. Ich wiederhole, bevor man sich für einen langen Umweg über Aarberg entschließt, ist es zweckmäßig, diese Frage noch näher zu untersuchen. Als ich die Berechnungen, welche gemacht wurden, durchging und Vergleichungen anstellte, erhielt ich für die Linie über Aarberg eine Kostenvermehrung von Fr. 18,000 per Jahr, d. h. Fr. 180,000 in zehn Jahren. Das ist die Last, welche Sie der Bevölkerung durch Annahme dieser Linie auferlegen wollen. Es leuchtet ein, daß dieser Unterschied zu bedeutend ist, als daß man sich nicht für die kürzeste Linie entschließen sollte. Ich gehe nun zu zwei andern Fragen über, die im Laufe der Berathung angeregt wurden. Eine dieser Fragen wurde von Herrn v. Känel angeregt, indem er die Behauptung aufstellte, man sei bei der Hälfte der Eisenbahnen vom Prinzip der direkten Linien abgekommen. Er hat Recht, aber er muß auch sagen, daß in keinem Lande ein System existirt, das solche Kurven in sich schließt, wie diejenige, welche man über Aarberg und Studen vorschlägt. Wenn die Baugesellschaften Kurven zulassen, so geschieht es, damit ihre Linien beträchtliche Einnahmen abwerfen. Nun wird im vorliegenden Falle dieselbe Bevölkerung die Linie benutzen, sei sie etwas näher oder entfernter. Aber es gibt einen andern, wichtigeren Standpunkt, der von Herrn v. Büren berührt wurde; es ist der Standpunkt, auf den er sich stellte, um nachzuweisen, daß es im zukünftigen Interesse des Staates Bern liege, über Aarberg zu gehen. Ich gebe noch zu, daß dieser Gesichtspunkt richtig ist, denn es wird eine Zeit kommen, wo man nicht mehr dulden kann, daß man, um von Neuenburg nach Bern zu kommen, über Herzogenbuchsee gehen müsse. Aber dieser Redner hat Unrecht zu behaupten, man müsse über Aarberg gehen, um Ersparnisse zu machen, weil die Brücke, die man bei Büswyl vorschlägt, ganz dieselbe Wirkung hat; man darf übrigens, um sich davon zu überzeugen, nur den Plan zur Hand nehmen. Aus dem nämlichen Grunde könnten wir ebensoviel diese Linie stromaufwärts von Aarberg ziehen, so daß der von Herrn v. Büren festgehaltene Standpunkt im vorliegenden Falle gar kein Gewicht hat, um die Linie eher über Aarberg als über Büswyl oder Büren zu ziehen. Was mich betrifft, so schließe ich mich dem Antrage des Herrn Büzberger an; es ist dies eine nothwendige Verschiebung, um eine Expertise zu veranstalten. Mir scheint, wenn man mehrere Ingenieure einlädt, Herrn Ganguillet und andere, so habe man bis nächsten Mittwoch Zeit, ein Gutachten von Sachverständigen über die Frage der Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Brücke einzuholen, welche die Linie von Biel nach Bern so viel als möglich abkürzt.

Egger, Hector. Die Stellung, die ich in dieser An-gelegenheit einzunehmen habe, ist eine ganz einfache. Seiner Zeit war ich ein entschiedener Gegner des Staatsbaues, und habe in dieser Beziehung noch die gleiche Ansicht. Als guter Bürger unterziehe ich mich aber einem Beschlusse, welchen die Mehrheit des Grossen Rethes gefaßt hat, und habe nicht die Absicht, der Ausführung des einmal beschlossenen Unternehmens einen Hemmschuh zu unterlegen, im Gegentheil möchte ich Alles gehörig untersuchen helfen, damit die Ausführung zum Besten des Kantons gereiche. Wir sollen von den Interessen einzelner Ortschaften absehen, denn wir sind nicht für Aarberg oder Büren, sondern für das ganze Land da. Es handelt sich nun um eine zweite Expertise. Es kommt mir merkwürdig vor, daß man dieselbe nicht will. Ich finde, man könne in solchen Dingen nie genug untersuchen. Die Regierung sagt uns, es sei alles gehörig untersucht, es sei nicht möglich, eine andere Richtung einzuschlagen als die von ihr vorgeschlagene. Das sagt die eine Partei. Ich sage, die Errstellung einer Brücke über die Aare bei Büswyl ohne Korrektion des Flusses ist technisch möglich so weit es die Sicherung der Brücke betrifft, und bis ganz andere Personen kommen und das Gegentheil begründen, beharre ich auf meiner Ansicht. Ich bin mit dem Gutachten des Herrn Gränicher eine lange Strecke einverstanden, aber ich frage: gibt es keinen andern Ausweg, das Wasser durch das gleiche Flusgebiet zu führen als mittelst einer Aarkorrektion? Wir brauchen dem Wasser im ganzen Flus- und Ueberschwemmungsgebiet nur freien Lauf zu lassen, keinen Damm entgegenzusetzen. Das ist auf zwei Arten möglich: entweder durch Pfahlbauten, mit verzahnten Balken überdeckt, wie dies in Châlons der Fall ist. Man kann zwar nicht sagen, daß diese Bauart solid sei. Aber es gibt eine andere Möglichkeit durch Errichtung hölzerner gedeckter Brücken nach dem Howe'schen Systeme. Eine solche Brücke hat gegebene Maße. Um mit einer Lokomotive darüber zu kommen, bedarf es 18 Fuß hoher Wände wegen des Ramms. Da nun die Wände die größte Tragkraft haben müssen, so gibt es durch dieses Verhältniß eine Spannweite von 150–180 Fuß. Mehrere solche Dehnungen werden dem Hochwasser wenig Hindernisse darbieten, und ich frage, ob dadurch nicht die Möglichkeit gegeben würde, dem Wasser freien Lauf zu lassen. Ich glaube, wohl. Man wird einwenden, es gäbe eine sehr theure Geschichte. Ich glaube es nicht. In erster Linie ist das Material der Brücke auch später zu verwenden, in zweiter Linie wird man eher dazu kommen, die Juragewässerkorrektion ernst an die Hand zu nehmen; danu muß man dieses Gebiet nicht mehr überbrücken, und kann man das Material auch in andern Landesgegenden verwenden, im Emmenthal, im Oberlande, wo man will. Herr Regierungsrath Scherz sagte, der Lauf der Aare habe sich in letzterer Zeit um hundert Fuß verändert. Ich will annehmen, es würde eine halbe Million kosten, um die Brücke gegen den Fluss sicher zu stellen, und wenn es noch mehr kosten sollte, so ist es nicht wichtig genug, um davor zurückzuschrecken. Wir wollen dann sehen, wie viel durch diesen Aarübergang am Betrieb erspart wird. Ich führte dies nur an, um zu zeigen, daß andere Leute auch ihre Ansichten haben. Ich bin ganz einverstanden damit, daß bis nächsten Mittwoch, wenn die rechten Männer zusammentreten, zu ermitteln möglich ist, ob ein Aarübergang bei Büswyl mit oder ohne Korrektion des Flusses ausgeführt werden könne. Ist es nicht möglich, so wissen wir, woran wir sind; ist es aber möglich, warum dann einen Umweg machen? Ich sehe gar nicht ein, warum nicht noch ein Gutachten eingeholt werden soll. Wenn ein paar Fürsprecher im Streit miteinander sind, so beruft man einen Andern, der ein Gutachten abholt. Warum soll man nicht auch bei Technikern auf ähnliche Weise verfahren, um einen Gegenstand in jeder Beziehung gründlich zu untersuchen? Ich unterstüze daher den Antrag des Herrn Büzberger.

Bösch. Ich erlaube mir über den vorliegenden Gegenstand auch ein paar Worte. Ich hätte gerne die Materie bei

Seite gelassen, aber es ist nicht möglich, die Vorfrage zu erörtern, ohne auf die Sache selbst einzutreten. Es handelt sich zunächst darum, ob man heute definitiv entscheiden oder verschieben wolle. An sich glaube ich, würde Niemand etwas gegen die Verschiebung gehabt haben, wenn ein ansehnlicher Theil der Versammlung dieselbe verlangt. Auch bisher wurde es so gehalten, daß, wenn nicht zwingende Motive für einen sofortigen Entscheid sprachen, auf Verlangen eines ansehnlichen Theils der Behörde weitere Bedenkzeit gewährt wurde. Der Herr Finanzdirektor hat ein Motiv hervorgehoben, das gegen eine längere Verschiebung ist, indem er sagte, wenn man den Winter vorübergehen läßt, ohne die Fundationsarbeiten vorzunehmen, so sei ein ganzes Jahr verloren, und man müsse den kleinen Wasserstand des nächsten Jahres erwarten. Deshalb begreife ich sehr gut, daß man einer weiteren Verschiebung entgegentritt. Daß man aber einem Aufschub entgegentrete, der nicht über diese Sitzung hinausgeht, begreife ich dann nicht mit Rücksicht auf einen andern Theil der Versammlung, der ein bestimmtes Urtheil in der Sache noch nicht hat. Es ist natürlich, daß man zunächst fragt: auf welchem Standpunkte sind wir überhaupt? Welchen Charakter hat die Linie, um deren Erstellung es sich handelt? Ich will zwei Linien einander gegenüberstellen, d. B. die Linie Bern-Thun der Linie Bern-Biel. Sollten beide einen gleichen Charakter haben? Ich glaube nicht. Die Linie Bern-Thun hat keinen internationalen Charakter; man hatte beim Bau derselben hauptsächlich den Binnenverkehr zwischen Bern und dem Oberlande im Auge, und es ist ganz natürlich, wenn man hie und da einige Umwege mache; es wäre im Widerspruch gewesen mit dem Charakter einer Linie, die den inneren Verkehr zu vermitteln hat, wenn man keine Rücksicht auf die in der Nähe liegenden bedeutendern Dörfern genommen hätte. Nicht so verhält es sich, wenn es sich um eine größere Transalpinie handelt. Wir betrachten heute die Strecke Bern-Biel nur als Abschlagszahlung auf die Linie durch den Jura, die einen internationalen Charakter haben wird. Deshalb muß ich die Linie Bern-Biel ganz anders auffassen als die Linie Bern-Thun. Dort hat der Umweg von einer Dörfern zur andern wenig zu bedeuten, hier hingegen, in der doppelten Richtung einer Fortsetzung von Biel durch den Jura und nach Neuenburg hat ein Umweg eine große Bedeutung. Ueber einen Punkt scheint man ziemlich einig zu sein: wenn man nicht die Schwierigkeiten des Narübergangs und einer Thalsohle vor sich hätte, die der Ueberschwemmung ausgesetzt ist, so würde man den Uebergang bei Bußwyl wählen. Ich schließe das aus mehreren Bönen und aus beiden Berichten, die uns mitgetheilt wurden. So heißt es im Bericht der Regierung: „Wenn die Korrektion bereits ausgeführt wäre, oder dieselbe sofort in ihrer ganzen Ausdehnung definitiv zur Ausführung beschlossen werden sollte, alsdann müßte die kürzeste Trasse von Lys über Bußwyl und Studen nach Biel in technischer Beziehung vor allen andern den Vorzug verdienen.“ Das ist das Urtheil der Regierung in technischer Beziehung; erlauben Sie mir, das Urtheil derselben auch in anderer Beziehung hervorzuheben. Der Bericht spricht sich an einer andern Stelle also aus: „Wenn es sich nur darum handeln würde, die kürzeste und zugleich eine auch in Bereff verhältnismäßiger Bevölkerungszahl und verhältnismäßigen Wohlstandes der Bewohner günstige Linie von Lys bis Biel zu wählen, so würde ohne Zweifel eine Linie Lys-Bußwyl-Studen-Biel jeder andern vorzuziehen sein.“ Also nicht bloß in technischer, sondern auch in volkswirtschaftlicher Beziehung erklärt die Regierung, wenn man von den Schwierigkeiten der Ausführung absehe, so wäre die Linie über Bußwyl vorzuziehen. Das geht noch näher aus einer fernern Stelle des Berichts hervor, wo es heißt: „Es ergibt sich aus dieser Zusammenstellung, daß die Linie Lys-Bußwyl-Biel, auf die Bahnhunde der Linie gerechnet, die höchste Grundsteuer sowohl als die höchste Kapitalsteuer und die höchste Einkommenssteuer aufweist, und daß somit auch in den wirtschaftlichen Verhältnissen durchaus kein Grund gefunden werden kann, von

dieser Linie zu Gunsten einer der beiden andern Umgang zu nehmen.“ Ich führe das an, weil es der Satz ist, von dem ich ausgehe, und glaube, darin keinen Widerspruch zu erleiden, wenn ich sage: wenn wir den Charakter der Linie in's Auge fassen, einer Linie, die nicht blos den Verkehr einzelner Dörfer im Kanton vermitteln, sondern ihre Fortsetzung im Jura finden wird, so ist, abgesehen von der Schwierigkeit des Narüberganges bei Bußwyl, diese Linie vorzuziehen. Wenn dieser Satz feststeht, sollen wir uns dann leicht entschließen, davon abzugehen? Sollen wir uns so leicht darüber hinwegsezzen, da ein ansehnlicher Theil der Versammlung noch nicht ganz im Klaren ist? Ich gebe zu, daß das Resultat am Ende gegen diese Linie entscheiden kann, und wenn wir nach vollen-derer Untersuchung das Fazit haben, daß es so sein müsse, so wollen wir dazu stimmen. Aber ohne weiteres von einer Linie abzuweichen, die sowohl in technischer als volkswirtschaftlicher Beziehung den übrigen Projekten vorzuziehen ist, während ein ansehnlicher Theil der Versammlung daran zweifelt, daß die ihr entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht überwunden werden können, dazu möchte ich nicht handhaben, da eine nähere Prüfung uns die Verhältnisse noch klarer machen kann. Ich erlaube mir, dem Gesagten noch einige andere Betrachtungen beizufügen. Es kann gewiß Niemanden freuen, wenn nun, nachdem die alte Poststraße von Bern nach Biel eine Länge von 7 Stunden hatte, eine Eisenbahn gebaut wird, die $8\frac{1}{2}$ Stunden lang sein soll; indessen wird man sich sagen, wenn die Schwierigkeiten wirklich zu groß sind, um die kürzere Linie zu wählen. Aber auch darüber wird man einig sein, daß man nicht einen unnötigen Umweg machen soll. Es wäre das Mittel, einer Konkurrenzlinie Vorschub zu leisten. Wenn die Linie, von der jetzt die Rede ist (nämlich diejenige mit dem Umwege) den Vorzug vor der kürzern Linie erhält, so wird die anderte Linie, die man im Auge hat und die unter andern Umständen nicht konkurrenzfähig wäre, infolge dessen konkurrenzfähig. Es sind hauptsächlich zwei Schwierigkeiten. Die eine, sehr große Schwierigkeit bietet die Ueberbrückung der Aare, und da bitte ich wohl zu überlegen, daß es eine große Illusion wäre, wenn man glauben würde, die Aare habe an der Stelle, wo die Brücke gebaut werden soll, ein Bett, wie etwa von hier zum Altenberg hinüber. Das Bett des Flusses ist dort sehr verändertlich, und ich verwundere mich gar nicht, wenn man hier sagt, es sei nicht möglich, einen Narübergang auszuführen, ohne eine Korrektion des Flusses damit zu verbinden. Diese Schwierigkeit existiert; ich gebe eine zweite zu, indem ich sage: wenn auch diese Unsicherheit des Narüberganges nicht wäre, wenn wir uns darüber im Klaren befänden, so hätten wir die zweite Schwierigkeit vor uns, daß fast das ganze Thal zwischen Lys und Studen der Ueberschwemmung ausgesetzt ist, deren Abwendung nicht in unserer Macht wäre. Es hieße kindisch zu Werke gehen, solche Schwierigkeiten zu ignorieren. Das gebe ich also vollständig zu. Daran knüpfe ich jedoch eine Betrachtung. Haben andere Gesellschaften, welche die Absicht hatten, an der nämlichen Stelle über die Aare zu segeln, diese Schwierigkeiten etwa ignorirt? Einer der Herren Kollegen, die vor mir das Wort ergreiffen, führte ein Beispiel an; ich will etwas befügen. Es ist heute der vierte Plan, der vorgelegt wird. Der erste rührte von Herrn Courvoisier her, der zweite von der Centralbahn-, der dritte von der Ostwestbahngesellschaft — und alle diese drei Pläne hatten den Narübergang Lys-Bußwyl zum Gegenstande, keiner wollte die Linie über Narberg bauen. Ist das ein Grund für uns, zu sagen: also segeln wir auch bei Bußwyl über die Aare? So weit gehe ich nicht, aber das sage ich: alle diese Unternehmer werden nicht ohne Grund sich für dieses Projekt entschieden haben. Mit der Ostwestbahn bin ich nicht näher bekannt und will daher auf ihr Projekt nicht näher eingehen. Mit Herrn Courvoisier sprach ich über diesen Gegenstand, indessen muß ich gestehen, daß ich seinen Plan nicht als ganz durchberathen betrachtete; ich lege daher denselben nicht ein entscheidendes Gewicht bei. Aber um so entscheidender erlaube ich mir den Plan zu betonen, den die

Centralbahngesellschaft aufnehmen ließ. Ich glaube nicht etwas Neues zu sagen, wenn ich anführe, daß Herr Oberbaurath Egel den Ruf hat, seine Hauptstärke bei der Behandlung von Eisenbahnfragen besthe in Erkennen der richtigen Tracés. Mit einem eigenthümlichen, genialen Schärfschläge sagte er beim Anschauen einer Landesgegend: da hindurch! Nun erlaube ich mir, Ihnen zu sagen, daß Herr Egel das erste Mal, als er mit mir in Betreff dieser Linie verkehrte, auf meine Frage, ob er die Gegend kenne, ob er einen Begriff vom Laufe der Aare, von der Ueberschwemmungsgefahr habe, erwiederte: er ignorire weder die Schwierigkeit des Aarüberganges noch die Gefahr der Ueberschwemmung und werde sich wohl in Acht nehmen, ohne Rücksicht darauf sich für ein Tracé zu entscheiden; noch mehr: er werde der voraussichtlichen Korrektion der Gewässer des Seelandes Rechnung tragen; und auf die Frage, wie den verschiedenen Momenten Rechnung getragen werden können, antwortete Herr Egel: durch Errstellung einer provisorischen Brücke bei Lyss über die Aare; er wolle nicht im Zweifel, ob nach acht oder zehn Jahren dort noch Wasser durchfließe oder nicht, eine definitive Brücke hinstellen. Herr Egel wollte daher auch keine definitive Korrektion der Aare, sondern wie Herr Egger sagte, Sicherungsarbeiten, so weit nöthig, eine trichterartige Eindämmung, welche das Wasser zwingt, eine bestimmte Richtung zu nehmen. Allerdings wäre dies keine gründliche Korrektion, die für die Ewigkeit dauerhaft wäre, aber man hielt sie für die Sicherung der Brücke genügend. Was sagte Herr Egel weiter? Er schlug ein System vor, das auch anderwärts angewendet wird, das System von Pfahlbauten, nach welchem die Eisenbahn auf Pfähle zu liegen kommt und vom Durchgangswasser nicht berührt wird. Ich bitte wohl zu berücksichtigen, ich rede gar nicht vom Standpunkte eines definitiven Baues, sondern nur vom Standpunkte eines Provisoriums, das bestehen soll, bis einmal das Schicksal der ganzen Thalebene entschieden sein wird. Diesem Projekte gegenüber schlägt man eine Linie über Aarberg vor. Ich sehe von den Interessen einzelner Dörfschaften ganz ab. Man sagt, der Aarübergang finde bei Aarberg keine Schwierigkeit, es seien dort feste Ufer und der Lauf des Flusses nicht so veränderlich, wie unterhalb Aarberg. Das ist wahr, ich glaube, die Aare habe dort nicht einen so veränderlichen Lauf; aber ich bitte, etwas Anderes nicht aus den Augen zu verlieren. Wer sagt mir, daß in einem halben Dutzend Jahren die Aare noch dort durchfließe? Ist nicht ein Plan vorhanden, der im Ernst die Idee verwirklichen soll, welche die Regierung zu der ihrigen gemacht hat, ich sage, ist nicht der Plan des Herrn La Ricca darauf berechnet, die Aare nicht mehr bei Aarberg zu lassen, sondern dieselbe abzulenken und in den Bielersee zu leiten? Was haben wir dann? Ich will eine provisorische Brücke weiter unten. Ihr wollt eine definitive Brücke weiter oben, aber letztere ist nur definitiv bezüglich der Kosten, nicht hinsichtlich des Dienstes, den sie leisten soll. Nun wird man sagen, daran sei nicht zu denken, daß die Aare so abgelenkt werde, daß die Brücke unnöthig würde. Darüber zwei Worte. Ich weiß, daß ich nicht Experte bin, aber eine Vorstellung habe ich mir auch gebildet. Was die besten Techniker nach gründlicher Untersuchung schließlich ausklügeln, liegt in der Regel dem gesunden Verstand am nächsten. Nun schöpfe ich aus den bisherigen Ergebnissen zwei Gedanken, die sich durch das Ganze ziehen. Eine große Schwierigkeit nämlich, von welcher die Kalamität abhängt, bildet das Geschiebe des Flusses. Nun sagen mehrere Ingenieure und es sagt mir auch mein Verstand, daß die Korrektion nichts nützt, so lange das Geschiebe nur streckenweise getrieben wird; es muß irgendwo liegen bleiben, und wo es liegen bleibt, da staut es das Wasser auf. Was ist also natürlicher, als daß man sagt: eine der Grundbedingungen der Korrektion ist, daß man das Geschiebe in einen See leitet, damit es sich nicht mehr von einem Punkt auf den andern verschiebt. Also die Leitung der Aare in den See halte ich für eine der Grundbedingungen der Korrektion. Ich kann nicht sagen, daß ich eine besondere Freude daran habe, denn

von meinem persönlichen Standpunkte aus betrachtet, gestalten sich die Folgen der Ausführung dieses Planes gar nicht rosenroth; ich könnte Gründe dafür anführen, aber ich fasse die Sache in's Auge. Der zweite Gedanke ist der, daß man dafür sorgen muß, daß die Wassermasse, die von oben herab kommt, nicht so plötzlich in die Ebene stürzt; man muß sie in ein großes Bassin leiten, aus dem sie nach und nach abfließt. Der Gedanke der Leitung in einen See liegt also wieder nahe. Hier kann ich das Urtheil eines bekannten englischen Ingenieurs anführen, der großartige Wasserbauten in allen Welttheilen ausgeführt hat und der sagte, nicht nur der Bielersee, sondern auch der Neuenburger- und der Murtensee müssen alle ein Reservoir des Flußgebietes bilden. Also früher oder später wird es zu einer solchen Korrektion kommen. Sobald das geschehen ist, dann haben wir zu Bußwyl keine Aare mehr, wir haben auch zu Aarberg keine mehr und unsere Brücke steht an beiden Orten auf dem Trockenen. Das ist ein großer Nachteil. Aber darin liegt die Differenz heute nicht, sondern darin, daß man sagt: wenn die Eisenbahn über Aarberg geht, so hat man $1\frac{1}{2}$ Stunden weiter, wir haben mehr zu zahlen, es tritt also ein Verlust an Zeit und Geld ein, ein Verlust, der nicht mehr eingebrochen wird, wenn schon die Aare später korrigirt wird. Dazu kommt ein dritter Punkt. Ich frage: wenn wir die Eisenbahn nach Aarberg leiten — die Figur dieser Strecke mahnt mich fast an das Stück, das man an einer großen Trompete aus- und einzieht —, wird man dann stehen bleiben? Wird dann nicht eine Linie zur Sprache kommen, die dann nicht nach Biel, sondern direkt nach St. Blaise und Neuenburg geht? Man wird vielleicht sagen, wir seien dann immer noch da; aber ich bitte zu bedenken, daß der Entscheid dann nicht mehr von uns abhängt, sondern daß von einer andern Seite entschieden wird. Dann wird die Linie nach Biel, ich will nicht sagen zerstört, aber sie sinkt von einem mehr oder weniger rentablen zu einem in internationaler Beziehung bedeutungslosen Stück herab. Ich war ganz verwundert, von Herrn v. Büren zu hören, daß er die Linie über Aarberg ganz prächtig findet. Aber ich bin begierig, wie es kommen wird, wenn wir einer Linie, die wir im Interesse des Staates gebaut, selber das Wasser abschneiden, wenn wir sie selber ruiniren. Das könnte ich am Ende noch hinnehmen, ich würde sagen: es ist ein Opfer mehr zu andern Opfern. Aber was wird es für eine Rückwirkung haben auf das fünfzige jurassische Eisenbahnnetz? Ich will nicht sagen, daß dieses dann zur Unmöglichkeit werde, man kann es dennoch bauen; aber daß es 50 Prozent weniger Chancen haben wird, gebaut zu werden, das ist mir ganz klar. Nun frage ich: befindet sich der Jura seinen wirtschaftlichen und Bevölkerungsverhältnissen nach in einer solchen Stellung, daß er sagen kann, er habe Aussicht, ein Eisenbahnnetz zu bekommen, das keinen internationalen Charakter hat, nur lokale Interessen vermittelt? Ich zweifle daran. Die internationale Bedeutung des jurassischen Reizes wird abgelenkt durch die direkte Fortsetzung der Linie von Aarberg nach Neuenburg hin. Ich sage das Alles durchaus nicht, um jetzt ein definitives Urtheil zu begründen, welche der beiden Linien man wählen soll. Ich gestehe zwar ganz offen, wenn heute nicht verschoben wird, so würde ich für die Linie über Bußwyl stimmen, zwar mit dem etwas unbehaglichen Gefühl, ich vernehme es nicht, daß man nicht ganz im Klaren ist, aber ich würde in diesem Sinne stimmen, weil ich die Linie nicht verderben will. Sind das nicht gerade Gründe, die Sache noch näher zu untersuchen? Wenn es sich um eine Verschiebung in's Unbestimmte handeln würde, so wäre ich am Platze der Regierung auch dagegen; und wenn man auf die Frage kommt: wer ist schuld, daß das Unternehmen länger unausgeführt bleibt? dann gebe ich zu, daß man Bedenken haben kann. Aber dieses Motiv verliert alles Gewicht, sobald die Sache aufgefaßt wird, wie mehrere Redner sie darstellen: Verschiebung innerhalb der Grenzen dieser Sitzung. Ich finde daher, bei dieser Sachlage, bei diesem Zweifel, bei der Anerkennung, daß die Linie über Bußwyl die beste sei, mit

Ausnahme der Schwierigkeit des Aarüberganges, eine solche Verschiebung zu verweigern, wäre nicht ganz gerechtfertigt. Deshalb unterstütze ich den Antrag auf Verschiebung, nicht in's Unbestimmte, sondern die Regierung einzuladen, noch eine Expertise anzurufen und im Laufe dieser Sitzung Bericht zu erstatten.

S e f f e r. Nur einige Bemerkungen über die Verschiebungsanträge, welche gestellt wurden. Ich wünsche nämlich, daß die Sache nur nicht in's Unbestimmte verschoben werde. Wenn die Verschiebung nach dem Antrage des Herrn Büzberger, mit dem ich im Uebrigen einverstanden bin, nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird, so würde das ganze Seeland, das schon so oft verschoben worden ist, in Aufrregung gerathen. Aber für eine limitierte Verschiebung bin ich selber auch. Der Bericht der Regierung machte zwar den Eindruck auf mich, sie könne nicht wohl anders, als die Linie über Aarberg vorschlagen, um nicht gegenüber dem Gutachten der Techniker eine zu große Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen. Aber da ich über einige Punkte noch nicht ganz im Klaren bin, so möchte ich den Antrag des Herrn Büzberger dahin präzisiren: die Regierung sei einzuladen, direkt oder durch Vermittlung der Eisenbahndirektion durch eine Kommission von Technikern die Frage untersuchen zu lassen, ob der Aarübergang bei Bußwyl nicht möglich sei ohne Korrektion der Aare. Ich möchte für diese Expertise Zeit geben bis nächsten Freitag, damit man auch Sachverständige, die nicht in der Nähe wohnen, beziehen könne, z. B. den Herrn La Nicca, der das Terrain kennt. Ferner wünsche ich, daß zur Behandlung dieses Gegenstandes bei Eiden geboten werde behufs eines definitiven Entschedes.

R e v e l. Die Frage ist so wichtig, daß es sich wohl der Mühe lohnt, sich einige Augenblicke damit zu beschäftigen. Man hat von der Konkurrenz gesprochen, welche die Franco-Suisse der Staatsbahn machen könnte, je nachdem die Bahn mehr oder weniger lang sei. Nun ist diese Konkurrenz nicht nur eine eingebildete, sondern eine wirkliche. Nach dem Berichte der Regierung haben wir zwei Ausgangspunkte: auf der einen Seite Kosthosen-Lyss-Aarberg-Studen-Biel und auf der andern Seite Kosthosen-Lyss-Bußwyl-Studen-Biel. Die dem Berichte der Regierung entnommenen Zahlen ergeben nun folgendes Verhältniß:

Die Entfernung von Kosthosen nach Biel über Aarberg und Studen beträgt	70,000 Fuß.
dienjenige von Biel nach Neuenstadt	48,000 "
dienjenige von Neuenstadt nach Cornaur ungefähr	25,000 "

im Ganzen also eine Entfernung von 143,000 Fuß, während die Entfernung von Cornaur bis Kosthosen über die andere Linie nur ungefähr 100,000 Fuß beträgt, d. h. 6½ Stunden, was einen Unterschied von 43,000 Fuß oder 2¾ Stunden macht. Es scheint mir, bei einer Entfernung von 15 Kilometer mehr oder weniger verlohne es sich wohl der Mühe, diese Frage näher zu untersuchen. Man muß deshalb die Sache zu neuer Prüfung zurückweisen, um zu wissen, ob man nicht bei Bußwyl eine Brücke bauen kann, ohne daß eine Korrektion der Aare von Büren bis Aarberg nothwendig sei.

G e f f e r zu Wichtach. Ich erlaube mir nur ein paar Worte. Man sprach von Schubbauten, durch die man die Brücke bei Bußwyl sicherstellen könnte. Ich möchte in dieser Beziehung nur aufmerksam machen, daß man sich nicht irreführen lasse im Glauben, man habe eine Sicherheit, wenn man einige Schubbauten erstellt. Ich berufe mich auf das Beispiel des Brückenbaues bei Kiesen und möchte vor einer Korrektion der Aare warnen. Ich bin daher der Ansicht, man soll ein sicheres Tracé wählen. Je mehr man die Sache in die Länge zieht, kommen Leute herbei und sprechen sich für und gegen ein Projekt aus, ohne daß man der Gefahr entgeht, dennoch im Irrthum zu bleiben.

K i l i a n, Regierungsrath. Ich ergreife nicht das Wort, um mich weitläufig über die verschiedenen in Frage stehenden Projekte auszusprechen, allein da ich die Ehre habe, die Baudirektion des Kantons zu leiten, so erwartet doch die hohe Versammlung wenigstens, daß das Mitglied der Regierung, welches diesem Verwaltungszweige vorsteht, seine persönliche Ansicht über den wichtigen Gegenstand, der Sie beschäftigt, ausspreche. Ich will nicht über die Varianten sprechen, die für eine Linie zwischen Bern und Biel möglich sind; ich beschränke mich nur auf die Frage des Aarüberganges, indem es mir scheint, das sei des Budels Kern (um mich so auszudrücken), da liege die Schwierigkeit. Glauben Sie der Sicherung, daß der Regierungsrath diese Frage einer sehr gründlichen Prüfung unterworfen hat. Nicht nur im Rathsaal beschäftigte er sich damit, um nach einer Beratung von einigen Stunden zu entscheiden, sondern nachdem der Oberingenieur der Staatsbahn die Tracéfrage reiflich untersucht hatte, lud der Herr Eisenbahndirektor die Mitglieder der Regierung zu einer Konferenz ein, der sowohl der Oberingenieur der Staatsbahn als der Ingenieur des Entsumpfungsweises bewohnten. Beide Herren gaben über alle möglichen Punkte Auskunft, und Herr Gränicher erklärte des Bestimmtesten, wenn er nach seiner eigenen besten Überzeugung einen Vorschlag zu machen habe, so schlage er den Aarübergang bei Aarberg vor, indem er die Schwierigkeiten eines Aarüberganges bei Bußwyl für zu groß halte. Darüber entspann sich eine einläufige Diskussion, und erst daraufhin wurde die Sache im Regierungsrathe behandelt. Sie sehen, daß diese Angelegenheit nach bestem Wissen und Gewissen untersucht wurde, an der Hand eines Ingenieurs, der nicht nur einen bernischen, einen schweizerischen Ruf hat, eines Mannes, dessen Ruf über die Grenzen des Vaterlandes hinausgeht. Herr Gränicher ist ein Mann, der sich schon während seiner Studienzeit ausgezeichnet hat, so daß sein Professor in Karlsruhe erklärte, er habe seit dem Bestehen der polytechnischen Schule keinen solchen Schüler gehabt. Herr Gränicher hatte denn auch Gelegenheit, praktische Kenntnisse zu sammeln, indem er schon früher bei bedeutenden Bauten mitwirkte und später bei der Centralbahn eine wichtige Stelle erhielt. An der Hand eines solchen Mannes untersuchte die Regierung die Sache. Was ist nun die Hauptchwierigkeit? Der Aarübergang bei Bußwyl. Wie Sie im Gutachten des Oberingenieurs der Staatsbahn sehen, sind die Kosten der Linie Kosthosen-Lyss-Bußwyl-Studen-Biel auf Fr. 4,926,814 veranschlagt, während die Linie Kosthosen-Lyss-Aarberg-Studen-Biel nur auf Fr. 3,414,680 zu stehen kommt. Die Mehrosten der Linie über Bußwyl sind also sehr beträchtlich und zwar aus Grunde der Aarkorrektion von Aarberg bis Bußwyl, die auf Fr. 1,925,100 veranschlagt ist. Es ist selbstverständlich, daß der Oberingenieur sich fragen mußte, ob es nothwendig sei, eine gründliche Korrektion des Flusses bis zur Brücke bei Bußwyl vorzunehmen. Nach abgehaltenem Augenschein und Einvernahme einer Menge Personen, welche die Aare seit Jahren zu beobachten Gelegenheit hatten und ihre Erfahrungen bestitzen, gelangte er zu der Überzeugung, daß nur dann ein Aarübergang bei Bußwyl möglich sei, wenn eine gründliche Korrektion vorgenommen und der Fluss gehörig eingedämmt werde. Ich erlaube mir auch ein Urtheil in dieser Sache, obschon ich mich nicht mit Herrn Gränicher messen möchte. Aber seit ich an der Spize der Bauverwaltung stehe, hatte ich oft mit der Aare zu thun. Nun hat die Erfahrung gezeigt, daß, wenn nicht der Fluss einer gründlichen Korrektion unterworfen wird, man durchaus keine Sicherheit hat für die Anlage eines Werkes, wie die Eisenbahn. Es gibt nun zwar allerdings ein zweites Mittel in der Errichtung einer viaduktartigen Konstruktion über das Aargebiet; aber eine solche Konstruktion — und darin liegt der Kardinalpunkt — kommt so theuer zu stehen, als die Korrektion der Aare. Nach dem Gutachten des Oberingenieurs müßte eine Brücke von 600 Fuß Länge erstellt werden, die auf Fr. 600,000 berechnet ist. Dadurch würde aber nur ein kleiner Theil des Aargebietes überschritten, indem die Aare an der Stelle, wo die Brücke errichtet

werden müste, eine Breite von wenigstens 3000 Fuß hat. Nun gibt es noch zwei Mittel, die man anwenden kann, sofern man sich zu einer solchen Konstruktion entschließt. Das erste wäre eine provisorische Ueberbrückung des Flusgebietes von der eigentlichen Brücke hinweg. Aber die Kosten eines solchen Baues wären so enorm, daß man eine theilweise Korrektion der Aare eher vorziehen würde. Man braucht den Lauffuß einer solchen provisorischen Ueberbrückung nur zu ungefähr Fr. 250 anzuschlagen, so kommt man schon auf Fr. 800,000. Will man nun die Baukosten der Eisenbahn um eine solche Summe vermehren, um nach einigen Jahren die Konstruktion zu wiederholen? Ich glaube, das wäre nicht ökonomisch, nicht im Interesse des Eisenbahnbaues. Nimm man an, die provisorische Brücke würde 10 Jahre dauern, so kommt es im Jahre auf Fr. 80,000 = einem Kapital von 2 Millionen Franken, das Sie in Bereitschaft haben müssen, um jeweilen diese Konstruktion ändern zu können. Man sagt nun allerdings, es sei möglich, daß die Juragewässerkorrektion noch einmal zu Stande komme und daß die Aare sogar in den Bielersee geleitet werde. Aber darauf sollen wir nicht bauen, sondern wir sollen die Eisenbahn so erstellen, daß sie allen Gefahren zu trozen vermag. Es bliebe noch das Mittel eines Bruducts auf eisernen Pfeilern übrig, deren Fundament abr sehr fest sein müste, um dem Flusse Widerstand zu leisten. Berechnet man nun die Kosten einer solchen Konstruktion sehr niedrig auf Fr. 600 per Fuß, so hätten Sie eine Ausgabe von Fr. 1,800,000. Damit ist aber die Sache noch nicht gemacht, denn mittels dieses Baues wäre nur das Aargebiet überschritten, dann käme man erst noch zum Inundationsgebiete, wo Kanäle angelegt oder auf andere Weise geholfen werden müste. Diese Kosten können auf wenigstens Fr. 100,000 angeschlagen werden, und dann haben Sie die Summe, welche die Aarkorrektion zwischen Aarberg und Bußwyl kosten würde. Man glaubt, die letztern Punkte seien nicht gehörig untersucht worden. Dennoch ist es der Fall. Herr Gränicher, der so viel Erfahrung im Eisenbahnbau hat, dachte sich alle möglichen Mittel aus, aber er fand, es sei gar nicht der Fall, ein solches Ueberbrückungssystem zur Sprache zu bringen, daher zog er die Aarkorrektion vor. Ich seze den Fall, man würde diese Kosten wagen, — was wären die Folgen davon? Sie wären sicher der Art, daß die Bevölkerung von Döpigen, Meientied und Büren sich einmal Glück wünschen würde, daß der Große Rath nicht den Aarübergang bei Bußwyl gewählt hat, denn es wäre dann unvermeidlich, daß die künstlich zusammengedrängte Wassermasse in den unteren Gegenden sich wieder ausdehnen und dort Verheerungen anrichten würde. Die Regierung glaubte dies nicht wagen zu dürfen, sondern ein Mittel vorschlagen zu sollen, das eine sichere Anlage der Eisenbahn zur Grundlage hat. Man könnte wohl annehmen, daß die Kosten der Korrektion zwischen dem Staate und den Gemeinden getheilt würden, aber ein gründlich ausgeführtes Unternehmen von diesem Umfange würde ganz sicher die Gemeinden in eine sehr bedenkliche Lage versetzen. Denn vorausgesetzt, der Staat würde ein Million übernehmen, so blieben immerhin noch Fr. 900,000 auf das befreilige Land zu verteilen. Man sprach von 2000 Jucharten, aber darunter versteht man das Gebiet zwischen Aarberg und Büren. Verteilen Sie diese Summe auf das Gebiet zwischen Aarberg und Bußwyl, auf welches die Korrektion berechnet ist, so haben Sie nur etwa 1200 Jucharten, und die Last wäre daher für die Eigenthümer enorm. Die Korrektion, wie sie für die Eisenbahn berechnet ist, käme per Lauffuß auf Fr. 83. 70 zu stehen. Wenn die Gemeinden auf diese Weise mit Hülfe des Staates die Korrektion ausführen müsten, so würden sie erdrückt. Der Zweck läßt sich auf billigerem Fuße durch die Juragewässerkorrektion erreichen. Vor einiger Zeit wurden oberhalb des Ufergebietes, von dem hier die Rede ist, einige Korrektionsarbeiten ausgeführt, deren Kosten sich nur so hoch beliefen, als sie das Interesse der Landwirtschaft erforderte. Wollte man aber diese Korrektion so ausführen, wie sie beim Bau einer Eisenbahn nötig ist, dann würden sich die Kosten wohl auf eine halbe Million belaufen. Sie sehen aus den betreffenden

Korrektionsarbeiten, daß die Regierung immerhin bereit war, den Gemeinden hülfreich an die Hand zu gehen, wenn sie bedrängt waren, und wenn die Aarkorrektion bisher nicht in größerem Umfange zur Ausführung kommen konnte, so ist es nicht die Schuld unserer Staatsbehörden, sondern der Grund liegt im Verhältnisse zu andern Kantonen, die sich bisher nicht vereinigen konnten. Ist nun auch vor der Hand eine Beteiligung der andern Kantone nicht zu erwarten, so kann doch der Kanton Bern, so weit nötig, in dieser Angelegenheit vorgehen, und daß der Regierungsrath sich auch damit beschäftigt hat, mögen Sie daraus entnehmen, daß bereits seit bald einem Jahre der Ingenier der Entschüpfungsdirektion an der Planaufnahme der Korrektion der Aare und der Zihl arbeitet. Auch ist ein Gesetzentwurf über diesen Gegenstand zur Vorlage an den Regierungsrath vorbereitet; ebenso liegt ein Antrag vor auf Verabreichung eines Staatsbeitrages an die Gemeinden für ausgeführte Arbeiten. Ueber kurz oder lang wird Hand an's Werk gelegt werden. Ich komme noch auf ein Beispiel zu sprechen, das angeführt wurde bezüglich der Rhonekorrektion im Wallis. Es wird nämlich in der Presse und in der Vorstellung von Bußwyl und Büren behauptet, daß im Wallis die Rhonekorrektion mit dem Eisenbahnbau verbunden werde. Dieses Beispiel paßt aber für unsern Kanton nicht. Im Wallis sehen Sie ein eingeeignetes Thal, durch welches die Eisenbahn dem Laufe der Rhone, diesem Störenfried, beinahe ganz folgen muß. Da ist es begreiflich, daß man die Korrektion der Rhone mit dem Eisenbahnbau verbindet, weil kein anderes Auskunftsmittel vorhanden ist. Ganz anders verhält es sich mit unserm Eisenbahnbau. Es ergibt sich, daß eine Ueberschreitung der Aare auch bei Aarberg möglich ist, und es ist ganz richtig, daß die Hauptchwierigkeit der Aarüberbrückung der Grund ist, warum man die Linie über Aarberg vorschlägt. Sie haben dem Berichte des Regierungsrathes entnommen, daß die volkswirthschaftlichen Verhältnisse einem Uebergange bei Bußwyl günstig sind; aber das ist nicht der einzige Faktor, den man beim Bau einer Eisenbahn berücksichtigen muß, und man darf nicht übersehen, daß dadurch eine Drischast, die einen bedeutenden Verkehr hat, ein Umtätig, der in nicht sehr großer Entfernung liegt, umgangen würde. Es ist begreiflich, daß der Gedanke nahe lag, diese, eine kleine Stunde oberhalb Lyss liegende Lokalität mit der Eisenbahn zu verbinden und den Umweg über Aarberg zu machen. Aarberg befindet sich bezüglich der Verkehrsverhältnisse in einer viel günstigeren Lage als Bußwyl. Erstere bildet den Zugang zum Jura. Der Nachtheil, der durch diesen Umweg für das reisende Publikum entsteht, ist nicht sehr groß; der Unterschied in der Fahrzeit beträgt etwa 12 Minuten; die Mehrkosten sind nicht bedeutend. Ich glaube, der Vortheil, welcher darin liegt, daß die Eisenbahn den Verkehrsverhältnissen größerer Ortschaften entspricht, sei viel beträchtlicher als der Nachtheil, der durch einen kleinen Umweg entsteht. Allerdings wäre Büren einigermaßen gedient, wenn man über Bußwyl ginge, doch nicht in dem Maße, daß dadurch der dortige Aarübergang unter solchen Umständen gerechtfertigt wäre. Es wurde eingewendet, wenn man über Aarberg gehe, so sei der dortige Aarübergang so gut ein provisorischer, wie wenn man über Bußwyl ginge, nämlich für den Fall der Ausführung der Juragewässerkorrektion. In dieser Beziehung muß ein Irrthum obwalten. Selbst für den Fall, daß die Aare in den Bielersee geleitet wird, ist es nicht so gemeint, daß das Aarbecht zwischen Aarberg und Büren nicht mehr bestehen würde; es würde freilich fortbestehen, aber nach dem Plane des Herrn La Ricca auf eine gewisse Breite beschränkt. Zudem würde die Brücke bei Bußwyl 600 Fuß lang, während dieseljige bei Aarberg nur eine Länge von 400 Fuß hat; immerhin wäre es eine definitive Ueberbrückung.

Herr Berichterstatter. Ich denke, es handle sich einzig und allein um die Frage der Verschiebung. Ich kann mich daher auf sehr wenige Bemerkungen beschränken, und will auf alles, was in der Diskussion vorkam, aber nicht unmittelbar auf diese Frage Bezug hat, nicht eingehen. Ich will mich

möglichst kurz über die Verschiebung aussprechen. Für uns sind die Akten geschlossen und vollkommen spruchreif; hingegen wenn Mitglieder des Grossen Raths erklären, sie befinden sich nicht in dieser Lage, so ist es etwas Anderes. Warum sind die Akten für uns spruchreif? Glauben Sie ja nicht, daß die Eisenbahndirektion oder der Regierungsrath so schnell auf einen Vorschlag eingegangen sei. Ich weiß gar wohl, daß die Herren Ingenieure, der eine, wie der andere, nun einmal ihre eigenen Fugen im Kopf haben können, und das man ihnen gegenüber durchaus sehr selbstständig sein muß. Man hat erfahrungsgemäß das Recht dazu gegenüber dem ersten der Ingenieure, und ich gestehe, daß ich bei einem Gespräch mit dem Oberingenieur, als es sich um die Frage handelte, ob er im Direktorium sitzen könne, erklärte, ich glaube es nicht, man müsse ihm beschließen können. Als er seinen Rapport abgegeben hatte, ersuchte ich ihn, mir offen, die Hand auf's Herz, auf die Frage zu antworten: kann man nicht über Bußwyl? und erst nachdem er in so feierlicher Weise erklärt hat: Nein! gab ich mich gefangen. Und nur auf eine solche Erklärung, die alle Anzeichen einer tiefen Ueberzeugung an sich trägt, verbunden damit, daß Herr Oberingenieur Ganguillet erklärte, darin übereinzustimmen, daß ohne Korrektion kein Uarübergang bei Bußwyl möglich sei, gestützt ferner darauf, daß sich auch der Herr Ingenieur der Entsumpfungen damit übereinstimmend erklärte, indem er sagte, er für seine Person sei gegen die Linie über Aarberg, aber das unterliege keinem Zweifel, daß man über Bußwyl nicht ohne Korrektion gehe (auch Herr Werren sprach sich in diesem Sinne aus). — auf solche Erklärungen hin, sage ich, konnten wir die Akten schließen. Wir haben sie geschlossen, und ich glaube deshalb, wenn eine weitere Untersuchung statzfinden soll, so soll sie nicht durch den Regierungsrath, sondern durch das Direktorium angeordnet werden, das Sie speziell gewählt haben. Ohnehin würde das, was wir gethan haben, eigentlich auf Rechnung derselben vorgenommen. So steht die Sache. Ich bin überzeugt, daß ein anderes Resultat nicht erzielt werden kann, und kann deshalb ganz gut den Augenblick erwarten, in dem Sie zu einer neuen Berathung zusammenentreten werden. Ich erinnere Sie nur noch daran, daß ein Anderer in diesem Saale seiner Zeit auch in möglichst gerader Richtung von Bern nach Biel bauen wollte; Schultheiß Neuhaus wollte mit der Straße von Bern über Lyss; dort wurde die gleiche Frage gestellt: können wir nicht hinüber nach Biel? Sie schwenken ab über Aarberg, und so werden die Herren auch hier verfahren müssen; ich glaube es, gestützt auf so manche Vorgänge. Ich möchte es keinem einzigen Mitgliede der Versammlung, das noch im Unklaren ist, verwehren, die Verhältnisse mit eigenen Augen anzuschauen. Je mehr hingehen, desto mehr wird sich die Ueberzeugung von der Unmöglichkeit des Uarüberganges bei Bußwyl Bahn brechen; denn das werden Sie auch merken, daß es der dortigen Bevölkerung nicht sowohl um die Eisenbahn als um die Korrektion zu thun ist, weil sie weiß, daß der Staat, wenn er einmal keinen Fuß darin hat, denselben nicht mehr so schnell herauszieht. Das ist eine zweite Hauptfrage. Denkt selbst wenn die Techniker erklären könnten, man könne dort die Ware überbrücken, dann müßte die Regierung sich vorbehalten, daß zu gleicher Zeit von Seite der beteiligten Gemeinden ein Resvers in dem Sinne ausgestellt würde, daß die gegenwärtige Stellung des Staates bezüglich der Schwellenpflicht durch den Eisenbahnbau in keiner Weise verändert werde, es mögen Ueberschwemmungen oberhalb oder unterhalb der Brücke eintreten. Erst wenn diese beiden Punkte im Reinen sind, namentlich auch die Schwellenfrage, welche sicher wichtig ist, dann kann man entscheiden. Ich glaube, die Gemeinden wären willig genug, aber sie leiden eben ungeheuer viel; sie wollen den Staat nicht absolut hineinstossen, aber wenn sie einen Rücken finden können, werden sie sich daran halten und sagen: jetzt, Staat, hast du das veranlaßt, wir schwellen nicht mehr! — Also auch diese Frage wäre zu untersuchen.

Der Herr Präsident bemerkt, daß er im Falle der Verschiebung den Grossen Rath ohnehin bei Eiden zur Behandlung des vorliegenden Gegenstandes einberufen werde.

Schäfer erklärt sich durch diese Zusicherung bestriedigt.

Büchberger schließt sich dem Antrage des Herrn Schäfer an unter der Bedingung, daß es möglich sei, bis nächsten Freitag die Expertise durchzuführen.

Fischer macht den Grossen Rath aufmerksam, daß nächsten Freitag eine wichtige Versammlung der Gemeinde Bern stattfinden werde und schlägt mit Rücksicht darauf vor, die Verschiebung auf nächsten Mittwoch oder Donnerstag zu beschränken.

Schäfer und Miggeler erklären sich mit letztem Vorschlag einverstanden.

Abstimmung.

Für das Eintreten	Hundert.
" sofortiges Eintreten	53 Stimmen,
" Verschiebung	113
" einfache Verschiebung	Minderheit.
" Rückweisung im Sinne des Antrages des Herrn Schäfer	Mehrheit.
" Rückweisung an den Regierungsrath	Minderheit.
" " die Direktion der Staatsbahn	Gr. Mehrheit.
" Festsetzung der Tagessordnung zu Behandlung des Gegenstandes auf den 12. Dezember nächsthin	" "
" Begrenzung derselben innerhalb der gegenwärtigen Session	Minderheit.

Vortrag des Regierungsrathes und der Eisenbahndirektion mit dem Schluß auf Genehmigung der mit der Centralbahngesellschaft vereinbarten Abänderung des Pachtvertrages der Eisenbahn Biel-Reuenstadt.

Schenk, Direktor der Entsumpfungen und Eisenbahnen, als Berichterstatter. Es handelt sich hier um die Abänderung des Pachtvertrages der Orlwestbahn mit der Centralbahn bezüglich der Linie Biel-Reuenstadt. Nach Art. 4 verpflichtete sich die Orlwestbahn, die Centralbahn für die Auslagen zu entschädigen, die sie für Benutzung eines andern Bahnhofes haben müsse. Beide Gesellschaften setzten nämlich voraus, bis Neuenburg fahren zu können, um dort mit den Franco-suisse Wagen zu wechseln. Die Verwaltung der Franco-suisse weigerte sich aber, die Centralbahn nach Neuenburg kommen zu lassen. Die Centralbahn mußte sich einen Vertrag gefallen lassen, nach welchem die Franco-suisse nach Biel fahren muß; infolge dessen hat erstere eine Mehrausgabe von Fr. 12,000. Die Centralbahn kündigte den Vertrag; die hierauf folgenden Unterhandlungen hatten schließlich das Resultat, daß man einen neuen Vertrag nicht abschloß, sondern sich dahin vereinigte, daß die Centralbahn von der erwähnten Mehrausgabe Fr. 6000 übernehme, die andere Hälfte im Betrage von Fr. 6000 zwischen der Franco-suisse und dem Eigentümer der Linie Biel-Reuenstadt getheilt werde. Nun ist weder uns noch der Franco-suisse daran gelegen, eine Ausweichungsstation in Neuenburg zu errichten, denn diese Gesellschaft legt dem Kanton Bern kein Hindernis in den Weg, nach Neuenburg zu fahren, sobald er selbst die Linie betreibt. Wir erklärten, gestützt auf den Vertrag, daß wir eine Verpflichtung zur Übernahme des fraglichen Betrages nicht haben, dagegen seien wir bereit, die Fr. 3000

zu übernehmen, wenn uns die Gesellschaft einräumen wolle, daß wir vom 15. Oktober 1862 an jeweilen nach zwei Monaten die Pacht künden können; sonst ist die Frist eines Jahres für die Kündung vorbehalten. Auf diese Abänderung legten wir großes Gewicht, um unsere Arbeiten danach einrichten zu können, und ich empfehle Ihnen dieselbe, als im Interesse des Staates liegend, zur Genehmigung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Sechste Sitzung.

Samstag den 7. Dezember 1861.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsieze des Herrn Präsidenten Kurz.

Es wird noch ein Schreiben des Herrn Professor Leuenberger verlesen, welcher seine Ernennung zum Mitgliede des Ständerathes bestens verdankt, jedoch aus Gesundheitsrücksichten ablehnt.

Revel stellt den Antrag, die Ersatzwahl Donnerstag den 12. Dezember nächsthin vorzunehmen.

Es wird kein Widerspruch erhoben.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann Rudolf; Bähler, Daniel; Fischer, Flückiger, Kohler, Krebs in Twann, Brudon, Rösti und Sigri; ohne Entschuldigung: die Herren Anderegg, Affolter, Jakob; Brügger, Chevrolet, Egger, Hektor; Engemann, Fanthauer, Frieden, Froidevaux, Gfeller in Bümpliz, Gobat, v. Grünigen, Hermann, Hofer, Imhoof, Samuel; Indermühle in Amsoldingen, Käser, jünger; Käser, älter; Käser, Klare, König, Krebs in Albligen, Lehmann zu Niedtigen, Lehmann, Daniel; Eugenbühl, Marquis, Messerli, Morel, Müller-Fellenberg, Müller, Arzt; Reichenbach, Karl; Reichenbach, Friedrich; Riat, Ritter, Röthlisberger, Isaak; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Mathias; Roth in Erstigen, Schertenleib, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schneider, Johann; Schneider, Gottlieb; Schramli, Schürch, Steiner, Jakob; Streit, Benedict; Streit, Hieronymus; Theurillat, Traxler, Wagner, Widmer, Wirth und Wyder.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Berichtigung.

Auf Seite 404, erste Spalte, Zeile 26 von unten ist die unrichtig gegebene Stelle: „sondern es handelt sich zunächst“ — bis: „im Auge“ — durch folgenden Wortlaut zu ergänzen: „Es handelt sich zunächst um eine Verbindung von Bern mit Biel und dem Jura. Als eine Frage der Zukunft, nicht der Gegenwart hat man den Anschluß an die Linie der Franco-suisse behufs der Verbindung über Neuenburg nach Frankreich und auf der andern Seite die Fortsetzung der Bahn nach Luzern und gegen den Gotthardt zu in's Auge zu fassen.“

An der Stelle des abwesenden Herrn Krebs wird Herr Großrath Mühlenthaler provisorisch zum Stimmenzähler bezeichnet.

Tagesordnung.

Entwurf: Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Bern für das Jahr 1862.

(Ordentliches Budget.)

Verbindung des Budgets mit den vorhergehenden Rechnungen.

(Gesetz vom 2. August 1849, litt. F, §§ 13—15.)

I. Ueberschuss-Rechnung auf 31. Dezember 1860.

1857. Ueberschuss der Einnahmen nach Tilgung des restanzlichen Defizites pro 1854, laut Staatsrechnung von 1857		Fr. 226,636. 30
1858. Ueberschuss der Einnahmen laut Staatsrechnung pro 1858		Fr. 238,626. 30
		<hr/>
Verwendung hieron für den Neuenette-Straßenbau in 1858	Fr. 95,331. 16	
" " " " 1859	" 74,101. 36	
" " " " 1860	" 30,513. 39	
" " " die Grundbuchbereinigung " 1860	" 81,627. 44	
		<hr/>
1859. Ueberschuss der Einnahmen laut Staatsrechnung pro 1859	Fr. 281,573. 35	
1860. " " " " 1860	Fr. 183,689. 25	
Summa verfügbarer Einnahmen-Ueberschuss auf 31. Dezember 1860	Fr. 418,727. 22	
Bon dieser Summe sind vorbehalten laut außerordentlichem Budget pro 1861 und laut Nachkrediten vom 27. und 28. Mai und 29. August 1861:	Fr. 402,505. 79	
1) für Umänderung der Infanteriemunition und Kriegsführwerke	Fr. 70,000. —	
2) Kaputröde	" 28,200. —	
3) die Gebäulichkeiten im botanischen Garten	" 40,000. —	
4) die Brünigstraße	" 145,000. —	
5) den Beitrag an Glarus	" 30,000. —	
6) die Zollenschädigung an Thun (Beitrag noch auszumitteln).	— —	
Zusammen	Fr. 313,200. —	

II. Rechnungs- und Kassarestanzen.

1860. Auf 31. Dezember		Fr. 4,105,413. 82
1861. Ueberschuss der ordentlichen Ausgaben über die Einnahmen laut ordentlichem Budget pro 1861	Fr. 110,732. —	
Nachkredite für Straßen- und Hochbauen, laut Besluß des Großen Rätes vom 29. August 1861	" 31,500. —	
Bewendung vom verfügbaren Ueberschuss laut außerordentlichem Budget pro 1861 und Nachkrediten wie oben	" 313,200. —	" 455,432. —
Muthmaßlicher Beitrag der Rechnungs- und Kassarestanzen auf 31. Dezember 1861		Fr. 3,649,981. 82

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird Ihnen nach Vorschrift des Gesetzes noch im Laufe dieses Jahres das Budget pro 1862 vorgelegt. Wie Sie aus dem Ihnen mitgetheilten Entwürfe entnommen haben werden, gestaltet sich das Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben nicht gerade günstig, sondern es ergibt sich ein muthmaßlicher Ueberschuss der Ausgaben von Fr. 207,353; nach den Anträgen der Staatswirtschaftskommission würde das Defizit Fr. 217,492 betragen, nicht gerechnet die Ausgaben, welche im außerordentlichen Budget vorgesehen sind. Letztere stehen mit der theilweisen Amortisation eines Anleihens in Verbindung, das im Jahre 1853 zur Deckung außerordentlicher Ausgaben aufgenommen wurde und beziehen sich theils auf militärische Anschaffungen, theils auf außerordentliche Kredite der Baudirektion. Indessen bleibt das finanzielle Gleichgewicht trotz des muthmaßlichen Defizits dennoch ungestört, weil dasselbe durch die Einnahmenüberschüsse der letzten Jahre gedeckt

wird, welche auf 31. Dezember 1860 Fr. 1,004,922. 26 betragen. Infolge außerordentlicher Militärausgaben, Neubauten und Nachkrediten für solche wurde der Betrag dieser Ueberschüsse um Fr. 455,432 vermindert, so daß sie noch Fr. 549,490 betragen. Unter den Mindereinnahmen ist hauptsächlich der Ausfall des Zinses der Ostwestbahnhäfen hervorzuheben dessen Streichung die Staatswirtschaftskommission beantragt, während die Regierung den betreffenden Posten in das Budget aufgenommen hat. Würde derselbe nicht gestrichen, so wäre das Gesammtresultat des Budgets ein bedeutend günstigeres. Eine beträchtliche Mehrausgabe finden wir namentlich bei der Erziehungsdirektion; die Ansätze der übrigen Verwaltungszweige sind den leitjährligen ungefähr gleich. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in die Beratung des Budgets eintreten und daselbe rubrikenweise behandeln.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Eintretensfrage ist bald entschieden; ein Budget müssen Sie haben, so daß ich in dieser Beziehung nichts zu bemerken habe. Der Herr Finanzdirektor segne Ihnen soeben die Hauptergebnisse des Voranschlages auseinander. Es ist wohl der Mühe wert, etwas näher darauf einzugehen. Die Staatswirtschaftskommission differirt in ihrer Bilanz um ungefähr Fr. 10,000 von derjenigen des Regierungsrathes. Das wäre indessen nicht so gefährlich; aber was aller Überlegung wert ist, ist die Thatsache, daß, wenn Sie das Gesamtergebnis dieses Budgets in's Auge fassen, dasselbe ein ganz anderes wäre, wenn Sie nicht glücklicher Weise Ersparnisse der vorigen Jahre hätten. Wenn diese Überschüsse nicht da wären und Sie dennoch die gleichen Ausgaben machen wollten, dann wäre das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben ungünstiger, Sie hätten dann ein Defizit von beinahe einer halben Million. Der Kanton Bern hat demnach allen Grund, diesem Resultate seine Aufmerksamkeit zu schenken, und überall, wo eine Ausgabe nicht wirklich nothwendig ist, zu sparen. Das ist der Standpunkt, den die Staatswirtschaftskommission einnimmt, und von diesem Standpunkte aus schlägt sie Ihnen auf einzelnen Posten ganz minimale Ersparnisse vor, weil sie der Ansicht ist, man soll im Kleinen sparen, damit der Geist der Spar-

samkeit in allen Zweigen der Verwaltung herrsche. Es ist dies namentlich in einer Zeit wichtig, wo andere Staaten erschreckende Beispiele finanzieller Zerrüttung ganz in Ihrer Nähe aufstellen. Sie lesen in den Zeitungen, in welcher Lage z. B. Frankreich ist, wo man mit den Ausgaben kühn vorwärts schritt, bis ein Minister kam und dem Lande sagte, wie es steht. Hätte man früher dem Geiste der Sparsamkeit Gehör geschenkt, so hätte man diesen Reiter nicht nöthig gehabt. Das ist der Standpunkt der Staatswirtschaftskommission. Es ist angenehmer, mit voller Kelle zu schöpfen und als Wünsche zu befriedigen; aber es ist Pflicht der Behörden, weises Maß zu halten. Am Ende haben Sie nicht die Hülfssquellen, über die man anderwärts verfügen kann; man ist durch die Bundesverfassung gebunden, welche die Einführung neuer indirekten Steuern nicht gestattet; es bleibe also nur eine Erhöhung der direkten Steuer übrig, und was das heißt, wissen Sie selbst. Im Einverständniß mit dem Herrn Berichterstatter der Regierung beantrage ich ebenfalls, Sie möchten in die Berathung des Budgets eintreten und dasselbe artikelweise behandeln.

Das Eintreten und die rubrikenweise Berathung wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Einnahmen.

I. Ertrag des Staatsvermögens.

A. Eigenschaften.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1857—1860.

Klafter,	Fr.
15,033	264,846
6,221	172,111
21,254	436,957

1. Staatsforstverwaltung:

a. Hauptnutzung:

Rohertrag aus geschlagenem Holz:	
1) aus freien Staatswäldern, Brennholz	Klafter 15,846
Bauholz	" 5,000

Klafter 20,846	Fr. 460,000
----------------	-------------

Hievon gehen ab:

An einzelne Beteiligte	Klafter 106
An Armenholz	" 1,050

" 1,156	" 21,964
Klafter 19,690	Fr. 438,086
" 110	" 2,090

Klafter 19,800	Fr. 440,126
----------------	-------------

b. Nebennutzungen:

Stöcklungen	Fr. 2,500
Waldbäume und Wiesenflächen	" 4,500
Grubentreibungen (Vorförstung)	" 2,500
Weide und Lehengüter	" 4,360
Holzabgabebuden und Stöcklhütte	" 300

Fr. 14,160
" 3,800

Fr. 458,086

c. Rückerstattete Holzgrußlöhne

9,871
2,999
471,080

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1857—1860.

	Abzug der Betriebskosten:	
	a. Die Centralverwaltungskosten:	
	Besoldung des Sekretärs und des Buchhalters Büro- und Reisekosten	Fr. 4,600 " 9,800 <hr/> Fr. 14,400
5,442	b. Anteil der Staatsforstverwaltung 40 Prozent	Fr. 5,760
	Die allgemeinen Kosten der Forstverwaltung: Besoldung des Forstmeisters, der 8 Obersöster, 5 Untersöster, 7 Brigadiers forestiers und 7 Forst- gehülfen	Fr. 39,600
	Büro- und Reisekosten des Forstmeisters und der Obersöster, nach Abzug der Steigerungsvorbehalte und Verspätungszinse	" 5,400 <hr/> Fr. 45,000
31,595	c. Anteil der Staatsforstverwaltung 80 Prozent	Fr. 36,000
15,473	e. Wirtschaftskosten: 1) Waldkulturen und Weganlagen	Fr. 16,000
71,227	2) Holzrüstlöhne	" 62,200
27,688	3) Hullöhne	" 29,000
13,911	d. Staatssteuern	Fr. 107,200
12,907	e. Gemeindesteuern	" 12,500
7,053	f. Vermischtes: Planimetrationen, Marchungen, Kantonmentskosten, Bergütungen und Entschädigungen	" 10,000 " 5,000
185,296	Summa Betriebskosten Forstkapitalschätzung auf 1. Januar 1861 Fr. 15,355,072. 40.	Fr. 176,460
285,784	Wirtschaftsertrag	Fr. 281,626
	2. Forstpolizei-Verwaltung: Ausgeben:	
1,361	a. Centralverwaltungskosten Anteil der Forstpolizeiverwaltung 10 Prozent	Fr. 14,400
7,899	b. Allgemeine Kosten der Forstverwaltung Anteil der Forstpolizeiverwaltung 20 Prozent	" 45,000 " 9,000
	c. Förderung des Forstwesens: 1) Forststatistik des Kantons Bern	Fr. 1,500
	2) Beitrag an die Bannwartenkurse	" 1,800
	3) Beitrag an die Kosten der Wirtschaftspläne von Gemeinden und Korporationen	" 2,000
	d. Forstpolizeiliche Waldkulturen	" 5,300 " 2,000
9,260	Summe Forstpolizei-Verwaltungskosten	Fr. 17,740
6,149	Einnahmen:	
300	a. Frevelbusen	Fr. 6,200
	b. Frevelentschädnisse	" 350
	c. Untersuchungsgebühren für forstliche Gutachten	" 4,600
	d. Waldausreitungsgebühren	" 2,000
289,995	Mehrausgaben aus dieser Verwaltung Reinertrag der gesamten Forstverwaltung	Fr. 4,590 Fr. 277,036

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte nur auf eine Neuferung des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission antworten. Er stellte nämlich das vorliegende Budget gegenüber denjenigen der letzten Jahre so dar, daß es in auffallend ungünstigem Verhältnis erscheint. Das ist durchaus unrichtig, denn wenn der Posten von Fr. 90,000 als Zins der Ostwestbahntickets nicht gestrichen würde, so würde das ordentliche Budget nur um ungefähr Fr. 17,000 ungünstiger stehen als das legitäre, und das außerordentliche Budget nur um Fr. 10,000 ungünstiger. Letztes Jahr war das Defizit des ordentlichen Budgets auf Fr. 110,732 bestimmt; dazu kamen für Fr. 218,200 außerordentliche Ausgaben. Es ist denn auch zu berücksichtigen, daß außerordentliche Summen verwendet wurden, um die Brünigstrasse auf bernischem Gebiete innerhalb

der konventionsmäßigen Frist zu erstellen. Ferner kommt in Betracht, daß während einer Reihe von Jahren, keine Kaputträcke angeschafft wurden und die Anschaffung solcher letztes Jahr um so mehr kostete. Dazu kommt die vom Bunde beschlossene Umänderung der Infanteriegewehre, die auch eine Umänderung der Munition zur Folge hatte; ferner die Umänderung des Pederzeuges, endlich der Kredit für den botanischen Garten, dessen Einrichtung mehr kostete, als vorgesehen worden. Das sind alles Ausgaben, die nicht mehr zurückkehren, so daß man sich nicht so darüber erfreuen muß. Was die vorliegende Abtheilung des Budgets betrifft, so haben die Ansäge derselben keine wesentliche Änderung erlitten. Die Staatswirtschaftskommission beantragt eine Herabsetzung von Fr. 2000 auf dem Posten für Waldkulturen und Weganlagen. Wie anderwärts, so muß man

auch hier sich nach den Einnahmen richten; ich kann mich daher mit dem Vorschlage der Staatswirtschaftskommission einverstanden erklären.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Herr Finanzdirektor und die Staatswirtschaftskommission sehen das Budget ungefähr mit ganz gleichen Augen an, und wenn ich Ihnen gesagt habe, man soll im kleinen sparen, so geschah es, weil die Kommission bei mehreren Anlässen kleine Ersparnisse vorschlägt. Das vorliegende Budget hat zwar nicht beängstigendes für den Kanton, aber ich erinnere Sie an die wiederholte Erklärung des Herrn Finanzdirektors selbst, der Ihnen bei andern Anlässen sagte, der Staat könne nicht immer auf gleich hohe Einnahmen auf dem Dhmgebd., Salz u. s. w. rechnen, wie bisher; deswegen sind Sie nicht sicher, daß Sie immer solche Rechnungsüberschüsse haben werden, wie es seit einigen Jahren der Fall war. Zur Sache selbst übergehend, habe ich hier eine einzige Änderung vorzubringen, welche die Staatswirtschaftskommission beantragt, nämlich eine Herabsetzung der Wirtschaftskosten bei Ziff. 1 "Waldkulturen und Weganlagen" von Fr. 16,000 auf Fr. 14,000 und dem entsprechend eine Erhöhung des Wirtschaftsertrages auf Fr. 178,460. Diesen Antrag stellt die Kommission gerade von dem Standpunkte aus, den ich Ihnen vorhin bezeichnete. Es geschieht durchaus nicht, um die Waldkultur zu vermindern, im Gegenteil, die Staatswirtschaftskommission ist überzeugt, daß der Staat am meisten zu diesem Kapital, das in seinen Forsten liegt, Sorge tragen soll; dagegen hält sie den letztenjährigen Ansatz von Fr. 14,000 für genügend.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1857—1860.

	3. Staatsdomänen-Verwaltung:						
	Ertrag der Domänen:						
135,410	a. Civilgebäude und Civildomänen (mit Ablagerungsplätzen)					Fr. 138,378	
70,533	b. Die Pfunddomänen (und zwei Pfundgebäude)					" 69,390	
		Summe nach den bestehenden Verträgen				Fr. 207,768	
							Fr. 207,700
	Abzug der Ausgaben:						
43,451	a. Die Centralverwaltungskosten:						
34,873	Besoldung des Sekretärs, des Buchhalters, der Angestellten und die						
3,109	Büreau- und Reisekosten der Direktion					Fr. 14,400	
27,442	Antheil der Staatsdomänenverwaltung 50 Prozent						Fr. 7,200
1,025	b. Unterhalt und Hauptreparationen der Amts- und Domänengebäude:						
110,199	1) Civilgebäude					Fr. 46,000	
9,208	2) Pfundgebäude					" 35,000	
1,889	3) Kirchengebäude					" 1,800	
2,843	4) Domänenalgebäude					" 26,000	
5,273	5) Öffentliche Promenaden					" 1,200	
5,042	c. Brandversicherungskosten für Staatsgebäude						Fr. 110,000
470	d. Bearbeitung von Eigenschaften, Herbstkosten, Drainirung					" 6,000	
3,144	e. Holzlieferungen an Vächter von Staatsdomänen					" 2,000	
3,144	f. Staatssteuern					" 2,000	
430	g. Gemeindesteuern					" 7,000	
148,445	h. Pacht-, und Domänenbesitzigungs-, Steigerungs- und Verkaufskosten					" 5,250	
	i. Vermessungen und Vereinigungen					" 500	
	k. Bergütungen und Entschädigungen					" 1,000	
	l. Kornhaus- und Kellerkosten, Abgang, kleine Besoldungen					" 1,500	
						" 500	
						Fr. 142,950	
	Das von der Staatsverwaltung unentgeldlich benutzte Staatsgebäude-Kapital beträgt auf 1. Januar 1861 Fr. 4,551,479. 04 Das zinstragende Eigenschaftskapital, dann auf gleiche Zeit " 5,495,580. 69 Domänenkapitalschätzung auf 1. Januar 1861 Fr. 10,047,059. 73 Reinertrag der Domänenverwaltung Fr. 64,750 Reinertrag der Eigenschaften Fr. 341,786						

Weber, Direktor der Domänen und Forsten. Ich möchte den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung empfehlen, daß der Ansatz von Fr. 16,000 für Waldkulturen und Weganlagen unverändert bleibe. Wenn man in Betracht zieht, daß die zu verwaltenden Staatswaldungen einen Flächenraum von 30,000 Jucharten einnehmen, so erscheint derselbe nicht zu hoch, denn es trifft auf die Jucharte nur 53 Rp. und nach Abzug der Weganlagen nur etwa 40 Rp. Die Pflanzanlagen machen lediglich Jahr einen bedeutenden Fortschritt, so daß eine große Zahl Pflanzlinge an Gemeinden und Privaten verkauft werden kann. Die große Nachfrage ist ein Beweis, daß die anregende Thätigkeit der Staatsforstverwaltung ihre gute Wirkung hat. Ich ersuche Sie daher dringend, diesen Kredit nicht zu reduzieren.

Berger unterstützt den Antrag des Vorredners angenehmlich und zwar im Interesse der Hebung der Waldkultur namentlich auch in den Gebirgen, damit der Staat nicht durch Beschneidung der Budgetfreie Anlaß zu Vernachlässigung dieses wichtigen Kulturzweiges gebe

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission erklärt, daß er nach den Bemerkungen des Herrn Domänendirektors auf der Herabsetzung des angefochtenen Ansatzes nicht mehr beharrt.

A b s i m m u n g.

Für die unbestrittenen Ansätze

" den Ansatz von Fr. 16,000 für "Waldkulturen und Weganlagen"

" Herabsetzung desselben auf Fr. 14,000

Handmehr.

82 Stimmen.

7 "

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diese Abtheilung mit der Bemerkung, daß der Regierungsrath den Gesamtkredit für „Unterhalt und Hauptreparaturen der Amts- und Domänengebäude“ auf den Antrag der Baudirektion auf Fr. 110,000 festsetzte, während die Domänendirektion nur einen Kredit von Fr. 100,000 verlangt hatte. Nach der Ansicht des Redners sollte man nicht weiter gehen, als die betreffende Verwaltung verlangt, daher erklärt sich derselbe zum voraus mit dem Antrage der Staatswirtschaftskommission einverstanden.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Unterhalt der Staatsgebäude sollte sich ungefähr gleich bleiben, wenn der Staat nicht neue Domänen erwirbt. Daher sollte man eine Durchschnittssumme als Norm festsetzen mit der Erklärung, daß durch dieselbe die Gebäude in baulichen Ehren erhalten werden können. Die Staatswirtschaftskommission ist der Ansicht, daß ein Kredit von Fr. 100,000 genüge und beantragt deshalb eine Herablegung des Postens für „Unterhalt der Civilgebäude“ von Fr. 46,000 auf Fr. 36,000, gefügt auf den ursprünglichen Devis der Domänenverwaltung und im Hinblick auf das ohnehin in Aussicht stehende Defizit.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, vertheidigt den vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Ansatz aus folgenden Gründen. Die Zahl der zu unterhaltenden Staatsgebäude beträgt über 1200; sie sind bekanntlich sehr verschiedener Natur. Vertheilt man den Budgetkredit auf diese Gebäudelikte, so trifft es durchschnittlich auf eines Fr. 92, d. h. einen Betrag, mit dem man nicht einmal einen Ofen herstellen lassen kann, abgesehen von weiteren Reparaturen, die nothwendig wären. Die Baudirektion befindet sich jeweilen in der größten Verlegenheit, weil die an sie gestellten Anforderungen um so größer sind, als in früherer Zeit auf den Unterhalt der Staatsgebäude weniger verwendet wurde. Bedenkt man überdies, daß der Preis der Arbeit wie des Materials seit einigen Jahren wesentlich höher steht als früher, so leuchtet es ein, daß es unmöglich ist, mit einem solchen Kredite die Gebäude des Staates in einem erträglichen Zustande zu erhalten. Die Einwendung, daß die Domänenverwaltung selbst nur einen Kredit von Fr. 100,000 verlange, wird dadurch widerlegt, daß die Direktion der Domänen und Forsten ihr Budget eingegeben hatte, bevor der Bericht des Kantonsbaumeisters vorlag und die Baudirektion die Verhältnisse näher untersuchen konnte.

Roth von Bipp unterstützt den Antrag der Baudirektion mit Rücksicht auf den schlechten Zustand, in welchem sich viele Staatsgebäude befinden, sowie auch aus dem Grunde, daß eine allfällige Ersparnis auf diesem Verwaltungszweige später durch eine Mehrausgabe wieder doppelt aufgewogen würde.

Brunner stimmt ebenfalls zum Budgetansatz nach Antrag der Baudirektion, weist jedoch die Behauptung zurück, als hätte man früher auf den Unterhalt der Staatsgebäude weniger Sorgfalt verwendet als unter der gegenwärtigen Verwaltung; dieselben waren nach der Ansicht des Redners in ebenso gutem Zustande wie jetzt.

Mühlethaler bestätigt, daß in früherer Zeit der Unterhalt der Staatsgebäude sich auf das Nothdürftigste beschränkt habe, ohne jedoch diese Bemerkung auf die Verwaltungsperiode des Herrn Brunner zu beziehen, und unterstützt den Antrag der Baudirektion.

Bergier ist der Ansicht, daß der vorliegende Budgetansatz nicht einmal hinreiche, um das Allernothwendigste zu besorgen, und macht den Großen Rath auf den schlechten Zustand aufmerksam, in dem sich viele Staatsgebäude befinden, so daß z. B. ein Amtsschreiber genötigt ist, wenn es regnet, sein Bett auf eine andere Seite zu schieben, weil der Regen in das betreffende

Lokal dringt. Der Antrag der Baudirektion wird daher angelegentlich unterstützt.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten, erklärt sich mit dem Vorschlage der Baudirektion ganz einverstanden und bestätigt, daß der Ansatz von Fr. 100,000 im Budget der Domänendirektion daher röhre, weil sie zu einer Zeit, als der Bericht der Baudirektion noch nicht vorlag, ihr Budget eingab und einfach den letzjährigen Kredit wieder aufnahm.

Ganguillet lenkt die Aufmerksamkeit des Großen Rathes auf die sehr vernachlässigte nächste Umgebung des Rathauses hin und möchte die Domänendirektion einladen, zu untersuchen, wie der Platz gegenüber der neuen katholischen Kirche auf anständige Weise hergestellt werden könne.

Bucher unterstützt ebenfalls den Antrag des Regierungsrathes mit der Bemerkung, daß es weder dem Finanzdirektor angenehm sein könne, noch der Würde des Staates entspreche, wenn Handwerker, z. B. ein Zimmermann, Dachdecker u. s. f. Vierteljahre lang auf Bezahlung warten müssen, weil der Kredit erschöpft ist, während doch solche Leute das Geld sehr nötig haben.

Kilian, Baudirektor, möchte weder auf den früheren Chef der Domänendirektion noch auf denjenigen der Baudirektion ein schiefes Licht werfen, sondern lediglich die Notwendigkeit eines besseren Unterhalts der Staatsgebäude im Allgemeinen hervorheben, und ersucht die Versammlung, wohl zu bedenken, daß bei längerer Vernachlässigung der Staat in den Fall komme, doppelte und dreifache Kosten zu tragen, abgesehen davon, daß es eine Ehrensache für ihn sei, den Privaten mit gutem Beispiel vorzugehen. Für den Umbau des Rathauses, welcher in der Summe von Fr. 110,000 nicht vorgesehen ist, wird die Baudirektion einen besondern Plan vorlegen, wenn die neue Kirche ihrer Vollendung entgegenrückt.

Geller zu Wichtthal ist auch der Ansicht, daß man am rechten Orte sparen soll, hält jedoch dafür, daß es im vorliegenden Falle mit doppeltem Faden nähren hieße, wenn der Staat hier zu sehr sparen wollte, und stimmt daher mit voller Überzeugung zum Antrage der Baudirektion.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber den Unterhalt der Staatsgebäude wurde schon vor 1846 geflagt und seither immer wieder, doch ergibt sich aus Berichten der Regierungsrathalter, daß es gegenwärtig im Allgemeinen besser damit stehe. Eine Erhöhung des Budgetkredites aus dem Grunde zu beschließen, weil der vorjährige Ansatz nicht zur Bezahlung aller Gläubiger hinreichte, wäre nicht gerechtfertigt. Wenn die Baudirektion sich inner den Schranken des Budgets bewegt, so tritt dieser Fall nicht ein, da die Staatskasse im Stande ist, alle gesetzlichen Bedürfnisse zu bestreiten. Ein durchaus falsches System ist es, wenn man im vorhergehenden Jahre den künftigen Kredit schon angreift, während die Kantonbuchhalterei die Weisung hat, keine Überschreitung des Budgets zu visitiren. Dem Herrn Ganguillet, welcher uns die Umgebung des Rathauses schilderte, möchte ich bemerken, daß man in der Stadt noch an manchem Orte Rundschau halten könnte, so z. B. beim Christoffelturm, um zu untersuchen, wie gut sich derselbe ausnehme. Schließlich halte ich dafür, man solle hinsichtlich des in Frage stehenden Kredites nicht weiter gehen als voriges Jahr, und möchte die Baudirektion einladen, eher einmal darauf Bedacht zu nehmen, wie die Einnahmsquellen des Staates vermehrt werden können, statt fortwährend größere Ansprüche an denselben zu machen.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist schwer, bei der Budgetberatung Ersparnisse durchzuführen, denn wenn man auf einem Posten eine Ver-

schränkung der Ausgaben vorschlägt, heißt es: nur da nicht, lieber an einem andern Orte! und dort kommt dieselbe Einrede wieder. Die Staatswirtschaftskommission ist einverstanden, daß die Staatsgebäude gehörig unterhalten werden, aber sie will dafür eine gewisse Norm eine durchschnittliche Kreditsumme als Regel aufstellen. Eine Erhöhung des Budgetansatzes ist deshalb nicht nötig, denn wo außerordentliche Bauten mit größeren Kosten zu erstellen sind, soll die Verwaltung lieber einen außerordentlichen Kredit verlangen; für den gewöhnlichen Unterhalt der Staatsgebäude sollte eine Summe von Fr. 100,000 genügen. Die Kommission hielt sich auch aus dem formellen Grunde an

diesen Ansatz, weil die eine Direktion denselben als hinreichend in ihr Budget aufgenommen hatte.

A b s i m m u g.

	Handmehr.
Für die unbestrittenen Ansätze	
" den Ansatz von Fr. 110,000 (Unterhalt der Staatsgebäude)	81 Stimmen.
" den Antrag der Staatswirtschafts- kommission	37 "

B. Kapitalien.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1857—1860.

1. Rohertrag des Kapitalsfonds der Hypothekarkasse:				
a. Oberländer Hypothekarkasse	zu 3½ %	Fr. 7,050,000	Fr. 246,750	
b. Allgemeine "	{ " 4½ % "	8,450,000	" 380,250	
c. Innerer Zinsrodel:	{ " 4% "	1,800,000	" 72,000	
1) Oestwestbahngaben		2,000,000	" 90,000	
2) Uebrige Kapitalien		" 756,000	" 29,735	
d. Kantonalbankobligationsrestanzen		" 27,000	" 1,080	
2. Rohertrag des Kapitalsfonds der Domänenkasse		" 1,050,000	" 42,000	
3. " " " " Zehnt- u. Bodenzinsliquidation		" 400,000	" 16,000	
	Total Rohertrag		Fr. 877,815	
Abzug der Ausgaben:				
1) Depotzins, wovon zu				
3½% Fr. 800,000				
4% " 9,900,000				
		Fr. 10,700,000	Fr. 424,000	
2) 3% (der Landesfremden)		" 20,000	" 600	
3) 3% (der Auswanderungsgenossen)		" 15,000	" 450	
4) Domänenkasschuld (Kaufrestanz vom Rüttigut)		" 170,000	" 6,800	
5) Schuld des obrigkeitlichen Zinsrodels:				
a. ohne Zins (Taubstummenanstalt)		" 20,000		
b. Zins zu 4% (Müslin'sches Legat)		" 12,500	" 500	
c. Staatsanleihen für Eisenbahnen		" 2,000,000		
Zins zu 4½%		Fr. 90,000		
Provision ½%		" 450		
			" 90,450	
6) Verwaltungskosten:				
a. Besoldungen des Verwalters, Kassiers und Buchhalters		Fr. 9,600		
b. Besoldungen der Angestellten mit Inbegriff der Bürouakosten		Fr. 22,900		
Abzug der Einnahmen von Verwaltungspensionen		" 9,000		
			" 13,900	
			" 23,500	
			Fr. 546,300	
			Fr. 331,515	
361,621				
4. Bleibt Reinertrag der Hypothekarkasse				
		Fr. 3,500,000		
	Zins zu 4%	Fr. 140,000		
	Muthmaßlicher Gewinn	" 163,000		
			Fr. 303,000	
259,369				
Abzug der Ausgaben:				
38,217	Besoldungen der Beamten und Angestellten und übrige Bürouakosten der Hauptbank und der drei Filialen			
	" 63,000			
17,351	Antheil der Direktion und der Beamten am muthmaßlichen Reingewinn von			
	Fr. 100,000, 25 %	" 25,000		
			Fr. 88,000	
192,287				
16,000	5. Zins des Kapitalsfonds der Salzhandlung	Fr. 400,000	Fr. 215,000	
800	" " " " Staatsapotheke	" 20,000	" 16,000	
				" 800

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Verminderung des Reinertrages der Hypothekarkasse gegenüber dem letzjährigen Budget röhrt daher, daß die Depositeder von 3½ Prozent, welche voriges Jahr noch Fr. 2,700,000 betrugen, bis auf einen Betrag von Fr. 800,000 in 4prozentige umgewandelt wurden, was eine Mindereinnahme von annährend Fr. 10,000 verursacht. Bei der Kantonalbank beantragt die Staatswirtschaftskommission eine Erhöhung des Reinertrages um Fr. 7000, womit ich einverstanden bin. Eine wesentliche Mindereinnahme wird verursacht, wenn Sie den Antrag der Staatswirtschaftskommission auf Streichung des Ansatzes von Fr. 90,000 als Zins der 4000 dem Staate gehörenden Ostwestbahnaktionen annehmen. Ich gebe zwar zu, daß man über den Werth dieser Aktien verschiedener Ansicht sein kann. Aber so wie die Sache gegenwärtig steht, glaube ich, es sei nicht der Fall, dieselben ganz zu streichen. Die Veräußerung der Linie Luzern-Zug, welche einen Theil des Vermögens der Ostwestbahn bildet, steht bevor; sie hat ungefähr 4 Millionen gefosst, der Bauwerth wird auf 3½ Millionen geschätzt, und ich glaube, die Nordostbahn werde ungefähr diesen Preis bezahlen. Die Unterhandlungen sind noch nicht vollendet; die Aktionäre werden den Betrag zu genehmigen haben, es wäre denn, daß der Staat Bern Lust hätte, das Geld vorzuschlecken, was ich sehr bezweifle. Nun werden noch etwa 2 Millionen erforderlich sein, um die Gläubiger zu bezahlen. Es sind nämlich bedeutend mehr Gläubiger zum Vorschein gekommen, als man nach den Büchern der Ostwestbahn hätte glauben sollen; doch erwartet man, je nachdem die Durabahnobligationen verwertet werden können, noch einen Vermögensüberschuß von nahezu 2 Millionen Franken, so daß der Staat Bern noch ungefähr 30—33 Prozent wird erhalten können. Nun kann man verschiedener Ansicht darüber sein, ob der betreffende Betrag auf Rechnung des Kapitals geschrieben, oder ob zuerst der Zins in Rechnung gebracht werden soll. Ich halte letzteres für richtiger; die Staatswirtschaftskommission jedoch war anderer Ansicht und beantragt die Streichung des Ansatzes von Fr. 90,000. Ich ersuche Sie, denselben im Budget stehen zu lassen und einen definitiven Entschied über diesen Punkt erst zu fassen, wenn der Verkauf der erwähnten Eisenbahnlinie abgeschlossen sein wird.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir sind beim wichtigsten Posten angelangt, der indessen mehr formeller Natur ist; materiel bleibt es ganz gleich, ob Sie nach dem Antrage der Regierung oder nach demjenigen der Kommission entscheiden; Sie haben deswegen nicht einen einzigen Rappen mehr in der Staatskasse. Die Staatswirtschaftskommission beantragt die Streichung des Ansatzes von Fr. 90,000 als Zins der dem Staat gehörenden 4000 Ostwestbahnaktionen aus folgenden Gründen. Sie hält dafür, das Budget soll eine Wahrheit sein; man soll nicht mehr Ausgaben machen, als wirklich nothwendig sind, andererseits soll man aber auch die Einnahmen nicht günstiger darstellen, als sie sich in Wirklichkeit rechtfertigen. Ich erlaube mir ein Beispiel anzuführen. Der Kanton Bern hatte laut Vertrag mit dem Bunde eine gewisse Summe als Entschädigung für Posten und Zölle zu fordern. Wie wurde es gehalten, als die eidgenössische Postverwaltung nicht die volle Entschädigung auszahlen konnte? Es wurde nur so viel in Rechnung gebracht, als vom Bunde zu erwarten war. Hier soll es ganz gleich gehalten werden. Nun frage ich Sie: ist ein Einziger von Ihnen, der wirklich glaubt, die Ostwestbahnaktionen werden im Jahre 1862 Fr. 90,000 Zins abwerfen? Ich möchte den Mann gerne sehen! Die Staatswirtschaftskommission wenigstens glaubt es nicht. Seit letztem April ist die Ostwestbahngesellschaft aufgelöst, sie ist in Liquidation begriffen. Nun fragt es sich: ist das Gesellschaftsvermögen so beschaffen, daß Sie annehmen können, der Kanton Bern erhalte 4½ Prozent für seine 4000 Aktien? Können Sie auf diese Einnahme rechnen? Der Herr Finanzdirektor sagt, man könne es so auffassen, aber man könne auch den Entschied verschieben, bis die Liquidation fertig

sei. Das deutet aber schon an, daß auch der Herr Finanzdirektor glaubt, Kapital und Zins erhalte man nicht. Er nimmt selbst an, der Staat werde nur etwa 30 Prozent des Kapitals erhalten; daher soll man sich nicht täuschen durch den Glauben, daß man noch Zins erhalte. Von zweiten Eines. Entweder kommt die Liquidation in diesem Jahre noch zu Stande durch den Verkauf der Strecke Luzern-Zug, dann bekommt jeder Aktionär seinen Theil, dann bekommen Sie nach der Schatzung des Herrn Scherz 30 Prozent des Kapitals, aber keinen Zins. Oder die Liquidation kommt nicht zu Ende und es entstehen Schwierigkeiten, — dann frage ich Sie: woher soll in diesem Falle Herr Liquidator Simon einen Zins von Fr. 90,000 für den Kanton Bern nehmen? Ich weiß nicht, woher. Die Staatswirtschaftskommission betrachtet daher diesen Einnahmeposten als rein illusorisch. Was ist die weitere Konsequenz? Wenn Sie diesen Posten von Fr. 90,000 stehen lassen, dann haben Sie auf Ihrem Budget den Zins, während das Kapital verloren und abzuschreiben ist. In der Wirklichkeit ist die Sache gleich, ob Sie so oder so verfahren, aber Ihre Rechnung gestaltet sich anders, wenn Sie einfach das, was aus der Liquidation zurückkommt als Kapital in Rechnung bringen und den Zins verloren geben; die Kapitalabschreibung ist dann kleiner. Da die Gesellschaft nicht mehr zahlungsfähig ist, so nimmt man nicht an, daß sie noch den Zins zahlen könnte; die Gläubiger werden am Ende froh sein, wenn sie das Kapital erhalten. Das sind die Gründe, warum die Kommission findet, es entspreche der Wahrheit besser, wenn man diese Rente, die in Wirklichkeit nicht existirt, geradezu streicht. Von einem Mitgliede der Kommission wurde zwar bemerkt, die Streichung des Ansatzes könne gefährlich sein, weil es den Anschein hätte, als würde der Kanton Bern auf sein Guthaben verzichten; daher soll man wenigstens einen Theil der Fr. 90,000 stehen lassen. Das besorgen Sie nicht. Die Staatswirtschaftskommission kann daher auch diesen Antrag nicht zugeben, weil sie überzeugt ist, man bekomme keinen Centime Zins. Sie schließt mit dem Saxe: Nous avons fait notre deuil.

Dr. Schneider. Wenn ich hier das Wort ergreife, so fürchte ich, ich könnte vom Präsidium zur Ordnung gewiesen werden, weil ich einigermaßen abschweife. Die Frage selber, ob der angefochtene Ansatz auf das Budget zu nehmen sei oder nicht, interessirt mich nicht so sehr; das Resultat wird am Ende dasselbe sein. Aber man benutzt oft die Gelegenheit der Budgetberathung, um eine Frage an die Verwaltungsbehörden zu stellen; daher erlaube ich mir, es ebenfalls zu thun. Ich erinnere Sie daran, daß man zur Zeit, als das Unternehmen der Ostwestbahn auftauchte, die Errichtung einer durchgehenden Linie vom Bodensee über Bern nach dem Westen im Auge hatte. Man hatte auch den künftigen Verwaltungssitz der schweizerischen Eisenbahnen im Auge, indem man darauf bedacht war, Bern zum Sitz der Centralverwaltung zu machen, wenn einmal eine Fusion derselben in's Werk gesetzt sein werde. Nun haben Sie in öffentlichen Blättern gelesen, wie die Sache gegenwärtig steht. Nachdem Bern mit einem großen Theil seines Kapitals zwei Stücke der Ostwestbahn gekauft hat (auch auf der Strecke Zug-Luzern haftet berner Geld), kommt von Zürich aus das Projekt der Neippisch-Linie, deren Ausführung zur Folge hat, daß die Eisenbahn nicht nach Rapperswil gebaut, sondern nach Zürich abgelenkt wird. Noch mehr: die Nordostbahn kommt nach Luzern, und dann werden die Luzerner nicht die Ersten sein, welche durch das Entlebuch bauen; sie werden dieselbe Rolle fortspielen, die sie bisher gespielt haben, und sich den Verkehr von allen Seiten zuleiten lassen. Indessen verzweifle ich nicht ganz an der Sache. Wenn die Nordostbahn einmal nach Luzern kommt, wird vielleicht Herr Escher Bern Anerbietungen, honorige Anerbietungen, wie es seinem Charakter angemessen ist, zur Fortsetzung der Linie machen. Vielleicht werden die Anerbietungen dahin gehen, den Betrieb zu übernehmen, daß der Leu auf der berner Bahn nach Neuenstadt fahre. Ich fühle da einwenig Ehrensache und wünsche, daß die Regierung

Auskunft gebe. Ich verlange dieselbe nicht schon jetzt, sondern wünsche, daß die Regierung den Anlaß dieser Sitzung benütze, uns klares Wasser darüber einzuschenken, wie sie die gegenwärtigen Verhältnisse auffaßt. Was den angefochtenen Ansatz betrifft, so halte ich ihn für gerechtfertigt. So lange nicht liquidirt ist, muß die Behörde voraussehen, daß die Zinsen flüssig werden. Geschieht es nicht, dann soll eine definitive Verfügung später getroffen werden. Ich stimme daher in Uebrigen zum Antrage des Regierungsrathes.

Steiner, Müller. Ich hingegen stimme zum Antrage der Staatswirtschaftskommission. Da wo der Finanzdirektor selbst erklärt, daß 70 Prozent vom Kapital verloren gehen, gehen die Zinse nicht ein. Die Zinse der Ostwestbahnen sind vorjähriger Schnee, und diesen rechne ich nicht zu den Einnahmen, um so weniger, als ich nicht sehe, wie die Zinse des Anleihebans von 12 Millionen bestritten werden sollen. Der Herr Finanzdirektor möchte zwar hier nach dem Beispiele von Eisenbahngesellschaften verfahren, und die Zinse erst später berechnen; ich wäre aber lieber dem Grundsatz treu geblieben, wahr zu rechnen und die Zinse auch während der Bauzeit zu berechnen. Man sieht seit einiger Zeit eine Masse silberner Fünfräckler circuliren, das Publikum freut sich dessen; mich aber beschleicht beim Anblische derselben ein unheimliches Gefühl, weil ich denken muß, dieses Geld sei vom Baron Rothschild entlehnt und wir müssen es zurückgeben. Bei diesem Anlaß möchte ich noch einen andern Gegenstand berühren. Ich hörte, daß noch ein bedeutendes Quantum Obligationen des Jura industriel in der Liquidationsmasse der Ostwestbahn liege. Bekanntlich wurden seiner Zeit 1000 Stück Ostwestbahnobligationen gegen ebensoviel Prioritätsobligationen auf das 3 Millionen Anleihen des Jura industriel ausgetauscht; in der Folge aber wurde der Kurswerth dieser Obligationen der Art in Frage gestellt, daß die Regierung selbst den Verlust auf diesem Tauschgeschäfte auf Fr. 500,000 schätzte. Der dahertige Vertrag enthält folgende Klausel: „Sollte infolge einer allfälligen Fallite (der Gesellschaft des Jura industriel) die Hypothek auf der Bahn nebst Zubehörde wirkungslos werden, so soll die Aufhebung des gegenwärtigen Vertrages und Zurücksetzung der Sachen in den früheren Zustand stattfinden.“ Nun sind drei Fälle denkbar. Entweder hat die Aufhebung des Vertrages und Vollziehung des Rücktauschs stattgefunden, das kann ich nicht glauben; oder zweitens, der Vertrag wurde aufrecht gehalten und die Auszahlung der Ostwestbahnobligationen hat stattgefunden; oder drittens es haben sich gegenüber der betreffenden Gesellschaft Anstände erhoben, aber dann hätten die Staatsbehörden die erforderlichen Maßregeln zur Wahrung der Rechte des Staates treffen und die Sache hinter den Richter legen sollen. Ich finde, die Regierung hätte die Pflicht gehabt, die dahertigen Verhandlungen zu überwachen, weil der Staat der größte Aktionär ist, um möglichst viel aus dem Schiffbruche zu reiten. Der Art. 3 des Kaufvertrages vom 10. Juni 1861 zwischen der Ostwestbahngesellschaft und dem Staaate um die Ostwestbahnlinien enthält folgende Bestimmung: „Die Regierung wird die Verwendung der Kaufsumme überwachen und behält sich vor, die Auszahlung der Gläubiger gemäß den Anerkennungen und Anweisungen der Gesellschaft direkt besorgen zu lassen.“ Ich wünsche nun darüber Aufschluß zu erhalten, was in dieser Beziehung geschehen sei.

Bühl er. Ich erlaube mir auch zwei Worte. Die Sache ist einfach, aber sie ist der Mühe wert, daß man sie prüfe. Entweder liquidirt die Ostwestbahngesellschaft noch in diesem Jahre, dann erhalten wir nach der Angabe des Herrn Finanzdirektors 30—35 Prozent auf unsern zwei Millionen. Erfolgt das, so ist es gleichgültig, ob man es als Rückzahlung des Kapitals oder des Zinses betrachte. Indessen ist es ein allgemeiner Grundsatz, daß man zuerst die Zinse verrechne, erst nachher das Kapital. Liquidirt indessen diese Gesellschaft nicht und kann sie nicht zurückzahlen, so ändert das die Sache wenig;

nur wird dann der Staat um Fr. 90,000 weniger eingenommen haben, als im Budget vorgesehen worden, und in dieser Beziehung kann man an die Rechnungsergebnisse der letzten Jahre erinnern, die sich bedeutend günstiger gestalteten, als im Budget vorgesehen war. Dagegen ist nicht zu übersehen, daß der heutige Beschuß auf die spätere Entwicklung des Ostwestbahnenunternehmens Einfluß haben könnte. Herr Dr. Schneider hat bereits angedeutet, daß der Fall eintreten könnte, daß die Herren Zürcher uns später Anerbietungen machen könnten. Auch von einer allgemeinen Fusion der schweizerischen Eisenbahnen war schon die Rede. Ich muß also darauf halten, daß wir die Ausgaben, die wir für die Ostwestbahn hatten, gehörig in Ansatz bringen, um sie später in die Wagenschale zu legen. Mir scheint daher, es sei ganz einfach, den Zins in Anspruch zu nehmen, und es wäre nicht gerechtfertigt, denselben geradezu wegzulassen, als würden wir darauf verzichten. Daher unterstütze ich den Antrag des Regierungsrathes.

Revel. Ich wäre froh, wenn dieser Zins bezahlt würde, denn ich bin selbst dabei beteiligt, zweifle aber daran, und will sagen, warum. Wie Sie aus dem Munde des Herrn Finanzdirektors gehört haben, findet die Liquidation statt; die Nordostbahngesellschaft bietet $3\frac{1}{2}$ Millionen und das Geschäft wird im Verlaufe des nächsten Monats Januar der Aktionärversammlung vorgelegt werden. Sobald nun die Aktionäre den Verkauf genehmigt haben, werden keine Zinse mehr bezahlt, so daß wir auf den Fall einer sechs Monate andauernden Liquidation nur für sechs Monate Zinse begießen. Wenn nun der Budgetansatz von 90,000 Fr. zu hoch ist, so haben wir doch Hoffnung, die Hälfte davon zu erhalten; die Ostwestbahn wird die Zinse so lange bezahlen, bis die Nordostbahn das Kapital abzahlt. Aus diesem Grunde möchte ich vorschlagen, hier die Summe von Fr. 45,000 anstatt 90,000 anzusezen.

Ganguillet. Der Herr Finanzdirektor, welcher vorhin auf einen Antrag, den ich gestellt, ziemlich gereizt antwortete, wird es nicht übel nehmen, wenn ich mir hier einige Worte erlaube. Das Beispiel, das er anführte, hinkt, denn ich werde mich so wenig zur Stütze des Christopheis machen lassen als Herr Scherz. Zur Sache selbst übergehend, muß ich den Antrag der Staatswirtschaftskommission unterstützen. Mit der Liquidation der Ostwestbahn geht es nicht so rasch, wie man glaubt. Ich kann nicht begreifen, warum man einen solchen Ansatz in das Budget aufnahm, und möchte den Herrn Finanzdirektor fragen, ob man den im leittäglichen Budget vorgesehenen Zins wirklich eingenommen habe. Ich zweifle daran, es sei denn, daß er auf das Kapital der Staatsbahn getragen wurde. Ich weiß nicht, wie es mit der Liquidation herauskommt, aber das weiß ich, daß der Etat der Schulden der Ostwestbahn viel größer ist, als wir noch in der letzten Sitzung geglaubt haben, daß viele Unternehmer um ihre Forderungen sehr bekümmert sind. Wenn nun die Strecke Baar-Luzern besser verwertet wird, als man früher erwartete, und die Aktionäre etwas zurückhalten, so ist dies natürlich eine Einnahme, die später zu verrechnen ist; der Herr Finanzdirektor wird es gewiß nicht bedauern. Im Uebrigen schließe ich mich dem Wunsche des Herrn Steiner an, welcher Auskunft über den Stand der Sache verlangte.

Schleier. Ich bin so frei, den Antrag zu reproduzieren, den ich in der Staatswirtschaftskommission gestellt habe, zwei Prozent in das Budget aufzunehmen, also Fr. 40,000. Ich nehme den Standpunkt eines gewöhnlichen Haushalters ein; ich möchte mich durchaus nicht täuschen, aber auch nicht ein Recht preisgeben, um die Aktionäre nicht zum Glauben zu bringen, als hätte der Große Rat sein Recht verscherzt. Ich möchte sie aber auch nicht damit täuschen, daß sie meinten, es wäre noch die ganze Zinssumme zu erheben. Wenn wir zwei Prozent annehmen, so werden wir nicht weit von der Wahrheit entfernt sein. Ich würde mich scheuen, diese Fr. 40,000

vorzuschlagen, wenn das Resultat des Budget besser wäre, und denke, es werde kaum viel Appetit auf diese Summe vorhanden sein, um sie etwa für Strafen in Anspruch zu nehmen.

Roth von Bipp. Ich hingegen stimme zum Antrage der Staatswirtschaftskommission. Ich sehe gar nicht ein, wie wir bezüglich der Ostwestbahn, von der wir so oft getäuscht wurden, uns selber täuschen sollen. Ich glaube, die Erfahrung sollte uns eines Beswers belehren, und halte den Antrag der Staatswirtschaftskommission für vollkommen gerechtfertigt.

Lehmann, J. U. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Sessler an. Es ist richtig, daß, wenn schon ein Ansatz von Fr. 90,000 im Budget steht, der Staat einem Verlust nicht entgehen wird. Es wird davon abhängen, wie viel Zins die übrigen Aktionäre erhalten werden; der Staat wird auch im Verhältnis dazu entschädigt werden.

Stuber Herr Sessler sagte, der Große Rath soll nicht auf sein Recht verzichten. Die ganze Streitsfrage ist nur die: will man einen Zinsansatz aufnehmen oder alles am Kapital abschreiben? Ich glaube, letzteres sei der richtige Weg. Wenn die Liquidation der Ostwestbahn einmal stattgefunden hat, dann werden nach der Aussage des Herrn Finanzdirektors noch 30 bis 35 Prozent des Aktienkapitals erträglich sein. Daß wir irgend einen Zins erhalten werden, kann ich mir gar nicht denken. Ich glaube, es sei dabei durchaus nichts zu befürchten, wenn wir das wirkliche Verhältnis annehmen. Ich halte es nicht für einen richtigen Grundsatz, wenn man bei einem Kapitalverlust die Zinse zuerst berechnet. Es mahnt mich an einen Spruch des Fabeldichters Lafontaine, in dessen Schriften man folgende Grabschrift findet:

,Jean s'en alla comme il était venu:

,Mangeant son fonds avant son revenu.'

Wenn wir auch die 30—35 Prozent etwa nach drei Monaten erhalten, so hätten wir dann von ungefähr Fr. 700,000 den Zins von neun Monaten, aber das wäre noch lange nicht Fr. 40,000. Ich stimme daher zum Antrage der Staatswirtschaftskommission.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie vorauszusehen war, nehmen mehrere Mitglieder des Großen Rathes Anstoß an dem Einnahmeposten von Fr. 90,000, der als Zins der Ostwestbahnaaktien im Budget erscheint. Ich begreife vollkommen, daß man verschiedener Ansicht darüber sein kann, ob der mutmaßliche Ausfall von den Zinsen oder vom Kapital abgerechnet werden soll. Wird letzteres beschlossen, so werden die Zinse nicht bezahlt; beschließen Sie aber ersteres, so hat man wenigstens eine theilweise Zinsvergütung. Aber was mich hauptsächlich bewogen hat, den fraglichen Ansatz in das Budget aufzunehmen, ist der Umstand, daß noch nicht liquidiert ist. Im Laufe der Berathung wurde ein Mittelantrag gestellt, der mir am zweckmäßigsten scheint. Herr Ganguillet wünscht zu wissen, ob der Zins der Ostwestbahnaaktien von 1861 bezahlt sei. Er ist nicht bezahlt, daher wird er auch weder im Einnahmen noch im Baukonto erscheinen, sondern als ausstehend verzeigt und nach der Liquidation verrechnet. Bezüglich des Verkaufes der Linie Luzern-Baar muß ich etwas mißverstanden worden sein. Die Summe von 3½ Millionen ist noch nicht definitiv angeboten worden, dagegen kam ein Übereinkommen zwischen der Nordostbahn und den beteiligten Kantonen zu Stande, worin die genannte Linie in einem Werthe von 3½ Millionen aufgenommen ist. Herr Dr. Schneider verlangt Auskunft über dasjenige, was im Allgemeinen bezüglich der weiteren Entwicklung dieser Angelegenheit geschehen ist. Ich bin nicht im Falle, hier darüber Auskunft zu geben; ich halte dafür, es gehöre nicht dahin. Indessen kann die Sache immerhin so erheblich werden, daß die Regierung sich vielleicht veranlaßt sehen wird, im Laufe dieser Sitzung auf sachbezügliche Anfragen zu antworten; ich persönlich

halte mich nicht für befugt dazu. Aehnlich verhält es sich mit den Bemerkungen der Herren Steiner und Ganguillet in Betreff der Obligationen des Jura industriel. Hierüber habe ich zunächst folgendes zu erwiedern, und wenn dies nicht genügt, so müßte ich die Herren bitten, sich auf reglementsäßigem Wege durch eine Interpellation oder Motion weitere Auskunft zu verschaffen. Der Regierungsrath hat beschlossen, aus dem Kaufpreise von 7 Millionen sollen alle Forderungen bezahlt werden, die ein Pfandrecht auf der Eisenbahnlinie erworben haben. Als solche erscheinen in erster Linie die Expropriaten, dann die Forderungen des Staates, die nur insofern Pfandrecht haben, als er Inhaber von Obligationen ist; ferner die Forderungen von Gläubigern, die auf dem Betreibungsweg ein Pfandrecht erwarben; endlich die Obligationen. Bis dahin ist der größte Theil der Expropriaten bezahlt, ebenso alle Forderungen, die auf dem Betreibungsweg ein Pfandrecht erworben haben; auch die Obligationen bis an ungefähr 800 Stück. Einzelne Gläubiger hatten Einsprache erhoben wegen der Klassifikation. Wie ich hörte, sind jedoch diese Anstände gehoben. Was den Tausch mit Jurabahnobligationen betrifft, so ist der Inhaber der bestehenden Obligationen auch bezahlt. Ich mache aufmerksam, daß dies unter allen Umständen geschehen mußte, da die Obligationen auf der Linie haften und der Staat Schuldner war. Nun wäre es etwas Neues, wenn ich als Schuldner gesagt hätte, der und der Gläubiger soll nicht bezahlt werden. Man soll daher die Stellung des Staates als Schuldner für den Kaufpreis nicht mit seiner Stellung als Aktionär verwechseln. Herr Steiner scheint zu glauben, der Staat hätte als Aktionär die Pflicht und das Recht gehabt, die fragliche Summe beim Richter zu deponiren. Ich bestreite das. Der Art. 3 des Kaufvertrages hat denn auch nicht den Sinn, daß die Regierung das Recht gehabt hätte zu untersuchen, welche Forderungen berechtigt seien oder nicht, sondern sie hatte die Forderungen zu bezahlen, die ein Pfandrecht haben. Es geht dies aus dem Beschlusse des Großen Rathes hervor, wonach die Regierung sich vorbehält, die Ausbezahlung der Gläubiger „gemäß den Anerkennungen und Anweisungen der Gesellschaft“ direkt besorgen zu lassen. Nun wurde bei jeder Forderung jeweilen untersucht, ob sie ein Pfandrecht habe. Ungeachtet die Forderungen der Angestellten der Ostwestbahngesellschaft, die sich auf etwa Fr. 100,000 belaufen, in den Vorrang gestellt wurden, sind sie dennoch nicht bezahlt, da der Staat zuerst sich überzeugen will, ob alle Forderungen mit Pfandrecht aus den 7 Millionen bezahlt werden können.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich kann die Herren, die bezüglich der Fr. 500,000, welche als mutmaßlicher Verlust auf den eingetauschten Obligationen des Jura industriel betrachtet werden, Auskunft verlangen, versichern, daß dieser Punkt in der Staatswirtschaftskommission ebenfalls besprochen und die Regierung ersucht wurde, ihr Augenmerk auf die Vollziehung des Vertrages zu richten, daß aber gleichzeitig beschlossen wurde, diesen Gegenstand im Großen Rathen bei Anlaß der Budgetberathung nicht anzuregen. Ich darf beifügen, daß die Mitglieder der Kommission in diesem Punkte einig waren. Nun ein Wort über die Frage, ob die Fr. 90,000 als Zins der Ostwestbahnaaktien auf dem Budget stehen bleiben sollen oder nicht. Ein Mitglied des Großen Rathes stellte eine Berechnung auf und sagte, Etwas komme doch heraus und dieses Etwas trage Zins. Woher jedoch der betreffende Herr das Geld zum Ansatz von Fr. 45,000 nimmt, weiß ich nicht. Auch die Herren Sessler und Lehmann haben ihren Antrag eigentlich nicht sehr stark motiviert. Nach dem Civilgesetze können Sie von Ihrem Schuldner nicht mehr verlangen, als er von Ihnen erhalten; von einer Zinszahlung ist im vorliegenden Falle keine Rede, und ich begreife daher nicht, wie man auf diesem Posten beharren kann. Materiel kommt es für den Staat ganz auf das Gleiche heraus, ob Sie eine größere Kapitalabschreibung oder die Verrechnung des Zinses vorziehen. Wenn es sich so verhielte, wie Herr Bühl,

das Verhältnis darstellte, so wäre es gut; aber das ist eben nicht der Fall. Ich frage: wenn Herr Bühler ein Haus zu verkaufen hat, auf dem ein Kapital steht, welches seit hundert Jahren keinen Zins trug, — wird er dann vom Käufer den rückständigen Zins verlangen? Ich glaube nicht, und wenn man ihn auf diesen Zins der Ostwestbahnen collociren wollte, so möchte ich ihn fragen, was er dafür geben würde. Viel zu erwarten ist da nicht; täusche man sich daher nicht. Das ist nicht Ihr Wunsch, getäuscht zu werden, deshalb muß ich am Antrage der Staatswirtschaftskommission festhalten und ersuche Sie, den Posten von Fr. 90,000 für Zins, den Sie nicht erhalten werden, gar nicht in das Budget aufzunehmen.

Revel schließt sich dem Antrage des Herrn Sehler an.

Abstimmung.

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
" Beibehaltung des bestrittenen Ansatzes von Fr. 90,000	37 Stimmen.
" Für Streichung desselben	56 "

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission holt hier den Antrag derselben nach, welcher dahin geht, den mutmaßlichen Reinertrag des Kapitalfonds der Kantonalbank auf Fr. 222,000, also um Fr. 7000 zu erhöhen und übereinstimmend hiermit auch die vorhergehenden Ansätze für „Rohertrag“ und „Abzug der Ausgaben“ zu modifizieren.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden.

Gangullet empfiehlt denselben ebenfalls mit der Bemerkung, daß der Große Rath im Hinblick auf die Resultate dieses Jahres unbedenklich die vorgeschlagene Erhöhung der Einnahmen beschließen dürfe.

Der Antrag der Staatswirtschaftskommission wird ohne Einsprache genehmigt.

Der Reinertrag der Kapitalien beträgt nun Fr. 480,315.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1857—1860.

II. Ertrag der Regalien.

1,003,634	1. Rohertrag des Salzregals:				
1,484,905	Verkauf von 145,000 Centnern Salz, à Fr. 10				Fr. 1,450,000
471,389	Ankaufspreis von 145,000 Centnern Salz				" 468,450
		Summe Rohertrag			Fr. 981,550
	Abzug der Ausgaben:				
16,000	Zins des Betriebskapitals von Fr. 400,000 à 4 %				Fr. 16,000
87,270	Führlohn in die innern Magazine und zu den Bütten				" 70,000
81,215	Auswägerlöhne				" 78,000
14,875	Befoldung der Centralbeamten				" 14,100
10,440	Vergütungen an die Auswäger für Baarzahlungen				" 11,000
1,143	" " Salzfaktoren für Magazinlöhne				" 1,210
3,133	Verschiedene Unkosten				" 2,991
3,710	Eingangszoll auf netto Centnern 20,500 Salz oder brutto Centnern 22,000 à 15 Rp.				" 3,300
	Amortisation für das abgelöste Salzregal der Stadt Biel				Fr. 11,594
	Zins vom restanzlichen Kapital von Fr. 46,376 à 4 %				" 1,855
					13,449
					Fr. 210,050
775,235		Bleibt Reinertrag des Salzregals			Fr. 771,500
244,677	2. Postregal, Entschädigung vom Bunde für die laufende Einnahme				" 249,252
18,039	3. Bergbauregal, Rohertrag:				
14,874	a. Bergbauprodukte				Fr. 21,000
	b. Bergbauabgaben				" 9,000
					Fr. 30,000
	Abzug der Ausgaben:				
2,000	a. Bergbauprodukte:				
914	1) Befoldung des Verwalters				Fr. 2,000
15,084	2) Bureau und Reisekosten desselben				" 500
	3) Dachschiefersfabrikation, Fuhr- und Schiffslöhne, Magazin, Stollenbetrieb, Versuchsbau und Gewinnantheil				" 14,300
					Fr. 16,800
1,862	b. Bergbauabgaben:				
457	1) Befoldung des Mineninspektors im Jura				Fr. 3,000
	2) Bureau- und Reisekosten desselben				" 200
					Fr. 3,200
12,596		Bleibt Reinertrag der Bergwerke			Fr. 20,000
					Fr. 10,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1857 - 1860.			
4,801	4. Ertrag des Fischenzentrals		4,900
19,324	5. Ertrag des Jagdregals		18,500
1,056,766		Reinertrag der Regalien	Fr. 1,054,152

Diese Rubrik wird von beiden Berichterstattern zur Annahme empfohlen und vom Grossen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1857 - 1860.

III. Ertrag der Abgaben.

A. Indirekte Abgaben.

275,000	1. Zölle und Lizenzgebühren, Entschädigung vom Bunde (nach Abzug der Vergütung an die Stadt Thun laut Vergleich)	Reinertrag des Zöllens	Fr. 271,500
922,452	2. Othm geld, Rohertrag	Abzug der Ausgaben:	Fr. 760,000
38,697	An der Grenze: Besoldungen der Grenzbeamten, Bezugsprovisionen an eidgenössische Zollbeamte und bei Eisenbahnstationen, Mietzinsen		Fr. 37,000
12,922	Bei der Centralverwaltung:		
	Besoldung des Verwalters und Sekretärs	Fr. 5,800	
	Büroauf- und Reisekosten	" 7,200	
		" 13,000	
			50,000
879,808	3. Ertrag der Wirtschafts-, Berufs- und Gewerbspatentgebühren und der Konzessionsabgaben	Reinertrag des Othmgeldes	Fr. 710,000
189,362	4. Stempelverwaltung, Rohertrag	Abzug der Ausgaben:	Fr. 190,000
125,090		Besoldung des Verwalters, Hälfte	Fr. 124,700
1,200		" Bürouauf- und Reisekosten, Hälfte	Fr. 1,200
1,115		Ankauf des rohen Papiers, Unterhalt des Werkzeugs und Besoldung	" 1,300
8,885		der Arbeiter	" 9,600
3,434		Provision der Stempelverkäufer und Vergütungen an Amtsgerichtsschreiber für Stempelverluste bei Liquidationen	" 3,400
		" 15,500	
110,465	5. Amtsblattverwaltung, Rohertrag des deutschen und französischen Amtsblattes	Reinertrag der Stempelgebühren	Fr. 109,200
34,092	Abzug der Ausgaben:		Fr. 31,000
1,200	Besoldung des Verwalters, Hälfte	Fr. 1,200	
1,115	Bürouauf- und Reisekosten, Hälfte	" 1,500	
16,614	Für Druck und Spedition des deutschen Amtsblattes, der Verhandlungen des Grossen Raths und der Gesetze und Dekrete	" 16,000	
2,826	Für Druck und Spedition des französischen Tagblattes, der Gesetze und Dekrete nebst Uebersetzungen	" 3,000	
4,568	Besoldung des Redaktors des deutschen Tagblattes	" 2,800	
77	" französischen Tagblattes	" 2,400	
	Entschädigungen an die Redaktoren für Gehülfen	" 250	
		" 27,150	
7,970	6. Handänderungs- und Einregistrierungsgebühren	Bleibt Reinertrag des Amtsblattes	Fr. 3,850
146,614	7. Kanzlei- und Gerichtsakten		" 146,000
53,742	8. Bußen und Konfiskationen		" 54,000
18,508	9. Militärsteuer, Rohertrag		" 18,000
54,391	Abzug der Ausgaben:		Fr. 60,000
4,585	Taggelder an die Tarationskommissionen, Druckkosten, Bezugsprovisionen &c.	" 5,000	
49,807	10. Erb- und Schenkungsabgaben nach dem Gesetz vom 27. Nov. 1852	Bleibt Reinertrag der Militärsteuer	" 55,000
98,067	Bezugskosten und Einregistrierungsgebühren im Jura (§ 14 der Vollziehungsverordnung vom 4. April 1853)	Fr. 105,000	
5,360		" 5,000	
		" 100,000	

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Staatswirthschaftskommission beantragt auch hier eine Vermehrung der Einnahmen und zwar auf dem Obergeld um Fr. 15,000. Wenn man den Durchschnitt der letzten vier Jahre in's Auge faßt, so sollte man glauben, die Einnahme sei viel bedeutender, als das Budget hier vorsieht. Indessen ist zu bedenken, daß die großen Einnahmen der letzten Jahre auf diesem Zweige außerordentlichen Verhältnissen der Weinproduktion zurückzuführen und die dahерigen Resultate für die Zukunft nicht allein maßgebend sind. Wenn man den zwanzigjährigen Durchschnitt des Obergeldertrages von 18^{40/59} in's Auge faßt, so ergibt sich so ziemlich die Summe, die man hier in das Budget aufnehmen will. Das Verhältnis ist nämlich folgendes:

Durchschnitt von 5 Jahren 18 ^{40/44}	Fr. 675,234. 81
" 5 " 18 ^{45/49}	651,613. 94
" 10 " 18 ^{40/49}	663,424. 37
" 5 " 18 ^{50/54}	748,576. 70
" 5 " 18 ^{55/59}	832,250. 08
" 10 " 18 ^{50/59}	790,413. 39
" 20 " 18 ^{40/59}	726,918. 87

Bei dem Budget der Stempelverwaltung wurde letztes Jahr der Antrag erheblich erklärt, daß der Regierungsrath die Frage untersuche, ob nicht Stempelmarken einzuführen seien. Wie Sie dem Einladungsschreiben Ihres Präsidiums entnommen haben, liegt ein darauf bezügliches Projekt zur Beratung bereit und kann noch in dieser Sitzung behandelt werden. Der Anfang der Militärsteuer wurde gegen letztes Jahr um Fr. 5000 erhöht und die Behörde erwartet, daß derselbe durch genaue Kontrolle der Pflichtigen erreicht werde. Es wäre wünschenswerth, daß der ebenfalls zur Beratung bereit liegende Gesetzentwurf über die Militärsteuer noch in dieser Sitzung behandelt werden könnte. Im Uebrigen werden die Ansätze der vorliegenden Rubrik zur Genehmigung empfohlen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission stellt Namens der legtern den Antrag, den Rohertrag des Obergeldes um Fr. 15,000, nämlich auf Fr. 775,000, somit den Reinertrag auf Fr. 725,000 zu erhöhen, gestützt auf die fortwährend zunehmende Einfuhr von Wein.

Mühlenthaler wünscht Auskunft darüber zu erhalten, was bezüglich seines vor zwei Jahren erheblich erklärten Antrages, die Abonnementsgebühr des Amtsblattes auf Fr. 8 herabzusetzen, geschehen sei, und erneuert auch bei diesem Anlaß den Wunsch, daß dieselbe im allgemeinen Interesse ermäßigt werde.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erwiedert dem Vorredner, daß der von ihm erwähnte Antrag sich nicht unter den Postulaten der lebensjährigen Budgetberatung befindet, sonst hätte die Finanzdirektion dem Regierungsrath darüber Bericht erstattet; von einer Herabsetzung der Abonnementsgebühr könne mit Rücksicht auf den geringen, meistens von Einrückungsgebühren herrührenden Ertrag des Amtsblattes keine Rede sein.

Die Ansätze unter lit. A. (derjenige für das Obergeld nach Antrag der Staatswirthschaftskommission) werden durch das Handmehr genehmigt.

Der Reinertrag der indirekten Abgaben beträgt nun Fr. 1,672,550.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1857—1860.

B. Direkte Abgaben.

1. Grund-, Kapital- und Einkommensteuer des alten Kantontheils:

Rohertrag der			
Grundsteuer, von Kapitalschätzung Fr. 440,000,000 zu 1 $\frac{4}{10}\%$	Fr. 616,000		
Kapitalsteuer, von Kapitalschätzung " 175,000,000 " "	" 245,000		
Einkommensteuer von Einkommens- schätzung " 3,700,000 " 3 $\frac{1}{2}\%$	" 129,500		
			Fr. 990,500

31,951

Abzug der Ausgaben:

Erhebungskosten an die Gemeinden 2 Prozent	Fr. 19,810
Entschädigung von 5 Rp. für jeden Grundsteuerpflichtigen (§ 64 des Gesetzes vom 15. März 1856)	3,250
Kosten bei der Centralverwaltung, Druckkosten, Reisen, Bureauauslagen "	7,940

951,383

Reinertrag der Grund-, Kapital- und Einkommensteuer

Fr. 959,500

2. Rohertrag der Grundsteuer im Jura:

Bei einer Steuer im alten Kanton von 1 pro mille zahlt der Jura laut Beschluss vom 21. Dezember 1853 einen freien Beitrag von netto	Fr. 125,000
Bei einer Erhöhung dieser Steuer im alten Kanton tritt der Jura zu dieser Vermehrung bei, im Verhältnis des beidseitigen Nettoertrages der direkten Steuern und zwar in der Proportion von $\frac{2}{11}$ zu $\frac{9}{11}$.	

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1857—1860.

Der Nohertrag der Steuerzulage im alten Kanton von $\frac{1}{10}$ pro mille beträgt		
Wovon die Bezugskosten abzuziehen sind, mit rund	" 283,000	
" " 6 000		
Es bleibt netto Mehrertrag im alten Kanton	Fr. 277 000	
Die Steuerzulage des Jura im Verhältnis zu dieser Summe beträgt Fr. 61 600		
Dazu die gewöhnliche Steuer mit	" 125 000	
Zusammen Netto-Beitrag des Jura	Fr. 186,600	
Hiefür müssen bezogen werden, brutto	Fr. 208,508	
Abzug an Bezugskosten 5 Prozent an die Steuereinnehmer nach Gesetz	" 9,929	
	Fr. 198,579	
9,475 Besoldung des Direktors, der Grundsteuerausseher und des Ingénieur-Vérificateur du cadastre	Fr. 9,800	
1,602 Bureau-, Reise- und Druckkosten	" 2,179	
	" 11,979	
Bleibt netto wie oben	Fr. 186,600	
Reinertrag der direkten Abgaben	Fr. 1,146,100	
1,141,239		

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diese Abteilung zur Genehmigung, von der Ansicht ausgehend, es sei weder der Fall, die Steuern zu erhöhen noch herabzusetzen.

Auch der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission schliesst sich diesem Antrage mit der Bemerkung an, daß die Kommission, trotz des in Aussicht stehenden Defizits, sich nicht veranlaßt sehe, eine Erhöhung der Steuer zu beantragen, und daß auch dieses Mal die Steuerausgleichung zwischen dem Jura und dem alten Kantonen zur Sprache gebracht wurde. Laut Zusicherung des Herrn Finanzdirektors wird wirklich daran gearbeitet.

Ganguillet. Ich beabsichtige auch nicht, eine Abänderung der Ansätze zu beantragen, erlaube mir aber doch hier einige Worte, die vielleicht mehr zur Eintretensfrage gehört hätten. Es wurde Ihnen gesagt, unser Budget biete nicht ein so düsteres Bild, wie der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission es dargestellt habe. Ich bin damit einverstanden; das Bild, welches unser Budget bietet, ist noch nicht düster, es steht noch ganz gut. Der Herr Finanzdirektor beschreibt aber eine Reihe großer Ausgaben als solche, die nicht mehr wiederkehren, wie diejenigen für die Brünigstraße und andere. Da hat er Recht; aber er wird auch zugeben, daß noch andere ähnliche Ausgaben kommen werden. Ich will sie nicht einzeln anführen und beschränke mich nur auf einen Punkt, indem ich auf das neue Kantonschulgebäude aufmerksam mache. Ich bedaure, daß man das außerordentliche Budget, das durch Amortisation gedeckt werden soll, neuerdings belasten muß, und es wäre wünschenswerth gewesen, daß man wenigstens die außerordentliche Steuerquote von $\frac{1}{10}$ pro mille hätte weglassen können. Ich finde die direkten Steuern im Kanton ziemlich hoch, und erlaube mir daher den Wunsch auszusprechen, man

möchte darauf denken, dieselben etwas zu vermindern. Zu diesem Zweck erinnere ich den Herrn Finanzdirektor an das Versprechen, das Gesetz über die Einkommenssteuer abzuändern. Ich habe noch jetzt die Ueberzeugung, daß, wenn dieses Gesetz noch einmal revidirt wird, das Steuerbetrießniß bedeutend herabgesetzt werden kann.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin vollständig damit einverstanden, daß noch vieles zu machen, daß der Staat noch nicht am Ende seiner Arbeit angelangt ist. Es ist die Rede von einem neuen Kantonschulgebäude, von einer neuen Kaserne, von einem neuen Zeughaus und vielem Andern; aber wir werden zu Werke gehen müssen, wie man anderwärts zu Werke geht, nämlich Eines nach dem Andern und immer das Dringendste zuerst nehmen. Gegenüber diesen Bedürfnissen scheint mir aber der Wunsch auf Herabsetzung der direkten Steuern als ein frommer Wunsch. Ich wäre damit schon einverstanden und würde gerne dazu handbieten. Was die Ertragssteuerquote von $\frac{1}{10}$ pro mille betrifft, so erinnere ich daran, daß in den Jahren 1853 und 1855 ein Anleihen aufgenommen wurde, welches bis im Jahre 1866 auf dem Wege der Amortisation zurückbezahlt sein soll. Wenn alsdann diese $\frac{1}{10}$ pro mille keine andere Verwendung finden, so fallen sie weg. Daß die Einkommenssteuer infolge Revision des betreffenden Gesetzes mehr eintragen werde, glaube ich auch, namentlich wenn Handels- und Gewerbsleute ihr Einkommen gehörig versteuern und man nicht nur ihre Besoldungen nach dem Gesetze behandelt, wenn es nicht mehr vorkommt, daß ein Primarlehrer oder eine Primarlehrerin, sogar ein Landjäger mehr Steuern zahlt als bedeutende Handelshäuser.

Die Ansätze unter litt. B werden unverändert durch das Handmehr genehmigt.

IV. Verschiedenes.

3,595 Beiträge von Gemeinden und Partikularen zu Geistlichkeitsbesoldungen	Fr. 1,575
Summa Einnehmens an Verschiedenem	Fr. 1,575

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Zusammenzug der Einnahmen.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1857—1860.

347,493	I. Ertrag des Staatsvermögens:	fr. 336,086
607,709	A. Liegenschaften	" 480,315
1,056,766	B. Kapitalien	" 1,054,152
1,827,670	II. Ertrag der Regalien:	" 1,672,550
1,141,239	III. Ertrag der Abgaben:	" 1,146,100
3,595	A. Indirekte Abgaben	" 1,575
4,984,472	B. Direkte Abgaben	
	IV. Verschiedenes:	
	Summa der Einnahmen	fr. 4,690,778

Ausgaben.

I. Allgemeine Verwaltungskosten.

32,760	1. Grosser Rath:		fr. 37,000
	Sitzungs- und Reiseentschädigungen, zu 40 Sitzungen		
37,814	2. Regierungsrath:		
	Besoldungen des Präsidenten und der Mitglieder, nach dem Gesetz vom 28. März 1860	fr. 45,500	
19,999		" 20,000	65 500
4,228	3. Taggelder für Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien	" 4,000	
13,686	4. Staatskanzlei:		
	a. Besoldungen nach dem Gesetz vom 28. März 1860: Des Staatschreibers, Raibeschreibers, Substituten und Uebersetzers, der Standesweibel und Kanzleiläufer	fr. 15,100	
23,463	b. Büreaukosten	" 23,000	
5,766	c. Bedienung und Unterhalt des Rathauses	" 5,000	
			43,100
67,740	5. Regierungsstatthalter und Amtsverweser:		
6,453	a. Besoldungen nach dem Gesetz vom 28. März 1860	fr. 72,600	
7,590	b. Büreaukosten	" 6,500	
574	c. Beholzungskosten	" 7,000	
	d. Mietzinse für Audienzlokalien und Archive zu Biel, Laufen, Saanen und Oberhasle	" 850	
			86,950
25,574	6. Amtsschreiber:		
406	a. Besoldungen nach dem Gesetz vom 13. Dezember 1838	fr. 25,575	
	b. Mietzinse für die Kanzleilokalien zu Biel, Nidau, Saanen und Oberhasle	" 500	
			26,075

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diese Rubrik, welche gegenüber dem letzjährigen Budget keine wesentliche Abänderung erlitten hat, zur Genehmigung.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission erinnert den Grossen Rath an einen Antrag derselben, welcher schon bei einer früheren Budgetberatung erheblich erklärt wurde und auf die Besoldung der Amtsschreiber Bezug hat, indem er der Revision des betreffenden Gesetzes ruft. Die Kommission ist der Ansicht, es sei hier eine Ersparnis zu machen, die Niemanden drücken würde und keine Ungerechtigkeit enthielte, da die Amtsschreiber grosser Bezirke besser bezahlt sind als viele höhere Beamte. So lange das Gesetz vom 13. Dez. 1838 besteht, kann von einer Reduktion keine Rede sein; deshalb wird die Regierung dringend eingeladen, im Interesse des

Einz unterstüzt diesen Antrag angelegenlich und mahnt den Herrn Finanzdirektor an die seiner Zeit gegebene Zuficherung, daß Hand an's Werk gelegt werde, weil die Amtsschreibereten zu den bestbesoldeten Stellen im Lande gehören, woraus sich denn auch erklären lasse, daß in den bessern Bezirken bei deren Ausschreibung sich 25—30 Bewerber anmelden. Früher bildete die Bereinigung der Grundbücher ein Hindernis gegenüber der Gesetzesrevision, nachdem nun aber diese Vereinigung zu Ende geführt und die Amtsschreiber sie keineswegs unentgeldlich besorgt haben, sieht der Redner keinen Grund mehr, länger zu zögern und möchte es dem Herrn Finanzdirektor dringend an's Herz legen.

Bernard. Ich weiß nicht, wie die zur Besoldung der Amtsschreiber ausgesetzte Summe von Fr. 25,575 verteilt ist, hingegen ist mir wohl bekannt, daß der Sekretär des Regierungstatthalteramts von Münster nur Fr. 570 bezieht. Man sage uns soeben, diese Beamten seien gut bezahlt, und stütze sich darauf, um von ihrem Gehalt abzuzwicken. Es ist möglich, daß sie im alten Kantonsteil gut bezahlt sind, und doch sollte man sich erinnern, wie man im Jahre 1852 den Emolumententarif der Amtsschreiber und Notare bedeutend modifiziert und beschränkt hat. Diese Maßregel war nur eine provisorische, und doch besteht der Tarif noch im selben Bestande seit neun Jahren. Ich muß mich hier zum Organ für die Klagen machen, welche hauptsächlich aus dem Mund aller Notare des Landes kommen, denn man muß gestehen, daß der Tarif nicht annehmbar ist. Wenn man heutzutage Notarien sieht, die schlechte Geschäfte machen, so muß man dies damit erklären, daß ihr Emolumententarif zu niedrig ist. Ich glaube nicht, daß die Staatskasse durch den Amtsschreiber von Neuenstadt stark belastet sei, noch sonst durch die Amtsschreiber im Jura im Allgemeinen; die vom alten Kanton müssen daher besser bezahlt sein, um einen solchen Vorschlag zu machen. Ich muß mich konsequenter Weise gegen eine Herabsetzung des im Budget ausgeworfenen Ansatzes aussprechen. Ich benutze noch diesen Anlaß, um den Herrn Finanzdirektor um die Vorlage eines Gesetzesentwurfs über diesen Gegenstand zu bitten.

Migay, Direktor der Justiz und Polizei. Ich möchte nur eine Erklärung abgeben. Ich beschäftigte mich mit einem Projekt über die Revision der Besoldung der Amtsschreiber. Zuerst mußte ein Bericht eingeholt werden über die jährlichen Einkünfte dieser Beamten, und zwar gestützt auf die Spezialberichte der Regierungstatthalter, die sich darauf beschränken, meine Zuschrift den Amtsschreibern zu überweisen. Diese wissen natürlich, um was es sich handelt. Es ist sicher, daß einzelne derselben infolge der Handänderungsgebühren große Einkünfte haben, und daß es also nicht billig wäre, ihnen noch eine große fixe Besoldung im Budget auszusetzen. Der Zweck, den ich dabei im Auge hatte, war der, ein etwas billigeres Verhältniß einzuführen und zwar in dem Sinne, daß für Bezirke, die einen sehr bedeutenden Verkehr haben, wie Bern, Thun, Konolfingen, wo also die Sparten sehr viel abtragen, eine Herabsetzung der fixen Besoldung eintreten, dagegen für kleine Bezirke, wo diese Einnahmequelle gering ist, eine Erhöhung derselben stattfinden würde. Aber abgesehen von der Tariffrage, muß man zuerst wissen, nach welcher Grundlage man zu Werke gehen kann. Dazu kommen die eigenthümlichen Verhältnisse des katholischen Jura, über die ich noch nicht die gewünschte Auskunft erhalten konnte. In den protestantischen Bezirken des Jura gelten für die Amtsschreiber dieselben Bestimmungen, wie im alten Kanton, also der Tarif von 1813 mit der später eingeführten Reduktion der Ansätze. In den katholischen Bezirken dagegen hat man die Einregistriungsgebühren, und da bezieht der Amtsschreiber bei Handänderungen nur ein gewisses Fixum, nicht prozentweise, wie im alten Kanton; ferner fließt ein Theil der Einregistriungsgebühr in die Staatskasse, ein anderer Theil in die Gemeindekasse. Die Stellung der Amtsschreiber ist daher in solchen Amtsbezirken eine viel ungünstigere als anderwärts, und dieses Verhältniß ist es, daß ich noch nicht ganz in's Reine bringen konnte. Ich habe indessen das Material zusammengetragen und der Entwurf ist fertig, so daß dieser Gegenstand jedenfalls in der nächsten Sitzung des Grossen Räthes zur Behandlung kommen kann.

Gfeller zu Wichtach. Es ist ganz natürlich, daß man Ersparnisse zu machen sucht, und es wäre namentlich auch bei diesem Anlaß daran zu erinnern, daß vor zwei Jahren der Regierung der Auftrag ertheilt wurde, zu untersuchen, wie allfällig eine andere Eintheilung der Amtsbezirke eingeführt werden könnte. Gegenwärtig sprechen noch viel mehr Gründe für eine Vereinfachung der Bezirkseintheilung, nachdem die Ent-

Tagblatt des Grossen Räthes 1861.

fernung einzelner Ortschaften durch die Eisenbahnen bedeutend modifizirt worden ist. Dadurch könnte eine Ersparnis von vielleicht Fr. 80—90,000 erzielt werden. Dieser Gegenstand könnte gleichzeitig mit der Besoldungsrevision der Amtsschreiber untersucht werden, indem man schon früher der Ansicht war, daß einzelne Aemter ganz gut verschmolzen werden könnten. Ich möchte der Sache nur rufen, und den seiner Zeit erheblich erklärten Antrag wieder in Erinnerung bringen.

Der Herr Präsident bemerkte, daß seiner Zeit ein von Herrn v. Gonzenbach und andern Mitgliedern des Grossen Räthes unterzeichnete Anzug, welcher auf eine Reduktion der Amtsbezirke Bezug hat, eingereicht, aber noch nicht behandelt wurde.

v. Büren möchte nicht, daß wegen des von Herrn Gfeller angeregten Gegenstandes die Revision des Gesetzes über die Stellung der Amtsschreiber verschoben würde. Bis zur Vornahme einer andern Eintheilung der Amtsbezirke dürfte es noch längere Zeit gehen, während die Revision des erwähnten Gesetzes ohnedies sehr dringend erscheint und eine wesentliche Ersparnis zur Folge haben würde. Der Redner wünscht daher, daß diese Revision sehr bald vorgenommen werde und unterstützt den Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrates erwidert auf die vorhergehenden Worten, daß die Finanzdirektion ursprünglich die Ansicht hatte, die Besoldungen der Amtsschreiber bei Anlaß der Berathung des neuen Besoldungsgesetzes zu reguliren und daher entsprechende Bestimmungen in den Entwurf aufnahm, daß man aber fand, der Gegenstand bedürfe noch eine nähere Untersuchung, weshalb er verschoben wurde. Seither befaßte sich die Justizdirektion damit. Was die Grundbuchbereinigung betrifft, so wurde dieselbe seiner Zeit vom Grossen Räthe definitiv erledigt. Für die Besoldung der Amtsschreiber macht das Gesetz vom 13. Dezember 1838 Regel.

Sowohl die Ansätze der Rubrik I. als der Antrag der Staatswirtschaftskommission werden durch das Handmehr genehmigt.

Summe der allgemeinen Verwaltungskosten Fr. 262,625.

Hier wird die Budgetberathung abgebrochen.

Stockmar, Präsident des Direktoriums der bernischen Staatsbahn, macht die Mittheilung, daß in Ausführung des gestrigen Grossratsbeschlusses, betreffend Anordnung einer nochmaligen Expertise über das Tracé der Eisenbahn von Bern nach Biel sofort Einladungen an bewährte Sachverständige erlassen wurden. Das Resultat ist folgendes: Herr Oberst La Ricca befindet sich dermal in Turin, Herr Ingenieur Müller in Altdorf lehnte ab; dagegen erklärten die Herren Pressel, Oberingenieur der Centralbahn, Hartmann, Oberingenieur in St. Gallen und Gulmann, Professor in Zürich, sich bereit, die Expertise zu übernehmen. Da der Zeitpunkt der Ankunft dieser Herren noch nicht genau bekannt ist, so können die Mitglieder des Grossen Räthes noch nicht zur Theilnahme am Augenschein eingeladen werden.

Dekretsentwurf

betreffend

Errichtung einer katholischen Pfarrei im Amtsbezirke Münster.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß die geographischen Verhältnisse des Amtsbezirkes Münster der Art sind, daß die Seelsorge der in den protestantischen Gemeinden zerstreut wohnenden katholischen Bevölkerung nicht von den Geistlichen der katholischen Gemeinden besorgt werden kann, und daß die Zahl dieser Bevölkerung in den letzten Jahren so bedeutend zugenommen hat, daß aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit und der Willigkeit auf dem Wege der Gesetzgebung den sich fundgebenden Bedürfnissen Rechnung getragen werden muß,

erkennt:

S 1.

Die in den protestantischen Gemeinden des Amtsbezirkes Münster zerstreut wohnende katholische Bevölkerung wird zu einer katholischen Pfarrei vereinigt, welche ihren Sitz zu Münster hat und deren Geistlicher jeweilen vom Regierungsrathe zu wählen ist.

S 2.

Diese Pfarrei wird mit einer Besoldung von Fr. 1440 (Fr. 1000 a. W.) in die erste Besoldungsklasse gesetzt und zu diesem Zwecke die Zahl der mit Fr. 1440 zu besoldenden Pfarreien um eine vermehrt (§§ 1 und 2 des Dekretes vom 2. März 1843).

S 3

Für die der Gemeinde auffallenden Leistungen macht der Art. 7 der Vereinigungsurkunde vom 14. Wintermonat 1815 in Verbindung mit dem Art. 2 der Verordnung vom 14. März 1816 Regel.

M i g y, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter. Die Entwicklung der Industrie brachte es mit sich, daß im Amtsbezirk Münster die Zahl der Katholiken bedeutend zunahm, so daß sie gegenwärtig 1144 Seelen beträgt, von denen 467 auf eine einzelne Ortschaft kommen. Schon seit langer Zeit wünschte diese Bevölkerung, daß der Staat auch ihren religiösen Bedürfnissen Rechnung trage und eine eigene Pfarrei errichte. Die Behörden fanden jedoch, das Bedürfnis sei im Amtsbezirk Courtelary viel dringender und es wurde zuerst dort eine katholische Pfarrei errichtet. Seither langten aus dem Bezirk Münster wiederholte Reklamationen ein, daß man auch den dortigen Verhältnissen Rechnung trage. In der That liefern denn auch die neue Volkszählung einen Beweis dafür, daß etwas geschehen soll. Vom Standpunkte reiner Toleranz soll man sich daran gewöhnen, Geistliche beider Konfessionen in den einzelnen Amtsbezirken ihre Vertrichtungen vornehmen zu sehen. So geschieht es in Bruntrut und Delsberg. Im Jura trug man den Bedürfnissen so weit Rechnung, daß man für die deutsche Bevölkerung besonders sorgte. Es ist richtig, wenn man sich streng auf dem Boden der Vereinigungsurkunde bewegen wollte, so ließe sich ein abweichender Antrag begründen, indem die Ausübung der katholischen Religion in jener Urkunde nur in den Gemeinden gewährleistet wurde, wo sie vor der Vereinigung des Bisdoms mit dem alten Kanton schon bestanden hatte. Aber einen solchen Standpunkt wollen wir nicht einnehmen, sondern wir wollen den religiösen Bedürfnissen beider Konfessionen

Rechnung tragen, sonst würde man dahin wirken, die Protestantischen aus katholischen Landesgegenden und die Katholiken aus protestantischen Bezirken zu vertreiben, weil sie wüssten, daß ihren religiösen Bedürfnissen nicht Rechnung getragen werde. Deswegen sah auch der Regierungsrath die Sache von einem andern Standpunkte auf, obwohl er sich nicht verhehlen konnte, daß im Jura ein gewisses Element existiert, welches sich immer auf die Vereinigungsurkunde stützt, aber nicht vorherrschend ist. Es wäre mit dem Geiste der Zeit nicht vereinbar, denn die wahre Toleranz verlangt, daß die Bekennner verschiedener Konfessionen mit einander im Frieden leben. Das ist denn auch der Zweck des vorliegenden Entwurfs, der sich auf ein dringendes, oft ausgesprochenes Bedürfnis stützt. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in die Berathung eintreten und denselben in globo behandeln.

Matthys. Ein gleichartiger Antrag kam schon früher hierher; ich sprach mich damals dagegen aus, und fühle mich verpflichtet, auch heute gegen das Eintreten das Wort zu ergreifen. Ich habe mich dazu nicht besonders vorbereitet, aber ich erlaube mir einige ganz kurze Bemerkungen. Die Gemeinde Münster ist nicht sehr groß, und es sind bereits zwei Geistliche dort angestellt, ein französischer und ein deutscher Pfarrer. Nun will es mir scheinen, es sei für die religiösen Bedürfnisse hinreichend gesorgt, und bloß deshalb, weil ich das finde, stimme ich gegen das Eintreten. Ich sagte schon bei einem früheren Anlaß: wenn in einer Gemeinde ein vernünftiger protestantischer Pfarrer angestellt ist, wenn er in seinen Vorträgen die Dogmatik möglichst bei Seite läßt und das wahre Christenthum lehrt, so kann ungeniert auch ein Katholik diesem Gottesdienste beitragen, und umgekehrt, wenn ein guter katholischer Geistlicher in diesem Geiste wirkt. Ich sehe gar nicht ein, daß die Differenz so groß sei, wenn man das wahre Christenthum in's Auge faßt. Ich weiß, daß bei den Katholiken kirchliche Gebräuche bestehen, die wir Protestanten nicht haben. Aber wenn der Katholik das Bedürfnis fühlt, absolut zu einem Geistlichen seiner Konfession zu gehen, so ist auch in der betreffenden Gegend dafür gesorgt, indem er in der Entfernung von 1—1½ Stunden eine katholische Pfarrei findet. Wenn wir im alten Kantonsteil jeweilen eine Bevölkerung von 460 Seelen in der Weise berücksichtigen wollten, wie man hier die Katholiken im Münsterthal berücksichtigen will, so müssen wir noch viel mehr Kirchen bauen, als wir schon haben. Nehmen Sie z. B. die Kirchengemeinde Rohrbach im Oberaargau, wo man von Döschensbach zwei Stunden weit in die Kirche hat; oder Oehlenberg, das 1½ Stunden von Herzogenbuchsee entfernt ist und wo man keinen Geistlichen hat, der die Seelsorge besorgt. Ich wiederhole, von diesem Standpunkte aus, weil für die wahren religiösen Bedürfnisse auch im Münsterthal gesorgt ist, stimme ich gegen das Eintreten. Ich bitte die Herren aus dem Jura, welche sich zur katholischen Konfession bekennen, nicht zu glauben, daß ich irgendwie eine feindliche Absicht gegen dieselbe habe. Man weiß, daß in der Regel durch die Geburt eines Kindes bestimmt wird, zu welcher Konfession es gehören soll, da sie durch Vater und Mutter in einem Zeitpunkte bestimmt wird, wo es noch kein eigenes Urteil hat. Gleichzeitig habe ich aber auch die Besorgniß, daß, wenn im Amtsbezirk Münster, der von jeher eine altenkirchliche Gewinnung hatte, von Seite eines Bischofs oder seiner Untergebenen Propaganda gegen die protestantische Bevölkerung getrieben werden sollte, dann eine Spannung unter denselben, wo bisher Friede gewesen, eintreten könnte, und daß man weniger das wahre Christenthum als die kirchlichen, resp. römischen Interessen im Auge hätte. Aus diesen Gründen stimme ich gegen das Eintreten.

Revel. Ich theile die von Herrn Matthys geäußerten Befürchtungen nicht. Es vergibt dieser Redner, daß in Münster bereits ein katholischer Gottesdienst besteht, daß aber der funktionirende Geistliche von einem Privaton dieser Stadt besoldet wird. Diese Besoldung will man nun dem Staate auf-

erlegen, und aus diesem Grunde hat man den Gesetzesvorschlag gebracht, der uns eben beschäftigt. Würde hier eine Bütschrift der Bevölkerung von Münster vorliegen, die gegen die Errichtung einer katholischen Kapelle in diesem Orte protestirte, so würde ich den Antrag des Herrn Matthys begreifen, nie aber habe ich bezüglich dieser Sache von einer Klage gehört weder in Münster selbst, noch von der Umgebung. Ich wünschte, wir stellten den Grundsatz auf, daß vom Moment an, wo eine bestimmte Zahl Bürger einer Konfession huldigen, sie dasselbe Recht auf Staatsunterstützung besitzen sollen. Von diesem Standpunkt gehe ich aus. Ich beantrage die Annahme des Entwurfs in globo.

Bernard. In meiner Eigenschaft als Vertreter des Bezirks Münster muß ich einige von Herrn Matthys begangene Irrthümer berichtigten. Er behauptete nämlich, es könnte in dieser Gegend zwischen dem katholischen und protestantischen Elemente Kollision entstehen. Ich muß sagen, daß die Katholiken und Protestanten von Münster bis jetzt im größten Frieden unter einander gelebt haben, und noch leben, daß unter dieser Bevölkerung eine gute Intelligenz herrscht, die nicht die geringste Besürftung für die Zukunft aufkommen läßt, so wie auch das die Errichtung einer katholischen Pfarrei in der Ortschaft die protestantische Bevölkerung des Orts im Geringsten nicht beunruhigt. Wir haben sechs Gemeinden, die nach Münster kommen für ihr geistiges Bedürfniß, so daß es heute sich nicht darum handelt, da den katholischen Gottesdienst einzuführen, wo er schon lange im Amtsbezirk besteht. Die katholische Bevölkerung hat im Bezirke stark zugenommen seit mehreren Jahren, und ich halte dafür, man müsse dieser Thatsache durch Gewährung jenes Begehrens Rechnung tragen.

Koller. Herr Bernard hat soeben nur die Wahrheit gesagt: die beiden Parteien, die beiden Konfessionen im Amtsbezirk Münster haben stets im vollkommenen Einvernehmen mit einander gelebt, und leben noch so; niemals hat irgend ein Zank diese Eintracht gestört. Herr Matthys glaubt, der ganze Bezirk sei protestantisch, dem ist aber nicht so. Die Bevölkerung des Amtsbezirks Münster ist gemischt und zwar im Verhältniß von 7 zu 5. Die letzte Volkszählung hat wirklich in diesem Amtsbezirk das Vorhandensein von 5000 Katholiken und 7000 Protestanten nachgewiesen. Das Verhältniß ist somit, wie ich sage, fünf zu sieben. Zudem garantirt die Verfaßung den Bürgern die Gewissensfreiheit; sie gewährleistet die beiden katholischen und protestantischen Konfessionen. Was ist darunter zu verstehen? Soll man nur das darunter begreifen, daß die Regierung nur bei Gewaltsakten einschreiten soll? Ich verstehe unter dieser Duldung etwas anderes. In einem Lande, wo der Staat die Diener beider Kirche besoldet, soll er zu Gunsten der diese Konfessionen bekennenden Personen ohne Rücksicht ihres Glaubensbekenntnisses, sich beihängen, und dies zwar mit einer Gleichmäßigkeit, die sich möglichst den Verhältnissen anpaßt. Ziehen Sie nun einen Durchschnitt, die Bevölkerung zu Rathe hinsichtlich der Stärke der reformirten Pfarreien im Kanton Bern, und Sie finden, daß die Durchschnittszahl 800 bis 1000 beträgt, bei der katholischen Bevölkerung aber die Mittelzahl geringer ist, denn man muß sie bis 5 oder 600 herabsezgen. Das ist die auktenmäßig hergestellte Mittelzahl. Zudem sind im reformirten Theil des Amtsbezirks Münster 1200 Katholiken, in Münster selbst einige Kopfe weniger als 500. Die nächsten reformirten Pfarreien bei Münster sind die, welche den Kern bilden. Seien wir nun gerecht, prüfen wir jüngst Geschehenes, so sehen wir, wie vor ungefähr einem Jahr die Gemeinde La Ferrière von derjenigen von Renan getrennt wurde; ihre Bevölkerung betrug nach der letzten Volkszählung nur 900 Seelen, und diese Pfarrei ist aus weit entfernten reformirten Ortschaften zusammengesetzt. Warum denn thut man für Münster nicht dasselbe? Vor nicht langer Zeit hat man hinsichtlich einer deutschen Gemeinde in der Umgebung von Herzogenbuchsee gleiche Einrichtungen getroffen;

und was hat man zu einer noch früheren Zeit gethan? Man hat zu Pruntrat einen reformirten Gottesdienst geschaffen, und wohl davon gethan, obwohl es für eine kleinere Zahl Personen war, im Vergleich zu der katholischen Bevölkerung von Münster. Was würde man im katholischen Theil des Jura sagen, wenn der vom Regierungsrath vorgebrachte Antrag verworfen würde? Denn es ist die Regierung, die ihn der Versammlung unterbreitet; sie ist es auch, die nach reiflichem Studium der Ortsbedürfnisse die Dringlichkeit erkennt wie die Schicklichkeit, eine katholische Pfarrei in Münster zu kreiren. Ich würde wenigstens eine Rückweisung nicht begreifen. Man hätte noch viele andere Gründe im Interesse der Sache geltend zu machen, vor Allem wären die für eine Bevölkerung höchst betriebenden Nachtheile hervorzuheben, wie diejenigen für die Jugend, welche für ihre geistlichen Bedürfnisse, ihre religiöse Erziehung gar keinen Wegweiser hat. Herr Matthys sagte uns, daß in Münster zwei Pfarreien seien, und die Katholiken bei ihnen ihre geistlichen Bedürfnisse befriedigen können. Allerdings würden sie dabei nichts schlechtes lernen. Es wäre vielleicht selbst zu wünschen, daß die Bevölkerung der Unterweisung der protestantischen Pfarre betriebene. Wir können uns aber nicht auf diesen Standpunkt stellen, man darf von einer katholischen Bevölkerung nicht verlangen, daß sie ihren Glauben abschwören, um einen andern anzunehmen, so wenig als man dies protestantischen Bevölkerungen zumuthen darf. Ich kann nicht umhin, den Gesetzesentwurf lebhaft zu unterstützen, den die Regierung vorlegte, indem ich ihr dafür danke, daß sie die Bedürfnisse der Bevölkerung erkannt hat, wie auch für das in diesem Gesetzesentwurf ausgesprochene Gerechtigkeitsgefühl.

Kaiser. Ich bedaure in der That, daß Herr Matthys einen Antrag auf Nichteintreten gestellt hat. Ich hätte von ihm erwartet, er würde nicht einen solchen Antrag stellen, und wäre nicht erstaunt gewesen, wenn derselbe von anderer, weniger toleranter Seite gestellt worden wäre. Ich glaube zwar, es sei nicht die Absicht des Herrn Matthys, die Katholiken im Jura zu verlezen; nichtsdestoweniger bin ich überzeugt, daß es diesen Eindruck auf sie machen wird, namentlich deshalb, weil man in der Gegend von Münster von Seite der katholischen Bevölkerung sehr tolerant ist. In Delsberg ist schon lange ein reformirter Geistlicher und eine reformierte Kirche, während die protestantische Bevölkerung dort bei weitem nicht so stark ist als die katholische in Münster und höchstens 500 Seelen beträgt. Es wird Ihnen bekannt sein, daß im Allgemeinen bei den Katholiken das Bedürfniß, einen Geistlichen in der Nähe zu haben, größer ist als bei den Protestanten. Deshalb findet man im Jura mehrere Pfarreien mit einer Bevölkerung von nur 3–400 Seelen und geringer Entfernung. Wenn es sich nun um eine Bevölkerung von 11–1200 Seelen handelt, die von Münster weiter entfernt sind, als Herr Matthys annimmt (die Entfernung beträgt 2–5 Stunden), so ist in der That das Bedürfniß einer eigenen Pfarrei vorhanden. Ich möchte Ihnen daher das Eintreten in den vorliegenden Entwurf sehr empfehlen. Bezuglich der Wahl des Pfarrers behalte ich mir vor, bei der artikulierten Berathung einen Antrag zu stellen, der zugleich auch geeignet ist, der von Herrn Matthys geäußerten Besürftung vorzubeugen.

Herr Berichterstatter. Herr Kaiser hat die Beantwortung des von Herrn Matthys abgegebenen Votums größtentheils übernommen, so daß ich mich kurz fassen kann. Daß in Münster zwei protestantische Pfarre bestehen, beweist Ihnen, daß die Regierung dem vorhandenen Bedürfnisse Rechnung getragen hat; aber dieses Umstandes wegen den Katholiken zu munzen wollen, sie sollen ihre Seelsorge von diesen Pfarreien besorgen lassen, das ist etwas stark. Aus ähnlichen Gründen hätte man dann den weniger zahlreichen Protestant in Pruntrut auch sagen können, sie sollen zu den dortigen katholischen Geistlichen gehen. Die dortige Pfarrei besteht aber bereits über vierzig Jahre. Was hätte Herr Matthys dazu gesagt,

wenn man den dortigen Protestanten seiner Zeit zugemuthet hätte, sie sollen zu den Katholiken in die Messe gehen und die katholische Predigt anhören? — Nein, auf diesen Standpunkt kann man sich nicht stellen, er widerstreitet dem Gefühl, daß die Katholiken ihren Gottesdienst und die Protestantten den ihrigen sollen besuchen können. Im Jura hat sich dieses Bedürfnis in dem Maße geltend gemacht, daß die Regierung selbst die Verschiedenheit der Sprachen berücksichtigte. Auch im Hinblick auf die Schule kann der Staat nicht gleichgültig sein. Deshalb sehen Sie in Delsberg auch eine protestantische Kapelle. Man kann nun einmal Niemanden zumuhren, den Gottesdienst einer andern Konfession zu besuchen und dort Bevestigung seiner religiösen Bedürfnisse zu suchen. Seit 1815 wurde im Jura nur eine katholische Pfarrei errichtet, nämlich diejenige zu St. Immer, vorher wurde das religiöse Bedürfnis der Katholiken dort völlig ignorirt, während man auf der andern Seite nicht zögerte, eine protestantische Kapelle in Bruntrut und nachher eine solche in Delsberg zu errichten. Haben sich deswegen die Katholiken beschlagen? Oder haben Protestantten in katholischen Gegenden sich beschwert? Nie hörte ich von dahertigen Missverhältnissen, die ein Einschreiten der Behörden veranlaßt hätten. Die Einwendungen des Herrn Matthys sind daher unstichhaltig. Uebrigens wird die Bevölkerung des Amtsbezirks Münster sich durch einen katholischen Pfarrer nicht stören lassen, da sie in konfessioneller Beziehung gemischt ist. Auch ist der katholische Gottesdienst in Münster selbst nicht unbekannt. Ein reicher Privatmann hatte seit Jahren für ein Lokal zu diesem Zwecke gesorgt, und unter Mitbeihilfung anderer Konfessionsgenossen, einen Geistlichen für Sonn- und Festtage besoldet. Diese Verhältnisse beweisen eben wieder das vorhandene Bedürfnis. Ich zweifle nicht daran, daß Herr Matthys seinen Antrag nicht aus Hass oder Intoleranz gegen die Katholiken gestellt hat; nichtsdestoweniger sind seine Befürchtungen unbeständet. Die Errichtung einer katholischen Pfarrei in St. Immer gab zu keinen Beschwerden Anlaß, im Gegenteil hörte ich, daß das beste Einvernehmen zwischen der Bevölkerung und den Geistlichen beider Theile bestehet. Ich möchte Ihnen daher wiederholt das Eintreten empfehlen.

A b s i m m u n g.

Für das Eintreten
Dagegen
Für die Berathung in globo

Gr. Mehrheit.
Minderheit.
Handmehr.

Schlus der Sitzung: 12½ Uhr Mittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind.

Siebente Sitzung.

Montag den 9. Dezember 1861.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsize des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bähler, Daniel; Flückiger, Kohler, Messerli, Müller-Fellenberg, Prudon und Rösti; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Affolter, Johann Rudolf; Bangerter, Biedermann, Böfiger, Buchmüller, Bühlmann, Büscherger, Burri, Chevrole, Chopard, Egger, Hektor; Engemann, Fankhauser, Fischer, Freiburghaus, Frieden, Friedli, Friedrich; Froidevaux, Gerber, Gobat, Gouvernon, Guenat, Gygar, Hermann, Herren, Hirnig, Jeannerat, Imhof, Benedikt; Inderwühle in Kiesen, Indermühle in Amsoldingen, Känel, Käser, jünger; Käser, älter; Karlen, Johann Gottlieb; Karlen, Jakob; Kasser, Klaye, Knechtenhofer, Johann; Knechtenhofer, Wilhelm; Knuchel, König, Krebs in Albligen, Lehmann zu Rüdtligen, Lehmann, Johann Ulrich; Lehmann, Daniel; Loviat, Marquis, Marii, Morel, Müller, Arzt; Niggeler, Paulet, Reichenbach, Karl; Riat, Ritter, Rossel, Röthlisberger, Gustav; Roth in Wangen, Roth in Erstigen, Salvisberg, Salzmann, Schertenleib, Schmalz, Schmid, Rudolf; Schneider, Gottlieb; Schrämt, Schürch, Seiler; Sehler, Siegenthaler, Spring, Steiner, Jakob; Stettler, Straub, Streit, Hieronymus; Theurillat, Troxler, Wagner, v. Wattenwyl in Rubigen, Wirth, Wyss und Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Endliche Redaktion

der zweiten Berathung des Gesetzes über die Entschädigung der Bezirkskommandanten, der Sekretionschreiber und die Besoldung der Instruktionsunteroffiziere.

(Siehe Tagblatt der Grossrathsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 370 f. hievor.)

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter, legt die Redaktion des § 2 zur endlichen Genehmigung vor, wonach

die Sektionsschreiber ihre Dienstverrichtungen in bürgerlicher Kleidung besorgen, dagegen die Militärdirektion befugt ist, Ausnahmen zu gestatten.

Die Redaktion wird in diesem Sinne ohne Einsprache definitiv genehmigt; im Uebrigen bleibt das Gesetz unverändert.

Fortsetzung der Budgetberathung für 1862.

(Siehe Grossräthsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 413 f.)

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1857—1860.

II. Direktion des Innern.

1. Kosten des Direktorialbüros:

3,497	a. Besoldung des Sekretärs	Fr. 3,000
2,593	b. Besoldung des Berichterstatters im Armenwesen	" 3,000
15,090	c. Büroaufosten	
	1) des Hauptbüro's	Fr. 9,500
	2) des Armenbüro's	" 6,500
3,653	d. Kosten der Gemeindegüterauscheidungen	" 16,000
1,465	e. Statistisches Bureau	" 2,400
		" 2,000
		Fr. 26,400

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, empfiehlt diese Rubrik unverändert zur Genehmigung.

Die Ansätze unter Ziffer 1 werden ohne Einsprache genehmigt.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, schliesst sich ohne weitere Bemerkung diesem Antrage an.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1857—1860.

2. Volkswirtschaft:

4,981	a. Unterstützung von Gewerbeschulen und Industrie	Fr. 10,000
10,175	b. Kosten der Ackerbauschule	" 10,000
	c. Unterstützung der Landwirtschaft	" 3,000
9,995	d. Förderung der Pferdezucht	" 15,000
5,238	e. " " Hornviehzucht	
		Fr. 38,000

NB. Zu diesen Ausgaben für die Hornviehzucht werden noch Fr. 5000 aus der Viehentstädigungskasse beigezogen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt auch diese Rubrik mit Hinweisung auf den neuen Ansatz unter litt. c für Unterstützung der Landwirtschaft, welcher früher im Ansatz für die Ackerbauschule inbegriffen war, jetzt dagegen einen eigenen Kredit von Fr. 3000 erhält.

Die Ansätze unter Ziffer 2 werden ebenfalls durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1857—1860.

4,191	3. Militärpensionen	Fr. 3,560
2,638	4. Gesundheitswesen:	
1,500	a. Gesundheitspolizei im Allgemeinen	Fr. 3,000
1,639	b. Wartgelder an Aerzte	" 1,500
	c. Hebammenschule	" 1,600
		" 6 100

Die Ansäze unter Ziffer 3 und 4 werden ohne Einsprache genehmigt.

5. Armenwesen:

A. Ausgaben für das Armenwesen des alten Kantonstheils, nach § 85 der Staatsverfassung:

474,941	1) Staatsbeitrag für die Versorgung der Notharmen an die Armenbehörden der Gemeinden des alten Kantonstheils (laut § 31 des Armengesetzes von 1857)	Fr. 500,000
21,904	2) Unterstüzung der notharmen Angehörigen des alten Kantons-	30,000
16,828	theils, welche außerhalb desselben sich befinden	" 30,000
10,386	3) Unterhalt der Armenverpflegungsanstalt in Bärau (250 Jöglinge)	" 10,000
5,788	4) Unterhalt der Knabenerziehungsanstalt in König (60 Jöglinge)	" 5,000
1,893	5) Unterhalt der Mädchenerziehungsanstalt zu Rüeggisberg (55 Jöglinge)	" 4,000
	9) Entschädigung an die Armeninspektoren	

Fr. 579,000

B. Für das Armenwesen des ganzen Kantons, nach § 32, litt. b. §§ 46 und 47 des Armengesetzes:

6,622	1) Unterhalt der Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Landorf (30 Jöglinge)	Fr. 8,000
	abzüglich das Kostgeld für die verurtheilten Kinder,	
	welches von der Direktion der Justiz und Polizei	
	an die Anstalt zu bezahlen ist laut deren Budgetkredit	" 3,000
8,769	2) Beiträge an die Bezirksarmenanstalten	Fr. 5,000
5,810	3) Handwerkstipendien an arme Jünglinge und Mädchen	" 15,000
37,044	4) Spenden an Gebrechliche u. s. w. nach dem Armengesetz § 32 u. f.	" 5,000
2,209	5) Kostgeldbeiträge für Unheilbare in der Pfränderanstalt des äussern Krankenhauses	" 46,000
10,000	6) Staatsbeitrag an das äusserne Krankenhaus, auf Rechnung des Kapitals von Fr. 70,000 und der Zinse	" 3,000
35,000	7) Staatsbeitrag an die Irrenanstalt Waldau	" 10,000
42,738	8) Nothfallstuben	" 42,000
9,843	9) Entbindungsanstalten für arme Wöchnerinnen	" 47,000
3,145	10) Armenimpfungen	" 10,200
		" 3,500

Fr. 186,700

Fr. 765,700

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die unter litt. A verzeichneten Ansäze beziehen sich auf diejenigen verfassungsmässigen Ausgaben, welche durch das neue Armengesetz normirt wurden, so daß nichts weiter darüber zu bemerken ist. Die Rubrik litt. B erleidet gegenüber dem vorjährigen Budget einige Veränderungen. Infolge der Einbürgerung der Heimatlosen und Landfahnen wird nämlich der daherige Kredit gestrichen; ebenso der frühere Ansatz zur Unterstützung der Auswanderung, namentlich mit Rücksicht auf die amerikanischen Kriegszustände. Dagegen wurden die Beiträge an die Bezirksarmenanstalten vom Regierungsrathe um Fr. 5000 erhöht; die Staatswirtschaftskommission trägt auf Beibehaltung des bisherigen Kredites an und die Finanzdirektion ist damit

einverstanden. Der Ansatz für die Irrenanstalt Waldau erscheint um Fr. 7000 höher als letztes Jahr. Infolge des grossen Andranges von unheilbaren Irren wünscht nämlich die Verwaltung der Anstalt, im alten Irrenhause Einrichtungen zur Aufnahme solcher Personen zu treffen. Die Direktion des Gesundheitswesens hat nachgewiesen, daß die Gemeinden mit solchen Individuen oft in Verlegenheit kommen. Der Kredit für die Nothfallanstalten endlich ist um Fr. 1000 erhöht. Alle diese Ansäze werden Ihnen zur Genehmigung empfohlen, mit Ausnahme des Kredites für die Bezirksarmenanstalten, der nach dem Antrage der Staatswirtschaftskommission auf den früheren Betrag zu reduziren wäre.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bezuglich der Ansätze unter litt. A hat die Kommission keine Abänderung zu beantragen, dagegen glaube ich hier etwas berühren zu sollen, das auch in der Staatswirtschaftskommission zur Sprache gebracht wurde. Wenn etwas nur im Schooße der Kommission erörtert wird, so hat es gewöhnlich kein weiteres Resultat; wird es aber hier im Grossen Rathé zur Sprache gebracht, so kann die betreffende Direktion in ihrer Verwaltung darauf Rücksicht nehmen. Es betrifft die Ziff. 2 der litt. A, nämlich den Ansatz für „Unterstützung der notharmen Angehörigen des alten Kantonssteils, welche außerhalb desselben sich befinden.“ Die Armeninspektoren sind im Falle, Ihnen über dieses Verhältniß Auskunft zu geben. Die Direktion des Armenwesens ist zur Ansicht geneigt, daß der Staat nicht vermehrt werden soll. Aber in welche Lage kommen oft die Gemeinden? Nehmen Sie den Fall an, ein Berner befindet sich außerhalb des alten Kantons, er wird notharm; man schreibt an die betreffende Gemeinde, diese antwortet: Es geht uns nichts an, der Staat hat einen Kredit von Fr. 30,000 zur Unterstützung solcher Leute ausgelegt, es ist Staatsache. Giebt der Staat etwas, so ist die Sache erledigt; wenn es aber nicht geschieht, dann kann die Spendkommission durch die Unterstützung der Betreffenden sehr stark belastet werden, nachdem der Notharmenetat festgestellt ist. Bei der Festsetzung des gestern ist in neuester Zeit eine große Engherzigkeit zu Tage getreten. Der Staat soll seinen Kredit zweckmäßig verwenden, und nicht die Spendkommission dafür hernehmen. Dieser Punkt wurde in der Kommission berührt und ist aller Beachtung wert. Ich wünsche, daß die Mitglieder des Grossen Rathes, welche Armeninspektoren sind, sich darüber aussprechen, damit die Verhältnisse gehörige Berücksichtigung finden. Bei litt. B schlägt die Kommission vor, den Ansatz für die Bezirksarmenanstalten auf Fr. 10,000 zu reduzieren. Nachdem man das Armenwesen auf der Basis der Freiwilligkeit normirt hat, soll man sich so viel als möglich an diesen Grundsatz halten und namentlich in einem Jahre, wo ohnedies ein Defizit für den Staat in Aussicht steht, neue Ausgaben möglichst vermeiden. Bezuglich der Ziff. 6 (Staatsbeitrag an die Irrenanstalt Waldbau) beantragt die Staatswirtschaftskommission, die Erhöhung des lebensjährigen Ansatzes von Fr. 35,000 um Fr. 7000 durch den Zusatz zu motiviren: „mit Einschluß eines Beitrages für außerordentliche Baukosten.“ Diese Mehrausgabe betrifft Einrichtungen von Räumlichkeiten zur Unterbringung unheilbarer Irren. Die Einnahmen der Irrenanstalt Waldbau können auf zwei Wege vermehrt werden, einerseits durch Beischüsse des Staates, andererseits durch Ausbreitung des Rufes der Anstalt, wodurch dieselbe mehr von vermöglichen Irren benutzt würde. Es befinden sich in der Schweiz mehrere Irrenanstalten, die in finanzieller Beziehung ganz anders stehen, als die Waldbau jetzt noch stehen kann; die Anstalt ist eben noch jung, und es soll damit durchaus kein Vorwurf verbunden werden; aber in der Staatswirtschaftskommission wurde die Ansicht ausgesprochen, daß die Irrenanstalt durch ihre Einrichtungen zu günstigeren Resultaten in Zukunft folgen können, namentlich durch die Aufnahme vermöglicher Irren. Hier handelt es sich also lediglich um eine Motivierung der vorgeschlagenen Krediterhöhung. Bei den Nothfallanstalten wollte die Kommission sich der beantragten Krediterhöhung nicht wiedersegen, indem sie dieselben als eine der zweckmäßigsten Einrichtungen betrachtet, die vielen armen Leuten zur wahren Wohlthat gereicht.

Anderegg. Bezuglich der beantragten Kreditherabsetzung bei den Bezirksarmenanstalten bin ich nicht der gleichen Meinung, wie die Staatswirtschaftskommission. Sie müssen bedenken, daß diese Anstalten sich vermehrt haben. So entstand eine neue in Konolfingen; andere haben mehr Jöglinge als früher. Ich bin fünfzehn Jahre lang Mitglied der Direktion einer solchen Anstalt und kann das Zeugnis aussprechen, daß mancher wackere Mann daraus hervorging; das Geld ist also gut angewendet. Wir markten hier um einige hundert Franken,

während an andern Orten Tausende verlocht werden. Diese Anstalten tragen schöne Prozente ab, deshalb beantrage ich die Beibehaltung des Ansatzes von Fr. 15,000.

Roth von Bipp. Ich verdanke der Staatswirtschaftskommission die Aufmerksamkeit, die sie dem Ansatz unter Ziff. 2 der litt. A zugewendet hat. Es ist ganz richtig, daß die Gemeinden oder vielmehr die Spendkommissionen ihre große Noth haben mit armen und franken Personen, die oft in der Zahl von 2—3 aus der Fremde heimkommen. Man muß sie aufnehmen und versorgen und das kann zu Kosten führen, die für die Spendkommissionen oft unerschwinglich sind. Ich möchte nicht eine Erhöhung beantragen, dagegen Ihre Aufmerksamkeit noch für den Ansatz unter Ziff. 3 der litt. B (Handwerksstipendien an arme Jünglinge und Mädchen) in Anspruch nehmen. Da wäre es sehr wichtig, daß der Staat etwas mehr leisten würde. Wenn daher bei Ziff. 2 (Bezirksarmenanstalten) etwas erübrigt werden könnte, so möchte ich es für Ziff. 3 verwenden, denn es gibt oft Fälle, wo den Armenbehörden solche Kinder zufallen, wo die Verabreichung eines Stipendiums sehr gut verwendet wäre. Wenn aber die Spendkommission nichts in der Kasse hat, woraus sollen die Kinder unterstützt werden? Aus diesem Grunde möchte ich auch den Ansatz für die Bezirksarmenanstalten durchaus nicht schmälen.

Mühlthaler spricht sich ebenfalls entschieden gegen jede Schmälerung des Kredites für die Bezirksarmenanstalten aus, weil es sich hier um die Erziehung junger Leute handelt, und erinnert die Versammlung an die in den letzten Tagen beschlossene Besoldungsverhöhung der Landjäger mit der Bemerkung, der Staat soll vielmehr auf dem Gebiete der Armenerziehung wirken, damit die Landjäger weniger zu thun haben.

Straub. Das Armenwesen nimmt bekanntlich einen wichtigen Rang ein. Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat den Wunsch geäußert, daß die Armeninspektoren sich aussprechen möchten; ich wurde auch zur Übernahme einer solchen Stelle bewogen und will bloß aus eigener Erfahrung reden; meine Herren Kollegen mögen mich ergänzen und allfällig berichtigten. Die Einführung des neuen Armengesetzes fand im Anfang bedeutende Schwierigkeiten, und die Gemeinden mußten sich in manches fügen, das sie für unmöglich hielten; indessen suchten sie sich zu helfen, so gut es ging, und wurden in eint und anderer Weise ökonomischer als früher, um die nötigen Hülfsquellen zu finden. Und jetzt, auf dem Punkte angekommen, wo die Gemeinden möglichste Sparsamkeit beobachten, sagt man, der Notharmenetat müsse vermindert werden, gestützt auf Zahlen, die man einem vor Augen stellte. Ich rede aus Erfahrung, indem ich über verschiedene Fälle Auskunft geben mußte, so z. B. über Notharme, die auf die Höfe vertheilt wurden und nicht auf die volle Summe des Durchschnittskostgeldes kamen; dennoch waren sie Notharme. Wenn man die Sache auffaßt, wie es von Seite der Armendirektion geschieht, so muß das Durchschnittskostgeld aus der Notharmenkasse bezahlt werden. Was wird durch das bisherige Verfahren bezweckt? Daß die Gemeinden in Zukunft sich mehr in Acht nehmen, um sich nicht mehr der Gefahr auszusetzen, daß man ihnen sage: da Ihr für die und die Personen nicht die vollständige Summe des Durchschnittskostgeldes ausgegeben habt, so müssen sie gestrichen werden! Es wurde mir eine Person vorgestellt, die vollständig notharm, sozusagen blind, sehr fränklich war; sie hielt sich früher außer dem Kanton auf und wurde zurückgebracht; die Gemeinde mußte sie aufnehmen und wöchentlich Fr. 2½ Kostgeld für sie zahlen. Nun soll sie nicht auf den Notharmenetat aufgenommen werden, weil das Durchschnittskostgeld noch nicht vollständig erreicht war. Es betrifft dies eine Gemeinde, die sehr sparsam zu Werke ging, indem sie letztes Jahr aus Überschüssen der Notharmenpflege gegen Fr. 4000 der Spendkasse zur Verfügung stellte. Wenn man die Gemeinden so reglementiren und die Vernunft in den Hinter-

grund treten lassen will, so weiß ich nicht mehr, wie es gehen wird. Ich möchte daher den Wunsch aussprechen, daß, wenn die Armendirektion den Gemeinden die Zweckmäßigkeit der Verwendung der Hülfsquellen vorschreiben will, sie auch ein Gleiches thue. Denn so gut es nicht zum Vortheil der Gemeinden gereicht, wenn sie sich der Unterstützung Armer entziehen, ebenso gut gereicht es zum Nachtheil des Staates, wenn er diese Bahn betritt. Die nachtheiligen Folgen werden doppelt auf ihn zurückfallen. Hinsichtlich der Bezirksarmenanstalten bin ich mit dem Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission nicht einverstanden. Man fragte sich schon, ob nicht die Gemeinden besser fahren würden, sowohl in Betreff der Art und Weise der Unterstützung als bezüglich der Kosten, wenn sie das Armenwesen etwas zentralisiren würden durch Errichtung solcher Anstalten, damit die Unterstützung gleichmäßiger würde. Deswegen möchte ich hier nicht karg sein. Wir haben Beispiele, daß Arme in Bezirksanstalten sehr gut verpflegt, und namentlich auch junge Leute durch den Aufenthalt in denselben physisch und moralisch gereitet wurden. Wir sollen bedenken, wir arbeiten für die Zukunft, wir retten die Kinder schlechter Eltern und leisten dadurch dem Lande einen größern Dienst, als wenn wir einfach nach einem Zahlensysteme verfahren. Sonst werden die Gemeinden am Ende schon dafür sorgen, daß die Summe des Durchschnittskostgeldes erreicht werde. Die Frage der Zentralisation des Armenwesens in den Bezirken ist noch nicht spruchreif, dagegen einer näheren Untersuchung wert. Ich unterstütze den Budgetansatz nach Antrag des Regierungsrathes.

v. Büren. Ich erlaube mir nur, hier einen Wunsch auszusprechen bezüglich der Benutzung der Anstalt Bärau, die zur Aufnahme solcher Pfleglinge bestimmt ist, wegen deren Versorgung die Gemeinden oft in großer Verlegenheit sind. Jede Gemeinde wird froh sein, die betreffenden Personen dort unterbringen zu können. Mein Wunsch geht nun dahin, daß man das billige Verhältniß für jede Gemeinde noch mehr, als es bisher der Fall war, nicht nur ausmitteile, sondern auch ausführt, sei es auf Grundlage des Notharmenets oder nach einem andern Maßstabe. Ich weiß, daß die Direktion sich mit der Reglung dieses Verhältnisses beschäftigt, aber es geht langsam, und ich wünsche, daß die Sache befördert werde.

Schöler wünscht, daß der Staatsbeitrag an die Irrenanstalt Waldau nicht eingeschränkt werden soll, da bekanntlich sonst die Irren keine Aufnahme in derselben finden

Bergner. Ich bedaure sehr, daß nicht noch mehr Mitglieder des Großen Rathes anwesend sind, welche die Stelle eines Armeninspectors bekleiden. Was der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission und Herr Straub berührten, hat in mehreren Theilen des Kantons schon zu bedeutenden Klagen geführt, und ich weiß, daß mehrere Armeninspectoren deshalb ihre Enthaltung genommen haben. Wir sind leider noch nicht im Falle, einen Geschäftsbericht zu diffutiren; dort wäre die Erörterung dieses Gegenstandes am Platze. Aber es ist gut, daß die Direktion des Armenwesens die Ansichten erfahre, die sich auf dem Lande fund geben, damit sie sich darnach richten kann. Die Art und Weise, wie man den Notharmenet reduzierte, hat in mehrern Bezirken böses Blut gemacht. Es war fast, als hätte man auf der Armdirektion ein Güterli, in dem man seheen könne, wer notharm sei oder nicht, indem man es hier besser wissen wollte, als in den Gemeinden selbst. Ich bin zu wenig erfahren in diesem Verwaltungszweige, aber ich glaube, es sei gut, wenn von der Kritik irgendwie Notiz genommen wird. Es ist nicht Jedermann's Sache, gerade mit einer Beschwerde einzukommen, aber es ist gut, wenn der Gegenstand im Großen Rathе zur Sprache kommt.

Dähler. Von verschiedenen Seiten aufgefordert, auch meine Meinung zu sagen, muß ich vollkommen bestätigen, was

Herr Straub bezüglich der Behandlung des Notharmenet bemerkte. Es war mir unbegreiflich, wie man zu Werke ging. Die Notharmenets, welche mir durch die Hände gingen, waren so abgesetzt, daß gesügt auf die bestehenden Gesetze nicht viel dagegen zu sagen war; es hatte eine merliche Verminderung der Notharmen stattgefunden. Nach einiger Zeit aber kommt die Mitteilung, daß die und die Personen gestrichen worden, ohne Angabe näherer Gründe. Man ging darin so weit, daß in einer Gemeinde bis auf zehn Personen vom Etat gestrichen wurden. Wenn nun das Durchschnittskostgeld Fr. 50 betrug, so entstand dadurch eine Belastung der Spendkasse der betreffenden Gemeinde von Fr. 500. Es war mir ganz unbegreiflich, wie man Personen, die auf den Notharmenet gehörten, mit nichts dir nichts strich. Ich kenne einen Fall, wo ein dreiundsechzigjähriger Mann, der durchaus nicht mehr arbeitsfähig, von seinen Kindern verlassen und nicht Burger in der betreffenden Gemeinde war, wo er wohnte, einfach gestrichen wurde. Wenn man so handeln will, so braucht man gar keine Armeninspectoren mehr; man kann einfach sagen, wie man es haben will.

Lug in bühl. Als Armeninspektor erhielt ich Kenntniß von ähnlichen Fällen, wie die von andern Mitgliedern angeführten beschaffen sind, daß nämlich Notharme vom Etat gestrichen wurden. Ich bin der Ansicht, wenn einmal der Etat gewissenhaft festgesetzt ist, so sei eine solche Streichung nicht nothwendig, und will nur ein Beispiel anführen, um zu zeigen, welche Folgen diese Handlungsweise hat. Eine Gemeinde stellt nach genauer Untersuchung der Verhältnisse ihren Notharmenet auf, nun tritt der Fall ein, daß für Erwachsene ein Kostgeld von Fr. 100—130 bezahlt werden muß; es bleiben noch 20—22 Fr. für die Versorgung von Kindern; dieser Betrag erreicht nicht die Hälfte des Durchschnittskostgeldes und deshalb werden die Betreffenden von der Direktion des Innern gestrichen. Das verdient hier eine Rüge.

Hofmann. Ich bin auch Armeninspektor, und weiß nicht, was ich für einen Bericht bei der Direktion eingeben soll. Personen, die absolut notharm waren, Landsassen, die von der Landsäckenkammer mit Fr. 70 unterstützt wurden und jetzt eingebürgert sind, wurden gestrichen. Ich weiß nicht, was ich darüber sagen soll, aber ich bedaure, daß das gute Armengesetz so Anstand findet, und die Armeninspectoren nicht wissen, was sie in den Gemeinden machen sollen. Ich unterstütze die von anderer Seite geäußerten Wünsche, daß die Sache näher untersucht werde.

Immer. Wenn ich Herrn Roth recht verstanden habe, so wünscht er, daß die 5000 Fr., welche man bei litt. B Ziffer 2 des Armenwesens abschneiden will, auf Ziffer 3 übergetragen werden, d. h. auf die Stipendien, womit man junge arme Leute ein Handwerk lernen lassen will. Sollte der Redner nicht wirklich diese Übertragung beabsichtigen, so nehme ich mir die Freiheit, sie von mir aus zu beantragen. Im Jura geht man von dem Gesichtspunkt aus, daß man von der öffentlichen Kasse für Unterhaltung nichts ansprechen habe, denn man ist gewohnt, der Armennoth vorzusorgen, ohne an die Staatskasse zu gelangen. Deshalb glaube ich, der Jura sei bei den Fr. 15,000 mit Nichts befehligt. Anders ist es hinsichtlich der Berufserlernung armer Kinder; wenn man immer Mittel findet, Bedürftige, Schwächere, Greise zu unterstützen, wie will man dann für die Erziehung der armen Kinder sorgen? Haben die Kinder das Alter erreicht, wo sie einen Beruf erlernen können, kümmert sich Niemand mehr um sie. Und doch ist dies der wichtigste Moment, wo sie am meisten Unterstützung bedürfen, um ihnen das Erlernen eines Berufes zu erleichtern. Ich glaube daher, der Antrag, der dahin geht, die 5000 Fr. den Bezirksarmenanstalten zu entnehmen, um sie auf Ziffer 3 überzutragen, sei vollständig gerechtfertigt. Ich empfehle daher dessen Annahme.

Schmid, Andreas. Bezuglich der Rettungsanstalt möchte ich den Antrag stellen, daß der Regierungsrath untersuche, ob es nicht nothwendig sei, dieselbe zu vergrößern. Ich bin zu diesem Antrage durch einen speziellen Fall veranlaßt. Es betrifft ein Kind von elf Jahren, welches schon 30—40 Diebstähle begangen hatte und vom Gericht verurtheilt wurde, in einer Rettungsanstalt untergebracht zu werden; die Justizdirektion fand, wie es scheint, es sei diesem Urtheile nicht Folge zu leisten, indem sie das betreffende Kind einfach den Schulbehörden zur Beaufsichtigung überwies,— ein Kind, das als Muster eines Diebes dargestellt werden könnte. Die Schulbehörde erhob Einsprache dagegen, weil sie einen solchen Buben nicht in die Schule aufnehmen wollte. Die Folge war die, daß derselbe wieder in Untersuchung kam, nachdem er wieder fünfzig Diebstähle begangen hatte. Ich sprach in der Schulvorsteherhaft die Ansicht aus, die Schulbehörde sei nicht im Falle, das Kind zu übernehmen; dieses gerieth wieder in Gefangenschaft, aber ich glaube, solche Kinder unter zwölf Jahren sollen in Rettungsanstalten untergebracht werden. Die Justizdirektion sagt, Kinder unter zwölf Jahren dürfen nicht nach Thorberg geschickt werden. Ich stelle daher den Antrag, daß die Regierung diesen Gegenstand untersuche.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei. Ich erlaube mir einige Bemerkungen, nicht um den Antrag des Herrn Schmid zu bekämpfen, im Gegentheil, ich bin einverstanden, daß er erheblich erklärt werde, aber um die Stellung, welche die Justizdirektion in dem betreffenden Falle eingenommen hat, zu rechtfertigen. Die Justizdirektion hat für solche Fälle nur Thorberg unter ihrer Leitung, die andern Anstalten stehen unter der Leitung der Direktion des Armenwesens und sind eigentlich Rettungsanstalten. Thorberg ist ein korrektionelles Arbeitshaus. Nun kenne ich allerdings Fälle, wo selbst Knaben von 7—8 Jahren dorthin geschickt wurden, aber es muß ein gewisses Alter festgesetzt werden, damit nicht ganz junge Kinder in dieser Anstalt untergebracht werden. Was soll ich machen, wenn mir solche Kinder zugewiesen werden? Ich bin daher einverstanden, daß der Antrag erheblich erklärt werde. In der Regel erhalte ich die Antwort, daß die Rettungsanstalten besetzt seien. Ich weiß, daß die erwähnte Verfügung Aufsehen erregte, aber ich war dazu genötigt infolge des Reglementes, nach welchem nicht Kinder unter 12 Jahren nach Thorberg geschickt werden dürfen. Da man verschiedene Uebelstände bezüglich der Rotharmenpflege hervorhob, so will ich auch auf einen solchen aufmerksam machen, der gerügt werden soll. Es gibt Fälle, wo man, gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes, arbeitsfähige Personen auf den Rotharmenat setzt, während nach dem Gesetze nur Arbeitsunfähige darauf gehören. Wenn z. B. eine solche Person vom korrektionellen Gerichte zur Einsperrung in Thorberg verurtheilt wird, so bedenkt man nicht, daß diese Anstalt nur Arbeitsfähige aufnehmen soll, denn es ist keine Krankenanstalt. Wenn die Justizdirektion einen Staatsanwalt fragt, was zu thun sei, so weigert derselbe sich zu appelliren, gestützt darauf, daß die betreffende Person arbeitsfähig sei. Solche Fälle kamen mir schon vor, deshalb möchte ich aufmerksam machen, ob es zulässig sei, daß man zuerst Arbeitsfähige auf den Rotharmenat setze und die Gemeinde den Staatsbeitrag dafür in Empfang nimmt, während der Staat nachher in den Fall kommt, den Betreffenden in Thorberg zu versiegen. Es war nur meine Absicht, die Mitglieder des Großen Rathes, die mit dem Armenwesen zu thun haben, auf diesen Uebelstand aufmerksam zu machen, damit man streng nach dem Gesetze verfahre.

Matthys. Ich bin so frei, mit Bezug auf dassjenige, was der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission über die Irrenanstalt Waldau bemerkte, eine kurze Mittheilung zu machen. Die Erhöhung des Staatsbeitrages ist wesentlich aus zwei Gründen nothwendig. Erstens befanden sich im Jahr 1860 in der Anstalt 323 Personen; gegenwärtig beträgt die Zahl

Tagblatt des Großen Rathes 1861.

der Verpflegten 356, also 33 Köpfe mehr. Nehmen Sie die durchschnittlichen Kosten zu Gr. 1. 50 per Kopf an, so ergibt sich eine Mehrausgabe von Gr. 49. 50 täglich, und diese mit 365 Tagen multiplizirt, macht eine beträchtliche Summe im Jahre aus. Das ist der eine Faktor. Der andere ist folgender. Das Reglement der Irrenanstalt Waldau bestimmt, daß in dieselbe nicht aufgenommen werden Idioten und Blödsinnige des höchsten Grades, weil sie anderwärts verpflegt werden können und ihre Heilung in der Anstalt nicht möglich ist. Bekanntlich leerten sich die Anstalt zu Thorberg und das äußere Krankenhaus im Jahre 1855, als die Waldau eröffnet wurde, und letztere nahm viele Unheilbare auf. Der Krankheitsprozeß ist bei vielen Personen der Art, daß sie in Blödsinn versunken. In seinem letzten Verwaltungsberichte theilt der Herr Direktor der Waldau mit, daß 20—30 Pfleglinge sich in der Anstalt befinden, die nicht dort sein sollten, — Blödsinnige des höchsten Grades, sondern die ebensogut von den betreffenden Familien verpflegt werden könnten. Die Direktion der Anstalt ist aber der Ansicht, wenn man alle diese Personen ihren Familien zurückgebe, so entstehe im ganzen Lande ein Schrei; daher wurde ein Bericht an die Regierung erstattet, und nun beabsichtigt diese im Einverständniß mit den Infelbehörden, gewisse Lokalitäten der alten Irrenanstalt so einzurichten, daß man 20—25 solcher Blödsinnige dort unterbringen kann, um sie nicht von heute auf morgen entlassen zu müssen und im Lande Unzufriedenheit zu erregen.

Schenk, Regierungsrath. Ich war leider nicht von Anfang an bei der Diskussion gegenwärtig, und wenn ich daher nicht alles berühren kann, was im Laufe derselben angeführt wurde, so bitte ich um Entschuldigung. Es handelt sich, wenn ich recht berichtet bin, um die Aufnahme Armer auf den Rotharmenat für 1862, und es wurde der Behörde der Vorwurf gemacht, es hätten unmotivirte Streichungen in einer Weise stattgefunden, daß die Gemeinden dadurch in Verlegenheit gerathen seien. Ich muß Ihnen von vornherein bemerken, daß die Armendirektion gegenwärtig einwenig in der Schwebe ist. Ich mußte sie verlassen, um in die Eisenbahndirektion zu treten, und zwar that ich dies erst, nachdem keiner meiner übrigen Herren Kollegen diese Direktion übernehmen wollte. Da hielt ich es am Ende für Pflicht und übernahm dieselbe. Nun bin ich infofern noch beim Armenwesen betheiligt, als hie und da Anfragen an mich gestellt werden, wie ich vernehme, nicht immer aus Auftrag des jetzigen Herrn Direktors, sondern auch direkt vom Berichterstatter. In solchen Fällen glaubte ich mich aussprechen zu sollen. Nun fragte man mich, wie es gehalten sein soll mit dem Rotharmenat von 1862, indem man sagte, die eingelangten Etats seien meistens erhöht. Ich erklärte, man könne noch keine Auskunft geben, sondern man müsse warten, bis die meisten Etats eingelangt seien, bis man sehe, wie sich das Verhältniß im Ganzen gestalte. Nachdem man diese Übersicht hatte, sagte man, es habe eine bedeutende Zunahme stattgefunden, worauf ich erklärte, das Jahr 1862 dürfe durchaus keine Zunahme haben und zwar aus folgenden Gründen. Der Rotharmenat muß im Zusammenhange mit dem Stande der Lebensmittel, mit der Ernte des Jahres 1861 stehen. So war es auch früher. Denn wenn die Ernte eine gesegnete ist, wenn Lebensmittel inzureichendem Maße oder sogar im Überflusse vorhanden sind, so nimmt man an, die Spendekasse könne viel nachhaltiger wirken und auch der Einzelne sei viel eher im Falle, sich selbst zu erhalten. Ich ging von dem Standpunkte aus: die Ernte des Jahres 1861 ist eine viel bessere als viele vorhergehende Ernten, nach Mitgabe der meisten Erntebücher ist durchaus kein Mangel an Lebensmitteln für 1862 zu befürchten, im Gegentheil, sind namentlich Kartoffeln genug im Lande (und damit steht der Rotharmenat in enger Verbindung); ferner bringt das Jahr 1862 die Wiederaufnahme begonnener Eisenbahnbauten, ferner den Bau auf der Linie Bern-Biel, also bedeutende Arbeiten; im Hinblick darauf erklärte ich, und bin zur Stunde noch dieser Ansicht, daß unter solchen Um-

ständen eine Zunahme des Notharmenets nicht stattfinden sollte und nicht stattfinden dürfe, sondern die Verwaltung müsse in solchen Jahren etwas zurückzuhalten suchen, damit sie in bösen Jahren, wo die Erdäpfel nicht gerathen und keine großen Bauarbeiten ausgeführt werden, etwas mehr thun könne. Man muß unter Umständen etwas anziehen und etwas nachlassen, das werden Sie anerkennen, und ich halte dafür, daß die Verwaltung eine grundschlechte wäre, wenn sie nicht auf die Zustände des Landes Rücksicht nehmen würde. Läßt Ihr die Gemeinden machen, die Armeninspektoren in ihren kleinen Bezirken, wo sie keine Uebersicht des Ganzen haben, nach ihrem Gutdünken handeln, ohne das allgemeine Verhältniß in's Auge zu fassen, dann erhalten Sie allerdings ein ganz anderes Resultat. Ich mache den Herren durchaus keinen Vorwurf, aber Sie müssen sich nothwendig den Verfütigungen unterordnen, bei denen man das Wohl des Allgemeinen im Auge hat. Also das ist meine Meinung, daß für 1862 keine Vermehrung des Notharmenets stattfinden soll, daß namentlich bei den neuen Aufnahmen etwas zurückhaltend verfahren werde, wobei selbstverständlich ist, daß man nicht alles mit dem Lineal messen kann, sondern eben die Verhältnisse berücksichtigen muß, z. B. bei Waisen. Aber im großen Ganzen kann man die Spendkasse ganz gut etwas mehr eingreifen lassen. So habe ich die Sache aufgefaßt und mich ausgesprochen. Ich erklärte denn auch, man müsse nothwendig den Armeninspektoren die Sache auseinandersezten, um ihnen begreiflich zu machen, warum man im Ganzen etwas strenger sein müsse; dabei hätte ihnen Gelegenheit gegeben werden sollen, sich über die einzelnen Fälle auszusprechen, und erst wenn die Motive nicht zur Aufnahme genügend waren, sollte nach meiner Ansicht die Streichung stattfinden. Nun weiß ich nicht, ob diese Anschauungsweise angefochten werden könnte. Es kann höchstens ein Fehler in der Form geschehen sein, daß vielleicht den einzelnen Armeninspektoren die Sache nicht einlässlich genug mitgetheilt wurde; aber die Sache selber ist nach meiner Ansicht entschieden gerechtfertigt. Ich füge nur bei, daß der Staat hier unparteiisch darstellt, denn ich halte dafür, es soll jährlich auf den verfassungsmäßigen Fr. 500,000 nichts erspart werden, abgesehen davon, ob 10,000 oder 20,000 Köpfe auf dem Notharmenet stehen. Befinden sich weniger darauf, so ist das Durchschnittskostgeld höher, und ich frage: wo ist besser für die Gemeinden gesorgt, wenn sie weniger Personen auf dem Armenetat haben und dafür ein größeres Durchschnittskostgeld beziehen, oder wenn sie mehr Leute auf dem Etat haben, und das Durchschnittskostgeld kleiner ist? Es liegt daher im Interesse der Gemeinden selbst, daß die Verwaltung möglichst zurückhaltend sei, daß der Etat möglichst reduziert werde. Einmal auf dem Notharmenet, bleiben die Leute darauf. Daher sollten Alle, — Gemeinden, Armeninspektoren und die Direktion dahin wirken, denselben möglichst zu reduzieren. Verfahren Sie anders, sind die Armeninspektoren coulant, gegen die Gemeinden, die Direktion coulant gegenüber den Inspektoren, was für sie viel angenehmer wäre, dann haben Sie einen zunehmenden Armenetat, ein Sinken des Durchschnittskostgeldes, und die Armen werden dann am Ende vom Lied je länger desto schlechter verpflegt. Liegt das im Interesse des Landes? Ich glaube nicht. Auf das Detail kann ich nicht eintreten, weil ich es nicht genauer kenne. Ich gebe zu, daß im Einzelnen gefehlt wurde; in diesem Falle ist Abhülfe möglich, da der Regierungsrath den Notharmenet endlich bestimmt. Aber es liegt mir sehr daran, zu wissen, wie der Große Rath darüber denkt, ob er das System, welches ich angedeutet, für falsch betrachtet oder nicht, ob anders gehandelt werden soll. Sollte letzteres der Fall sein, dann wollte ich lieber nicht mehr in die Armandirektion zurückkehren. Denn dessen mögen Sie sich erinnern: es bedarf eines sehr entschiedenen Handelns in der Armandirektion, einer Hand, die sich nicht fürchtet. Woran ging früher Alles zu Grunde? An dem coulanten Wesen der Behörden, an der Art der Ausführung. Das wollte ich vermeiden, und deshalb soll man es mir nicht Uebel nehmen. Es liegt im Interesse des Landes, wenn an der Spitze der Direktion eine

kräftige, etwas scharfe Hand ist. Anders zu handeln, wäre für die Behörde viel angenehmer, aber es würde nicht zum Wohle des Landes gereichen.

Girard. Obschon diese Verhandlungen schon sehr lange dauern, kann ich bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, der Versammlung den Eindruck mitzuteilen, den sie mir gemacht haben. Man sagte, es bedürfe einer starken Hand in der Leitung des Armenwesens, wenn man die Verarmung vermeiden wolle. Wenige Mitglieder sind in Sachen so sehr interessirt, wie die jurassischen Abgeordneten. Das Budget der Direktion des Innern ist bedeutend, was das Armenwesen betrifft, und der Jura trägt im gewöhnlichen Verhältniß zu den Kosten der öffentlichen Armenunterstützung im alten Kantontheil bei, zieht aber nichts davon, denn er unterstützt seine Armen selbst durch den Ertrag seiner Burgherüter. Ich muß hier auf einen Fehler in der Verwaltung hinweisen, indem ich die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die Art und Weise lese, mit welcher die Mitglieder des Großen Rathes ihre gesetzgebende Gewalt ausüben. Wir machen hier Gesetze, kümmern uns aber nicht darum, ob man sie vollziehe. Heute sagte man gelegentlich bei der Budgetberathung äußerst verwirrte Sachen, betreffend die Kantonalverwaltung der Armengüter. Ist dies begründet oder nicht? Ich bin zufrieden damit, daß sich der Herr Direktor des Armenwesens so ausgesprochen hat, wie er es gethan; wenn aber der Große Rath Gelegenheit hätte, sich über die Geschäftsführung des Regierungsrathes auszusprechen, so würde man nicht derartige Berathungen hören, wie die stattgehabten; und wenn man uns einen Geschäftsbericht vorgelegt hätte, so würden wir Gelegenheit gehabt haben, uns auszusprechen, was wir beim Mangel dieses Dokuments kaum thun können. Erlauben Sie mir bei diesem Punkte Ihnen ein sehr gravirendes Beispiel anzuführen. Ein Blatt veröffentlichte jüngst, daß ein Landbesitzer dem Regierungsrath angezeigt habe, er fabrizire ungeachtet des Verbotes Erdäpfelbranntwein und lasse sich wegen Widerhandlung strafen; das Journal segte bei, daß der Regierungsrath auf diese Erklärung hin erwiedert habe, er lasse es geschehen. Wenn dies nun wahr wäre, so wäre es sehr gewichtig, denn das Gesetz wäre mißachtet. Ich sage also, wir kümmern uns nicht darum, ob die Gesetze gehandhabt werden; wir machen sie, ändern sie ab, aber wir beunruhigen uns nicht um zu wissen, ob sie ihre Vollziehung erhalten, und ob diese Maßregel in allen Bezirken angewendet wird. Dies ist ein großer Fehler. Es scheint mir, es sei dies etliche jener Sachen, die ich in erster Linie hätte verbürgen sollen, als ich zum Grossrath gewählt wurde. Ich that es nicht, denn ich war in der Versammlung neu. Ich erinnere die Mitglieder der Regierung, nämlich diejenigen, welche dem Bundesrath über seine Geschäftsführung Bemerkungen zu machen wissen, daß sie sagten, es müsse auch in der Verwaltung des Kantons Bern dieser Modus eingeführt werden, als der einzige, der geeignet ist sich zu überzeugen, ob die Gesetze vollzogen werden oder nicht. Ich wollte hier nur daran erinnern, was wenigstens Regierungsräthe gesagt haben, denn es wäre natürlicher, daß diese Herren uns nächstens Frühjahr sagten, wir sollen uns über ihren Geschäftsbericht aussprechen, und gemäß unserer Aufgabe unsere Bemerkungen machen. Wie Herr Schenk es gewünscht, daß der Große Rath sich über die Gesetzesvollziehung betreffend das Armenwesen ausspreche, so wünschte ich, man möchte gleichzeitig einen Geschäftsbericht mit dem allgemeinen Berichte vorlegen.

Migy, Präsident des Regierungsrathes, erklärt sich mit den Bemerkungen des Herrn Girard ganz einverstanden, erwiedert jedoch darauf, daß der Regierungsrath schon seit 1852 jährlich seine Verwaltungsberichte austheilte, ohne daß während dieses Zeitraums der Große Rath einen einzigen derselben in Behandlung genommen hätte.

Girard hält die von ihm gemachten Bemerkungen fest, weil der Regierungsrath seinen Bericht immer 2—3 Jahre nach der Verwaltungsperiode, in der er solchen dem Großen Rath mittheilen sollte, vorlege.

Berger. Auf das Botum des Herrn Regierungsrath Schenk erlaube ich mir noch einige Bemerkungen. Es wurde heute nicht Klage darüber erhoben, daß man etwa die Grundsätze, die er bei der Aufnahme des Notharmenat als Regel betrachtet, nicht anwenden wolle; nein, sie wurden immer angewendet, und so lange Herr Schenk an der Spitze dieser Direktion war, hat er dieselben anerkannt. Aber seither wurden mehrere Notharme auf dem Etat gestrichen mit dem Vorwande, die Ausgabe der Gemeinde habe nicht den Beitrag des Durchschnittskostgeldes erreicht. Ich kam selbst in den Fall, daß mir ein Kind zugeheilt wurde, das auf Fr. 18 geschägt war, ein Beitrag, welcher denjenigen des Durchschnittskostgeldes allerdings nicht erreicht. Wenn man solche Opfer, die wir uns selbst auferlegen, nicht berücksichtigt, dann kann man aus dem nämlichen Grunde noch viele Arme auf dem Etat streichen. Aber der Buchstabe tödtet, der Geist macht lebendig, und dieser ist gewichen seit dem Rücktritt des Herrn Schenk von der Armendirektion. In unserer Gemeinde hat sich der Notharmenat seit der Einführung des Armengesetzes um 25 Prozent vermindert, dennoch strich man uns, und das hat böses Blut gemacht. Es wurde hierin nicht nach richtigen Grundsätzen regirt. Man meint vielleicht, man könne vom Bureau aus die Gemeinden reglementiren, wie man wolle. Von coulantem Wesen gegenüber den Armeninspektoren habe ich nichts gesehen; aber zwischen Gehenslassen und verständiger Anwendung des Gesetzes ist sehr ein großer Unterschied. Es ist mir leid, daß mehrere Armeninspektoren, die sich sehr verdient gemacht, heute nicht da sind; sie beklagen sich bitter. Ich könnte einen Fall anführen, wo ein vierundsechzigjähriger Mann mit kontraktten Händen, der in einem Hause um den vierten Theil des Kostgeldes Aufnahme gefunden, auf dem Etat gestrichen wurde, — weil er noch etwas arbeiten könne. Wenn man darauf beharrt, so wird Hunger und Mangel jeder Art den Armen, wenn nicht dem Grabe, doch dem Notharmenat zuführen. Ich genüge mich nicht, das hier offen auszusprechen, um einer Klage, die landauf und landab sich erhebt, hier Ausdruck zu verschaffen

Schenk, Regierungsrath. Ich habe nur noch einen Punkt nachzuholen. Die Staatswirtschaftskommission hat sich nicht sowohl über die Festsetzung des Armenat als darüber beklagt, daß der zur Unterstützung der Auswärtigen festgesetzte Kredit von Fr. 30,000 nicht vollständig gebraucht werde. Sie werden sich überzeugen, daß dieser Kredit heuer vollständig gebraucht ist, und ich bin der Ansicht, man soll diesen Kredit nicht anwachsen lassen, sonst haben Sie bald 40—50,000 Fr. Das man in den ersten Jahren nicht gerade Thür' und Thor geöffnet hat, werden Sie auch begreifen. In der ersten Zeit des gegenwärtigen Systems wußte dieser und jener nicht recht, wie zu verfahren sei, auch die Gemeinden nicht; jetzt kennen sie es besser, indem sie den Einen und Andern veranlassen, in einen andern Kanton zu übersiedeln, um ihn auf diese Weise dem Staate zu überbinden. Wenn nun einzelne Gemeinden einen Angehörigen über die Grenze liefern, um ihn dem Staate zur Last fallen zu lassen, so müssen sie erfahren, daß der betreffende wieder zurückkommen kann. Herr Straub sprach von einer Gemeinde, deren Notharmenkasse einen Überschuss von Fr. 4000 gemacht habe. Nehmen Sie sich wohl in Acht, solche allgemeine Erklärungen sofort zu glauben, ohne den Sachverhalt näher zu kennen. Wie kommt diese Summe in die Notharmenkasse? Wenn die Gemeindegliedern einverstanden sind, ihre Notharme auf die Höfe zu vertheilen, sich selbst Reallasten aufzuerlegen, dann kann es so kommen, und ich habe nichts dagegen, wenn keine Klagen einlangen. Da wollen wir nicht reglementiren. Aber ich sage: 4000 Fr. bleiben nirgends übrig, wo gehandelt wird, wie die Gemeinde zu handeln das Recht

hat, wo sämmtliche Erwachsene auf den Notharmenat gebracht werden; da möchte ich es mir zuerst beweisen lassen. Durch solche Beispiele riskirt man sehr leicht, ein falsches Urtheil zu veranlassen.

Straub erklärt, der erwähnte Überschuss von Fr. 4000 komme allerdings daher, weil die betreffende Gemeinde Erwachsene auf die Höfe vertheile, indem die Ausgaben für solche nicht den Beitrag des Durchschnittskostgeldes erreichten und sie deshalb auf dem Notharmenat gestrichen wurden. Der Redner legt großes Gewicht darauf, daß der Große Rath eine solche Thatsache würdige, und beruft sich dem Vorredner gegenüber auf die Rechnungen des Amtsbezirks Seftigen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich halte dafür, daß es nicht im Interesse der Verwaltung steige, bei der Budgetberathung alles, was Einer auf dem Herzen hat, hier zur Sprache zu bringen. Es ist denn auch nach dem Reglemente nicht zulässig. So z. B. der Antrag des Herrn Girard, daß der Regierungsrath eingeladen werde, den Geschäftsbericht früher vorzulegen. Ich weiß, daß derselbe bisher etwas spät erschien, aber ich begreife die Logik des Herrn Girard nicht. Wenn er behauptet, der Regierungsrath vollziehe die Gesetze nicht, so kann man ihm erwiedern, er beachte das Reglement nicht. Uebrigens ist das Lärm für nichts, und wenn er sich auf Nichtbeachtung des Erdäpfelbrennverbotes beruft, so hätte er sich darüber näher erkundigen können. Man soll mit Beispielen kommen, nicht nur allgemeine Verdächtigungen in's Blaue herein vorbringen, als vollziehe die Regierung die Gesetze nicht. Man beklagte sich über die Anwendung des Armengesetzes. Herr Regierungsrath Schenk hat bereits darauf gearwortet. Im Einverständniß mit ihm erkläre ich: wenn auch einzelne Personen auf dem Armenat gestrichen werden, so profitirt deshalb der Staat nicht einen Centime, die Gemeinden bekommen dann nur ein höheres Durchschnittskostgeld. Was nun die Ansätze unter Ziffer 2 und 3 (Bezirksarmenanstalten und Handwerkstipendien) betrifft, so gebe ich zu, daß beide Kredite sehr gut verwendet werden können; aber mit solchen Grundsätzen kommen Sie in der Staatsverwaltung an kein Ende. Man muß überall ein Maß haben, über das man nicht hinausgehen darf, und die vorhandenen Mittel zu Rathe ziehen. Das ist der Grund, warum ich mich dem Antrage der Staatswirtschaftskommission anschließen kann.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nach meiner Ansicht ist es gut, wenn bei Unläng der Budgetberathung, wo der Kanton feststellt, wie viel er für diesen und jenen Verwaltungszweig ausgibt, die verschiedenen Ansichten, die sich im Lande kundgeben, hier Ausdruck finden, damit man wisse, ob den Absichten des Gesetzgebers, welcher der Große Rath ist, durch die Verwaltung entsprochen werde oder nicht, damit bei Punkten, wo seinen Absichten nicht entsprochen wird (Herr Berger machte Sie auf einen aufmerksam) reklamirt werde. Man soll den Geist des Gesetzes in's Auge fassen. Wir anerkennen und ehren die kräftige Hand, welche der Herr Armendirektor hat; aber wenn er so weit geht, zu sagen, der Notharmenat müsse für 1862 nicht erhöht werden, so erwiedere ich ihm, daß er nicht überall die Verhältnisse bewältigen könne. Das Gesetz setzt die Bedingungen fest, unter denen Jemand notharm ist, dann kommt er auf den Etat der Notharman. Herr Regierungsrath Schenk sagte, der Notharmenat hänge mit den Erdäpfeln zusammen. Man kann auch sagen, er hänge mit dem Brennen derselben zusammen. Ich bin ganz einverstanden mit Herrn Schenk, daß man nicht allzu lax sein dürfe und daß es im Ganzen genommen besser ist, nicht zu viele Personen auf dem Notharmenat zu haben. Aber etwas ganz anderes ist es, wenn in einer einzelnen Gemeinde ein Zuwachs von Armen eintritt, der sie berechtigt, eine Vermehrung des Etats zu verlangen und zwar trotz der Ansicht der Verwaltungsbehörde. Ich erlaube mir hier eine Ansicht

anerkannter Nationalökonom auszusprechen, welche dahin geht, daß durch die fortwährende Entwicklung der Medizinalwissenschaften durchschnittlich die Bevölkerung ein höheres Alter erreicht (das ist im Kanton Bern nachweisbar); eine fernere Folge ist aber gleichzeitig eine größere Insfirmität der alten Leute. Ich bin froh, daß die Armeninspektoren den Muth haben, dem Direktor mit der starken Hand gegenüber aufzutreten zu dürfen. Was nun den angefochtenen Antrag für die Bezirksarmenanstalten betrifft, so bin ich weit entfernt, dieselben beeinträchtigen zu wollen; aber Herr Anderegg wird zugestehen, daß bisher nur Fr. 10,000 dafür ausgegeben waren und daß der vierjährige Durchschnitt nur Fr. 8769 beträgt. Die Staatswirtschaftskommission hatte daher allen Grund, zu untersuchen, ob in einem Jahre, wo ohnehin ein Deficit in Aussicht steht, nicht eine Reduktion eintreten könne. Es ist mir leid, den gestellten Antrag festzuhalten zu müssen, da ich die Kommission nicht mehr versammeln kann. Bezuglich der Handwerksstipendien ist zu bemerken, daß damit schon Missbrauch getrieben wurde, und ich glaube nicht, daß es gut wäre, sie zu vermehren. Schließlich wird Herr Scholer aufmerksam gemacht, daß er sich im Irrthume befindet, wenn er meint, es handle sich um eine Herabsetzung des Kredites für die Irrenanstalt Waldau, da nur von einer näheren Motivirung derselben die Rede ist.

Herr Präsident. Ich habe hier eine reglementarische Bemerkung zu machen. Es ist allerdings richtig, daß nach dem Reglemente die eigentliche Behandlung neuer Gegenstände, von Anzügen u. s. w. bei Anlaß der Budgetberathung nicht zulässig ist. Aber so lang ich weiß, in den dreißiger Jahren und nachher, war es Uebung, Gegenstände, die mit dem Budget in Verbindung stehen, bei der Behandlung desselben zu berücksichtigen. Daher nahm ich bei der Bearbeitung des Grossrathsreglements, gestützt auf die bishertige Uebung, folgende Bestimmung in dasselbe auf: „Ausnahmsweise können bei

der Berathung des Budgets und der Staatsrechnung Anträge, welche die Natur von Anzügen und Mahnungen haben, mündlich angebracht und sogleich behandelt werden, wenn sie mit dem in der Umfrage befindlichen Gegenstande in nahem Zusammenhange stehen. Die Versammlung entscheidet jedoch nur über die Erheblichkeit.“ Es wird gewiß Niemand in diesem Saal in Abrede stellen, daß diese Uebung fast so alt ist als das Reglement. Nun ging man heute allerdings bezüglich des Notharmenets zu weit, indem man nicht einen Antrag stellte, sondern erpektirte. Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission ging mit bösem Beispiele voran und brachte persönliche Bemerkungen vor, die nicht von der Kommission angenommen worden; daher wollte ich andere Mitglieder der Versammlung, die durch ihn provoziert worden, nicht unterbrechen. Dies zur Entschuldigung, warum ich das Reglement nicht strenger handhabte.

Abstimmung.

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
„ den Antrag unter Ziffer 2 litt. B nach Antrag des Regierungsrathes	74 Stimmen.
„ Verabsiedzung desselben auf Fr. 10,000	13 "
„ den zweiten Antrag der Staatswirtschaftskommission (betreffend den Antrag unter Ziffer 7 litt. B)	Handmehr.
„ den Antrag des Herrn Schmid	64 Stimmen.
Dagegen	16 "

Summe für die Direktion des Innern Fr. 839,760.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1857–1860.

III. Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens.

1. Kosten des Direktorialbüros:				
4,750	a. Beoldungen des ersten und zweiten Sekretärs	Fr. 5,400		
6,987	b. Büreaukosten	" 7,000		
				Fr. 12,400
2. Centralpolizei:				
4,537	a. Beoldungen des Chefs und des Sekretärs	Fr. 4,700		
7,327	b. Büreaukosten	" 7,500		
8,797	c. Gefangenschaftskosten in der Hauptstadt	" 10,000		
8,663	d. Allgemeine Polizeiausgaben: Entdeckung und Einbringung von Verbrechern, Pass-, Fremden-, Markt- und Hauptpolizei, Armenfuhrkosten	" 9,000		
				Fr. 31,200
3. Justiz- und Polizeiausgaben in den Amtsbezirken:				
5,089	a. Kriminalpolizeikosten	Fr. 5,100		
37,723	b. Gefangenschaftskosten: Unterhaltungskosten, medizinische Besorgung der Gefangenen und Ankauf von Gefangenschaftseffekten	" 37,750		
21,526	c. Judizialkosten, incl. Rechts- und Betreibungsosten	" 21,000		
1,921	d. Allgemeine Polizeiausgaben: Verschiedene Polizeikosten, Belohnungen für Lebenstreitungen, Löschanstalten, Unterhalt und Musterungen über Löschgerätschaften des Staats und Taggelder der Inspektoren bei diesen Musterungen, Drucksachen und Formularten, Einbände u. dgl.	" 1,850		
2,021	e. Maß- und Gewichtsinspektion	" 2,500		
				Fr. 68,200

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diese Rubrik mit der Berichtigung des Ansatzes für Büroaufkosten, welche im Entwurf irrtümlich mit Fr. 7000 statt mit Fr. 7500, wie sie vom Regierungsrathe festgesetzt worden, erscheinen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission weist die Rüge des Präsidiums, als hätte er der Versammlung dadurch, daß er persönliche Bemerkungen gemacht, die in der Kommission nicht angenommen worden, ein böses Beispiel gegeben, zurück, indem er sich auf die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission beruft und mit der Erklärung schließt, wenn die Berichterstattung nur in der Verlesung des Kommissionalberichtes bestehen soll, so möge ein Anderer diese Berichterstattung übernehmen.

Der Herr Präsident verdankt dem Vorredner die Nebenmaßnahme der Berichterstattung, beharrt aber dabei, daß derselbe seine persönliche Meinung reproduziert habe, indem einer sachbezüglichen Bemerkung in der Staatswirtschaftskommission keine Folge gegeben worden und auch im schriftlichen Berichte nichts davon enthalten sei.

Die Ansätze unter Ziffer 1, 2 und 3 werden mit der vom Herrn Finanzdirektor angebrachten Berichtigung durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1857—1860.

4. Strafanstalten :

45,517	a. Strafanstalt in Bern (440 Straflinge):		Fr. 45,500	
87,530	Bewaltungskosten		" 80,500	
68,000	Nahrung		" 64,300	
201,047	Verpflegung			Fr. 190,300
	Muthmaßlicher Verdienst der Anstalt:			
51,164	Fabrikation		Fr. 49,300	
14,001	Landwirtschaft		" 12,000	
59,717	Taglohn, Ackerarbeiten, Zieglerei u. s. w.		" 57,100	
124,882				Fr. 118,400
76,165		Erforderlicher Zuschuß des Staates		Fr. 71,900
5,523	b. Strafanstalt in Bruntrut (110 Straflinge):		Fr. 6,000	
19,092	Bewaltungskosten		" 17,500	
6,016	Nahrung		" 6,500	
30,631	Verpflegung			Fr. 30,000
4,487	Muthmaßlicher Verdienst der Anstalt:			
3,255	Fabrikation		Fr. 3,200	
3,966	Landwirtschaft		" 3,500	
11,708	Taglohnarbeiten u. s. w.		" 4,300	
18,923				Fr. 11,000
10,761	c. Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg (300 Straflinge):			Fr. 19,000
65,160	Bewaltungskosten		Fr. 8,600	
75,921	Gebäudezins und Unterhalt		" 6,400	
17,193	Nahrung		" 42,000	
29,800	Verpflegung		" 17,000	
46,993				Fr. 74,000
28,929	Muthmaßlicher Verdienst der Anstalt:			
3,000	Erlös von Arbeiten		Fr. 16,000	
	Landwirtschaft		" 28,000	
				Fr. 44,000
	d. Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben in Landorf:			Fr. 30,000
	Kostgeld für die in diese Anstalt verurtheilten Kinder			" 3,000

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diese Rubrik mit Hinweisung auf die gegenüber dem vorjährigen Budget stattgefundenen Erhöhung des Kredites für die Strafanstalt in Bern um Fr. 4900 und dessenigen der Strafanstalt in Bruntrut um Fr. 2620. Die Erfahrung zeigte nämlich, daß der leitjährige Budgetansatz nicht hinreiche. Dagegen erscheint der Ansatz für Nahrung bei der Zwangsarbeits-

Tagblatt des Grossen Rethes 1861.

anstalt in Thorberg um Fr. 3000 niedriger als letztes Jahr. Bei der leitjährigen Budgetberathung wurde der Regierungsrath beauftragt, zu untersuchen, ob es nicht der Fall sei, den Gebäudezins für diese Anstalt im Budget zu streichen, oder dann auch bei den übrigen Strafanstalten einen solchen in Rechnung zu bringen. Auf den Bericht der Domänendirektion beschloß der Regierungsrath, es sei besser, von der Aufnahme

eines Gebäudezinses bei Thorberg zu abstrahieren, als bei den andern Strafanstalten auch einen solchen zu verrechnen. Dadurch wird die Übersicht erleichtert. Wenn der Große Rath damit einverstanden ist, so würde der Ansatz für Gebäudezins und Unterhalt von nun an wegfallen. Der Regierungsrath hat nämlich am 20. November abhin folgenden hierauf bezüglichen Beschluss gefasst:

- a. den von der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg für die nicht zur Landökonomie benutzten Gebäude bezahlten Mietzins im Betrage von Fr. 5797. 10 vom 1. Januar 1862 hinweg dahinschaffen zu lassen;
- b. im Budget von 1862 die Zahlen des Entwurfs bei dem Rohertrage und dem Reinertrage der Domänen, resp. der Liegenschaften, um rund Fr. 5700 zu reduzieren, im Ausgeben sub. III. 4. c. den Ansatz „Verwaltungskosten“ (für Unterhalt) auf Fr. 9300 zu erhöhen, dagegen denselben für „Gebäudezins und Unterhalt“ von Fr. 6400 ganz zu streichen und somit den Staatszuschuß um obige Fr. 5700 herabzusezen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission ist durch diese Eröffnung bestreidigt.

M i g y, Direktor der Justiz und Polizei, gibt Auskunft über die Vollziehung mehrerer bei der vorjährigen Budgetbe-

rathung der Verwaltungsbehörde ertheilten Aufträge. Auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission wurde nämlich der Regierungsrath mit der Untersuchung der Frage beauftragt, ob es nicht im Interesse der Strafanstalt liege, zur Betreibung der Landwirtschaft einen geeigneten Güterkomplex anzukaufen; ferner sei eine Revision sämtlicher zum Fabrikationsbetrieb in der Strafanstalt verwendeten Werkzeuge &c. vorzunehmen und eine den Fortschritten der Fabrikation entsprechende Herstellung derselben, oder aber, wenn nothwendig, die Einführung neuer Utensilien anzuordnen. Von der vom Buchhalter der Anstalt vorgeschlagenen Einführung der mechanischen Weberei wurde auf eingeholten Bericht zweier Experten abstrahirt, dagegen wurden andere Verbesserungen eingeführt, sowie die Verwaltung auch den übrigen Gewerben ihre Aufmerksamkeit fortwährend schenkt und sie durch Anstellung tüchtiger Werkführer zu heben sucht. Auf den Ankauf eines Landgutes, um der Anstalt einen größeren Landkomplex zur Verfügung zu stellen, wurde bisher nicht eingetreten, dagegen wird die Verwaltungsbehörde dem Bedürfnisse der Anstalt auf andere Weise Rechnung zu tragen suchen.

Die Ansätze unter Ziff. 4 werden ohne Einsprache genehmigt.

Druckschnitt
der letzten 4 Jahre
1857—1860.

1.636	5. Gesetzgebungskommission und Gesetzesrevisionskosten	Fr. 2,000
	6. Kirchenwesen:	
881	a. Büreaukosten, Konsekrationskosten, Taggelder und Reisevergütungen	Fr. 1,000
491,512	b. Besoldung der protestantischen Geistlichkeit, nach dem Gesetz vom 4. Nov. 1859	" 520,000
114,779	c. Besoldung der katholischen Geistlichkeit nach vorhandenen Gesetzen und Beschlüssen	" 116,571
1,057	d. Synodalkosten: für Sekretariatsauslagen, Druckkosten, Reiseentschädigungen und Taggelder an die nichtgeistlichen Mitglieder der Synode	" 1,200
6.758	e. Lieferungen zum Dienst der Kirche:	
	1) Beischüsse an Kollaturen und äußere Geistliche	Fr. 3,927
	2) Beitrag an die reformirten Kirchen zu Solothurn und Luzern	" 1,160
	3) Beischüsse an geistliche Korporationen und Kirchengüter	" 42
	4) Staatsbeitrag an die Predigerbibliothek	" 100
	5) Mietzins für die reformirte Kirche zu Delsberg	" 218
	6) Staatsbeitrag an den katholischen Gottesdienst in Biel	" 500
	7) Kosten des Priesterseminars in Solothurn	" 2,000
		" 7,947
	Summe für das Kirchenwesen	" 646,718

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes beantragt die Genehmigung dieser Rubrik und macht die Versammlung auf den neuen Budgetansatz unter Ziff. 7 aufmerksam. Letztes Jahr überstiegen die Kosten des Priesterseminars in Solothurn, so weit Bern daran belastet hat, den Betrag von Fr. 2000; infolge des nachträglichen Beitrages des Kantons Aargau erwartet man nun aber, daß der Kostenbetrag für die einzelnen Kantone ein verhältnismäßig geringerer sein werde.

M i g y, Direktor der Justiz und Polizei, erklärt, daß er bezüglich der angeordneten Gesetzesrevision keinen Antrag stelle, da morgen der Große Rath im Falle sein werde, einen Entschied zu fassen. Auf den Wunsch des Herrn Professor Leuenberger, welcher die schwierige Arbeit der Revision übernahm, wurden zwei Sachverständige mit der Prüfung derselben beauftragt. Ende Oktober letzten wurde die Kommission zusammen-

berufen. Alle Punkte, über welche der Redaktor und die Sachverständigen nicht einig waren, wurden dem Entscheide der Kommission vorbehalten. Letzten Samstag fand die Schlusssitzung statt und morgen wird die Justizdirektion dem Regierungsrathen ihren Schlussbericht vorlegen; auch der Große Rath wird noch in dieser Sitzung einen Bericht über den Stand dieser Angelegenheit erhalten.

G i r a r d. Wir sind bei der Berathung eines Artikels angelangt, der die Gesetzesrevision betrifft. Der Jura wünscht, daß seine Gesetzgebung verbessert werde. Nun sind zwei Kommissionen an der Arbeit und wenn auch einige Arbeiten bereits ausgeführt sind, so muß man doch bekennen, daß die Sache langsam vorwärts geht. Ob die im Budget biesfür ausgesetzte Summe daran schuld ist, weiß ich nicht; gewiß ist aber, daß Werk geht nicht rasch genug vor sich. Hätten wir zu gelegener Zeit, z. B. im Monat Juli, einen Geschäftsbericht, so könnte

man behuß einer gleichmäßigeren Gesetzgebung den Kredit erhöhen; aber ich will in dieser Hinsicht keine Bemerkung machen. Zum Schlusse sage ich noch dem Herrn Finanzdirektor, daß er im Unrecht war, mir soeben eine Zurechtweisung geben zu wollen. Ich habe mich auf einem ganz objektiven Gesichtspunkte bewegt, indem ich eine Bemerkung machte, die im Interesse der Verwaltung ist. Ich kann daher den Vorwurf des Herren Scherz nicht annehmen.

M. g. y., Direktor der Justiz und Polizei. Ich möchte hier über die Gesetzgebungscommission mit einigen Auffälligkeiten sprechen, da dieselbe schon verschiedenen Bemerkungen ausgesetzt war, die man zu würdigen wissen wird. Als ich in die Regierung trat, überzeugte ich mich von der Nothwendigkeit einer Revision der Gesetze und Dekrete; allein ich wußte auch, daß man diese Revision nicht dem ersten Besten überlassen könnte, sondern sie einem kompetenten, in der Materie derselben erfahrenen Persönlichkeit anvertrauen müsse. Dieses hat nun stattgefunden und man betraute mit dieser Aufgabe einen Professor des Rechts, dem keine peremptorische Frist gestellt werden konnte, denn man mußte der ungeheuren Größe dieser kolossalnen Arbeit, sowie seinen anderweitigen Beschäftigungen Rechnung tragen. Hinwiederum überzeugt, daß der Jura, wenn er seine Gesetzgebung ebenfalls revidiren wollte, dies selbst thun, und für die Umarbeitung des Civil-, des Handels- und des Criminalrechts jurassische Rechtsgelehrte sein müssen, schlug ich also die Niedersetzung einer Commission ausschließlich jurassischer Rechtsgelehrten vor, um diese Arbeit auszuführen. Es wäre mit absolut unmöglich gewesen, mich selbst mit der Revision zu beschäftigen, wegen der vielen mir obliegenden Administrativgeschäfte, wenn ich nicht die Geschäfte meiner Direktion auf lange Zeit andern Händen anvertrauen wollte. Um sich einen annähernden Begriff von der täglichen Last zu machen, die auf der Justiz- und Polizeidirektion ruht, und von der das Publikum keine Kenntnis hat, möge Ihnen die Thatsache dienen, daß seit dem Monat Juli 1854 bis Ende Jahres 1860 diese Direktion 14—16,000 Heirathsangelegenheiten zu erledigen hatte, welche nicht als Geschäfte zählen und von andern wichtigeren begleitet sind, die sich in die Tausende zählen, so daß also auf die Dauer, so lange diese Geschäftsbüthlung meiner Sorge anvertraut ist, kein Gedanke daran sein kann, daß ich die Gesetzesredaktion übernehme, und ich jeglichen dahierigen Vorwurf als aller Begründung baar und als Frucht grösster Unwissenheit zurückweise. Wir mußten daher Redactoren wählen und haben deren drei ernannt, für jeden Coder nämlich Einen. Der mit dem Civilgesetzbuch betraute versprach mir jüngst nach mehreren Einladungen, er werde in spätestens sechs Wochen der Commission ein Revisionsprojekt der französischen Hypothekarordnung vorlegen. Man wird mir vielleicht einwenden, ich hätte ihn im Moment ersezzen sollen, als ich sah, daß er mit der Arbeit nicht vorrücke. Man kann nun aber gegenüber Männern nicht so handeln, die ohne Aussicht auf großen Vorteil eine so große und schwierige Arbeit übernehmen und überdies noch andere öfter sehr dringende Beschäftigung haben. Der mit der Revision des Handelsgesetzes beauftragte Redaktor hat ebenfalls seine Arbeit nicht eingeschickt; man muß hier aber sagen, daß die Sache in ein anderes Stadium gelangt ist. Seit der Annahme des Wechselgesetzes haben alle Sektionen der bernischen Gesellschaft für Handel und Industrie eine Petition eingegaben, die darauf ausgeht, im Kanton eine vollständige Handelsgesetzgebung einzuführen, gleich derjenigen im Jura. Ich dachte damals, der Moment sei gekommen, die beiden Kantonstheile in einer gemeinschaftlichen Handelsgesetzgebung zu vereinigen, und die Regierung beauftragte auf meinen Vorschlag die Herren Professor Munzinger und Advokat Carlin mit der Redaktion dieses Handelsgesetzes. Der Redaktor, der sich bereits mit der Revision des französischen Handelsgesetzbuches beschäftigte, wird nun die gemachten Erfahrungen benutzen können, und man wird mit dieser doppelten Mitwirkung eine gleichförmige Han-

delsgesetzgebung erhalten, bestehend in einem neuen Gesetzbuch für den alten Kantonstheil und der Revision des jurassischen Gesetzes. Redermann weiß, daß die Revision dieses Gesetzes nothwendig ist, hauptsächlich das Geltstagsverfahren betreffend; das betreffende System zieht große Langsamkeit und endlose Kosten nach sich. Ich führe als Beispiel nur an, daß noch heutzutage ein Geltstag existirt, der seit 13 Jahren noch nicht liquidirt ist. Ich will nun auseinandersehen, wie weit man mit dem Strafgesetzbuche ist. Als Herr Moschard mit der Ausarbeitung dieses Gesetzbuches beauftragt wurde, geschah es in der Vorausezung, daß diese Arbeit mit Hinstreubung auf eine gleichförmige Strafgesetzgebung gemacht werde, denn es konnte uns nicht einfallen, daß im Jahr 1861 der Große Rath zwei verschiedene Strafgesetze berathen und beschließen wolle, das eine für den Jura, und das andere für den alten Kantonstheil. Aus diesem Grunde hatte man dem Redakteur anempfohlen, seine Arbeit mit Rücksicht auf ein einheitliches Gesetzbuch einzurichten, und dies umso mehr, als das französische Strafgesetz mit Ausnahme der die Polizei betreffenden Bestimmungen nicht angewendet wird, wohl aber die strengsten Strafen nach den Strafumwandlungsgesetzen von 1800, 1801 und 1803 modifizirt und umgeändert worden sind, welche die Gerichte fortwährend anwenden. Es ist wahr, der französische Criminal-Coder enthält im Ganzen Polizeibestimmungen von unschätzbarem Nutzen, die man nicht abschaffen kann, ohne eine unzulässige Lücke zu schaffen. Dieser Punkt wird reislich erwogen werden müssen, denn die entsprechenden Polizeigesetze im alten Kantonstheil sind in einer Masse von Verordnungen zerstreut, die nicht im Entwurf des neuen Strafgesetzes erscheinen. Es bemühte Herrn Moschard sehr, daß die Commission sich nicht früher versammelte, um seine Arbeit zu prüfen, und er gab deshalb seine Entlassung ein. Man bezeichnete sodann Herrn Desvoignes, Gerichtspräsident zu Saignelegier, dem ich sehr empfahl, von dem Gesichtspunkt einer einheitlichen Strafgesetzgebung auszugehen. Um nun dazu zu gelangen, muß man nicht für den Jura eine spezielle Gesetzgebung ausarbeiten, sondern den in der gemischten Commission bereits berathenen und seit bald fünf Jahren in der Großerathstrucke liegenden Entwurf als Grundlage nehmen. Der jurassische Redaktor braucht nur einen Gesetzesentwurf vorzubereiten, der alle die Abänderungen und Ergänzungen enthält, welche er hinsichtlich seiner Anwendung auch für den Jura für wünschenswerth hält. Wenn nun diese Vorarbeit beendigt ist, so werden sich die beiden Redactoren vereinigen, um das Werk in seiner Gesamtheit zu vollenden. Zur Lösung der schwierigen und unter sich kontroversen Fragen werden sich die Mitglieder der beiden Commissionen vereinigen, und auf diese Weise wird man zu einer für den ganzen Kanton einheitlichen Gesetzgebung gelangen. Will man aber zwei Sammlungen, so verewigt man die Unordnung. Würde der deutsche Kantonstheil sein Gesetzesprojekt einfach promulgiren, und auf den Jura anwenden, so würde dieser es als aufgenötigt ansehen, da es ohne seine Mitwirkung und ohne seine Zustat, die doch nötig ist, ausgearbeitet wäre, während nun bei Beteiligung der beiden Elemente die Benutzung des Gesamtwerkes gelingen und die Schwierigkeiten mit Hülfe gegenseitiger Zugeständnisse überwunden werden, was auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung leicht zu erlangen ist, und so der lebhaft gewünschte Zweck erreicht wird. Man wird das Gesetz provisorisch für eine Probezeit in Kraft setzen, und dann erst wird die definitive Redaktion erfolgen. So hat man auch bei Anlaß der Erlassung des eidgenössischen Civilprozeßgesetzes gehandelt, und ist gut dabei gefahren. Es lag mir daran, die Versammlung darüber aufzuklären, was bezüglich der Gesetzesrevision geschehen ist. Ich bedaure, daß der Redaktor des französischen Civilgesetzbuches noch nichts eingesendet hat. Was die Handelsgesetzgebung betrifft, so teilte ich Ihnen bereits die Sachlage mit; zwei Redactoren arbeiten zusammen, und wir werden in Kurzem, wie ich hoffe, ein befriedigendes Werk haben. Hinsichtlich des Strafgesetzbuches ersuchte ich schriftlich Herrn Präsident Desvoignes nach Bern zu kommen, um so

schnell als möglich an dem begonnenen Werk mitzuwirken, das sicherlich bei gutem Willen zu Stande kommen wird, wenn man berücksichtigt, daß vor kurzer Zeit, ein Strafgesetzbuch für die ganze Eidgenossenschaft beschlossen und erlassen worden.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt nachträglich über den Ansatz Ziff. 5 (Gesetzgebungs-kommission), daß ein Kredit von Fr. 2000 voraussichtlich genügen werde. Für 1860 wurde ein Kredit von Fr. 5000 bewilligt, aber nur Fr. 680 davon ausgegeben; dagegen dürfte der Abschluß der Gesetzesrevision eine Mehrausgabe nothwendig machen. Auf die Bemerkung des Herrn Girard erwiedert der Redner, daß er durchaus nicht einem Mitgliede des Grossen Rathes das Recht bestreiten möchte, die Regierung zu kritisiren; aber auch das Recht behalte er sich vor, Bemerkungen, die eine Verdächtigung enthalten, zurückzuweisen.

Karlen, Militärdirektor, stellt den Antrag, die Rubrik Ziff. 6 der Militärdirection (Landjägerkorps), dem Budget der Justizdirektion einzurichten.

Der Herr Präsident bemerkt, daß diesem Wunsche bei der Behandlung des Militärbudgets Rechnung getragen werden könne.

Migny, Justizdirektor, macht die Versammlung aufmerksam, daß die definitive Redaktion des Gesetzes über die Reorganisation des Landjägerkorps vom Grossen Rathe noch nicht genehmigt sei und daher das Budget der Militärdirection noch nicht festgesetzt werden könne.

Die Ansätze der Ziff. 5 und 6 werden durch das Handmehr genehmigt.

Summe für die Direction der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens Fr. 884,418.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1857—1860.

IV. Direction der Finanzen.

	1. Kosten des Direktorialbüros: :		
2,675	a. Besoldung des Sekretärs	Fr. 3,000	
3,479	b. Büreaukosten	" 3,400	
			Fr. 6,400
	2. Kantonsbuchhalterei und Kantonskassa: :		
3,556	a. Besoldung des Buchhalters	Fr. 3,800	
2,637	b. Besoldung des Kassiers	" 2,800	
17,963	c. Büreaukosten und Portovergütungen	" 18,400	
			25,000
	3. Amtsschaffner:		
21,621	a. Gehalte derselben	Fr. 22,450	
738	b. Büreaukosten und Porti	" 1,050	
			23,500
5,645	4. Rechtskosten für die gesamte Finanzverwaltung	" 5,000	
	5. Zins der Zehnt- und Bodenzins-Liquidations-Schuld von Fr. 1,290,000	" 51,600	
	6. Zins der Rydecksbrückenschuld von Fr. 70,000	" 2,450	
12,701	7. Triangulation und topographische Aufnahme des alten Kantons	" 12,000	
200	8. Telegraphenwesen: Beitrag an die Unterhaltungskosten laut Vertrag	" 200	

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diese Abtheilung mit Hinweisung auf die Reduktion der Ansätze Ziff. 5 und 6 infolge der Amortisation des Kapitals. Die topographische Aufnahme des Kantons geht ihrer Vollendung entgegen. Der selneit Zeit zu diesem Zwecke bewilligte Kredit von Fr. 100,000 wird nach Erschöpfung des vorliegenden Ansatzes bis auf Fr. 4000 verwendet sein. Bezuglich der topographischen Aufnahmen im Seelande und im Jura wird bemerkt, daß dieselben zum Theil gestützt auf ältere Karten statt fanden, die sehr mangelhaft erscheinen.

Das Budget der Finanzdirektion wird ohne Einsprache genehmigt.

Summe für die Direction der Finanzen Fr. 126,150.

Um eine Extraausgabe der Grossrathssverhandlungen über das Tracé der Eisenbahn Bern-Biel zu befördern, werden dieseljenigen über die Budgetberathung hier unterbrochen.

Behnnte Sitzung.

Donnerstag den 12. Dezember 1861.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsige des Herrn Präsidenten Kürz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Bähler, Daniel; Egger, Hektor; Flückiger, Jeannerat, Kohler, Koller, Messerli, Müller-Hellenberg, Paulet, Rösti und Steiner, Zafob; ohne Entschuldigung: die Herren Bärtschi, Brand-Schmid, Bürgi, v. Büren, Bügberger, Burri, Chevrolet, Chopard, Fankhauser, Feller, Fischer, Froidevaux, Gangiillet, Gobat, Grosjean, Gyger, Kasser, Krebs in Albligen, Lauterburg, Lehmann zu Rüdtligen, Loviat, Lugibühl, Manuel, Marquis, Marti, Morel, Probst, Reichenbach, Friedrich; Riat, Rohrer, Rosseli, Röthlisberger, Isaak; Schneeberger im Schweikhof, Schneider, Johann; Schürch, Sehler, Stegenthaler, Steiner, Samuel; Stoos, Stuber, Wagner und Wenger.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Wahl eines Mitgliedes des Ständerathes
an der Stelle des ablehnenden Herrn Professor Leuenberger.

Von 131 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Dr. v. Gonzenbach, Grossrath,	55 Stimmen.
" Lehmann, J. U.,	33 "
" Froé, Regierungstatthalter,	25 "
" Reichenbach, Fürsprecher,	5 "

Die übrigen Stimmen zerstreut sich.

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 165 Stimmenden erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Lehmann	77 Stimmen.
" v. Gonzenbach	69 "
" Froé	15 "
" Reichenbach	4 "

Tagblatt des Grossen Räthes 1861.

Da auch dieser Wahlgang kein definitives Resultat lieferte, so wird zum dritten geschritten.

Von 170 Stimmenden erhalten im dritten Wahlgange:

Herr Lehmann	98 Stimmen.
" v. Gonzenbach	69 "
" Froé	3 "

Erwählt ist somit Herr Johann Ulrich Lehmann von Gutenburg.

Hierauf beeidigt der Herr Präsident die Mitglieder des Direktoriums der Staatsbahn, nämlich die Herren Directoren Stockmar, Schaller und Karrer und die Herren Erzähmänner Niggeler und Gfeller.

Fortsetzung der Berathung über die Frage des Tracé für die Staatsbahn zwischen Bern und Biel.

Die vom Direktorium der Staatsbahn berufenen Experten haben folgendes Gutachten abgegeben:

Bericht

der von dem Direktorium der Staatsbahn des Kantons Bern für die Beurtheilung des Projektes eines Narübergangs der Bahn Zollikofen-Biel berufenen Experten.

Wir glauben der Beantwortung der an uns gestellten Fragen einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken zu sollen.

Auf die ganze Länge von Aarberg bis Büren bewegt sich die Aare nicht in einem geschlossenen Bett, sondern bildet ein ununterbrochenes Labyrinth von Sandbänken und zerstörten Wasserläufen. Leider haben wir zu konstatiren, daß von Seiten der Gemeinden und der Güterbesitzer für eine geordnete Eindämmung des Stromes nicht das geschieht, was ihr eigenes Interesse erheischt und daß noch weniger für künftige Zeiten Fürsorge getroffen ist. Diese Angelegenheit ist schon so vielseitig und gründlich geprüft und behandelt worden, daß wir annehmen dürfen, es sei die Tit. Direction von derselben vollständig unterrichtet und verlange von uns keine detaillierte Auseinandersetzung der Stromverhältnisse jener Strecke.

Die Nothwendigkeit einer Überzeugung der Aare für die Bahn Bern-Biel gibt nun wieder Veranlassung, den Aarlauf zu prüfen, denn es ist einleuchtend, daß die Aufgabe, eine Brücke über den Strom aufzuführen, zunächst die Wahl der Baustelle erforderlich macht, und in dieser Beziehung ist es absolut nothwendig, die Beschaffenheit des Stromes und des Inondationsgebiets in Betracht zu ziehen und die Konstruktion der Anlage den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

In erster Linie ist der Bedingung zu genügen, daß die Überbrückung des Stromes ohne übermäßige Kosten so solid ausgeführt wird, um einen von den Wirkungen der Hochwasser vollkommen unabhängigen und sicheren Betrieb der Bahn zu gewähren.

In zweiter Linie soll die Anlage der Bedingung genügen, daß dieselbe die bestehenden Infrastrukturen, welche bei Hochwassern eintreten, nicht vermehrt und endlich darf noch verlangt werden, daß die Erzielung der genannten beiden Zwecke nicht

durch die Anwendung von Mitteln bewerkstelligt wird, welche Nachtheile für die allgemeinen Interessen des Verkehrs hervorrufen.

Wird nun die Bedingung 1 besonders berücksichtigt, so würde die Bahntrace dadurch bestimmt, daß für den Narübergang die günstigste Baustelle gewählt wird, welche sich bei Narberg an dem von Ihrem Herrn Oberingenieur vorgeschlagenen Punkte befindet. Wir verweisen auf die in seinem Berichte enthaltene Darstellung der auch von uns anerkannten Vortheile, welche diese Baustelle bietet.

Unsere Ansicht geht aber dahin, daß die allgemeine Zugrichtung der Bahnlinie Biel-Bern durch die Baustelle der Narebrücke nicht allein bedingt werden soll; denn bei der hohen internationalen Bedeutung der in Frage stehenden Bahn und bei der Wichtigkeit, die bevölkerteren Districte der Gegend zwischen Lyss und Büren in den Rayon des Bahnverkehrs hereinzu ziehen, darf die Bedingung 1 nicht allein entscheiden. Es fragt sich nun: kann unterhalb Narberg, aber in nicht zu großer Abweichung von der direkten Verbindungslinie der beiden Fixpunkte Lyss und Biel ein Uebergang erstellt werden, welcher allen drei Bedingungen Genüge leistet? Wir haben für die Beantwortung dieser Frage es angemessen erachtet, eine Lokalisierung vorzunehmen, obgleich unserer Mehrheit die Verhältnisse der Nare auf der genannten Strecke aus früheren Untersuchungen bekannt war.

Wenn wir das geringe Gefäß und die relativ geringe Geschwindigkeit des Narelaufes in Berücksichtigung ziehen, und wenn wir insbesondere erwägen, daß hier die Flußsohle überall tiefer liegt als die Thalebene und also ganze Stromausbrüche, wie es an manchen andern Flüssen der Fall ist, nicht eintreten können, so kommen wir zu dem Schluß, daß unter Zugrundlegung des obigen Programmes die Bahn zwischen Lyss und Büren mit Sicherheit über die Nare geführt werden kann. Es versteht sich wohl von selbst, daß unter den verschiedenen sich präsentirenden Baustellen wiederum dieseljenige gewählt wird, welche hinsichtlich der allgemeinen Beschaffenheit des Stromlaufes und des angrenzenden Landgebietes die günstigsten Dispositionen gewährt, worauf wir später kommen werden.

Wir möchten uns erlauben, die Auffstellung, daß hier eine den Ansprüchen der Solidität vollkommen genügende Ueberbrückung ausgeführt werden kann, durch Beispiele zu belegen, welche in vieler Hinsicht größere Schwierigkeit zur Ueberwindung geboten haben.

Die Rheinbrücke bei Nagaz ist unter viel schwierigern Verhältnissen angelegt worden, indem dort nicht allein zu beiden Seiten das rückliegende Land tiefer liegt als die Sandbänke im Fluszbette, sondern auch, weil zu beiden Seiten der Brücke und unmittelbar oberhalb derselben, auf der linken Seite der Wildbach „Tamina“ und auf der rechten Seite der Landquart-Mühlkanal in den Rhein einmünden. Wenn wir auch die Wahl einer so äußerst ungünstigen Brückenstelle am Zusammenfluß so verschiedener Gewässer, die sich wechselseitig verdrängen, nicht empfehlen wollen, so ist doch nicht zu verschweigen, daß mit einfachen halbkreisförmigen Ufersicherungen von bloß wenigen hundert Fuß Länge der ganze Rhein, welcher oberhalb der Brücke noch 1800 Fuß breit ist, mit allem Erfolg und ohne Gefahr für die umliegende Gegend unter der Brücke auf die vertragsmäßige Normalbreite von 400 Fuß eingeschränkt worden ist. Der Unfall, welchen befannlich im vorigen Jahre die Brücke erlitten hat, röhrt nicht von einem Fehler der allgemeinen Disposition, sondern von mangelhafter Ausführung her.

In einem noch mehr analogen Falle, nämlich der Lage des Terrains und der Wassermengen nach, befindet sich die Bahnbrücke der Nordostbahn über die Thur bei Hefschlofen. Diese Brücke über die Thur (welche ebenfalls ein Wildbach mit mehr Gefälle und größerer Schottermasse ist) hat eine Lichthöhung von 600 Fuß, und obgleich die Ufer und das rückliegende Land noch mehr als bei Bühwyl den Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, so sind doch nicht nur keine Fluthöppnungen für das Ueberwasser angebracht worden, sondern man

hat sogar den sogen. Brunawasser-Gießen unmittelbar oberhalb dem rechtseitigen Widerlager in die Thur abgeleitet. Von Flusskorrektionsbauten in der Nähe der Brücke erblickt man keine Spur und soviel uns bekannt ist, hat die Eisenbahngesellschaft ihre diesfallsigen Verbindlichkeiten einschließlich mit circa Fr. 25,000 in Baar an die Kantonsregierung ausgelöst.

Ein weiteres Beispiel liefert die Entscheidung der königl. bayerischen Eisenbahnbaukommission bezüglich des Isarüberganges bei Blattling. An jener Stelle ist sowohl die Geschwindigkeit und in Folge dessen sind auch die Geschlebe der Isar dort viel größer als die der Nare bei Bühwyl; hierzu kam aber noch ein anderer Umstand, der für jenen Uebergang noch viel ungünstiger ist, der nämlich, daß die Isar dort auf einem erhöhten Bett fließt und das Niveau des Hochwassers 7' höher liegt als der tiefste Punkt der Straße auf der entgegengesetzten Seite des circa 1 Stunde breiten Thales. Es war nun zu befürchten, daß wenn man den Flusß nicht korrigire, das Wasser sich am tiefsten Punkte des Thales sammle, See bilde, und mit großer Geschwindigkeit unter den dort anzulegenden Fluthbrücken, die im Ganzen circa 200' Deffnung hätten erhalten müssen, durchströme und die Brücken gefährde. Nun befindet sich circa $\frac{1}{2}$ Stunde oberhalb der durch andere Verhältnisse bedingten Brückenstelle eine Verengung des Thales, an die sehr sicher Korrektionsdämme hätten geschlossen werden können; durch circa $\frac{1}{2}$ stündige Korrektion hätte dort die Isar so vollständig eingeeignet werden können, daß dadurch die sämmtlichen Fluthöffnungen entbehrlich geworden wären. Die bayerischen Preisverhältnisse aber sind der Art, daß die $\frac{1}{2}$ stündige Korrektion weniger als die Fluthbrücke gekostet haben würde. Trotzdem aber konnte sich die bayerische Regierung nicht für die Korrektion entschließen, weil die zukünftige pünktliche Unterhaltung des Bahndamms von Seite der beteiligten Gemeinden und des späteren Eisenbahnbetriebes nicht gesichert genug erschien, und durch einen allenfallsigen Dammbruch die Bahn an der tiefsten Stelle des Thales hätte gefährdet werden können. Die Regierung aber fürchtete diesen unkorrigirten Zustand der Isar, dieses Gebirgsflusses, der viel wilder und wasserreicher als die Nare bei Bühwyl ist, so wenig, daß sie es vorzog, die Korrektion auf eine Länge von 400' oberhalb der Brücke zu beschränken und die Fluthbrücken auszuführen, trotzdem daß diese theurer zu stehen kamen als die Korrektion, trotzdem daß dadurch der Isarübergang an einer nicht korrigirten Stelle bewerkstelligt werden mußte, und trotzdem, daß durch die Korrektion dem Inondationsgebiet eine schöne Strecke Landes entzogen werden wäre.

Endlich müssen wir hier noch ganz im Allgemeinen bemerken, daß die Donau ebenfalls ein Flusß ist, der noch viel mehr Wasser als die Nare, und von Ulm an abwärts ziemlich die gleichen Gefälls- und Geschlebsverhältnisse zeigt, und wie viel Brücken bestehen nicht über diesen noch ziemlich unkorrigirten Flusß, auf denen der Verkehr beläuft nie unterbrochen wird.

Leiderhaupt sind die Brücken und Thalübergänge die ältern Konstruktionen, während die Flusskorrekitionen der Neuzeit angehören. Wollte man Brücken nur auf korrigirte Flussstrecken setzen, dann wären unsere Kommunikationsverhältnisse in einem schlimmen Zustande, und es sind wohl schon Dutzende von Brücken unter viel schwierigern Verhältnissen als den vorliegenden gebaut worden.

Die unterzeichneten Experten glauben daher, daß mit einem Narübergang unterhalb Lyss nicht mehr gewagt werde, als schon hundert Male gewagt worden ist, vorausgesetzt, daß die nothwendigen Versicherungsarbeiten ausgeführt werden, was wir wohl annehmen dürfen.

Wo auch dieser Uebergang ausgeführt werden mag, dürfte überall eine kurze Korrektion der Nare von 1500' bis 2500' Länge, je nach Umständen genügen; diese hätte in zwei Parallelwerken zu bestehen, die entweder an etwa vorhandene feste Ufer angeschlossen werden könnten, oder, wenn dies nicht möglich wäre, in einem starken Kopf endigen müßten. Rückwärts aber wären dieselben von etwa 300' zu 300' durch leichtere Traversen

mit dem alten Ufer zu verbinden. Die vorhandenen Werke, wie wir dieselben bei der Besichtigung der Baustelle am 9. Dez. bei Bußwyl gesehen haben, dürften hiezu vollständig genügen; wir glauben uns nur gegen den schiefwinkligen Anschluß am oberen Ende dieses Baues aussprechen zu müssen. Diese deflante Bühne ist auf ihrer ganzen Länge den Angriffen des Stromstriches ausgesetzt, und wurde auch bereits schon an einer Stelle unterspült.

Zur Unterhaltung solcher Werke gehört es, daß an den Stellen, wo sich ein Abbruch zeigt, derselbe sofort durch Steinwurf ausgefüllt werde.

Ferner denken wir uns, daß diese Werke unter der Brücke fortgeführt, aber dort durch soliden Steinwurf auf etwa 50' Länge ersezt werden. Dieser Steinwurf hat den Vortheil, daß derselbe durch Unterspülungen einfach versetzt und durch Nachwerfen bereit gehaltener Steine ergänzt werden kann, ohne daß dabei der Schutz der Fundamente je aufhört.

Die Wirkungen einer solchen kürzern Partialkorrektion werden sich weder weit aufwärts noch weit abwärts erstrecken; auch hierüber gibt uns die Erfahrung Aufschluß.

Wie oben schon bemerkt, wurde bei Ausführung der Thalübergänge über die Donau, die Isar ic. ic., der Fluß auf eine Strecke von 3—500' aufwärts korrigirt; diese kleinen Korrekturen zeigten nie den mindesten Einfluß auf die Pegelstände. So z. B. bei der Donaubrücke von Dillingen. Wohl aber senkte sich dort der Wasserstand um 3', so stark, daß die Fundamente blos gelegt wurden, als zwischen diesem Städtchen und Donauwörth mehrere lange Durchlässe, d. h. eine circa 4 St. lange Flußkorrektion ausgeführt wurde. Hieraus geht hervor, daß wohl längere, nicht aber kürzere lokale Korrekturen auf die hydrotechnischen Verhältnisse ober- und unterhalb derselben Einfluß ausüben werden. Die einzige Folge wird die sein, daß zwischen den Parallelwerken selbst die Sohle auf eine mäßige Länge vertieft werden wird.

Nur zu sehr sind Gemeinden geneigt, nach einem Bau wie dem vorliegenden, allen Schaden, den der Fluß verursacht, diesem Bau aufzubürden; hiegegen aber wird sich der Staat wohl leichter als Privatgesellschaften durch Verträge oder Gesetze schützen können.

Einen großen Vortheil gewährt die Korrektion, den wir hier nicht unerwähnt lassen dürfen. Durch dieselbe wird im Narthal ein fester Punkt gebildet, durch den namentlich abwärts mit Sicherheit weitere Korrekturen angeschlossen werden können, endlich würden die zu denselben nothwendigen Materialien, namentlich Steine auf der Bahn viel leichter als bisher beizuschaffen sein. Kurz, die Ausführung der Bahn bringt der Gegend hier nur Vor-, keine Nachtheile.

Untersuchen wir nun die zweckmäßigste Übergangsstelle unterhalb Lyss, so sprechen alle Gründe für den Übergang bei Bußwyl. Der Vorzug dieser Übergangsstelle ist nirgends bestritten worden, so daß wir uns mit Erwähnung der beiden Hauptgründe, welche auch uns für diesen Übergangspunkt bestimmen, begnügen können.

Erstens ist hier das Inondationsgebiet am schmalsten. Es hat nur eine Breite von 3000' und erweitert sich aufwärts bis zu 9000' Breite bei Lyss.

Zweitens ist der Alauf hier viel geschlossener als weiter oben bei Lyss, so daß die Partialkorrektion auf etwa 2500' hier viel leichter auszuführen sein wird. Namentlich läuft auch von der in die Bläne eingezzeichneten Übergangsstelle bei Bußwyl ein Faschinendamm aufwärts der ohne weiteres als rechtseitige Uferlinie benutzt werden kann, so daß auch dadurch die nothwendigen Korrektionskosten noch vermindert werden.

Auch in nationalökonomischer Beziehung verdient diese Linie vor einem oberen Übergang den Vorzug. Wir schlagen diesen sehr hoch an und würden wegen desselben dieser Linie den Vorzug geben, selbst wenn die technischen Schwierigkeiten größer als bei einer oberen Linie wären, was wirklich nicht der Fall ist.

Wir glauben uns darüber um so kürzer fassen zu können, als der Tracesfrage von diesem Standpunkte aus keine großen Meinungsverschiedenheiten entgegenstehen.

Für den Verkehr zwischen Biel und Bern ist unstreitig die kürzeste Linie auch die zweckmäßigste, insofern man von dem Standpunkte ausgeht, der Staat wolle Eisenbahnen bauen, um den Verkehr im Allgemeinen zu erleichtern, und nicht wie allenfalls eine Privatgesellschaft bauen könnte, um per Bahnkilometer die größten Einnahmen zu machen. Eine Verlängerung des Traces von Lyss nach Blei um 21.500 Fuß hätte eine beträchtliche Besteuerung des Verkehrs zur Folge. Um dieselbe genauer zu veranschaulichen, nehmen wir an, es betrage die Frequenz der Bahn per Jahr 150.000 Personen und 60.000 Tonnen Waaren auf die ganze Bahnlänge berechnet, so beträgt bei der Durchschnittsrate per Kilometer von 5,6 Centimes für die Person und von 16 Centimes für die Tonne Waare die jährliche Mehrausgabe des Publikums für die um 6,45 Kilom. längere Bahn Gr. 116,145. Irrig wäre die Meinung, obige Mehreinnahme käme dem Staate zu gut, denn die Mehrkosten des Betriebes der längeren Linie würden dieselbe größtentheils wieder aufwiegen. Außer dem Hauptverkehr zwischen Biel und Bern ist allerdings noch in's Auge zu fassen, in welchem Maße durch die eine oder die andere Linie die beträchtlichen dazwischen liegenden Ortschaften bedient werden. Durch die Linie von Lyss über Arberg wird dieser Ort und deren Umgebung möglichst entsprochen, dagegen wird die ebenso bedeutende Gegend von Büren und Diessbach durch den Mangel eines Narthalganges zwischen Arberg und Büren gleichsam von der Benutzung der Bahlinie ausgeschlossen. Durch die Linie von Lyss über Bußwyl wird Arberg und was sich dort concentriert, nur insoweit benachtheilt, daß die entsprechenden Stationen etwa um 11.000 Fuß entfernt zu liegen kommen, während durch eine Station bei Bußwyl die durch die Arbergerlinie ausgeschlossene Gegend von Büren in den Bereich der Bahlinie zu liegen kommt. Mit der Aufnahme des Verkehrs von Büren, was ohne Ausschluß von demjenigen von Arberg geschehen kann, wird auch die Einnahme vergrößert. Weil die Nähe zwischen Arberg und Büren den Verkehr von einem Ufer zum andern unterbricht, so kann für die Frequenz der Bahn die Größe der Bevölkerung auf eine oder zwei Stunden Entfernung weniger maßgebend sein, als die Berücksichtigung beider Ufer einerseits durch die bestehende Brücke bei Arberg, andererseits durch die Station Bußwyl. Außer den genannten Vortheilen wird die kürzere Linie durch die Konkurrenzverhältnisse mit der Centralbahn auf die Frequenz günstig einwirken, indem namentlich die Bewegung von Burgdorf über Zollikofen nach Biel, anstatt über Herzenbuchsee durch die möglichst kurze Linie bedingt wird. Wird ferner eine Eisenbahn von Basel über Delsberg nach Biel angestrebt, so kann für die Frequenz derselben die Länge Biel-Bern ebenfalls nicht ohne Einfluß sein.

Und nicht unerwähnt möchten wir lassen, daß doch viel daran gelegen sein muß, die Verbindung des bernischen Jura mit dem alten Kanton möglichst direkt herzustellen und nicht für ewige Zeiten einen Umweg ohne besondere wichtige Gründe, welche hier nicht vorliegen, zu schaffen.

Hiermit glauben wir den Standpunkt, auf dem wir stehen, dargethan zu haben, und wollen wir zur speziellen Beantwortung der Fragen übergehen.

I.

Kann die Nähe von Lyss oder Bußwyl mittels eines Viaduktes überschritten werden, ohne daß dadurch weitere Korrektions- und Eindämmungsbauten am Flusse nothig werden?

Wenn ja, welches Bausystem ist anzuwenden um mit möglichst geringen Kosten einen möglichst gesicherten Übergang herzustellen?

Welche Kosten würde ein derartiger Bau zur Folge haben?

Wäre eine hölzerne allenfalls nur provisorische Brücke anwendbar?

Ja. Die Nare könnte bei Lyss, kann aber leichter bei Bußwyl mittels eines Viaduktes, überschritten werden, ohne daß weitere Korrektions- und Eindämmungsarbeiten, das heißt solche, die sich über 2000' (höchstens) aufwärts und 500' etwa abwärts erstrecken werden.

Was das Bausystem betrifft, so kommt hier nur die Konstruktion der Pfeiler in Betracht, indem der Oberbau theils gleichgültig ist, theils durch die Konstruktion der Pfeiler bedingt wird.

Man hat die Wahl zwischen hölzernen Jochen, eisernen Röhren und steinernen Pfeilern. Hölzerne Jochen hätten den Vortheil, das Flußbett am wenigsten zu verengern. Allein auf der andern Seite stehen sie nicht sicherer als steinerne mit einer soliden Spundwand umgebene Pfeiler.

Die Spitzen der Jochpfähle dringen kaum tiefer ein, als die der Spundwand, so daß das Joch gegen Ausspülungen nicht gesicherter als die steinernen Pfeiler ist.

Dagegen ist das hölzerne Joch weniger solid und dauerhaft, was keines weiteren Nachweises bedarf.

Eiserne Röhren, die auf pneumatischem Wege eingetrieben würden, müßten gewählt werden, wenn zu befürchten wäre, daß der Fluß-Kolke von mehr als 15—20' Tiefe aussträße.

Dieß befürchten wir jedoch nicht trotz dem, daß von 35 tiefen Röhlen gesprochen wird, welche unterhalb des oben erwähnten Faschinendamms, der den Stromstrich gerade auf eine vorstehende Uferstrecke hinweist, ausgeholt worden sein sollen.

Solches wird in mitten der kurzen Partialkorrektion nicht mehr vorkommen können.

Wir abstrahiren daher sowohl von den hölzernen Pfeilern als auch von den eisernen Röhren und sprechen uns auf das Bestimmteste für steinerne Pfeiler aus, deren Fundament von einer angemessenen konstruierten Spundwand umgeben wäre.

Die Spundwand selbst wäre ihrerseits noch durch einen Steinwurf zu umgeben, der sie vollkommen sichern würde.

Um den Raum, den die Pfeiler im Fluß einnehmen, zu vermindern, würden wir die Zahl der Pfeiler auf 3 beschränken. Nur einer stände in der Mitte des Flusses und die beiden andern in Entfernungen von 140' auf dem Ufer der Korrektion. Den beiden äußern Deffnungen, die wir als Flußöffnungen betrachten, würden wir etwa 110' Weite geben, und glauben, daß diese 4 Deffnungen mit einer Gesamtweite von 500' innerhalb der Hochwasserdämme genügen dürften.

Auf diese Pfeiler kann dann eine Howensche Brücke oder eine beliebige Eisenkonstruktion gestellt werden.

Außerhalb des Hochwasserdamms bei dem Zenserbach würden wir jedoch statt der beiden Durchpässe von je 20' Weite, die in das uns vorgelegte Längenprofil eingezeichnet sind, auch noch einige Flußöffnungen von circa 100' Gesamtweite anbringen, um den Wassern, die allenfalls bei einem Dammbruch oder andern unvorhergesehenen Verhältnissen oberhalb austreten könnten, einen ungehinderten sicheren Abfluß zu gestatten. Die Konstruktion überlassen wir füglich dem tüchtigen Oberingenieur der Staatsbahn. Zur Anfertigung von Kostenschätzungen ist uns die Zeit zu kurz bemessen, wir schätzen die Kosten dieser Brücken auf Fr. 650,000 bei einspurigem Oberbau. Die Möglichkeit der Herstellung starker steinerner Pfeiler schließt den Bau einer provisorischen Brücke aus.

II.

Müßte im Falle einer Korrektion der Nare als unvermeidlich angesehen werden sollte, dieselbe eine totale sein, oder könnte eine Partialkorrektion, d. h. die Ausführung einiger Schutzbauten genügen?

Es dürfte eine Partialkorrektion, die sich auf 2000' aufwärts und 500' abwärts erstreckt, genügen, für die gegenwärtige Lage der Linie kann als rechte Uferlinie der bereits vorhandene Faschinendamm benutzt werden. (Siehe die detaillierte Beschreibung weiter oben.)

III.

Hätte sich die Totalkorrektion durchaus auf die ganze Flußstrecke oberhalb und unterhalb des Eisenbahn-Viaduktes zu erstrecken, oder ließe sich dieselbe bloß auf die Parthei obenher desselben beschränken?

In welchem Umfange sollten überhaupt im einen wie im andern Falle die Korrektionsbauten erstellt werden, und wie hoch möchten sich dieselben belaufen?

Können die Korrektionsarbeiten flussabwärts noch verschoben oder auf einige Jahre verteilt werden, ohne daß die Gegend größen Wassergefahren als bis jetzt ausgesetzt wird? Sollten aber nicht zur Vorsicht einige provisorische Arbeiten angeordnet werden? wenn ja, welche, und auf welche Summen würden sich dieselben belaufen?

Über die Ausdehnung der Korrektion haben wir uns oben ausgesprochen.

Was die Kosten betrifft, so dürften unter allen Umständen allenfalls nachträgliche Steinverlagen inbegriffen Fr. 350,000 genügen. Die obigen Korrektionsarbeiten sollten vor dem Bau, können jedoch noch zur Noth gleichzeitig mit demselben, nimmermehr aber nachdemselben ausgeführt werden.

Weitere Korrektionsarbeiten gegen Narberg und Büren zu können beliebig verschoben werden. Provisorische Arbeiten sollen nicht ausgeführt werden.

IV.

Wenn eine Partialkorrektion, also die Anlage einiger Schutzbauten, als hinreichend erachtet werden sollte, welcher Art und von welchem Umfange wären dann die dahierigen Arbeiten?

Wie hoch würden sich die betreffenden Kosten belaufen?

Ist schon beantwortet.

V.

Welchem Tracé für den Narübergang geben die Herren Experten nach allseitiger Würdigung der baulichen Schwierigkeiten und Berücksichtigung der allgemeinen Landes- und Verkehrsinteressen den Vorzug?

Es wird den Herren Experten namentlich empfohlen, die Frage zu prüfen, ob nicht die Gründe für eine um Fr. 21,500 Fuß kürzere Linie so überwiegend seien, daß sie vor allen im Plan und Devis des Herrn Ingenieur Gränicher enthaltenen Betrachtungen zur Geltung gebracht werden sollen?

Wir geben für den Narübergang unbedingt dem früher von Herrn Oberingenieur Wetli ausgewählten Tracé über Bußwyl den Vorzug, wir glauben auch hinlänglich die Bedeutung eines 21,500 Fuß langen Umweges hervorgehoben zu haben.

Kosten des gesammtten Projektes.

Wir können auf eine detailliertere Prüfung der Kostenschätzungen wegen Mangel an Zeit nicht eingehen, glauben jedoch, daß die von Herrn Oberingenieur Gränicher angesetzten Einheitspreise richtig und genügend sind.

Wir halten uns daher an die Anschläge des IV. Projektes und berechnen nur die Änderungen.

a. Minderarbeiten.		
Flusskorrektion.		
350,000 gegen 1,925,000 Fr.		Fr. 1,575,000
b. Mehrarbeiten.		
Brückenbauten.		
650,000 gegen 600,000 Fr.	"	50,000
Summa der Minderungen:		Fr. 1,525,000
Zieht man diese von den Gesamtkosten ab, mit	"	4,927,000
so erhält man die Totalkosten der Linie Lyss, Bußwyl und Studen		Fr. 3,400,000

Bern, den 11. Dezember 1861.

Hartmann.

Culmann.

W. Pressel.

Das Gutachten des Herrn Oberst Za Ricca lautet, wie folgt:

An die Tit. Staatseisenbahn-Baudirektion des Kantons Bern.

Da ich mich in Italien befand, als Ihre ehrenvolle Einladung zu Beteiligung an der Expertise des Narübergangs der Eisenbahn Bern-Biel an mich gerichtet wurde, so konnte ich nicht früher hier eintreffen und da mir nunmehr leider nur wenige Stunden anberaumt sind, um mich mit dem fraglichen Gegenstand bekannt zu machen und darüber zu berichten, so muß ich fast Anstand nehmen, mich dieser schweren Aufgabe zu unterziehen, umso mehr als die übrigen Herren Experten Ihnen ohne Zweifel schon einen erschöpfenden Bericht einzugeben im Falle wären, welcher den meinigen wahrscheinlich überflüssig macht. Wenn ich dessen ungeachtet noch nachträglich auf Ihr ausdrückliches Verlangen mich in Kürze über die gestellten Fragen äußere, so erteile Sie darin wenigstens meine Bereitwilligkeit erkennen und meine geringe Leistung nach der Kürze der mit zu Gebot stehenden Zeit beurtheilen zu wollen.

Unter den fünf, für die von Bern nach Biel führende Eisenbahn in Vorschlag gebrachten Tracés verdienen die beiden folgenden entschieden den Vorzug:

a. Kosthosen-Lyss-Narberg-Studen-Biel von 70,000 Fuß oder Kilometer 21 Länge auf Fr. 3,414,680 veranschlagt.

b. Kosthosen-Lyss-Bußwyl-Studen-Biel von 48,500' oder Kilometer 14,5 Länge zum Kostenbetrag von Fr. 4,926,814.

Die Wahl zwischen diesen beiden Tracés, selbst auch bei etwas größerem Kostenaufwand für das letztere, ist unter übrigens gleichen Umständen unschwer zu treffen, wie folches aus folgender Beleuchtung hervorgeht. Da bei einer starken Frequenz, wie die Eisenbahn Bern-Biel eine solche verspricht, die Betriebskosten per Kilometer zu Fr. 14,000 angenommen werden können, so betragen dieselben jährlich für die Linie Kosthosen-Narberg-Biel für 21 Kilometer à Fr. 14,000 Fr. 294,000 für Kosthosen-Bußwyl-Biel, Kilometer 14,5 à Fr. 14,000 " 203,000

also würde der Umweg über Narberg eine jährliche Mehrausgabe für Betriebskosten von Fr. 91,000 (oder das abnorme Verhältnis von 30 Prozent größern Betriebsausgaben) verursachen. Ueberdies erfordert die Narberglinie einen ihrer Mehrlänge von 21,000 Fuß verhältnismäßig

größeren Transportzaufwand, und schweift in einer für die Bieler-Seebahn bedenklichen Weise von ihrem gegenwärtigen Ziele ab. Diese Umstände sprechen so entschieden zu Gunsten der kürzern Bahnrichtung über Bußwyl, daß über ihre Wahl kein Zweifel obwalten könnte, wenn sich nicht noch Bedenken wegen dem Narübergange an dieser Stelle erheben würden. Allein diese finden ihre Abfertigung in der Beantwortung folgender Frage: „Kann die Nare in der Nähe von Lyss oder Bußwyl mittels eines Viaduktes überschritten werden, ohne daß dadurch weitere Korrektions- und Eindämmungsgebäude am Flusse nötig werden?“

Diese Frage darf bejahend beantwortet werden, wie sich dieses aus der Untersuchung ergibt über die Art und Weise, wie die Narüberschreitung zu bewerkstelligen sei. Da es mir leider unmöglich war, an der so wichtigen Lokalbeaugenscheinigung Theil zu nehmen, so kann mein gegenwärtiges Urtheil sich nur auf meine früher erworbenen Lokalkennnisse stützen. Weil sich das Thal der Nare zwischen Bußwyl und Büren, durch das starke Vorbreten des Jensberges am meisten verengt, so eignet sich auch diese Gegend für die Narüberschreitung besser, als diejenige von Lyss, weil dort die Anlehnungspunkte für die Flussbeschränkung, namentlich linkseitig, weiter zurück liegen. Auch scheint sich die Nare bei Bußwyl am regelmässtigen und tiefsten eingebettet und den relativ stabilsten Lauf gewonnen zu haben, indem von dieser Stelle aus das flache Gelände sich allmählig gegen die Berglehnen erhebt. Von diesen Anlehnungspunkten aus überschreitet der Eisenbahndamm in möglichst senkrechter Richtung den Narestrom und bildet so zwei große von erhöhten Stützpunkten ausgehende Traversen, welche den Flusß auf seine natürlichste Durchgangsstelle beschränken. Diese Endpunkte müssen durch starke Uferwerke (Wuhrköpfe) gebildet werden, als Hauptstützen der Traversen und als Widerlager der zu errichtenden Brücke. Wenn diese Traversen, die eigentlich nur verstärkte Eisenbahndämme sind, landwärts gehörig angelehnt, flußwärts genügend durch feste Hügelwerke geschlossen und ungefähr 5' über den höchsten Wasserstand erhöht sind, so werden sie hinreichen, um die Nare an die fixirte Durchgangsstelle zu fetten, ohne daß eine durch das untere und obere Nargebiet fortgesetzte Flusskorrektion notwendig wäre. Es wird genügen, die Einleitung des Flusses zwischen die Haupttraversenköpfe nötigenfalls durch sekundäre Leitwerke und kleine Faschinaden-Traversen, zu begünstigen, welche an die Hinterdämme und andere schickliche Anhaltspunkte anzulehnen sind, so wie es thunlich ist, allfällige Abschweifungen der Nare nach Maßgabe der Umstände durch einzelne Werke unschädlich zu machen.

Wenn sich hiedurch die Nare auf der geschlossenen Strecke auch etwas tiefer einbettet, so ist solches nur vortheilhaft für die Überbrückung (bei welcher hierauf bezüglich des Pfahlstandes der einzurammenden Jochsfähre Rücksicht zu nehmen ist), während die übrigen Flussverhältnisse keine wesentliche Alterirung erfahren werden, wie solches bei einer ausgedehnten Narkorrektion zum Nutzen der untern Flussgegenden und zur progressiven Verschlimmerung des hydrotechnischen Verhaltens der zu korrigirenden Juragewässer stattfinden würde.

Bezüglich der eigenlichen Überbrückungsweise der Nare bei Bußwyl von einem sogenannten Traversenkopf auf den andern, muß ich die Bemerkung vorausschicken, daß es nicht ratsam wäre, die Nare auf das ihr bei einer regelrechten Korrektion zukommende Normalprofil einzuschließen, sondern daß vielmehr dasselbe in angemessenem Verhältniß zur isolierten Flussbeschränkung zu erweitern ist, um dadurch desto weniger die vorhanden normalen Narverhältnisse zu föhren, deshalb ich raten muß, die reine Brückenöffnung oder das Durchgangsprofil der Nare, auf 500–600 Fuß zu erweitern.

Was dann die Überbrückungskonstruktion anbelangt, so will es mich in Unbetracht aller hier maßgebenden Umstände bedenken, daß dieselbe so ökonomisch als möglich, ohne übrigens der erforderlichen Widerstandsfähigkeit Eintrag zu thun, bewerkstelligt werden sollte, weshalb man sich größtentheils auf eine

feste Holzkonstruktion beschränken dürfte, die von aus hinlänglich tief eingerammten festen Pfählen gebildeten Brückenjochen getragen wird, wie solche bei der Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Riehen unter viel schwierigeren Verhältnissen, als die fragliche Aarleitung hier darbietet, nämlich über einen Fluss, der eine größere Wassermasse und ein dreimal stärkeres Gefäß als die Aare besitzt, mit Erfolg angewandt worden sind. Dadurch kann eine wesentliche Kostenersparnis erzielt und zugleich auch der Zukunft Rechnung getragen werden.

Es ist nämlich nicht zu vergessen, daß wenn einmal die Juragewässerkorrektion nach dem als rationell anerkannten Plan zur Verwirklichung gelangt, der größere Theil der fraglichen Aarüberbrückung seine Bestimmung erfüllt und diese also nur bis zu jenem Zeitpunkt die nötige Dauerhaftigkeit zu gewähren hat.

Ueberzeugt von der immer raschern Entwicklung in allen Richtungen materieller Erwerbungen und Verbesserungen, kann ich die Besürftung nichttheilen, daß der Zeitpunkt der Verwirklichung der Juragewässerkorrektion, dieses in seiner Art so allgemein nützlichen und segensreichen Unternehmens noch so weit im Schoos der Zukunft zurückstege, wie Manche zu befürchten scheinen, in einer Zeit, wo mit bestügelter Eile so viele und doch weit weniger allgemein nützliche Werke, als das erwähnte, geschaffen werden und wo man nun auch die Kunst gelernt hat, Millionen viel leichter aufzubringen, als ehemals bloß Tausende und wo die wahre Staatsökonomie immer mehr zur Einsicht gelangt, daß bei einer zahlreichen, und hauptsächlich auf Landwirtschaft verwiesenen Bevölkerung der Landgewinn eine um so wünschenswertere Erwerbung ist, als dadurch der umfangreiche, durch die Eisenbahnen verschlungene Boden wieder ersetzt werden kann.

Hiermit will ich nun meinen gedrängten Bericht schließen, nachdem ich bewiesen, daß die Linie von Kosthoven über Büs-wyl nach Biel, derjenigen über Aarberg aus verschiedenen wichtigen Gründen vorzuziehen ist; daß hiebei die Ueberschreitung der Aare, vermittelst Anwendung des beantragten Traversen-Systems auf eine die erforderliche Sicherheit versprechende Weise erzielt werden könne, ohne zu der supponirten Partialaarkorrektion Zuflucht nehmen zu müssen, welche nur als solche auch für die untern Flusseggenden, sowie für die Juragewässer und deren projektirten Korrektion, mit den schädlichsten Folgen begleitet sein würde.

Wenn ich bei der so sehr beschränkten Zeit nur die Hauptpunkte der mir vorgelegten Fragen zu behandeln vermochte und das Eintreten in alle besondern Spezialitäten vermeiden mußte, so fühle ich mich um so mehr verpflichtet, meine Bereitwilligkeit auszusprechen, später, je nach Erforderniß, mich auch mit jenen zu beschäftigen, insofern solches gewünscht werden sollte, um dadurch allfällig Versäumtes nachholen zu können.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 12. Dezember 1861.

La Nicca.

Der Regierungsrath, nach Einsicht des ersten Gutachtens, welchem das Direktorium der Staatsbahn beipflichtet, und nach Anhörung der Entgegnungen des Herrn Oberingenieur Grünicher, hat beschlossen, an dem dem Grossen Rath unterm 29. November abhäng gestellten Antrage festzuhalten und dieser Behörde nochmals die Annahme der Bahnrichtung über Aarberg zu empfehlen.

Schenk, Direktor der Eisenbahnen und Entzumpfungen, als Berichterstatter. Ich erlaube mir zunächst, Ihnen die Uebersicht über den Rapport zu geben, den ich zu erstatten

habe, damit Sie sich besser zurecht finden können. Ich werde mich an die natürlichen Partien der Sache halten, und somit mich der Eintheilung des gedruckten Berichtes anschließen. Die erste Partie betrifft die Strecke von Bern bis Lyss, die zweite umfaßt den Aarübergang und die dritte die Strecke von Studen nach Biel. Was die Art und Weise der Behandlung des Gegenstandes betrifft, so werde ich mich möglichst bestreben, die Sache ruhig und gemüthlich zu behandeln. Es sind wohl viele Augen in der Eidgenossenschaft auf uns gerichtet. Es gibt gar viele Leute, die von diesem Staatsbau von Anfang an eine sehr bedenkliche Meinung hatten und sagten, man werde sehen, wie die Bevölkerung der verschiedenen Landesteile hintereinander kommen, wie Zwist im Grossen Rath und im Volke entstehen werde u. s. f. Wir wollen diesen Leuten durch die Art, wie wir die Sache hier behandeln, das Gegenteil davon beweisen; wir wollen ihnen beweisen, daß wir solche Fragen, wie andere Dinge zu behandeln wissen, ohne uns in ein zu starkes Feuer bringen zu lassen, und ich bin überzeugt, daß dabei das Ganze nur gewinnen kann. — Wir haben es also zunächst mit der Strecke von Bern nach Lyss zu thun. Hier unterscheidet sich zwischen Varianten, welche die Centralbahn benutzen wollen und solchen, die sie nicht benutzen wollen. Zu den ersten gehört eine Variante, die von Bern bis Zollikofen, und eine zweite, die von Bern bis Schönbühl auf den Schienen der Centralbahn fahren will. Dieselben nicht zu benutzen — wenn auch den Bahnhof — beabsichtigt das Projekt, welches eine Linie von Bern durch den Bremgartenwald über Ortschwaben, Grächen und Kosthoven zieht, wobei eine kleine Benutzung der Freiburgerlinie in Frage kommt. Ein anderes Projekt möchte die Liefenaubrücke und die Engestrasse benutzen und in dieser Richtung bauen. Die Idee, ohne Benutzung der Centralbahn zu bauen, ist nicht neu, sondern wurde schon lebhaft besprochen und untersucht zur Zeit, als die Centralbahn nach Bern gelangen wollte. Der Staat hätte damals durchaus keine Schwierigkeiten gemacht, aber das Resultat war, daß man davon abstrahieren mußte, weil es sich zeigte, daß die Brücke um 30' erhöht werden müßte, und das Fundament der vermehrten Last nicht entsprochen hätte. Hauptsächlich deshalb nahm man auch jetzt von dieser Richtung Umgang. Das andere Projekt wurde von einer Vorstellung, die von einer Versammlung von Ortschwaben ausgegangen, und von den Gemeinderäthen von Meikirch, Wohlen, Kirchlindach und Bremgarten Stadtgericht unterzeichnet war, unterstützt. Letzter wurde diese Vorstellung zu spät abgegeben, um sie in den ursprünglichen Auftrag an den Ingenieur aufnehmen zu können; gleichwohl wurde sie sofort dem Oberingénieur zugewiesen, damit er sein Urtheil abgabe, welches Sie im gedruckten Berichte finden. Wenn auch keine Aussteckungen in dieser Richtung stattgefunden haben, so ist doch das Urtheil des Technikers nach Besichtigung der Lokalität und Untersuchung der Karte so entschieden, daß er sagt, dieses Projekt sei schon in technischer Beziehung kaum näher in Betracht zu ziehen. Abgesehen davon, treten von administrativer Seite solche Schwierigkeiten hervor, daß Umgang davon genommen wurde. Namentlich kommt auch die Errichtung einer ganz neuen Brücke über die Aare bei Bern in Betracht, die erforderlich wäre nebst derjenigen zwischen Aarberg und Büren; dieselbe würde sehr viel kosten und zu nichts Anderm dienen als für diese Linie; man könnte nicht einmal die Linie Bern-Langnau damit in Verbindung bringen, weil sie in entgegengesetzter Richtung zu stehen käme. Unter solchen Umständen beschloß man, von diesem Projekte Umgang zu nehmen, um so mehr, als verhältnismäßig Wenige es unterstützt haben. Also kämen wir zu den Projekten, welche die Centralbahn benutzen wollen, und da fragt es sich nur, ob man auf ihren Schienen nur bis Zollikofen oder bis Schönbühl fahren wolle. Die Benutzung der Centralbahn bis Schönbühl ist allerdings einer bestimmten Gegend von Vortheil, nämlich derjenigen zwischen Herzogenbuchsee und Bern, deren Bevölkerung, je nachdem die Bahn ansetzt, eine etwas nähre oder weitere Verbindung mit Biel hat. Es gibt Gemeinden, die, je nachdem der zu beschrei-

bende Elbbogen auf der einen oder andern Seite größter ist, die eine oder die andere Richtung, die Staatsbahn oder die Centralbahn vorziehen. Daher ist es klar, daß die Bevölkerung der Umgegend von Fraubrunnen und Burgdorf die Eisenbahn so nahe als möglich zu haben wünscht, und wenn deshalb eine Versammlung in Burgdorf sich dahin geeinigt hat, in diesem Sinne zu wirken, so verwundere ich mich nicht darüber. Aber wir finden diese Vortheile nicht genügend, um die Nachtheile aufzuwiegen, die für die Bevölkerung eines größeren Kreises daraus entstehen würden. Denn um so weiter müßten dann Alle fahren, die von Bern und in dieser Richtung her kämen. Ohne zwingende Gründe wollten wir eine Verlängerung der Linie nicht zugeben. Aus diesem Hauptgrunde abstrahirten wir von der Schönbühl-Linie. Wir kommen also auf die Abweigung von der Centralbahn nördlich von der Station Zollikofen, an Münchenthalsee vorbei nach Schwanden und von da durch das Lythal nach Lyss. Bevor ich auf die Erörterung der Hauptfrage übergehe, möchte ich Sie an den Beschuß des Großen Rathes vom 5. d. M. erinnern. Sie haben in einer früheren Sitzung beschlossen, es soll näher untersucht werden, ob ein Narübergang bei Lyss nicht möglich sei ohne gleichzeitige Korrektion der Aare. Mit der Ausführung dieses Beschlusses wurde das von Ihnen neu gewählte Direktorium betraut, welches sofort seine Schritte that, indem es als Experten einberief: die Herren Oberingenieur Hartmann in St. Gallen, Professor Culmann in Zürich und Oberingenieur Pressel in Basel, mit Beiziehung des Herrn Weilt und schließlich des Herrn Oberst La Nicca, der von Anfang an eingeladen, aber wegen Abwesenheit in Turin erst später erschienen war. Diesen Herren wurde die Sachlage mitgetheilt, eine Reihe von Fragen wurden an sie gestellt; daraufhin hielten sie eine Expertise, beriehen sich dann über deren Resultate, faßten ein Gutachten ab und reichten es dem Direktorium der Staatsbahn ein. Dieses übermittelte uns das Gutachten mit seiner Erklärung, worauf der Regierungsrath selbst sich über die Sache berieb. Es wird der Fall sein, das Gutachten der Herren Experten verlesen zu lassen.

Das Gutachten der Herren Hartmann, Culmann und Pressel wird verlesen. (Siehe Seite 443 f. hervor.)

Herr Berichterstatter. Eine Ueberzeugung konnte wegen zu kurzer Zeit nicht besorgt werden, deshalb mögen die Herren Vertreter des Jura die Behörde als entschuldigt halten; indessen denke ich, Herr Stockmar werde wohl eine einlässliche Darstellung der Sachlage geben. Dieses Gutachten wurde gestern um sechs Uhr Abends dem Regierungsrath mit Begleitschreiben eingereicht. Das Direktorium erklärt seine Zustimmung zu den Schlüssen der Herren Experten. Der Regierungsrath war in Sitzung versammelt, und, wie es sich gebührt, wurde beschlossen, dem Herrn Gränicher davon Mittheilung zu machen. Dieser erstattete heute Morgens um sieben Uhr seinen Bericht, worauf der Regierungsrath sich berieb und den Ihnen mitgetheilten Beschuß faßte. Es liegen hier noch zwei Aktenstücke vor, die zu verlesen sind.

Es werden verlesen:

1) Vorstellung der Gemeinden Kappelen, Worben und Werdihof, die mit dem Gesuche schließen, der Regierungsrath möchte die vorgeschlagene Bahnrichtung Lyss, Bußwyl-Studen verwerfen, sofern nicht damit eine vollständige Korrektion und Eindämmung der Aare obenhier des projektierten Narüberganges bis Narberg stattfinden soll.

2) Erklärung der Einwohner- und Bürgergemeinde Bußwyl, welche für den Fall, daß die Staatsbahn über Bußwyl gebaut würde, auf jede Reklamation oder Entschädigungsansprüche an den Staat wegen Überschwemmung durch die Aare infolge dieses Baues zum Voraus verzichten, unter Vorausezung der Anlage der zum Durchfluß des Wassers erforderlichen Coulissen und Deffnungen, und sich anheischig machen, daß für die Bahn in Anspruch zu nehmende Gemeindeland, sowie Schwellenholz im Laufe von 15,000 Faschinen unentgeldlich abzutreten.

Herr Berichterstatter. Sie haben vernommen, daß der Regierungsrath nach Anhörung der mitgetheilten Berichte und nach ernster und einlässlicher Berathung an seinem ursprünglichen Vorschlage festzuhalten beschloß. Sie können sich denken, daß stichhaltige Gründe dafür sprechen müssen, denn es wäre ja für den Regierungsrath in jeder Beziehung weit angenehmer, sofort mit dem Direktorium und den Herren Technikern, welche als Experten berufen wurden, einig zu gehen, und eine Diskussion zu vermeiden. Sie können auch überzeugt sein, daß durchaus keine andern Gründe mitgewirkt haben, als wie sie aus einer ruhigen und allseitigen Betrachtung der Sache geschöpft wurden, namentlich vom Standpunkte der Staatsbehörde, die nicht nur die Eisenbahn im Auge zu behalten, sondern auch andere Verhältnisse, z. B. die Schwellenfrage u. dgl. zu berücksichtigen hat. Was die Begründung des Beschlusses betrifft, so habe ich zuerst einiges über die formelle Seite der Frage zu sagen, und werde mich nachher über das Materielle aussprechen. Es soll durchaus ohne irgendwelchen Tadel gegen das Direktorium geschehen, wenn ich Ihnen von der Sachlage und von der Expertise nähre Kenntniß gebe. Wir selber sind schuld, daß dieselbe so schnell vorgenommen werden mußte, und ich möchte in keiner Beziehung jemanden anders dafür verantwortlich machen. Aber die Sache verhält sich so, daß die Herren Experten an einem Tage — an einem ungünstigen Tage — sich auf Ort und Stelle begaben, die lokalen Verhältnisse in kurzer Zeit bestätigten und darauf gestützt ihr Urtheil abgaben. Nun treten sie in ihrem Gutachten sofort mit Bestreitung von Thatsachen auf, die von anderer Seite bestätigt sind und fortwährend beglaubigt werden. So z. B. wird von verschiedener Seite erklärt, die Aushöhlungen, welche die Aare in ihrem Bett macht, betragen in kurzer Zeit 20—25—30'. Die Herren Experten sagen, das sei höchst unwahrscheinlich. Darauf kommt es aber wesentlich an, weil wir uns zu fragen haben: ist die Aare im Stande, einen Brückenpfeiler gründlich zu ruiniren? Der Eine sagt: ja, die Aare arbeitet in sehr kurzer Zeit so tief; und man beruft sich auf die, welche mit dem Flusse vertraut sind. Andere erklären: wir können das nicht glauben! — Bei dieser Sachlage müßten wir uns fragen: wem glauben wir? Wollen wir dem Manne glauben, der nach reißiger Untersuchung, nachdem er sich öfter auf Ort und Stelle begeben, nach Beiziehung anderer Techniker sein Gutachten abgab; oder glauben wir den Herren Experten, deren Ruf ich in keiner Weise bezweifeln möchte, die aber uns nicht solche Garantie gewähren, um die Erklärungen Anderer sofort von der Hand zu weisen? — Ein anderer Punkt ist der: unsere Techniker erklären, die Aare liege theilweise höher als das Land (in der Nähe des Jensberges, wo das austretende Wasser in die Zihl fließt); die Herren Experten dagegen erklären, die Aare liege tiefer, von einem Austreten sei nicht die Rede. Auch da handelt es sich um die Konsequenzen. Auch da waren wir nicht im Zweifel, auf wen wir abstehen sollen, weil das Tieferliegen des Landes in der Nähe des Jensberges kaum bezweifelt werden kann. Ferner behaupten die Herren Experten, das Gefäß der Aare sei klein, das Geschiebe, welches sie mitführt, gering; und unsere Techniker behaupten das Gegenteil. So steht also die Sache. Wir fanden Thatsachen, die förmliche Pfeiler weiterer Auseinandersetzungen und Schlußfolgerungen sind, die aber von den Einen behauptet, von den Andern bestritten werden; Thatsachen, bei denen wir uns fragen mußten: wem glauben wir? Und da gestehen wir aufrichtig: so großen Respekt wir vor diesen Herren haben, so halten wir ihren Blick doch nicht für so umfassend, daß sie solche Verhältnisse, wie die in Frage stehenden, in zwei Stunden entscheiden könnten, gesetzt, sie kennen die Stromverhältnisse im Allgemeinen. Das ist das Eine. Ein fernerer Punkt — es ist ein Versehen, deshalb will

ich keinen Vorwurf machen — betrifft die Theilnahme des Herrn Welli, gewesenen Oberingenieurs der Ostwestbahn, welcher den Expertenverhandlungen berathend und mitstimmend beiwohnte, wenn er auch den Bericht nicht unterschrieb. Auch der Entsumpfungsingenieur, Hr. Studer, wohnte der Expertise bei. Dagegen wurde gar nicht beigezogen der Oberingenieur der Staatsbahn. Sie begreifen, daß dadurch schon eine etwas ungleiche Beurteilung von Licht und Schatten erfolgen mußte. Ich muß die Sachlage darstellen, wie sie ist; es kommt etwas darauf an, ohne daß ich einen Vorwurf machen will, da die Herren in der Eile handeln mußten. Wenn wir nun denken, daß sie diese Expertise in sehr kurzer Zeit, in einer ungünstigen Zeit vornahmen, daß sie dabei nicht auch die Auseinandersetzungen desjenigen zu Rathe zogen, welcher das Tracé über Arberg gemacht hat, während derjenige, der das Tracé über Bußwyl vorschlug, beigezogen wurde, so sage ich, wir stehen vor einem Gutachten, das wir abzuwägen Grund haben. Wir als Regierung nahmen den Standpunkt ein, daß wir der Ansicht waren, wir haben großen Grund, dem Manne zu glauben, welcher die Verantwortlichkeit des Baues übernommen hat. — Ich gehe nun auf das Materielle über, das Ihnen die Stellung der Regierung begreiflich machen wird. Vorerst entnehmen wir dem Gutachten der Herren Experten, daß, wenn man auf eine sichere Eisenbahn rechnen will, beim Aarübergang für einen von den Wirkungen der Hochwasser vollkommen unabhängigen Betrieb gesorgt werden muß. Es heißt nämlich im Gutachten: „In erster Linie ist der Bedingung zu genügen, daß die Ueberbrückung des Stromes ohne übermäßige Kosten so sollt ausgeführt wird, um einen von den Wirkungen der Hochwasser vollkommen unabhängigen und sicheren Betrieb der Bahn zu gewährleisten. In zweiter Linie soll die Anlage der Bedingung genügen, daß dieselbe die bestehenden Inkonvenienzen, welche bei Hochwassern eintreten, nicht vermehrt, und endlich darf noch verlangt werden, daß die Erzielung der genannten beiden Zwecke nicht durch die Anwendung von Mitteln bewerkstelligt wird, welche Nachtheile für die allgemeinen Interessen des Verkehrs hervorrufen. Wird nun die Bedingung 1 besonders berücksichtigt, so würde die Bahntracé dadurch bestimmt, daß für den Aarübergang die günstigste Baustelle gewählt wird, welche sich bei Arberg an dem von Ihrem Herrn Oberingenieur vorgeschlagenen Punkte befindet. Wir verweisen auf die in seinem Berichte enthaltene Darstellung der auch von uns anerkannten Vortheile, welche diese Baustelle bietet.“ Was wir also in unserer Stellung als Regierung wissen wollten, ist das: wo muß man den Uebergang über die Aare anlegen, um eine sichere Brücke und einen ganz sicheren Betrieb zu erhalten? Und da erläutern, wie Sie sehen, die Techniker: wenn man das besonders in's Auge faßt, dann muß man über Arberg. Sie sagen in ihrem Gutachten weiter: „Unsere Ansicht geht aber dahin, daß die allgemeine Zugrichtung der Bahnlinie Biel-Bern durch die Baustelle der Aarbrücke nicht allein bedingt werden soll; denn bei der hohen internationalen Bedeutung der in Frage stehenden Bahn und bei der Wichtigkeit, die bevölkertern Distrikte der Gegend zwischen Lys und Büren in den Rayon des Bahnverkehrs hereinzu ziehen, darf die Bedingung nicht allein entscheiden.“ Bei uns, dem Regierungsrathe, entscheidet sie. Der Große Rath hat nach meiner Ansicht den Experten nicht den Auftrag ertheilt, ein Gutachten über die Wahl der Zugrichtung der Bahn mit Rücksicht auf die internationalen und Bevölkerungsverhältnisse abzugeben, sondern ihre Aufgabe beschränkte sich auf die Frage: wo soll der Aarübergang gewählt werden? Und die Herren sagen: wenn man vor Allem einen sicheren Uebergang über den Fluss, einen sicheren Betrieb will, so muß man über Arberg gehen. Ich muß mich also gegen das übrige Raisonnement der Experten verwahren. Auch dafür genügt übrigens ein Tag nicht, um über diese Frage nachzudenken. Ich kann Sie versichern, daß ich diese Fragen längere Zeit gründlich untersucht habe; der Regierungsrath gab Ihnen auch hierüber Auskunft. Ich sage: wenn der Staat baut, so hat er noch viel mehr als jede Privat-

gesellschaft die Pflicht, die Sicherheit seiner Bürger im Auge zu behalten, und wenn er weiß, das ist die sicherste Stelle, dann wird die Regierung sie in erster Linie vorschlagen. Das Gutachten sagt darüber weiter: „Die unterzeichneten Experten glauben daher, daß mit einem Aarübergang unterhalb Lys nicht mehr gewagt werde, als schon hundert Male gewagt worden ist, vorausgesetzt, daß die nothwendigen Versicherungsarbeiten ausgeführt werden, was wir wohl annehmen dürfen.“ Es mag sein, daß schon hundertmal solches gewagt wurde, aber das wollen wir eben nicht wagen. Man hat eben Beispiele, daß es auch einmal fehlte. Ich hoffe, durch das Gesagte bereits den Beweis geleistet zu haben, daß die Regierung als Regierung Ihnen — selbst gestützt auf dieses Befinden der Experten — kein anderes Tracé vorschlagen durfte als dasjenige über Arberg; das andere ist mit „Wagen“ verbunden, und das dürfen wir dem Großen Rath nicht anrathen. Aber das ist keineswegs der einzige Grund, der uns zu diesem Vorschlage bestimmte, sondern es sind noch andere Gründe vorhanden. Selbst wenn man auf das Gebiet des „Wagens“ übergeht, so ist die Errichtung einer Brücke bei Bußwyl nur möglich, wenn eine Partikalkorrektion der Aare 2000' aufwärts und 500' abwärts gleichzeitig ausgeführt wird. Wir vermissen im Expertengutachten ein Motiv für diese Zahlen; wir erwarteten, in demselben nicht einen willkürlichen Griff zu finden, sondern daß man uns einen festen Punkt anweise, der in der That nicht da ist. Es könnten eben sowohl mehr oder weniger als 2000' sein. Damit ist es nicht genug, sondern die Herren Experten setzen ferner voraus, daß die Gemeinden an der Aare künftig ganz anders schwanken müssen, als bisher geschwelt wurde. Es heißt im Eingange des Gutachtens: „Auf die ganze Länge von Arberg bis Büren bewegt sich die Aare nicht in einem geschlossenen Bett, sondern bildet ein ununterbrochenes Labyrinth von Sandbänken und zerplitterten Wasserläufen. Leider haben wir zu konstatiren, daß von Seiten der Gemeinden und der Güterbesitzer für eine geordnete Eindämmung des Stromes nicht das geschieht, was ihr eigenes Interesse erheischt und daß noch weniger für künftige Zeiten Fürsorge getroffen ist.“ Also das ist der erste Eindruck, den die Herren Experten mit sich nahmen, daß die Sache nicht in ihrem dermaligen Zustande bleiben kann; sie sehen voraus, die beteiligten Gemeinden und Güterbesitzer werden künftig ganz anders handeln, schon in ihrem eigenen Interesse, abgesehen von der Sicherstellung der Eisenbahn und der Brücke. Was beweist Ihnen das? Das die künftigen Zeiten große Uebelstände in sich bergen, Uebelstände, die mittels Schutzbauten 2000' aufwärts und 500' abwärts nicht beseitigt werden, sondern dadurch, daß die Gemeinden im Schwellenwesen ganz anders als bisher Hand an's Werk legen. Das ist recht und gut. Es heißt im Wasserbaupolizeigesetz, die Gemeinden haften dem Staat gegenüber für seinen Fluß. Aber mit diesem Haften ist es eben nicht gemacht. Ich will Ihnen nur bemerken, daß zur Stunde, obwohl das Wasserbaupolizeigesetz im Jahre 1857 erlassen wurde, in jenen Gemeinden noch kein Schwellenreglement zu Stande kam, das hätte genehmigt werden können. Also zur Sicherung der Brücke gehört ein ganz anderes Schwellen von Seite der Gemeinden als bisher. Aber auch das beruhigt nicht, sonst würden die Herren Experten nicht davon reden, daß der Staat Verträge mit den betreffenden Gemeinden abschließen soll. „Nur zu sehr — heißt es nämlich in ihrem Gutachten — sind Gemeinden geneigt, nach einem Baue, wie dem vorliegenden, allen Schaden, den der Fluß verursacht, diesem Baue aufzubürden; hiegegen aber wird sich der Staat wohl leichter als Privatgesellschaften durch Verträge oder Gesetze schützen können.“ Also auch das steht noch im Hintergrunde, daß man mit den Gemeinden Verträge machen oder — sie durch Gesetze zum Schweigen bringen muß. Das letztere möchte ich als Regierungsrath nicht vorschlagen. Der Staat darf nicht so verfahren, er darf es weniger als eine Privatgesellschaft, weil er nicht rücksichtslos Alles auf die Spitze stellen darf, sondern er ist Staat auch gegenüber den

Gemeinden, nicht nur Erbauer der Eisenbahn. Es ergibt sich also aus dem Gesagten, daß eine Brücke über die Aare, einzige und isolirt, nicht genügt, sonst wäre nicht von Sicherungsbauten die Rede. Es ergibt sich ferner, daß auch diese Bauten nicht genügen, sonst würde nicht von vermehrtem Schwellen der Gemeinden gesprochen. Es ergibt sich endlich, daß auch dies nicht hinreicht, sonst würden nicht Verträge des Staates mit den Gemeinden oder Gesetze in Aussicht gestellt. Das sind vier getrennte Silben und am Ende kommt das Wort „Korrektion“ heraus. Man wird uns sagen, wir betrachten die Sache zu schwarz, allein ich berufe mich auf Alle, die je in der Administration gewirkt haben, ob es nicht wahr ist, daß solche Dinge zuerst vereinzelt zum Vorschein kommen und allmälig zu einem Ganzen heranwachsen. Wir wissen, wie die Situationen wechseln, wie man einmal das verlangt, das andere Mal etwas Anderes, bis es am Ende da ist. Ich berufe mich auf Erfahrungen, die man bei der Thuner-Bahn gemacht. Die gleichen Gemeinden, die zuerst um etwas flehten, traten nachher gepanzert der Regierung gegenüber. Ich glaube wohl, daß die Gemeinden, um die es sich heute handelt, im Augenblicke nichts sagen würden; aber die Vorgesetzten sterben und wechseln, die Eisenbahn, der Fluss bleibt, dann würde die Schwellenfrage gegenüber dem Staat auftauchen. Daraus ergibt sich also die Korrektion der Aare, deshalb muß ich kurz die Folgen nachweisen, weil die Korrektionsarbeiten sofort gemacht werden müßten, und von einem Provisorium nicht wohl die Rede sein kann. So bestimmt aber die korrigirte Linie da ist, tritt auch ein, was Herr La Nicca anerkennt, daß infolge der Geradelegung des Flusses obenhin in den untern Gegenden das Land den Ueberschwemmungen ausgesetzt ist, indem der Fluss eine andere Richtung erhält. Nun kann man allerdings sagen, man soll das doch kommen lassen, es sei gut, wenn man allmälig in die Korrektion der Aare dort hineinkomme und der Staat sich einlasse. Da bin ich anderer Meinung. Ich möchte gerne klar sehen, um mir ein Urtheil über die Korrektion zu bilden. Ich habe zur Stunde noch ein sehr unfertiges Urtheil, und wie sehr man Grund hat, etwas zurückhaltend zu sein, beweist der Umstand, daß zur Stunde der erste Satz der Korrektion bestritten wird. Der Eine erklärt: die Aare hat viel Geschlebe, daher muß man sie in den Bieler-See ableiten; der Andere, der ein ganzes Jahr damit beschäftigt ist, sagt, das ist nicht richtig, daß die Aare viel Geschlebe mit sich führe, es sei eine Bewegung des Kieses auf Ort und Stelle, das sich bald dahin, bald dorthin werfe und Bänke bilde. Ich will nicht weiter auf diesen Punkt eintreten, aber Sie sehen, der erste Satz, von welchem die Korrektion ausgehen soll, ist noch nicht klar festgestellt. Deshalb möchte ich gerne diesen Gegenstand getrennt behandeln und bei diesem Anlaß mit allem Ernst an Sie appelliren, daß Sie nicht aus solchen Gründen einen Beschluß fassen helfen. Ich glaube, wir sollen da offen und ehrlich sein und uns vor einem Beschuß in Acht nehmen, dessen finanziellen Folgen wir schwerlich ertragen könnten. Das ist der zweite Hauptgrund. Der dritte ist der, daß diese Bahn, einmal erstellt, für den Staat sehr beschwerlich wäre, weil die Unterhaltung der Schwellen sehr kostspielig ist. Die erste Anlage können wir natürlich aus dem Baukapital bezahlen, später aber müssen die Ausgaben aus den Einnahmen des Betriebs bestritten werden. Dies wird den Betrieb drücken und die Rentabilität der Bahn in hohem Maße schwächen. Ich rede ferner von der Gefahr, die schon während des Baues eintreten kann, denn ich bin verpflichtet, Sie auf Alles aufmerksam zu machen. Sie können eine Strafe anlegen, Bauhütten errichten, dann kommt eine Ueberschwemmung, wie in den Jahren 1851 und 1852, welche die ganze Einrichtung fortreißen kann. Man kann sagen, es sei nicht wahrscheinlich, aber es ist möglich, und wenn ich eine andere Richtung einschlage, auf welcher diese Gefahren vermieden werden, so habe ich meine Gründe dafür. Endlich kamen im Regierungsrathe noch Gründe zur Sprache, die ich berühren will, deren nähere Erörterung ich aber denseligen überlasse, in deren Fach es einschlägt. So wurde

namenlich auch der militärische Standpunkt hervorgehoben. Wollen wir nun das Alles und was sich daran knüpft, auf uns nehmen, — dieses Wagen, bei dem die Aarkorrektion wider Willen sich ausbildet, die beständigen Unterhaltungskosten, dieses Wagen während des Baues und nach dem Bau; wollen wir es auf uns nehmen gegenüber den militärischen Gründen, welche dagegen sprechen? Der Regierungsrath war der Ansicht, dieß nicht zu wagen und stellt daher bei Ihnen den Antrag, nicht darauf einzugehen. Wir weichen das Alles aus durch das vorgeschlagene Tracé, indem wir eine sichere Bahn über Aarberg erstellen. Nun kommen aber die Techniker und sagen, es seien da ganz andere Dinge maßgebend. Das wollen wir auch ein wenig ansehen. Die Herren sagen zunächst, es handle sich hier um eine internationale Linie. Es wäre wohl eine internationale Linie, wenn der Gotthard schon durchbohrt, wenn die Strecke von Langnau nach Luzern gebaut, d. h. wenn die kürzeste Verbindung in dieser Richtung zwischen Frankreich und Italien hergestellt wäre; dann wäre die Behauptung richtig. Aber die Herren wissen, wie es damit steht. Leider müssen wir heute konstatiren, daß es eben nicht eine internationale Linie ist, und daß wir gerade von verschiedener Seite daran gehindert werden, ihr diesen Charakter zu geben. Aber gesetzt, die Linie hätte diesen Charakter, so frage ich: kommt bei der ganzen Länge derselben eine Strecke von 7 Kilometern in Betracht gegenüber 30 und mehr Kilometern, um welche die Linie gegenüber andern Projekten im Vortheil ist? Sodann mache ich aufmerksam, wie man jetzt darüber denkt. In England wurde früher auch die kürzeste Linie jeweilen immer als die beste anerkannt, aber Sie können sich selbst überzeugen, daß man längst davon abgekommen ist, um sich mehr den Knotenpunkten des großen Verkehrs anzuschließen. Man weiß nun, daß z. B. auf der Nordostbahn und auf der Centralbahn die Hälfte aller Reisenden durchschnittlich nicht weiter fuhr als in der Entfernung von 1—5 Stunden. Wenn man die Verwaltungsberichte der Eisenbahnen nachliest, so zeigt die Erfahrung, daß der Lokalverkehr immer ein bedeutenderes Verhältniß gewinnt als der Transit, den man im Anfang zu hoch anschlug. Auf diese Verhältnisse müssen wir Rücksicht nehmen, und ich frage, ob es gerecht und billig sei, den beiden Endpunkten der Linie die Zumuthung zuzugesetzen, daß man auf sie allein Rücksicht nehme und was dazwischen liegt, unberücksichtigt lasse. Diese Zumuthung fände ich stark gegenüber einer Privatgesellschaft, ich finde sie aber noch stärker gegenüber dem Staat, der möglichst Allen gerecht zu werden suchen muß. Wenn man einwendet, das Publikum müsse wegen des Umweges, den es zu machen hat, einen Tribut bezahlen, so kann man ebensogut sagen, wenn die Einen belastet werden, so werden Andere verhältnismäßig entlastet. Die Einen müssen etwa 35 Rappen mehr bezahlen und 7—10 Minuten länger fahren, Andere haben dafür um so näher. Ein Abwagen der Verhältnisse ist nothwendig und man darf nicht so absolut sagen, die kürzeste Linie sei die beste, sonst verliere man. Ich will gar nicht bestreiten, daß diese Behauptung ihre Berechtigung hätte, wenn nicht andere Gründe überwiegen wären, aber man darf die Sache nicht übertreiben. So verhält es sich mit der internationalen Linie und der Besteuerung des Publikums. Ferner wendet man ein, daß Tracé über Aarberg gefährde das Zustandekommen einer künftigen Jurabahn. Damit verbüllt es sich folgendermaßen. Eine Eisenbahn von Basel über Delsberg und Dachseldern nach Bern ist 20 Kilometer länger als die Linie über Olten, und nehmen wir die 7 bis 8 Kilometer, die hier in Frage stehen, weg, so ist jene noch 12 Kilometer länger. Also von einer Gefährdung der Jurabahn ist hier nicht die Rede, denn man sieht, daß von einer Konkurrenz derselben gegenüber der Centralbahn nicht wohl die Rede sein kann. Man kann sich allerdings auf den Tarif stützen, der veränderlich ist, aber dann kommt Tarif gegen Tarif, und Sie werden zugeben, daß eine ältere Gesellschaft den Krieg besser bestehen kann als eine junge. Die Juraline hat ihre Bedeutung nicht durch die Verbindung mit Bern, sondern als kürzeste Linie von Basel nach Genf. Ferner wird be-

hauptet, wenn über Aarberg gebaut werde, dann habe man zu riskiren, daß von Neuenburg her ein direkter Anschluß in der Richtung von Aarberg angestrebt und dadurch die Staatsbahn Biel-Neuenstadt abgeschnitten werde. Ich frage hier: wer verlangt das? Bern, glaube ich, nicht. Aber es ist von der Franco-suisse und von der Gesellschaft Paris-Lyon die Rede, von dieser mächtigen französischen Gesellschaft, die ihren Weg nicht über Biel, sondern von Neuenburg aus direkt nach Bern suche. Nun sage ich: der Staat gibt dieser Gesellschaft die Konzession hiefür nicht. Aber die Eidgenossenschaft, erwidert man, werde ihr dazu verhelfen. Ich glaube auch nicht, denn wenn ein solcher Fall eintreten sollte, so müßte ein großes Bedürfnis für die ganze Eidgenossenschaft vorhanden sein, und das ist kaum denkbar. Vor Allem ist der Osten der Schweiz dabei unbeheiligt, weil er die kürzeste Verbindung über Olten und Biel-Neuenstadt hat. In wessen Interesse läge alsdann ein solcher Anschluß noch? Im Interesse der Franco-suisse und der französischen Gesellschaft, und da bin ich der Ansicht, die Eidgenossenschaft werde in einem solchen Verhältnisse nicht Grund finden, um uns deshalb eine Zwangskonzession aufzuerlegen. Es wird dies um so weniger der Fall sein, als uns der Bund seiner Zeit bezüglich der Errichtung der Strecke Biel-Neuenstadt mit Bundesrat und Zwangskonzession gedroht hat. Glauben Sie, man würde dem Kanton Bern noch mit einer Zwangskonzession für einen direkten Anschluß bei Aarberg drohen? Nein; das sind Befürchtungen, die durchaus nicht stichhaltig sind. Man wendet aber weiter ein, wenn einmal die Korrektion der Juragewässer zur Ausführung komme, dann habe man bei Aarberg eine unnütze Brücke gebaut. Ich will davon nicht reden, daß sich die ganz gleiche Einwendung gegen den Aarübergang bei Bußwyl machen läßt. Wenn man an die Ableitung der Aare durch den Bielersee denkt, so kann man diese Einwendung machen; aber wir können jetzt nicht darauf Rücksicht nehmen, weil dieses Unternehmen dermal noch zu sehr in der Schwebé und im Dunkeln ist. Endlich sagt man, durch den Umweg über Aarberg werde die Konkurrenzfähigkeit der Staatsbahn gegenüber der Centralbahn geschwächt. Das ist richtig, je nachdem gewisse Punkte näher auf der Linie von Herzogenbuchsee und Burgdorf liegen. Indessen ist dies nicht so hoch anzuschlagen, und kommt viel auf den Fahrtenplan an. Ein Burgdorfer, welchem ein Zug der Centralbahn bequem liegt, wird nicht aus Patriotismus auf die Staatsbahn warten. Nach einläufiger Untersuchung der Einwendungen ergibt sich also, daß Verschiedenes sich nicht so verhält, wie man auf den ersten Blick glauben möchte und Anderes übertrieben ist. Deshalb kommen wir schließlich zum Übergang bei Aarberg. Endlich haben wir noch die dritte Partie zu erörtern, diejenige von Studen nach Biel. Hierher gehört u. a. die Petition von Erlach und umliegenden Gemeinden, welche wünschen, daß die Bahn entweder über Siselen, Gampelen, Erlach, Landeron und Neuenstadt nach Biel oder über Siselen, Hagned, Ipsach und Nidau nach Biel gezogen werde. Bezüglich des ersten Projektes glaube ich, man könne kurz sein. Der Große Rath will nicht nach Neuenstadt und von dort nach Biel, sondern direkt dahin, und wir müssen uns daran gewöhnen, auch bei Berücksichtigung des innern Verkehrs ein gewisses Maß zu halten, da man nicht nach Belieben Spaziergänge im Lande herum machen kann. Was das andere Projekt betrifft, so wird es nicht ernstlich gemeint sein. Es freut mich nur, daß das Wort Hagned deutlich darin vorkommt und geschrieben vor uns liegt, damit man sich gegen die dunklen Gerüchte versichern kann, die von Mund zu Mund giengen, in Betreff welcher ich mich für die Regierung und für das Volk schämen würde, wenn es meinte, es habe eine solche Regierung. Es bleiben uns noch einige Varianten zu prüfen übrig. Die erste geht in der Richtung der bisherigen Straße nach Nidau über den Jenzberg. Das technische Gutachten sagt zwar, man könne mittels eines Tunnels durch diesen Berg bauen, aber die Bahn bedürfte überdies einer solchen Entwicklung, daß diese Linie so lang würde als die Thalllinie, so daß die Wahl nicht in Frage

steht. Es gibt noch zwei andere Varianten, bei denen es sich fragt, ob wir die Linie hart am Flusse des Jenzberges über Studen und Brügg oder in weitem Bogen über Gottstadt und Mett nach Biel ziehen wollen. Wir schlagen Ihnen vor, den leitern Umweg nicht zu machen und zwar weil er unmotivirt wäre. Sein Hauptmotiv ist der Bahnhof von Biel, der von Ost nach West in der Richtung gegen Solothurn steht. Es ist natürlich, daß die Centralbahn ihrerseits es sehr gerne sehen würde, wenn wir selber eine Curve machen würden, um in ihren Bahnhof zu gelangen, während sie sonst in diesen Fall kommen kann, um in den unfrigen zu gelangen. Wir haben unser Interesse nicht aus dem Auge zu verlieren, die Verhältnisse sprechen, unparteiisch betrachtet, zu unsern Gunsten. Abgelehnt davon, bleibt diese Frage einstweilen noch immer eine offene und wir können uns immerhin mit der Gemeinde Biel in's Einverständniß setzen. Ich will nicht verschweigen, daß Unterhandlungen mit der Centralbahn wünschenswerth sind, weil es sich noch um die Erledigung anderer Fragen handelt, z. B. über den Betrieb der Strecke Bern-Zollikofen, die wir nicht im bisherigen Zustande lassen können. So liegt die Sache. Ich komme zum Schlusse und empfehle Ihnen den gestellten Antrag. Ich hoffe, Sie werden die Stellung des Regierungsrathes begreifen, und anerkennen, daß er in Betreff seines Vorschages wenigstens gerechtfertigt dasteht.

Stockmar. In meiner Eigenschaft als Präsident des Direktoriums der Staatsbahn nehme ich mir die Freiheit, die Diskussion zu eröffnen. Die Redefunft ist eine schöne und mächtige Sache, besonders wenn sie von einem mit ausgezeichneten Talenten begabten Manne geführt wird, der bereits dem Lande Dienste erwiesen hat und noch bieten wird. Man läßt sich dann hinreissen, und oft stimmt man selbst gegen seine Überzeugung. Ungeachtet aber der Hochachtung, die ich für den Herrn Bizepräsidenten des Regierungsrathes hege, sehe ich mich genötigt, heute eine der seinigen entgegengesetzte Ansicht zu äußern. Das Direktorium ist ex abrupto in diese Sache versetzt worden; am 4. Dezember wurden wir gewählt. Den 5. schritt ich zur Besichtigung der Linie, vom Direktorium war ich allein mit Herrn Bizepräsident Schenf, den Herren Gsellert und Niggeler und mit dem Oberingenieur. Was lag mir damals vor? Rein absolut nichts, als der Bericht des Regierungsrathes und derjenige des Herrn Gränicher, der die Ansicht hat, daß die Aare korrigirt werden müsse, und wenn man dies nicht mache, so laufe man große Gefahr. Man sprach noch von einer vollständigen Korrektion von Aarberg bis nach Büren, deren Kosten bis auf $3\frac{1}{2}$ Millionen anlaufen würden. Dies ist es, was man uns in Aussicht stellte. Konnte ich damals die Ansicht des Oberingenieurs und die einstimmigen Anträge der Regierung bekämpfen, ich allein in einer so wichtigen Angelegenheit? Die Verantwortlichkeit war zu stark, und dennoch mußte am folgenden Tage hier Bericht erstattet werden. Sie erinnern sich, daß ich Ihnen damals sagte, wenn man absolut zwischen der Linie über Aarberg und derjenigen über Bußwyl wählen müßte, so würde ich für die erstere stimmen, weil ich mich nicht in der Fassung glaubte, den Antrag der Regierung zu bekämpfen, daß ich aber eine Vertagung wünschte, um die Frage besser studiren zu können. Ich hätte gewünscht, sie wäre länger ausgefallen, als die vom Großen Rathen beschlossene, und daß man nur auf der Linie von Zollikofen nach Lyss und auf derjenigen von Studen nach Biel arbeite, ohne über den Aarübergang einen Beschlus zu fassen. Damals bemerkte man mir, daß auf diese Weise die Sache um ein Jahr verspätet würde, daß man die Arbeiten im Winter noch herstellen müsse, und auf diese Einwürfe beschloß der Große Rath, man solle auf heute selbst bestimmte Anträge stellen; wenn man dabei mit Überstürzung handeln müsse, so ist es nicht unsre Schuld. Am Freitag erhalten wir die Wissung zu einer neuen Expertise zu schreiten; im Laufe des Abends laden wir den Telegraphen Ingénieur ein, hierher zu kommen. Wir wählten Herrn Oberst La Nicca, Herrn Preßel und Herrn Müller. Dieser letztere ante-

wortet uns, er könne nicht kommen; Herr La Nicca befand sich in Turin und seine Familie benachrichtigte uns, sie wisse nicht, wann er zurückkehren werde. Wir rufen sodann Herrn Professor Gulmann von Zürich und Herrn Ingenieur Hartmann von St. Gallen, die wirklich Sonntag Abends hier anlangten. Montag Morgens hatte man mit diesen Herren eine Konferenz; unsere Meinung war, daß sie nicht vor Montag Morgens an Ort und Stelle sich begeben sollten; diese Herren waren aber so beeilt, daß sie schon ihren Wagen bereit hatten, bevor sie in die Sitzung kamen. Wir mußten sie sodann abreisen lassen. Aber nun macht man uns den Vorwurf, wir hätten Herrn Wetli auch berufen. Wir haben's gethan, weil wir bemerkten hatten, daß die Experten von diesem Ingenieur Auskunft wünschten, aber unsere Absicht war, daß er sich darauf beschränke, über seinen Plan, betreffend das Tracé über Bußwyl, Auskunft zu geben, ohne als Experte zu funktionieren. Wenn er den Berathungen derselben beiwohnte, so glaube ich nicht, daß er Einfluß auf deren Resultat habe ausüben können. Uebrigens sind die drei Experten mit der Frage vollkommen vertraut. Man hat auch gesagt, Herr Gränicher sei nicht zu den Berathungen gerufen worden. Das ist wahr; aber er hat die Experten auf Ort und Stelle begleitet und sicher nicht ermangelt, sich mit ihnen genugsam in's Klare zu setzen; auch hatte er hinlänglich Zeit, es zu thun. Immerhin wußten wir nicht, daß Hr. Gränicher bei diesen Berathungen nicht anwesend war; denn wir wußten nicht einmal, wo sich die Experten zur Berathung versammeln würden, indem wir sie in einer vollkommen unabhängigen Stellung lassen wollten. Uebrigens gab der Regierungsrath noch gestern Abend Herrn Gränicher Gelegenheit, sich hören zu lassen, da er von ihm einen neuen Bericht verlangte. Es geschieht daher nicht mit Grund, wenn man uns in dieser Beziehung einen Vorwurf macht. Alles ging in solcher Eile vor sich, daß, wenn nicht alle Hörmöglichkeiten streng beobachtet wurden, man deshalb nicht überrascht sein soll. Man sagte ferner, Herr Ingenieur Studer sei auch berufen worden. Dies war nun ganz natürlich, denn er ist es, der die Pläne über die Narekorrektion von Narberg bis Büren aufgenommen hat. Lassen wir aber diese reinen Nebenfragen. Man kann nicht sagen, ich wiederhole es, die Experten seien durch die drei Direktionsmitglieder influenziert worden, denn von dem Moment an, wo sie den Saal im Stiftsgebäude verlassen haben, sahen wir sie nicht mehr, um sie völlig frei handeln zu lassen gemäß ihrer Überzeugung. Erlauben Sie mir nun, Ihnen die Fragen vorzulegen, die wir den Experten gestellt haben, denn bevor wir Montag um 9 Uhr in die Sitzung kamen, waren wir versammelt, um ihnen dieses Programm zu unterbreiten. Hier ist die erste Frage, die wir an sie gestellt: „Kann die Nare in der Nähe von Lyss oder Bußwyl mittelst eines Viadukts überschritten werden, ohne daß dadurch weitere Korrektions- und Eindämmungsbauten nötig sind?“ Die Experten sagten, ja, man könne bei Lyss einen Narübergang erstellen, noch leichter aber bei Bußwyl, mittelst eines Viadukts, ohne daß Korrektions- und Eindämmungsbauten sich weiter als 2000 Fuß aufwärts und mehr als 500 Fuß abwärts der Brücke erstrecken. Wir fragten sie weiter: „Wenn ja, welches Bau-system ist anzuwenden, um mit möglichst geringen Kosten einen möglichst gesicherten Übergang herzustellen?“ Auf diese Frage antworteten die Experten, daß Alles von der Konstruktion der Pfeiler abhänge, vorausgesetzt, daß der Viadukt selbst der Baukonstruktion der Pfeiler untergeordnet wird. Diese Herren schlagen uns vor, bei Erstellung des Narüberganges sparsam zu Werke zu gehen. In dritter Linie fragten wir: „Welche Kosten würde ein derartiger Bau zur Folge haben?“ Diese Summe ist um 1 Million und 500,000 Fr. geringer, als der uns vorgewiesene Voranschlag. Somit soll nun die Linie über Bußwyl, anstatt Fr. 4,926,814 zu kosten, nicht höher als auf 3 Millionen und 400,000 Fr. kommen, nämlich dieselbe Summe, welche die Linie über Narberg kosten würde, und zwar aus folgendem Grunde: weil die Experten die Narekorrektion nicht wollen, sondern nur Schubbauten, die nicht mehr als 300,000

Franken anstatt Fr. 1,900,000 kosten sollen. Dagegen soll ihre Brücke auf Fr. 50,000 höher kommen, als die von Herrn Gränicher vorgeschlagene. Sie versichern, die Narekorrektion sei nicht nötig, man könne alle mögliche Sicherheit der Brücke geben bloß durch Schubbauten. Können wir somit Angesichts des Gutachtens bewährter Ingénieurs, von Männern, die in derartigen Bauten eine große Erfahrung erlangt haben, unsere Verantwortlichkeit decken, indem wir uns hinter ihre Expertise verschleiern? Offenbar können wir das. In unserer Frage Nr. 1 fragten wir noch, ob eine Brücke von Holz anwendbar sei, selbst nur provisoriisch? Die Experten raten gar nicht dazu, sie ziehen eine eiserne Brücke vor. Dem Herrn Oberst La Nicca, der mir vorgestern Abend telegraphierte, er sei von Turin zurück, antwortete ich sofort, er möge nach Bern kommen. Dies hat er auch, aber zu spät, als daß er der Expertise hätte beiwohnen können. Wir hatten mit ihm eine ziemlich lange Konferenz im Moment, als wir den Bericht der Experten erhielten, der ihm nicht mitgetheilt wurde. Er sagte uns, es bedürfe keiner Narekorrektion; und wenn man später diesen Fluss in den Bielersee ableite, so wären die Korrektionsarbeiten, die man jetzt von Bußwyl nach Narberg machen würde, eher schädlich als nützlich; wenn je die große Korrektion ausgeführt würde, bliebe dann nicht mehr ein Fluss, wie die gegenwärtige Nare, sondern nur ein kleiner Bach, der einer mit seiner Breite im Verhältniß stehenden Brücke bedürfe. Seine Ansicht ist daher, man müßte für den Moment keine kostspieligen Bauten machen, sondern eine provisoriische Brücke von Holz, die mehr als zwanzig Jahre halten könnte, weit weniger kosten würde, als die vorgeschlagene. Immerhin müßte man seiner Meinung gemäß Schubbauten ausführen, die er wie die andern Experten zuglässig erklärt. Herr La Nicca hatte mir versprochen, einen schriftlichen Bericht einzusenden, aber er ist noch nicht angelangt. Sie sehen immerhin aus dem, was ich Ihnen soeben gesagt, daß dieser ausgezeichnete Ingénieur der Ansicht ist, man könne bei Bußwyl ohne große Gefahr über die Nare setzen, nur mittelst einiger Schubarbeiten; daraus erfolgt eine große Ersparniß, und die künftige Duragewässerkorrektion wäre durch die Bauten bei Bußwyl nicht gehemmt. Was die zweite Frage anbetrifft, nämlich ob im Falle einer als unvermeidlich angesehenen Korrektion dieselbe eine totale sein müßte, oder ob eine Partialkorrektion, d. h. die Ausführung einiger Schubbauten genügen würde, so haben die Experten behauptend geantwortet, d. h. daß man sie nämlich mittelst der schon erwähnten Schubbauten machen könne, die Fr. 350,000 kosten würden. Man fragte sie drittens: ob im im Falle einer allgemeinen Korrektion die Arbeiten auf die vom Viadukt stromaufwärts gelegenen Theile beschränkt werden könnten, aber ob sie nothwendigerweise die vollständige Korrektion stromaufwärts und abwärts umfassen müßten, — welche Ausdehnung und Kosten diese Bauten überhaupt haben würden? Sie sehen, daß wir versuchten, alle Fragen zu stellen, die durch Techniker gelöst werden müssen. Nun wissen Sie, wie sie dieselben gelöst haben. Sie haben geantwortet, es genügen Schubbauten, und hinsichtlich der Ausdehnung dieser Arbeiten haben sie geantwortet, man könne sie verschieben bis zu dem Moment, wo die Brücke erbaut werde, aber nicht länger. Das ist die Richtschnur, die sie uns vorzeichnen. Ich übergehe nun die vierte Frage, die bereits sich durch die zweite erledigt findet, um zur fünften überzugehen, da diese ein wenig das Missbehagen des Herrn Vicepräsidenten des Regierungsrathes erregt hat, sie lautet: „Welches ist nach Prüfung aller Schwierigkeiten und allgemeinen Interessen des Kantons und Verkehrs dasjenige Tracé, das für den Narübergang nach Ansicht der Experten den Vorzug verdient?“ Es wird den Herren Experten namentlich empfohlen, die Frage zu prüfen, ob nicht die Gründe für eine um 21,500 Fuß kürzere Linie so überwiegend seien, daß sie vor allen im Plane und Text des Herrn Ingenieur Gränicher enthaltenen Betrachtungen zur Gelung gebracht werden sollen?“ Wir glaubten, den Experten diese Frage stellen zu sollen, damit man wisse, ob bei einer Mehrausgabe von Fr. 1,500,000; bei in Aussicht stehenden an-

vern Bauten, die stromabwärts gemacht werden müsten; bei der Gefahr, der man sich aussezt, daß die Gemeinden in Zukunft neue Opfer vom Staate begehrten würden, — ob endlich ungeachtet aller dieser Nachtheile nicht der Uebergang bei Bußwyl demjenigen über Alarberg, mit welchem ein Umweg von 21,500 Fuß verbunden ist, vorzuziehen sei. Man sagt uns: was haben die Ingenieure darin zu sehen; es ist dies eine Frage der Staatswirthschaft für den Kanton Bern, und nicht eine technische Frage. Ich thelle nun aber nicht dieselbe Ansicht wie der Regierungsrath über diesen Gegenstand. Die Männer, an die wir es gewendet, sind nicht blos Ingenieure; sie sind zugleich Männer von großer Intelligenz, die öfters Gelegenheit hatten, über alle die Fragen nachzudenken, und sich auszusprechen, welche sich an die Erbauung von Eisenbahnen anknüpfen, und sie sind ohne Zweifel kompetent zu erklären, bis zu welchem Punkt ein Kanton, wie Bern, in seinen Opfern gehen könne, um die möglichst beste Straße zu erhalten, und um die Bußwyl-Linie derjenigen über Alarberg vorzuziehen. Sie haben auf die letzte Frage in siegreicher Weise geantwortet, und mir scheint, wir haben wohlgethan, ihnen dieselbe zu stellen. Herr Schenk, mit seinem großen Talent, kam dahin, alle Vortheile der einen Seite, und alle Nachtheile der andern im Einzelnen auseinanderzusehen. Er sagte uns unter Anderm, die Linie Biel-Bern sei keine internationale; um es zu werden, müste man den St. Gotthard durchbohren, und die Linie bis nach Luzern und an den Bodensee verlängern können. Wer weiß aber, was uns die Zukunft bringt, ob unsere Nachkommen nicht unter bessern Verhältnissen dieses große Unternehmen ausführen werden; vielleicht nicht in 10 Jahren, aber vielleicht in 50 oder 100 Jahren? Dann wird man sagen: wie kam es, daß diese Männer von 1861 dieses Tracé von Bern nach Biel so sehr verdorben und das sie es unnützweise um 7 Kilometer verlängert haben! Man wird den Grund dieses Fehlers nicht begreifen. Wohlan, begehe man denselben nicht, sondern fasse man bei der Arbeit ebenso gut die Zukunft als die Gegenwart in's Auge. Bei Unternehmungen dieser Art muß man nicht nur an das gegenwärtige Geschlecht denken, man muß auch an unsere Nachkommen denken, die vielleicht noch weit größere Interessen und viel wirksamere Mittel zur Ausführung haben als wir. Man hat auch von der Juralinie gesprochen. Der Herr Vicepräsident des Regierungsrathes sagt uns, die Linie von Basel nach Bern über Olten sei kürzer, als die von Basel nach Bern über Biel. Aber warum plötzlich von einer Transitlinie reden, da man kaum noch behauptete, es handle sich nicht um eine internationale Linie! Selbst dies aber zugegeben, frage ich, ob die Bevölkerung des Jura mit mehr als 80,000 Seelen in der Wagschale für gar nichts zieht? Müssen die Bewohner von Münster, die von Courtelary nicht ebenfalls nach Bern kommen, in den Grossen Rath, in's Obergericht, zur Besorgung ihrer Handelsgeschäfte? Muß man ihnen nicht den Weg so viel als möglich abkürzen? Sind übrigens wir Jurassier nicht ebenso gut Berner, als die Bewohner des Emmentals und die vom übrigen Kanton? Warum den unnötigen Umweg von 7 Kilometern zu machen? Wir haben noch keine Eisenbahnen, sind aber unterdessen genötigt, unsere 14 Stunden von Hause hinweg bis nach Biel in schlechten Postwagen von Hause hinweg höher zu machen, oder über Basel zu kommen. Wollt ihr nun den Weg noch verlängern? Daraus wird für uns erfolgen, daß man fortfahren wird, von Bruntrut bis Delsberg die Eisenbahn in Basel zu nehmen, um schneller nach Bern zu kommen, und daß man auf den Schienen der Centralbahn reisen wird! Sie müssen auch ein wenig an die Bevölkerung hinter diesen Bergen denken, und um darauf zurückzukommen, daß, wie man gesagt, die Linie über den Hauenstein kürzer sei, so ist dies richtig, aber es ist eine wichtige Transitlinie im Jura, nämlich diejenige, welche über Biel und Neuenstadt geht, und sich nach Italien erstreckt. Da haben wir vor der Centralbahn einen Vortheil, wenn wir dazu kommen, ihn zu bewerkstelligen. Man sprach von der Franco-Suisse. Nun ist aber kein Zweifel, daß, wenn man das Tracé über Alarberg

annahmt, man die Linie über Landeron um die Strecke von Lyss nach Alarberg abkürzt, und wenn wir die Linie um 7 Kilometer verlängern, indem wir einerseits verkürzen, und anderseits verlängern, so ist es, als ob man die Franco-Suisse um 14 Kilometer begünstigen, sie einzuladen wollte, über Alarberg zu kommen, wo Bern eine Brücke für sie bauet! Sie sehen daraus, daß man der Franco-Suisse viele Aussicht gäbe, so daß, wenn diese Gesellschaft den bloßen Willen hat, von dieser Seite zu kommen, man ihr die Mittel erleichtert hat, das Projekt zum Schaden des Kantons Bern auszuführen. Wenn man sagt, Bern werde der Franco-Suisse eine Konzession verweigern, auch die Eidgenossenschaft werde ihr nicht eine Zwangskonzession bewilligen wollen, so glaube ich es nicht, und sage, die Eidgenossenschaft wird sie bewilligen, wenn die Umstände es erheischen. Noch ist die Frage wegen dem Bahnhof zu Biel zu erörtern, ich sage aber nichts hierüber, weil dies Sache der Ausführung Seitens des Direktoriums ist. Eine fernere Frage ist die der direkten Richtung nach Bern, ohne Zollikofen zu berühren. Diese Frage kann man augenblicklich noch bei Seite lassen. Wir müssen vorher entscheiden, ob man über Bußwyl oder Alarberg gehen muß. Wenn mir nur der Bericht des Regierungsrathes und der Devis des Herrn Gränicher vorläge, dessen Kapazität ich volle Gerechtigkeit widerfahren lasse, und wenn ich nur einen kurzen Besuch an Ort und Stelle gemacht hätte, so würde ich mit sagen, man müsse mit der Linie über Alarberg vorlieb nehmen, seitdem wir aber Berichte von erfahrenen Ingenieurs haben, geht meine Meinung dahin, man soll ihre Anträge annehmen, und für die Linie über Bußwyl stimmen.

Geller zu Wichtbach. Ich erlaube mir auch ein Wort über diesen Gegenstand, der immerhin sehr wichtig ist. Es handelt sich namentlich auch um die Beschaffenheit der Aare, und da kann ich wirklich bezeugen, daß eine Schwelle in sehr kurzer Zeit um 30' unterwühlt wurde, was zur Folge hatte, daß der Damm das Wasser des Stromes nicht aufhalten und nur unter Beliehung aller möglichen Kräfte in der Nähe größeres Unglück verhütet werden konnte. Es ist Thatsache, daß man für 30' lange Pfähle keinen Boden mehr fand. Das beweist, wie unsicher die Strömung des Flusses ist, wie in kurzer Zeit Bauten weggerissen werden können, ohne daß man weiß, wohin sie gesommnen sind. Auf die Kostenberechnung will ich nicht weiter eintreten, aber so viel ist bekannt, daß zu allen Zeiten Wasserbauten gewöhnlich um die Hälfte mehr gekostet haben, als sie devisiert waren. Man rechnet uns die Sache zwar leicht vor, allein ich bin überzeugt, daß die Erfahrung ebensoleicht etwas Änderes zeigen kann, da wir keine Garantie für die Zukunft haben. Als es sich seiner Zeit darum handelte, die Kander in den Thunersee zu leiten, überstiegen die wirklichen Kosten den Devis um Fr. 100,000. Im Anfang erblickte man auch keine große Gefahr in den Folgen dieses Unternehmens, später aber traten große Gefahren für Thun ein, welches seinem Untergang entgegenzugehen befürchte, da das Wasser in die Häuser drang, theilweise bis zum ersten Stock. Solche Folgen können auch durch die hier in Frage stehende Alarkorrektion für die betreffenden Gegenden entstehen. Wir würden uns in eine Korrektion einlassen, deren Folgen wir nicht abschätzen. Als es sich darum handelte, eine Korrektion der Aare zwischen Thun und Bern auszuführen, glaubte man, die Kosten derselben mit Fr. 400,000 decken zu können; jetzt gehen die Ausgaben in die Millionen. Solche Berechnungen sind eben oft sehr illusorisch, daher soll man es wohl erwägen, bevor man sich in derartige Unternehmungen einläßt. Ich stimme zum Antrage des Regierungsrathes.

Reichenbach, Fürsprecher. Ich bin so frei, einen Antrag zu stellen, der nicht die Frage betrifft, ob die Linie über Bußwyl oder Alarberg gezogen werden soll, sondern sich auf die Einmündung der Bahn bei Zollikofen oder Schönbühl bezieht, und will denselben kurz begründen. Für die Einmündung bei

Schönbühl sprechen folgende Gründe. Schönbühl ist ein großer, offener Platz, eine Ebene, wo nicht nur für Eisenbahnbaute, sondern auch Unternehmen, die damit zusammenhangen, für die Privatindustrie sich ein schöner Platz darbietet. Herr Stockmar stellte sehr richtig den Satz auf, daß die Eisenbahnen nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft gebaut werden, und wenn daher in der Zukunft ein Industriezweig sich ausdehnen kann, so soll man dies berücksichtigen. Der Herr Berichterstatter gibt zu, daß bei der Einmündung der Staatsbahn zu Schönbühl das ganze Amt Fraubrunnen, mit Ausnahme von Münchenbuchsee, ferner der Amtsbezirk Burgdorf interessirt ist. Das liegt auf der Hand. Ferner ist zu bedenken, daß seit Errichtung der Eisenbahnen eine bedeutende Ausfuhr von Steinen von der Stockern sowohl nach Basel als nach Neuenburg und bis Genf stattfindet. Nun ist Schönbühl wirklich der zweitmäfigste Verladungsort dafür. Das sind in kurzen Zügen die Gründe, welche für die Einmündung daselbst sprechen. Dagegen wendet man ein, die Eisenbahn von Biel nach Bern würde dadurch verlängert. Es ist richtig, aber die Verlängerung ist unbedeutend, denn nach dem Vorschlag der Regierung mündet die Staatsbahn nicht bei der gegenwärtigen Station Zollikofen in die Centralbahn, sondern untenher im Walde, so daß die Verlängerung derselben bis Schönbühl unbedeutend ist. Man führt sich ferner auf angebliche Terrainschwierigkeiten, indem man sagt, das Terrain bei Schönbühl sei nicht so solid, wie bei Münchenbuchsee. Ich stelle mir aber vor, man würde die Eisenbahn nicht dorthin verlegen, wo jetzt die Straße ist, sondern etwas mehr nördlich am Bergabhang, wo das Terrain sehr fest ist und die Bahn überdies auf der Sonnseite zu liegen käme, während sie bei Münchenbuchsee auf der Schattenseite liegt, abgesehen davon, daß bei Münchenbuchsee selbst bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden sein sollen. Ich kenne dies nicht genau, aber das weiß ich, daß der Staat bei Anlage der dortigen Straße bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden hatte, namentlich in der Nähe des Seminars. Ferner durchschneidet die Bahnlinie bei Münchenbuchsee mehrere öffentliche Wege. Nun weiß man, welche Uebelstände für die Bewohner der Gegend durch solche Bahnhübergänge entstehen, während die bei Schönbühl einmündende Linie nur bei Urtenen einen öffentlichen Weg durchschneidet. Der Haupteinwurf gegen die dortige Einmündung ist der, daß man dann genötigt sei, die Schienen der Centralbahn auf einer größern Strecke zu benutzen, als wenn die Staatsbahn bei Zollikofen einmündet. Das ist richtig, und wenn man die Staatsbahn so anlegen könnte, daß man die Centralbahn gar nicht benutzen müßte, so würde ich entschieden dafür stimmen; aber da man ohnehin bis Zollikofen auf den Schienen der Centralbahn fahren muß, so fällt die übrige Strecke bis Schönbühl nicht sehr schwer in's Gewicht, ob man die genannte Bahn um einige Minuten länger benutze oder nicht. Dagegen tritt für den Staat ein Verlust ein, wenn seine Bahn bei Zollikofen einmündet, denn die Bewohner der unteren Gegend, von Lyssach hinweg, werden dann, um nach dem Westen zu gelangen, nicht die Staatsbahn benutzen, sondern den Weg über Herzogenbuchsee wählen, während, wenn erstere bei Schönbühl einmündet, die Bevölkerung der Umgegend von Burgdorf doch die Staatsbahn benutzen wird. Man sagt zwar, der Verlängerung der Linie stehe der ungünstige Vertrag entgegen, den die Ostwestbahngesellschaft mit der Centralbahn geschlossen hat. Dieser Vertrag ist jedoch nicht auf den Staat übergegangen, der Staat kann einen neuen Vertrag schließen und den Nachteil abwenden. Ich stelle daher den Antrag, die Einmündung der Staatsbahn in die Centralbahn nicht bei Zollikofen, sondern bei Schönbühl stattfinden zu lassen. Wenn von anderer Seite dieser Antrag gestellt worden wäre, so hätte ich das Wort nicht ergriffen, aber damit wenigstens eine Abstimmung darüber stattfinden kann, empfehle ich Ihnen denselben zur Annahme.

Revol. Meiner Ansicht nach ist es verdienstlicher, von seinem Irrthum abzustehen, ihn einzusehen und anzuerkennen,

Tagblatt des Grossen Rathes 1861.

als auf seiner Ansicht zu verharren und eine Cabinetsfrage daraus zu machen. Ich begreife, daß die Regierung aus den Akten und dem Expertenbericht alles aussucht, was zu Gunsten ihres Antrages spricht; ich wiederhole aber, daß es ihrerseits verdienstlicher gewesen wäre, nachdem, was die Experten gesagt haben, zu gestehen, daß sie nunmehr besser unterrichtet sei, und dem Antrage dieser letztern bestimme. Ich stütze meine Behauptung auf den Regierungsbericht selbst; es ist auf Seite 38 dieses Berichtes gesagt, wenn es sich nur darum handelte, den kürzesten Weg von Lyss nach Biel zu wählen, ein Tracé, das mit diesem Vortheil den verbündet, eine bevölkerte und wohlhabende Gegend zu durchschneiden, daß man unzweifelhaft der Linie Lyss-Bußwyl-Studen-Biel den Vorzug geben müßte. Die Regierung sagt im selben Bericht weiter: es ergebe sich aus ihrer Zusammenstellung, daß die Linie Lyss-Bußwyl-Biel die höchste Grundsteuer sowohl als die höchste Kapitalsteuer und die höchste Einkommensteuer aufweise, so daß man in den wirtschaftlichen Bedingungen der Gegend keinen Grund finden kann, auf diese Linie zu Gunsten einer der beiden andern zu verzichten. Letzte Woche bestand nur eine einzige Schwierigkeit, nämlich die des Narüberganges. Diese Schwierigkeit ist nun meiner Ansicht nach gehoben; die Ansicht der Herren Ingenieurs La Ricca, Hartmann, Culmann ic. in die Waagschale gelegt, hat in den Augen eines jeden vernünftigen Menschen ebensoviel Gewicht als die Ansicht des Herrn Gränicher. Diesen Morgen sagte uns der Herr Bizepräsident des Regierungsrathes, Herr Gränicher habe ihm einen Bericht abgestattet über die Anschauungsweise jener Herren, und daß die Regierung nach nochmaliger Prüfung der ganzen Frage auf ihre ursprüngliche Ansicht, die sie festhält, zurückgekommen sei. Man hat aber keinen einzigen Beweisgrund des Herrn Gränicher gegen den Rapport der Experten angeführt. Soll sich nun in der Folge der Große Rath blindlings auf das verlassen, was die Regierung ihm sagt? Dies ist in der That der Sinn des uns heute Morgen gemachten Rapportes. Ich wenigstens theile diese Anschauungsweise nicht; ich halte mich an die Akten, an den Expertenbericht, der so übereinstimmend ist, daß ich voraussehe, wie eine ungeheure Mehrheit für das Tracé von Bußwyl sich ergeben wird, welches um 7 Kilometer kürzer ist als dasjenige von Narberg, und 7 fernere Kilometer für diejenigen, welche die Differenz bezahlen. Diese Betrachtung sollte in der Waagschale entscheiden. Man muß nicht vergessen, daß die Bevölkerung von Biel und Umgebung, die des Bezirks Büren, die Bevölkerung vom ganzen Jura genötigt sein würden, diese Differenz zu bezahlen, die eine enorme Summe ausmacht. Mir scheint, das sei ein Grund, den der Staat Bern in Berücksichtigung ziehen sollte. Es ist wahr, man setzt uns als Gelegenheit die Bevölkerungen der Bezirke Erlach und Narberg entgegen. Narberg aber ist nur eine halbe Stunde von Lyss entfernt; ein Omnibusdienst genügt für den Transport der Reisenden, sodann hat die Bevölkerung des Bezirks Büren dieselben Rechte wie diejenige Narbergs. Die von Erlach hat nicht nötig, sich direkt nach Narberg zu begeben, um dort die Eisenbahn zu nehmen. Sie fährt nur über den See, um sich nach Neuenstadt zu begeben und zahlt gemäß einem von der eidgenössischen Postverwaltung eingerichteten Dienstabkommen für die Überfahrt nur 20 Cent. Sie gelangt sodann nach Neuenstadt, wo sie die Eisenbahn nimmt, um nach Bern zu kommen. Ich war auch erstaunt zu sehen, daß man dem Jura gar keine Rechnung hält, einer Bevölkerung von 80,000 Seelen, die, um nach Bern zu gelangen, stets genötigt ist, diese Differenz von mehr als 116,000 Fr. pr. Jahr zu bezahlen. Mir scheint, diese Bevölkerung verdiente auch einige Rücksicht. Aus allen den Gründen stimme ich mit vollem Vertrauen für die Linie Bußwyl.

v. Goumoëns. Ich habe mich geprüft, ob es angemessen sei, daß Ihr jüngster Kollege gerade heute, wo Ihre Zeit von einer wichtigen Verhandlung in Anspruch genommen ist, das Wort ergreife, und mich endlich entschlossen, es zu

thun, indem ich das Gefühl habe, daß meine Wähler mich nicht nur höher geschickt haben, um zur rechten Zeit zu schweigen, sondern auch um zur rechten Zeit zu reden. Daher ergreife ich nun das Wort. Ich erkläre zwar, daß ich nicht an Ort und Stelle war, aber ich habe den Bericht, der uns mitgetheilt wurde, aufmerksam gelesen, und wenn lezhin ein Mitglied der hohen Versammlung auf Stellen aufmerksam mache, die einen Aarübergang bei Bußwyl als wünschbar erscheinen lassen, so erlaube ich mir, Ihre Aufmerksamkeit auf die Stellen zu lenken, welche die Vermeidung des dortigen Ueberganges wünschbar machen. So heißt es im Berichte des Herrn Oberingenieurs der Staatsbahn: „Die Bodenbeschaffenheit des Flüßgebietes ist der Art, daß, nach unserm Dafürhalten, in der ganzen Ausdehnung eine ununterbrochene Uferversicherung nothwendig ist, um die Aare in einem regelmäßigen Betriebe bleibend zu erhalten. Um sie vor Ueberschwemmungen zu sichern, sind ebenfalls durchaus geschlossene Hinterdämme nothwendig.“ Eine andere Stelle sagt Folgendes: „Was nun den Bau einer Eisenbahn durch das Korrektionsgebiet betrifft, so halten wir an der Ansicht fest, daß die ganze Bahnanlage über das Aarthal nur dann gesichert ist, wenn die Aare vom Uebergangspunkt hinweg bis hinauf nach Aarberg vollständig fortgirt wird. Ohne diese Korrektion blieben der Eisenbahndamm und die Aarbrücke beim Hochwasser der Zerstörung preisgegeben.“ Letzten Freitag wurde die Behandlung dieses Gegenstandes verschoben, um eine neue Expertise zu veranstalten. Nun sind auf einmal in Folge dieser Expertise — so kommt es mir vor — Wunder geschehen! Alle Säze, die hier im Berichte des Oberingenieurs aufgestellt sind und die uns bewegen sollen, den Aarübergang bei Bußwyl zu vermeiden, fallen auf einmal dahin; die Aare ist auf einmal ganz ruhig geworden, die Brücke, die Korrektion kostet nicht viel, ja, letztere soll gar nicht einmal nöthig sein. Man stellt uns vor, der Umweg über Aarberg sei 21,500 Fuß lang, und macht aufmerksam, man wolle nicht denselben über Herzogenbuchsee vermeiden, um dann einen neuen Umweg über Aarberg zu machen. Ich glaube, dieser letztere Umweg stehe in keinem Verhältnisse zu demjenigen über Herzogenbuchsee und die Fahrtzeit verlängere sich nicht um 20 Minuten. Ich glaube, nachdem wir einen Oberingenieur angestellt haben, dessen Erfahrungen in seinem Fache konstatirt und bekannt sind, nach den langjährigen Erfahrungen, die man über das stürmische Verhalten der Aare bis Aarberg gemacht, sei es nicht denkbar, daß alle diese Schwierigkeiten auf einmal verschwinden. Angesichts der Gefahren, denen man das Land in dortiger Gegend durch einen Aarübergang bei Bußwyl aussetzt, und den dahertigen Eventualitäten, welche in Folge dessen eintreten können, ist es nach meinem Dafürhalten sicherer und besser, die Linie über Aarberg zu ziehen. Ich stimme daher unbedingt zum Antrage der Regierung.

Girard. Ich sollte gewandteren Rednern, als ich bin, die Sorge für Lösung der Frage überlassen, welche uns beschäftigt. Ich werde mir indeß erlauben, auch einige Betrachtungen zu äußern über meine Anschauungsweise hinsichtlich der wichtigen Frage des Traces der Biel-Bern-Linie. Vor Allem lasse ich dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes alle Gerechtigkeit widerfahren, da er mit viel Gewandtheit und Talent den Gesichtspunkt vertheidigt hat, welchen der Regierungsrath aufrecht hält, in Opposition mit dem Bericht der vom Großen Rath verufenen Experten. Ungeachtet der Gewandtheit des Herrn Berichterstatters und ungeachtet meines Wunsches, mich allen Beweisgründen zu fügen, die er geltend macht, konnte ich mich doch nicht überzeugen; im Gegentheil verharre ich noch in derselben Meinung zu Gunsten der vernünftigsten und direktesten Traces. Man hat mit Grund gesagt, diese Frage sei, so weit es an die neue Expertise Bezug hat, mit außerordentlicher Hast behandelt worden; man denkt mehr oder weniger, es sei die Schuld des Großen Rathes, der die zur Prüfung nothwendige Zeit nicht gestattete. Wir wissen Alle, daß seit der letzten Session die Mitglieder der Versammlung erwarteten zu

einer außerordentlichen Sitzung einberufen zu werden zur Erledigung dieses Geschäftes. Wenn eine außerordentliche Session vorher stattgehabt hätte, z. B. im November, so hätten wir mehr Zeit gehabt zur Prüfung und gründlichen Expertise des Traces dieser wichtigen Eisenbahn. Nun haben wir in diesem Moment nur den gedruckten Bericht der Regierung. Wenn wir auf den Eingangsrapport des Herrn Vizepräsidenten der Regierung in der Sitzung vom 3. November zurückblicken, so werden wir uns wohl an seine Aeußerung erinnern, der Regierungsrath schlage nur mit Bedauern die Linie über Aarberg vor; wenn es möglich wäre, eine solide Brücke auf einem andern Punkte zu erstellen, stromabwärts von dieser Stadt, z. B. zu Lyss, Bußwyl u. s. w., so hätte er den Aarübergang daselbst vorgeschlagen. Es liegt daher ein augenscheinlicher Widerspruch vor zwischen der gegenwärtigen und der früher von der Regierung eingenommenen Stellung. Jetzt, wo wir Belege besitzen, die wichtig genug sind, Expertengutachten, die beweisen, daß man über Bußwyl bauen kann, will man ungeachtet alles dessen den ursprünglichen Gesichtspunkt aufrecht erhalten und auf dem Uebergang über Aarberg verharren! Mir wenigstens scheint, die Regierung hätte den Expertenberichten mehr Rechnung tragen sollen, als es geschehen ist. Es liegt ein ziemlich langer schriftlicher Bericht vor, in welchem man die schwache Seite finden, sie herausheben kann. Bei welcher Gelegenheit könnte man dies nicht thun? Andererseits aber besteht ein mündlicher Bericht, auf welchen die Regierung ihre neue Stellung gründet; also etwas Unangreifbares, denn Niemand unter uns Mitgliedern des Großen Rathes kennt davon weder den Wortlaut noch den geringsten Ausdruck. Es ist ein mündlicher, heute um 7 Uhr Morgens dem Regierungsrath durch seinen Ingenieur abgestatteten Bericht, den diese Behörde dem schriftlichen Bericht angehender Ingenieurs entgegenstellt. Hätte man den Bericht des Herrn Gränicher, der während der Nacht häfte gemacht und gedruckt werden können, so könnte man die Meinungen der verschiedenen Ingenieurs vergleichen. Aber beim Mangel dieses schriftlichen Berichts, halte ich mich gewöhnlich an den solidesten, ich halte mich an den durch die vom Großen Rath verufenen Experten gelieferten Bericht, in welchem ich alle die Gründe aufgeführt finde, die siegreich mehr zu Gunsten des Traces über Bußwyl als für das über Aarberg sprechen. Ich muß voraussezgen, daß die Mehrzahl der Grossrathsmitglieder keine Kenntniß der Dertlichkeit habe, es gibt wenige Ingenieurs in dieser Versammlung, und ich gehöre nicht zu dieser Zahl. Nun sage man uns vor einigen Tagen: begebt Euch an Ort und Stelle, und Ihr werdet nicht anstehen, Euch zu überzeugen, wie Herr Stockmar, daß man sich der unwiderstehlichen Nothwendigkeit fügen muß über Aarberg zu gehen. So viele Mitglieder des Großen Rathes hingehen werden, ebensoviele werden überzeugt zurückkehren. Ich gehöre nicht dem Bezirk Aarberg an, ich ging dahin als Mitglied des Großen Rathes, in der Absicht, allen Nachtheil abzuwenden, den ein Bau dem Staate zugieben könnte, wenn er nicht hinlänglich solid ist, in der festen Absicht, bei meiner Rückunft zu Nichts zu stimmen, was dem Staate im Allgemeinen schaden könnte, und im Besondern die Finanzen zu sehr belastete. Wohlan, ob schon ich nicht Techniker bin, so darf ich mir doch jetzt auch Ortskenntniß zuschreiben. Erlauben Sie mir daher einige Bemerkungen hier über die von mir in Gesellschaft von vier meiner Kollegen aus dem Jura und des Herrn Ingenieur Gangișlet vorgenommene Lokalitätsinspektion zu machen. In Lyss angekommen, nahmen wir die Richtung nach Bußwyl; wir untersuchten zuerst die Aarufser, und bemerkenswerth sahen wir drei Schritte von den Flussufern, an der Stelle wo der Fluss tief ist, wo die Erdschollen von den Ufern in's Wasser fallen und der Fluss sichtbar eintritt, drei Schritte von den Ufern sahen wir Bäume, die 80—100 Jahre alt sind. Wir sahen daselbst Wälder auf den beiden Ufern, eine Thatsache, die durchaus nicht auf schreckliche Verwüstungen hinweist, wie man sie uns vorgemalt hat. Ich schloß daraus, daß die Aare ihre Ufer nicht 50—100 Schritte weit in wenigen

Stunden zerfresse, und noch weniger, daß dieser Fluß plötzlich sein Bett bis 40 Fuß tief aushöhle, wie man uns gesagt hat. Wir stiegen nachher zur Fähre herab (Bußwylfähre), wo wir einen wohlangelegten Damm fanden, nicht zu hoch, daß das Wasser den Schlamm in das alte Bett abführt; daselbst bemerkten wir auch einen Faschinendamm, der von der Strömung unterhöhlt war, und ich bin erstaunt, daß man ihn nicht sofort wieder herstellt, was wenig Kosten verursachen würde; dies sollte gemäß dem Gesetze von 1857 über die Unterhaltung der Dämme geschehen; denn wenn diese Reparatur nicht geschieht, wird eines schönen Tages die Aare, so wie sie ist, ihn ohne viel Aufwand wegreißen, und dann auf den Flußufern Verwüstungen anrichten, die man durch eine rechtzeitige Arbeit verhindern kann. Mit der Unterhaltung der Dämme verhält es sich wie mit den Straßen und allen andern Bauten: vernachlässigt man kleine Reparaturen, so muß man später viel bedeutendere machen. Hinsichtlich der Erhaltung der Dämme in der Ebene von Aarberg, und für die gute Leitung der Arbeiten, die alle Jahre die Gemeinden auszuführen, sollte die administrative Thätigkeit des Staates energischer und besser bestellt sein. Nachst diesem Damm schlägt man die Errbauung der Brücke von Bußwyl vor, und dieser Damm selbst findet sich in der durch die Aarkorrektionspläne vorgesehenen Linie. Somit ist also die beantragte Brücke bei Bußwyl auch auf denselben Plan der Flußkorrektion. Um sie an einem hinlänglich festen Punkte des Bodens anzulegen, kann der in Frage stehende Dammbaustromaufwärts verlängert, ganz gut benutzt werden. Mittelst geschickt angelegter Durchgänge in dem Stromgeschiebe für den Abfluß des Hochwassers, die stets nur einen schwachen Lauf haben, schien uns, mir und meinen Herren Kollegen, es sei wohl möglich, daselbst eine Eisenbahnbrücke zu erbauen und in gutem Zustand zu erhalten. Nachdem wir über die Aare gesetzt, gingen wir an die Besichtigung derselben Stelle des Stromes, wo sein Lauf die größten Verheerungen anrichtet. Wenn man den Zustand gesehen hat, in welchem sich die Ufer an diesem Orte befinden, so muß man gestehen, daß in der That das große Wasser dort die Ufer zerstört und die Dämme und Hinterdämme verwüstet. Zugleich erkennt man aber auch, daß die Gemeinde Bargent nicht genug thut, um ihren Boden zu schützen, und daß überhaupt die Arbeiten nicht mit Einsicht ausgeführt sind. So scheint diese Gemeinde anstatt Sporen von Faschinen zu erstellen, die schnell genug die Richtung des Stromes ändern, wie man dies zu Kappelen sieht, sich darauf zu beschränken, auf dem Thalboden Erdwälle aufzuwerfen in einiger Entfernung vom Aarbett. Daraus ergibt, daß der Fluß, indem er auf seinem Lauf nur Erde antrifft, dieselbe nach und nach unterhöhlt, auseinanderreißt und fortführt. Hier haben wir Mergel unter der Bodenschicht gefunden, thonige Erde, die das Wasser nicht leicht zerstört. Ich weiß nicht, wie weit diese Bodenfläche in der Ebene sich erstreckt; was mir aber gewiß scheint, das ist, da der Unterboden nicht aus Kies besteht, sei es nicht möglich, daß sich Unterhöhlungen bilden, welche die Steinschicht der Brückenpfeiler untergraben und verderben. Um mit den Einzelheiten dieser Lokalinspektion zu schließen, füge ich noch bei, daß wir die Dämme und Hinterdämme bis auf das Gebiet von Kappelen verfolgt haben. Angesichts dieses Dorfes fanden wir einen Damm, der schon vor 25 Jahren angelegt wurde, und noch jetzt in vollkommen gutem Zustande ist; aus diesem mußten wir schlüpfen, da er den Zweck hatte, den Lauf der Aare einzuschränken, daß die Dammarbeiten nicht so sehr den Wogen dieses Flusses ausgesetzt sind, wie man sie sich so schrecklich vorstellt, insbesondere wenn sie zweckmäßig ausgeführt sind. Es bestärkten mich noch mehr in der Ansicht, die ich aussprach, insbesonders die gegenwärtig durch die Gemeinden Lyss und Kappelen in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Korrektionsplan ausgeführten Bauten. Wir sahen dort einen Damm in Arbeit von mehr als 1000 Fuß Länge, der sich vollkommen in der Korrektionslinie befindet. Er wird sehr gut ausgeführt, und der Fluß wird ihn nicht leicht fortnehmen, besonders wenn man dem Kopfsporen eine Richtung gibt, die

der Strömung nicht zu viel Spielraum läßt. Die Gemeinde Lyss macht diesen Damm, um die Wiesen ihres Gebiets zu schützen unterhalb dieses Dorfes, und sie wird sehr guten Erfolg haben; wenigstens haben die Personen, mit denen wir über diesen Gegenstand sprachen, ihr vollständiges Vertrauen in dieser Hinsicht geäußert. Der Schwellenmeister, der mit der Leitung der von den beiden genannten Gemeinden durch ihre Bewohner im Frohndienst verrichteten Arbeiten betraut ist, sprach ebenfalls die Gewißheit aus, daß die neuen Arbeiten einen guten und bleibenden Erfolg haben werden. Nachdem, was wir urtheilen konnten, hatte das Wasser an dieser Stelle, d. h. wo die durch die Aare verursachten Dämme verhältnismäßig groß sind, eine Tiefe von höchstens 12 Fuß. Dies hindert nicht die Ausführung der Fundirungsarbeiten oder von Grundpfählen. Es blieb uns von diesem Besuch an Ort und Stelle der Eindruck, daß man mit mehr Energie Seitens der Gemeinden und etwas Unterstützung vom Kanton aus dieser Korrektion ein ausgezeichnetes Geschäft machen könne. Uebrigens ist sicher, daß diese Arbeit sich nur nach und nach ausführen kann, denn man kann die Dämme nicht unmittelbar zu ihrer höchsten Höhe aufführen. Dies geschieht allmäßig, damit die Aare die Krümmungen oder Untiefen auffüllt, die hinter den Dämmen sich vorfinden, d. h. die nicht in der Rüstung der Korrektion liegen. Wenn ich alles zusammenfasse, bin ich weit entfernt, den Eindruck mitzunehmen, als müsse man absolut über Aarberg gehen; ich habe bei diesem Ausfluge mit meinen Kollegen ebenso wie viele andere Personen eingesehen, daß man über Bußwyl bauen kann, ohne zur Aarkorrektion genötigt zu sein, und daß man dort eine solide Eisenbahnbrücke bauen kann. Dies haben wir an Ort und Stelle bloß mit dem gesunden Menschenverstand erkannt, den man uns nicht ganz absprechen wird, so wie wir ihn gerne jedem andern Mitgliede dieser Versammlung gönnen mögen. Man hat auch von Nachtheilen gesprochen, die der Boden an dieser Stelle für die Bahnanlage biete, man sagte aber nicht, daß dieser Uebelstand derselbe ist für beide Traces. Man muß die Bahn ebenso wohl für die Linie über Aarberg wie für diejenige über Bußwyl um $1\frac{1}{2}$ ' höher anlegen. Nach der Beschaffenheit des Bodens kann das Geschiebe aufgehäuft werden, um eine Erhöhung der Bahn zu erzielen. Es ist dies eine wiadaptive und ziemlich kostspielige Sache, das ist wahr; allein dieser Uebelstand wird um so beträchtlicher sein, je länger die Linie ist. In dieser Hinsicht bietet nun die Linie über Aarberg diesen Nachteil auf einer unendlich größern Länge als die über Bußwyl, wo das Thal offenbar enger ist. Ich stelle mich vor Allem auf den kantonalen Gesichtspunkt, um eine Frage von solcher Beschaffenheit zu entscheiden. Der Bericht der Experten ist so schlagend, daß man nicht anders als ihre Anträge annehmen kann. Vom jarassischen Standpunkt aus bin ich ebenfalls genötigt, die kürzeste Linie zu wählen, und eher eine Bevölkerung von 80,000 Einwohnern zu begünstigen, als eine solche von 2000. Berücksichtigen Sie überdieß, daß die Bevölkerung von Büren im Vergleich zu derjenigen von Aarberg auch beträchtlicher ist. Sollen alle diese Elemente, die meine Überzeugung bilden, nicht in Erwägung gezogen werden? Gewiß doch; man soll daher der Majorität der an der Lösung der Frage beteiligten Einwohner ihren Vortheil lassen. Ich habe noch einen Punkt zu berühren. Der große Einwurf, welcher am meisten Eindruck auf mich gemacht hatte, ist die Korrektion der Aare bei Aarberg. Aber, sagt man uns, ihr werdet mit den Gemeinden Streit, ihr werdet unübersteigliche Schwierigkeiten haben, selbst mit denen, die auf der andern Seite von Solothurn gelegen sind. Was die Gemeinden Wiedlisbach, Wangen und Aarwangen betrifft, so muß man sie für einmal aus dem Spiel lassen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß, als man eine Aarkorrektion bei Münsingen beschlossen hatte, man dort auch nicht sagte, infolge dieser Partialkorrektion verursache das Wasser dieses Flusses in den Gemeinden stromabwärts bedeutende Verheerungen. Hat man in Radelfingen, in Bargent jemals daran gedacht, daß die oberhalb Bern ausgeführte Korrektion dort Ver-

heerungen zur Folge hätten? Die Frage stellt sich für die Gemeinden in der Umgegend Büren's etwas anders. Wenn sie Gefahr laufen überschwemmt zu werden, so beklagen sie sich nicht darüber, sie scheinen dies nicht vorzusehen, den sie unterstützen den Aarübergang zu Bußwyl. Wohlan! der Bericht der vom Staatsbahndirektorium berufenen Experten stellt uns in dieser Hinsicht sicher. Wir haben gehört, daß sie keine große Gefahr befürchten. Wenn aber selbst Beschädigungen für diese Gemeinden infolge der Erbauung der Bußwylbrücke entstehen sollten, was im Geringsten nicht wahrscheinlich ist, so muß man die Wage der Gerechtigkeit im Gleichgewicht halten; man muß dann loyal die Bevölkerung entschädigen, welche infolge Eisenbahnbauten Schaden erlitten hat. Schließlich erinnere ich noch daran, daß wir über die Wasserbaupolizei ein Gesetz haben, von dem noch Niemand sprach; dieses Gesetz vom 3. April 1857 sagt in den Artikeln 23 und 24, daß die Schwellen- und Dämmpflicht, welche in diesem Gesetze ihren Grund haben, nicht übertragbar seien, und daß diejenigen, welche auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nur mit Bewilligung des Regierungsrathes übertragen werden können; daß ferner die Gemeinden gegenüber dem Staat für die Unterhaltung der Dämme haften, unbeschadet ihres Rückgriffs auf die Schwellenbezirke und wirklich Pflichtigen. Dasselbe Gesetz bestimmt im Art. 26, daß alle Lasten und Beschwerden, die ihren Grund in den Art. 4 bis 25 dieses Gesetzes, oder in einem auf Grund derselben funktionirten Reglementen haben, als öffentliche Leistungen angesehen werden, und allfällige Streitigkeiten darüber nach dem für diese geltenden Verfahren behandelt werden. (Gesetz vom 20. März 1854.) So kann man mit dieser Gesetzung alle die Schwierigkeiten lösen, welche sich infolge der Erbauung einer Brücke über die Aare zeigen sollten. Man wird vielleicht einwenden, daß dieses Gesetz niemals in Vollzug gesetzt werden konnte, daß sich die Gemeinden nicht danach richteten, nicht Schwellenbezirke gebildet haben u. s. w. Wir glauben aber, das Gesetz müsse vollzogen werden. Ich fasse mich zusammen: ich stimme mit Vertrauen dafür, daß der Aarübergang bei Bußwyl erstellt werde; ich habe die innigste Überzeugung, daß dieser Uebergang möglich ist, und im Interesse des Kantons und des Jura liegt. Bezuglich des Charakters einer internationalen Linie, den man derjenigen von Bern-Biel bestreitet, muß ich bemerken, daß sie nicht nur wegen des problematischen Tunnels durch den St. Gotthard eine solche werden könnte, sondern auch wenn man eines Tages dazu kommt, die Verlängerung der Staatsseisenbahn in der Richtung von Basel möglich und ausführbar zu machen, um den Verkehr mit Deutschland zu vermitteln, wenn man zugibt, daß man eines Tages mit der Eisenbahn durch den Mont terrible gehen kann, um mit Nordfrankreich zu verkehren; es wird dies auch eine internationale Linie sein, und zwar eine kürzere Linie, als die über Olten-Basel gehende.

Schürch. Ich erlaube mir auch, meine Ansicht in dieser hochwichtigen Angelegenheit auszusprechen. Es ist nicht etwa, daß ich in der Sache ein persönliches Interesse habe, aber als Bewohner der Gegend kenne ich das Terrain in der Nähe der Aare. Wer die Beschaffenheit des Flusses und der Gegend nicht kennt und nur den Plan anschaut, wird die gerade Richtung wählen, denn nach dem Plan ist es die schönste Linie. Das ist richtig; anders gestaltet sich aber die Sache in der Wirklichkeit, und da können Sie alle Ingenieure der Schweiz berufen! Ich bin von vornherein mit der Überzeugung hieher gekommen, daß der Uebergang bei Aarberg der sicherste sei. Wenn Ihr Millionen genug habt, dann kann ich auch dazu stimmen, an einer andern Stelle eine Brücke zu bauen. Wenn man alle zwei Jahre eine andere Brücke herstellen will, dann möge man es beschließen. Aber zu einem solchen Verfahren kann ich nicht Hand bieten. Man kann nie und nimmer die Richtung einschlagen, welche die Experten beantragen. Wenn man alle Ingenieure der Schweiz berufen würde und sie erklärten, man könne mit einer unbedeutenden Korrektion der

Aare dort hinüber, so sage ich: nein, es ist nicht möglich! Man müßte die Aare auf große Strecken eindämmen. Die Aare ist ein Wasser, dem die menschliche Macht nie und nimmer Widerstand zu leisten vermag. Wenn man also hinlängliche Geldmittel hat, um allen Gefahren trog zu bieten, so mag man es thun; aber wenn das nicht der Fall ist, so möchte ich sehr davor warnen, daß man sich nicht auf ein Gebiet einlässe, wo man Jahr für Jahr großer Gefahr ausgesetzt ist, indem von einem Tag zum andern alles weggeschwemmt werden kann. Dann muß es wiederhergestellt werden, nehme man das Geld wo man will. Wenn der Staat mit dem einen Fuß hineingetrappt ist, so muß er auch mit dem zweiten hinein; das glaubet nur! Der obere Uebergang dagegen ist ganz sicher; wenn die Aare oberhalb Aarberg losbrechen sollte, so ist die Eisenbahn zu keiner Zeit einer Gefahr ausgesetzt. Das Wasser zieht sich in der Tiefe allmälig zusammen und segt sich unterhalb wieder. Der Staat segt sich also zu keiner Zeit der Gefahr aus, mit großen Opfern das zerstörte wieder herstellen zu müssen. Auch wenn früher oder später die Entwässerung des Seelandes ausgeführt wird, so ist bei dem Tracé der Regierung zu keiner Zeit das Geld unnütz ausgegeben, denn es entspricht gleichzeitig der Juragewässerkorrektion und kostet nicht so viel, während möglicher Weise auf einen Aarübergang bei Bußwyl eine halbe Million unnütz verwendet würde. Ich stimme daher zuvertrauensvoll zu dem von der Regierung vorgeschlagenen Tracé.

Gfeller zu Signau beantragt mit Rücksicht auf die bereits in der Diskussion verflossene Zeit und die Wichtigkeit des Gegenstandes Unterbrechung der Berathung bis morgen, damit die Mitglieder des Grossen Rathes Zeit finden, sich mit dem Gutachten der Experten näher vertraut zu machen.

Bucher spricht sich entschieden gegen jede Unterbrechung aus, um nicht unnötig Zeit zu verlieren, nachdem der Große Rat auf heute behufs Festsetzung des Tracé bei Eiden einzuberufen worden.

Büberger wünscht Auskunft darüber zu erhalten, ob **Hr. La Nicca**, welcher das Gutachten der übrigen Experten nicht unterzeichnete, wirklich ein eigenes Befinden ausarbeitete und ob dieses noch heute vorgelegt werden könne.

Der Herr Berichterstatter erwiedert, das Gutachten des Herrn La Nicca werde in der Hand des Herrn Vizepräsidenten des Direktoriums liegen.

Stockmar giebt hierüber folgende Auskunft: Herr La Nicca erklärte, er sei zwar mehrere Nächte auf der Reise gewesen, er werde aber sein Möglichstes thun, um seinen Bericht im Laufe des Vormittags zu liefern; **Hr. Karrer** sucht ihn auf; er selbst beabsichtigt, über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen. Daher wäre es besser, die Sitzung bis Nachmittag zu unterbrechen, denn die Verhandlungen dürften noch bis acht Uhr dauern.

Abstimmung:

Für den Antrag des Herrn Gfeller	Minderheit.
" Unterbrechung bis drei Uhr Nachmittags	88 Stimmen.
" Fortsetzung ohne Unterbrechung	52 "

Die Berathung wird abgebrochen.

Fortsetzung der Berathung
um drei Uhr Nachmittags.

Das mittlerweile eingelangte Gutachten des Herrn La Nicca wird verlesen.

(Siehe Seite 447 u. ff. hier vor.)

Hierauf eröffnet der Herr Präsident die Diskussion.

Karrer. Es wird Niemand sich verwundern, wenn ich in dieser Angelegenheit nicht nur mir erlaube, das Wort zu ergreifen, sondern ich glaube, es liege in meiner Stellung und Pflicht, Ihnen meine Meinung darüber mitzutheilen. Bei der letzten Berathung, die hier stattfand, war der Regierungsrath, gestützt auf den Bericht, der Ihnen gedruckt mitgetheilt wurde, der Ansicht, das Tracé der Staatsbahn zwischen Kosthofen und Biel solle über Aarberg gezogen werden. Es wird Ihnen dabei gegangen sein, wie mir, es wird Ihnen aufgesessen sein, daß man einen Umweg von ungefähr anderthalb Stunden (7 Kilometer) machen soll, um nach Biel zu gelangen, und man wird vorausgesetzt haben, es müssen die gewichtigsten Gründe vorliegen, welche die Behörde bewegen könnten, die natürliche Linie zu verlassen und einen solchen Umweg zu machen. Diesen Eindruck machte denn auch die Durchlesung des technischen Gutachtens, nach welchem ein Aarübergang bei Bußwyl unmöglich wäre. Daher wurde hier der Antrag gestellt, die Sache zu verschieben und eine Expertise anzurufen. Der Große Rat pflichtete diesem Vorschlage bei und das Direktorium der Staatsbahn nahm die Sache sofort an die Hand, indem es so schnell als möglich an die betreffenden Techniker telegraphirte, die man zur Uebernahme der Expertise bestimmen zu können hoffte, — an Männer, deren Namen in solchen Fragen den besten Klang haben, und welche vermöge ihrer Stellung mehr oder weniger als Autoritäten betrachtet werden. Zuerst wandte man sich an die Herren La Nicca in Chur, Müller in Altendorf und Pressel in Basel. Von Herrn La Nicca meldeten seine Leute, er sei in Turin; von Herrn Müller kam der Bericht, es fehle ihm an Zeit, dem Ruf zu folgen; und so war das Direktorium gezwungen, zwei andere Männer zu berufen, von denen man voraussehen konnte, daß sie die gleichen Eigenschaften besitzen, wie die Genannten. Man wandte sich an die Herren Professor Culmann in Zürich und Hartmann in St. Gallen, welche sich, sowie Herr Pressel, zur Uebernahme der Expertise bereit erklärt hatten; sie kamen am letzten Sonntag Abends hier an und segten sich mit dem Direktorium in Verbindung. Letzteres hielt Montag Morgens Sitzung und zwar mit Beziehung der Suppleanten, so weit sie anwesend waren, und wenn ich nicht sehr irre, war auch der Herr Eisenbahndirektor anwesend. Man hörte die Herren Experten an, die sich sofort an Ort und Stelle zu begeben wünschten, um erst nachher ihren Bericht abzugeben. Um zehn Uhr ging man hier fort und kehrte um halb elf Uhr Abends zurück, nachdem man sich zuerst nach Aarberg begeben und dann bei Lyss und Bußwyl die Lokalverhältnisse, so weit es möglich war, in Augenschein genommen hatte. Dieser Expertise wohnten bei — ich wünsche, daß man darauf Rücksicht nehme: als Mitglieder des Direktoriums Herr Schaller und meine Wenigkeit, die drei Herren Experten, ferner Herr Studer, Oberingenieur für das Entwässerungswesen, und der Oberingenieur der Staatsbahn, Herr Gränicher, der sich die Mühe gab, den Herren die Schwierigkeiten der Eindämmungsarbeiten so klar als möglich vorzustellen. Denselben Morgen fand man, es möchte angemessen sein, auch den Herrn Wetli, gewesenen Oberingenieur der Ostwestbahn, beizuziehen, da er seiner Zeit einen Plan für Ueberbrückung der Aare in dritter Gegend gemacht hatte; man telegraphirte ihm, und Montag Morgens kam er an, ohne Gelegenheit zu haben, sich mit den Herren Experten an Ort und Stelle zu begeben. Am Dienstag Morgens machten dieselben ihren Bericht. Hier komme ich zu einem

Punkte, der schon berührt wurde. Vormittags um elf Uhr desselben Tages saß mir der Herr Präsident des Direktoriums, Herr Wetli set angelangt und ersuchte mich, ihn bei den Herren Experten im Schmelzerhof einzuführen. Diesem Wunsche kam ich nach und führte Herrn Wetli bei denselben ein, im Glauben — im trügen Glauben —, er habe nicht nur berathend, sondern als Mitexperte mitzuwirken. Am nämlichen Tage machte man mir den Vorwurf, dieses Benehmen, das ich auf mich nehme, sei ein taktloses, indem man mir bemerkte, Herr Wetli habe nur berathende Stimme. Zum Glücke war diese Ansicht bei den Herren Experten und bei Herrn Wetli die vorherrschende; auch ist das Gutachten nur von den Herren Hartmann, Culmann und Pressel unterzeichnet. Wenn nun heute im Gangrapport bemerkt wurde, es sei nur Herr Wetli zu der Expertise begezogen worden, so ist es theilweise richtig, da am Tage vorher Herr Oberingenieur Gränicher einzigt mit den Herren Experten an Ort und Stelle war. Daher glaube ich, es seien beide Ansichten gehörig vertreten und berücksichtigt worden. So viel über das Formelle der Frage, das ich Ihnen offenherzig darstellte. — Nun gehe ich zum Materiellen des Expertenberichtes über, der Ihnen abgelesen wurde. Es ist fatal, daß man nicht Zeit hatte, den Mitgliedern des Grossen Rathes denselben gedruckt mitzutheilen, damit sie nicht nur einzelne Sätze herausstreichen hören, sondern denselben im Zusammenhange auffassen könnten. Es wird vielleicht der Fall sein, daß Gutachten nachher drucken zu lassen und den Herren nachzuschicken. Der Effekt des Befindens geht nun einmal dahin, daß die Herren Experten nicht nur sagen, der Aarübergang bei Bußwyl sei nicht schwierig, nicht kostspielig, er könne ohne Korrektion der Aare ausgeführt werden, sondern sie sagen mit der größten Entschiedenheit: er ist leicht und kann ohne Korrektion ausgeführt werden. Ja, Herr La Nicca sagt: nicht nur ist die Korrektion der Aare in dieser Richtung nicht notwendig, sondern sie wäre der Ruin einer künftigen rationellen Juragewässerkorrektion, indem sie einen sehr nachtheiligen Einfluss auf den Strom hätte. Die Herren Experten hatten nicht Zeit, ihr Urtheil durch Beleuchtung der Einzelheiten einlässlicher zu motiviren, daher ist es möglich, daß ihr Bericht nicht diejenige Glaubwürdigkeit finden wird, wie derjenige des Herrn Gränicher, welcher die erforderliche Zeit hatte, den seinigen gehörig zu motiviren. Was vorerst Herrn Pressel betrifft, so ist er mit den Lokalverhältnissen nicht so vertraut, wie die andern Experten. Was aber die Herren Hartmann und Culmann betrifft, so glaube ich, man hätte nicht leicht Techniker finden können, welche die Natur und den Lauf der Aare so genau kennen, wie sie. Diese Herren brauchten wirklich nur einen Tag, um sich zu orientiren, denn sie waren früher schon von der Eidgenossenschaft mit einer Expertise in Sachen der Juragewässerkorrektion betraut worden, und hatten in dieser Eigenschaft ihren Bericht erstattet. Es sind also kompetente Männer, die mit Sachkenntnis ihr Urtheil abgeben können. Aber nicht nur diese Experten sind der Ansicht, daß einem Aarübergang bei Bußwyl keine großen technischen Schwierigkeiten entgegenstehen, sondern es gibt noch andere kompetente Männer, welche diese Ansicht theilen. Ich berufe mich auf den Bericht des Herrn La Nicca, aber auch auf das Urtheil der Herren, die wir als Oberingenieure für den Straßen- und Wasserbau angestellt haben. In dieser Beziehung erbat ich mir von Herrn Studer, Oberingenieur im Entwässerungswesen, eine schriftliche Beantwortung meiner Frage. Er spricht sich dahin aus, daß der Aarübergang bei Bußwyl ausführbar sei ohne sofortige Korrektion der Aare von Aarberg bis Büren, und zwar unter folgenden Bedingungen: 1) „Provisorische Brücke mit 600' lichte Weite, hölzerne Joche, welche später durch steinerne ersetzt werden können, wenn die Aare total korrigirt ist. Die Brücke soll jedoch auf eine Dauer von circa 20 Jahren garantirt werden können. 2) Sicherung des Arabettes durch Streichschwellen auf die Normalbreite von 230' aufwärts an den Fischern-Durchstich anschließend und abwärts circa 1000' mit gehörigen Bändern gegen das feste Ufer. 3) Eindämmung des Hoch-

wasserprofils von den äussern Hochwasserdämmen bis auf die 600' lichte Öffnung der Brücke. 4) Vollständige Instandstellung der Hochwasserdämme von Aarberg abwärts bis unterhalb des Ueberganges.⁴ Die Kosten dieser provisorischen Arbeiten, mit Inbegriff der Brücke, schätzt Herr Studer auf Fr. 650,000. Er hält es für unzweckmässig, schon jetzt eine Brücke zu erbauen, die sozusagen für die Ewigkeit berechnet wäre, da in den nächsten 10—20 Jahren die Korrektion der Aare zur Ausführung kommen könne, und dieser Fluss dann vielleicht in den Bielersee geleitet werde. Unter diesen Umständen wäre es nicht gerechtfertigt, jetzt eine Brücke mit einem Kostenaufwande von Fr. 500—600,000 zu erstellen, während mit geringern Kosten auf die Dauer von 20—30 Jahren eine hölzerne Brücke gebaut werden kann. Ich gehe aber in dieser Beziehung noch weiter, und werfe die Frage auf: liegt ein einziges Bestinden vor, das sagt, es könne nicht ein sicherer Aarübergang bei Bußwyl erstellt werden, als dasjenige des Herrn Gränicher? Es liegen Gutachten vor von drei Experten, dann von den Herren La Nicca und Studer, denen ich noch andere Techniker an die Seite stellen kann; Sie haben die Aussagen von sieben Ingenieuren, während für das Gegenthell ein Einziger einsticht. Es fragt sich nun, wem Sie mehr Glauben beimesse. Es steht in derartigen Fragen, wie in andern Anlegerheiten des Lebens. Wenn Sie mehrere Aerzte berufen, um den Zustand eines Kranken beurtheilen zu lassen, so haben sie selten die gleiche Ansicht über die zu wählende Heilungsmethode. Ebenso wenn sie mehrere Juristen über einen Rechtsstreit zu Rathe ziehen, gehen die Ansichten auseinander. Um unter solchen Umständen einen Entscheid zu fassen, kann man nicht anders, als sich auf Autoritäten stützen. Und nun frage ich: ist im vorliegenden Falle die Autorität eines einzigen, — ich anerkenne es — sehr gebildeten, braven und aufrichtigen Mannes, von so grossem Gewichte, wie diejenige von sieben andern Technikern, die in Betreff ihrer Kenntnisse, ihrer Stellung und ihres Ansehens ihm gleich stehen? Was Ihnen vorliegt, ist nicht nur die Meinung der betreffenden Ingenieure, sondern Sie haben die Beantwortung der an Sie gestellten Fragen durch eine Menge Beispiele im Berichte belegt. So berufen Sie sich auf die Rheinbrücke bei Ragaz, und stellen Vergleichungen an mit andern Brücken über den Rhein und über die Donau. Oberhalb der Brücke bei Ragaz hat der Rhein noch eine Breite von 1800', dennoch wurde er mit Erfolg unter der Brücke auf eine Normalbreite von 400' eingeschränkt. Der Rhein hat dort ungefähr die doppelte Wassermasse, welche die Aare hier hat, die Schnelligkeit der Strömung ist aber beim Rhein ungefähr die dreifache. Dessenungeachtet nahmen die Vereinigten Schweizerbahnen nicht Anstand, eine Brücke mit hölzernen Jochen und eisernen Glittern zu bauen. Freilich wurde voriges Jahr ein Joch weggerissen, ein Unfall, der aber der mangelhaften Ausführung des Baues zuzuschreiben ist. Das ist ein Beispiel, daß die Ausführung des fraglichen Aarüberganges nicht nur möglich, sondern daß sie leicht möglich ist. Nun frage ich, können wir die Sache, so wie Sie liegt, nicht mit Leichtigkeit ausführen? Das Zutrauen habe ich zu Herrn Gränicher vollständig, und wenn er den Aarübergang bei Aarberg vorschlug, so geschah es, um eine weniger grosse Verantwortlichkeit zu haben; aber er gab mir die Erklärung ab, daß, wenn der Beschlüsse des Grossen Rathes für den Uebergang bei Bußwyl entscheide, er mit der gleichen Liebe und Energie, — ich füge bei, mit der gleichen technischen Tüchtigkeit, die Ausführung übernehmen werde. Ich glaube dies, wir haben den Mann dazu. Nun erlaube ich mir noch einige Nebenpunkte zu berühren. In solchen Fragen müssen wir untersuchen, was das Interesse des Kantons, nicht das Interesse einer einzelnen Ortschaft verlangt. Es ist mit außerordentlich leid, daß ich gegenüber Aarberg eine solche Stellung einnehmen muß, und ich bitte, daß man es nicht so auffasse, als hätte ich etwas gegen diese Ortschaft. Es ist nicht Lyss, nicht Bußwyl zulieb, wenn ich in diesem Sinne meine Stimme abgabe, sondern es geschieht im Interesse eines

Unternehmens, dessen Ausführung für uns mit großen Kosten verbunden ist. Eine allgemeine Regel sagt nun, daß man bei der Anlage von Straßen nicht unnöthiger Weise Umwege machen soll. Bei Eisenbahnen ist die Vermeldung von Umwegen um so nothwendiger, und jede Abweichung von dieser Regel bringt ihre Strafe mit sich. Eisenbahnen sind nicht gewöhnliche Straßen, welche der Staat je nach Mitgabe der verfügbaren Mittel erstellen kann, sondern sie müssen rasch und mittels Anleihen gebaut werden, wobei man gewissermaßen darauf rechnet, daß das Unternehmen rentire, daß der Staat nicht in fruchtbare Kosten gebracht werde. Nun fragt es sich, ob es nach diesen Grundsätzen nothwendig wäre, einen Umweg von anderthalb Stunden zu machen. Ich für mich schließe mich der Behauptung an, welche der Regierungsrath in seinem Berichte aufgestellt hat; in dieser Beziehung gehen wir nicht weit auseinander. Ich behaupte, daß die Linie Lyss-Bußwyl-Biel wenigstens ebenso rentabel ist mit Rücksicht auf die Verhältnisse der umliegenden Ortschaften als die Linie über Aarberg. Der Regierungsrath sagt in seinem Berichte folgendes: „Wenn es sich nur darum handeln würde, die kürzeste und zugleich eine auch in Betreff verhältnismässiger Bevölkerungszahl und verhältnismässigen Wohlstandes der Bewohner günstige Linie von Lyss bis Biel zu wählen, so würde ohne Zweifel eine Linie Lyss-Bußwyl-Studen-Biel jeder andern vorziehen sein.“ Mit dieser Ansicht bin ich vollkommen einverstanden, und wenn man von nationalökonomischen Grundsätzen ausgehen und von diesem Standpunkte aus behaupten will, die Linie über Aarberg sei die richtige, so bestreite ich eine solche Behauptung, gestützt auf den regierungsräthlichen Bericht. Es heißt aber in diesem Berichte weiter: „Es ergibt sich aus dieser Zusammenstellung, daß die Linie Lyss-Bußwyl-Biel, auf die Bahnhstunde der Linie gerechnet, die höchste Grundsteuer sowohl als die höchste Kapitalsteuer und die höchste Einkommenssteuer aufweist und daß somit auch in den wirtschaftlichen Verhältnissen durchaus kein Grund gefunden werden kann, von dieser Linie zu Gunsten einer der beiden andern Umgang zu nehmen.“ Auch diesen Satz unterschreibe ich, und berufe mich im Interesse der Sache auf den Rapport der Regierung. — Die Folgen eines Umweges von sieben Kilometern liegen auf der Hand. Was ist der Grund, warum die Eisenbahnlinie Biel-Bern gebaut wird? Ist das der Hauptgrund, um durch diese Eisenbahn die Ortschaften Aarberg oder Büren oder Lyss zu bedienen? Das wäre Ihnen nie in den Sinn gekommen, sondern Sie beschlossen den Bau dieser Bahn, weil Sie eine Konkurrenzlinie gegenüber derjenigen über Herzogenbuchsee nach Biel erstellen wollten. Je länger Sie nun diese Eisenbahn von Bern nach Biel machen — und das ist auch der Grund, warum ich nicht über Schönbühl will —, desto besser stellen Sie die andere Linie, in Bezug auf den Verkehr der Reisenden, sobald Sie einem bedeutenden Theile derselben nicht Interesse genug gewähren, die Staatsbahn zu benutzen (angenommen, deren Gesamtzahl betrage 200,000), so daß Sie über Herzogenbuchsee fahren. Das ist ein Punkt. Aber dürfen Sie das wirklich dem reisenden Publikum, dürfen Sie es den Kantonbürgern zumuthen, daß Sie unnöthiger Weise sich eine Mehrausgabe von 30 bis 40 bis 50 Rappen gefallen lassen? Ist es gerechtfertigt, daß diejenigen, welche Waaren durch Vermittlung dieser Eisenbahn beziehen, infolge dieses Umweges eine höhere Gebühr bezahlen müssen? Es kommt noch ein anderer Punkt in Betracht, der heute berührt wurde, der in meinen Augen zwar wenig Gewicht hat; es schadet aber nichts, wenn man solche Fragen so vielseitig als möglich beleuchtet, denn die Zeit kann verschiedene Folgen bringen. C'est une question d'un siècle, sagte heute ein Redner. Es ist eine Frage, die nicht nur die Gegenwart angeht, sondern auch für die Zukunft ihre Bedeutung hat. Wenn es sich einmal um die Korrektion der Duragewässer handelt und es sich zeigt, daß man die zu einem Bach zusammengeschmolzene Aare, mit einem Kostenaufwande von Fr. 50—60,000 überschreiten kann, wollen Sie dann die bei Aarberg gebaute Brücke wegnehmen? Und wie macht sich dann

dieser Umweg, wenn Sie ihn heute nicht fallen lassen? — Ein anderer Punkt bezieht sich auf die Verbindung mit einer von Neuenburg herkommenden Eisenbahn in der Richtung gegen die Zihlbrücke. Dafür, daß die Tendenz vorhanden ist, diese Verbindung zu bewerkstelligen, kann ich keinen bessern Beweis leisten, als daß ich Sie auf die Broschüre verweise, welche Ihnen ausgetheilt wurde. Dort ist nicht nur die Tendenz ausgesprochen, sondern es wird sogar das Projekt portrirt, daß man die Linie Biel-Neuenstadt umgehe und der Verkehr von Personen und Waaren direkt in der Richtung nach Bern geleitet werde. Ich glaubte, es sei damit nicht Ernst, und glaube es noch jetzt; aber es könnte einmal Ernst werden, wenn Sie auf eine Strecke von sechs Stunden einen Umweg von anderthalb Stunden unnöthiger Weise machen. Nicht nur das! Die Franco-suisse hat eine Berechtigung, einen Anschluß an die kürzeste Linie zu suchen. Wenn Sie nun muthwilliger Weise diesen Umweg machen, und es sich einst darum handelt, den Waarenverkehr von Paris und Havre her nach Bern zu führen — das ist es, was der Linie ihren internationalen Charakter gibt, daß wir nach Vollendung der Eisenbahn Pontarlier-Salins ebensoviel Waaren direkt von Havre beziehen können als jetzt von Basel, — dann wird es heißen: Ihr habt die Linie verpfuscht! Freilich ist die Franco-suisse ein französisches Unternehmen, aber die Eisenbahn dieser Gesellschaft ist vom Bunde als eine schweizerische Linie anerkannt und hat als solche ihre Berechtigung, den erwähnten Anschluß zu verlangen, wenn man nicht zu rechter Zeit den Riegel so fest als möglich zu machen sucht. Man wendet allerdings ein, durch die Anlage von Schwellenbauten behufs Sicherung des Narüberganges bei Bußwyl sege man sich der Gefahr aus, daß es mit der Zeit weiter führen werde, indem die einen Experten sagen, die Korrektion der Nare erstrecke sich auf eine Länge von 2000 Fuß, die andern abweichender Ansicht seien. Eine Korrektion der Nare will ich auch nicht mit diesem Unternehmen verbinden, und wenn ich irgend eine Ahnung hätte, daß es so kommen könnte, so würde ich sagen: lieber den Umweg über Narberg gemacht! Ich glaube es aber nicht. Wenn mir heute sieben Ingenteure, von denen drei Experten sind, sagen, es sei keine Rede davon, daß eine Korrektion der Nare vorgenommen werden müsse; wenn ferner Herr La Nicca sagt, er würde sie sogar als den Ruin einer rationalen Juragewässerkorrektion betrachten, — glauben Sie, daß ein Mann wie er, welcher der Korrektion der Juragewässer sozusagen sein Leben geweiht hat, der daran glaubt, wie an ein Heiligthum, dessen einzige Hoffnung es ist, daß er die Ausführung seines Lieblingswerkes noch erlebe, sich so aussprechen würde, wenn es nicht seine eigene Ueberzeugung wäre — unter diesen Umständen, sage ich, ist die Narcorrektion, die man zur Abschreckung in den Vordergrund stellt, ein Böllima. Man beruft sich auf Gemeinden, die gegen den Narübergang bei Bußwyl protestirt haben. Ich weiß wohl, Sie mögen machen, was Sie wollen, daß immer etwas zum Vorschein kommen wird. Es mag vielleicht die Tendenz dieser Gemeinden sein, bei diesem Unlaße ihre Schwellenpflicht, die sie infolge alter Uebung und Titel haben, etwas günstiger zu stellen. Der Staat hat nach dem Maßstabe, wie die Juragewässerkorrektion ausgeführt werden soll, eine Normalbreite des Flusses angenommen und sie auf 250 Fuß festgesetzt. Die bisherigen Arbeiten der Gemeinden, welche die Eindämmung des Flusses zum Zwecke haben, hatten kein glückliches Resultat. Lyss macht einen Durchschnitt in der Voraussetzung, daß Narberg auch seine Arbeiten machen werde; das geschieht aber nicht, und so hat Lyss die Folgen seines guten Willens zu tragen. Nun baut auch Bußwyl am Flusse und ändert den Lauf derselben, so daß eine mit großen Kosten angelegte Schwelle — man sagt sogar von Fr. 50 per Lauffuß — angegriffen wird. Ich komme zu der Verwahrung von Studen und Worbem. Ich begreife, daß diese Leute mit einer Verwahrung auftreten; wenn ich dort wohnen würde, wäre ich vielleicht auch mit einer Verwahrung aufgetreten, weil sie gerne in die Nähe der Eisenbahn zu stehen kommen. Man kann sagen, es wäre sogar pflichtvergessen gegen ihre Nachkommen, wenn

sich diese Leute nicht wehren würden, — selbst wenn sie zu einem Böllima ihre Zuflucht nehmen müssen. Wir aber haben hier einen andern Standpunkt einzunehmen. Wenn vier Ingenteure erklären, die betreffenden Gemeinden werden nicht nur nicht dem gleichen Schaden ausgesetzt sein, wie bisher, sondern weniger Schaden haben als bisher, so glaube ich, der Auspruch solcher Experten habe mehr Gewicht als einzelne Ortsinteressen. Es lassen sich auch andere Beispiele anführen. Lyss für sich hat zwar kein Interesse, ob die Linie über Narberg oder über Bußwyl gebaut werde; der einzige Unterschied bestände im Wegfallen der Narberger-Station und im dahierigen Einfluß auf die Frequenz, aber ein ähnliches Verhältniß besteht auf der andern Seite gegenüber Bußwyl. Dennoch sind die Lyser alle einstimmig wie Ein Mann für den Übergang bei Bußwyl; obschon die erforderlichen Korrektionsarbeiten nicht in das Gebiet der Gemeinde Lyss fallen und diese davon in keiner Weise berührt wird, so sind die Bewohner von Lyss doch dafür, indem sie sagen: wir halten diese Linie für die beste. Es wurde denjenigen, welche bei dem Augenschein anwesend waren, die Bemerkung gemacht, daß die Bewohner von Lyss später, wenn allfällige Ueberschwemmungen eintreten, sich beschweren und sagen werden, die Eisenbahn sei schuld. Sie antworteten, nein, das würden sie nicht thun, und doch sind ihre Ufer so flach, wie diejenigen bei Studen und Worb. Die Gemeinde Lyss stellte in dieser Beziehung folgende Erklärung aus: „1) Dem Staate Bern das Gemeindeland, so weit es zum fraglichen Eisenbahnbau nöthig werden sollte, unentgeltlich abzutreten; 2) denselben im Fernern, zum Zwecke allfälliger dahieriger Schwellen- und Dammbauten innerhalb des Gemeindebezirks Lyss, ein Quantum Schwellenwedeln bis zum Belauf von 5000 Stück unentgeltlich zu verabfolgen; 3) In Betreff allfälliger, als Folge der fraglichen Eisenbahnbauten eintretenden Nar-Ueberschwemmungen den Staat Bern nie um einen dahierigen Schadensersatz zu belangen.“ Man mag vielleicht einwenden, diese Erklärung sei nicht von großer Bedeutung, weil sie nicht von einer förmlich zusammenberufenen Gemeindeversammlung ausgestellt worden und keine Publikation vorher stattgefunden habe. Indessen glaube ich, man könnte in dieser Beziehung Vorsichtsmaßregeln ergreifen. Uebrigens mache ich aufmerksam, daß in dringenden Fällen das Bieten von Haus zu Haus genügt. Es liegt aber auch eine Erklärung der Gemeinde Bußwyl vor, welche durch ihren Gemeindeschreiber vortrefflich vertreten war. Die Erklärung lautet also: „Dass, wenn die Staatseisenbahn Bern-Biel über Bußwyl erkannt und gebaut werden sollte, sie (die Einwohner- und Burgergemeinde von Bußwyl) niemals keine Reklamationen oder Entschädigungsansprüche wegen Ueberschwemmung der Nare infolge diesem Eisenbahnbau an den Staat machen wolle; in der Voraussetzung jedoch, daß sowohl bei diesem Staatbau als den andern Bahnen im Allgemeinen die bei Bächen, Tiefen u. s. w. nothwendig erachtenden Coulissen und Deffnungen zum Durchfluß des Wassers erstellt und gemacht werden; 2) diese Staatseisenbahn nach dem Plane der Ostwestbahngesellschaft über Bußwyl mit Güterstationshof dahier erbaut werde, das durch diese Linie zum weitaus größten Theil in Anspruch nehmende Gemeindeland von Zuharten 5 und 22,060 Quadratfuß, wie bereits schon früher erkennt, dem Staat unentgeltlich abzutreten, angeschlagen um Fr. 8,500; 3) das Schwellenholz aus den der Burgergemeinde Bußwyl zustehenden Reisgründen im Belauf von 15,000 Faschinen ebenfalls unentgeltlich zu überlassen, angeschlagen um Fr. 1500 cc.“ Ich lege auf diese Erklärungen nicht sehr großes Gewicht, aber sie zeigen immerhin den guten Willen dieser Leute und leisten den Beweis, daß der nämliche Eisenbahnbau in ganz gleichen Verhältnissen von den einen Gemeinden hinsichtlich ihres Landes als nützlich, von den andern anders angesehen wird. Sie haben von der einen oder andern Seite, je nach den Interessen der Lokalität, Erklärungen in diesem oder jenem Sinne. Ich komme zur letzten Frage: bietet uns der Narübergang bei Narberg diese große Sicherheit, macht er uns von allen Reklamationen frei? Ich sage, ja,

wenn das Schwellenwerk bei Bargen so unterhalten wird, daß das Eindringen des Wassers nicht möglich ist, und wenn keine WassergröÙe kommt, wie wir solche schon gesehen haben. Wenn aber dies eintreten sollte, — was ist dann die Folge? Das die ganze Aare statt herwärts der Eisenbahn hinter den Damm kommt und zwischen dem Jenseberg bis Narberg ein See entsteht. Was den Narübergang selbst betrifft, so habe ich die Überzeugung, daß man ihn bei Narberg ebenso sicher, möglicher Weise noch sicherer erstellen kann als bei Bußwyl; aber man muß sich nicht der Ansicht hingeben, als habe die Brücke bei Narberg auf der linken Seite einen festen Punkt. Das ist ein Irrthum, denn wenn Sie die Brücke sicher stellen wollen, müssen Sie dieselbe mit Schwellenwerk befestigen. Nun sagt man, Narberg habe sich bereit erklärt, die nötigen Arbeiten zu machen; aber ich glaube, man könne auch hier den Spies umkehren und sagen, man erkenne den guten Willen der Narberger, denn sie kämpfen um ein Interesse. Aber wenn einmal die Eisenbahn gebaut sein wird, dann entsteht die Frage, ob nicht die Bewohner der betreffenden Gegend kommen und sagen werden: warum sollen wir die Schwellenwerke unterhalten, um die Eisenbahn des Staates zu sichern? Es wird also die gleiche Wirkung eintreten, die man in den untern Gegenenden voraussegt. So seien Sie unten und oben Hölzleiten, und wenn das der Fall ist, so müssen Sie doch untersuchen, wo dieselben geringer, wo der Nutzen größer ist. So komme ich zum Ende. Ich habe meine vollständige Überzeugung, ohne daran zu zweifeln, daß Andere die ihrige auch haben, und diese Überzeugung geht dahin, daß bei Bußwyl der einzige rationelle Narübergang erstellt werden kann. Damit stimmen auch der Oberingenieur der Staatsbahn und der Regierungsrath überein, nur sagen sie, dort sei ein Übergang nur in Verbindung mit einer Narkorrektion anzurathen. Wenn diese nothwendig wäre, so würde ich lieber zu einem Umweg von anderthalb Stunden handhaben; aber es fragt sich eben: ist der Narübergang bei Bußwyl ohne Korrektion und ohne größere Kosten ausführbar? Nun mögen Sie entscheiden. Auf der einen Seite haben Sie die Meinung des Oberingenieurs der Staatsbahn und des Regierungsrathes, auf der andern Seite den Ausspruch der berufenen Experten und anderer Ingenteure. Ueberdies haben Sie die Erklärung des eigenen Oberingenieurs, der sagt, er halte noch jetzt die Überzeugung fest, es sei besser, über Narberg zu gehen, er werde aber auch als pflichttreuer Beamter zur Ausführung des Werkes schreiten, wenn Sie die andere Linie wählen. Ich kann nicht anders, als für die Linie über Bußwyl stimmen.

Niggeler. Ich bin genöthigt, in dieser äußerst wichtigen Angelegenheit das Wort zu ergreifen, und finde mich um so mehr dazu veranlaßt, als namentlich, wie ich vernommen, das Gerücht unter Mitgliedern des Großen Rathes ging, als hätte ich ein spezielles Interesse, das mich bewegen würde, eher für die eine als für die andere Linie zu stimmen. Ich weise eine solche Verdächtigung entschieden zurück. Wenn ich zunächst auf meinen Geburtsort und die nächsten Verwandten Rücksicht nehme, so würde ich anders stimmen, als ich wirklich stimmen werde; ich würde dann für Bußwyl stimmen, denn mein Geburtsort ist Ottiswyl und meine nächsten Verwandten befinden sich in dertiger Gegend, und ich kann Sie versichern, daß ich durch meine heutige Stimmgebung mit ihnen im größten Zwiespalt bin und Vorwürfe darüber zu gewärtigen habe. Ich stimme indessen in der innigsten Überzeugung so, daß ich die wahren Interessen des Kantons im Auge habe, um denselben nicht in unabsehbare Verwicklungen hineinzuführen. Das wußte man wohl, deshalb suchte man einen andern Grund zur Unterstützung jener Verdächtigung, indem man sagte, ich sei bei der Hagneck-Torf-Gesellschaft interessirt; je näher die Eisenbahn dem Platze für Ausbeutung des Torsmooses zu liegen komme, desto besser werde der Absatz sein. Es ist wahr, ich bin bei der Hagneck-Torf-Gesellschaft betheiligt, wie noch andere Mitglieder dieser Versammlung, und so viel ich weiß, bin ich der Einzige

von ihnen, der für die Linie über Narberg stimmt. Ich kann befügen, daß ein Mann, der mit mir nahe verschwägert und bei diesem Unternehmen auch betheiligt ist, Herr Bundesrath Stämpfli, für den Narübergang bei Bußwyl ist, während ich für den Übergang bei Narberg stimme. Es scheint daher mit den Privatinteressen in dieser Angelegenheit nicht so weit her zu sein. (Der Redner beruft sich auf die vorhandenen Kommunikations- und Preisverhältnisse zwischen dem Torsausbeutungsplatze und den beiden streitigen Punkten des Narübergangs, um zu beweisen, daß, wenn er als Sackpatriot stimmen wollte, sein Privatinteresse für die kürzere Linie entscheiden würde, und fährt dann fort, wie folgt.) Was die Sache selbst betrifft, so müssen wir uns von vornherein den Standpunkt klar machen, auf dem wir sind. Wir müssen wohl in's Auge fassen: was für eine Art von Bahn steht in Frage? Man sagte uns bisher immer, man müsse auf eine internationale Linie rechnen, der große Weltverkehr müsse berücksichtigt werden; bei einem Umwege von $\frac{1}{4}$ Stunden werde aber dieser Zweck nicht erreicht. In dieser Beziehung bemerke ich vorerst, daß, wenn es sich um eine internationale Eisenbahn von Paris nach Bern handelt, es nicht so viel darauf ankommt, ob die Linie eine Stunde länger oder kürzer sei, ob auf die Fahrzeit 7 oder 12 Minuten mehr oder weniger verwendet werden müssen. Auf einer so großen Strecke verschwindet diese Differenz fast vollständig, und wenn man sagt, wegen dieses Umweges könne die Staatsbahn nicht mehr mit der Centralbahn konkurrieren, so bemerke ich, daß der Weg von Paris über Berrières und Bußwyl nach Bern 60 Kilometer kürzer ist als über Basel und 54 Kilometer kürzer, wenn über Narberg gebaut wird. Ich gehe etwas weiter und sage: diese internationale Translinie nahm sich gut aus zur Zeit des Herrn Hildebrand und der Ostwestbahn, zur Zeit, als man die Errichtung einer Eisenbahn von Genf durch die ganze Schweiz bis an den Bodensee im Auge hatte; aber auf den heutigen Tag sind uns in dieser Beziehung die Flügel beschüttet. Es wird Niemand daran denken, daß der Staat von Langnau nach Luzern fortbauen, die Strecke Luzern-Zug erwerben und etwa bis Rapperswyl weiter bauen soll. Gegenwärtig handelt es sich darum, daß die Nordostbahn die Strecke Luzern-Zug acquirirt; der Kanton Bern wird kaum die Hand dazwischen haben wollen. Ja, der Kanton Luzern hat gegenüber Bern in der Weise Front gemacht, daß ersterer erklärt, wenn man die Erwerbung der Strecke Luzern-Zug durch die Nordostbahn nicht genehmige, so werde er auch noch die seiner Zeit der Ostwestbahn ertheilte Konzession wegen Nichteinhalting der Termine als erloschen erklären, und dann könnte man sehen, wie man diese Linie verwerte. Unter solchen Umständen scheint es mir ratsam, den Mund etwas weniger voll zu nehmen. Diese Linien sind zunächst Lokalbahnen, den Charakter einer eigentlichen internationalen Eisenbahn hat nur das Stück Biel-Neuenstadt, dem sich Biel-Bern anschließt, mit Rücksicht auf die direkte Verbindung zwischen Bern und Paris. Nun fragt es sich, vorzugsweise vom Standpunkte einer Lokalbahn betrachtet: was sollen wir thun? Es handelt sich darum, die Eisenbahn möglichst rasch und wohlfühl zu bauen und eine möglichst große Rentabilität zu erzielen. Ich bitte, hier wohl zu berücksichtigen, daß wir nicht in der gleichen Stellung sind, wie wenn wir einer Gesellschaft gegenüber stehen würden, wo man Bedingungen vorschreiben kann, sondern wir haben Kostenersparnisse in Berücksichtigung zu ziehen, weil ein Ausfall der Rente aus der Tasche der Steuerpflichtigen gedeckt werden muß. Es ist nicht gleichgültig, ob man so oder so verfahre, ob man Fr. 100,000 mehr oder weniger ausgebe; jeder Centime, der mehr ausgegeben wird, als die Rente erträgt, muß durch die Staatsbürger gedeckt werden. Von diesen Gesichtspunkten aus werde ich die vorliegende Frage beleuchten. Was die Kosten betrifft, so haben wir verschiedene Voranschläge. Nach der Berechnung des Herrn Gränicher kostet die Linie über Bußwyl Fr. 1,500,000 mehr als diejenige über Narberg; nach einem zweiten Voranschlag, nämlich nach der letzten Berechnung der Experten, würden beide gleich viel kosten, und in

einem dritten Gutachten, in demjenigen des Herrn La Nicca, ist nichts Bestimmtes ausgesprochen. Nun sage ich aber: abgesehen von allen diesen Differenzen, auf die ich später zurückkommen werde, scheint es mir von vornherein, die Linie über Aarberg sei die wohlfelste, denn die niedrigste Tarifurung der Bußwyl-Linie kommt gleich hoch zu stehen, wie die Aarberg-Linie. Letztere aber ist 6 Kilometer länger, und berechnet man den Kilometer zu Fr. 200,000, so kommt die Linie über Aarberg um Fr. 1,200,000 billiger zu stehen als die andere. Man sagt freilich, es komme doch auf das Gleiche heraus, man habe auf der Bußwyl-Linie geringere Betriebskosten. Aber eine Eisenbahn, welche den Kanton in einer größern Länge durchzieht und nicht mehr kostet als eine kürzere Linie, vermittelt den Verkehr einer größern Bevölkerung als die kürzere Linie, welche gleich viel kostet; daher ist die erste eigentlich die wohlfelste. Ueberdies habe ich die innigste Ueberzeugung, daß die von den Experten aufgestellte Kostenberechnung für die Bußwyl-Linie, die uns heute mitgetheilt wurde, unrichtig und ungenügend ist; ferner ist es meine innigste Ueberzeugung, daß wir durch den Aarübergang bei Bußwyl für alle Zeiten uns Lasten aufzubürden würden, die uns durch die Aarberg-Linie nicht entstehen. Man wird mir sagen: du bist nicht Ingenieur, was willst du Berechnungen aufstellen? Ich halte mich in dieser Beziehung an Thatsachen und hebe vorerst deren zwei hervor. Die Ingenieure, welche die Expertise vornahmen, schlagen die Kosten der Versicherungsbauten an der Aare auf Fr. 350,000 an, unser Ingenieur des Wasserbaues dagegen sagt, nein, sie kosten Fr. 450,000; also haben Sie schon einen Unterschied von Fr. 100,000. Die Experten sagen ferner, sie verlangen bloß Versicherungsbauten auf einer Strecke von 2000 Fuß aufwärts und 500 Fuß abwärts; das genüge, und man habe dafür also nur Fr. 350,000 zu verwenden. Die Experten haben aber einen sehr wesentlichen Punkt für weitere Versicherungsbauten, die sehr nothwendig sind, ganz außer Acht gelassen, den Umstand nämlich, daß oberhalb der von ihnen bezeichneten Strecke von 2000 Fuß die Eisenbahn eine ganze Viertelstunde durch den Aaregrund geht. Herr Gränicher zog eine einfache Erdauffüllung in Betracht, indem er die Eindämmung der Aare beim sogenannten Füncherndurchstich berechnete, deren Kosten in der Summe von Fr. 1,925,100 begriffen sind. Das haben die Herren vollständig übersehen und lassen die eine Viertelstunde lang durch das Aarebett gehende Bahn ganz unversichert. Genügt eine einfache Erdauffüllung? Ich denke, man werde für die Versicherung dieser Strecke auch noch einige hunderttausend Fränklein hinzufügen müssen. Das sind Thatsachen, die Jeder, der an Ort und Stelle war, sehen konnte; übrigens sind sie auch auf der Karte zu sehen. Dazu kommt noch ein dritter Umstand: wenn der Aarübergang bei Aarberg gewählt wird, so haben wir keine Unterhaltungskosten mehr. Die Eindämmung der Aare oberhalb dieser Ortschaft liegt bereits dem Staate ob, und was unterhalb liegt, so hat Aarberg erklärt, es übernehme die Last; neue Werke sind keine nothwendig. Bei Bußwyl sind bedeutende neue Werke nothwendig, diese müssen unterhalten werden; es ist das keine Kleinigkeit, denn sie können jedes Jahr weggerissen werden. Ich sah dort eine Schwelle, die vorigen Winter mit großen Kosten angelegt wurde; gegenwärtig ist sie vom Wasser unterfressen. Auf meine Frage, wie tief die unterwühlte Stelle sei, antwortete man mir, die Tiefe betrage 30–40'. Unter solchen Umständen kann man lang schwimmen. Was diese Aarkorrektion kostet, das ist eine andere Frage. Oben wissen wir, woran wir sind, aber unten sind wir ganz im Ungewissen. Es lohnt sich daher der Mühe, die Folgen im Westen in's Auge zu fassen. Man beruhigte uns, namentlich versuchte Herr Karrer durch Gutachten zu zeigen, daß auch nicht die geringste Gefahr für die Zukunft entstehe; die Herren Experten sagen es ja! Was sagen sie? Es sei mit erlaubt, etwas näher darauf einzugehen. Die Einen schlagen das vor, die Andern etwas Anderes. Die Herren Hartmann, Gulmann und Bressel sagen: das ist eine Sache, die sich schon bewerkstelligen läßt; man dämmt die Aare ein, macht eine feste Brücke,

dann ist es ganz gut, dann ist keine Korrektion nothig. Herr La Nicca dagegen sagt: nur das nicht, das wäre das größte Unglück; man lege ein Querdammwerk (Traversen) an und bauet nur eine provisoriische Brücke, da in nächster Zeit die Aare in den Bielersee geleitet werde. Herr Studer gibt zu, daß man allerdings das machen könne, dann brauche man einstweilen — Herr Karrer hat das nicht gut betont — keine Aarkorrektion. Wenn man aber mit den Herren näher in die Sache eintritt, so läuft ihre Argumentation da hinaus: ja, etwas muß geschehen! Der Eine sagt, die Aare werde in den Bielersee geleitet, dann genüge eine provisoriische Brücke einstweilen; die Andern sagen: das ist einstweilen nicht nothig, man korrigirt nach und nach, — korrigiren muß man. Aber Keiner sagt: wenn Ihr diese Strecke von 2000 Fuß aufwärts und 500 Fuß abwärts korrigirt, dann braucht Ihr nichts mehr zu machen; im Gegenthell, Herr La Nicca erklärt uns: wenn Ihr das macht, so habt Ihr den ganzen Schwanz! Und die Herren, wenn man näher mit ihnen eintritt, geben zu, daß es nicht ohne Folgen bleiben werde. Es ist auch klar. Wenn man die Aare an einer Stelle auf 2000 Fuß eingedämmt hat, wird sie sich an einem andern Orte wieder ausdehnen; sie stößt auf einen Schuttkegel, schwält an, nimmt ihren Weg einfach durch die Felder und frisht da ein. So geschah es bei Lyss. Was war die Folge? Daß der Fluss nun so abweicht, daß das Fahrhäuschen auf der andern Seite steht. Bei Bußwyl machte man auch Erfahrungen. Dort wendet sich die Aare auf die Seite von Worben, geht dann wieder zurück, und auf der Stelle, wo man die Brücke machen will, hat sie in das Land eingefressen. So haust dieser Fluss da unten, und die nämlichen Erscheinungen werden in den weiter unterhalb liegenden Gegendern eintreten. So können wir sicher darauf zählen, daß, wenn wir da einmal ein Stück Korrektion gemacht haben, wir die gleiche Geschichte haben werden, wie seiner Zeit zwischen Bern und Thun, wo man auch eine halbe Korrektion unternommen hatte, während jedes Jahr Überschwemmungen brachte und jeder anstoßende Güterbesitzer vom Staate Entschädigung forderte, so daß dieser alljährlich seine Fr. 80–90,000 hineinwerfen konnte und nichts verrichtete. Dahin werden wir auch hier kommen, und dagegen verwahren uns die Herren Experten gar nicht. Sie legen uns ein „Wenn“ und „Aber“ vor, allein nirgends geben sie uns eine bestimmte Zusicherung; sie sagen nur: es ist möglich, bei Bußwyl über die Aare zu gehen, ohne vor der Hand eine Korrektion vorzunehmen; es ist möglich, wenn man hinreichende Schutzarbeiten ausführt. Damit ist denn auch Herr Gränicher einverstanden. Man stellt die Sache irrg dar, wenn man sagt, Herr Gränicher habe behauptet, das sei nicht möglich; im Gegenthell, er gibt die Möglichkeit ebenfalls zu, aber er fügt bei, sowie die Aare eingedämmt sei, werde sie aufwärts und abwärts von den Schutzbauten in das Land einfressen, dann komme man zu der allgemeinen Korrektion, und „in diese Suppe“ — um mich seiner Worte zu bedienen, — sagte er, wollte er den Kanton Bern nicht hineinführen. Fragen Sie Herrn Gränicher, er wird Ihnen sagen, man könne auch durch den Jenzenberg bauen, es brauche nur ein paar Millionen mehr, um einen Tunnel von einer halben Stunde zu bauen. Man braucht ihm nur zu sagen, man wolle dort hindurch, aber er nimmt an, der Kanton Bern wolle nicht einer Caprice wegen dort Millionen verloren. Das im Allgemeinen. — Wenn ich nun auf Einzelheiten des Expertengutachtens etwas näher eintrete, so finde ich wirklich — ich will keinen Vorwurf machen, ich weiß, daß ausgezeichnete Techniker als Experten berufen wurden und ich kann mich mit ihnen in der Beurtheilung solcher Fragen bei weitem nicht vergleichen, aber es scheint mir doch, es sei hier von ihrer Seite nicht mit der Gründlichkeit zu Werke gegangen worden, die wünschbar gewesen wäre. Ich habe bereits bei der Konferenz mit den Herren auf diesen Umstand aufmerksam gemacht. Sie verreisten hier um 10 Uhr, um sich auf Ort und Stelle zu begeben; sie kamen zuerst nach Aarberg, dann nach Lyss. Es lag damals ein ungeheurer Nebel auf der Gegend, die Nacht rückte bereits heran, so daß man bei Buß-

wyl nichts mehr genau sehen konnte. Das Stück namentlich, wo die Bahn eine Viertelstunde weit durch den Aargund gehen müste, war gar nicht zu sehen. Schon diese Umstände lassen nicht ein richtiges Gutachten erwarten. Auch im Gutachten selbst fand ich verschiedene Vorausseßungen, die mit aufgesunken sind und die kaum darin standen, wenn die Sache anders behandelt worden wäre. Herr Gränicher begleitete die Herren und zeigte ihnen, was in der kurzen Zeit zu zeigen war; aber bei der Detailberathung war Herr Gränicher nicht anwesend, sondern man ließ den Herrn Weili, den Urheber des Bußwyl-Projektes, kommen. Die Experten hörten ihn über seine Gründe an und entließen ihn dann. Nachher kommt ein Mitglied des Direktoriums und führt Herrn Weili zurück mit der Bemerkung, es sei ein Mißverständnis. Herr Weili habe Siz und Stimme, wie die Experten. Und Herr Weili wirkte mit und stimmte mit. Das vernahm ich von Herrn Hartmann, der mir sagte, es sei ihm sonderbar vorgekommen. Nun ist allerdings ein Prozeß leicht zu gewinnen, wenn ein Advokat im Gerichte sitzt. Herr Weili half das Gutachten genehmigen, bis von verschiedener Seite Bemerkungen gemacht wurden. So lassen sich manche Unrichtigkeiten erklären, namentlich auch der Punkt, daß die Viertelstunde des Aargrundes, über welchen die Eisenbahn gehen würde, unversichert wäre. Das wäre nicht geschehen, wenn Herr Gränicher anwesend gewesen wäre; man hat ihn aber nicht einmal als berathendes Mitglied eingeladen. Man behauptet, die Aare habe in der fraglichen Gegend kein großes Gefäß. Gerade das Gegentheil ist der Fall; das Gefäß beträgt $1\frac{1}{4}\%$, was sehr viel ist. Auch die Wassergroßen seien nicht so gefährlich, sagt man. Aber die Erfahrung beweist das Gegentheil. Das Aarewasser bahnt sich nicht selten am Fuße des Jenseberges einen Weg in die Zihl, so daß die dortigen Gemeinden in den Fall kommen, Sturm zu läutern, und nur mit größter Noth die Gefahr abwenden können. Lassen Sie die Staatsbahn dort hindurch gehen, dann wird man bald sagen, der Staat soll die Ufer unterhalten. Ich begreife nicht, wie man die Aare, nachdem sie die Saane und die Sense aufgenommen, mit der Thur vergleichen kann, über die man ein Brücklein gebaut hat. Die Thur ist ein Flüßchen, wie die Sense oder die Sulg, und keineswegs mit der Aare zu vergleichen. Wenn man die Sache so auffaßt, wenn man von solchen Suppositionen ausgeht, so begreife ich auch die Schlüsse. Aber es liegen hier Thatsachen vor, die Jedermann im Kanton Bern kennt. Man kann also mit Grund sagen, das Gutachten sei nicht ganz zuverlässig. Herr La Nicca ist mit dem Aarübergang bei Bußwyl einverstanden, er sagt aber noch etwas ganz Anderes. Was die andern Experten als Heil des Landes verkünden, als das Wahre vorschlagen, das verwirft er. Nur keine theilweise Korrektion! sagt er, indem er nur eine Eindämmung mittels Traversen vorschlägt. Die drei Experten beantragen eine definitive Brücke mit steinernen Pfeilern; Herr La Nicca sagt: nur das nicht! und schlägt eine hölzerne Brücke vor, in der Vorausseßung, daß die Aare in den Bielersee geleitet werde. Ich glaube, das Urtheil des Herrn La Nicca sei vollständig richtig. Wenn man in 10—15 Jahren diese Ableitung der Aare ausführen will, dann ist die Idee des Herrn La Nicca richtig, dann kann man mittels einer provisorischen Brücke bei Bußwyl über die Aare sezzen, wie er will. Aber so lange man noch Bedenken gegen die Ausführung dieses Unternehmdns hat, glaube ich, man müsse diese zwei Projekte trennen erledigen, und bitte zu erwägen, daß die Herren Experten, sowie Herr Gränicher in diesem Punkte übereinstimmen. Sie sagen in ihrem Gutachten: „Wird nun die Bedingung 1 (nämlich daß die Überbrückung des Stromes ohne übermäßige Kosten so solid ausgeführt werde, um eine von den Wirkungen der Hochwasser vollkommen unabhängigen und sichern Betrieb der Bahn zu gewähren) besonders berücksichtigt, so würde die Bahntracé dadurch bestimmt, daß für den Aarübergang die günstigste Baustelle gewählt wird, welche sich bei Aarberg an dem von Ihrem Herrn Oberingenieur vorgeschlagenen Punkte befindet. Wir verweisen auf die in seinem Berichte enthaltene Darstellung

der auch von uns anerkannten Vortheile, welche diese Baustelle bildet.“ Also in dieser Beziehung sind alle Experten einig, und wenn Herr Karrer als neuer Oberexperte kommt und es bestreitet, so muß ich einiges darauf erwiedern. Er sagt: wer garantirt, daß oberhalb Aarberg die Schwellen an der Aare erhalten werden? Da antworte ich einfach: der Staat. Er hat dort die Schwellenpflicht; es fragt sich nur: soll er zu dieser Pflicht, die er bereits vertragsmäßig hat, noch eine andere übernehmen? Die Schwellenpflicht oberhalb Aarberg hat den Staat schon genug gekostet, und es haben bereits gerichtliche Aufritte deshalb stattgefunden. Herr Karrer behauptet, es hätten auch oberhalb Aarberg schon Überschwemmungen stattgefunden. Ja, infolge Fahrlässigkeit von Seite des Staates; aber in letzter Zeit wurden die nöthigen Sicherungsarbeiten gemacht, auch von Seite der anstoßenden Gemeinden. Aarberg hat überdies abwärts korrigirt und die ganze Aare eingedämmt bis zur Stelle, wo die neue Brücke zu stehen käme. Infolge dessen hat die Aare sich um 2—3' eingestressen, so daß sie ein Bett hat, das bei der größten Wassergroße genügt, und daß man in dieser Beziehung nichts zu riskiren hat. Man fragt ferner, wer dafür garantire, daß die Schwellenpflicht erfüllt werde. Dafür haben wir Mittel. Wenn eine Gemeinde ein öffentliches Werk, dessen Unterhalt ihr obliegt, nicht unterhält, so hat man ein Gesetz über öffentliche Leistungen, nach welchem die nöthigen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausgeführt werden können. Vor der Hand ist Aarberg noch solid genug dafür. Man sagt, von Seite der Gemeinden Lyss und Bußwyl liegen ähnliche Verpflichtungen vor. Prüfen wir dieselben zuerst in formeller Beziehung. Wie steht es da? Es sind Beschlüsse, die von zusammengetrommelten Versammlungen gestern gefasst wurden. In Lyss z. B. wurde die Versammlung der Gemeinde nicht einmal vom Regierungsstatthalter bewilligt; der betreffende Beschluß müßte also unter allen Umständen fassirt werden; damit ist es jedenfalls nichts. Man sagt ferner, die betreffenden Gemeinden wollen keine Reklamationen an den Staat stellen, wenn später allfällige Überschwemmungen eintreten sollten. Das glaube ich schon. Die Gemeinden haben ihre Reisgründe; aber bei Einbrüchen und Überschwemmungen dringt dann das Wasser auf Privatland ein, und die Partikularen sind es dann, welche Entschädigung fordern werden. Das hat der Staat bei der Aarkorrektion bei der Elsenau und bei Selhofen erfahren. Man beruft sich auf die Erklärung von Lyss und Bußwyl bezüglich der Abtretung von Land z. Da kann man sich schon großmuthig zeigen, man braucht sich nicht zu sehr anzustrengen. Wenn man das hervorheben will, so mache ich aufmerksam, daß Aarberg ungefähr den sechsten Theil seines Gemeindegutes, was einer Summe von ungefähr Fr. 60,000 gleichkommt, angeboten hat, — ein Opfer, welchem gegenüber die Überlassung eines Stückes Aaregrund nicht in Betracht kommen kann. Ich komme zu einem zweiten Hauptpunkte, zur Frage der Zeit. Nach meiner Ansicht ist es von grösstem Interesse, daß eine solche Eisenbahn, wie die in Frage stehende, möglichst schnell gebaut werde: erstens mit Rücksicht darauf, daß man nicht immer den Umweg über Herzogenbuchsee machen muß; zweitens daß die Einzahlungen bis Ende des künftigen Jahres berechnet sind und das Geld sonst brach liegen würde. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen bereits erklärt, daß für den Staat daraus eine Einbuße von ungefähr Fr. 500,000 entstehen würde. Wenn Sie über Aarberg bauen, so können Sie schneller fortbauen; die Widerlager und Fundationen der Brücke können noch diesen Winter ausgeführt werden. Bei Bußwyl ist es nicht möglich. Ich mache aufmerksam, daß die Aare dort einen ganz unregelmäßigen Lauf hat, so daß man ihr zuerst wieder eine andere Richtung geben und die nöthigen Sicherungsbauten erstellen muß, bevor man den Brückenbau beginnen kann. Ich sprach darüber mit dem Herrn Oberingenieur, von dem ich weiß, daß er den Bau ausführen wird, abgesehen davon, ob man diese oder jene Richtung wähle. Er erklärte, trotz aller Mühe würde man bei Bußwyl bis zum Frühjahr mit dem Schwellenwerke nicht fertig; es

müssten Steinschwellen angelegt werden; nun fehle es an Steinen, man habe nicht einmal den nöthigen Verbindungs weg; man hätte mit diesen Vorarbeiten den ganzen Winter zu thun, erst im folgenden Winter könnte man an die Hauptarbeit gehen. Es wäre also eine Verzögerung von einem Jahr und für den Staat eine Einbuße von Fr. 500,000. Endlich komme ich auf den letzten Punkt, auf die Rentabilität. In dieser Beziehung erlaube ich mir zuerst eine Vorbemerkung. Es gab allerdings eine Zeit, wo auch beim Straßenbau die Ansicht vorherrschte, die fürfeste Linie sei die beste, wie der Kaiser von Russland einst einen Streit zwischen dem Minister und dem Ingenieur durch Anwendung des Lineals entschied. Aber von dieser Theorie kam man längst zurück, nachdem man gesehen, daß die größte Einnahme der Eisenbahnen vom Lokalverkehr herkomme. Nicht die großen Transsilinen machen die großen Einnahmen, diese konzentrieren sich auf den Binnenverkehr von 5—6 Stunden. Man sah eben, die Leute seien nicht der Eisenbahnen wegen da, sondern die Eisenbahnen wegen den Leuten. Wenn man daher ohne großen Zeitverlust eine volkstümliche Gegend durch die Eisenbahn berühren kann, vorzugsweise wenn es sich um eine Lokalbahn handelt, so soll man es nicht verweigern. Zum Belege dessen, was ich soeben sagte, brauche ich nicht weit zu gehen; ich berufe mich auf die Centralbahn. Sie erinnern sich noch alle, daß man anfänglich die Centralbahn förmlich zwingen müßte, wenn es sich um die Annäherung an eine Ortschaft handelte, die ihr Projekt nicht gerade berührte; sie wollte nicht ganz nahe zu Langenthal, nicht ganz nahe zu Herzogenbuchsee, eben so wenig zu Burgdorf bauen. Endlich zwang man sie, und was ist das Ergebnis? Die Centralbahn hat erfahren, daß sie ihre Haupteinnahme auf dem Lokalverkehr macht, daß dieser ungefähr 60 Prozent der Gesamteinahme beträgt, namentlich infolge der Wochenmärkte. Ich ließ mir von Mitgliedern des Directoriats dieser Gesellschaft wiederholt bestätigen, daß sie sich nicht mehr zwingen lassen würden, die Bahn den betreffenden Ortschaften nahe zu legen, sondern daß sie wahrscheinlich eine Krümmung nicht scheuen würden, denselben noch näher zu kommen. Allerdings müssen Gründe dafür vorliegen, wenn man so verfahren will. Vorerst dürfen die Kosten nicht zu hoch zu stehen kommen. Das geschieht im vorliegenden Falle nicht. Es muß aber auch eine größere Rentabilität in Aussicht stehen. In dieser Beziehung sagen die drei Experten in ihrem Gutachten folgendes: „Unsere Ansicht geht aber dahin, daß die allgemeine Zugrichtung der Bahnlinie Biel-Bern durch die Baustelle der Aarbrücke nicht allein bedingt werden soll; denn bei der hohen internationalen Bedeutung der in Frage stehenden Bahn, und bei der Wichtigkeit, die bevölkerteren Districte der Gegend zwischen Lyss und Büren in den Rayon des Bahnverkehrs hereinzuziehen, darf die Bedingung 1 nicht allein entscheiden.“ Mit andern Worten, man soll nicht bloß auf den besten Aarübergang Rücksicht nehmen, sondern namentlich auch die bevölkerteren Bezirke der Gegend in's Auge fassen. Damit bin ich ganz einverstanden, aber damit nicht, wenn die Herren die bevölkerteren Bezirke auf der Seite von Büren finden. Es ist fatal, daß man hier im Rathsaal nicht einmal eine ordentliche Bernerkarte hat; ich habe hier eine, aber sie ist etwas vergilbt; indessen kenne ich die Gegend sonst. In Wahrheit dient die Station Bußwyl unmittelbar einzlig und allein der Gemeinde Dierbach, auf alles Weitere können Sie schlechthin nicht rechnen. Man könnte allfällig noch Büren in Betracht ziehen, aber es ist bereits anderthalb Stunden von Bußwyl entfernt; dagegen beträgt die Entfernung von Büren nach Pieterlen nur eine Stunde, und zwar eine kleine. Von dieser Seite ist also kein großer Zusatz zu hoffen, im Gegenteil, die Bewohner der dortigen Gegend haben näher zur Centralbahn; das werden mir die Herren Vertreter von Büren zugeben. Aus lauter Patriotismus — sie sind zwar sehr patriotisch — werden sie schwerlich nach Bußwyl gehen, um auf der Staatsbahn zu fahren, wenn sie näher auf die Centralbahn haben. Aehnlich verhält es sich mit andern Ortschaften,

die allfällig noch in Betracht kommen können, so daß ich die Behauptung der Experten nicht begreifen kann. Ich gehe noch weiter und sage: die Station Bußwyl ist so unbedeutend, daß sie durch die einzige Station Worbenbad mehr als aufgewogen wird. Zur Sommerzeit wird dieses Bad sehr stark besucht, ich vergleiche Gränchen damit. Ueberdies kommen noch andere Gemeinden in Betracht, wie Worben, Jens u. s. w. Zudem ist Aarberg ein Amtssitz, es bildet den Knotenpunkt für den Verkehr der ganzen Gegend; nicht weniger als sechs Straßen münden dort ein. Aarberg ist von einer Reihe bedeutender Ortschaften umgeben, welche der Eisenbahn einen beträchtlichen Verkehr zu ziehen werden. In einem entfernten Kreise kommen die Gemeinden am See und in der Richtung nach dem Murtengebiet. Aarberg hat auch einen starken Wochenmarkt, und wenn die Eisenbahn dorthin führt, so wird es der Bormarkt für den Jura, der seine Lebensmittel vorzüglich aus dieser Gegend bezieht, und zwar in dem Maße, daß sie dort vom Haus hinweg theurer oder eben so theuer sind, wie hier auf dem Markte. Allerdings wird Biel infolge dessen etwas leiden, aber es ist immerhin eine bedeutende Ortschaft, und wird es mit Rücksicht auf seine Misschwester Aarberg gerne verschmerzen; für die Eisenbahn jedoch ist dieser Punkt von der größten Bedeutung. Wir erhalten also in dieser Richtung bei den gleichen Baukosten einen bedeutendern Verkehrszufluss; eine bedeutend größere Rentabilität durch Beziehung eines ganzen Bezirks, der sonst außer dem Bahnhayon wäre. Man sagt freilich, die Leute kämen gleich. Das ist aber nicht der Fall; wenn man eine Ortschaft um eine Stunde und mehr umgeht, so ist die Entfernung zu groß. Aarberg wird nur wesentlich gewinnen und der Staatsbahn bedeutenden Verkehr zuführen, wenn man in der Nähe der Stadt eine Station einrichtet. Ich berufe mich auf die Erfahrungen, welche die Centralbahn hier gemacht hat. Als der Bahnhof noch auf dem Wylerfeld stand, war die Sache neu, und man hätte deshalb eine größere Teilnahme von Seite der Bevölkerung erwarten können; aber beim schlechten Wetter geht man nicht weiter, als man muß. Schon im ersten Jahre, als der Bahnhof in der Stadt war, deutig der Verkehr mehr als das Doppelte von früher. Die Lage des Bahnhofes ist daher keineswegs bedeutungslos. Man kann aber nicht nur auf die angedeuteten Ortschaften rechnen, sondern der Verkehr aus einem weiteren Kreise zieht sich bei Aarberg zusammen, und daraus entsteht eine größere Frequenz der Bahn. Diese Erscheinung zeigt sich bei allen Hauptstationen der Centralbahn, wie bei Langenthal, Burgdorf, Herzogenbuchsee. Besteht sich dagegen die Station nicht am Hauptorte, dann sieht man ein miserables Verhältniß; selten steigt Demand ein und aus. Sie werden die nämliche Erfahrung machen, wenn Sie bei Bußwyl über die Alare gehen. Allein man stützt sich darauf, daß in der Gegend von Bußwyl die Bevölkerung größer sei, ebenso das Steuerverhältniß als in der Richtung von Aarberg. Das ist richtig und nicht richtig. Richtig ist es, wenn man es auf die Bahnlinde vertheilt; aber die Gesamtbevölkerung auf der Aarberg-Linie ist bedeutend größer, ebenso die von derselben getragene Steuer; zudem sind die Verkehrsverhältnisse, wie gezeigt worden, weit günstiger als auf der Bußwyl-Linie. Ich komme hier noch auf einen andern Einwurf. Man sagt nämlich, wenn man über Aarberg baut, so seien die Betriebskosten bedeutend größer als über Bußwyl; namentlich Herr La Nicca betont diesen Punkt, indem er die Betriebskosten auf Fr. 14,000 per Kilometer anschlägt. Hierin, glaube ich, irrt man sich. Die Betriebskosten kommen hier nicht so hoch zu stehen, wie bei andern Eisenbahnen; sie werden ungefähr auf Fr. 9—10,000 per Kilometer anzuschlagen sein. Dieser Punkt wurde früher bereits erörtert, und wenn ich nicht irre, so hat Ihre Kommission die Kosten des Betriebs auf Fr. 8—11,000 angeschlagen. Dazu kommt die größere Einnahme, und diese ist um so mehr in Ansatz zu bringen, als man rechnen kann, daß der Umweg von $\frac{5}{4}$ Stunden über Aarberg mit Rücksicht auf die Anlage der Bahn nicht einen Rappen mehr kostet als die andere Linie. Es ist eine Linie, die sich unter allen Um-

ständen rentieren wird. Ein weiterer Einwurf geht dahin: ja, wenn man die Bahn so verlängere, wie wolle man dann mit der Centralbahn konkurrieren; dann fahre man lieber über Herzogenbuchsee. Ich habe mich in dieser Beziehung wieder mit Zahlen versehen. Die Entfernung von Biel über Herzogenbuchsee nach Bern beträgt 260,000 Fuß (laut Berechnung der Centralbahn), die Entfernung von Bern über Aarberg nach Biel nur 133,136 Fuß, also ist die letztere Linie um 126,864 Fuß oder 7—8 Stunden kürzer als die erstere; die Differenz beträgt also ungefähr die Hälfte. Glauben Sie nun an eine große Gefahr, von der Centralbahn in jener Richtung überstügelt zu werden? Wenn Sie das annehmen, dann hätte der Staat besser gehan, den Eisenbahnbau aufzugeben. Es spricht aber die Thatsache in den Zahlen, die ich soeben angeführt, dagegen. Nicht groß wird der Unterschied für die Solothurner sein, diese werden die Wahl haben, je nachdem sie da oder dort Geschäfte haben. Ich glaube nun sowohl mit Rücksicht auf Kostenersparnis und die Zeit der Ausführung als auf die Rentabilität der Bahn verdienst das Projekt Bern-Lyss-Aarberg den Vorzug. Nun macht man noch zwei Haupteinwürfe geltend. Vorerst sagt man — namentlich die Jurassier: wie könnet Ihr uns zumuthen, Aarberg zulieb einen Umweg von $\frac{1}{4}$ Stunden zu machen und ein solches Opfer zu bringen, das Herr Revel auf Fr. 100,000 anschlägt? Ich sage vorerst den Herren Jurassier: wir mutthen ihnen da kein Opfer zu, sondern ich glaube umgekehrt, diejenigen, die heute davor warnen, daß man sich nicht auf ein ungewisses Gebiet begebe, — „in diese Suppe“, wie Herr Gränicher sagte —, die meinen es besser mit der Zukunft einer jurassischen Eisenbahn als die, welche gerade die kürzeste Linie um jeden Preis wollen. Der Kanton Bern macht gegenwärtig seinen Lehrpleg im Eisenbahnbau. Wenn er denselben so macht, daß es ordentlich geht, wenn man bei der Anlage der Bahn sparsam zu Werke geht und auf deren Rentabilität etwas Rücksicht nimmt, so werden die Leute am Ende sehen, daß die Sache nicht so schlimm kommt, wie man befürchtete; man wird finden, man könne etwas Weiteres thun. Aber wenn wir die Suppe zum Voraus versalzen, wenn am Eisenbahnbau ein Schwänzchen hängt, wie die Aarkorrektion oder gar die Seelandentsumpfung, gegen die ich durchaus nicht bin, aber wenn man dies Alles auf den Eisenbahnkonto tragen will, — dann heißt es: das ist eine schlechte Spekulation des Staates, er macht schlechte Geschäfte damit. Dann mögen die Jurassier schauen, wie es mit der Staatsbeherrschung für sie stehe. Nun glaube ich aber nicht, daß die Mehrausgabe für die dortige Bevölkerung eine Differenz von Fr. 100,000 ausmache; so stark ist sie nicht. Denn vorerst muß man zugeben, daß nicht nur die Jurassier auf dieser Bahn fahren, sondern auch Leute von den öbern Gegenden, wahrscheinlich noch mehr als die 80,000 Jurassier, von denen man spricht. Das verteilt sich, und wenn man allfällig auch etwas mehr zahlt, so macht sich dies immer noch weniger fühlbar, als wenn die Bahn nicht rentirt und durch die Vermögenssteuer die Lücke ausgefüllt werden müßt. Herr Revel soll es machen, wie ich: wenn ich nicht gern viel zahle, so fahre ich dritte Klasse. Uebrigens ist da leicht zu helfen. Es handelt sich nicht darum, eine Eisenbahnkoncession zu geben, sondern wir bleiben immerhin Meister über die Bahn, und wenn wir finden, die Bahn rentire sich ohnehin, es sei unbillig, daß man für den Umweg von $\frac{1}{4}$ Stunden zahlen lasse, so berechne man sie einfach nicht. Das ist gar nicht unerhört, andere Gesellschaften machen es auch; so liess die Centralbahn bei den direkten Billets auf Biel eine beträchtliche Reduction eintreten. Das Gleiche kann man hier auch machen. So arg, daß die Bevölkerung gerade ein Opfer von Fr. 100,000 zu tragen hätte, ist es also nicht, und wenn man sagt, einziger der Jura werde für diesen Umweg von einer Stunde so viel mehr bezahlen, dann ist es eine ausgezeichnete Bahn mit sehr bedeutender Frequenz. Ihre Länge beträgt ungefähr 8 Stunden, wir hätten also nach dieser Behauptung vom Jura einen Ertrag von ungefähr Fr. 800,000 zu erwarten; dann kommt der alte Kanton, den man unter der

gleichen Voraussetzung wohl auf Fr. 800,000 anschlagen kann; wir hätten also Fr. 1,600,000 und dazu erst noch den Lokalverkehr, so daß der Ertrag vielleicht 2 Millionen Franken ausmachen würde, während die Betriebskosten auf die ganze Länge der Bahn etwa Fr. 400—500,000 betragen, so daß man einen Reinertrag von ungefähr 1½ Millionen hätte. Wenn das richtig ist, so kann man den Jurassier die fraglichen Franken 100,000 wohl schenken. Ein Hauptgespenst, das man in den Vordergrund stellte, ist das, daß man sagt: wenn man über Aarberg bauet, dann rufe man der Franco-suisse zu einem direkten Anschluß. Ich will nicht bestreiten, daß die Zeit kommen könne, wo die Franco-suisse eine nähere Verbindung mit Bern suchen werde. Es kommt nur darauf an, ob die Verbindung zwischen Paris und Bern wirklich die Bedeutung habe, daß es sich der Mühe lohne, einen näheren Weg, und zwar bedeutend näher, zu suchen. Sobald das der Fall ist, so sage ich: diese direkte Verbindung wird kommen, Sie mögen über Aarberg oder Bußwyl bauen, denn wenn man weiß, daß hinter der Franco-suisse eine Gesellschaft steht, wie die Gesellschaft der Paris-Méditerranée, die ein Kapital von 800 bis 1000 Millionen in ihren Unternehmen hat, so wird es ihr nicht darauf ankommen, eine Aarbrücke mehr oder weniger zu bauen, um die kürzeste Verbindung mit Bern zu suchen. Anders verhält es sich mit Rücksicht auf die Wünschbarkeit und auf den Anschluß bei Aarberg, wo die Franco-suisse immerhin auf die Verbindung mit der Staatsbahn warten müßte. Wenn also die Franco-suisse eine direkte Verbindung mit Bern sucht, so wird sie weder über Aarberg noch über Lyss bauen. Was hätte sie damit gewonnen? Sie kann uns nie zwingen, Schnellzüge in ihrem Interesse einzuführen, und sie würde in diesem Falle ein ganz anderes Projekt ausführen und auf dem linken Aareufer durch den Bremgartenwald nach Bern zu kommen suchen, wo sie selbstständig wäre und wir sie nicht genüten könnten. Dieser Einwurf ist also vollständig unhaltbar. Zum Schluß erlaube ich mir bloß noch eine Bemerkung bezüglich des von Herrn Reichenbach gestellten Antrages. Er scheint den Umweg über Aarberg bedeutend zu scheuen, dagegen will er über Schönbühl. Das wäre auch eine Gegend. Dort haben wir nichts zu suchen, denn dort ist die Centralbahn; wir verlieren aber die Station Münchenbuchsee. Es wäre ferner ein Umweg von 13,000 Fuß, ungefähr eine Stunde. Dazu käme die Rücksicht auf die große internationale Linie, von der man immer spricht; die Züge der Staatsbahn müßten dann bei Schönbühl warten, wie andere Züge jetzt bei Herzogenbuchsee warten müssen. Ich glaube kaum, daß Sie zu diesem Projekte handbieten werden. Ich schließe mich einfach dem Antrage des Regierungsrathes an.

Revel erwiedert auf das Botum des Vorredners berichtigungsweise, daß die Experten selbst die jährliche Mehrausgabe des Publikums für den Umweg über Aarberg auf Fr. 116,145 veranschlagen, und fügt die Bemerkung bei, daß, wenn die Ostwestbahngesellschaft die nötigen Mittel gehabt hätte, die Brücke über die Aare bei Bußwyl ohne irgend eine Widerrede gebaut worden wäre, was Herr Niggeler als gewesener Verwaltungsrath der Ostwestbahn wohl wisse.

Niggeler erklärt, daß er als Mitglied des Verwaltungsrathes immer gegen den Aarübergang bei Bußwyl opponirt habe.

Gfeller von Signau. Ich bin in einer Stellung bei der Eisenbahnverwaltung, die ich weder gesucht noch gewünscht habe; ich hätte gewünscht, daß man Demanden dazu wählen würde, der mehr geleistet hat als ich. Nun bin ich als fünftes Rad am Wagen der bernischen Eisenbahnverwaltung ernannt worden, und Sie werden daher nicht viel erwarten. Indessen habe ich die Stellung übernommen, und werde in derselben treu dem geschworenen Eide so handeln, wie es nach meiner Ansicht das Wohl des Kantons erfordert. Bevor ich die Gründe anführe, warum ich zu den Anträgen der Regierung

stimme, schicke ich eine Erklärung voraus, die Erklärung nämlich, daß ich zwischen einer Eisenbahn und einer Entsumpfung unterscheiden, diese beiden Fragen nicht vermengen möchte, und wenn einmal die große Frage der Entsumpfung hier vorkommt, daß ich bestehen werde, wo ich kann, und daß ich vor einem großen Opfer nicht zurücktrecken werde. Ich werde dazu stimmen, daß der Kanton Bern nach seinen Kräften, daß auch die Eidgenossenschaft beitrage, und ich nehme den Vorwurf nie und nimmer an, als würde ich, nachdem das Emmenthal etwas, das es verlangt, erhalten hat, den Sattsfall spielen. Nein, nie und nimmer. Warum ich zu dem Glauben kam, es sei nicht gut, wenn wir über Bußwyl gehen, liegt darin: wir haben ein Gutachten von unserm Ingenieur der Staatsbahn, damit ist der ganze Regierungsrath einverstanden; das Gutachten wurde nach Verlauf mehrerer Monate gemacht, nicht nur an einem Tage; es wurde reiflich überlegt und endlich so abgegeben, wie es vorliegt. Ich lege auf dieses Gutachten um so mehr Gewicht, weil der Verfasser für die Ausführung der Arbeit nach meiner Ansicht verantwortlich ist oder sein soll. Diesem Besinden gegenüber haben wir ein Besinden mehrerer Ingenieurs, die man in aller Eile hieher berief. Ich will Ihnen keineswegs zu nahe treten, aber sie mögen sagen, was sie wollen, so können sie mir den Glauben nicht nehmen, daß ein Narübergang ohne Korrektion des Flusses, mehr oder weniger, unmöglich sei. Wenn ich in dieser Sache, wo die Einen so, die Andern ganz anders reden, etwas misstrauisch werde, so wird man es mir um so mehr verzeihen, da Sie so eben hört, wie zwei der besten Fürsprecher unsers Kantons in ihren Ansichten auseinandergehen, so wenig einig sind als die Ingenieure. Ich habe einige Gründe, die sich auf Erfahrung stützen. Schon manchmal hörte ich, daß man uns hier vormalte, ein Unternehmen koste nur so und so viel, und daß es dann ganz anders herauskam. Ich will nur einige Beispiele anführen. Ich erinnere an die Zeit, wo die Brünigstraße hier zu Stande kam; damals äußerte ich Zweifel darüber, daß der Vortheil den Kosten entsprechen werde. Diese wurden auf etwa Fr. 100,000 veranschlagt. Was kostet nun dieser Straßenbau? Ueber Franken 300,000. Die Kosten der Bielersee-Straße wurden seiner Zeit auf nicht mehr als Fr. 80 – 90,000 devisiert; nach der Staatsrechnung kostet dieselbe nahezu Fr. 900,000. Was kostete die Engestraße? Das Doppelte des Devizes. Und wie ging es der Ostwestbahngesellschaft? Sie schlug ursprünglich die Kosten per Kilometer auf Fr. 126,000 an, jetzt muß man zugestehen, daß er in Wirklichkeit über Fr. 200,000 kostet. Wie ging es bei den Wasserbauten im Emmenthal? Dort kommt ein polnischer Ingenieur, Herr Lelewel, der sagt, er wolle den Eggiswylfuhrmann schon zur Vernunft bringen; der Eggiswylfuhrmann aber verstand ihn nicht, weil er polnisch redete. Wenn man dem Herrn Lelewel bemerkte, die polnischen Schwellen taugen nicht, schnellte er Einer an, man sei kein Techniker. Aber als der Eggiswylfuhrmann eines Morgens in Aufregung die polnischen Schwellen angrännte und sie gar nicht achtete, da stand es anders. Man muß mit dem Eggiswylfuhrmann eben emmenthalisch reden, nicht polnisch. Das Alles machte mich stutzig, weil ich mit den Berechnungen des Herrn Niggeler einig gehe und dafür halte, daß sie der Wahrheit näher kommen. Wie gesagt, ich möchte heute die Eisenbahnfrage nicht mit der Seelandentsumpfung vermischen. Das ist der Hauptgrund, warum ich nicht für das Tracé über Bußwyl bin, sondern lieber, obwohl ungern, den Umweg über Narberg machen will. Ich habe aber noch andere Bedenken. Wir sind im Falle, bei Bußwyl einen Narübergang über ein Flussbett zu machen, das gegenwärtig über 3000' breit ist, und wenn kein Nebel auf dem Thale liegt, so sieht man eine halbe Stunde weit das gleiche Bett, das obenher gegen 4000' breit ist. Wenn da eine Ueberbrückung der Aare stattfinden soll, so ist es sonderbar, daß man die nähigen Uferbauten nicht in Betracht zieht. Der Bau käme in das Innundationsgebiet zu stehen, und wir müßten in Verbindung mit dem Eisenbahndamme vielleicht noch eine halbe Stunde weit kostspielige Schwellenbauten anlegen, wenn

man nicht die ganze Thalfläche von Studen bis Narberg der Gefahr aussetzen will, in einen See verwandelt zu werden. Man berief sich hier wiederholt darauf, die Ostwestbahngesellschaft habe über Bußwyl bauen wollen; so eben geschah es von Herrn Revet. Ich erinnere mich noch an eine Zeit, wo man nicht so viel Gewicht darauf legte, was die Ostwestbahn mache oder nicht, und muß gestehen, als ich an Ort und Stelle war und vernahm, daß die Ostwestbahn dort über die Aare habe bauen wollen, da konnte ich mich des Gedankens nicht erwehren: wenn die Ostwestbahn bis Bußwyl aufrecht gekommen wäre, so hätte sie dort Gelttag machen können. Ich bin noch aus einem besondern Grunde gegen den dortigen Narübergang. Wie gesagt, es reut mich Alles nicht, wenn man das großartige Werk der Entsumpfung ausführen kann, wie es zweckmäßig ist. Es ist aber nach dem Ausspruch des Herrn La Nicca alles Geld verloren, was wir bei Bußwyl an die Aarkorrektion ausgeben. Denn darin sind Alle einig, daß ohne Ableitung der Aare in den Bielersee keine gründliche Korrektion möglich ist; dann sind die großen Kosten, die man gehabt hat, unnötig. Ich will nicht länger aufhalten und stimme mit voller Ueberzeugung zum Antrage des Oberingenieurs und des Regierungsrathes.

Straub. Ich erlaube mir auch ein paar Worte und frage: wo sind wir gestanden, als wir diese Linien der Ostwestbahn gekauft haben? Welche Gründe, welche Interessen hob man damals hervor? und was sagt man uns heute? Wenn ich die früheren Berichte durchgehe, so finde ich, daß man hervorhob, es handle sich um eine internationale Linie von großer Bedeutung für die Bundesstadt, für den Kanton; man sagte, es sei von großer Wichtigkeit, daß diese internationale Linie in die Hände des Staates übergehe. Heute sagt man ganz etwas Anderes, heute handelt es sich um eine Lokallinie. In dieser Beziehung möchte ich Herrn Niggeler natürlich daran erinnern, was er früher sagte, als es sich um den Ankauf der Linie handelte. Damals sprach er sich folgendermaßen aus: „Von eminenter Wichtigkeit ist sodann die Linie Bern-Biel sowohl für den Jura als für die Stadt Bern und das Mittelland für den Absatz landwirthschaftlicher Produkte in Gegenden, wo viel Industrie herrscht. Diese Linie ist von großer Wichtigkeit für den Kanton in Verbindung mit der Linie Bern-Thun. Noch größer wird ihre Bedeutung durch die Fortsetzung von Berrières nach Paris.“ Man hatte also damals im Auge, auch dem Jura entgegenzukommen und Herr Niggeler war damit einverstanden. Nun frage ich: ist Einer der Herren Jurassier heute gegen Bußwyl? Ist eine der 80,000 Seelen jurassischer Bevölkerung, welche den Kehr über Narberg machen will? Nein, und diese haben auch ein Recht. Wenn man eine Lokallinie bauen will, dann fahre man über Schönbüel nach Büren, um die Interessen bedeutender Ortschaften zu berücksichtigen, und von dort gegen das Murtenbiet; dann wollen wir von der internationalen Wichtigkeit der Bahn, von der man heute nicht gerne reden hört, abstrahieren. Herr Niggeler sagt an einer andern Stelle: „Bern-Biel vermittelt den Verkehr eines großen Landesteiles mit der Hauptstadt, mit dem Jura, mit Neuenburg und der Franco-Suisse. Günstiger als die Verhältnisse von Bern-Thun gestalten sich diejenigen von Bern-Biel schon deshalb, weil bereits mehrere Bahnenlinien auf diese Bahn einmünden, und zwar mit einem Verkehre aus größeren Entfernungen. Durch die Fortsetzung über Berrières erhält diese Linie eine internationale Bedeutung.“ Das sagte Herr Niggeler letzten Frühling. Wie steht es nun mit der Berrièresbahn? Man sagt, sie werde im nächsten Frühling eröffnet; dann erhält unsere Linie die internationale Bedeutung. Es handelt sich für mich heute nur darum: soll diese Linie den Hauptfaktor, den man uns bei deren Ankauf vorgespiegelt hat, verloren geben? Soll man denselben einzubüßen? Sollen wir den Hauptgrund, der uns seiner Zeit bewog, die Linie anzukaufen, mir nichts dir nichts aufgeben? Man sagte, auf das Expertengutachten könne man nicht so viel

Gewicht legen, man habe sich schon oft bei Kostenberechnungen geirrt. Das ist wahr. Aber auch das Besinden des Herrn Gränicher ist dasselbe eines Ingenieurs, der fünf andere gegen sich hat. Ich glaube, was Herr La Nicca sagt, könne man so gut glauben, als was ein Anderer sagt, der die Aare ein halbes Jahr lang untersucht hat; er kennt die Aare besser, als wir Alle, daher möchte ich solchen Einwendungen nicht zu großes Gewicht beilegen. Man stellt den Umweg als nicht groß dar, aber wenn man ihn vermeiden kann, so soll man, namentlich wenn man die Konkurrenz gegenüber der Centralbahn im Auge hat. Ich wollte auch nicht um jeden Preis die kürzeste Linie annehmen, deshalb wurde eine neue Untersuchung veranstaltet, und wurden Männer beigezogen, denen man Glauben schenken zu können glaubte. Was sagen sie? Es sei gar nicht schwer, sondern sehr leicht, bei Bußwyl über die Aare zu bauen, selbst mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Juragewässerkorrektion. Ich komme zum Schlusse. Weil ich überzeugt war, daß man über Bußwyl mit geringern Kosten bauen könne, stimmte ich zur Verschiebung; heute stimme ich aus dem Grunde, weil ich den Experten Glauben beimesse, zum Vorschlage derselben.

Niggeler. Herr Straub will mir Widerspruch vorwerfen; ein solcher ist nicht vorhanden. Ich sagte früher allerdings, durch die Verbindung mit Paris erhalten die in Frage stehende Linie eine internationale Bedeutung. Heute stelle ich Ihnen die Sache dar, wie sie zur Stunde beschaffen ist, indem ich befügte, daß der Umweg über Aarberg am Charakter der Linie nichts ändere, weil die Differenz zwischen ihr und derjenigen über Basel 60 Kilometer betrage; rechne man den Umweg über Aarberg ab, so bleibe immer noch eine Differenz von 54 Kilometern, und mit Rücksicht hierauf bleibe der Charakter der Linie der gleiche, ob diese Differenz bestehe oder nicht.

Kilian, Baudirektor. Die Diskussion hat schon so lange gedauert, daß Sie ohne Zweifel einigermaßen ermüdet sind; ich habe daher nicht im Sinne, auf alle Details einzugehen, welche die Linie Biel-Bern betreffen, sondern beschränke mich auf die Frage des Aarüberganges. Bei der früheren Berathung erklärte ich, daß ich grundsätzlich für den Aarübergang bei Aarberg sei, und zwar gestützt auf die Behauptung, daß eine gründliche Aarkorrektion zwischen Aarberg und Bußwyl notwendig sei, um an legitimen Drie einen sicheren Aarübergang zu erhalten. Dieser Satz steht mit meiner persönlichen Überzeugung vollkommen im Einklang. Nun wird man sagen, das sei begreiflich, derjenige, der es behauptet, sei ein Aarberger. Das ist richtig, aber ich habe Aarberg schon in meiner Kindheit verlassen; dagegen hätte ich, wenn man verwandtschaftliche Verhältnisse in Betracht ziehen will, viel mehr Grund, eine Linie zu begünstigen, welche die Ortschaftsinteressen von Büren berücksichtigen würde. Aber weder das Eine noch das Andere ist maßgebend, sondern einzig der Grund, der in den unabsehbaren Konsequenzen liegt, welche für den Staat entstehen würden, wenn ein unsicherer Aarübergang erstellt würde. Das ist der Grund, warum ich mit voller Überzeugung im Regierungsrathe beidemal für die Linie über Aarberg gestimmt habe. Nun liegen zwei Gutachten vor, eines von den berufenen Experten und eines vom Oberingenieur der Staatsbahn. Es ist wirklich eine etwas delikate und heikle Sache, in diese Gutachten einzutreten, allein in meiner Stellung halte ich es für Pflicht, dieselben etwas näher zu betrachten. Auch ich erkläre, daß ich den hohen Ruf anerkenne, welchen die herbetgezogenen fremden Techniker genießen; aber auch die allgemeinsten und geschicktesten Ingenieure können in einer solchen Frage Irrtümer begehen, und wenn ich schon selber vom Fach bin, so höre ich auch auf das Urtheil ganz schlichter Männer, welche die Natur eines Flusses aus Erfahrung kennen. Man wird unwillkürlich veranlaßt, die Grundgedanken der vorliegenden Gutachten einiger Prüfung zu unterwerfen; ich bin so frei, dies zu thun, und hoffe, man werde mich nicht der Unbescheidenheit

gegenüber den Herren Experten beschuldigen. Als Haupsatz und Grundlage zur Beurtheilung dieser Frage stelle ich auf: gehörige Kenntnis der Natur der Aare, des Flusses, um dessen Überschreitung es sich handelt. Es ist hier das gleiche Verhältniß, wie bei menschlichen Krankheiten: dem Einen kommen die verschriebenen Mittel, während sie dem Andern gar nicht zuträglich wären. So ist es auch bei der Behandlung der Flüsse. Wir haben eine Menge Beispiele im Kanton, daß Bausysteme, die bei einem Flusse sehr günstig gewirkt haben, bei einem andern sehr schädlich wirkten. In den zwanziger Jahren wurde an der Aare die Konstruktion von Steinschwellen zur Anwendung gebracht, aber sie bewährte sich nicht. Systeme, die man für Uferschutzbauten zur Anwendung brachte, mußten wieder aufgegeben werden. Dieselbe Erfahrung machte man an der Simme und an andern Flüssen. Jeder Fluss erfordert seine eigene Behandlung, und um diese zu kennen, muß man sich jahrelang mit ihm beschäftigt haben, wenn man gründlich den vorhandenen Ubelständen abhelfen will. Was nun das Gutachten des Herrn Oberingenieurs der Staatsbahn betrifft, so halte ich dafür, derselbe kenne die Bauten an der Aare und die Art und Weise, wie sie ausgeführt werden müssen, indem er, obwohl nicht immer in Bern, früher als Oberingenieur im Aargau auch mit der Aare zu thun hatte, und dort an vielen Stellen ganz ähnliche Verhältnisse vorkommen, wie in unserm Kantone. Wenn er nun behauptet, es könne nur dann ein Aarübergang bei Bußwyl sicher erstellt werden, wenn eine gründliche Korrektion der Aare stattfinde, so sage ich, ist er nicht der einzige Ingenieur gegenüber den sieben andern, von denen man hier sprach, sondern alle andern Ingenieure, die sich seit Jahren mit der Aare beschäftigt haben, stimmen mit ihm überein; so der jetzige Bezirksingenieur im Seeland, der frühere Bezirksingenieur, der nun in Thun ist und sich noch gestern in diesem Sinne ausgesprochen hat. Ich sprach auch mit andern Ingenieuren unsers Kantons darüber, und sie erklärten sich ebenfalls vollkommen einverstanden damit. Es ist also nicht nur Einer, der es behauptet, sondern es sind Mehrere, und zwar Männer, die seit Jahren Gelegenheit hatten, sich mit unsern Verhältnissen ganz vertraut zu machen. Nun glaube ich, wenn diese Ingenieure schon nicht den ausgedehnten Beruf haben, wie die Herren Experten, so sei doch ihren Erfahrungen einiger Glaube beizumessen. Was sagt der schlichte Mann, der seit vielen Jahren die Aare befährt, Herr Hirter, der erste Schiffmeister des Kantons? Er erklärte mir, es könne bei Bußwyl kein sicherer Uebergang über die Aare erstellt werden ohne gründliche Korrektion derselben; er sei deshalb auch für die Linie über Aarberg. Das ist ein Mann, der die Aare als Schiffer und Flößer seit fünfundzwanzig Jahren befährt und sozusagen jedes Steinchen, jedes Löchlein, jedes Stäudchen an diesem Flusse kennt, ein Mann, dessen Erfahrungen abschreckend genug sind. Er erklärte auch, daß die Aare von einem Jahr zum andern ihre Richtung ändert bei einer Breite von 4000 Fuß, und wenn die Ostwestbahngesellschaft die projektierte Brücke bei Bußwyl erstellt hätte, so würde sie jetzt neben der Aare stehen. Endlich sagt er, die Aare mache binnen 24 Stunden Aushöhlungen von 25 Fuß. Ein Ingenieur erklärte mir, dieselben betragen bis 40 Fuß. Nun glaube ich, es sei dem Urtheil aller dieser Männer auch einiges Gewicht beizulegen, sowohl den Ingenieuren, als den Schiff- und Schwellenmeistern. Die Herren Hartmann, Culmann und Bressel stützen ihr Gutachten hauptsächlich auf folgende Motive: sie stellen voran, daß die Aare zwischen Aarberg und Doziken ein sehr schwaches Gefäß habe. In allen Berichten jedoch, die man früher über Aare- und Juragewässerkorrektion erhielt, wird das Gegenteil behauptet; allerdings sei das Gefäß dort nicht so stark, wie von Doziken abwärts, und das ist der Grund, warum bei dem Zusammenfluß der Aare und der Zihl so viele Verheerungen entstehen. Ferner wird behauptet, die Aare habe ein erhöhtes Bett. Es ist allerdings richtig, daß das an vielen Stellen der Fall ist; aber die Frage der Geschiebsbewegung ist noch nicht gelöst. Es gibt Techniker, welche behaupten, nicht die großen

Geschiebsbewegungen seien es, welche den unregelmässigen Lauf der Aare verursachen, sondern die grosse Breite des Uferes verursache denselben. Dafür sprechen allerdings gewisse Thatfachen, namentlich der Umstand, daß man unterhalb Dözigen, wo die Aare bedeutende Verheerungen macht, noch Ufer von 12—14 Fuß findet. Nun sagen die Herren Experten, zur Ueberbrückung der Aare bei Büsswil sei eine gründliche Korrektion derselben nicht nothwendig, sondern es genügen gewisse Sicherungsarbeiten, um die Brücke zu schützen; sie führen dann an, daß eine Menge Brücken schon ausgeführt worden seien ohne diese Flusskorrektion, überhaupt sei die Ueberschreitung der Flüsse ein Akt der ältern Zeit, während das System der Korrekctionen der neuern Zeit angehöre. Das ist wahr. Man mußte eben an sehr vielen Orten Flusskorrekctionen machen und zwar weit ausgedehnte, um den Uebergang zu sichern. Die Herren Experten führen zur Unterstüzung ihrer Behauptung einige Beispiele an; so die Rheinbrücke bei Ragaz; dort habe auch keine Korrektion stattgefunden, und wenn ein Doch weggerissen worden sei, so sei das nicht den allgemeinen Dispositionen zuschreiben, sondern der eigenthümlichen Konstruktion. Der eigentliche Grund aber besteht wahrscheinlich darin, daß bedeutende Auskolkungen stattgefunden haben. Auch die Brücke über die Thur bei Heslachofen wurde als Beispiel angeführt. Mir fiel es auf, daß hiezu ein Fluß gewählt wurde, der mit der Aare wenig Ähnlichkeit, da derselbe eine geringere Menge Wasser und eine geringere Breite hat. Auch von der Donau ist im Expertenberichte die Rede, von der es heißt, es hätten an derselben beinahe noch keine Zerstörungen stattgefunden. Ich glaube, wenn wir eine Eisenbahnbrücke zu bauen haben, so sollen wir eine solche erstellen, daß niemals der Verkehr gefährdet werde. Nun möchte ich fragen, wie es sich mit dem Bestande der angeführten Brücken verhalte. Die meisten dieser Bauwerke bestehen nur seit 3—4 Jahren; es fragt sich daher, ob eigentlich Hochwasser eingetreten seien oder nicht. Darüber sprachen sich die Herren Experten nicht aus, und ich glaube, jener Fall trete an den fraglichen Orten eben nicht häufig ein. Die Herren Experten führten Beispiele an, die zur Unterstüzung ihrer Behauptung dienten; aber in der Schweiz lassen sich Beispiele anführen, welche das Gegenteil beweisen. Ein solches ereignete sich in Aarau. Dort bestanden früher mehrere Brücken, von denen die eine nach der andern weggerissen wurde; man hielt es fast für unmöglich, dort eine sichere Brücke zu erstellen und fürchtete die großen Ausgaben. Während längerer Zeit bestand nur ein Fahr, und doch mußte der Verkehr zwischen der Stadt und der Umgegend vermittelt werden. Endlich führte man eine Kettenbrücke aus, aber in Verbindung mit einer grossartigen Aarkorrektion. Wir brauchen übrigens nicht über die Grenze des Kantons hinauszugehen, um ein solches Beispiel zu suchen; wir finden ein solches bei Aarberg selber, in der Mühlau, wo immer grossartige Schwellenbauten gemacht werden müssen und zwar zur Sicherung der unterhalb liegenden Aarbrücke mehr als zur Sicherung der Ufer. Dennoch schließen die Herren Experten dahin, es sei keine gründliche Korrektion der Aare nöthig, sondern nur Sicherungsarbeiten von 2000 Fuß aufwärts und 500 Fuß abwärts. Der Herr Berichterstatter machte Sie bereits aufmerksam auf diese etwas vage Bestimmung der Distanz, und ich kann auch nicht begreifen, wie eine Sicherung von ungefähr 2000 Fuß dort genügen soll. Machen wir uns ein Bild von der Art und Weise, wie die Aare bei Büsswil überschritten werden soll. Nach dem Vorschlage der Herren Experten hätte die Brücke 4 Deffnungen mit einer Gesammtweite von 500 Fuß; nun aber ist die Breite des Aarbettes dort 3—4000 Fuß stark; der Damm soll den Rest derselben überschreiten. Stelle man sich nun vor, wenn die Aare beim Fenderdurchstich oder oberhalb derselben sich über die Ufer wirft oder an den Querdammen der Eisenbahn anprallt, — wie soll dann die enorme Wassermasse ablaufen? Ich kann mir nur vorstellen, daß dabei eminente Zerstörungen vorkommen und der Damm in keiner Weise sicher ist, daß die Verheerungen bis zum Jenseberg reichen werden. Man mußte also große

Kanäle ziehen oder weitere Fluthöppnungen anbringen, die eher einem Biadukt gleich seien würden. Nun ist zu bemerken, daß die Aare bei mittlerem Wasserstande keine Breite von 5—600 Fuß hat, sondern ihre Normalbreite beträgt nur 250 Fuß. Wie kann aber der Fluß ohne Korrektion in geschlossener Linie gehalten werden, wenn eine Wassergröße eintritt? Die Uferdämme wären im höchsten Grade gefährdet. Ich frage, ob nicht schon solche Bauten an der Aare ausgeführt worden seien, die zum Schutz einer Eisenbahn bestimmt waren? Ich erinnere an den Brückenbau bei Kiesen, wo die Centralbahn einen Schutzdamm baute, der bei einer Länge von 230 Fuß ungefähr Fr. 100,000 kostete. Bereits im folgenden Jahre müßten weitere Fr. 50,000 darauf verwendet werden, und zur Stunde ist der Damm in einem solchen Zustande, daß weitere Schutzbauten erstellt werden müssen. Das ist ein schlagendes Beispiel, wie gefährlich einzelne Bauten ohne ein geschlossenes System an der Aare sind. Die Herren Experten äußerten Zweifel darüber, daß die Aare sehr bedeutende Auskolkungen in kurzer Zeit mache; sie sagen in ihrem Gutachten: „Eiserne Röhren, die auf pneumatischem Wege eingetrieben würden, müßten gewählt werden, wenn zu befürchten wäre, daß der Fluß Kolke von mehr als 15—20 Fuß Tiefe ausfräse. Dies befürchten wir jedoch nicht, trotzdem daß von 35 Fuß tiefen Kolken gesprochen wird, welche unterhalb des oben erwähnten Faschinendamms, der den Stromstrich gerade auf eine vorstehende Uferstrecke hinweist, ausgehöhlt worden sein sollen.“ Aber auch hier haben Sie für Befürchtungen, die von den Herren Experten verneint werden, wieder den auf die Erfahrung sich stützenden Beweis. Ich habe mich bereits auf die Aussagen der kantonalen Ingenieure, des Herrn Schiffmeister Hirter, auf die Aussagen von Schwellenmeistern berufen, die bestimmt erklären, daß Auskolkungen von 25—40 Fuß stattgefunden haben, daß man keinen Augenblick sicher sei, daß nicht bei Hochwassern der Verkehr gefährdet werde. Ich glaube daher, es sei denn doch auch gegenüber dem Gutachten der Herren Experten um so mehr Gewicht auf das Bestinden der kantonalen Beamten zu legen, als sie mit Thatfachen auftreten, die nicht widerlegt werden können. Nun könnte ich noch auf das Gutachten des Herrn La Nicca eingehen, will aber kurz darüber hinweggehen. Wie Sie wissen, zielt das Projekt des Herrn La Nicca für die Juragewässerkorrektion hauptsächlich dahin, die Aare in den Bielersee zu leiten, bei Aarberg bis zum Zusammentfluß mit der Zihl zwar ein Flußbett bestehen zu lassen, aber ein beschränktes. Nun muß ich wiederholen, daß wir im Bezug auf die Ausführung der Juragewässerkorrektion noch total im Unklaren sind. Es ist wahr, das Projekt des Herrn La Nicca ist als das ausgedehnteste und gründlichste zu betrachten; aber seit seinem Entstehen tauchten andere Projekte auf, namentlich eines, welches die Tieferlegung des Bielersee's und die Korrektion der Aare und der Zihl mit geringern Kosten bezweckt. Ein anderes Projekt röhrt von den Herren Werren und Rhode her, das sogenannte Theilungsprojekt, nach welchem die eine Hälfte der Aare in den Bielersee, die andere durch das bisherige Bett geleitet werden soll. Aus diesen drei Projekten sehen Sie, daß die Frage der Korrektion in technischer Beziehung noch gar nicht gelöst ist, daß die Eidgenossenschaft nach reiflicher Prüfung ebenso gut ein anderes Projekt annehmen könnte als dasjenige des Herrn La Nicca, dessen Kosten übrigens so bedeutend sind, daß ich fürchte, es könne nicht wohl zur Ausführung kommen. Im Anfang waren dieselben zwar bloß auf $5\frac{1}{2}$ Millionen veranschlagt, nach genauern Berechnungen aber stiegen sie auf Fr. 8,600,000, und einige Jahre später wurde von anderer Seite behauptet, dieses Projekt könne nicht unter 23 Millionen ausgeführt werden. Wenn das so ist — und die Wahrscheinlichkeit spricht dafür wegen Veränderung der Verhältnisse —, so könnte es bis zur Ausführung des Projektes noch geraume Zeit gehen. Die Kosten eines andern Projektes werden auf ungefähr 10 Millionen deviziert; würde man sich nur auf das Dringendste beschränken, so kämen dieselben auf Fr. 4,300,000 zu stehen. So viel ist sicher, daß wir auf den heutigen Tag

nicht wissen, nach welchem Projekte die Korrektion ausgeführt wird. Daher sagt der Regierungsrath, der Übergang über die Aare sei nicht im Hinblick auf die Juragewässerkorrektion, sondern da zu erstellen, wo er am sichersten ausgeführt werden könne. Nun werden Sie begreifen, daß ich nach den ausgesprochenen Bedenken meine Ansicht nicht ändern konnte, sondern daß ich noch immer der Meinung bin, nur bei Aarberg könne ein Aarübergang auf sichere Weise ausgeführt werden. Erlauben Sie mir, noch eine kurze Parallele zu ziehen zwischen der Stellung der berufenen Techniker und derjenigen des Oberingenieurs der Staatsbahn. Die Herren Experten tragen allerdings eine gewisse Verantwortlichkeit für die Rathschläge, die sie machen; aber so wie das befinden abgesetzt ist, schlagen sie dieses oder jenes nur in bedingter Weise vor. Nun glaube ich, die Verantwortlichkeit, die sie haben, sei nicht zu vergleichen mit derjenigen des Oberingenieurs der Staatsbahn, welcher die Angelegenheit monatelang überlegt und wohl überlegt hat, um nicht dem Regierungsrath ein Bahntraet zu empfehlen, das nicht vollständige Sicherheit gewährt. Machen Sie sich nun seine Stellung klar, so werden Sie begreifen, daß er sich zusammen nehmen mußte, um nicht etwas vorzuschlagen, für dessen Ausführung er ein großes wissenschaftliches Interesse hätte. Ich bin überzeugt, es wäre Herrn Gränicher sehr angenehm gewesen, wenn er einen Aarübergang hätte ausführen können, der mit einer gründlichen Aarkorrektion verbunden gewesen wäre; aber er erklärte, er wolle den Kanton Bern nicht in eine solche Suppe hineinführen, indem er mit vollkommener Gewissenhaftigkeit zu Werke ging. Ich glaube, diese Handlungsweise sei zu achten und unter allen Umständen sei es besser, etwas Sicherer einem zweifelhaften Aarübergange vorzuziehen. — Noch ein Wort über die Aarkorrektion. Sie werden begreifen, daß ich namentlich als Seeländer den innigsten Wunsch hege, die Aarkorrektion einmal ausgeführt zu sehen, und ich hoffe, es werde einmal die Zeit kommen, wo den Gemeinden geholfen werden kann. Aber wie ich früher bemerkte, kann die Aarkorrektion, wenn sie nicht zum Schutz eines Aarüberganges ausgeführt werden muß, sondern sich auf das beschränken kann, was Landwirtschaft und Uferschutz erfordern, viel wohlfelter ausgeführt werden, aber nicht in Verbindung mit der Eisenbahn; es wäre ein höchst verfehltes Antezedenz, welches die bernische Staatsbahn in allen Ländern und besonders in der Schweiz in Missredit bringen würde, denn kein Land würde in einem solchen Falle diesen Weg einschlagen. Ich sage also: ich will auch die Aarkorrektion, aber nicht in Verbindung mit der Eisenbahn. Hier haben wir nur die Interessen der Eisenbahn in's Auge zu fassen, nicht die Aarkorrektion. Wenn die Entkumpfungsdirektion die letztere gehörig untersucht hat, dann wollen wir auch diese Korrektion in's Auge fassen. Man ist mit der Aufnahme der Pläne beschäftigt und ich hoffe, es werde daraus für die Gegend zwischen Aarberg und Büren ein wohlthätiges Werk zu Stande kommen.

S t o c k m a r. Ich kann nicht genug wiederholen, daß ich so lange glaubte, man müsse über Aarberg gehen, als mir nur der Bericht des Oberingenieurs und derjenige des Regierungsrathes bekannt war. Jetzt aber haben wir andere Akten; wir besitzen zwei Berichte von Ingenieuren, die auch großes Verdienst haben, und diese beiden Berichte sind dem Übergang über Bußwyl günstig. Welche Stellung nehmen nun wir Mitglieder der Direktion ein? Wir befinden uns somit in Opposition mit der Regierung, mit dem Oberingenieur und unsern beiden Expertenmännern. Für den Fall nun, daß die Grossratsmehrheit sich für die Linie über Aarberg aussprechen würde, werden wir genötigt sein, eine Linie auszuführen, die gegen unsere Überzeugung ist; beschließt hingegen die Versammlung den Übergang über Bußwyl, und es begegnet etwas Außerordentliches, ein unvorhergesehener Unfall, so wird man zu uns kommen und sagen, wir hätten diesen Übergang gewollt, und man wird dann die Schuld auf uns werfen. Dies ist die schwierige Stellung des Direktoriums, welches eine Expertise verlangt und

erhalten hat und aus der Ferne ausgezeichnete Männer zur Einvernahme ihrer Ansicht kommen ließ, um mit Sicherheit arbeiten und seine Aufgabe auf fruchtbringende um den Staatsinteressen entsprechende Weise lösen zu können. Was hat man nun heute mit den Berichten dieser Experten gemacht, die uns der Große Rath selbst zu berathen bevoilmächtigte? Man hat sie lächerlich gemacht, diese Berichte, und ihre Urheber wurden behandelt, als wären sie ihrer Kenntniß baar. Und doch muß das Direktorium sich zur Aufrechthaltung seiner Ansicht auf sie stützen, und es hat nur diese Berichte und den Ruf derjenigen, die sie verfaßten, den Anträgen der Regierung entgegenzusetzen, die durch den Oberingenieur und die beiden Expertenmänner des Direktoriums aufrecht gehalten werden. Indem wir in diese Stellung, die bald gelöst sein wird, eingingen, haben wir gewissenhaft und mit der Überzeugung gehandelt, daß die Expertenberichte Wahrheit enthalten und der Übergang über Bußwyl sich ohne Gefahr beweistlichen könne. Man hat gesagt, diese Berichte seien mit Hast abgefaßt worden, mit der größten Oberflächlichkeit und bei Nacht! Warum hat man aber den Ingenieurs nicht mehr Zeit gegönnt? Ich hatte eine längere Verschiebung verlangt; man hat sie aber abgewiesen, und behauptet, man müsse absolut die Arbeiten in der Aare während des Winters beginnen, und eine längere Verschiebung könnte die Eröffnung der Eisenbahn um ein Jahr verzögern. Auf dieses entgegne ich, daß, wie es sich darum handelt, eine ganze Gegend zu befriedigen oder missvergnügt zu machen, die ganze Bevölkerung des Jura, man nicht um die Zeit markten solle, die fürchter oder länger nöthig sein kann. Hat der Jura nicht für alle großen finanziellen vom alten Kantonsteil verlangten Maßnahmen, und zwar mit Uneigennützigkeit, mitgestimmt? Hat er nicht für Ablösung der Zehnten und Bodenzinsen mitgestimmt? Hat er nicht für die Gründung der Hypothekarfasse mitgestimmt, die dem Oberlande zu gut kommt? Hat er nicht zum Armengesetz gestimmt? und für die emmenthalische Eisenbahn? Alle diese Maßnahmen haben die bernischen Finanzen beträchtlich mitgenommen, ohne daß der Jura im geringsten davon Nutzen gezogen hätte. Noch alle Jahre stimmte er ohne Bemerkung zu Fr. 40–50,000 für Wasserbauten im alten Kanton, die nothwendig, aber doch dem Jura fremd sind. Kurz gesagt, der Jura ist stets bereit, großmuthig und ohne direkten Nutzen für ihn Alles zu gewähren, was dem alten Kanton nützlich ist. Selbst in diesem Moment stimmt er zur Abschaffung der Vereinigungsurkunde, um Alles wegzunehmen, was einer innigern Annäherung zwischen den beiden Theilen der Republik hinderlich wäre, und da er nun Sie ersucht, die Eisenbahn, welche ihn mit der Hauptstadt verbinden soll, nicht zu verderben, sie nicht unnöthigerweise um 21,500 Fuß zu verlängern, und die von Bern ohnehin entfernten Jurafässer nicht zu nöthigen, bei jeder Hin- und Herreise sieben Kilometer zu viel zu machen, — haben Sie nun gar keine Rücksicht für ihn? Wenn Sie noch nicht völlig überzeugt sind, ungeachtet der Expertengutachten, daß der Linie über Bußwyl der Vorzug gegeben werden soll, so lassen Sie doch die Arbeiten zwischen Lyss und Studen eingestellt, wie ich es bereits einmal verlangt habe, und ordnen Sie eine neue Untersuchung an.

Herr Präsident. Das ist ein Vorschlag, der aller fernern Diskussion den Haden abschneidet. Vor Allem ist zu entscheiden, ob man fortfahren wolle.

Herr Verichterstatter. Ich befind mich hier ungern in einer ähnlichen unangenehmen Stellung, wie Herr Stockmar sie soeben schilderte. Es ist natürlich für die Regierung und für die Eisenbahndirektion, sofern diese noch fortexistirt, eine unangenehme Sache, dem Direktorium, mit dem man zusammen arbeiten soll, gerade am ersten Tage als feindseliger Bruder gegenüberzustehen. Nun glaube ich aber, man soll sich durch diesen Eindruck des Tages nicht zu sehr beunruhigen lassen. Die Regierung hat ihren Rapport gemacht und mußte sich gefaßt machen, daß der Große Rath anders entscheide, als

sie vorgeschlagen, und dann hätte sie auch ungehalten werden können. Plötzlich kommt eine andere Direktion, es kommen andere Ingenieure und Experten, denen ich gerne das Feld räume, ohne ein saures Gesicht zu machen. Wir werden mit dem Direktorium nur fahren können, wenn wir uns gegenseitig der Gemüthsruhe beseitzen. Ich halte dafür, der Fehler sei nicht am Direktorium; vielleicht fehlten die Herren Experten, daß sie sich an den Termin des Grossen Raths hielten; aber ich möchte ihnen aus ihrer Gefälligkeit keinen Vorwurf machen. Auf der andern Seite bleibt es, wie es ist, daß das Gutachten vielleicht nicht mit der gehörigen Muße abgefaßt werden konnte. Nun glaube ich, wir müssen miteinander auskommen, uns zu nähern suchen, und das sollen wir mit gutem Willen können. Herr Stockmar sagt aber etwas ganz Anderes, indem er Vorwürfe macht, man berücksichtige den Jura nicht. Das kann ich nicht hinnehmen; ein solcher Vorwurf ist ungerecht. Ich frage: warum legten wir Werth darauf, die Linie Biel-Neuenstadt zu behalten? Hätten wir sie nicht schon längst der Centralbahn abtreten können? Wir sagten aber: es ist der Jura, um dessen Willen wir diese Strecke erkauf und erprozedirt haben, weil es der Schlüssel zum Jura ist. Es ist daher unbillig, wenn man uns vorwirft, man berücksichtige den Jura gar nicht. Was war einer der Hauptgründe, warum wir die Strecke Biel-Bern behalten wollten? Um dem Jura eine leichtere Verbindung zu geben. Ich berufe mich auf das, was ich damals gesagt habe. Nun ist es von Seite des Jura zu weit gegangen, wenn er sagt, man dürfe nicht den geringsten Bogen machen, wenn auch gewichtige Gründe vorliegen. Ich glaube, immer auf die Interessen des Jura Bedacht zu nehmen, seien die Herren da oder nicht; Rücksichten für ihn durchziehen meine Gedanken im Eisenbahnenwesen. Man muß die Sache nicht überstreichen. Die Herren haben ganz Recht, wenn sie sagen, es wäre ihnen sehr lieb, wenn diese 7 Kilometer erspart werden könnten; aber man mache nicht solche Vorwürfe, die in diesem Maße nicht gerechtfertigt sind. Es ist ganz richtig, daß der Jura immer bereitwillig war mitzuwirken, wenn etwas für den alten Kanton geschehen mußte; auf der andern Seite aber muß man auch zugeben, daß eine öffentliche Meinung für den Jura sich unter den Vertretern des alten Kantons gebildet hat; das sehen Sie aus Ausserungen einzelner Redner. Was den Antrag auf Verschiebung betrifft, so befindet sich mich in der fatalsten Stellung. Natürlich dürfen wir nicht mehr die gleichen Experten berufen, denn das versteht sich von selbst, wenn man den Herren zwei Monate Zeit gibt, so werden sie ihr erstes Gutachten unterstützen. Ich glaube aber, wir sollten weiteres Aufsehen vermeiden. Wir würden uns in der Schweiz nach und nach lächerlich machen, wenn wir für dieses Bähnchen zweimal dreimal im Lande herum schicken und einander dann noch in die Haare gerathen würden. Falle der Entscheid so oder anders aus, — wir müssen es uns gefallen lassen. Herr Revel behandelte mich sozusagen als homme insensé, meine Motivirung als amour propre. Im ersten Augenblick machte es mich ein wenig höhn; jetzt habe ich es längst vergessen. Verständige man sich daher!

Mit großer Mehrheit wird der Antrag auf Verschiebung verworfen und Fortsetzung der Berathung beschlossen.

Friedli zu Friesenberg. Für den Fall, daß der Narübergang bei Bußwyl beschlossen werden sollte, stelle ich den Antrag, die Kosten der mit dem Eisenbahnbau verbundenen Korrektions- und Sicherungsbauten nicht auf das ordentliche Budget zu setzen, sondern aus dem Baukapital der Eisenbahn zu bestreiten. Ich möchte mich nur verwahren, damit man nicht das allgemeine Budget belaste.

Der Herr Präsident macht aufmerksam, daß es sich bloß um die Bestimmung des Tracé, nicht um die Belastung des Budgets handle.

Tagblatt des Grossen Raths 1861.

Herr Berichterstatter. Ich will Sie gar nicht mehr lange aufhalten; ich beschränke mich auf einen Hauptpunkt. Herr Karrer erklärte, wenn er wüßte, daß es so komme, daß man nach und nach, nur nicht plötzlich, in die Korrektion der Aare hineingerathe, so würde er auch lieber für die Linie über Aarberg stimmen, und da sind wir auf ganz gleichem Boden. Er behauptet, das sei eben nicht der Fall, dafür habe er den Ausspruch von sieben Technikern. Ich berufe mich gleichzeitig auf deren Gutachten. Herr Karrer stützt sich zuerst auf Herrn Studer, dessen schriftliche Erklärung ich umsonst suchte, wohl aber hier ablesen hörte, und der erklärt: der Narübergang bei Bußwyl sei möglich ohne sofortige Korrektion. Das begreife ich. Ebenso steht es mit der Aussage des Herrn Oberingenieur Ganguillet; auch da ist keineswegs die Konsequenz ausgeschlossen, daß nicht Schubarbeiten erstellt werden müssen, die weiter führen werden. Das Gutachten der Herren Experten verlangt Korrektionsarbeiten; es verlangt ferner, daß die Gemeinden schwellen, und zwar ganz anders als bis jetzt; gleichwohl wird noch Gefahr vorgesehen und bemerkt, dem Staate sei es leicht, sich durch Verträge mit den Gemeinden oder — mittels Gesetzen sicher zu stellen. Wenn ich also sehe, daß überall die Korrektion in Aussicht ist, so nehme ich noch die bisherige Erfahrung zu Handen und frage, wie es ferner kommen werde. So stehen wir nun einander gegenüber. Das ist die Schlusposition: Herr Karrer glaubt nicht, daß der Narübergang bei Bußwyl die Korrektion zur Folge habe, ich aber glaube es. Dies zu entscheiden, sind die Herren hinlänglich edifiziert, so daß ich Sie ermüden würde, wenn ich nur noch ein Wort weiter spräche. Sie mögen daher entscheiden.

A b s i m m u n g .

Für den Antrag des Regierungsrathes
(Narberg-Tracé) mit oder ohne Abänderung

100 Stimmen.

den Narübergang bei Bußwyl

75 "

" den Antrag des Herrn Reichenbach

Minderheit.

Schluß der Sitzung: 7½ Uhr Abends.

B e r i c h t i g u n g .

Aus Versehen erscheint das Verzeichniß der am 13. Dezember abwesenden Mitglieder in den Verhandlungen vom 12. d. M. und sind daher als antwend zu notiren: die Herren Bärtschi, Brand-Schmid, Bürgi, v. Büren, Büzberger, Burri, Feller, Fischer, Ganguillet, Girard, Grosjean, Gyger, Kasser, Lauterburg, Lugimbühl, Manuel, Marquis, Marin, Niggeler, Probst, Reichenbach, Friedr.; Rohrer, Rossel, Röthlisberger, Isaak; Schneberger im Schweikhof, Schürch, Sezler, Steiner, Samuel; Stoos, Stuber, Wagner und Wenger.

Der Redaktor:

F. Fassbind.

Fortsetzung der Budgetberathung.

(Siehe Grossrathskonventverhandlungen der siebenten Sitzung, Seite 442 hievor.)

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1857—1860.

V. Direktion der Erziehung.

1.	Kosten des Direktorialbüros:						
2,675	a. Besoldung des Sekretärs					Fr. 3,000	
5,395	b. Büroukosten					" 6,000	
1,946	c. Reisekosten und Taggelder der Prüfungskommission					" 1,500	
							Fr. 10,500
2.	Hochschule:						
89,120	a. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten					Fr. 95,407	
22,915	b. Subsidiaranstalten, nach Abzug der Einnahmen					" 32,166	
							" 127,573
3.	Kantonschulen:						
55,242	a. Kantonschule in Bern,						
1,257	1) Litterar- und Realabtheilung					Fr. 55,525	
8,539	2) Elementarschule					" 1,408	
2,838	3) Subsidiaranstalten, Unterhalt der Kantonschule					" 9,380	
	4) Lehrerpensionen					" 2,580	
21,500	b. Kantonschule in Brünig, Staatsbeitrag					Fr. 68,893	
						" 25,000	
							" 93,893
4.	Sekundarschulen:						
6,110	a. Progymnasien:						
9,060	1) in Thun					Fr. 6,800	
6,012	2) " Biel					" 9,000	
6,500	3) " Burgdorf					" 6,292	
8,081	4) " Neuenstadt					" 6,500	
41,265	5) " Delsberg					" 7,900	
	b. Realschulen					" 61,231	
							" 96,723
5.	Primarschulen:						
276,471	a. Die ordentlichen Staatszulagen an die Lehrerbesoldungen					Fr. 290,000	
15,608	b. Außerordentliche Staatszulagen an die Lehrerbesoldungen zur Erreichung des gesetzlichen Minimums an unvermögliche Gemeinden (nach § 15 des Gesetzes vom 7. Juni 1859)					" 40,000	
21,970	c. Alterszulagen an Primarlehrer (nach § 16 des Gesetzes vom 7. Juni 1859)					" 23,000	
	d. Besonderer Staatsbeitrag für gemeinschaftliche Oberschulen (nach § 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 1860)					" 2,000	
3,519	e. Beitrag an die Schullehrerkasse (nach § 31 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 und Beschluss des Regierungsrathes vom 2. Juli 1861)					" 9,000	
9,850	f. Einmalige Unterstützungen an Lehrer und Schulen. Entschädigung für provisorischen Schuldienst und Kosten für Lehrmittel, Steuern an Bibliotheken, Sänger- und Turnvereine					" 4,000	
19,492	g. Schulhausbausteuer					" 25,000	
	h. Mädchendarbeits- und Kleinkinderschulen					" 20,000	
17,521	6. Schulinspektorate						Fr. 413,000
7.	Spezialanstalten:						" 19,700
23,399	a. Seminar in Münchenbuchsee					Fr. 40,000	
12,706	b. " " Brünig					" 17,500	
5,662	c. " " Hindelbank (für Lehrerinnen des deutschen Kantons)					" 6,000	
994	d. " " Delsberg (für Lehrerinnen des französischen Kantonstheils)					" 8,000	
12,676	e. Wiederholungs- und Fortbildungskurse in den Seminaren					" 3,000	
2,360	f. Taubstummenanstalt in Frienisberg					" 15,000	
	g. Für Bildung taubstummer Mädchen					" 2,400	
818	8. Synodalosten:						Fr. 91,900
	Taggelder, Druck- und Reisekosten						" 1,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Budget der Erziehungsdirektion erscheint zwar bei Fr. 25,000 höher als letztes Jahr; indessen ist diese Mehrausgabe durch das Gesetz und die Verhältnisse durchweg gerechtfertigt. Nur bezüglich der Büreaufosten beantragt die Staatswirtschaftskommission eine Herabsetzung um Fr. 600, entsprechend dem vorjährigen Kredite. Eine wesentliche Vermehrung der Ausgaben erscheint zunächst bei den Realschulen, deren Zahl von Jahr zu Jahr vermehrt wird. Auch die ordentlichen Staatszulagen an die Lehrerbefoldungen sind um Fr. 4000 erhöht, eine Folge der Errichtung neuer Schulen und Anstellung neuer Lehrer, obschon man nur ausgibt, was unumgänglich nothwendig ist. Die Schulhausbausteuer erscheinen um Fr. 9000 erhöht. Der Herr Erziehungsdirektor erklärt nämlich, es seien bereits für Fr. 700,000 Schulhausbauten bewilligt, so daß der gesetzliche Beitrag von 10% schon Fr. 70,000 betragen würde. Wenn auch nicht diese ganze Summe im nächsten Jahre ausgegeben werden muß, so sind doch Fr. 25,000 nothwendig, um den Bedürfnissen zu genügen. Das Gesetz bestimmt den Beitrag, den der Staat zu leisten hat.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission stellt einfach den Antrag, den Ansatz bei Ziff. 1, litt. b (Büreaufosten) von Fr. 6000 auf Fr. 5400 herabzusetzen.

Ganguillet. Ich benutze diesen Anlaß, um einen Antrag zu stellen, der nicht gerade auf das Budget Bezug hat. Ich möchte nämlich den Grossen Rath aufmerksam machen, wie fatal die hiesige Universität für junge Leute französischer Sprache besetzt sei, da kein Lehrstuhl mehr für sie vorhanden ist. Die jungen Leute aus dem Jura, welche studiren, müssen sich auf andere Anstalten begeben, und was ist die Folge? Was war es, das hervorragende Männer des neuen Landestheils dem alten Kantone näher brachte? Erinnern Sie sich der Herren Regierungspräsident Migy, alt Regierungsrath Morhard, der Herren Oberrichter Gagnebin, Boivin, Garnier, — alle diese Männer hatten das Glück, hier die Vorlesungen eines tüchtigen Professors anzuhören. Nun zwingen Sie die jungen Leute, ihre Bildung anderwärts, namentlich in Frankreich, zu suchen. Glauben Sie dadurch Bernergeist zu pflanzen? Um der jurassischen Jugend Gelegenheit zu geben, daß sie hier ihre Studien machen kann, stelle ich den Antrag, der Regierungsrath sei eingeladen zu untersuchen, wie die französischen Lehrstühle an der Hochschule wieder besetzt werden können.

Stockmar. Seit sehr langer Zeit wünschte man schon es möchten einige Professoren französischer Zunge an der Universität Bern angestellt werden, wie es deren bei der Stiftung dieser Anstalt gab. Ich will hier nicht untersuchen, ob Klagen gegen sie eingelaufen sind, aber sicher ist, daß man das Bedürfnis fühlt, an der Universität Bern Lehrstühle in französischer Sprache zu haben. Ich reichte bezüglich dieser Angelegenheit der Regierung einen bestimmten Antrag ein, der sich gedruckt findet. Es ist nothwendig vorzüglich deshalb, weil, wenn unsere jungen Leute fortfahren, ihre Studien im Recht, der Medizin und Theologie im Auslande zu machen, sie keine schweizerischen Gesinnungen heimbringen; wir kennen die Gesinnungen, die sie in ihr Vaterland zurückbringen. Anderseits wäre es auch für die Jünglinge deutscher Sprache vorteilhaft, Professoren in französischer Sprache anzuhören, sowie es ein Nutzen wäre für die französischen Studirenden, auch deutsche Professoren anzuhören. Ich muß daher den gestellten Antrag unterstützen, und möchte diese Frage dem Regierungsrath zur Prüfung überweisen, damit er hinsichtlich dieser Sache die nothigen Maßregeln ergreife.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor. Ich widerseze mich durchaus nicht, daß der Antrag des Herrn Ganguillet erheblich erklärt werde; im Gegentheil, ich bin sehr froh, wenn der Hochschule ein Kredit für Anstellung französischer Professoren

eröffnet wird. Indessen glaube ich doch aufmerksam machen zu sollen, daß gerade deswegen, weil hier eine deutsche Hochschule ist, seiner Zeit für jurassische Studirende 10 Stipendien zu je Fr. 580 ausgegeben wurden, die denn auch regelmäßig geleistet werden. Damit wollte man dem Jura einen Ersatz geben. Gleichwohl ist richtig, was von anderer Seite gesagt wurde, daß nämlich junge Leute dadurch veranlaßt werden können, an Orten zu studiren, wo die vaterländische Gesinnung nicht so gepflegt werden kann, wie an einer schweizerischen Hochschule. Aber Herr Ganguillet ist im Irrthum, wenn er behauptet, die von ihm genannten Männer hätten in Bern ihre Studien gemacht. Uebrigens liest Herr Professor Munzinger französisches Recht und hat sich bereit erklärt, in französischer Sprache zu lesen, aber wie es scheint, waren keine jungen Leute aus dem Jura da, die es benützen.

Bernard. Man findet im Budget eine Summe von Fr. 25,000 für die Kantonschule in Bruntrut. Es sind nun Schwierigkeiten zwischen dem Burgerrath dieser Stadt und der Erziehungsdirektion hinsichtlich dieser Schule eingetreten. Bruntrut möchte gemäß der Vereinigungsurkunde sein Gymnasium verwalten. Herr Stockmar hat bezüglich dieses Altes, wie Sie gehört, einen Anzug gestellt. Es wäre für den Jura von grösstem Interesse, zu wissen, wie es sich mit der Kantonschule hierin verhält; denn die Fr. 25,000 sind beinahe ganz weggeworfen, da die Schule nicht gedeiht. Wäre es nicht möglich, in dieser Hinsicht Verbesserungen einzuführen? Wenn Bruntrut findet, seine Schule solle bleiben, was sie vorher gewesen, so lasse man es geschehen und mache man kein böses Blut. Anderseits aber befinden wir Bewohner des protestantischen Theils uns in einer beklagenswerthen Stellung, wenn wir unsere Kinder nach Bruntrut senden wollen. Mir scheint daher nothig, die Frage zu prüfen, ob man nicht eine einzige Kantonschule gründen könnte, die in Bern ihren Sitz hätte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn ich mich nicht gegen die Erheblichkeit des von Herrn Ganguillet gestellten Antrages ausspreche, so zweifle ich auf der andern Seite, daß der Zweck erreicht werde, so lange Stipendien ausbezahlt werden, denn die betreffenden jungen Leute würden es doch meistens vorziehen, französische Universitäten zu besuchen. Uebrigens haben die Herren Jurässer hier Gelegenheit, deutsch zu lernen, und ich mache aufmerksam, daß zur Zeit, als Herr Renaud Professor an der hiesigen Hochschule war, kein Jurässer deswegen hieher kam. Immerhin ist aber die Sache der Untersuchung werth.

A b s t i m m u n g :

Für die nicht bestrittenen Ansätze	Handmehr.
" " von der Staatswirtschaftskommission beantragte Reduktion der Büreau-	
kosten	Gr. Mehrheit.
" den Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
" " " Herrn Ganguillet	Handmehr.
" " " " Bernard	Minderheit.

Summe für die Direktion der Erziehung: Fr. 853,689.

Hier wird die Budgetberathung abgebrochen.

Endliche Redaktion

der zweiten Berathung des Gesetzes über die Organisation, den Bestand und die Besoldung des Landjägerkorps.

(Siehe Tagblatt der Grossrathsverhandlungen, laufenden Jahrgang. Seite 361 u. ff)

M i g y, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Die §§ 1 und 2 bleiben unverändert. Bei § 3 wird nach dem Worte „mächtig“ im zweitletzten Lemma eingeschaltet: „und ledigen Standes.“ Damit ist nicht gesagt, daß die Landjäger unter allen Umständen ledig sein müssen. § 4 bleibt unverändert. Bei § 5 wird nach dem Worte „Pension“ eingeschaltet: „nach den Bestimmungen des Reglements.“ Einem zweiten Antrage dagegen, der erheblich erklärt wurde und dahin ging, eine Dienstzeit von vier Jahren vorzuschreiben, ist in der Redaktion nicht Rechnung getragen. Grundsätzlich ließe sich eine solche Bestimmung rechtfertigen, aber wenn ein Landjäger (und diese Fälle sind nicht sehr häufig) Gelegenheit hat, in bessere Verhältnisse zu kommen, so würde es als eine Härte erscheinen, den Mann daran zu hindern. Deshalb wird von diesem Antrage abstrahirt. Die §§ 6, 7 und 8 bleiben unverändert. Im § 9 werden die Worte „Montur- und“ gestrichen, da nach der neuen Organisation die Justizdirektion die Leitung des Landjägerkorps ganz übernimmt und die Zeughausverwaltung nur die Waffen zu liefern hat. Die §§ 10, 11, 12 und 13 bleiben unverändert.

Alle diese Artikel werden nach Antrag des Regierungsrathes ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Zu einer längeren Diskussion gab der § 14 Anlaß und auf den Antrag des Hrn. Mühlenthaler wurde beschlossen, den Sold der Gemeinen auf Fr. 2. 20 zu erhöhen. Ich unterzog mich dem Beschlusse des Grossen Rathes, aber der Regierungsrath fand, der frühere Ansatz von Fr. 2 sei beizubehalten, weil die Soldverhöhung ohnehin eine Mehrausgabe von Fr. 18—19,000 nach sich ziehe, und die Landjäger durch ihren Bußgeldanteil, sowie durch die eingeraumte Entschädigung bei Wohnungänderungen und andere Vortheile besser zu stehen kommen als früher.

M ü h l e t h a l e r spricht sein Bedauern darüber aus, daß man die Besoldung der Landjäger um 20 Rp. beschneiden will. Von dem Grundsatz ausgehend, wenn man ein gutes Landjägerkorps wolle, müsse man es auch recht bezahlen, nimmt der Redner seinen früheren Antrag, den Sold der Gemeinen auf Fr. 2. 20 zu erhöhen, wieder auf, um so mehr, als man denselben keine Transportvergütung einzräumen wollte.

A b s i m m u n g .

Für einen Tagessold von Fr. 2. 20
" Fr. 2

59 Stimmen.
43 "

Die §§ 15, 16, 17, 18 und 19 werden nach Antrag des Herrn Berichterstatters ohne Einsprache genehmigt.

Bei § 20 wird der 1. Januar 1862 als Termin des Inkrafttretens festgesetzt.

Hierauf werden zwei Anzüge des Herrn Dr. Schneider und mehrerer anderer Mitglieder verlesen. Der erste schließt folgendermaßen:

Es möchte der Regierungsrath eingeladen werden, mit Besörderung dem Grossen Rath ein die Gesundheitspolizei regulirendes Medizinalgesetz zur endlichen Berathung vorzulegen.

Der zweite Anzug schließt dahin:

Der Regierungsrath solle bei den Bundesbehörden die geeigneten Schritte thun, um zu bewirken, daß der Bundesversammlung gleichzeitig mit den Anträgen für die Beteiligung bei der Korrektion des Rheines und der Rhone auch solche für die Beteiligung bei der Korrektion der Jura gewässer vorgelegt werden können.

Für die Mehrkosten der Strafanstalt in Bern im Jahre 1861 beantragt der Regierungsrath in Uebereinstimmung mit der Direktion der Justiz und Polizei die Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 26,600 und zwar aus den Einnahmenüberschüssen der vorigen Jahre.

M i g y, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, erinnert den Grossen Rath daran, daß er sich schon bei Anlaß der Budgetberathung der von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagenen Herabsetzung der Ansätze der Strafanstalt widergesetzt habe, und macht die Versammlung aufmerksam, daß es nur zum Nachtheile des Staates gereichen könne, wenn seine Anstalten nicht mit dem gehörigen Kredite ausgestattet werden, um bei günstigen Preisen Anschaffungen im Großen zu machen. Es freue allerdings den Grossen Rath, wenn die Finanzdirektion ihm eine günstige Bilanz vorlege; andererseits aber dürfe nicht übersehen werden, daß das Budget zur Illusion werde, wenn seine Ansätze dem wirklichen Bedürfnisse nicht entsprechen, während ein gewissenhafter Verwalter, wenn er mit hinreichenden Mitteln ausgestattet worden, es sich zur Ehre mache, keinen Nachkredit zu verlangen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Strafnachlass- und Strafumwandlungsgesuche.

Nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei werden folgende Petenten mit ihren Gesuchen abgewiesen:

1) Jakob André von Beurnevésin mit dem Gesuche um Ummwandlung des Restes der ihm vom Kriegsgerichte wegen Meuterei und Widerseiglichkeit unter den Waffen auferlegten siebenmonatlichen, vom Grossen Rath bereits auf fünf Monate herabgesetzten Gefängnisstrafe;

2) Joseph Doyon von Vendelincourt mit dem Gesuche um Nachlaß des Restes der ihm vom Kriegsgerichte wegen Meuterei und Widerseiglichkeit unter den Waffen auferlegten siebenmonatlichen, vom Grossen Rath bereits auf fünf Monate herabgesetzten Gefängnisstrafe;

3) Franz Joseph Comte zu Chatillon, wegen Schlägerei zu einem Jahr Einsperrung und zwei Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, mit dem Gesuche um ganzen oder theilweisen

Nachlaß der Verweisung; dagegen wird ihm der Rest der Ein-sperrung erlassen.

Diese Beschlüsse werden ohne Einsprache durch das Hand-mehr gefaßt.

Troxler, Wagner, v. Wattenwyl zu Habstetten, v. Wattenwyl in Rubigen und Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind.

Fortsetzung der Berathung des Dekretsentwurfs,
betreffend Errichtung einer katholischen Pfarrei
im Amtsbezirke Münster.

(Siehe Verhandlungen der sechsten Sitzung, Seite 428 f.
hier vor.)

Folgt nun die einläßliche Berathung.

Mig y, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter. Sie haben das Eintreten in den vorliegenden Dekretsentwurf bereits in der vorigen Sitzung beschlossen, nun handelt es sich um die artikelweise Berathung. Die zu errichtende Pfarrei wird in die erste Besoldungsklasse gesetzt. Was die Leistungen der Gemeinde betrifft, so unterliegen dieselben der allgemeinen Regel, welche für den Jura besteht, nämlich der Vereinigungsurkunde und der Verordnung vom 14. März 1816. Ich möchte den Großen Rath nur noch auf einen Punkt aufmerksam machen und werde einen bezüglichen Antrag stellen, um der Regierung Gelegenheit zu geben, die Frage über den Wahlmodus noch einmal zu behandeln. Im § 1 ist nämlich gesagt, der katholische Pfarrer zu Münster werde jeweils vom Regierungsrath gewählt. Bis jetzt stand das Wahlrecht für alle katholischen Pfarreien dem Bischofe der Diözese zu. Nun fiel es auf, daß man ausnahmsweise für die Pfarrei Münster die Wahl dem Regierungsrath übertrage. Ich warnte zur Zeit im Regierungsrath vor einer solchen Bestimmung, indem ich von der Ansicht ausging, wenn man eine katholische Pfarrei errichten wolle, dürfe man nicht gewisse Empfindlichkeiten auf katholischer Seite reizen, weil daraus vielleicht nicht gute Früchte entstehen könnten. Da für alle andern katholischen Pfarreien des Kantons grundsätzlich die Wahl durch den Bischof angenommen wurde und die Regierung vollständige Sicherheit hat in Betreff der Persönlichkeit des zu Wählenden, so stelle ich den Antrag, den Regierungsrath mit nochmaliger Untersuchung dieses Punktes zu beauftragen und den § 1 in dem Sinne zu modifizieren, daß die Wahl des Pfarrers durch den Bischof der Diözese stattfinde, derselbe jedoch keine Persönlichkeit wählen dürfe, über deren Ernennung der Regierungsrath sich nicht zum voraus einverstanden erklärt hat. Gleich verhält es sich mit der Wahl der Geistlichen für das Priesterseminar, wo auch dem Bischof die Wahl zusteht, aber in der Voraussetzung, daß er den Kantonsregierungen genehme Persönlichkeiten wähle. Ähnlich verhält es sich mit der Wahl des Bischofs selbst, dessen Persönlichkeit ebenfalls den Diözesanständen genehm sein muß. So kam der Senat des Bistums bei der letzten Bischofswahl in den Fall, eine neue Liste vorzulegen, und als dieselbe für die Kantonsregierungen genehme Persönlichkeiten enthielt, fand die Wahl statt. Diese Frage scheint mir einer nochmaligen Untersuchung werth, damit nicht zu der Besorgniß Anlaß gegeben werde, als würde etwas eingeführt, was nicht begründet wäre, obwohl der Staat vollständig berechtigt ist, das Wahlrecht in Anspruch zu nehmen. Es würde jedoch auffallen, wenn der Bischof in allen katholischen Gemeinden bisher den Pfarrer wählen konnte,

Achte Sitzung.

Dienstag den 10. Dezember 1861.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bähler, Daniel; Flückiger, Kohler, Messerli, Müller-Fellenberg, Prudon und Rösti; ohne Entschuldigung: die Herren Abi, Bangerter, Biedermann, Buchmüller, Bühlmann, Bürgi, Büscherger, Chevrelot, Chopard, Egger, Hektor; Engemann, Hanthäuser, Freiburghaus, Friedli, Friedrich; Froidevaux, Gerber, Gobat, Gouvernon, Guenat, Gygar, Hermann, Jeannerat, Imhoof, Benedikt; Käser, älter; Käser, jünger; Kasser, Klaye, Knuchel, Krebs in Albligen, Lehmann zu Rüdtligen, Lehmann, Johann Ulrich; Lehmann, Daniel; Loviat, Lüthy, Marquis, Marti, Morel, Müller, Arzt; Niggeler, Pauli, Ritsch, Ritter, Rohrer, Rosselot, Schertenleib, Schneider, Gottlieb; Schramli, Seiler, Seßler, Siegenthaler, Steiner, Jakob; Stettler, Theurillat,

Tagblatt des Grossen Rethes 1861.

mit Ausnahme desjenigen von Münster; dieser Umstand würde von streng katholischer Seite ausgenutzt werden, und das möchte ich vermeiden. Es wäre etwas Anderes, wenn wir heute die Frage des Wahlrechts im Allgemeinen zu erörtern hätten, aber in diesem einzelnen Falle möchte ich, — ohne irgendwie das Recht der Regierung zu bestreiten — die Sache noch einmal untersuchen. Dafür sprechen denn auch Gründe der Konvenienz und der Opportunität, so wie es in der Stellung einer protestantischen Regierung gegenüber einer katholischen Bevölkerung liegt, mit Rücksicht zu Werke zu gehen. Im Uebrigen empfehle ich Ihnen das Dekret zur Genehmigung.

Kaifer. Ich bin so frei, folgende Abänderungen des Dekretes, um dessen Genehmigung es sich handelt, vorzuschlagen. Der § 1 würde also lauten: „Die in den protestantischen Gemeinden des Amtsbezirkes Münster zerstreut wohnende katholische Bevölkerung wird zu einer katholischen Pfarrgemeinde vereinigt, welche ihren Sitz in Münster hat.“ Dann folgen als neue Bestimmungen: „§ 2. Die Bewerber um die Pfarrstelle haben sich einem Staatsberamen vor einer durch den Regierungsrath zu wählenden Kommission zu unterziehen § 3. Die Wahl des Pfarrers auf Lebenszeit erfolgt durch den Regierungsrath auf einen doppelten Vorschlag der Pfarrgemeinde aus der Zahl der fähig befundenen Bewerber. § 4. Der Pfarrer kann zu jeder Zeit durch die Pfarrgemeinde abberufen werden. Hierzu erfordert es in zwei, wenigstens ein Jahr von einander gehaltenen gesetzlichen Versammlungen je drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Bürger der Gemeinde.“ Als §§ 5 und 6 folgen die §§ 2 und 3 des Entwurfs. Ich bin so frei, meinen Vorschlag kurz zu begründen. Bis dahin war es nur der Jura, wo die Gemeinden keine direkte Einwirkung auf die Wahl der Geistlichen hatten. In allen andern Kantonen haben die Gemeinden das Vorschlags- oder sogar das Wahlrecht. Es ist nicht etwa, weil das katholische Volk im Jura unmündig wäre, über die Wahl der Geistlichen zu reden; im Gegentheil, es ist eben so mündig, wie das Volk anderer Kantone. Auch ist es nicht deshalb, als hätte das jurassische Volk kein Zutrauen zu der Regierung, wenn es verlangt, daß ihm einige Einwirkung auf die Wahl der Geistlichen gestattet werde. Wenn das Verhältnis so beschaffen ist, so liegt ihm die Vereinigungsurkunde zu Grunde, welche im Jahre 1815 zwischen dem Jura und dem alten Kantonen angenommen wurde. Durch diese Urkunde wurde die Wahl der katholischen Geistlichen für die damals bestehenden Pfarrreien dem Bischof von Basel vorbehalten. Das ist der Grund, warum bis dahin namentlich die Regierung das Verhältnis so fortbestehen ließ, trotzdem, wie ich vernahm, in der Mitte derselben schon wiederholte Stimmen in dem Sinne fielen, daß diese Bestimmung durchaus nicht als rechtskräftig angesehen werden könne. Es ist für die Regierung etwas schwer, namentlich einer Minderheit gegenüber, die Initiative zu ergreifen, und ich begreife, so lange der Wunsch nicht von der katholischen Bevölkerung selbst geäußert wird, daß die Regierung ebenfalls keinen Grund fand, Änderungen vorzuschlagen, wenn das Bedürfnis sich nicht von anderer Seite geltend machte. Bis zum Ableben des sel. Bischofs Salzmann hatten die Gemeinden, wenn nicht rechtlich, doch in der That einen bedeutenden Einfluß bei der Wahl der Geistlichen, und es bedurfte nur eines entschiedenen Wunsches, so hatten sie eine genehme Persönlichkeit. Das war vorzüglich der Grund, warum die katholische Bevölkerung nicht früher einen dahierigen Wunsch äußerte, denn dieses Volk hängt sehr an seiner Freiheit; es wählt mit grösster Freude und Umsicht seine Bezirksbehörden, seine Gemeindebeamten, seine Lehrer, und dieses Recht muß es heute auch für die Wahl der Geistlichen in Anspruch nehmen. Ich glaube denn auch, dem Willen und Wunsche eines großen Theils der katholischen Bevölkerung Ausdruck zu geben, wenn ich erkläre, daß man im Jura dieser Vereinigungsurkunde, so weit sie auf die Wahl der Geistlichen Bezug hat, keine Rechtskraft beimitzt. Im Allgemeinen messe ich ihr keine Rechtsverbindlichkeit bei, als so weit sie durch die

Vereinigung von 1846 garantiert worden ist; außer dieser Garantie besteht die Vereinigungsurkunde für mich nicht mehr, und wenn heute im Jura der Wunsch sich fund gibt, daß dieses Verhältnis geändert werde, so hat es seinen Grund. Seitdem Bischof Salzmann gestorben und ein neuer Bischof da ist, besteht der frühere modus vivendi nicht mehr. Der gegenwärtige Bischof verweigert, gestützt auf die Vereinigungsurkunde, die Anerkennung des Rechtes der Gemeinden. Ein schlagendes Beispiel davon bildet die Gemeinde Laufen, wo zwei Jahre lang keine Pfarrwahl zu Stande kam. Dieser Fall ist so wichtig, daß ich mir erlaube, Ihnen zu zeigen, wie eine republikanische Bevölkerung vom Bischofssitz aus behandelt wurde, wie der Bischof Gesetz und Verfaßung respektirt. In Laufen war während zwanzig Jahren ein Vikar, welcher das Zutrauen der Bevölkerung hatte. Nach dem Ableben des Pfarrers vor zwei Jahren war es der Wunsch von vier Fünfttheilen der Bevölkerung, den Vikar zum Pfarrer gewählt zu sehen, weil er dies wohl verdient habe. Es wird eine Abordnung der achtbarsten Gemeindegliedern nach Solothurn geschickt mit der Bitte, man möchte doch den Wunsch der Gemeinde berücksichtigen. Der Bischof weist diese Abordnung barsch ab; diese kommt zurück. Man war überrascht davon, daß sich etwas ereignet, was bisher im Jura nie erfahren worden. Zwei Tage nachher vernimmt man mit Erstaunen, daß der Vikar die Weisung erhalten habe, nachdem er zwanzig Jahre in der Gemeinde gewirkt, die Pfarrgemeinde, den Kanton zu verlassen. Der Bischof hat Polizei geübt. Ohne Demonstration verläßt der Vikar die Gemeinde, er ist einige Wochen abwesend, muß aber um Geschäfte halber nach Delsberg zu kommen, über Laufen gehen, bleibt dort über Nacht, reist ohne Demonstration am folgenden Morgen weiter und die Folge davon ist, daß der Bischof diesen Geistlichen aus der Diözese verbannt. Das ist die Handlungsweise des Bischofs. Wenn sie auch tief einschneidet, so ließ sich die Gemeinde dennoch nicht entmutigen, sie sah sich anderwärts um. Bereits einstimmig war man der Ansicht, der Pfarrer sei in der Person eines Bürgers aus dem Laufenthal, Namens Schmidlin, eines ausgezeichneten Theologen, zu wählen. Man thut Schritte. Herr Schmidlin erklärt, er sei mit seiner Gemeinde, der er vorsteht, zufrieden er lebe mit ihr in Harmonie und sei auch besser bezahlt; aber dennoch folge er dem Wunsche, der an ihn ergangen; — warum? Weil er seiner Zeit ein Stipendium vom Staat erhalten und deshalb die Pflicht habe, dem Ruf des Kantons zu folgen; er werde sich daher anschreiben lassen. Nachdem dies geschehen, wird eine zweite Abordnung an den Bischof nach Solothurn geschickt, die aber noch schlechter als die erste empfangen wird; es wurde ihr einfach die Thüre gewiesen, mit dem Bedenken, der Bischof werde der Gemeinde Laufen schon einen Pfarrer schicken. Derselbe Bischof erläßt einen Befehl an Herrn Schmidlin, sofort seine Bewerbung zurückzuziehen, mit der Androhung, er werde sonst die Folgen zu tragen haben. Der Bischof droht also einem Staatsbürger, nachdem dieser das gethan, wozu er nach Gesetz verpflichtet war. So benimmt sich der Bischof von Basel gegen den Jura. Es ist also an der Zeit, dieses Verhältnis zu ändern, damit die Gemeinden und der Staat die Berechtigung haben, auf irgend eine Weise mitzusprechen, wenn es sich um eine so wichtige Wahl handelt. Ich glaube den Beweis geleistet zu haben, daß ein solches Verhältnis absolut nicht mehr bestehen könne. Zwar handelt es sich heute nur vorübergehend um die Bestimmungen, welche für die Pfarrwahl von Münster Regel machen sollen, und ich begreife, daß es von meiner Seite nur ein Wunsch sein kann, wenn ich von den Pfarrwahlen im Allgemeinen spreche. Aber diesen Wunsch möchte ich ernstlich gegen die Regierung aussprechen, daß sie unmittelbar und aus allen Kräften die Initiative ergreife, um den traurigen Uebelständen im Jura ein Ende zu machen. Dies in Bezug auf die Wahlart. Mein Antrag geht ferner dahin, daß künftig alle Geistlichen ein Staatsberamen zu bestehen haben sollen. Diese Vorschrift ist nicht neu, sie besteht bereits in allen andern Kantonen; man fand allenthalben, es sei nicht

genug, wenn ein Geistlicher als Priester ordinirt worden sei, er bekleide zugleich auch die Stelle eines öffentlichen Beamten, indem er namentlich die Taufregister zu führen habe; daher sei es nicht unwichtig, daß er die Fähigkeit besitze, seine Funktionen in jeder Beziehung gehörig zu erfüllen. Das ist auch der Grund, warum in andern katholischen Kantonen solche Vorschriften bestehen und in der Regel dort die Wahlen um so glücklicher ausfallen. Ich glaube, auch in dieser Beziehung sei mein Antrag sehr begründet. Etwas Neues enthält der dritte Theil meines Antrages, bezüglich der Abberufung der Geistlichen. Wenn man bei politischen Wahlen einen Mißgriff gethan hat, wenn es sich im Laufe der Administration eines Beamten zeigt, daß er seiner Stelle nicht gewachsen, daß sein Charakter, seine Gewohnheiten mit derselben nicht vereinbar sind, so ist dieser Mißgriff nur für die betreffende Periode, für zwei, vier, höchstens sechs Jahre gemacht. Bei der Wahl der katholischen Geistlichen, die auf Lebenszeit gewählt werden, verhält es sich bedeutend anders, und haben deshalb schon die bedauerlichsten Ereignisse stattgefunden. Ich führe nur die Gemeinde Soubraz an, wo seit vier Jahren Niemand mehr die Kirche besucht, weil die Gemeinde mit dem Pfarrer durchaus in Dissonanz ist. Ich frage Sie: welche bedauerlichen Folgen muß ein derartiges Verhältniß in der Gemeinde hervorrufen? Entsteht daraus nicht Zwietracht und Demoralisation? Es liegt im Interesse der Moral, durch die Abberufung ein Sicherheitsventil zu schaffen. Ich möchte aber nicht eine Abberufungsart, bei welcher der Geistliche nicht geschützt wäre; daher stelle ich die Bedingung auf, daß dieselbe erst erfolgen dürfe, wenn drei Vierteltheile der Pfarrgenossen in gesetzlichen Versammlungen, die nur nach der Zwischenzeit eines Jahres stattfinden dürfen, sich dafür ausgesprochen haben. Ich bedaure, wenn es in einer Gemeinde dahin kommt, aber ich huldige dem Grundsatz, daß der Pfarrer für die Gemeinde, und nicht die Gemeinde für den Pfarrer da ist, und wenn der Pfarrer nicht mehr die Stelle eines würdigen Hirten versehen kann, daß nicht die Gemeinde, sondern der Pfarrer das Opfer sein soll. Das veranlaßt mich, Ihnen auch den dritten Antrag zur Genehmigung zu empfehlen. Wenn Sie darüber näher nachdenken, so werden Sie zu dem Schluße kommen, daß es nicht im Entferntesten in meiner Absicht liegt, der katholischen Geistlichkeit zu nahe zu treten. Aber auch der Bevölkerung soll ein Recht eingeräumt werden, um sich gegenüber der Geistlichkeit so zu benehmen, wie es einer selbständigen und republikanischen Bevölkerung angemessen ist. Ich bedaure namentlich, daß die Regierung in religiösen Dingen in letzter Zeit etwas lau geworden ist und daß die Beaufsichtigung der katholischen Geistlichkeit im Jura nicht so stattfand, wie sie hätte stattfinden sollen. Durch das Gesetz von 1852 wurde eine Kirchenkommission aufgestellt, ohne daß sie sich mit einem Gegenstande, welcher den Jura betroffen hätte, beschäftigte; seit Jahren versammelte sie sich nicht. Ich möchte die Regierung ersuchen, diese Kommission aufzutischen und ihr die Fragen zu überweisen, die ihr das Gesetz bestimmt. Ich empfehle Ihnen meine Anträge zur Genehmigung.

Koller. Bevor ich näher auf die Frage eintrete, möchte ich einige Bemerkungen und Redaktionsveränderungen anbringen. Der erste Artikel enthält die Bestimmung, daß die in den reformirten Pfarrreien des Bezirkes Münster zerstreute katholische Bevölkerung künftig eine katholische Pfarrrei bilde, die ihren Sitz in Münster haben wird. Ich habe den deutschen Gesetzesentwurf geprüft und wünsche, daß das Wort „Pfarrrei“ in demselben so verstanden werde, wie es die Regierung verstand, indem sie nicht nur eine Pfarrgenossenschaft gründen wollte, sondern eine juristische Körperschaft, eine moralische Person, die fähig ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen. Ich werde daher eine Redaktionsveränderung in diesem Sinne beantragen. Art. 3 enthält die Bestimmung, daß die den Gemeinden obliegenden Leistungen durch den Art. 7 der Vereinigungsurkunde bestimmt werden sollen; da nun hier das Wort

„Gemeinde“ nothwendig „Pfarrgemeinde“ heißen soll, schlage ich vor, es durch dieses letztere zu ersetzen, denn die Leistungen, um die es sich handelt, müssen von der katholischen Pfarrgemeinde von Münster getragen werden, und nicht durch die Ortsbürgergemeinde dieser Ortschaft. Ich muß auch eine Bemerkung machen hinsichtlich der Ueberschrift des Gesetzesentwurfs, der von der Errichtung einer katholischen Pfarrrei im Bezirk Münster spricht. Nur betrifft aber der vorliegende Gesetzesentwurf die Gründung einer katholischen Pfarrrei in Münster selbst, und dies ist auch der richtige Ausdruck im Titel, da in demselben Bezirk schon sechs katholische und sechs protestantische Pfarrgemeinden bestehen. Ich gehe nun zu einer andern viel wichtigeren Frage über, als diese Redaktionsveränderungen sind, nämlich auf das Collatur-Recht. Das Collatur-Recht der katholischen Pfarrreien im Jura gehört dem Diözesan-Bischof. Dieser Grundsatz findet sich ganz deutlich in der Vereinigungsurkunde vom Jahre 1815 enthalten und ausgedrückt, und ich denke wohl nicht, daß es möglich sei, den geringsten Zweifel darüber zu erheben, ob die Vereinigungsurkunde auch heute in Kraft bestehe, welche Lösung der Frage auch gegeben werden mag, die sich nun unter der Form eines Anzuges und einer Broschüre hinsichtlich dessen erhoben hat, was mit Rücksicht auf die durch die Bundes- und Kantonal-Verfassung abgeschafften Punkte noch fortbestehe. Der auf die Collatur-Rechte bezügliche Artikel bestimmt, daß die Pfarrer vom Bischof ernannt und der Regierung vorgestellt werden, welche sie in ihre Pfarruren einzusezen hat. Man sollte wissen, ob dieser in der Vereinigungsurkunde enthaltene Grundsatz im gegenwärtigen Falle vindizirt werden kann? Man wird mit Reim antworten, denn der Vereinigungsaft, welcher den Fortbestand der zu jener Zeit bestehenden katholischen Gemeinden in religiöser Beziehung gewährleistete, konnte nur die Ernennung der Pfarrer im Auge haben. Es besteht noch ein Reorganisationsaft des Bistums Basel vom Jahre 1828. Art. 1 dieses Alters bestimmt, das künftig in die Bevölkerung der Kantone Luzern, Solothurn und derjenige Landesteil von Bern, der diesem Kanton durch die Wienerkongreßakte überlassen worden, sowie Zug, das Bistum Basel bilden sollen. Wenn nun also der ganze durch den Wienerkongreß abgetretene Theil des Kantons einen Bestandtheil der Diözese Basel ausmacht hinsichtlich der katholischen Interessen, so erstreckt sich unzweifelhaft die Jurisdiktion des Bischofs auch auf die reformirten Bevölkerungen; sie beschränkt sich indessen auf die Gründung von Pfarrreien und andere derartige Interessen; und wie wurde die Sache seither angesehen? Man hat im katholischen Jura seither mehr als eine Pfarrrei geschaffen. Im Jahre 1836 wurde zu Aesuel eine solche errichtet. Im Jahre 1837 löste man die Gemeinde Wahlen von der Gemeinde Laufen ab; anno 1853 die Gemeinde Grellingen. Bezüglich der Ernennung der Geistlichen für diese Pfarrreien nun handelte man gemäß dem in der Vereinigungsaft ausgesprochenen Prinzip, so daß nämlich der Bischof von Basel die Pfarrer ernannte. Wie legte man diesen Artikel vor vier Jahren aus, selbst im Mittelpunkt des protestantischen Jura? Man schuf in St. Immer eine katholische Pfarrrei. Ohne Zweifel hatte man Grund dazu, um sich von dem bisher gutgeheißenen Grundsatz zu entfernen. Ziehen Sie nun das Dekret von 1857 zu Rate, und Sie werden darin nichts finden; St. Immer wurde wie alle andern Pfarrreien des Jura behandelt, nämlich der Pfarrer wurde vom Bischof, und zwar auf eine sehr absolute Art, gewählt. So hat die Praxis bisher das im Vereinigungsaft bestimmte Prinzip befolgt. Ich halte vom Gesichtspunkte der katholischen Hierarchie dafür, daß Alles vom Oberhaupt, dem Papst, ausgeht, der die Jurisdiktion über die Bischöfe und über die Pfarrer ausübt. Alle Rechte, die ein Bischof besitzt, erhält er vom Kirchenoberhaupt, der sein Oberer ist. Es ist nicht lange her, daß der Kaiser von Frankreich eine Bischofswahl vorgenommen hatte; dieser Bischof aber wurde vom h. Stuhl nicht anerkannt, aus Gründen, deren Aufzählung hier nicht nötig ist. Dies ist ein schlagendes Beispiel für den Grundsatz, welchen ich soeben an-

führte. Was ist nun ein Bischof? Er ist derjenige, in dessen Hände die ganze Gewalt niedergelegt ist, und der Pfarrer besteht nur vermöge des Prinzips der Uebertragung derselben; er besitzt seine Rechte nur gemäß besonderer Vollmacht. Es besteht hier eine Assimilation, ein Mandat, die Ausübung eines Mandats. Wer ist nun hier der Bevollmächtigte? Man wird vielleicht sagen, das Collatur-Recht sei nicht stets in den Händen des Bischofs konzentriert, und es seien da vielfache Ausnahmen. Gemäß welchem Grundsatz bestehen aber dieselben? Sie beruhen in den zum Nutzen der Gemeinden und der Regierung erlassenen Konzessionsakten; da ist eine Uebereinkunft vorhanden; von Seite der geistlichen Gewalt ist dann ein Verzicht vorhanden. Ich will jedoch die Versammlung nicht länger bei diesem Punkt aufzuhalten. Ich sage, daß nach kirchlichem Recht das Collatur-Recht dem Bischof gehören soll, außer er verzichte zu Gunsten irgend Eines darauf, und daß im gegenwärtigen Falle der Große Rath nicht kompetent ist, dem Regierungsrath oder einer andern Behörde das Collatur-Recht zu übertragen. Was ist aber geschehen? Es muß sich unter den Akten eine Protestation des Bischofs gegen die vorgeschlagene Ernennungsweise vorfinden. Es wäre vielleicht gut, dieses Aktenstück würde verlesen. Ich habe nur noch wenige Worte hinsichtlich des Systems anzubringen, welches von Herrn Kaiser in die Verhandlungen geworfen wurde, indem er der Regierung die Ernennung des Pfarrers zuteilen will, auf einen doppelten Vorschlag, der Pfarrgemeinde, ferner gewisse Rechte, beizufend die Abberufung. Man muß gestehen, daß dies weit gehen heißt. Ich muß bekennen, daß ich nicht einverstanden bin, die Geistlichen durch die Gemeinden wählen zu lassen. Ich würde vorziehen, das Collatur-Recht ganz auf die Regierung zu übertragen, eher, als einen Theil dem Volke, den Pfarrgemeinden anvertraut zu sehen. Wir sind mit Wahlen ohnedies schon sehr überhäuft; wir haben genug andere Gegenstände und Anlässe, die das Volk seiner Beschäftigung entziehen und es beunruhigen. Man muß daher nicht noch eine fernere beifügen durch die vorliegende Sache. Uebrigens weiß ich nicht, ob die Praxis das Prinzip derjenigen gutgeheißen hat, welche die Pfarrgemeinden für diesen oder jenen Geistlichen zu petitionieren veranlaßten. Die Erfahrung hat nachgewiesen, daß die mit Einstimmigkeit verlangten Männer in kürzerer oder längerer Zeit der Gegenstand des Hasses einer gewissen Partei in der Pfarrgemeinde wurden, die sich's in den Kopf gesetzt hatte, Alles zu regieren, Alles im Sturm zu nehmen, was öffentliche Wahlen betrifft. Dieser Grundsatz ist sehr gefährlich und der Große Rath sollte ihn verwerten. Es ist zu bedauern, daß man gelegentlich einer bloßen Pfarrwahl, eines ganz speziellen Falles eine wichtige, folgenreiche Frage in die Beratung geworfen hat, die mit mehr Mühe untersucht werden muß. Hätte man ein Gesetz zu berathen, so hätte ich begriffen, daß man ein neues Prinzip einführen wollte; aber in diesem besondern Falle würden Sie damit nur Misstrauen säen und eine Wahl unmöglich machen. Ich seze den Fall, eine kirchliche Behörde nehme das von Ihnen aufgestellte Prinzip keineswegs an, so werden Sie etwas auf dem Papier haben, aber keinen ernannten Pfarrer. Auf diese Folge möchte ich Ihre Aufmerksamkeit richten, eine Konsequenz, die Ihre Einsicht zu vermeiden wissen wird, indem Sie ein solches Prinzip verlassen. Zum Schlusse schließe ich mich dem vom Herrn Berichterstatter gestellten Antrage an, und die Regierung mag überzeugt sein, daß kein ihr nicht genehmes Subjekt den Pfarrsitz von Münster einnehmen wird; für den Fall aber, daß die vorgeschlagene Persönlichkeit ihr nicht recht wäre, haben die Pfarrgemeinde und der Bischof die Verpflichtung, ihr eine andere vorzuschlagen. Auf diese Weise sind alle Rechte des Staates gesichert.

Scholer. Herr Kaiser hat sich bezüglich der Pfarrwahl von Laufen Neuheiten erlaubt, die der Wahrheit entbehren und die ich zu berichtigten mir erlaube. Er sagte, der Bischof habe der Deputation, welche sich wegen der Pfarrwahl nach Solothurn begab, die Thüre gewiesen. Das ist nicht ganz so.

Er hätte sagen sollen, wie diese Deputation vor dem Bischof erschienen, in welch' trozigem Tone sie aufgetreten ist. Sie ist selbst schuld, daß sie ihren Zweck nicht erreichte. Ferner sagte Herr Kaiser, der Bischof habe dem Pfarrer Schmidlin unter Androhung zugemuthet, er solle seine Anmeldung zurückziehen. Das ist auch nicht wahr. Am 15. August 1860 starb der Pfarrer von Laufen, nicht vor zwei Jahren; der Vikar war 15—16 Jahre lang dasselbe, nicht 20 Jahre. Ich will nicht näher auf die Persönlichkeit des Vikars eingehen. Er versah die Pfarrrei ungefähr ein Jahr lang und ging etwas gern in's Wirthshaus, bis der Bischof genötigt war, ihm dasselbe zu verbieten. Beim Tode des Dekans zog der Vikar sich zurück; er machte dem Bischof keine Anzeige davon und ging nicht einmal an das Leichenbegängniß. Was geschah? Man fing in der Gemeinde zu rumoren an, das Provisorium dürfe nicht länger fortdauern; es wurden Versammlungen gehalten; am Ende suchte der Regierungstatthalter im stillen Abhülfe zu schaffen. Es wurde die Absendung einer Deputation nach Solothurn beschlossen; Andere sagten dagegen, der Vikar passe nicht als Pfarrer; dennoch wollte man es durchsezten. Uebrigens ist zu bemerken, daß bei einer Dekanwahl noch nie petitioniert wurde, weder in Laufen, noch in einem andern Bezirke des Jura, sondern die kompetente Behörde sprach und that es amtlich ab. Die Deputation stellte in Solothurn das ungebührliche Ansinnen, der Bischof möchte den Vikar als Pfarrverweser zum Pfarrer ernennen. Der Bischof erwiederte aber, das sei nicht thunlich wegen der Verhältnisse, in denen sich der Vikar gegenüber ihm und andern Geistlichen befindet. Die Deputation kam unverrichteter Dinge zurück. Einige Freunde des Herrn Kaiser verfügten sich zu ihm nach Delsberg und batzen ihn, sich der Sache anzunehmen. Herr Kaiser begab sich unverweilt in ein Wirthshaus nach Laufen; die Bürgerschaft wurde alldort zusammengerufen und zusammengetrommelt, um über die Pfarr-Frage zu tagen. Zuerst wurde über die Geistlichkeit des Laufenthalts Revision gehalten; da keiner beliebte, wurden der Herr Pfarrer von Schaffhausen und Andere mehr in Vorschlag gebracht, immerhin unter der Bedingung, daß derselbe den alten Vikar wieder zu sich in Dienst nehme. Schließlich brachte Herr Kaiser den Herrn Pfarrer Schmidlin von Pfeffingen in Vorschlag, worauf doch das Publikum, wenn auch als großer Unhänger des Herrn Vikars, sehr Bedenken trug und sein Jawort nicht recht dazu geben wollte. „Bah!“ sagte Herr Kaiser, „sie passen gut zusammen, sie saufen gut zusammen.“ Dieser Herr Schmidlin bezog wirklich seiner Zeit vom Kanton Bern Stipendien für Studien der Theologie, studirte aber Medizin in Freiburg im Breisgau; er ist als Student in Bern und Laufen bekannt. Ich will nur einen Vorgang anführen. Einst ging er mit einem Bekannten nach Burg; sie verfügten sich alldort in die Kirche, ersäften Fahne und Kreuz und stellten eine Art Prozession an, ohne den Pfarrer zu bemerken, der zufällig im Beichtstuhle saß und ihnen zusah. Darauf gingen sie selbst dem Pfarrhause zu, läuteten an, verlangten ihre Beicht zu verrichten, denn es war österliche Zeit. Der Herr Pfarrer gab ihnen aber abschlägige Antwort. Sie verfügten sich nun in's Wirthshaus. Auf ihrem Heimwege trafen sie ein Mädchen unter einer Hausthüre stehend, zerrten es herum, was Alles Anlaß zu einer gerichtlichen Verfolgung gab. Damit aber die Sache nicht zu gefährlich werde, fanden sie für gut, sich mit dem betreffenden Mädchen abzufinden; sie versprachen ihm eine Entschädigung, die aber zur Stunde noch nicht bezahlt ist. — Es wurde eine neue Deputation nach Solothurn gesandt, um den Herrn Pfarrer von Pfeffingen anzuempfehlen und vorzuschlagen, ohne jedoch etwas auszurichten; sie war höchst empört darob, drohte mit Bern und entfernte sich mit Hintanzug aller Anstandsregeln, daher der Bischof ihr nach die Thüre zuschlug, wobei zufällig der Mantel eines Mitgliedes der Deputation hängen geblieben und zu dessen Lösung die Thüre neuerdings geöffnet werden mußte. Es ist noch zu bemerken, daß nicht die Mehrheit der Bevölkerung von Laufen mit diesem Vorschlage einverstanden ist. Von jirka

400 Stimmberchtigten waren an der betreffenden Gemeindeversammlung nur etwa 160 erschienen, und nicht alle diese waren für Schmidlin. Herr Kaiser hat sich nun einmal der Sache angenommen und muß sie nun ausschließen. Da er hatte der Regierung mit der Niederlegung seiner Stelle als Mitglied des Grossen Rethes angedroht und alle Federn in Bewegung gesetzt. — Da Schmidlin zufällig nicht Pfarrer von Laufen geworden, ist der Bischof in Ungnade beim Kaiser gefallen und und deshalb haben wir den heutigen Auftakt. Was im Uebrigen die Pfarrwahl von Münster anbetrifft, so verlange ich, daß dieselbe den Pfarrwahlen der übrigen Gemeinden des katholischen Jura gleichgestellt werde.

K a i s e r. Als Antwort auf den Vortrag des Herrn Scholer erwiedere ich nur, daß sein Bruder Kandidat für die Pfarrstelle in Laufen ist. Gegenüber ihm habe ich nichts zu bemerken, als daß seine religiöse und politische Richtung mir und neun Zehnttheilen der Bevölkerung des Laufenthaltes nicht gefällt. Auf die angehörten Späße antworte ich nichts weiter.

C a r l i n. Die eröffnete und während längerer Zeit dauernde Debatte darf keinen großen Einfluß auf die uns heute ganz speziell beschäftigende Frage haben, nämlich auf die Art und Weise der Ernennung eines Pfarrers von Münster. Man hat eins und anderseits Nachtheile bezeichnet, Seitens des Herrn Kaiser, der die Abänderungsanträge als Ergänzung des Gesetzentwurfs gestellt hat, und anderseits durch Herrn Scholer, der die Angriffe des Herrn Kaiser zurückwies. Hierin dürfen, ich wiederhole es, nicht die Elemente der heute zu lösenden Frage liegen. Dem, was gesagt wurde, entnehme ich die Nothwendigkeit, Abhülfe zu treffen. Welche Macht hat die geistliche Behörde, welche die Staatsgewalt? Dies ist der Punkt, auf welchen man sein Augenmerk noch nicht gerichtet hat. Man muß näher untersuchen, welche Tragweite die Vereinigungsurkunde hat, deren Geist und Buchstaben die Ereignisse zweideutig gemacht haben. Herr Stockmar und andere Abgeordnete haben ein Antrag auf den Kanzleisch deponirt, welcher dahin zielt, die Bedeutung der Vereinigungsurkunde gegenüber den Verfassungen von 1831 und 1846 sowie gegenüber den unheilsvoßen Ereignissen von 1814 zu bestimmen, wo Deputirte gesagt haben, sie führen für den Jura das Wort. Diese Konsequenzen dürfen nicht länger auf dem Lande lasten; deshalb ist es dringend, neben der politischen Lage des Jura zu wissen, woran wir sind, welche Stellung wir gegenüber der kirchlichen Behörde einnehmen. Kann dieselbe dieses Recht zurückfordern? Und hat der Staat nicht auch seine Rechte? Welche Obrigkeit wird der andern weichen müssen? Dies wird man in der Vereinigungsurkunde prüfen müssen. Ich möchte daher die Regierung dringend bitten, den vorgelegten Anzug in Erwägung zu ziehen. Wir werden sodann wissen, was der Bischof thun kann und was nicht, was der Staat kann thun oder nicht. So viel über die Frage vom allgemeinen Gesichtspunkte aus. Herr Kaiser ist von diesem allgemeinen Standpunkte ausgegangen und hat viele zum Theil begründete Beschwerden auseinandergesetzt, andere hingegen kann man auch widerlegen, und zwar mit Grund. Dieser Redner wünschte die Ernennung des Pfarrers durch den Regierungsrath. Kann aber diese Behörde allein die Ernennung für sich in Anspruch nehmen? Ist nicht eine Prüfung über Fähigkeit nötig und schriftlich? Dass der Bischof eine Prüfung über den religiösen Theil ordne, ist wohl recht; ist es aber zweckmäßig, dass der Staat eine Prüfung über die Fähigkeit des Betreffenden einführe? Und soll die Gemeinde die Abberufung aussprechen? Ich wenigstens bin ebenfalls nicht für eine nicht durch die Umstände begründete Abberufung. Es ist dies eine Frage, die später untersucht werden wird. Ich wünschte daher, man möchte auf den Vorschlag des Herrn Kaiser verzichten, und sich vor Allem mit der Prüfung des Anzuges betreffend die Vereinigungsurkunde befassen. Ich möchte sodann Herrn Kaiser bitten, seine Anträge zurückzuziehen, und denjenigen des Herrn Migy an-

Tagblatt des Grossen Rethes 1861.

zunehmen, welcher genügt; denn in solchen Fragen muss man von einem allgemeinen Standpunkte aus zu Werke gehen, nicht nur Münster, sondern alle andern Pfarrreien im Auge haben. Ich möchte auch den Regierungsrath ersuchen, die von Herrn Kaiser gewünschten Garantien zu gewähren, die auf die ganze geistliche Verwaltung im Allgemeinen Bezug haben. Dies ist es, was ich auf die Anträge des Herrn Kaiser zu erwiedern hatte. Diejenigen des Herrn Koller halte ich für begründet. Es handelt sich allerdings nicht darum, eine katholische Pfarrrei im Bezirk Münster zu gründen, sondern in der Ortschaft Münster selbst. Auch sein anderer Antrag, betreffend das Wort „Pfarrrei“, ist begründet, denn es gibt einen eigenen Registerbewahrer des Civilstandes, wenn es eine Pfarrgemeinde ist, während bei einer einfachen Pfarrrei der protestantische Pfarrer es ist, der diese Register führt. Es handelt sich also darum zu wissen, ob man dem Pfarrer die Abfassung der Civilregister anvertraue, oder ob man eine bloße Stellvertretung haben will. Ich schließe meine Bemerkungen, indem ich noch Herrn Kaiser bitte, beifuss Abkürzung der Debatten und beifuss Genehmigung des Gesetzesentwurfs als solchen, wie er vom Herrn Berichterstatuer verbessert worden, seinen Antrag zurückzuziehen.

S c h e n k, Regierungsrath. Ich erlaube mir nur einige Worte über den Antrag des Herrn Migy. Es ist ein Antrag, der von ihm persönlich ausgeht und, wie er sagte, den Zweck hat, die Frage der Pfarrwahl im Regierungsrathe noch einmal zur Sprache zu bringen; ich möchte deshalb durchaus nicht dagegen sein. Was hingegen die Erklärungen betrifft, die von anderer Seite über das Recht des Staates ausgesprochen wurden, so möchte ich sie nicht hingehen lassen, ohne mit einigen Worten für dieses Recht einzustehen. Das Recht der Regierung bezüglich der Pfarrwahl bestreiten, heißt uns ein System ostrovinen, das gegenwärtig von seiner Macht mehr anerkannt wird. In einem Augenblicke, wo Österreich sein Konföderat mit Rom fallen läßt; in einem Augenblicke, wo Baden und Württemberg erklären, sie reguliren ihre kirchlichen Verhältnisse nicht nach Konföderaten, sondern durch Gesetze, — in diesem Augenblicke, sage ich, soll man uns nicht eine solche Zumuthung machen. Wir befinden uns zwar in einer fatalen Lage, weil wir die Mehrheit sind. Ich acceptiere die Zumuthung, daß die Mehrheit gegenüber der Minderheit coulant sein soll, aber ich acceptiere sie nur bis zu einem gewissen Maße, und wenn man dieses Maß überschreitet, dann bleibt uns am Ende nichts Anderes übrig, als daß wir zu unserm Rechte stehen. Wenn man hier der Regierung vorwirkt, sie sei schwach, so beweist dies, daß sie schonend zu Werke geht. Wenn ein Protestant die Stelle des Kirchendirektors bekleidet, entsteht im Jura ein gewisser Rumor, während der ganze protestantische Theil des Kantons kein Wort dagegen sagt, wenn der katholische Herr Migy diese Stelle einnimmt. Überall in der Schweiz wird ein Gramm von den geistlichen Kandidaten verlangt; wir verlangen durchaus keines; überall gibt es noch nachträgliche Prüfungen, bei uns besteht nichts der Art. Wir befürmmern uns um die katholische Geistlichkeit gar nicht, aber es ist nicht recht. Wir handeln bisher so, weil wir Majorität sind. Eine katholische Regierung würde ganz anders mit den Herren reden, und wenn wir es immer so gehen ließen, würde die Bevölkerung uns nach und nach Vorwürfe machen. Ich bedaure, daß dasjenige, was bei St. Immer geschehen ist, nun gegen die Regierung benutzt wird. Hierüber einige Worte. Es handelte sich darum, in St. Immer, in Münster, dann in Biel katholische Pfarrreien zu errichten. Nun frage ich, ob wir nicht allen Grund haben, hier, wo ein katholischer Pfarrer mitten unter einer protestantischen Bevölkerung zu stehen kommt, darauf Gewicht zu legen, daß ein passender Geistlicher an diese Stelle gewählt werde. Der jetzige Bischof kann sterben, es kann ein Anderer kommen, der seine Ansprüche auf die Spitze treibt und einen überspannten Mann an die Stelle setzen kann. Deshalb glauben wir, gerade für diese Pfarrrei, deren Errichtung oder Nichterrichtung uns frei steht, solche Bestimmungen aufzunehmen zu sollen, wie

sie das Wohl des Volkes erheischt. Wenn man uns sagt, wir hätten das Recht nicht, so errichten wir keine Pfarrei. Wir wollen für die religiösen Interessen der katholischen Bevölkerung sorgen, aber wenn man uns Zumuthungen im Interesse der Hierarchie machen will, so stimme ich nicht dazu. Gerne biete ich zur Errichtung dieser Pfarrei meine Hand, wie es bei St. Immer und Biel geschah, wo das Bedürfnis es erheischt; aber auf der andern Seite soll man auch nicht zu weit gehen.

S t o c m a r. Die Beziehungen zwischen Staat und Kirchenbehörde wurden unter der Herrschaft der Vereinigungsurkunde geregelt. Nun habe ich einen Antrag über diesen Punkt gebracht und wünschte, der Große Rath möchte sich über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Vereinigungsurkunde aussprechen; können wir aber, bis dies stattgefunden haben wird, bezüglich der kleinen Pfarrei Münster den gegenwärtigen Zustand nicht ertragen? Will man neue Prinzipien einführen? Ich glaube es nicht. Wenn man anerkennet, daß der Vereinigungsaft hinsichtlich der öffentlichen Zustände nicht mehr existirt, so hat man dann andere Bestimmungen bezüglich der Ernennung eines Pfarrers. Es wird sodann früh genug sein, Münster unter die allgemeinen Vorschriften zu stellen. Ich bedaure, wenn die Vertreter von Münster sich mit dem Antrag des Regierungsrathes nicht befriedigt gezeigt haben. Diese Pfarrei von Münster ist in einem Ausnahmsverhältnisse; der Bezirk ist reformirt; wenn man also eine katholische Pfarrei bewilligt, so kann man wohl gewisse Bedingungen daran knüpfen. Da die Bevölkerung Schwierigkeiten erhebt, möchte ich sie nicht so sehr unzufrieden stellen hinsichtlich eines so unbedeutenden Gegenseitandes. Warum will man diese Bevölkerung mit Nadelstichen heimsuchen? Man sollte daher ganz einfach für Münster dasselbe annehmen, was man für St. Immer gethan hat.

K a i s e r. Herr Garlin hat den Wunsch geäußert, daß ich auf meine Anträge verzichte. Sofern der Herr Berichterstatter mir die Zusticherung gibt, daß die Frage, um die es sich handelt, betreffend die Wahl der Geistlichkeit, von Seite der Regierung ernstlich in Behandlung gezogen werde, wäre ich geneigt, meine Anträge zurückzuziehen. Ich habe dabei nicht speziell Münster im Auge, sondern ich wollte die im Jura bestehenden Missverhältnisse zur Sprache bringen, und wenn diesen durch die Regierung abgeholfen wird, so bin ich gar wohl geneigt, die gestellten Anträge zurückzuziehen.

Herr Berichterstatter. Ich habe wohl erwartet, daß vorliegende Dekret werde zu einer langen Diskussion Anlaß geben, deswegen war es mein Hauptzweck, noch der Regierung Gelegenheit zu geben, alle diese Bedenken und Einwendungen näher zu prüfen, und dann einen definitiven Vorschlag zumachen. Zudem war es meine Absicht, nicht die Stellung der Regierung zu beeinträchtigen, im Gegenteil, dieselbe zu festigen. Deshalb geht mein Vorschlag dahin, der Bischof dürfe keine Wahl treffen, bevor die Regierung sich zum Voraus mit der zu wählenden Persönlichkeit einverstanden erklärt hat. Das kommt in der Wirklichkeit dem Wahlrechte durch die Regierung gleich. Wenn der Bischof eine ungenehme Persönlichkeit vorschlägt, dann hat die Regierung das Recht, dieselbe zurückzuweisen, wie es seiner Zeit von Seite der Diözesanstände bei der Bischofswahl geschah. Nur wollte ich bei diesem Anlaß nicht die allgemeine Frage über die Rechtmäßigkeit der Vereinigungsurkunde unnötiger Weise zur Sprache bringen; ein solches Verfahren würde der ganzen Bevölkerung auffallen. Man würde dann fragen, warum nicht gleich verfahren werde, wie seiner Zeit bei St. Immer. Ich sehe auf dem nämlichen Standpunkte, wie Herr Schenk, indem ich glaube, daß Recht des Staates könne nicht bestritten werden. Man ist durch die Vereinigungsurkunde nicht verpflichtet, in Münster eine katholische Pfarrei zu errichten, denn die genannte Urkunde garantierte die Ausübung des katholischen Cultus nur in seinem damaligen Bestande. Deswegen hat die Regierung das formliche Recht

zu sagen: wir sind zwar nicht verpflichtet, in protestantischen Gegenden katholische Pfarreien zu errichten, aber wir wollen dennoch der Pflicht, welche uns die Verfassung auferlegt, den Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung zu tragen, Genüge leisten, nehmen jedoch das Recht in Anspruch, an diese Konzession gewisse Bedingungen zu knüpfen. Gegen diesen Standpunkt läßt sich keine stichhaltige Einwendung machen, um so weniger, als in katholischen Kantonen, wie Luzern, Solothurn, Aargau die Pfarreiwahl von der Regierung ausgeht und im Kanton Waadt selbst eine protestantische Regierung die katholischen Pfarrer wählt. Die Protestationen, welche von anderer Seite ausgesprochen wurden, scheinen mir daher nicht vollständig berechtigt. Indessen halte ich es für zweckmässiger, auf der einen Seite dem Bischofe die Wahl zu lassen mit der Beschränkung, daß unter allen Umständen eine der Regierung genehme Persönlichkeit gewählt werden müsse, und dann die allgemeine Frage bei einem andern Anlaß zu erledigen. Es wird ziemlich schwer halten,emanden für die fragliche Stelle zu finden, da die Besoldung nur Fr. 1440 beträgt. Ein Geistlicher, der die Seelsorge einer in mehreren Gemeinden zerstreuten Bevölkerung besorgen muß, hat kein eigenliches Pfarreihaus zur Wohnung, keine Gemeindewaldungen zur Benutzung; er muß am Ende den Haussins zahlen; Sammlungen veranstalten, um seine Ausgaben zu decken. Nun gibt es unter der flottanten Bevölkerung im Allgemeinen wenige bemittelte Leute, es sind meistens Arbeiter, Knechte, Mägde &c., also wenige Personen, die etwas leisten können. Deshalb mußte auch die Besoldung des Pfarrers von St. Immer um Fr. 500 erhöht werden, nachdem die Erfahrung bewiesen hatte, daß es demselben rein unmöglich sei, mit dem ausgesetzten Gehalte zu leben. Bei diesem Anlaß bemerke ich, daß auch noch ein Vortrag über die Kantonschule in Bruntrut zu erledigen sein wird. Der Grund, warum dieser Gegenstand nicht mehr in dieser Sitzung erledigt werden kann, liegt in dem Umstände, daß ich noch ein Gutachten, welches ich schon wiederholt von der Erziehungsdirektion verlangte, erwarten muß; es ist ein Besindn von Sachverständigen, das laut einer Mittheilung auf der Erziehungsdirektion sich in Expedition befindet. Ich versichere Sie, daß diese sehr schwierige Arbeit Ihnen so bald möglich vorgelegt werden wird; regulirt werden muß die Sache. Was die Pfarreiwahl von Laufen betrifft, so will ich Ihnen sagen, wie es mit dieser Angelegenheit steht. Was von Seite des Bischofs gegenüber dem dortigen Vikar geschah, ist mir unbekannt. Nur möchte ich aufmerksam machen, daß der Bischof unter keinen Umständen das Recht hat, irgend einen Geistlichen, sei er Pfarrer oder Vikar, aus der Diözese zu verbannen, und ich zweifle sehr daran, daß ein Geistlicher sich dies gefallen ließe, denn wenn der Betreffende reklamiren würde, so würde der Bischof, ganz sicher zurecht gewiesen werden; der Geistliche würde sicher Schutz finden. Die Verhältnisse des fraglichen Vikars sind etwas eigenthümlicher Natur. Schon vor dem Tode des Pfarrers von Laufen wünschte derselbe naturalisiert zu werden, nachdem er ein Ortsbürgerecht erhalten hatte; als jedoch die Sache hieher kam, wurde ich von gewisser Seite mit dem dringenden Ansuchen behelligt, beim Regierungsrath dahin zu wirken, daß diese Naturalisation nicht stattfinde, weil es nicht im Interesse der Gemeinde Laufen und des Kantons läge. Nun verwunderte ich mich heute, daß man diesen Vikar so hoch hielt. Wie stand es mit der Pfarreiwahl unter dem sel. Bischof Salzmann? Nach der Vereinigungsurkunde wurde unbestritten dem Bischofe das Wahlrecht überlassen, dabei entwickelte sich folgender modus vivendi. Wenn eine Pfarrei vakant wurde, schrieb der Bischof sie aus und schickte dann die Liste der Angemeldeten an die Regierung mit der Erklärung, er beabsichtige diesen oder jenen zu wählen, und ersuchte die Behörde, sich darüber auszusprechen, ob sie einverstanden sei. Wenn die Regierung auf diese Mittheilung erwiederte, der bezeichnete Kandidat sei ihr nicht genehm, sondern sie wünsche einen Andern, so war es Brauch, daß dem Wunsche der Regierung Rechnung getragen wurde. Wir hatten in dieser Beziehung weder unter dem ver-

storbenen noch unter dem gegenwärtigen Bischofe Streit, nur entstand eine Misschuldigkeit wegen der Pfarrwahl in Lausen. Deshalb ist die Behauptung des Herrn Kaiser, als hätten sich Klagen über den Wahlmodus in der Diözese kundgegeben, unrichtig, denn nie, seitdem ich im Amte bin, entstand Streit zwischen dem Bischofe und der Regierung. Wenn die Regierung einen Kandidaten als genehm bezeichnet hatte, so wurde er immer gewählt. In Lausen besteht ein Missverständnis. Die dortige Pfarrei wurde ausgeschrieben, der Bischof erklärte, er beabsichtige den angemeldeten Kandidaten zu wählen; die Regierung wünschte eine zweite Ausschreibung, infolge welcher ein zweiter Kandidat sich meldete. Die Gemeinde sprach hierauf beim Bischofe den Wunsch aus, daß er von seinem Kandidaten abstrahiren und den Andern wählen möchte. Was antwortet der Bischof? und darin besteht die Schwierigkeit. Er erklärt uns ausdrücklich: ich kann den Andern nicht wählen, weil er unwürdig ist. So steht es. Ich mache es mir zur Pflicht, dem Grossen Rath zu sagen, wie es ist. Der Bischof hat nun einmal das Wahlrecht. Uebrigens geschehen hie und da, wenn es sich um die Wahl eines protestantischen Pfarrers handelt, ähnliche Dinge, sei es, daß man einen Mann wegen zu schroffen religiösen Tendenzen oder aus andern Gründen nicht wählen will. Es wurden Schritte gethan, um eine dritte Persönlichkeit ausfindig zu machen, und ich glaube, man werde in kurzer Zeit dazu kommen, den Knoten zu lösen. Da der katholische Pfarrer nicht nur Civilbeamter ist, so muß ein gewisses Einverständniß mit der kirchlichen Behörde stattfinden, wie es auch in Lausanne der Fall ist. Es erfordert dies ein gewisser Taft von Seite des Staates, obwohl dieser den Pfarrer befordert, daß man dieses Verhältniß zur Kirche nicht durch einseitiges Vorgehen verleze. Ich begab mich schon wiederholt nach Solothurn, um das Missverständnis bezüglich der Pfarrwahl von Lausen zu bereinigen. Was den Antrag des Herrn Kaiser betrifft, so würde er unter allen Umständen zu weit führen. Die Abberufung protestantischer Geistlicher muß nach der Verfassung durch das Obergericht stattfinden. Wenn nun hier ein Abberufungsrecht eingeräumt würde, so müßte man im vor kommenden Falle auch nach den allgemeinen Grundsätzen der Verfassung verfahren. Der Antrag auf Einführung einer Staatsprüfung für die katholischen Geistlichen ist auch eine Frage, die nicht hieher gehört. Sie wissen, daß in letzter Zeit die Frage der Maturitätsprüfungen zu vielen Bemerkungen Anlaß gab. Es wäre keineswegs zu streng, wenn man von den katholischen Theologen eine Prüfung verlangen würde, bevor sie ins Seminar gehen. Um dem Bedürfnisse des Jura Rechnung zu tragen, wurde das Seminar in Solothurn errichtet; aber damit blieb man nur auf halbem Wege stehen. Wir können die Theologen nicht anhalten, unter diesen Umständen in Solothurn zu studiren, deshalb sind wir mit der Regierung dieses Kantons einverstanden, daß daselbst eine theologische Fakultät errichtet werden sollte, damit unsere Theologen nicht bald in Frankreich, bald in Innsbruck, bald in andern Ländern ihre Studien machen. Ich nahm in Solothurn mit Herrn Landammann Bigler und mit dem Bischofe Rücksprache darüber, und wenn dieser Gegenstand zur weiteren Behandlung kommt, wird es an der Zeit sein, auch die Frage der Maturitätsprüfung zu erledigen. Für die Pfarrei in Münster möchte ich nicht ausnahmsweise diese Prüfung vorschreiben. Es kann der Fall sein, daß Geistliche sich anschreiben, die bereits mehrere Jahre in andern Gemeinden funktionirt haben. Wie würde es sich nun ausnehmen, sie hier einer Prüfung, die man bisher nicht von ihnen verlangte, zu unterwerfen? Ich habe noch einige Worte über den Antrag des Herrn Koller zu erwiedern. Ich werde dahin wirken, daß die Pfarrei Münster derjenigen von St. Immer gleichgestellt werde. Auf den Vortrag des Herrn Scholer kann ich nicht eingehen und nehme auf Persönlichkeiten keine Rücksicht. Herrn Carlin erkläre ich, daß die Regierung nicht ermangeln wird, sobald der Große Rath den Anzug des Herrn Stockmar erheblich erklärt hat, sich mit

diesem Gegenstande zu befassen und zu untersuchen, inwiefern die Vereinigungsurkunde noch Gültigkeit habe.

K a i s e r erklärt, daß er nicht im Falle sei, seinen Antrag zurückzuziehen, da der Herr Berichterstatter nicht die gewünschte Zusicherung gegeben habe.

Der Herr Präsident bemerkt, er werde den Antrag des Herrn Kaiser in Abstimmung bringen, obwohl derselbe, so weit es die Abberufung des Pfarrers betrifft, in gressem Widerspruch mit der Verfassung stehe, die keine andere Abberufung kennt als diejenige durch die Gerichte.

A b s i m m u n g.

Für das Dekret mit oder ohne Abänderung Handmehr.

- " Ersetzung der Worte „im Amtsbezirke Münster“ durch „zu Münster“ (im Eingange) "
- " den Antrag des Herrn Berichterstatters " (betreffend die Wahl des Pfarrers)
- " Ersetzung des Wortes „Gemeinde“ durch „Kirchengemeinde“ im § 3 "

Auf die Erklärung des Präsidiums, daß der Anzug des Herrn Stockmar, betreffend die Vereinigungsurkunde, zur Behandlung kommen werde, sobald es ohne Unterbrechung anderer dringender Traktanden geschehen könne, verzichtet Herr Kaiser auf eine Abstimmung über seine Anträge und zieht sie zurück.

Hierauf beschließt der Große Rath, die endliche Redaktion der ersten Berathung mit der zweiten Berathung des Dekretes zusammenfallen zu lassen.

Koller stellt den Antrag, das Dekret provisorisch in Kraft zu setzen.

Der Herr Berichterstatter bemerkt, daß eine provisorische Inkraftsetzung nicht wohl zulässig sei, bevor der Große Rath sich über die Wahlart des Pfarrers ausgesprochen habe.

Koller zieht seinen Antrag zurück.

Naturalisationsgesuch.

1) Des Herrn David Ludwig Fontanellaz von Cudrefin, Kantons Waadt, protestantischer Konfession, Weinhandlers und Kellerhalters in Bern, welchem das Ortsburgerrecht dieser Stadt (Gesellschaft zu Melegern) zugesichert ist.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Ertheilung der Naturalisation.

M i g y, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, empfiehlt das Gesuch mit Rücksicht auf die moralischen und finanziellen Garantien, welche der Petent darbietet.

A b s i m m u n g.

Von 91 Stimmen fallen:

Für Wilsfahrt	85
" Abschlag	6

Herr Fontanellaz ist somit naturalisiert.

2) Des Herrn Karl Gottlob Willeck von Zittigen, Kantons Basel-Land, protestantischer Konfession, Kürschnér in Bern, welchem das Ortsburgerrecht dieser Stadt (Gesellschaft zu Kaufleuten) zugesichert ist.

Der Regierungsrath beantragt auch hier die Erteilung der Naturalisation.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Petenten ebenfalls mit Hinweisung darauf, daß derselbe den Anforderungen des Gesetzes in moralischer und finanzieller Beziehung Genüge geleistet hat.

A b s i m m u n g .

Von 89 Stimmen fallen:

Für Willkür	83
" Abschlag	6

Auch die Naturalisation des Herrn Willeck ist also ge-

Druckschnitt
der letzten 4 Jahre
1857—1860.

F o r t s e g n u n g d e r B ü d g e t b e r a t h u n g .

(Siehe Grossräthsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 472 u. f.)

VI. Direktion des Militärs.

1. Verwaltungsbehörden.

4,946	a. Kosten des Direktorialbüros:				
8,947	Befördung des ersten und zweiten Sekretärs	Fr. 5,400			
	Büreaukosten, Kopistenlöhne, Abwart, Drucksachen und Materialien	" 8,000			
	Gourageration an den Militärdirektor für ein Reitpferd	" 547			

Fr. 13,947

b. Kriegskommissariat:

2,675	Befördung des Kriegskommissärs	Fr. 3,000			
829	" " Holzmagazinaufsehers	" 870			
8,320	Büreaukosten, Kopistenlöhne, Abwart, Drucksachen, Materialien und Porti	Fr. 3,870			
1,558	Kleidungsmagazin, Aufsicht und Besorgung	" 3,000			
		" 1,500			

" 8,370

c. Zeughausverwaltung:

4,231	1) Befördung des Verwalters mit freier Wohnung	Fr. 2,800			
	2) " " Buchhalters	" 2,000			
13	3) Inspektionskosten	Fr. 4,800			

" 100

" 4,900

d. Oberfelds- und Garnisonsarzt:

1,587	Befördung desselben	Fr. 1,500			
98	Büreaukosten	" 150			

" 1,650

e. Kreisbehörden:

9,571	Entschädigungen und Taggelder.				
	a. An Bezirkskommandanten:				
	Ordentliche Entschädigung für die Militäradministration:				
24,756	An 16 Kommandanten 40 Taggelder	Fr. 3,840			
	b. An Instruktoren; laut Dekret vom 8. Mai 1853:				
	Für die Administration nach § 6 a	" 11,000			

" 14,840

f. Kriegsgerichte:

1,196	Taggelder der Mitglieder, Sekretariat, Zeugengelder &c.	" 1,200			
-------	---	---------	--	--	--

2. Kleidung, Bewaffnung und Rüstung der Militärruppen.

131,246	a. Kleidung:				
	Neue Kleidung an die einzuberufenden Rekruten aller Waffen und Reparationen im Kleidungsmagazin	Fr. 157,291			
5,026	b. Bewaffnung:				
	Sturzvergütung an 90 Scharfschützen à Fr. 50	Fr. 4,500			
	Kosten der Sturzprüfungen	" 400			
1,205	c. Rüstung:				
	Bergütung an zu Offiziers beförderte Unteroffiziere (Waffen und Distinktionszeichen)	" 1,000			

" 4,900

" 1,000

" 163,191

Scherr, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Infolge Aufhebung der Rekruteninstruktion in den Bezirken fallen die bisherigen Ansätze, welche im Budget dafür ausgelegt waren, weg; dagegen bleibt die Entschädigung der Beamten der Militärdirektion. Der Kredit für Kleidung der Rekruten erscheint bedeutend höher als voriges Jahr. Der Grund liegt in dem veränderten Kleidungsreglemente, welches in letzter Zeit erlassen wurde. Eine Folge davon ist die Einführung des Waffentrockes für die Infanterie und der Gamaschen für alle Fußtruppen; die Kostenvermehrung beträgt auf den Mann Fr. 7, für uns ungefähr Fr. 14.000. Nach vorliegender Berechnung kostet die ordentliche Bekleidung der Rekruten nächstes Jahr in runder Summe Fr. 150.000; was darüber ist, soll zur Anschaffung von Vorrathskleidern verwendet werden; das Magazin ist ziemlich erschöpft. Von den vorhandenen Vorräthen geht immerhin einiges zu Grunde, so daß es nothwendig ist, jederzeit einigen Vorrath bereit zu halten, damit man einem allfälligen Aufgebot entsprechen kann. Ein Kredit von Fr. 7000 ist zwar nicht eine große Summe, dennoch sind die Staatswirtschaftskommission und die Finanzdirektion einverstanden, daß derselbe noch um Fr. 2000 reduziert werde. Es ist jedoch zu bemerken, daß ein Theil des für Entschädigung der Kavalleristen bestimmten Kredites zur Anschaffung von Vorrathskleidern verwendet werden könnte, was ungefähr Fr. 2300 ausmacht, so daß die Militärdirektion hiefür doch Fr. 7000 zur Verfügung hätte. Auch mit dem Antrage der Staatswirtschaftskommission auf Herabsetzung der Bürokosten von Fr. 8000 auf Fr. 7500 ist die Finanzdirektion einverstanden. Im Uebrigen werden die Ansätze der vorliegenden Abtheilung zur Genehmigung empfohlen.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der eine der Anträge der Staatswirtschaftskommission, welche vom Herrn Finanzdirektor bereits angekündigt wurden, scheint wieder sehr geringfügig zu sein, aber ein Franken unnötig ausgegeben, ist schon zu viel. Es gibt in der Staatsverwaltung einen großen Grundsatz, es ist die Erwägung der Konsequenzen. Darüber hat der Große Rath sich schon wiederholt ausgesprochen, daß die Bürokosten des Kantons Bern zu hoch seien; namentlich bei der Militärdirektion wurde beschlossen, man wolle nicht Fr. 8000 für Bürokosten aussiezen; dennoch erscheint dieser Ansatz wieder auf dem Budget. Schon der Konsequenz wegen ist die vorgeschlagene Reduktion billig. Anders verhält es sich mit dem Ansatz für Kleidung der Rekruten, denn der Staat muß nun einmal die einberufene Mannschaft kleiden. Dagegen kann man auch hier fragen: wie viel ist nötig, um den Anforderungen des Gesetzes zu genügen? Nach genauer Prüfung wird auch hier die bereits erwähnte Herabsetzung um so mehr empfohlen, als mit Hülfe anderer Kredite die Lücke ausgefüllt werden kann.

Mühlethaler wiederholt seinen schon bei der letzjährigen Budgetberathung erheblich erklärt, aber unberücksichtigt gebliebenen Antrag auf Ersetzung des Wortes „Kreisbehörden“ durch „Bezirksbehörden.“

Karlen, Militärdirektor, erklärt sich mit dem Antrage des Herrn Mühlethaler einverstanden, widerlegt sich dagegen der von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagenen Reduktion der Bürokosten und beruft sich namentlich in Betreff der Bürokosten auf die Kantonsbuchhalterei, ob irgend eine unnötige Ausgabe gemacht werde. Das Papier wird vom Stempelamt bezogen, die Besoldungen der Angestellten sind genau fixirt. Kopistenlöhne außerhalb des Büros werden wenige bewilligt, so daß eine Herabsetzung des Kredites nicht gerechtfertigt erscheint, es sei denn, daß man den Angestellten der Militärdirektion stärkere Zumuthungen machen wolle als den-

jenigen anderer Büreau. Für den Direktor ist es sehr unangenehm, wenn die Schranken seines Haushaltes so eng gezogen werden, daß er sich nicht frei bewegen kann. Der beantragten Herabsetzung des Kredites für Kleidung der Rekruten widersteht sich der Redner nicht. Wenn es sich zeigen sollte, daß nicht ein genügender Vorrath von Kleidern vorhanden wäre, so würde die Militärdirektion sich bei der Einberufung der Rekruten danach richten, bis ein neuer Kredit ausgewirkt wäre. Infolge des neuen Gesetzes über die Organisation des Institutionskorps wird eine Vermehrung des Personals des letztern in der Hauptstadt stattfinden und einen Nachkredit veranlassen, sowie auch ein solcher zur Unterstützung der Schützengesellschaften nötig sein wird, da beide Gesetze am 1. Januar 1862 in Kraft treten sollen, während sie bei der Budgetberathung im Regierungsrath noch keine Berücksichtigung fanden und das Budget auf einer andern Grundlage festgesetzt wurde.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gibt den Antrag des Herrn Mühlethaler als erheblich zu, mit der Erklärung, daß er keineswegs die Ansicht hatte, der Militärdirektion vorzuwerfen, als fänden die ihr bewilligten Kredite nicht eine gehörige Verwendung, oder als wären ihre Angestellten zu hoch besoldet. Eine andere Frage aber sei es, ob man gerade so viel Schreiber brauche, um das Papier zu überschreiben. Das Budget wird jeweilen gestützt auf bestehende Gesetze gemacht, nicht mit Rücksicht auf erst im Werden begriffene Gesetze. Werden infolge neuer Gesetze Nachkredite nothwendig, so sind solche dann gerechtfertigt.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission bemerkt zur Unterstützung seiner Anträge nachträglich noch, daß in der Jahresrechnung von 1860 Ausgaben, die nicht unter die eigentlichen Bürokosten gehören, hier erscheinen.

A b s i m m u n g .

Für die nicht bestrittenen Ansätze	Handmehr.
" den ersten Antrag der Staatswirtschaftskommission	55 Stimmen.
" den Budgetansatz Ziff. 1, litt. a nach Antrag des Regierungsrathes	30 "
" den zweiten Antrag der Staatswirtschaftskommission	Mehrheit.
" den Budgetansatz Ziff. 2, litt. a nach Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1857—1860.

	3. Unterricht der Truppen.		
310	a. Theoretische Militärschule: Militärbibliothek		Fr. 350
9,173 {	b. Praktische Militärschule: 1) Instruktionsoffiziere und Instruktionskorps: a. Oberinstruktor mit Reitpferd b. Erster Gehülfen c. Zweiter Gehülfen d. Garnisonsadjudant und für Comptabilität	Fr. 4,548 " 2,800 " 2,000 " 2,000	
21,047	e. Instruktionskorps (25 Mann): Kleidung, Besoldung und Verpflegung, Holz und Licht		Fr. 11,348 " 27,000
90,053	2) Sold und Verpflegung der zur Instruktion einzuberufenden Truppen: Kadetten, Depot, Tamburen, Trompeter, Korpsarbeiter, Infanterierekruten mit Kadremannschaft von je 4 Bataillonen auf 24 Tage Unterricht		" 100,000
88,530	3) Wiederholungskurse: a. Infanterie des Auszuges, 8 Bataillone (Nr. 1, 18, 19, 30, 36, 58, 59 und 62) auf 7 Tage mit 6 Tagen Vorübung der Cadres, Sold und Gemeindsverpflegung ic. b. Infanterie der Reserve, 4 Bataillone (Nr. 90, 91, 93 und 94) auf 3 Tage mit 2 Tagen Vorübung der Cadres, Sold und Gemeindsverpflegung ic. c. Scharfschützen des Auszugs (Schießübungen in den Bezirken) 5 Kompanien (Nr. 1, 9, 27, 29 und 33) auf 2 Tage ohne Cadresvorübung, Sold und Gemeindsverpflegung ic. d. Scharfschützen der Reserve (Schießübungen in den Bezirken) 1 Kompanie (Nr. 49) auf 2 Tage ohne Cadresvorübung, Sold und Gemeindsverpflegung ic. e. Pferdeschäzungskosten, Abschätzungen, Fuhrungen von Kaputröcken, Kleidern, Landentschädigungen, Schieteinrichtungen, Medizinalkosten, Waffenreparaturen ic.	Fr. 70,000 " 18,350 " 2,630 " 554 " 5,000	
12,963	4) Eidgenössische Militärschulen: Besammlungs- und Entlassungskosten		" 96,543
6,265	5) Munitionsverbrauch		" 14,200
30,064	6) Pferdemiethe: Für die Artillerierekruten, Feld- und Parkartillerie mit Geschirrvergütung; für die Korpsarbeiter bei der Kavallerie (Rekruten- und Wiederholungskurse; Honorare für Pferdeschäzer der Kavallerie und Artillerie		" 10,780
1,097	7) Ausbefferungen, Fuhrungen, Mietzinse ic.		" 30,000
3,698	8) Schützenwesen: Beiträge zu Schützenhausbauten, Ehrengaben, Schießprämien an Militärs ic.		" 2,000
15,200	9) Landwehrinspektionen: Besoldung der über 6 Stunden vom Sammelplatz entfernten Mannschaft und Verpflegungsvergütung an die Gemeinden, nebst Fuhrungen der Kaputröcke		" 10,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Damit der Große Rath die auch in dieser Abtheilung vorkommenden Krediterhöhungen nicht auffallend finde, mache ich Sie aufmerksam, daß die Finanzdirektion schon im Regierungsrath die Feder scharf gespißt hat. Die Militärdirektion verlangte ursprünglich nicht weniger als Fr. 1,300,000, eine Summe, die auf Fr. 840,000 herabgesetzt wurde. Wenn ich nun nicht weitere Reduktionen beantrage, so geschieht es von dem Standpunkte aus, daß der Kanton den Anforderungen, welche der Bund an ihn stellt, Genüge leisten soll. Der Kredit für das Instruktionskorps muß infolge Vermehrung desselben etwa um Fr. 4000 erhöht werden, der Ansatz für Sold und Verpflegung der einberufenen Truppen etwa um Fr. 5000, weil man die Jägerrekruten acht Tage länger behalten muß. Schon für letztes Jahr mußte ein Nachkredit auf diesem Posten verlangt werden. Die Wiederholungskurse werden um Fr. 6000 mehr kosten, weil man dieses Jahr nur 7 Bataillone einberufen hat. Der Ansatz für Pferdemiethe erscheint um Fr. 3000 höher, was daher führt, daß der Bundesrat, entgegen einem bestehenden Reglemente, eine stärkere Bespannung der Batterien forderte.

Bekanntlich ist die Bespannung im Instruktionsdienste verschieden von derjenigen im Felddienste. Nun wurde voriges Jahr die Bespannung für den Felddienst vorgeschrieben. Das hat die Folge, daß der Kanton Bern mehr Pferde zu mieten und zu bezahlen hat. Nach meiner Ansicht war der Bundesrat zu einer solchen Maßregel nicht kompetent, deshalb wird man reklamiren und die daherigen Mehrkosten zurückfordern.

Die Ansätze der Rubrik Ziffer 3 werden ohne Einsprache genehmigt.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1857—1860.

	4. Garnisonsdienst in der Hauptstadt.		
2,452	a. Musik :	Fr. 870	
	1) Gehalt des Kapellmeisters		
	2) Beiträge an Musikfassen	1,630	
11,556	b. Kasernenamt :	Fr. 2,500	
	Besoldungen: des Kasernenverwalters, mit freier Wohnung	1,000	
	des Handlängers und Gefangenwärters	" 840	
	Materielles: Anschaffung und Unterhalt von Effekten, Unterwaschung, Tagelöhne, Beheizung und Beleuchtung	1,840	
		" 12,000	
1,428	c. Wachposten und Militärgebäude:	13,840	
	Wachposten: Beheizung und Beleuchtung, Unterhalt der Effekten.		
	Militärgebäude: Unterhalt derselben, Illuminationsanlage	" 2,000	
5,390	d. Gesundheitspflege.		
	Besoldungen des Abwärterpersonals, Arzneien, Verpflegung und Unterhalt der Spitäleffekten	14,072	
44,101	5. Zeughausverwaltung:		
	a. Ordentliche Unterhaltung der Anstalt	Fr. 70,000	
	Abzuziehen das mutmaßliche Einnehmen vom Zeughausverkehr	" 30,000	
39,629	b. Neue Anschaffungen	Fr. 40,000	
		" 40,000	
		Fr. 80,000	

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei Ziffer 5 hat eine Erhöhung des Kredites von Fr. 8000 stattgefunden. Sowohl dieser Ansatz von Fr. 80,000 als derjenige von Fr. 98,200, welchen das außerordentliche Budget für militärische Anschaffungen enthält, ist notwendig infolge des neuen Kleidungsreglements und der von den Bundesbehörden erlassenen Bestimmungen über Umänderung des Lederzeuges, dessen Färbung bis Ende 1862 fertig sein soll, die Umänderung bis 1864. Ein Theil ist dem Abgang unterworfen und nicht mehr tauglich. Um das nächste Jahr 9 Bataillone, die kein Lederzeug haben, mit solchem zu versehen, wird ein Kredit von ungefähr Franken 40,000 nötig sein. Ferner hat in letzter Zeit eine Gewehrumänderung stattgefunden. Der Kanton Bern hat ein bedeutend grösseres Mannschafts-Kontingent, als er nach der eidgenössischen Skala zu liefern verpflichtet wäre; es ist klar, daß man die Mannschaft gehörig bewaffnen muß. Nun zeigte es sich bei der Umänderung, daß viele Gewehre unbrauchbar waren, so daß man die Reservegewehre in Anspruch nehmen mußte. Nach dem dermaligen Bestande reichen die vorhandenen Gewehre nur zur Bewaffnung von Auszug und Reserve hin. Nächstes Jahr werden ungefähr 2000 Rekruten einberufen werden, wovon $\frac{5}{6}$ mit Bürnand-Prälaz-Gewehren bewaffnet werden. Die aus der Reserve in die Landwehr Tretenden geben ihre Waffen in das Zeughaus ab. Es ist wahrscheinlich, daß in nächster Zeit wieder ein neues Gewehr in Frage kommt, daher soll man nicht mehr Anschaffungen machen, als nötig ist. Die bernischen Milizen werden sich im schwarzen wie im weißen Lederzeug gut schlagen, aber um dies zu können, müssen sie gehörige Waffen haben.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission stellt Namens derselben den Antrag, den Ansatz unter Ziffer 4, litt. d (Gesundheitspflege) von Fr. 14,072 auf 9611, also um Fr. 4461, herabzusetzen. Die Kommission will nicht, daß das Gesundheitswesen der Armee vernachlässigt werde, wohl aber giebt sie zu erwägen, ob es der Fall sei, in einem Jahre, wo ohnehin ein Defizit bevorsteht, Anschaffungen zu machen, wie die hier in Frage kommenden. Es handelt sich z. B. um 8 vollständig ausgerüstete Feldapotheke, ferner um 50 Crüts mit Zahnnstrumenten, Anschaffungen, die ohne großen Nachtheil um so mehr verschoben werden könnten, als die Militärdirektion selbst sie nicht als sehr dringend betrachtet und die schweizerische Armee in sanitärer Beziehung vielfach besser steht als manche andere Armee.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt sich mit dem Antrage der Staatswirtschaftskommission einverstanden.

A b s i m m u n g .

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
" den Ansatz Ziffer 4, d, nach Antrag der	
Staatswirtschaftskommission	Gr. Mehrheit.
" den Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1857—1860.

6. Landjägerkorps:		
165,692	a. Besoldungen, Beitrag an die Invalidenkasse, Handgelder und Prämien Fr. 184,707 Hieran vergütet die Eidgenossenschaft für die Grenzbewachung im Jura	" 16,000
17,966	b. Einquartierungskosten	Fr. 168,707
16,619	c. Montirung	" 19,250
484	d. Bewaffnung und Ausbesserung	" 18,890
		" 650
		Fr. 207,497

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diese Rubrik mit Hinweisung auf die infolge neuer Montirung nothwendige Mehrausgabe zur Genehmigung und regt die Frage an, ob es nicht der Fall wäre, diese Abtheilung auf das Budget der Justizdirektion zu übertragen.

Karlen, Militärdirektor, stellt den Antrag, die Ansätze für das Landjägerkorps mit Rücksicht auf die veränderte Organisation desselben dem Budget der Direktion der Justiz und Polizei einzufleischen.

Dieser Antrag wird von beiden Berichterstattern zugegeben und vom Grossen Rathe nebst den Ansätzen, die unbestritten bleiben, durch das Handmehr genehmigt.

Summe für die Direktion des Militärs Fr. 625,761.

VII. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und der Eisenbahnen.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1857—1860.

1. Kosten des Direktorialbüreau:		
26,154	a. Besoldungen des Sekretärs, des Oberingenieurs, des Kantonsbaumeisters und der Bezirksingenieure	Fr. 29,400
15,281	b. Büreauaufkosten	" 18,000
7,323	c. Reisekosten des Direktors und der ordentlichen Beamten	" 8,000
		Fr. 55,400

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diese Rubrik mit der Bemerkung, daß auch das Budget der Baudirektion bei der Vorberathung im Regierungsrath schon beträchtlich reduziert wurde, indem dieselbe ursprünglich bei anderthalb Millionen gefordert hatte. Die Büreauaufkosten bleiben unverändert.

Die Rubrik Ziffer 1 wird ohne Einsprache genehmigt.

37,483 2. Hochbau-Neubauten:

1) Thorberganstalt	Fr. 5,000
2) Rütti, Ackerbauschule	" 5,500
3) Burgdorf, Salzmagazin	" 10,000
4) Thun,	" 15,000
5) Brünig, Othm geldgebäude	" 7,000
6) Münchenbuchsee, Seminar	" 6,000
7) Bern, Staatsapotheke	" 9,000
8) Lander, Erweiterung der Trainröhrenfabrike	" 11,000
9) Kaserne, Kirchenchor	" 2,000
10) Court,	" 5,000
11) Courtelary, Gefangenschaftsgebäude	" 8,000
	Fr. 83,500

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wären noch andere Bauten aufzunehmen, wie diejenige eines neuen Kantonschulhauses, einer Kaserne, eines Zeughauses, die Reparation des Rathauses u. s. f.; allein der Regierungsrath beschränkte sich auf das Nothwendigste. Die

Staatswirtschaftskommission geht noch weiter, indem sie Streichung des Ansatzes Ziff. 6 (Seminar zu Münchenbuchsee) beantragt. Da ein Kredit von Fr. 6000 doch nicht genügt, und die Sache nicht so dringend ist, so kann die Finanzdirektion sich diesem Antrage anschließen.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das ist ein Kapitel, welches der Große Rath in der Hand hat. Gestalten die Einnahmen des Staates sich glänzend, so ist es begreiflich, wenn viele Neubauten im Budget erscheinen. Angesichts des in Aussicht stehenden Defizites aber sollten die Behörden hier mehr als bei irgend einem andern Kapitel bezüglich der Ausgaben ihren Eifer mäßigen. Von diesem Standpunkte aus findet die Staatswirtschaftskommission die Errichtung eines Waschhauses im Seminar zu Münchenbuchsee nicht so dringend, daß sie nicht noch um ein Jahr verschoben werden könnte, und beantragt daher die Streichung des unter Ziff. 6 ausgesetzten Kredites von Fr. 6000.

Kilian, Baudirektor, nimmt den angefochtenen Ansatz unter Ziff. 6 als vollkommen berechtigt in Schuz. Die projektierten Bauarbeiten in Münchenbuchsee sind nämlich eine Folge der Reorganisation des dortigen Seminars. Es handelt sich dabei nicht nur um ein neues Waschhaus, sondern auch um Errichtung von Räumlichkeiten für die Aufnahme einer größeren Anzahl von Zöglingen. Die bisherigen Einrichtungen sind auf Fr. 27,000 devisirt. So wünschenswerth es wäre, dieselben in einem Jahre zu erstellen, so beantragt die Baudirektion mit Rücksicht auf die Finanzverhältnisse des Staates eine Vertheilung des Kredites auf mehrere Jahre und verlangt für 1862 nur Fr. 6000.

Matthys, unterstützt den Antrag der Baudirektion und macht die Versammlung aufmerksam, daß infolge Verlängerung des Seminarfurses und Vermehrung der Zöglinge von 60 oder 80 auf 120 auch die Bedürfnisse der Anstalt in jeder Richtung größer wurden als früher, und deshalb die Ausführung einiger Arbeiten als absolut nothwendig erscheint, wenn die Administration des Seminars gehörig geführt werden soll. Mit der

Reorganisation der Anstalt allein ist dieser nicht geholfen, wenn ihr nicht der nöthige Kredit zur Verfügung steht. Der Redner ersucht daher den Großen Rath dringend, von der beantragten Herabsetzung zu abstrahiren.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes spricht seine Verwunderung aus, daß plötzlich etwas als absolut nothwendig vorgeschlagen werden kann, woran früher Niemand dachte, und erblickt in dem Umstände, daß Plan und Devise noch nicht einmal dem Regierungsrath vorgelegt wurden, einen Beweis, daß die Sache nicht so dringend sei, daß die Ausführung der fraglichen Bauten nicht noch einwenig verschoben werden könnte.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission führt zum Beweise dafür, wohin der Staat käme, wenn nicht sowohl der Regierungsrath als die Staatswirtschaftskommission ihre Scheere an das Budget setzen würden, alle von der Baudirektion ursprünglich in die vorliegende Rubrik aufgenommenen Bauprojekte an, die einen Kredit von mehr als Fr. 200,000 erfordert hätten. Der Redner beharrt daher auf dem Kommissionalantrage, mit der Bemerkung, daß es nicht ratsam sei, zu weit zu gehen, namentlich in Ermanglung genauer Pläne und Devises.

A b s i m m u n g :

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
" den Antrag der Staatswirtschaftskommission	Gr. Mehrheit.
" Ziff. 6 nach Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1857—1860.

3. Straßen- und Brückenbau:	
a. Ordentlicher Unterhalt:	
137,327	1) Besoldungen der Oberwegmeister und Wegmeister
183,848	2) Materialföhren, Rüstung, Aufauf von Kiesgruben, Brandassuranzbeiträge für Brücken und übriger Unterhalt der bestehenden Straßen und Brücken
2,414	3) Entschädigung für Unterhalt des Straßensplasters und Hauszurücksezungen
2,029	4) Kleine Korrekturen
44,676	5) Herstellungsarbeiten infolge Wasserschaden
	Fr. 161,700
	" 208,000
	" 4,000
	" 2,000
	" 20,000
	Fr. 395,700

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Ansatz für Besoldung der Oberwegmeister und Wegmeister erscheint hier um Fr. 20,200 höher als im letzjährigen Budget und zwar aus folgendem Grunde. Die Baudirektion beabsichtigt nämlich, diese Besoldungen zu verbessern, wofür allerdings die Billigkeit spricht, da alle übrigen Angestellten des Staates in letzter Zeit besser gestellt wurden. Indessen scheint mir dieses Verfahren nicht zulässig, sondern der Große Rath soll sich über die Frage aussprechen, ob die Besoldung der Oberwegmeister und Wegmeister erhöht werden soll und um wieviel. Die Baudirektion wird zwar behaupten, es liege in ihrer Kompetenz, diese Besoldungen zu bestimmen. Das ist richtig, aber sie ist gehalten, sich innerhalb der Grenzen der bewilligten Kredite zu bewegen. Sie mag dem Regierungsrath einen besondern Vortrag über diesen Gegenstand vorlegen, aber in der Form, wie er hier vorgebracht wird, ist es nicht zulässig. Man sollte es daher noch einmal bei den bisherigen Bestimmungen bewenden lassen, unter Vorbehalt eines späteren Entscheides des Großen Rathes. Die Staatswirtschaftskommission ist denn auch mit

dieser Auffassungsweise einverstanden und beantragt eine Reduktion von Fr. 17,300, welchem Antrage die Finanzdirektion sich anschließt.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bei Ziff. 1 (Besoldung der Oberwegmeister und Wegmeister) stellt die Kommission den Antrag, statt des hier vorgesehenen Ansatzes von Fr. 161,700 bei der Summe von Fr. 144,400, als dem Gesamtbetrage der dermaligen etatgemäßen Besoldung der genannten Staatsangestellten stehen zu bleiben, somit den Kredit um Fr. 17,300 herabzusezen. Der Herr Baudirektor sagt uns zwar, die vorgeschlagene Besoldungserhöhung sei sehr nothwendig, da der Gehalt dieser Angestellten nicht mehr im richtigen Verhältnisse mit den übrigen Taglöhnen stehe; ferner sei der Vorschlag ein sehr mäßiger, da er nur etwa 12 Prozent des bisherigen Gehaltes betrage. Die Staatswirtschaftskommission bestreitet die Billigkeit nicht, da die Besoldung der andern Staatsbeamten bereits verbessert wurde; wenn sie dessen ungeachtet mit der beantragten Krediterhöhung

nicht einverstanden ist, so spricht ein formeller Grund dafür. Die Kommission geht nämlich von der Ansicht aus, daß das Budget sich innerhalb der bestehenden Gesetze bewegen soll, und wenn eine Krediterhöhung zur Sprache kommt, so soll zu diesem Zwecke ein besonderer Vortrag vorgelegt werden. Auf der andern Seite wird man einwenden, es könne ebensogut bei Anlaß der Budgetberathung geschehen, da doch die Baudirektion den Gehalt der Wegmeister bestimme, so daß sich für beide Auffassungen etwas sagen läßt. Indessen würde die Staatswirtschaftskommission ihre Stellung außerordentlich gefährden, wenn sie zu solchen Abänderungen bei Anlaß einer Budgetberathung handbieten würde. Es ist eine große gesetzgeberische Rücksicht, die hier den Auschlag geben soll, damit nicht durch eine Hinterthüre etwas in den Staatshaushalt gebracht werde, was direkt vorgebracht werden soll. Das ist der Grund, warum die vorgeschlagene Reduktion aufrecht erhalten wird.

Kilian, Baudirektor. Gestützt auf viele eingelangte Gesuche, wurde die Baudirektion veranlaßt, eine Erhöhung der geringen Besoldung der Oberwegmeister und Wegmeister um ungefähr 12 Prozent zu beantragen. Die Billigkeit einer solchen Erhöhung wird weder von der Finanzdirektion noch von der Staatswirtschaftskommission bestritten, wohl aber sind beide aus dem formellen Grunde dagegen, daß diese Maßregel durch einen besondern Vortrag eingeleitet werden müsse. Diese Einwendung ist unstichhaltig. Das Gesetz vom 1. Juni 1847 über die Organisation der Direktion der öffentlichen Bauten enthält im § 13 Ziff. 8 folgende Bestimmung: „Die Besoldung der Oberwegmeister, Weg- und Schwellenmeister wird durch die Direktion der öffentlichen Bauten im Verhältnis zu den Taglöhnen der betreffenden Gegend bestimmt.“ Man vindizirte also der Baudirektion das Recht, diese Besoldung zu bestimmen. Nun versteht es sich aber von selbst, daß, wenn im Budget nicht ein den bestehenden Verhältnissen entsprechender Ansatz ausgesetzt wird, die Baudirektion dem angeführten Gesetze nicht gehörig nachkommen kann. Es handelt sich hier um eine Kompetenz der Baudirektion, für die sie einstehen muß. Aber auch angenommen, die Auffassung der Staatswirtschaftskommission wäre die richtige, so ist es doch Thatsache, daß seit Erlassung des erwähnten Gesetzes die Besoldungen der Wegmeister bereits um etwas erhöht wurden und zwar durch die Baudirektion, nicht durch den Großen Rath, der nach der Ansicht der Staatswirtschaftskommission auch damals hätte entscheiden sollen. Die Beibehaltung des Budgetansatzes wird deshalb der Versammlung angelegentlich empfohlen.

Rothe von Bipp unterstützt den Antrag der Baudirektion mit der Bemerkung, er habe zwar in der Regel nie für Besoldungsberhöhungen gestimmt, namentlich nicht wo bereits hohe Besoldungen bestanden, dagegen sind die Wegmeister in seinen Augen gerade diejenigen Angestellten, die ihre Besoldungen am meisten verdienen müssen, indem sie das ganze Jahr bei gutem und schlechtem Wetter die Straßen bereisen müssen.

Mühlethaler schließt sich dem Votum des Vorredners an und fühlt sich verpflichtet, nachdem sein eigenes Taggeld erhöht worden, auch den Verhältnissen anderer Beamten und Angestellten Rechnung zu tragen. Der Redner macht zudem aufmerksam, daß Wegmeister, die viele Jahre lang den Dienst versahen, ihre Gesundheit einbüßen und um Unterstützung einkamen, aber abgewiesen wurden. Man verschiebe daher einer formellen Einwendung wegen nicht die Sache um ein ganzes Jahr.

Berger unterstützt ebenfalls den Antrag der Baudirektion mit Rücksicht auf ihre Kompetenz und auf den Dienst der Wegmeister selbst, die ihre Arbeit nicht hinter dem Ofen verrichten können, sondern bei Wind und Wetter arbeiten müssen.

Gaffner schließt sich den Voten der Prädipinanten an und empfiehlt die vorgeschlagene Gehaltserhöhung auch.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bekämpft das Raisonement der Baudirektion und erblickt darin eine offensbare Verkennung der Kompetenz, deren Resultat dahin führen würde, daß die Baudirektion einfach über die Kredite verfügte und erklären könnte, sie habe Fr. 200,000 nötig für die Besoldung der Wegmeister, die sie festseze; der Große Rath stände dann unter der Baudirektion, während die letztere, wie jede andere Direktion, unter dem Großen Rathe steht. Dieser bestimmt den Kredit und innerhalb des Kredites soll die Baudirektion sich bewegen. Dieselbe Stellung ist denn auch andern Oktaisten angewiesen. Die Militärdirektion z. B. hat die Pflicht, die Truppen zu instruieren, die nothwendigen Anschaffungen zu machen, aber sie muß sich innerhalb der ihr bewilligten Kredite zu helfen suchen; sie kann nicht sagen: das und das muß angeschafft werden, ich bringe dann die Rechnung. Ein Budget wäre unter solchen Umständen nicht mehr nötig. Des wichtigen Grundsatzes wegen, der hier auf dem Spiele steht, beharrt daher der Redner auf seiner Ansauungsweise.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission ist persönlich für die beantragte Besoldungs erhöhung, aber als Berichterstatter muß er den Kommissional antrag festsitzen, weil der grundsätzliche Entscheid vom Großen Rathe ausgehen soll.

Abstimmung.

Für die nicht bestrittenen Ansätze

Handmehr.

„ den Ansatz Ziffer 1 nach Antrag des Regierungsrathes

60 Stimmen.

„ den Antrag der Staatswirtschaftskommission

36 „

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1857—1860.
281,217

b. Neubauten:		Fr.
1) Kirchstraße	.	4,000
2) Brienzseestraße	.	35,000
3) Mühlenstug	.	7,000
4) Rawylpaß	.	1,000
5) Zweisimmen-Lenkstraße	.	4,000
6) Simmenthalstraße bei Grubenwald	.	8,000
7) Dey-Diemtigenstraße	.	4,000
8) Diebbach-Zäziwylstraße	.	9,000
9) Worb-Zäziwylstraße	.	8,000
10) Kirchdorf-Jaberg-Uttigenstraße	.	6,000
11) Zweisimmen-Satzenstraße, Brückenbau	.	8,000
12) Langenthal-Hutwylstraße	.	12,000
13) St. Niklaus-Wynigenstraße	.	9,000
14) Emmenhalbrücke (Schulhausbrücke auf dem Wasen, Maibach- und Flübbachbrücken)	.	6,800
15) Kirchbergbrücke	.	20,000
16) Bern-Belpstraße	.	10,000
17) Bern-Murtenstraße	.	9,000
18) Schwarzenburg-Heitertiedstraße	.	12,000
19) St. Immerthalstraße	.	30,000
20) Renan-Conversstraße	.	5,000
21) St. Johannsenbrücke	.	20,000
22) Bruntrut-Lausenstraße	.	4,000
23) Bruntrut-Montbéliardstraße	.	11,000
24) La Chaux-de-Fonds-Bruntrutstraße bei la Ferrière	.	10,000
25) Betn.-Baselstraße bei Goutrendlin	.	5,000
26) Verfügbare Restanz	.	22,200

Fr. 280,000

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, daß die Baudirektion in ihrem ursprünglichen Budget für die vorliegende Rubrik einen Kredit von mehr als Franken 600,000 verlangte, welcher vom Regierungsrath auf Franken 280,000 reduziert wurde. Die Staatswirtschaftskommission geht noch weiter und schlägt eine weitere Reduktion auf Fr. 270,000 vor. Damit nicht jedes Sträßchen diskutirt werde, stellt der Redner den Antrag, vorerst die Gesamtsumme festzusezen und die Vertheilung der Kredite entweder dem Regierungsrath zu überlassen oder die einzelnen Ansätze nach Bedürfnis zu bestimmen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission eröffnet folgende Anträge derselben: 1) es sei in bisher üblicher Weise vor Allem der für diese Abtheilung auszuweisende Gesamtkredit zu bestimmen, bevor man in die Repartition auf die einzelnen Straßenbauten eintrete; 2) der Gesamtkredit, statt auf Fr. 280,000, nur auf Fr. 270,000 zu bestimmen, und 3) die verfügbare Restanz bei Ziffer 26 auf Fr. 12,000 herabzusezen. Im Weiteren nimmt die Kommission hier Veranlassung, den Antrag zu stellen, es wolle der Große Rath den Regierungsrath mit Untersuchung der Frage beauftragen, ob nicht im Straßenbauwesen ein anderes System im Sinne rascherer und weniger kostspieliger Ausführung angenommen werden könnte. Bezuglich des ersten Antrages stützt sich der Redner auf die bestehende Uebung. Die vorgeschlagene Reduktion der Gesamtsumme wird durch die vorhandenen Finanzverhältnisse gerechtfertigt. Die Kommission anerkennt, daß der Straßenbau in nationalökonomischer Beziehung eine sehr gute Sache sei, aber er kann auch zur Manie werden und dann schlägt er in das Gegenteil um. Ein ordentlicher Kredit von Fr. 270,000 sollte für einen Staat wie Bern, der bereits ein vor treffliches Straßennetz besitzt, genügen. Die Eisenbahnen machen allerdings die Errichtung neuer Straßen nothwendig, dennoch sollte bei verständiger Verwendung die erwähnte Summe genügen. Ferner ist nicht zu leugnen, daß im Kanton Bern eine Menge Geld, das auf dem Straßenbudget devisiert war,

gar nicht für Straßen oder dann so verwendet wurde, daß die Arbeiten, die während einer Reihe von Jahren gemacht wurden, wieder zu Grunde gingen. Die Brünig- und die Brienzseestraße liefern schlagende Beweise dafür. Die Staatswirtschaftskommission ist deshalb der Ansicht, es sollte künftig im Straßenbau ganz anders verfahren werden, indem man vor Allem das auszuführende Straßennetz, sowie die jährlich zu dessen Ausführung zu verwendende Summe und die Art und Weise der Verwendung derselben bestimmen würde, wobei auch zu entscheiden wäre, ob die Ausführung der Bauten durch den Staat selber oder auf dem Wege des Akkordes zu geschehen habe. Dann würde die Folge eintreten, daß ein Straßenbau, an dessen Ausführung man bisher vielleicht 10—15 Jahre gearbeitet hätte, rascher ausgeführt und das darin liegende Kapital schneller zinstragend würde. Die Regierung möge darüber nachdenken, wie die Interessen des Kantons am besten gewahrt werden können.

Bernard. So unangenehm einer jeden Direktion der Regierung eine Kreditherabsetzung sein muß, ebenso unangenehm muß es jedem von uns sein, ohne irgend welchen Erfolg hier zu reklamiren. Es handelt sich vorerst darum, die Hauptsumme zu bestimmen, welche auf die Straßenbauten zu verwenden ist. Die Regierung verlangt Fr. 280,000, die staatswirtschaftliche Kommission schlägt eine Verminderung dieser Summe auf Fr. 270,000 vor, und ich beantrage, dieselbe auf 300,000 Fr. festzusezen. Wenn es sich um Eisenbahnen handelt, so ist eine Summe von Fr. 300,000 unbedeutend; die Brücke von Bußwil allein wird vielleicht Fr. 800,000 bis eine Million kosten; dies ist eine hohe Summe für einen bloßen Übergang. Nun wollen Sie aber für die Straßenverbesserungsarbeiten im ganzen Kanton den Budgetansatz auf Fr. 270,000 herabsezzen? Ich theile den Kanton in drei Abtheilungen. In der einen haben wir die Bewohner des Flachlandes, welche die Eisenbahn, Straßen nach allen Richtungen haben, und zwischen welchen so wenig Zwischenraum ist, daß man sozusagen nicht einmal Platz findet, um daselbst eine Wäsche zum Trocknen aufzuhängen. In der

zweiten Kategorie haben wir die Bewohner der Thäler, die stets mehr oder weniger gut gelegen sind. Die dritte Kategorie hingegen, die Bergbewohner, sieht man, ich weiß nicht für was an, aber von den Alpen bis zum Jura haben die Bergbewohner nicht den gleichen Anteil am Kuchen, wie die Thalbewohner. Man sagt, man müsse auf die dringendsten Bedürfnisse Bedacht nehmen. Dies hat man stets gethan. Ich habe Millionen für die Centralbahn und Millionen für die Ostwestbahn defretieren geholfen, und ich werde auch für die Erbauung der Aarbrücke das Nöthige defretieren. Bringt man aber ein Opfer von so viel Millionen für die Eisenbahnen, so wäre es auch gerecht, der Staat käme auch uns zu Hilfe, denn zu was dienen uns diese Eisenbahnen, wenn wir wegen dem Zustand unserer Straßen nicht dazu gelangen können? Wir haben ja nur Fußwege, und der Grund, warum man uns nicht auffucht, und wir in den Bergen so isolirt sind, liegt in unsern schlechten Straßen. Man thut nun aber in dieser Hinsicht nichts, oder wenigstens thut man wenig, um die Verbindungswege der Berge zu verbessern. Schon letztes Jahr sagte ich, daß die Straße zwischen Münster und Freibergen unpraktabel sei, und ich fordere jedermann auf, in Fuhrwerk von Saignelegier nach Münster zu kommen, ohne Gefahr zu laufen, seinen Wagen zu zerbrechen. Ich komme nun zu meinem Zweck. Ich habe schon gebettelt, oft und immer wiederholt gebettelt. Ich werde es noch heute thun. Ich habe gute Gründe, die ganze Summe für Konstruktion von Straßen auf Fr. 300,000 erhöht zu wünschen. Ich spreche nicht von auszuführenden Hauptkorrekturen, wie vom Durchbruch von Pierrepont, noch von der großen Korrektion der Straße von Boecourt, um in das Thal von Bruntrut zu gelangen, denn diese werden sich allmälig bewerkstelligen, sondern ich spreche von kleinen Korrekturen zwischen Malleray und Sonceboz, auf einer Straße erster Klasse, nämlich derjenigen von Bern nach Basel. Diese Straße muß korrigirt werden. Um aber mein Begehr zu rechtfertigen, bemerke ich, daß seit einem Jahr die Direction der öffentlichen Bauten infolge von Petitionen seitens der Gemeinden einen Plan machen ließ zur Verbesserung der Straße von Vellelay nach Lajour. Nach der Ansicht der Forstverwaltung wäre diese Korrektion ganz im Interesse des Staates wegen der Ausbeutung der Wälder, die er in dieser Gegend besitzt. Diese Korrektion ist sehr wichtig und kann mit wenig Kosten ausgeführt werden. Was ist nun hinsichtlich dieser Korrektion geschehen, die gänzlich vom Staate gemacht werden sollte? Die Regierung sagte, wenn man sie erstellen wolle, so müßten die Gemeinden Leistungen übernehmen; damals beschloß die Gemeinde Lajour auf gesetzliche Art, den Boden herzugeben und den Transport des Baumaterials besorgen zu wollen; die Gemeinde Chitela verpflichtete sich nur, das nöthige Land zu geben, was schon etwas ist, und Saicourt anerbte einen Beitrag von Fr. 1500, so daß dem Staate für die verlangte Korrektion nicht viel übrig bliebe, die uns das Mittel an die Hand gäbe, in die Freiberge zu gelangen. Durch die Ausführung dieser für den Staat selbst so wünschenswerthen Korrektion würden Sie dem Bedürfnisse der Bevölkerung der Amtsbezirke Münster und Freibergen Rechnung tragen. Ich beantrage daher, die Gesamtsumme für das Verwaltungsjahr von 1862 auf Franken 300,000 zu erhöhen.

Knechtendorfer, Oberst, ist mit dem Vorredner darin einverstanden, daß die Berggegenden zu wenig berücksichtigt werden und unterstützt die von demselben beantragte Erhöhung des Gesamtkredites, indem er den Großen Rath erinnert, daß es im Oberlande noch mehrere Gemeinden gebe, wo es nicht möglich sei, zu Wagen hinzukommen, wo die Bevölkerung stundenweit auf beschwerlichen Pfaden gehen muß, um zur Kirche zu gelangen. Solche Gemeinden verdienen auch Berücksichtigung von Seite des Staates, der auch dort die Grundsteuer zu beziehen weiß.

Brunner wünscht darüber Auskunft zu erhalten, ob in der vorliegenden Gesamtsumme für Straßenbauten auch etwas begriffen sei, um dem Unternehmer der Zweigstraße von der Brünigstraße nach Meiringen Abschlagszahlungen zu machen.

Kilian, Baudirektor, giebt folgende Auskunft. Die verfügbare Restanz hat die Bestimmung, die Aufnahme von Straßenprojekten zu unterstützen, sowie zu Staatsbeiträgen an Straßenbauten verwendet zu werden, die von Gemeinden ausgeführt werden. Die von Herrn Brunner angeregte Straße befindet sich in der letzten Kategorie, an die sich aber noch sehr viele Straßen anschließen. Auf den heutigen Tag sind bereits für Staatsbeiträge im Betrage von ungefähr Franken 300,000 an solche Straßenbauten bewilligt; nun beträgt aber die verfügbare Restanz nur Fr. 22,200, wovon einige tausend Franken für die Aufnahme von Plänen verwendet werden müssen, so daß für Straßenbauten wirklich nur Fr. 15—16,000 übrig bleiben. Wenn nach diesem Systeme verfahren wird, so müssen die Gemeinden, denen ein Staatsbeitrag zugesichert worden, noch etwa zwanzig Jahre warten, bis sie denselben erhalten. Die Baudirektion aber kommt dadurch in eine sehr peinliche Lage, wenn sie die Beiträge nicht nach Verhältnis der Arbeiten leisten kann, und es sollte dieses Verfahren um so mehr aufgegeben werden, als gerade die Straßen IV. Klasse, die dabei in Frage kommen, sehr wohlthätig sind, weil sie den Verkehr der Gemeinden unter sich vermitteln; namentlich wäre auch auf abgelegene Gegenden Rücksicht zu nehmen. Wird nicht ein höherer Kredit bewilligt, so müssen einerseits die Gemeinden, denen schon Staatsbeiträge zugesichert worden sind, sehr lange darauf warten; andererseits werden solche Gemeinden, die noch einen Staatsbeitrag zu erhalten hoffen, weit hinausgeschoben, weil eben nur sehr schwache Abschlagszahlungen geleistet werden. Dasselbe gilt auch von der Zweigstraße vom Brünig nach Meiringen.

Brunner stellt, gestützt auf die soeben erhaltene Auskunft, den Antrag, die verfügbare Restanz auf Fr. 30,000 zu erhöhen.

Gafer unterstützt diesen Antrag im Interesse der Gemeinden, denen der Staat Beiträge zugesichert hat.

Röthlisberger, Gustav, bezeichnet das bisherige System des Straßenbaues als ein daraus verfehltes. Wenn der jährlich im Budget zu diesem Zwecke ausgesetzte Kredit auf eine kleinere Zahl von Straßen verwendet würde, so könnten dieselben rascher ausgeführt und dem Verkehr übergeben werden; wird dagegen jährlich nur ein geringerer Betrag auf eine Straßenkorrektion verwendet, so gehen die begonnenen Arbeiten durch den Einfluss des Wetters leicht zu Grunde. Die Regierung sollte daher auf diesen Umstand Rücksicht nehmen. Ferner konnte der Redner nie begreifen, warum der Staat beim Straßenbau nicht das beim Eisenbahnbau vorherrschende System der Ausführung im Aukonde annahm, ein System, das für die Finanzen des Staates erspriesslicher wäre, als wenn er die Bauten durch seine Angestellten ausführen läßt. Bei freier Konkurrenz der Uebernehmer ist eine möglichst rasche und billige Ausführung der Arbeit zu erwarten. Was die vorliegenden Ansätze betrifft, so hätte der Sprechende auch etwas zu verlangen, zieht aber vor zu schweigen, überzeugt, daß ein Antrag nichts helfen würde; er widerlegt sich dem Vorschlage der Staatswirtschaftskommission auf Reduktion des Gesamtkredites und stimmt zu demjenigen des Regierungsrathes.

Dr. Tiefe. Es liegt nicht in meiner Absicht, die Finanzdirektion mit einem Kreditbegehr zu erschrecken, da Herr Bernard bereits eine Erhöhung der für Straßenkorrektion bestimmten Totalsumme beantragt hat; ich hätte sogar darauf verzichtet, hier eine Bemerkung zu machen, wenn er einer wesentlichen

Korrektion erwähnt hätte, welche die ganze Strecke der großen Straße von Bern nach Basel betrifft. Alle Regierungen seit 1830 haben hier für diese rationelle Straße Kredite verlangt; die Arbeiten wurden von 1831 an begonnen von Roche nach Münster, um durch die Thäler von Delsberg und Laufen bis zur Gränze gegen Basel ihre Fortsetzung zu erhalten. Sie sind nun mit Ausnahme des Tunnels von Pierrepont vollendet. Immerhin muß die Straße noch weiter gemacht werden, dann hat der Staat Bern im Jura eine der schönsten Straßen des Kantons. Allerdings hat sich ihre Bedeutung seit der Erstellung der Eisenbahn vermindert, nichtsdestoweniger ist nöthig, daß die auf dieser Straße noch übrig bleibenden Korrektonen vollendet werden; sie sind meist nicht von großem Belang, aber es gibt darunter dringende, während andere weniger dringend sind. Mit Bezug auf eine dieser Korrektonen will ich im Budget für „Neubauten“ Reklamationen erheben. Man sieht darin unter Nr. 25 einen Betrag von Fr. 5000, der für die Straßen von Bern nach Basel „bei Courrendlin“ bestimmt ist. Wer nur immer diese Straße kennt, muß einsehen, daß die beabsichtigte Korrektion nicht zu denselben gehört, die nicht in Jahresfrist beendet werden könnten, denn es handelt sich hier nicht um die Ausgleichung eines Stützes von 15—18 Prozent; man muß nur die Straße bei Courrendlin breiter machen, einen leichten Abhang reguliren, über den sich die Fuhrleute nie beklagt haben, während sie viel stärkere Abhänge finden, wenn sie nach Malleray gelangen, aux Pontlets, wo sie selbst stärker sind als beim Durchgang von Pierrepont mit Ausnahme eines einzigen Punktes. Zu Malleray aber sind Abhänge auf einem so verengten Terrain, daß die Straße daselbst bei 15 Fuß Breite hat, und dies beim Eingang in ein Dorf, das nach Erweiterung durch neue Bauten strebt. In der That sucht sich das Dorf Reconvillier, das sich in ein kleines Thal eingezwängt befindet, von Osten nach Westen zu entwickeln. Wenn man nun heute auf diesem Boden Gebäude errichtet, der von der Baudirektion in Anspruch genommen werden muß, dann wird es viel schwieriger sein die Expropriation durchzuführen, und wird man viel höhere Entschädigungen bezahlen müssen. Da diese Korrektion dringend ist, nach der Aussage des Herrn Ingenieur Ganzguillet und anderer Ingenieure, welche die Lokalität untersucht haben, und selbst nach dem Zeugnisse der Baudirektion, die schon lange Hand an's Werk gelegt haben würde, wenn sie die die Mittel dazu gehabt hätte, so muß ich sie der Behörde dringendst empfehlen. Immerhin jedoch schlage ich, um die auf's Budget gesetzten Summen nicht zu ändern, vor, den Ansatz von Fr. 5000 beizubehalten, und nur zu sagen: „Bern-Basel-Straße im Amtsbezirk Münster.“ Ich will damit dem von den Ingenieuren für nothwendig Befundenen nicht vorgreifen. Wenn die Baudirektion findet, daß die Korrektion von Reconvillier dringender ist als diejenige von Courrendlin, so kann sie damit zuerst beginnen. Ich formulire meinen Antrag, damit dieser Kredit einfach für Korrektion der Straße von Bern nach Basel, im Bezirke Münster bestimmt werde.

Straub möchte die Budgetansätze auch nicht hinaus-schrauben, wohl aber diesem für das Land im Allgemeinen sehr wichtigen Gegenstände alle Aufmerksamkeit schenken, indem er von der Ansicht ausgeht, daß, wenn der Staat auf der einen Seite den Mut hat, größere Thäler und Städte zu verbinden und Millionen dafür zu verwenden, er andererseits auch die Pflicht habe, Dörfer und Kirchgemeinden mit einander zu verbinden. Der Redner unterstützt daher den Antrag des Herrn Bernard und die Bemerkungen des Herrn Knechtenhofer und macht den Grossen Rath aufmerksam, daß es im Oberlande noch Ortschaften gebe, wo die Einwohner aus Mangel einer Verbindungsstraße ihre Todten zum Todtenacker tragen müssen, wie die Kinder zur Taufe.

v. Büren schließt sich zunächst dem Votum des Herrn Röthlisberger an, dringt ebenfalls auf Einführung eines zweckmäßigen Systems beim Straßenbau und führt zur Unterstützung

Tagblatt des Grossen Raths 1861.

desselben folgendes an. Das Budget enthält eine ganze Reihe von Straßenprojekten, die seit Jahren mit kleinen Ansätzen erscheinen; man arbeitet immer, aber das Resultat sieht man nicht. Daher wäre mit einer Erhöhung der Gesamtsumme um Fr. 20,000 denn auch nicht viel gewonnen. Für den Brunnensitz auf der Bern-Murten-Straße z. B. sind Fr. 9000 ausgesetzt. Wie soll damit diese Korrektion ausgeführt werden? Bei dem bisherigen Systeme zerfällt der Staat seine Kräfte; um zu einem guten Ziele zu kommen, sollte er dieselben zusammenhalten und nach Verhältniß der Finanzen ein Projekt nach dem andern so rasch als möglich ausführen.

Carlin. Herr Dr. Tieche hat den Antrag gestellt, die für die Korrektion der Bern-Basel-Straße bei Courrendlin bestimmte Summe von Fr. 5000 zu übertragen. Er möchte diesem Kredit eine größere Ausdehnung geben. Damit käme man zu nichts, denn Fr. 5000 genügen kaum für diese sehr dringende Korrektion. Es handelt sich um die Straßenkorrektion nächst der Mühle von Roche. Schon lange beklagt man sich über die Schwierigkeit, diesen im Winter mehr oder weniger gefährlichen Ort zu passiren, wo das Wasser Eis bildet, und man nur mit einer gründlichen Korrektion helfen kann. Man soll daher diesen Ansatz nicht ändern. Herr Bernard hat die Erhöhung der Gesamtsumme auf Fr. 300,000 verlangt. Ich stimme diesem Antrage bei mit dem Vorbehalte, daß eine angemessene Vertheilung stattfinde. Aber ich frage, wie man dabei zu Werke gehen wolle. Bei der Budgetberathung predigen alle Abgeordneten je für ihr Pfarrdorf, und dies ist begreiflich, denn es war stets so und wird auch ferner so sein. Die Regierung tritt den Wünschen der Gemeinden bei; sie macht ihre Anträge und der Große Rath genehmigt sie. Was begegnet aber? daß öfters die hier beschlossenen Summen sehr schlecht angewendet werden in dem Sinne, daß sie ganz verloren bleiben. Ich will hier zwei Beispiele anführen. Der Staat hatte seiner Zeit Zuschüsse für die Straße bei der Glashütte von Roche bewilligt. Man ersuchte die Behörde, diese Korrektion zu machen, und die Gemeinde übernahm sie. Nun hat aber die Gemeinde noch heute einen Fußweg, und man kann dort nicht mehr passiren. Daselbe sage ich von der Straße vom Tiergarten, die in einer dem Berfall ähnlichen Verwahrlosung ist. Nun wendet man aber die Staatsfinanzen nicht so an. Und wie handeln die Gemeinden ihrerseits? Sie bieten mehr oder weniger willfährig Leistungen an, und auf diese Weise gelangt man dazu, viel Geld zu verschlingen als reinen Verlust. Ich möchte daher dem Grossen Rath vorschlagen, daß gesagt werde, in Betreff der Straßen, Wege, zu deren Errichtung der Staat irgend wie mit Mitteln beiträgt, verpflichtet sich der Staat auch zu ihrer Unterhaltung auf Grundlage der mit den Gemeinden vereinbarten Verträge. Ich will, daß der Staat auf angemessene Weise die Arbeiten überwache, nicht nur durch die Augen der Regierungsstatthalter, die hiezu nicht stets Zeit haben, sondern durch Aufstellung vom Staat besoldete und bezahlte Aufseher, deren Zahl man beschränken könnte, die aber unter Mitwirkung der Gemeinden verwendet würden, anders wäre jede Verwendung unnötig. So kann man eine Sache nützlich machen. Zugleich erlaube ich mit den Wunsch auszusprechen, die Regierung möchte mit dem Kanton Baselland die Unterhandlungen fortsetzen bezüglich der Korrektion des Stützes bei Grellingen, Liebmattstutz genannt. Der Kanton Baselland, auf dessen Gebiet dieser Rain liegt, thut nichts dafür. Auf beiden Seiten haben wir bernisches Gebiet, aber zwischen beiden befindet sich dieser Abhang, der im Münstergebiet eingeklemmt ist, und Baselland, das uns sein Salz zu kaufen anträgt, zeigt keine freundlich-barlichen Beziehungen, denn es beeilt sich nicht einmal mit dieser kleinen Korrektion. Ich möchte daher die Regierung und die Direktion der Bauten bitten alle ihre Bemühung auf dieses Geschäft zu richten, denn wenn man darauf besteht, so wird der Kanton Baselland einsehen, daß er uns dieses Entgegenkommen schuldig ist.

Kilian, Baudirektor, erwiedert auf die von mehreren Seiten ausgesprochenen Wünsche und Bemerkungen im wesentlichen folgendes. Wie überall nach gewissen Grundsätzen verfahren werden muß, so ist es wichtig, daß dies auch im Straßensystem stattfinde. Was die Ausführung betrifft, so hat dieselbe nach gesetzlichen Bestimmungen zu geschehen. Allerdings erscheint die Ausführung eines Projektes in Regie nicht immer als zweckmäßig, daher denn auch die Verantwortung der Arbeiten sehr oft vorgezogen wird. Der in dieser Beziehung von verschiedener Seite ausgesprochene Wunsch enthält also nichts Neues, da dieses System seit Jahren besorgt und eine Menge Straßenbauten theils ganz theils teilweise in Akkord ausgeführt wurden. In diesem Falle sollten dann aber auch die nötigen Mittel vorhanden sein, um die Unternehmer bezahlen zu können. Die Baudirektion nimmt jedesmal Rücksicht darauf im Budget, ihre Ansätze werden aber in der Regel so reduziert, daß die Behörde sehr oft genötigt ist, das Taglohnssystem aufzunehmen. Mehrere Redner wünschten, daß nur die Straßen auf das Budget gesetzt werden, deren Ausführung am dringendsten ist. Das ist ein Grundsatz, den der Redner schon zu verschiedenen Malen zur Geltung bringen wollte. Das Bestreben der Baudirektion geht dahin, nur so viele Straßen auf das Budget zu bringen, deren Ausführung ohne Zersplitterung der Kräfte des Staates möglich ist. Wie geht es aber im Großen Rath? Gelegentlich wird ein neuer Straßenbau hineingeworfen, die Kredite werden zersplittet; so geschah es seit 20—30 Jahren, während es gar nicht im Interesse der betreffenden Gegenden liegt, daß jährlich nur einige Tausend Franken für einen Straßenbau bewilligt werden. Nun hat man eine ganze Menge angefangener Bauten, die einmal vollendet werden müssen. Was das angeregte Straßennetz betrifft, so ist die Aufnahme desselben vollendet, aber die ungeheure Summe, welche dessen Ausführung kosten würde, schreckt die Baudirektion und den Regierungsrath ab, jetzt schon Vorlagen zu machen. Der Große Rath wird mit Erstaunen vernehmen, daß nur die Ausführung der Straßen I., II. und III. Klasse eine Summe von 8 Millionen erfordert. Unter diesen Umständen wagte die Baudirektion nicht, jetzt schon bezügliche Vorlagen zu machen. Auf das Votum des Herrn Dr. Tieche ist zu bemerken, daß die Straßenkorrektion bei Gourrendlin aufgenommen wurde, weil sie sehr dringend ist. Die Arbeiten an der Bern-Basel-Straße liefern den Beweis, daß die Bemerkung des Herrn Bernard, als würden die Berggegenden im Jura von Seite des Staates vernachlässigt, nicht richtig ist. Dem Antrage des Herrn Tieche Rechnung zu tragen, steht keine Schwierigkeit entgegen; der Gegenstand wäre dann näher zu untersuchen. Herr Carlin tadelte, daß oft Staatsbeiträge an Straßenbauten bewilligt werden und dann die Gemeinden die Straßen in verwahrlostem Zustande lassen. Wenn das der Fall ist, so wird Herr Carlin ersucht, sich an das betreffende Regierungsstatthalteramt zu wenden, denn nach dem Straßengesetz von 1834 liegt die Straßopolitik demselben ob, und es ist nicht zu zweifeln, daß der Regierungsstatthalter von Delsberg nötigenfalls Ordnung schaffen werde. Nach dem Gesetze kann der Staat nicht Wegmeister für Straßen IV. Klasse aufstellen. Bezuglich der Straßenkorrektion bei Grellingen ist zu bemerken, daß der Sprechende selbst an Ort und Stelle einen Augenschein abhielt und aus einer mit Abgeordneten des Kantons Baselland gehaltenen Konferenz die Ansicht schöpfte, daß wenig Geneigtheit von Seite desselben vorhanden sei, in nächster Zeit Hand an's Werk zu legen, während es doch eine alte Schuld für Baselland wäre, die er an den Kanton Bern abzutragen hat, nachdem dieser schon vor vielen Jahren auf seinem Gebiete gebaut hat. Baselland glaubte jedoch, Bern solle sich auch außerhalb seines Gebietes beteiligen, wovon aber keine Rede sein kann; der Staat hat genug auf seinem eigenen Gebiete zu leisten und nimmt andere Kantone auch nicht in Anspruch. Indessen wird die hierseitige Verwaltungsbehörde die Sache nicht aus dem Auge verlieren.

Carlin. Ich kannte die Schritte, die man hinsichtlich der Korrektion auf der Basler Seite that; man muß daher für diese Korrektion bessere Zeiten abwarten. Aber der Herr Baudirektor hat nur auf einen Theil des Antrages geantwortet. Ich bin nicht mit der Polizei über den Regierungsstatthalter beauftragt, und habe ihm keine Lektionen zu geben; ich will hier nur sagen, daß es unangenehm ist, grundfäßig genommen, zu sehen, daß ein Regierungsstatthalter nicht thut, was er thun sollte. Ich möchte, daß die Behörde künftig amtlich einschreite. Ich nehme an, daß jedesmal, wenn der Große Rath einen Beitrag bewilligt, er denselben sicher stelle. Zu diesem Ende ist es nothwendig, daß er Wegmeister anstelle, die täglich mit dem Unterhalt der Straßen beschäftigt sind. Man kann einem Regierungsstatthalter nicht zumuthen, daß er täglich an Ort und Stelle sei, während dem die Wegmeister seien werden, was nicht geschieht und was nicht geschehen kann. Erschrecke man nicht wegen den Kosten. Wenn die Gemeinde Fr. 5000 verlangt, sagt der Staat, er gebe Fr. 3000, und der Rest werde jährlich ausgerichtet. Auf diese Weise werden wir etwas bekommen, das Bestand hat. Dies sind die ergänzenden Erklärungen, die ich über meinen Antrag zu geben hatte, und um deren Berücksichtigung ich die Versammlung bitte.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes ersucht den Großen Rath, sich auf das Nothwendigste zu beschränken und es beim Antrage der Staatswirtschaftskommission oder wenigstens bei demjenigen des Regierungsrathes bewenden zu lassen, und fügt die Erklärung bei, daß es der Finanzdirektion viel angenehmer wäre, allen Wünschen, die sich bei der Budgetberatung fundgeben, gerecht zu werden, das gehe aber schlechterdings nicht an. Der Redner ersucht diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche Krediterhöhungen beantragen, zugleich die erforderlichen Mittel dafür anzuweisen. Ohnehin steht ein Defizit bevor, und wenn man damit ratiönnirt, eine Erhöhung von Fr. 20—30,000 sei nichts im Vergleiche mit den auf Eisenbahnen verwendeten Summen, so möge die Versammlung die Konsequenzen einer solchen Theorie bedenken, die am Ende den Staat mit jenem Landmann auf die gleiche Linie stellen würde, der, nachdem sein Haus abgebrannt war, noch die Scheune anzündete.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hält den Antrag derselben fest und macht den Großen Rath auf das ungünstige Resultat aufmerksam, mit welchem das Budget schließt, d. h. schon jetzt mit einem Defizit von mehr als Fr. 250,000. Will man dieses noch vermehren, so gebe man auch die geeigneten Mittel zu dessen Deckung an; vorläufig stände kein anderes in Aussicht als die Erhöhung der Steuern, ein Mittel, das kaum belieben würde.

A b s i m m u n g .

Für Fixirung der Totalsumme	Handmehr.
" Reduktion derselben auf Fr. 270,000	Minderheit.
" eine größere Summe	Mehrheit.
" den Antrag des Regierungsrathes (Fr. 280,000)	"
" mehr	Minderheit.
" die Repartition des Budget	Handmehr.
" die Ziff. 25 nach Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
" den Antrag des Herrn Dr. Tieche	Mehrheit.
" den vierten Antrag der Staatswirtschaftskommission	Handmehr.
" den Antrag des Herrn Carlin	Minderheit.

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1857—1860.

20,822	4. Wasserbau :					
	Ordentlicher Unterhalt :					
	a. Besoldung der Schleusen- und Schwellenmeister und des Pegelbeobachtungspersonals			Fr. 2,500		
	b. Arbeiten des Staats			" 43,500		
	c. Staatsbeiträge (incl. Fr. 2500 für die Neckwegbauten in Interlaken)					
						Fr. 46,000
2,275	5. Entsumpfungen und Eisenbahnen :					
3,720	a. Besoldung des Sekretärs			Fr. 2,600		
16,685	b. Büro- und Reisegosten			" 3,600		
11,050	c. Kosten für Vorarbeiten in Entsumpfungssachen :					
1,679	Besoldung von 8 Technikern, Gehülfen, Materialanschaffungen			Fr. 14,000		
	d. Eisenbahnstudien im Jura			" 10,000		
	e. Beitrag an die Gürbenkorrektion laut Gesetz vom 1. Dezember 1854			" 4,000		
						Fr. 34,200

Diese Abtheilung wird ohne Einsprache genehmigt.

Summe für die Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und der Eisenbahnen
Fr. 888,800.

VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung.

55,712	1. Obergericht :					
930	a. Besoldung des Präsidenten und der Mitglieder, nach dem Gesetz vom 28. März 1860	Fr. 66,000				
	b. Sitzungsgelder an die Suppleanten	" 1,600				
						Fr. 67,600
6,500	c. Kanzlei :					
858	1) Besoldungen des Obergerichtschreibers und der Kammerbeschreiber	Fr. 7,600				
18,828	2) Besoldung des Offizials mit Amtskleidungsvergütung	" 1,100				
	3) Büreaukosten	" 18,800				
						Fr. 27,500
73,237	2. Amtsgerichte :					
5,732	a. Besoldungen der Amtsgerichtspräsidenten und Stellvertreter, nach dem Gesetz vom 28. März 1860	Fr. 77,600				
37,718	b. Büreaukosten	" 5,500				
51,468	c. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten der Amtsgerichte	" 41,000				
680	d. Besoldungen der Amtsgerichtschreiber von Bruntrut, Delsberg, Laufen, Freibergen, Münster und Neuenstadt	" 4,800				
657	e. Mietzinse für die Gerichtslokalien zu Biel, Laufen, Oberhasle und Saanen	" 1,060				
	f. Mietzinse für die Lokalien der Amtsgerichtschreibereien zu Biel, Oberhasle, Neuenstadt, Nidau, Saanen, Laupen und Bern	" 710				
						Fr. 130,670
15,809	3. Staatsanwaltschaft :					
3,721	a. Besoldungen des Generalprokurgators und der Bezirksprokuratoren	Fr. 17,800				
	b. Büro- und Reiseauslagen	" 4,000				
						Fr. 21,800
17,913	4. Geschwornengerichte :					
	Zug- und Reisegelder an die Geschworenen, Auslagen der Kriminalkammer, Beheizungs- und Beleuchtungskosten	Fr. 21,000				
	Anschaffung von Mobiliar, Herstellung und Ausstattung der Gerichtslokalien	" 1,000				
						Fr. 22,000
243,695		Summe für die Gerichtsverwaltung				
		Auch diese Rubrik wird ohne Einsprache genehmigt.				Fr. 269,5000

Zusammenzug der Ausgaben

Durchschnitt
der letzten 4 Jahre
1857—1860.

245,892	I. Allgemeine Verwaltungskosten	Fr. 262,625
807,912	II. Direktion des Innern	" 839,760
842,803	III. " der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens	" 1,086,715
152,942	IV. " der Finanzen	" 126,150
705,302	V. " der Erziehung	" 853,689
856,308	VI. " des Militärs	" 625,761
769,563	VII. " der öffentlichen Bauten, Entsumpfungen und der Eisenbahnen	" 888,800
243,695	VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung	" 269,570
4,624,417	Summa Ausgaben Fr	Fr. 4,953,070

Nach den Beschlüssen des Grossen Raths über das ordentliche Staatsbudget stellt sich nun die Bilanz heraus, wie folgt:

Bilanz.

4,984,472	Die Einnahmen mögen betragen bei einer direkten Steuer von $1\frac{1}{10}$ pro mille	Fr. 4,690,778
4,624,417	Die Ausgaben hingegen	" 4,953,070
360,055	Muthmaßlicher Ueberschuss der Ausgaben	Fr. 262,292
	wobei das außerordentliche Budget und die Amortisation des bezüglichen Anleihens nicht inbegriffen ist.	

Außerordentliches Budget pro 1862.

A. Amortisation.

Laut Beschlüssen des Grossen Raths vom 26. Mai 1853, 29. August 1855 und 27. Februar 1857, soll zu Amortisation des zum Zwecke außerordentlicher Staatsausgaben aufgenommenen Anleihens von	Fr. 1,700,000
von welchem bis Ende 1861 zurückbezahlt sein werden	" 980,000
und welches daher für 1862 noch betragen wird	Fr. 720,000
eine Extrasteueroquote von $\frac{2}{10}$ vom Tausend im alten Kantonsteile und vom gesetzlichen Verhältniß im Jura bezogen werden, deren Ertrag von den ordentlichen Einnahmen getrennt in die für das Anleihen besonders geführte Rechnung gebracht werden soll. Diese Extrasteueroquote wird pro 1862 wie folgt veranschlagt:	
a. für den alten Kantonsteil:	
Die ordentliche Steuer nach dem Maßstabe von $1\frac{1}{10}$ vom Tausend ist brutto nach Abzug der Bezugs- kosten veranschlagt auf netto Fr. 970,690, mithin betragen $\frac{2}{10}$ vom Tausend mehr netto	Fr. 138,670
b. für den neuen Kantonsteil:	
Die Extrasteueroquote ist im alten Kanton wie oben veranschlagt auf netto Fr. 138,670; das gesetzliche Verhältniß für den Jura beläuft sich also zu $\frac{2}{11}$ für $\frac{2}{11}$ auf netto	" 30,815
	Summa Fr. 169,485

B. Voranschlag.

Auf die vorhandenen Einnahmenüberschüsse von 1858—1860, welche laut Seite 3 des gegenwärtigen Budgets noch circa Fr. 545,000 betragen, werden für 1862 folgende Kredite angewiesen:	
1. Militärdirektion:	
a. Anschaffung von 1000 Kaputrocken	Fr. 28,200
b. Anschaffung von Gewehren- und Patronetaschen	" 70,000
	Fr. 98,200
2. Baudirektion:	
a. Gebäude im botanischen Garten	Fr. 48,000
b. Kavalleriestallungen in Bern	" 26,000
c. Brünigstraße	" 56,000
	Fr. 130,000
	" 130,000
	Fr. 228,200

Das außerordentliche Budget wird von beiden Berichterstattern zur Genehmigung empfohlen.

Carlín spricht sein lebhaftes Bedauern darüber aus, daß man so rasch über das Budget der Direktion der Entsumpfungen und der Eisenbahnen hinwegschritt, da er einen Antrag auf Erhöhung des Staatsbeitrages für Eisenbahnstudien im Jura zu stellen beabsichtigte hatte. Das jurassische Eisenbahnbau verursachte zwar bisher schon ziemlich beträchtliche Kosten, aber die Studien sind noch bei weitem nicht vollendet. Der Redner weiß nicht, ob der Große Rath diesen Gegenstand als erledigt betrachte; in diesem Falle verzichtet er auf das Wort.

Der Herr Präsident bemerkt, daß bei Gröfnnung der Diskussion über diese Budgetabtheilung Niemand das Wort verlangte, und dieser Gegenstand somit erledigt sei, es wäre denn, daß der Große Rath darauf zurückkommen wolle.

Es verlangt Niemand weiter das Wort und das außerordentliche Budget wird durch das Handmehr genehmigt.

Schluss der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident läßt hierauf folgende zwei Anzüge verlesen:

1) Anzug des Herrn Grossrath Stockmar und 18 anderer Grossräthe um Aussezung eines Staatsbeitrages von Fr. 40,000, zahlbar in vier jährlichen Raten von je Fr. 10,000, um den Bau der katholischen Kirche in Bern zu Ende zu führen.

2) Anzug des Herrn Grossrath Straub und 16 anderer Grossräthe, mit folgenden zwei Schlüssen:

Der Regierungsrath solle angewiesen werden, das Reglement vom 3. November 1858 über Prüfung und Patentirung der Fürsprecher wieder aufzuheben.

Der Regierungsrath solle mit Beförderung einen Gesetzesentwurf über Prüfung und Patentirung der Advokaten und Notarienten dem Großen Rath vorlegen.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 11. Dezember 1861.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsize des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bähler, Daniel; Egger, Heftner; Flückiger, Kohler, Koller, Messerli, Müller-Fellenberg, Paulet, Prudon und Rösti; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Bangerter, Biedermann, Bühlmann, Bürgi, Büzberger, Chevrolet, Chopard, Engemann, Fanthauer, Fischer, Froidevaux, Gerber, Gfeller zu Wichtach, Gobat, Gouvernon, Gruber, Guenat, Gygar, Hermann, Hofer, Jeannerat, Imhoof, Benedict; Jos, Karlen, Johann Gottlieb; Karrer, Kässer, Keller, Kläye, Knuchel, Krebs in Albligen, Lehmann zu Rüdtligen, Lehmann, Johann, Ulrich; Lehmann, Daniel; Lenz, Lovia, Lüthy, Marquis, Marti, Morel, Müller, Arzt; Niggeler, Reichenbach, Karl; Riat, Ritter, Rosselet, Röthlisberger, Isaac Roth in Erisigen, Ryser, Sahli, Schären, Schmid, Andreas Schmutz, Schramli, Seiler, Siegenhaler, Steiner, Jakob Stettler, Streit, Hieronymus; Theurillat, Traxler, Wagner Widmer und Wüthrich.

Tagesordnung.

Anzug

des Herrn Stockmar über endliche Untersuchung und Entscheidung der Frage, ob die Vereinigungsurkunde für den Jura vom 14. November 1815 durch die Annahme der Verfassungen von 1831 und 1846 dahingefallen sei oder nicht.

(Siehe Tagblatt der Großenrathssverhandlungen, Jahrgang 1859, Seite 536.)

Stockmar. Es sind bereits zwei Jahre, daß ich diesen Antrag gestellt habe, nämlich am 20. September 1859. Es geschah gelegenlich eines Begehrens der Gemeinde Münster, welche für die Einrichtung einer katholischen Pfarrei in dieser Ortschaft petitionirte. Ich sagte bei diesem Anlaß, das Begehrn dieser Gemeinde sei der Vereinigungsurkunde zuwider, welche die Bestimmung enthält, daß der Fortbestand der katholischen Pfarreien an den Ortschaften, wo solche bestehen, garantirt seien, die aber kein Wort davon sagt, daß die katholischen Pfarreien sich in dem protestantischen Theil ausdehnen können, ebenso wenig daß die protestantischen Gemeinden in katholischen Ortschaften deren erhalten können. Als nun das Begehrn Münsters hier einlangte, sagte ich zu mir, man müsse prüfen, ob die Vereinigungsurkunde noch in Kraft bestehe. Ich erinnerte mich wohl, daß sie seit 1831 abgeschafft war, hatte aber die Verhältnisse unter welchen der damalige Beschuß gefaßt worden, nicht mehr im Gedächtniß, so daß ich nämlich die zur Herstellung des Geschehenen nöthigen Dokumente nicht zu meiner Verfügung hatte. Seit jenem Zeitpunkte habe ich indes diese Frage näher studirt, und zwar aus folgendem Grunde. Man hatte letztes Jahr für den Unterricht der Mathematik an der höhern Schule zu Bruntrut einen reformirten Professor gewählt. Diese Ernennung erregte in Bruntrut eine starke Opposition. Man berief sich auf den Art. 6 der Vereinigungsurkunde, der bestimmt, es sollen am Kollegium zu Bruntrut nur katholische Professoren ernannt werden. Man wandte sich sodann an die Bundesversammlung, ja man drohte sogar die Intervention der beim Wiener Kongreß beteiligten Mächte anzuwünschen, welche den Bundesvertrag von 1815 mitabgeschlossen hatten. Ich sage hier im Vorbeigehen, daß die fremden Mächte sich nicht mehr einzumischen haben, indem sie seiner Zeit die eidgenössische Tagfassung beauftragt hatten, die Redaktion der Vereinigungsurkunde abzufassen, sie zu garantiren, so daß die Mächte hierdurch der Tagfassung alles übertragen haben, was die Vereinigungsurkunde betrifft. Man kann daher die Intervention dieser Mächte nicht mehr anwünschen. Dagegen hat man das Recht, sich an die Bundesversammlung zu wenden. Ich habe aber Nachforschungen gemacht um zu wissen, ob diese Vereinigungsurkunde noch besteht, ob sie zu unserer Zeit noch einige Gültigkeit haben kann, und ich habe folgendes in den Berathungen von 1831 gefunden. Die Stadt Biel, welche außerordentliche Vortheile durch die Vereinigungsurkunde erhalten hatte, gelangte in jenem Jahr vor den Verfassungsrrath, um sich diese Vortheile garantiren zu lassen. Diese Versammlung wollte sich indessen niemals über die Begehren der Stadt Biel aussprechen; sie erklärte jedesmal, daß sie Grundsäße in die Verfassung aufnehmen, und die Anwendung den künftigen Regierungen überlassen wolle. Einer dieser Grundsäße bestand nun in der Abschaffung aller Privilegien und durch diese Abschaffung erklärte man diese Vereinigungsurkunde, welche jene festgesetzt hatte, für nichtig. In Art. 6 dieser Urkunde ist gesagt, es sollen in den Kollegien von Bruntrut und Delsberg nur katholische Professoren angestellt werden. Dies ist nun ein Privilegium, denn es wäre nichts dagegen zu sagen, wenn die Protestanten auf denselben Fuß gesetzt worden wären; dies hatte aber nicht statt, sonst hätte man erklären müssen, wie bei den katholischen Oberschulen geschehen, daß im reformirten Theil des Kantons nur protestantische Professoren sein sollen. Das Privilegium ist daher vollständig zu Gunsten der Angestellten von Bruntrut und Delsberg nachgewiesen. Die konstituierende Versammlung hat daher die künftigen Regierungen beauftragt, den Grundsatz der Abschaffung aller Privilegien anzuwenden. Nun ist folgendes begegnet. Seit dem Monat November 1831 bestürmte die Stadt Biel unter dem Einfluß eines hartnäckigen Reaktionärs, des Kanzlers Moser, den Großen Rath mit neuen Plagen, der kaum konstituiert war, und verlangte von dieser Behörde die Aufrechthaltung ihrer Privilegien. Der Große Rath erließ hierauf folgendes Dekret:

"In Betrachtung, daß die Rechtsverwahrung des Stadtrates von Biel unverträglich mit der neuen Verfassung ist;

"In Betrachtung, daß der § 9 der Verfassung bloß die durch die Vereinigungsurkunde der Stadt Biel zugestrichenen örtlichen Vorrechte aufhebt, keineswegs aber ihre Eigenthumsrechte, wie Zoll, Ohmgeld u. s. w., welchen unser Grundgesetz selbst die förmliche Garantie gewährt;

"In Betrachtung, daß es wegen vieler Verhältnisse der Stadt Biel angemessen ist, dieselbe zum Hauptort eines Amtsbezirks zu machen, wird

beschlossen:

1. Der Stadtrath von Biel wird mit der eingereichten Rechtsverwahrung abgewiesen.
2. Die Stadt Biel soll der Hauptort eines eigenen Amtsbezirks sein u. s. w."

Wir finden somit zweierlei in diesem Dekret: erstens schafft es die Privilegien ab, und zweitens anerkennt es die Eigenthumsrechte, die in der Vereinigungsurkunde enthalten sind. Es sind somit die Rechte auf Ohmgeld und Zölle vorbehalten, man anerkennt sie, — alle andern städtischen Privilegien aber, die der Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Geistlichkeit sind definitiv abgeschafft. Dies ist es, was der Große Rath im Jahre 1832 beschlossen hat. Wenn es nun darin auch für den katholischen Jura materielle Rechte gibt, so muß man sie ebenfalls rezipieren. Sehen wir nun, welche materiellen Rechte es sind. Einerseits sichert man den katholischen Pfartern ein bestimmtes Einkommen zu; nun bewilligt man aber heutzutage schon diesen Geistlichen weit mehr, als ihnen gemäß Art. 7 der Vereinigungsurkunde zufommen würde. In Beitriff der Kollegien von Bruntrut und Delsberg sehen wir, daß die Regierung von 1816 sofort nach der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern ein Dekret erläßt, zu dem Zwecke, der Vereinigungsurkunde hinsichtlich dieser beiden Anstalten Folge zu geben. Es ist darin gesagt, daß die Regierung wie bisher zu ihrer Unterhaltung beitragen werde, daß man ihnen das Eigenthum ihres ganzen Grundbesitzes, aller ihrer Schuldforderungen, die noch vorhanden sind, garantire. Seit 1816 bewilligte die Regierung von Bern dem Kollegium von Bruntrut einen jährlichen Zuschuß von Fr. 3000. Nun haben sich diese jährlichen Zuschüsse von Fr. 3000 von Jahr zu Jahr allmählig bis auf die Summe von Fr. 25,000, die sie heute erreicht haben, vermehrt. Man sieht also heraus, daß die Regierung von Bern seit 1816 bis heutigen Tags ihren Verpflichtungen reichlich nachgekommen ist. Betreffend das Eigenthum, so hat die Regierung dem Kollegium von Bruntrut, und nicht der Bürgerschaft, wie diese behauptet, die Gebäude des Kollegiums und der Wald von Miserez zurückgegeben, denn die französische Regierung nicht verkaufen konnte, und welcher später im Jahr 1838 versteigert wurde, mit Bewilligung des Regierungsrathes, da sein Ertrag nicht im Verhältniß zu seinen Verwaltungskosten stand. Dieser Wald wurde um Fr. 62,500 verkauft, wovon Fr. 47,000 kapitalisiert und Fr. 15,500 zur Instandstellung der vernachlässigten Gebäude, zur Errichtung des botanischen Gartens, des physikalischen und naturhistorischen Kapinettes u. c. verwendet wurden. Sie sehen also, daß ebenfalls allen Eigenthumsrechten sowohl Genüge geleistet worden ist. Aber es gab noch andere vorbe-

haltene Gegenstände, so eine jährliche Pension für den vertriebenen Bischof, und diese Pension wurde nicht nur bis zum Hinscheid des Bischofs, sondern auch seinen ihm beigegebenen Kirchenbedientesten ausgerichtet, so daß auch kein einziges materielles Interesse ist, das Stoff zu Reklamationen geben könnte. Man ließ sich daher auf diesen Art. 6 der Vereinigungsurkunde ein, indem man glaubte sich auf ihn stützen zu können behufs Reklamationen gegen die Ernennung der Professoren. Dieser Artikel gewährleistete nun, wie bereits gesagt, ein offenkundiges Privilegium, welches eines jener Privilegien ist, welche durch die Verfassung von 1831 abgeschafft wurden, weil die Regierung von 1832 bereits der Stadt Biel erklärte habe, sie genehmige ihre Reklamationen nur insofern, als sie materielle Interessen berührten, die bestehen könnten und insofern ihnen noch nicht Genüge geleistet wäre. Wohl nun, das ist hier nicht der Fall; und was alle die Verwaltungs-, gesetzgebenden und gerichtlichen Bestimmungen anbetrifft, so fallen dieselben unter die Herrschaft der Verfassung von 1831. Dieser Auseinandersetzung will ich noch etwas befügen. Im Jahr 1831 war man im katholischen Jura uneinig; austrittsche Bewegungen fanden statt; man hatte alle bernischen Behörden momentan aufgehoben. Damals stand an der Spitze der Opposition ein talentvoller Mann von großem Gewicht, ein großartiger Charakter; es war dieser Generalprovokat, der erste Geistliche des Jura. Nun gut, dieser Generalprovokat unterstand sich nicht, damals sich auf die Vereinigungsurkunde zu reklamieren, denn er fühlte wohl, daß dieser Akt abgeschafft war; und doch war es damals an der Zeit zu reklamieren, zu sagen, daß eine Vereinigungsurkunde bestehe. Man hat es nicht, denn zu jener Zeit war dieser Akt ein gegenseitig verbindlicher Akt. Man hatte zu Biel Anno 1815 einen Vertrag unterzeichnet, den man nicht hielt, und was ist erfolgt? daß, als im Jahr 1831 die Verfassung, welche die Privilegien abschaffte, dem Bernervolk zur Annahme vorgelegt wurde, der Jura dieselbe Verfassung von 1831 annahm, obwohl er sehr wohl wußte, daß es sich nach den von der Stadt Biel erhobenen Reklamationen um die Vereinigungsurkunde handelte. Man hat somit zu jener Zeit die Vereinigungsurkunde durch die Verfassung und die konstitutionellen Gesetze Berns ersezt, und nun kommen nach dreißigjährigem Bestand dieses Sachverhaltes plötzlich einige Personen von Bruntrut gelegentlich der Ernennung eines Professors, um sich auf die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde zu stützen, die begraben war, an die man nicht mehr dachte, — um gegen die Ernennung zu reklamiren! Es gesteht sich daher zu prüfen, ob diese Akte sich nicht in der Lage befindet, die ihr im Jahre 1832 gegeben wurde. Zu diesem Zwecke bitte ich die Versammlung, den Anzug erheblich zu erklären, ihn an den Regierungsrath zu überweisen, um die Frage von dem Gesichtspunkte dieses Antrages und der Brochüre zu prüfen, die ich über die Vereinigungsurkunde veröffentlicht habe.

K a i s e r. Nach dieser gründlichen Motivirung habe ich nicht mehr viel beizufügen. Herr Stockmar hat klar und deutlich auseinandergestellt, daß es sich heute nicht mehr fragen kann, ob die Vereinigungsurkunde in Kraft sei oder nicht. Ich gehe nur in einer Beziehung weiter, indem ich behaupte: die Vereinigungsurkunde war für den Jura nie rechtsverbindlich. Warum? Es waren wohl Jurassier, welche diesen Vertrag mit Bern geschlossen haben, aber mit welchem Mandat? Etwa mit dem Mandate des jurassischen Volkes? Keineswegs. Aristokratische Familien waren es, die auf Anregung der Tagsatzung in Zürich jenen Vertrag mit Bern geschlossen haben; das Volk aber nahm nie Theil daran; der Vertrag wurde denn auch nie ratifiziert. Offenbar ist in solchen Fällen das erste Erfordernis, daß ein Mandat da ist. Der schlagendste Beweis ist der, daß es im Eingang der Vereinigungsurkunde heißt, daß die Stadt und Republik Bern Abgeordnete, mit Vollmachten des souveränen Rathes versehen, in den Jura geschickt habe, und daß diese trotz ihres Mandates fühlten, es bedürfe noch einer Ratifikation, die in der That am 23. November 1815

ertheilt wurde. Für den Jura steht nichts davon in der Urkunde; man ignorirt das Volk, die aristokratischen Familien waren satisfaits. Deshalb finde ich, diese Vereinigungsurkunde sei für den Jura nie verbindlich gewesen, als soweit sie von den Verfassungen von 1831 und 1846 garantirt wurde. Diese Garantien beziehen sich auf die materiellen Fragen und die Gesetzgebung; im Uebrigen bestreite ich die Rechtskräftigkeit der Urkunde für den Jura. Die größten Garantien, welche die Vertreter des Jura zu fordern für zweckmäßig fanden, betrafen die Religion; in nicht weniger als elf Artikeln wurde dieselbe garantirt. Diesen Bestimmungen wurde nicht nur vollkommen nachgekommen, sondern man hat seither viel mehr, als der Kanton Bern zu thun verpflichtet war. Die Besoldung der katholischen Geistlichen war früher auf 800 resp. 1000 französische Franken festgesetzt; man erhöhte sie auf ebensoviel alte Franken. Die katholische Religion wurde in ihrem damaligen Bestande garantirt; seither wurden mehrere neue Pfarrreien errichtet. Ebenso verhält es sich mit den Lehranstalten, mit den Kollegien von Bruntrut und Delsberg, die durch die Staatskasse erhalten werden. So verhält es sich im Unterrichtswesen überhaupt. Wenn damals, im Jahre 1815, zu einer Zeit, wo kurz vorher in einem benachbarten Staate eine allgemeine Ausrottung der christlichen Religion gepredigt worden war, eine Minderheit es zweckmäßig fand, solche Garantien zu fordern, da begreife ich es; aber heute begreife ich solche Zumutungen nicht mehr, heute, nachdem man längst in das Fahrwasser der Toleranz eingelenkt, ist es überflüssig. Es liegt nicht im Sinne und Geiste der Bevölkerung, es ist nichts anderes als ein Hemmschuh, um unsere Pfarrgeistlichen nicht auf die Höhe zu bringen, wo die Geistlichen im andern Kantonen der Schweiz stehen. Ueberall fordert der Staat Garantien von den Geistlichen, nur bei uns nicht; nur bei uns hat der Staat keine Einwirkung auf ihre Wahl und Thätigkeit. Ich begreife, die Regierung hatte bisher eine delikate Stellung. So lange sich von Seite der jurassischen Bevölkerung sich kein Bedürfnis fand, wollte die Regierung nicht gegenüber einer Minderheit in konfessionellen Fragen ernstlich, wie sie es hätte thun sollen, eingreifen. Jetzt aber, wo das Volk des Jura überzeugt ist, daß Änderungen statfinden müssen, soll auch die Regierung, soll der Große Rath dazu handhaben, die vorhandenen Uebelstände abzuschaffen.

H o u r i e t. Was soeben Herr Stockmar sagte, um seinen Antrag zu rechtfertigen, und was ich in der Brochüre mit Interesse gelesen habe, die er unter dem Titel „Betrachtungen über die Vereinigungsurkunde des Jura, über die französische Kantonschule u. s. w.“ veröffentlichte, drängt mir einige Gedanken auf, welche ich der Versammlung vortragen will. Ich bin dem Antrage des Herrn Stockmar nicht entgegen, aber ich finde, er könnte als zu weit gehend betrachtet werden. Nach diesem Redner würde es sich darum handeln, die ganze Vereinigungsurkunde zu prüfen, zu wissen, welche Bestimmungen es sind, die noch in Kraft bestehen. Nachdem nun, was er selbst sagte, ist zur jetzigen Stunde gründlich erwiesen, daß nur über einen einzigen Punkt Streit sein kann, nämlich über die Frage, ob durch Errichtung der französischen Kantonschule die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde hinsichtlich des Bestandes des Kollegiums von Bruntrut aufgehoben sind oder nicht? Der Beweis, daß das von mir Vorausgesetzte richtig, und der eigentliche Zweck des Antrages ist, liegt in dem Umstände, wie Herr Stockmar seiner Brochüre verschiedene Schlüssel und Schlüsse folgen läßt. Einer derselben, der sich an die Vereinigungsurkunde wieder anschließt, ist so gehalten: „Dem Großen Rath vorzuschlagen, und den eidgenössischen Behörden, wenn staithaft, sie möchten über die vom Burgerrat von Bruntrut erhobenen Reklamationen, betreffend die Vereinigungsurkunde vom 14. November 1815, zur Tagesordnung schreiten.“ Dies ist der einzige Punkt in der Brochüre, der auf den in Frage stehenden Antrag Bezug hat. Ich glaube nun, wenn die Behörde, die dieses Geschäft zu prüfen haben wird, mit einer solchen Re-

klamation behelligt würde, so könnte sie diesen Punkt erledigen, und es besteht eine Reklamation dieser Art, wenn ich nicht irre. Ich wußte seiner Zeit, daß der Burgerrath von Bruntrut eine Petition gegen die Errichtung einer französischen Kantonschule eingegeben hatte. Ich wünschte nun, diese Petition möchte dem von Herrn Stockmar gestellten Antrag beigefügt werden, wenn sie existirt. Die Petition würde dann entweder als begründet ersehen werden, oder man ginge zur Tagesordnung über; es ist dann gewiß, daß der Große Rath anerkannt hat, die Vereinigungsurkunde sei nicht mehr in Kraft. Es ist offenbar, daß, wenn die Bestimmungen dieses Aktes durch die Verfassung von 1831, durch spätere Gesetze, durch die Verfassung von 1846 und überhaupt noch durch das Gesetz, welches die Kantonschule von Bruntrut errichtet hat, aufgehoben worden sind, sie dann keine Wirkung mehr äußern können. Herr Stockmar behauptet, man habe schon 1831 die Vereinigungsurkunde als erloschen angesehen. Ich glaube, diese Ansicht habe damals viel Widerspruch gefunden; ich erinnere mich noch gelesen zu haben — und wenn ich hervorhebe wo, so geschieht es in der Absicht, daß man bei Prüfung des Antrags Nachforschung halte, — daß im Jahre 1846 der Berichterstatter anlässlich der Debatten des Verfassungsrathes dieselbe Ansicht geäußert hat, daß nämlich die Vereinigungsurkunde aufgehoben sei. Damals haben nun mehrere Mitglieder feierlich protestiert, indem sie behaupten, dieser Akt sei nicht abgeschafft. Wenn nun im Jahre 1846 sich in diesem Saale dieser Ausspruch sich erhob, so konnte man 1831 die Vereinigungsurkunde nicht für aufgehoben ansehen; und wenn diese Bestimmungen, wegen welcher es heute Reklamationen gibt, über die Frage, ob protestantische Professoren an der Kantonschule zu Bruntrut angestellt werden dürfen, zu keiner Protestation Anlaß geben, seitdem die französische Kantonschule beschlossen worden, so ist diese Frage als gelöst zu betrachten. Wenn gegenheils eine Protestation vorliegt, so muß man, wie ich vorgeschlagen habe, die Petition des Burgerrathes von Bruntrut dem Anzuge beifügen, um den vorberathenden Behörden zugewiesen zu werden behuß Prüfung dieser Frage.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor. Ich will dem Vorredner nur bemerken, daß allerdings seiner Zeit, bei Anlaß der Reorganisation des Schulwesens, eine Petition eingelangt ist; aber es langten damals noch viele andere Petitionen ein, und bei Behandlung des betreffenden Gesetzes glaube ich, sei auch diejenige von Bruntrut erledigt worden. Ich glaube daher, es sei nicht der Fall, diesen Gegenstand mit dem Anzuge in Verbindung zu bringen.

Matthys. Ich stimme zur Erheblichkeit des Anzuges und verdanke Herrn Stockmar denselben. Vorläufig erlaube ich mir nur die Bemerkung: wenn die vorwürfige Frage gründlich untersucht wird, so wird man sich nach meiner Ansicht überzeugen, daß bei den jetzigen Staatseinrichtungen die Vereinigungsurkunde jede rechtliche Bedeutung verloren hat. Das Staatsrecht des Kantons wird begründet durch die Kantonsverfassung und die organischen Gesetze einerseits und durch die Bundesverfassung und die Bundesgesetze andererseits. Gleich fäste es Dr. Kurrer sel. auf, gleich die Kommissionen des National- und Ständerathes und die Mehrheit dieser Behörden selbst bei Anlaß der Reklamationen der Stadt Biel. Ich gehe nicht einig mit Herrn Kaiser. Wir im Jahre 1861 dürfen nicht unsern Maßstab an Alte anlegen, die im Jahre 1815 geschlossen wurden. Der alte Kanton Bern schloß, gestützt auf die Wienerkongressakte und unter der Garantie der damaligen Tagsatzung, den Vertrag ab; die Deputirten des Jura wurden von den damaligen kompetenten Behörden als legitimirt anerkannt. Wir können nicht darauf zurückkommen, es gehört der Geschichte an.

Stockmar. Ich möchte nur einige Aufschlüsse geben. Es ist dies eine Petition des Burgerraths von Bruntrut, der

das Eigenthum an den Gebäuden, den Pründen und Kapitalien des Kollegiums wieder herausfordert. Er möchte, daß das frühere Kollegium hergestellt werde, gemäß Art. 3 und 6 der Vereinigungsurkunde. Ein Zweites ist, daß ich mich erinnere, wie im Jahr 1846 auf folgende Weise die Rede von der Vereinigungsurkunde war. Man hatte die Zehnten und Bodenzinsen aufgehoben. Da reklamirten die Abgeordneten des Jura, indem sie sagten, sie müßten verhältnismäßig mehr zahlen, als die Steuer des alten Kantonstheils betrage. Dies war nun eine Frage materiellen Interesses. Ich bin derselben Ansicht, wie Herr Matthys sich ausgesprochen hat, wir anerkennen nur die Verfassung von 1846 und die Bundesverfassung.

Herr Präsident. Es ist Ihnen bekannt, daß ein Anzug nur erheblich oder nicht erheblich erklärt werden kann, und daß jeder Zusatz unzulässig ist. Dagegen liegt es in der Hand, sogenan in der Pflicht des Regierungsrathes, alles in Betracht zu ziehen, was mit dem erheblich erklärt Anzug in Verbindung steht, was ohne Zweifel geschehen wird. Ich mache Herrn Houriet aufmerksam, daß er die Sache wahrscheinlich mit einer Beschwerde gegen die Wahl der Professoren in Bruntrut verwechselt hat, die, wenn ich nicht irre, vom Bundestrath abgewiesen und erledigt ist.

Der Anzug wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Der Herr Finanzdirektor theilt hierauf dem Großen Rathe die bereits auf Seite 494 hievor abgedruckte Bilanz des Voranschlages für 1862 mit.

Projekt - Gesetz

über

Einführung von Stempelmarken.

(Erste Berathung.)

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Zu verschiedenen Malen schon hat der Große Rath den Antrag erheblich erklärt, daß Stempelmarken eingeführt werden möchten. Die Finanzdirektion glaubte, nicht länger zögern zu dürfen, da namentlich der Handelstand es wünschte. Neben die Konsequenzen ist man zwar noch nicht ganz im Reinen, daher wird vorgeschlagen, das Gesetz für eine Probezeit von drei Jahren in Kraft zu erklären. Bei Behandlung dieses Geschäftes wurde auch die Frage in Erwägung gezogen, ob es nicht der Fall wäre, das ganze Stempelgesetz von 1834 einer Revision zu unterwerfen. Es wäre bereits Anlaß dazu gewesen, da es schon mehrere Modifikationen erlitten hat; so wurde der Zeitungsstempel aufgehoben, auch der Betrag des Stempels selbst wurde modifizirt infolge der Umwandlung in neue Währung. Da indessen der Vorschlag dahin geht, das Gesetz nur provisorisch in Kraft treten zu lassen, so glaubte man, von einer Gesamtrevision absehen zu sollen, da das Gesetz eigentlich nicht mangelhaft sei und nicht weiter zu klagen Anlaß gegeben habe. Eine weitere Frage war die, ob man bei dem Dimensionsstempel bleiben oder einen graduierten Stempel einführen wolle, wie in Zürich, Genf und anderwärts. Der graduierte Stempel hat aber einen gehässigen Charakter und würde auf den Handelstand einen übeln Eindruck machen; er würde zwar der Staatskasse einige tausend Franken mehr eintragen, aber der

Gebrauch wäre um so komplizierter. Die Finanzdirektion und der Regierungsrath waren daher der Ansicht, es sei einfach bei dem Dimensionsstempel zu verbleiben. Ferner bot sich die Frage, wie weit die Anwendung von Marken ausgedehnt werden, ob man sie ganz freigeben oder beschränken solle. In dieser Beziehung fand man, es liege im Interesse des Staates und des Publikums, daß die Anwendung der Stempelmarken beschränkt werde, also nicht Ausdehnung finde auf notarische Akten, deren Aufbewahrung für längere Zeit bestimmt ist. Für Stempelpapier wird nämlich Handpapier genommen, das größere Dauerhaftigkeit und Festigkeit hat als Maschinengesetz. Bei näherer Untersuchung fand ich, daß andere Kantone, namentlich Zürich, diese Marken auf Handelseffekten beschränken. Dagegen glaubte ich, man würde damit zu wenig weit gehen, namentlich wäre es bequem, die Anwendung von Stempelmarken auch bei Quittungen zu gestatten. Wenn von einer Seite der Antrag gestellt würde, den graduierten Stempel einzuführen, so könnte die Finanzdirektion denselben zugeben und würde sie das Projekt in diesem Sinne modifizieren. In Genf beträgt der Stempel von Summen bis auf 500 Fr. 5 Centimes, von 1000 Fr. 25 Centimes und von je 1000 Fr. mehr 25 Centimes. Eine ähnliche Einrichtung besteht in Zürich, doch mit einigen Abänderungen. Ich habe bereits erklärt, es liege nicht im Interesse des Publikums, dies einzuführen. Auch die Frachtbriefe wurden in den Entwurf aufgenommen; indessen wurde mir von Handelsleuten bemerkt, dies habe keine große Bedeutung, da Formulare für Frachtbriefe vorhanden seien, könne man sie gut stempeln lassen. Ich schließe mit dem Antrage, Sie möchten in die Beratung des Entwurfs eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Das Eintreten und die artikelweise Beratung wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

§ 1.

Es ist bei nachbezeichneten Akten gestattet, statt des gewöhnlichen Stempelpapiers Stempelmarken zu verwenden, welche vom Stempelamt durch Vermittlung der bestellten Stempelverkäufer ausgegeben werden, als:

- für Handelseffekten (Wechsel, Anweisungen u. s. w.)
- " Quittungen oder Empfangsbescheinigungen über Geldbeträge,
- " Frachtbriefe.

Herr Berichterstatter. Um die Bestimmung nicht unklar für den Richter zu machen, möchte ich die im zweiten Lemma enthaltene Stelle durch folgende Fassung ersetzen: "(Wechsel und andere Arten von Geldanweisungen)."

Röthlisberger, Gustav. Ich erlaube mir nur bezüglich der Frachtbriefe eine Bemerkung. Es hat für den Handel etwas Odioses, dieselben dem Stempel zu unterwerfen. Die Frachtbriefe sind für den Handelsstand Adressen, die nicht aufgehängt werden können, weil sie zu groß sind. Warum sollen sie dem Stempel unterliegen? Das konnte ich mir nicht erklären. Mir schien es, das sei eine Last, die man dem Handelsstand auferlege, ohne daß die übrigen Bürger ein Äquivalent dafür leisten. Wir haben zweierlei Frachtbriefe. Es gibt Eisenbahnen, bei denen das Formular von 10 Rp. genügt, bei der Centralbahn aber werden solche von 20 Rp. gefordert. Ich stelle den Antrag, in erster Linie den Stempel auf Frachtbriefe zu erlassen, in zweiter Linie denselben auf 10 Rp. zu beschränken; das soll genügen.

Gangwiller. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Röthlisberger wenigstens so weit, daß man nicht 20 Rp. für Eisenbahnfrachtbriefe bezahlen müsse. Früher mußte man nur 10 Rp. zahlen, jetzt ist ein größeres Format eingeführt; es ist nicht billig, deshalb einen höhern Stempel zu fordern. Ich kann übrigens so wenig als Herr Röthlisberger begreifen, warum die Frachtbriefe gestempelt werden sollen. Ich möchte aber noch einen andern Punkt berühren. Ich möchte nämlich im zweiten Lemma statt "Wechsel, Anweisung u. s. w." sagen: "Alle Arten Wechsel, wie sie im neuen Wechselgesetz vorgesehen sind." Es gibt verschiedene Arten Bills nach dem Gesetze. Ich gebe zu, daß es für bleibende Akten besser sei, nicht Stempelmarken anzuwenden; möglicher Weise aber kann ein solcher Titel unter Umständen verfaßt werden, wo man nicht gerade Stempelpapier hat; daher wäre es zweckmäßig, eine Frist von 8–14 Tagen einzuräumen, innerhalb welcher man den Alt stempeln lassen kann.

Kurz, Oberst. Ich erlaube mir einige Bemerkungen, um so mehr, als ich es war, der vor mehreren Jahren in der Staatswirtschaftskommission den Antrag auf Einführung von Stempelmarken stellte. Ich machte zwar damals nicht Glück bei meinem verehrten Freunde Gueter, aber ich bin froh, daß nunmehr diese Idee, die fast überall in andern Ländern eingeführt ist, namentlich in England, Frankreich u. s. w., auch bei uns Boden gesetzt hat. Zwei Mitglieder der Versammlung sagten soeben, sie begreifen nicht, warum die Frachtbriefe gestempelt werden müssen. Ich könnte als Jurist ebensogut sagen: ich begreife nicht, warum unsere Akten gestempelt werden müssen, daß überhaupt etwas gestempelt werden muß. Der Stempel ist eben eine fisikalische Einrichtung. Der Frachtbrief ist eine Quittung dafür, daß der Betreffende die Ware empfangen hat. Uebrigens ist auch jeder Vertrag dem Stempel unterworfen. Wenn Sie Ausnahmen machen wollen, so gehört es eigentlich nicht hieher, da nicht das Stempelgesetz in Frage steht, sondern es sich nur um eine Ausdehnung desselben handelt. Man könnte sagen, hier in Bern sei es gar nicht nötig, Marken einzuführen, da man das Stempelamt in der Nähe hat; aber an andern, entfernten Orten ist es nötig, wenn man z. B. Wechsel zu quittieren hat. Was geschieht aber? Das ist, was man dem Handelsstand und andern Leuten vorwirft, daß sie das Gesetz nicht befolgen. Ich war vielleicht der Narr (um mich so ausdrücken), daß ich viel Geld für den Stempel ausgab, damit keine Quittung aus meinem Bureau komme, die nicht gesetzlich wäre. Ich frage die Herren, wie viele Quittungen sie ausgestellt haben, ohne daß sie auf Stempel waren? Es ist eine Umgehung des Gesetzes. Die Notarien und Amtsschreiber haben die Verpflichtung nachzusehen, ob das Stempelgesetz befolgt werde. Früher geschah es, daß bei Anlaß eines Gerichtsverfahrens alle Widerhandlungen gegen das Gesetz angezeigt wurden; die Folge davon war, daß etwa 80 Bewohner von Bern stark bestraft wurden, und das jagte den Leuten für einige Zeit Schrecken ein. Nachher war man wieder nachlässig; das Obergericht ist die einzige Behörde, die noch Widerhandlungen streng ahndet. Wenn man ein Gesetz macht, so soll man es beobachten, nicht leichtsinnig umgehen, und gerade damit man es leichter beobachten kann, soll man die Erleichterung mittels Stempelmarken einführen. Nach meiner Überzeugung ist rechtlich keine Quittung gültig, wenn sie nicht auf Stempel ausgestellt wird. Früher stellte auch die Bank nur gestempelte Quittungen aus. Ich halte also dafür, die Einführung der Stempelmarken sei eine sehr heilsame und nothwendige Ergänzung des Stempelgesetzes, eine Erleichterung für Jedermann und vielleicht eine Mehreinnahme für den Staat. Ich möchte nur eine Ausdehnung der vorgeschlagenen Maßregel, und das ist die Anwendung der Marken auch auf die Vollmachten. Ich will gar nicht von Rechisschriften und größeren notarischen Verträgen reden; aber es gibt Verträge, die nicht notarisch ausgestattet werden, z. B. irgend ein Privatvertrag. Auch in solchen Fällen ist es äußerst bequem, wenn man sich mit einer Marke behelfen kann.

Daher stelle ich den Antrag, die Anwendung der Stempelmarken auf Privatverträge, die nicht notarialisch ausgestellt werden, und auf die Vollmachten auszudehnen. Sie werden überall sehen, daß die Marken auch auf solche Akten angewendet werden können. Ich sehe keine Schwierigkeit, wenn man notarialische Akten und auch Prozeßakten ausnimmt, obwohl es ein großer Nachtheil ist und der Stempel für jeden Advokaten eine große Ausgabe im Jahre macht. Bedenke man nur, wie viel Stempelpapier verpfuscht und verschrieben wird, wofür die Advokaten dem Staate bedeutende Summen bezahlen müssen. Man könnte manche Ausgabe ersparen, wenn wir uns der Marken bedienen könnten. Ich will indessen keine größere Erleichterung für uns, so wenig als für die Handelsleute.

Röthlisberger, Gustav. Ich kann nicht anders, als auf das Votum des Herrn Kurz etwas erwiedern. Er hat uns die Sache so dargestellt, als würde der Handelsstand das Gesetz umgehen. Ich stelle nie eine Quittung aus als auf Stempel und weiß, daß sie sonst nicht gültig ist. Herr Kurz behauptet, der Frachtbrief sei eine Quittung. Welcher Handelsmann in der Welt sieht die Sache so an? Der Frachtbrief ist nichts anderes als eine Adresse, mit der jedes Collo begleitet wird, damit es nicht verloren gehen könne. Ich finde es immer unbillig und odios, daß man Frachtbriefe stempeln soll. Darin aber bin ich mit Herrn Kurz einverstanden, daß eine dahertige Bestimmung nicht in dieses Gesetz gehört; dagegen kann hier ganz gut bestimmt werden, daß die Frachtbriefe nicht mehr als 10 Rp. zahlen sollen. Im Uebrigen freue ich mich über diese Erleichterung des Verkehrs und verdanke die Vorlage des Entwurfs in dieser Beziehung.

Ganguillet. Herr Kurz machte uns Vorwürfe als beobachteten die Handelsleute das Stempelgesetz nicht. Bei ehrlichen Leuten wird eine Quittung als gültig betrachtet, auch wenn sie nicht gestempelt ist; aber die Belästigung des Publikums würde dann in's Aschgräue gehen, wenn man so weit gehen würde, jedes Rötkchen untersuchen zu lassen. Uebrigens kann der Stempel auf ganz gesetzliche Weise umgangen werden; daher liegt es gar nicht im Interesse des Staates, in solchen Dingen zu scharf zu sein. Wenn z. B. ein Handelsmann 20 Colli nach Freiburg schicken will, so braucht er nur alle auf einen Fuhrbrief zu notiren, obwohl die Sendung 20 betrifft; er adressiert die Waaren an einen Kommissionär und schickt diesem die einzelnen Fuhrbriefe für jedes Stück. Dadurch sündigt der Betreffende durchaus nicht gegen das Stempelgesetz. Ich möchte in dieses Gesetz auch Fakturen und Noten aufnehmen, und halte dafür, dieses liege sehr im Interesse des Staates, denn sobald man dem Gesetze durch Marken genüge leisten kann, statt Stempelpapier haben zu müssen, wird es mehr geschehen.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident Kurz hat mir einen Theil meiner Aufgabe abgenommen. Herr Röthlisberger fragt, warum die Frachtbriefe gestempelt werden sollen. Ebenso gut kann man fragen, warum überhaupt etwas dem Stempel unterworfen sei. Im Kanton Solothurn hat man denselben nicht; der Stempel bildet eben eine Einnahme für den Staat. Man will den Stempel auf Frachtbriefe herabsetzen. Ich erkläre offen, wenn ich gedacht hätte, daß man hier solche Tendenzen geltend machen würde, so hätte ich mich mit der Vorlage dieses Entwurfs nicht so beeilt. Er hat durchaus nicht den Zweck, die Einnahmen des Staates zu schmälern, sondern die Anwendung des Gesetzes zu erleichtern. Viel begründeter wäre es, wenn man überhaupt von Reduktionen sprechen will, den Stempel auf Heimatsscheine, Leumundszeugnisse, Gantsteigerungen und Zahlungsaufforderungen abzufassen, denn gerade Leute, die mit solchen Papieren verfehlten, stehen in der Regel nicht am besten; es wäre eher ein Grund, ihnen eine Erleichterung zu gewähren, als hierin den Handelsstand zu begünstigen, der nach meiner Ansicht am besten im Falle ist, den Stempel zu zahlen. Herr Gan-

gullet wünscht, daß gesagt werde, alle Arten von Wechsel nach unserm Gesetze seien unter § 1 begriffen. Diesem Wunsche ist entsprochen; das Gesetz hat keinen andern Sinn. Aber der Vorschlag des Herrn Ganguillet würde nicht hinreichen; es kommen auch andere Wechsel vor, die nicht nach unserem Gesetze ausgestellt sind und dennoch dem Stempel unterliegen. Man kann also sagen: „Wechsel und andere Arten von Geldanweisungen“ oder: „alle Arten von Wechsel und Geldanweisungen“, welche Fassung man für deutlicher hält. Herr Ganguillet wies auf Fakturen und Noten hin. So viel ich davon versteh'e, unterliegen die Fakturen so wenig dem Stempel als die Noten, wohl aber die Quittungen, wobei es aber nicht nötig ist, den ganzen Bogen stempeln zu lassen, sondern der Betreffende kann ein kleines Stempelblatt anheften, oder die Quittung einfach mit der Stempelmarke versehen. Diesem Begehr ist also schon an und für sich Rechnung getragen. Man gab hier offen zu, daß das Stempelgesetz umgangen werde; aber damit ist dem Fiskus nicht geholfen. Ich hörte allerdings in dieser Beziehung schon oft klagen, und vielleicht würde das Gesetz besser respektirt, wenn die Polizei einen Bußgeldanteil bei Widerhandlungen hätte. Herr Ganguillet behauptete, das Gesetz könnte auf gesetzlichem Wege umgangen werden. Das ist eine ganz neue Erfindung, und die Art und Weise, wie er die Sache interpretirt, scheint mir nicht gerechtfertigt. Es wurde ferner der Antrag gestellt, daß Stempelmarken auch auf Privatverträge anwendbar sein sollen. Gegen diesen Antrag muß ich mich auf das Allerentschiedteste aussprechen, denn gerade da ist die Umgehung des Gesetzes möglich. Angenommen, man schließe einen Pachtvertrag ab, so wird man die Stempelfarbe nicht aufheben, bis man vor den Richter gehen muß; dann zieht man eine neue Unterschrift darüber. Der Notar weiß, daß er für seine Akten Stempel nehmen muß. Auch für gewöhnliche Schuldbills wäre es gefährlich; daher möchte ich sehr davon abrathen. Was die Vollmachten für Prozesse betrifft, so ist es eher unschuldiger Natur, und ich kann in dieser Beziehung den Antrag des Herrn Kurz zugeben, um die Sache näher zu untersuchen.

Ganguillet zieht mit Rücksicht auf die erhaltene Auskunft seinen Antrag bezüglich des zweiten Lemma zurück.

A b s i m m u n g .

Für den § 1 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ die vom Herrn Berichterstatter zu gegebene Modifikation des zweiten Lemma	
„ den Antrag des Herrn Röthlisberger	39 Stimmen.
Dagegen	49 "
Für den Antrag des Herrn Kurz, betreffend	
Vollmachten	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Kurz, betreffend	Minderheit.
Privatverträge	

§ 2.

Die Stempelmarken sind auf dem betreffenden Akte an der Stelle, wo diejenige Namensunterschrift, durch welche die Stempelpflichtigkeit des Aktes begründet wird, beigesetzt werden soll, aufzuführen und diese Unterschrift alsdann in der Weise über die Marken zu führen, daß solche theils auf die Marke, theils auf den Akt selbst zu stehen kommt.

Jede andere Art der Verwendung der Stempelmarken ist ungültig.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel bezweckt die Verhütung von Missbräuchen, daher die Bestimmung, daß die

Stempelmarke theilweise mit der Unterschrift überzogen werden soll. In dieser Beziehung gibt es verschiedene Arten der Ausführung. In Zürich und Genf muß die Marke mit der Unterschrift versehen sein; in England besteht das Verfahren, wie es hier beantragt wird. (Der Redner weist eine Rechnung vor, auf welcher eine englische Marke angebracht ist.) Sagt man die Unterschrift einfach auf die Marke, so ist es möglich, daß sie wieder abgenommen und auf einen andern Akt gesetzt wird, während dies nicht geschehen kann, wenn die Unterschrift nur theilweise über die Marke gezogen wird.

Ganguillet. Ueber diesen Paragraphen habe ich eine Bemerkung zu machen, die von Bedeutung ist. Bisher hatte man eine Frist von 14 Tagen, um einen Akt stempeln zu lassen; nach diesem Paragraphen hingegen wäre das nicht wohl zulässig, und ich mache aufmerksam, wie nothwendig das ist. Alle Tage haben wir solche Beispiele. Man bekommt einen Wechsel, der nicht gestempelt ist, laut Gesetz aber gestempelt sein soll. Nun müßte ich nach dem vorliegenden Artikel einen solchen Wechsel an den Aussteller zurücksenden, was ein großer Uebelstand wäre und den Geschäftsgang sehr erschweren würde. Ich nehme an, unter der Unterschrift, „durch welche die Stempelpflichtigkeit des Aktes begründet wird“, sei die Unterschrift des Ausstellers verstanden, wenn der Akt im Kanton Bern ausgestellt wird. Der zweite und dritte Inhaber des Wechsels kann aber nicht mehr nachhelfen, und diesem Uebelstande möchte ich zuvorkommen, und dem § 1 befügen, daß, wenn innerhalb der Frist von vierzehn Tagen der Wechsel in andere Hände kommt, auch die zweite oder möglicher Weise die dritte Unterschrift über die Marke gezogen werden darf. Das ist ein Fall, der bei Handelsleuten alle Tage vorkommen kann. So kann ein Krämer auf dem Lande oder ein Mann, der mit dem Gesetze nicht näher vertraut ist, leicht in den Fall kommen, den Stempel zu untersetzen. Es soll also genügen, wenn der zweite oder dritte Indossant die Marke mit seiner Unterschrift überzieht. Der Herr Berichterstatter warf mir vor, ich hätte vorhin gesagt, man könne auf gesetzliche Weise das Gesetz umgehen. Das habe ich nicht gesagt, sondern ich sagte: man könne auf gesetzliche Weise den Stempel umgehen. Wenn ich z. B. einem Kommissionär 10 Fuhrbriefe per Post schicke und die WaarenSendung mit einem solchen versehe, so glaube ich, ich bleibe beim Gesetze.

Lempen. Ich glaube, Herr Ganguillet befindet sich im Irrthume, wenn er meint, es sei jemand genirt. Nach § 1 ist die Anwendung von Stempelmarken zulässig, aber dieselbe ist nicht vorgeschrieben, und Einer, der in der Nähe des Stempelamtes wohnt, kann seinen Wechsel stempeln lassen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um Auskunft, wenn es sich nicht so verhalten sollte.

Straub. Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, wie es gehalten sei, wenn auf dem gleichen Blatte 5—6 Quittungen ausgestellt werden, ob jedesmal eine neue Stempelmarke genommen werden müsse. Wenn das der Fall wäre, so würde ich Stempelpapier vorziehen.

Girard. Vorgestern sagte man bei Gelegenheit der Budgetberathung, als es sich um den Unterhalt der Armen handelte, die Armengesetzgebung sei nicht ausgeführt; nach einer langen Berathung gab der Herr Finanzdirektor zur Antwort, man solle Thatsachen aufführen, als ich sagte, es sei zu wünschen, daß der Große Rath sich über die Frage ausspreche, ob die von ihm gemachten oder abgeänderten Gesetze gut ausgeführt werden, und ob die Geschäftsführung des Regierungsraths den durch die gesetzgebende Behörde getroffenen Beschlüssen entsprechend sei. Nun gut, heute behauptete unser Präsident, Herr Oberst Kurz, indem er über den Art. 1 des uns beschäftigenden Gesetzesvorschlags sprach, daß Stempelgesetz werde nicht vollzogen, und dessenungeachtet habe ich nicht bemerkt, daß der Herr Finanzdirektor auf diese Neuerung unsers Präsidenten

geantwortet hat. Aber ich behaupte auch, das Gesetz über den Stempel werde nicht vollzogen; ich sage nicht, daß die Verwaltung daran schuld sei, Thatsache aber bleibt, daß es nicht vollzogen wird, was doch die Bemerkung bestätigt, die ich am vorigen Tag gemacht habe. Ich glaube hier einige Erklärungen geben zu sollen, die bezwecken, das Gesetz wirksamer zu machen. Auf welche Weise wird das Gesetz über den Stempel vollzogen? Es ist nicht der Fall bei einer Masse von Veröffentlichungen in den Amtsbezirken; vielleicht sind diesejenigen, welche es vollziehen, nicht schuld daran; vielleicht liegt der Grund darin, daß sie nicht die Leichtigkeit haben, sich Stempel zu verschaffen. Vermittelst der Druckereien in Bruntrut, Delsberg und St. Immer kann man durch Anschläge alles Mögliche veröffentlichen; man sollte sich dann an das Gesetz über den Stempel halten, und nur Gegenstände anschlagen, die in Bern gestempelt werden. Von diesem wichtigen Gesichtspunkt aus möchte ich daher fragen, wie man die Bekanntmachungen in den Amtsbezirken behandeln will, und ob man vorschriftsgemäß ihre Stempelung verlangen werde. Der Gesetzesentwurf sieht diesen Fall nicht vor, und doch wäre es zu wünschen. Ich verlange daher folgerichtig, daß die Stempelmarken auch auf die Anschläge verwendet werden können, und daß die Ortsverwaltungsbehörde beauftragt werde, dieselben auf irgend eine Weise zu kontresignieren; dann wird man sehen, daß nur die Veröffentlichung gestempelter Anschläge zulässig ist. Ich stelle daher auch diese Thatsache fest, daß das Stempelgesetz bei weitem nicht so vollzogen wird, wie es sollte.

Herr Berichterstatter. Herr Ganguillet berührte einen Fall, dem sehr leicht zu helfen ist. Von zweien Eines: entweder ist der Wechsel im Kanton ausgestellt, dann soll der Aussteller dazu Stempelpapier oder eine Marke verwenden, die weiteren Unterschriften bedürfen dieser Formalität nicht mehr; oder der Wechsel wird im Auslande ausgestellt und geht in andere Hände über, dann wird die Marke beim Indossement beigefügt. Geht er nicht in andere Hände über, so wird die Marke der Quittung beigefügt. Es tritt also kein Uebelstand ein. Uebrigens wiederhole ich, was Herr Lempen gesagt hat: das Gesetz läßt die Anwendung von Stempelmarken facultativ; wer vorgeht, sich des Stempelpapiers zu bedienen, kann es auch ferner thun; auch die Nachstempelung ist gestattet, wie bis dahin. Auf die Anfrage des Herrn Straub bezüglich der Quittungen habe ich zu erwiedern, daß es damit ebenfalls gehalten wird, wie bisher. So wie man bisher 10—15 Quittungen auf ein Stempelblättchen schreiben konnte, so kann es auch in Zukunft geschehen. Das einmalige Beifügen der Marke genügt. Dem Herrn Girard muß ich antworten, daß wir beim § 1 vorbei sind und sein Antrag bezüglich der öffentlichen Anschläge nicht mehr berücksichtigt werden kann. Der selbe Redner nahm Anlaß, auf eine frühere Verhandlung zurückzukommen, indem er sagte, Herr Oberst Kurz habe heute behauptet, das Stempelgesetz werde nicht vollzogen; der Finanzdirektor habe nichts darauf erwiedert, während Herr Girard lediglich eine scharfe Rüge erhielt, als er von mangelhafter Vollziehung der Gesetze sprach. Es kommt eben darauf an, wie sich die Sache verhält. Lediglich wurde der Regierung der Vorwurf gemacht, sie vollziehe die Gesetze nicht; hier ist es das Publikum, das im Fehler ist. Man wird dem Finanzdirektor nicht zumuthen, von Haus zu Haus zu gehen und in den Schubladen herumzuschnüffeln, um zu sehen, ob jede Quittung gestempelt sei. Ich denke, Herr Girard würde ihm sagen, es gehe ihn nichts an.

Herr Präsident. Ich faßte den Antrag des Herrn Ganguillet so auf, daß es gestattet sein soll, einem Wechsel die Stempelmarke beizufügen, auch nachdem die vierzehntägige Frist verflossen sei.

Ganguillet. Nein, so habe ich es nicht verstanden. Ich wünsche, daß innerhalb der gesetzlichen Frist von vierzehn

Tagen bei der zweiten Unterschrift, wenn es bei der ersten unterlassen worden, durch Beisezung der Stempelmarke nachgeholfen werden kann.

Herr Berichterstatter. Ueber den Antrag des Herrn Ganguillet habe ich noch etwas zu bemerken. Zu einem solchen Vorgehen möchte ich nicht handhaben, weil dadurch die Umgehung des Gesetzes befördert würde. Akten, welche dem Stempel unterworfen sind, können noch innerhalb vierzehn Tagen, nachdem sie ausgestellt worden, gestempelt werden; das gilt auch für Wechsel. Herr Ganguillet möchte aber auch nach Verfluss der vierzehntägigen Frist noch das Beifügen der Marke gestatten. Beim gewöhnlichen Stempel hat man eine Kontrolle auf dem Stempelamt, indem man das Datum des zu stempelnden Aktes nachsieht. Anders würde es sich verhalten, wenn der Betreffende nachträglich den Stempel beizeugen könnte; es würde dann mancher Jahr und Tag warten.

Ganguillet verwaht sich gegen diese Auslegung seines Antrages.

Girard zieht seinen Antrag zurück.

A b s t i m m u n g .

Für den § 2 mit oder ohne Abänderung
" " Antrag des Herrn Ganguillet

Handmehr.
Minderheit.

§ 3

Für jeden Akt ist der dem gleichen Formate gewöhnlichen Stempelpapiers entsprechende Werth an Stempelmarken zu verwenden. Wird eine Marke von geringerem Werthe verwendet, so ist der Akt als nicht gestempelt zu betrachten. Das nämliche ist der Fall, wenn Stempelmarken zu solchen Akten verwendet werden, die nicht in eine der in § 1 aufgezählten Kategorien gehören. In beiden Fällen bleiben überdies die Strafbestimmungen des § 15 des Stempelgesetzes vom 20. März 1834 vorbehalten.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bestimmt den Werth der Stempelmarken im Verhältniß zum gewöhnlichen Stempel, und enthält auch die Bestimmung, daß die ungenügende Stempelung als Umgehung des Gesetzes betrachtet wird. Gegen Widerhandlungen gelten die nämlichen Strafbestimmungen, wie im bisherigen Gesetze, und da es sich nicht darum handelt, dasselbe abzuändern, so empfehle ich Ihnen diesen Artikel ebenfalls zur Genehmigung.

Matthy s. Ich möchte auf eine Undeutlichkeit aufmerksam machen. Es heißt im vorliegenden Artikel: „Wird eine Marke von geringerem Werthe verwendet, so ist der Akt als nicht gestempelt zu betrachten. Das nämliche ist der Fall, wenn Stempelmarken zu solchen Akten verwendet werden, die nicht in eine der im § 1 aufgezählten Kategorien gehören.“ Nun können Zweifel darüber entstehen, wie diese Bestimmung zu interpretieren sei. Ein Stück Papier von dieser Größe (der Redner weist ein Exemplar vor) hat den Stempel von 30 Rp. zur Folge, es wird aber im gegebenen Falle nur eine Marke von 10 oder 20 Rp. angewendet; der Betreffende wird dem Richter verzeigt. Wie verhält es sich nun bezüglich der Buße? Wird der Stempel von 20 Rp. in Abrechnung gebracht, oder muß der Richter die Buße nach dem Stempel von 30 Rp. bestimmen? Der Herr Berichterstatter erklärte mir, es sei anzunehmen, daß betreffende Stück Papier enthalte keinen Stempel und der Richter müsse die ganze Buße sprechen. Ich bin

damit einverstanden, aber ich glaube, es sei der Fall, dieses hier offiziell zu erklären, damit nicht der eine Richter so, der andere anders urtheile.

Herr Berichterstatter. Ich halte dafür, der Paragraph sei so redigirt, daß durchaus kein Zweifel darüber obwalten kann, wie der Richter das Gesetz anwenden soll. Es heißt einfach: „Wird eine Marke von geringerem Werthe verwendet, so ist der Akt als nicht gestempelt zu betrachten.“ Das heißt, es wird angenommen, das betreffende Papier enthalte gar keinen Stempel, folglich findet die gesetzliche Bußanwendung statt.

Der § 3 wird durch das Handmehr genehmigt

§ 4.

Auf mißbräuchliche Anwendung bereits gebrauchter Stempelmarken sowie auf die Fälschung derselben kommen die nämlichen Strafen zur Anwendung, welche auf die Fälschung des Stempels gesetzt sind.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bestimmt die Strafe für mißbräuchliche Anwendung und Fälschung des Stempels. Ich halte dafür, es sei kein Grund vorhanden, bezüglich der Stempelmarken andere Bestimmungen gegen Widerhandlungen aufzunehmen, als solche in Bezug des gewöhnlichen Stempels bestehen.

Berg er. Früher wurde bei der Berathung von Gesetzen auf die betreffenden Paragraphen hingewiesen, welche im gegebenen Falle zur Anwendung kommen sollen. Ebenso wünsche ich, daß auch hier auf die betreffenden Artikel des Gesetzes von 1834 verwiesen werde, und zwar im Interesse der Einfachheit der Anwendung des Gesetzes, besonders da nirgends gesagt ist, wo das Stempelgesetz zu finden sei.

Herr Berichterstatter. Diesem Wunsche kann entsprochen werden; es sind die §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 20. März 1834.

Mit der zugegebenen Ergänzung wird der § 4 durch das Handmehr genehmigt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt vom 1862 an probeweise auf eine Dauer von drei Jahren in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben und mit dem Erlaß der nötigen Vollziehungsverordnung beauftragt.

Herr Berichterstatter. Hier handelt es sich um den Zeitpunkt der Inkraftsetzung, worüber bei der endlichen Redaktion entschieden werden soll. Ferner ist von einer Probezeit von drei Jahren die Rede. Es fragt sich, ob Sie damit einverstanden seien, daß das Gesetz nach der ersten Berathung provisorisch in Kraft gesetzt werde. Ich halte dafür, da diese Einrichtung neu ist, so soll man es thun. Wenn man will so kann man es auf zwei Jahre beschränken, da man inzwischen

Erfahrungen machen kann. Endlich wird der Regierungsrath mit dem Erlaß der nöthigen Vollziehungsverordnung beauftragt. Bei diesem Anlaß bemerke ich, daß man mich angefragt hat, ob es genüge, wenn die Firma des betreffenden Hauses an der Stelle der Unterschrift dem Akt, welcher gestempelt werden soll, aufgedrückt werde. Nach meiner Ansicht gehört dies in die Vollziehungsverordnung und genügt es, wenn der Stempel des Hauses, welcher die Firma enthält, statt der Unterschrift dem Akt aufgedrückt wird.

Der § 5 wird ohne Einsprache genehmigt. Ebenso der Eingang, welcher also lautet:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, den Wünschen Rechnung zu tragen, welche sich für die Einführung von Stempelmarken fund gegeben haben,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

verordnet:

Das Präsidium eröffnet die Diskussion über allfällige Zusaganträge.

Girard. Man könnte in der That glauben, ich hätte meinen Antrag bei Art. 1 bringen sollen. Prüft man aber die Art. 1 und 2 wohl, so wird man sehen, daß mein Antrag weder zum einen, noch zum andern gehört; denn Art. 1 behandelt Akten, die man unterzeichnet. Es ist somit augenscheinlich, daß mein Antrag durchaus nicht bei Art. 1 kommen sollte, wie der Herr Berichterstatter behauptete. Ich kann daher meiner Idee keine Folge geben als mittelst eines Zusagattifels, der gleich nach Art. 1 erscheinen sollte. Ich schlage folgende Redaktion für denselben vor: „Die Maueranschläge können auch mit Stempelmarken versehen werden, unter der Bedingung der Ge- genzeichnung durch das Sekretariat einer Bezirks- oder Gemeindebehörde.“ Ich habe bereits die Nützlichkeit nachgewiesen, die Anschläge mit Stempelmarken versehen lassen zu können, um die Verwendung denselben zu erleichtern, die in den Bezirken davon Gebrauch machen; man muß aber vorsorgen, daß kein Mißbrauch damit geschehen und die auf die Anschläge gesetzten Stempelmarken nicht später noch gebraucht werden können. Das Mittel nun, diesem Mißbrauch vorzubeugen, ist, die Gegenzeichnung dieser Anschläge ausdrücklich zu bestimmen, denn ich sehe voraus, man bediene sich eines nassen Stempels, was schneller geschieht. Wenn man, wie dies in den bedeutenden Ortschaften vorkommen kann, nötig hat, das vorgeschlagene Mittel anzuwenden, so wendet man sich an den Sekretär des Dires, so daß man dem Stempelgesetz nicht entgegen handeln kann.

Revel. Ich muß den Antrag des Herrn Girard unterstützen. Es ist klar, daß der Herr Finanzdirektor bezweckt, Geld zu gewinnen, Einnahmestellen zu eröffnen, denn im Moment, wo wir Ausgaben beschließen, muß man auch Einnahmen beschließen. In den von der Hauptstadt abgelegenen Orten nun kommen öfters Fremde an, z. B. wandernde Komödianten, die Vorstellungen anlündigen lassen. Vergessen sie dieselben stempeln zu lassen, so gewarntigen sie eine Buße. Es ist daher im Interesse des Staates, in diesem Gesetz die Erleichterung vorzusehen, Stempelmarken in Fällen dieser Art beisezzen zu können. Wenn nun diese Komödianten, von denen ich sprach, sich z. B. in Pruntrut befinden, so ist klar, daß sie ihre Anschlagszettel nicht nach Bern senden können, um sie daselbst stempeln zu können, wenn sie nicht zwei oder drei Tage zu

warten gezwungen sein sollen, bevor sie ihre Vorstellungen anschlagen können, und somit ihren Gewinn zum Voraus verbrauchen sollen. Sie müssen daher in Fall gesetzt werden, von Stempelmarken Gebrauch machen zu können.

Im e. Der Antrag ist um so begründeter, da jetzt diese Anschläge an Stempelstatt visitiert werden können. Es wird dies besser sein, als zum Regierungstatthalter zu gehen oder zum Präsidenten, um den Stempel beisezen zu lassen. Es ist daher nichts anderes zu thun, als die Sache tatsächlich anzuwenden, da bereits ein Gesetz hierüber besteht.

Herr Berichterstatter. Der Antrag des Herrn Girard scheint mir einer näheren Untersuchung wert zu sein und ich stehe nicht an, denselben als erheblich zuzugeben. Es können allerdings Umstände eintreten, wo es nicht wohl möglich ist, solche Anschläge stempeln zu lassen, wenn sie nicht in großen Vorräthen gestempelt mitgeführt werden.

Der Antrag des Herrn Girard wird ohne Einsprache erheblich erklärt.

Hierauf wird eine Mahnung des Herrn Grossrath Flück verlesen, mit dem Schluß, daß sein im vorigen Jahre gestellter Anzug über den Staatsholzhandel der letzten zehn Jahre zur Behandlung gebracht werden möchte.

Nachtragskredite.

1) Der Regierungsrath stellt in Übereinstimmung mit der Militärdirektion den Antrag, der letztern folgende Nachkredite zu bewilligen:

a. für Kleidung	Fr. 12,000
b. " Rekruteninstruktion	" 8,000
c. " Wiederholungskurse	" 6,000
d. " Zeughausverwaltung	" 12,000
Summa	Fr. 38,000

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag im Wesentlichen aus folgenden Gründen. Vorher mußte im Laufe des Jahres eine größere Zahl Rekruten instruiert werden, als im Budget vorgesehen war. Nach Beschrift der Militärdirektion mußte diese Mannschaft gekleidet und ausgerüstet werden. Ein zweiter Grund liegt darin, daß alle Bataillone, die vergangenes Jahr Wiederholungskurse hatten, Überzählige haben, während das Budget die Bataillone nur in gesetzlicher Stärke vorsah. Ferner wurde von den eidgenössischen Behörden eine Umänderung des Kleidungsreglements beschlossen, eine Maßregel, welche dem Staate größere Kosten als bisher zusieht. Dazu kommt die Umänderung und Färbung des Uniformes. Die Militärdirektion ging von der Ansicht aus, es sei besser, beides zusammen auszuführen, um nicht zweimal der Mannschaft das Uniform abnehmen zu müssen; es wurden daher im Zeughause die erforderlichen Einrichtungen getroffen und die Umänderung hat bereits für 3 Bataillone Infanterie, 6 Dragoner- und 1 Guiden-, 8 Artillerie- und 3 Jägerkompanien stattgefunden. Die Ausgaben, um welche es sich hier handelt, mußten gestützt auf gesetzliche Bestimmungen gemacht werden.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

zusammen Fr. 5871. 13 betragen, um deren Abschreibung unter dem erwähnten Vorbehalt es sich nun handelt.

Wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

2) Antrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion auf Bewilligung eines Nachkredites für Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Grossen Rathes im Betrage von Fr. 4023.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß der Große Rath mehr Sitzungen hält, als vorgesehen worden; daher auch die Mehrausgabe.

Wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

Kantonelementsvertrag zwischen dem Staat und der Burgergemeinde Schattenhalb, Amtsbezirks Oberhasle, abgeschlossen am 2. November 1861, wodurch der Staat für seine Eigentums- und Nutzungsberechte in den dortigen Waldungen mit Fr. 3000 ausgekauft wird.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Domänen und Forsten auf Ratifikation des Vertrages wird ohne Einsprache genehmigt.

3) Antrag des Regierungsrathes und der Erziehungsdirektion um Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 17,000 für Schulhausbau steuern.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt den Antrag aus folgenden Gründen: Bereits im Mai war der Kredit für Schulhausbauten um Fr. 2318 überschritten, gegenwärtig, als der Vortrag gemacht wurde, beträgt die Überschreitung Fr. 3104. Die Behörde konnte mit der Verabreichung des Staatsbeitrages an die Gemeinden nicht warten, denen ein Beitrag versprochen worden war. Ein zweiter Grund, wie nothwendig die Bewilligung des Kredites ist, liegt in dem Umstände, daß zur Zeit, als der Gegenstand im Regierungsrath behandelt wurde, 66 Begehren von Gemeinden bereits erledigt waren, denen der Staat einen Beitrag zugesichert hatte, der aber noch nicht verabsolgt war, sondern noch in Aussicht stand. Die Devise für die betreffenden Schulhausbauten betragen nicht weniger als Fr. 755,290, der daherrige Staatsbeitrag von 10% Fr. 75,529. Das sind versprochene Beiträge, deren Bezahlung jeden Tag verlangt werden kann. Wenn daher die Vollziehungsbehörde einen Nachkredit von Fr. 17,000 für dieses Jahr verlangt, so beschränkt sie sich auf das Allernothwendigste.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Verkauf des Kornhauses in Burgdorf.

Der Regierungsrath stellt, in Uebereinstimmung mit der Direktion der Domänen und Forsten, den Antrag, der Einwohnergemeinde von Burgdorf das dortige Kornhaus um die Summe von Fr. 24,000 käuflich zu überlassen und die Kaufsumme nach § 5 des Gesetzes vom 8. August 1849 zum Bau des neuen Salzmagazins daselbst zu verwenden.

Der Herr Domänendirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung auf die Umstände, welche denselben veranlaßten. Da der Bau eines neuen Salzmagazins in der Nähe des Bahnhofes nötig geworden ist, so hat das alte Kornhaus, dessen unterer Theil bisher zu diesem Zwecke benutzt wurde, keinen öffentlichen Zweck mehr. Der bisherige Reinertrag des Kornhauses war Fr. 491. 29., während die Kaufsumme zu 4% einen Zins von Fr. 960 abwirft, also Fr. 468. 21 mehr. Die Grundsteuerschätzung des Gebäudes beträgt Fr. 41,600, die Summe der Brandversicherung Franken 26,100; dagegen ist zu bemerken, daß in nächster Zeit bedeutende Reparaturen hätten vorgenommen werden müssen, und das Mauerwerk des als Salzmagazin benutzten Theils von Salpeter durchdrungen ist, so daß die Veräußerung des Kornhauses immerhin im Interesse des Staates liegt.

Auch dieser Antrag wird ohne Widerspruch angenommen.

Antrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion, der Große Rath möchte die Bewilligung ertheilen, neuerdings eine Summe von Fr. 5871. 13 an Kantonalbankobligationsrestanzen, deren Liquidation der Hypothekarkasse nicht möglich ist, von dem Kapitalkonto des Staates, resp. vom Staatsvermögen abschreiben zu lassen, in dem Sinne jedoch, daß die Aufsicht der Verwaltung über die betreffenden Schuldner und Bürgen fortzudauern soll.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt auch diesen Antrag mit Hinweisung auf den seiner Zeit der Hypothekarkasse ertheilten Auftrag, betreffend die Liquidation der fraglichen Obligationenrestanzen, die auf 31. Dezember 1860 Fr. 27,282.60 betragen. Laut Mittheilung der Hypothekarkassaverwaltung stellten sich nachträglich noch 12 andere Forderungen heraus, die in die nämliche Kategorie gehören und

Nachkredit für den botanischen Garten.

Der Regierungsrath stellt, in Uebereinstimmung mit der Domänendirektion den Antrag auf Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 3000 für den neuen botanischen Garten in Bern.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß der ordentliche Kredit von Fr. 2000 künftig genügen werde, während dieses Jahr mehrere Ausgaben bestritten werden müssten, die nicht mehr wiederkehren, wie die Wohnungsentschädigung für den Gärtner und Pflanzenanschaffungen.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Vorträge der Baudirektion.

1) Antrag des Regierungsrathes auf Bewilligung eines Kredites von Fr. 9000 für Neubauten in der Staatsapotheke zu Bern.

R illian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter, empfiehlt den Antrag mit der Erklärung, daß namentlich für das chemische Laboratorium bauliche Einrichtungen getroffen werden müssen.

Der Antrag wird durch das Handmehr genehmigt.

2) Der Regierungsrath stellt ferner den Antrag, für Erweiterung der Sternwarte in Bern einen Kredit von Fr. 7500 auszusezen und zwar aus dem Budgetansatz für das Salzmagazin in Thun, welches dieses Jahr noch nicht zur Ausführung kommt.

Auch dieser Antrag wird vom Herrn Berichterstatter empfohlen, mit der Bemerkung, daß eine Erweiterung der Sternwarte hauptsächlich zu meteorologischen Zwecken stattfinden soll.

Wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

3) Antrag des Regierungsrathes, an die Kosten des Kirchenbaues im Court, Amtsbezirks Münster, einen Staatsbeitrag von Fr. 13,400 zu bewilligen.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt den Antrag indem er auf den baufälligen Zustand der alten Kirche zu Court hinweist und an den üblichen Beitrag erinnert, welchen der Staat in der Regel an den Bau reformirter Kirchen leistet, d. h. im Verhältnis der Kosten für das Chor.

Der Antrag wird ohne Widerspruch angenommen.

4) Der Regierungsrath stellt den Antrag, für Entwässerung des botanischen Gartens in Bern einen Kredit von Fr. 3870 auszusezen und zwar aus dem Budgetansatz für das Salzmagazin in Thun.

Wird vom Herrn Berichterstatter empfohlen und durch das Handmehr genehmigt.

Anzug

des Herrn Großerath Mühlenthaler mit dem Schlusse auf Herabsetzung des Ohmgeldes auf Weine geringerer Qualität.

(Siehe Tagblatt der Großerathsverhandlungen, Jahrgang 1860, Seite 154.)

M ü h l e t h a l e r. Der Große Rath erließ am 36. März v. J. ein Gesetz über Herabsetzung des Ohmgeldes auf Bier, einerseits damit man wohlfeileres und besseres Bier bekomme, andererseits um dem Brannweintrinken entgegenzuwirken. Nun wissen Sie, daß es letztes Jahr namentlich in der Ostschweiz Wein von geringer Qualität gab, daß er kaum den doppelten Werth des Ohmgeldes hat. Ich halte es für unbillig, daß solcher Wein so viel Ohmgeld bezahle, wie bessere Qualitäten. Daher stelle ich einfach den Antrag, das Gesetz vom 1. März 1853 abzuändern, wie folgt:

§ 1. Unter der Überschrift:

"I. Für Getränke schweizerischen Ursprungs.

a. Für Trauben- und Obstwein:

bis auf 5 Grad Rp. 3 per Maaf.

bis auf 7 Grad " 5 " "

und darüber " 7 " "

b. Für Most:

bis auf 40 Grad Zucker oder Süßgehalt nach Dechsle Rp. 3 per Maaf.

bis auf 60 Grad dito " " " 5 " "

und darüber " " " 7 " "

II. Für Getränke nicht schweizerischen Ursprungs.

Für jede obiger Klassen Rp. 1 mehr per Maaf." Die Seeländer dürfen ohne Besorgniß sein, daß ihnen durch vermehrte Einfuhr ostschweizerischer Weine Schaden erwachse. Ich rechne den Seeweine nicht unter die schlechten Weine; derselbe hätte im Gegenthell Aussicht, eher noch einen höhern Ruf zu erlangen, wenn aus andern Kantonen geringere Qualitäten eingeführt werden, die voraussichtlich meistens von Privaten gekauft würden, um für ihre Dienstleute verwendet zu werden. Ich ersuche Sie, meinen Anzug erheblich zu erklären.

S ch e r z , Finanzdirektor. Ich habe nichts gegen Herrn Mühlenthaler, aber hier muß ich wünschen, daß er den sauren Wein, dessen Einfuhr er erleichtern möchte, selber trinken müsse. Ich möchte vor diesem Anzuge dringend warnen. Die Herabsetzung des Ohmgeldes würde in einem Jahre, wo der Staat ein Deficit von Fr. 262,292 hat, sich ausnehmen, wie eine Faust auf einem Auge, abgesehen davon, daß wir durch eine solche Maßregel keinen bessern Wein bekämen. Die von Herrn Mühlenthaler aufgestellte Schätzung genügt übrigens nicht, da oft eine bessere Qualität Wein verhältnismäßig weniger Grad zieht als eine geringere Sorte. Ich ersuche den Großen Rath, vom Anzuge zu abstrahiren.

M ü h l e t h a l e r beruft sich auf die Erklärung des Herrn Finanzdirektors bei Erlassung des Gesetzes über Herabsetzung des Ohmgeldes auf Bier, daß der Staat deshalb keinen Ausfall im Ohmgeld erleide, weil die Lücke durch Mehrerfuhr von Getränk gedeckt werde.

K r e b s von Twann. Ich hatte zwar noch nie das Vergnügen, Herrn Mühlenthaler in Twann zu sehen, doch wird er zugeben, daß es unter den Seeweinen verschiedene Qualitäten, darunter auch solche gibt, die nicht den letzten Platz einnehmen. Das anerkennt denn auch Herr Mühlenthaler, indem er für den Seeländer eine Ausnahme macht. Aber er ist sehr im Irrthum, wenn er meint, wir bekämen durch Herabsetzung des Ohmgeldes nicht schlechteren Wein, oder es gäbe nicht Wirths und Weinhändler, die solchen kaufen würden. Durch eine solche Herabsetzung des Ohmgeldes würde nicht nur die Einfuhr von

ürcher und anderm östschweizerischen Wein erleichtert, sondern auch diejenige von geringern Sorten französischer Weine begünstigt, die man einfach mischen und dem Publikum vorsezet wird. Dieses wird sich dabei gewiß nicht besser befinden. Der Landmann wird schlechten Wein nicht kaufen, um ihn seinen Leuten zu geben, im Gegentheil, Weinhandler und Wirth werden denselben kaufen, um ihn den Gästen vorzusezen. Das Resultat wird also darin bestehen, daß wir durch eine solche Maßregel schlechtern Wein erhalten; deßhalb stimme ich gegen die Erheblichkeit des Anzuges.

Friedli zu Friesenberg. Ich bin mit Herrn Krebs einverstanden. Lieber als schlechten Wein trinke man Most; schlechter Wein ist weniger werth als guter Most. Ich stimme auch gegen die Erheblichkeit des Anzuges, und hätte Herrn Mühlethaler eher dankbar sein können, wenn er einen Antrag gebracht hätte, der geeignet gewesen wäre, die Staatsentnahmen zu vermehren. Ich dachte schon lange, es werdeemand den Antrag stellen, eine Auflage auf Zündhölzchen zu Dekretieren. Ich habe nämlich nachgerechnet, daß das durch schlechten Gebrauch von Zündhölzchen im Laufe dieses Jahres verursachte Unglück sich auf mehrere hunderttausend Franken beläuft, abgesehen davon, daß die Zündhölzchen sehr gefährlich sind und junge Leute oft Gefahr laufen, wenn sie solche nebst Brod in der Tasche tragen. Ich will nicht davon reden, wie leicht Feuer entsteht, während man weniger leichtsinnig damit umgeinge, wenn es mehr kosten würde. Dies gebe ich zu bedenken.

A b s i m m u n g.

Für Erheblichkeit des Anzuges

2 Stimmen.

Derselbe ist also nicht erheblich erklärt.

Den am 19. März 1860 eingereichten Anzug, welchen der Herr Präsident in Behandlung nehmen will, zieht Herr Mühlethaler zurück. (Siehe Tagblatt der Grossräthsverhandlungen, Jahrgang 1860, Seite 5 u. f.)

Schluss der Sitzung: 12 $\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags.

Gefte Sitzung.

Freitag den 13. Dezember 1861.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Bähler, Daniel; Egger, Hektor; Flückiger, Jeannerat, Kohler, Koller, Messerli, Müller-Fellenberg, Paulet, Rösti und Steiner, Zafob; ohne Entschuldigung: die Herren Bärtschi, Brand-Schmid, Bürli, v. Büren, Büzberger, Burri, Chevrolet, Chopard, Fanthauser, Feller, Fischer, Froidevaux, Ganguillet, Girard, Gobat, Grosjean, Gyger, Kässer, Krebs in Utbigen, Lauterburg, Lehmann zu Küttigen, Loviat, Eugenbühl, Manuel, Marquis, Marti, Morel, Niggeler, Probst, Reichenbach, Friedrich; Riat, Rohrer, Rosseler, Röthlisberger, Isaak; Schneeburger im Schwellhof, Schneider, Johann; Schürch, Seyler, Siegenthaler, Steiner, Samuel; Stoos, Stuber, Wagner und Wenger.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagessordnung.

Gesetzesentwurf

über das

Steuerwesen der Gemeinden.

(Erste Berathung.)

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter. Ich glaube, der Aufgabe enthoben zu sein, Ihnen die Notwendigkeit der Erlassung eines neuen Gesetzes über das Steuerwesen der Gemeinden auszutragen. Es ist Ihnen bekannt, daß schon die Verfassung von 1831 die Revision des Tellgesetzes von 1823 vorsah, die Verfassung von 1846 erneuerte dies und das Gemeindegesetz von 1852 stellte ein neues Gemeindesteuergesetz in Aussicht. Schon das genügt, um die Notwendigkeit der Erlassung eines solchen Gesetzes darzuthun. Ich kann noch beifügen, daß im Grossen Rathe selbst wiederholt Mahnungen vorkamen, daß der Regierungsrath einen bezüglichen Entwurf ausarbeite. Ich brauche Sie nicht daran zu erinnern, daß das Tellgesetz von 1823 kaum mehr Gesetzeskraft hat, indem es in seinen wesentlichsten Bestimmungen bereits modifizirt worden ist. So ist alles aufgehoben, was auf das Armenwesen

(Die Verhandlungen der zehnten Sitzung siehe auf Seite 443 u. f. hievor.)

Der Redaktor:

F. Faßbind

Bezug hat; ferner wurde es durch die Dekrete von 1845 und 1848 modifiziert. Dazu kommt, daß das Zellgesetz mit Grundsätzen, welche das Gemeindegesetz aufgestellt hat, geradezu im Widerspruch steht. Es ist denn auch nicht nötig, Sie auf die Entwürfe aufmerksam zu machen, die schon behufs der Revision dieses Gesetzes ausgearbeitet wurden. Gegen das Ende der dreißiger Jahre machte man Versuche dazu, aber die Revision kam damals nicht zu Stande; sie mußte an zwei Schwierigkeiten scheitern. Das Zellwesen war früher in so inniger Verbindung mit dem Armenwesen, daß die eine Frage nicht wohl ohne die andere erledigt werden konnte. Die andere Schwierigkeit bestand darin, daß früher keine Staatssteuern bezogen wurden und daher eigene Schätzungen für die Zellen bestanden. Seither wurde das Armenwesen reorganisiert. Es werden zwar noch Armentellen erhoben, aber nur zur Erzeugung angegriffener Armengüter. Die neue Einrichtung hat so sehr Wurzel gesetzt, daß die Regierung nicht im Zweifel sein konnte, ob sie auf diesem Grunde fortbauen wolle oder nicht. Der Erlass eines neuen Gesetzes ist dadurch erleichtert, daß das Gemeindegesetz schon zwei Grundsätze dafür enthält: erstens den Grundsatz, daß die Bürgergemeinden keine Steuern mehr sollen erheben dürfen; zweitens den Grundsatz, daß Bürger und Einfassen gleich gehalten werden sollen. Es bleiben aber noch einige schwierige Fragen zu entscheiden. Einmal die Frage, ob die Staatssteuerregister nur hinsichtlich der Schätzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens maßgebend seien, oder ob sie auch in Beitreff der der Steuerpflicht unterworfenen Personen und Sachen maßgebend sein sollen. Wenn die letztere Frage verneinend entschieden würde, so würde es sich im Weiteren fragen, welche Abweichungen von der Staatssteuerschätzung stattfinden sollen. Ferner entsteht die Frage, ob auch der Schuldenabzug gestattet werden soll. Eine weitere Frage ist die: wie soll das Steuerwesen im Jura regulirt werden? Das sind die wichtigsten Fragen, die bei Erlassung des Gemeindesteuergesetzes noch erledigt werden müssen. Ich will nicht weitläufiger sein und zum Schlusse nur noch anführen, daß, obwohl der vorliegende Entwurf schon im Mai bekannt gemacht wurde, eine einzige Eingabe, nämlich diejenige von Lyssach, einlangte, welche den Schuldenabzug verlangt; sie wird bei dem betreffenden Paragraphen näher berücksichtigt werden. Ich schließe mit dem Antrage, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Entwurfs eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§ 1.

Zur Erhebung von Steuern sind berechtigt die gesetzlich organisierten Gemeinden, welche die Ortsverwaltung oder einzelne Zweige derselben zu besorgen haben.

Herr Berichterstatter. Nach meiner Ansicht muß vor Allem bestimmt werden, welche Gemeinden gesetzlich berechtigt seien, Steuern zu erheben. Ich sage schon in meinem Eingangsrappo, daß das Gemeindegesetz in dieser Beziehung einen maßgebenden Grundsatz enthält. Es sagt nämlich, die Bürgergemeinden seien von dieser Befugniß ausgeschlossen, nur die Einwohnergemeinden können Steuern erheben. Dieser Grundsatz ist im § 1 in der Weise ausgedrückt, daß man einfach sagt, die Gemeinden, „welche die Ortsverwaltung oder einzelne Zweige derselben“ besorgen, haben die Befugniß Steuern zu erheben. Es ist Ihnen bekannt, daß viele sogenannte Dorfgemeinden bestehen, die nur einzelne Zweige der Ortsverwaltung besorgen, wie das Schulwesen, das Löschwesen, das Straßenwesen u. s. w. Solchen Gemeinden glaubte ich Rechnung

Tagblatt des Grossen Rethes 1861.

tragen zu sollen. Ferner hielt ich es für nothwendig zu sagen, daß nur „gesetzlich organisierte Gemeinden“ Steuern erheben dürfen. Es ist nötig, daß jede Gemeinde eine genau bestimmte gesetzliche Aufgabe habe, und das geschieht durch ein funktionäres Reglement. In dieser Beziehung weicht der § 1 etwas vom Gemeindegesetze ab. Ich empfehle Ihnen denselben zur Genehmigung.

Revol ersucht den Herrn Berichterstatter um Auskunft darüber, ob die Kirchengemeinden sich besteuern können. Für den Fall, daß dies nicht gestattet wäre, wünschte er den Artikel in diesem Sinne redigirt zu sehen.

Herr Berichterstatter. Auf diese Anfrage habe ich nur zu erwiedern, daß ich glaube, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß Kirchengemeinden, wenn sie gesetzlich organisiert sind, berechtigt seien, Steuern zu erheben. Die kirchlichen Ausgaben bilden einen Theil der örtlichen Ausgaben, und wenn die örtlichen Hülfsquellen zu Bestreitung derselben nicht hinreichen, so ist man eben genötigt, Steuern zu erheben.

Der § 1 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 2.

Gemeindesteuern sind zu erheben, wenn die ordentlichen Einkünfte einer Gemeinde zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse nicht ausreichen.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph schließt sich ebenfalls dem § 47 des Gemeindegesetzes von 1852 an, welcher sagt, wenn der Ertrag der zu der Ortsverwaltung bestimmten Güter zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse nicht ausreiche, so seien die Gemeinden berechtigt, für den Mehrbedarf Steuern zu erheben. Die Differenz liegt einzig darin, daß das Gemeindegesetz den Bezug von Steuern facultativ läßt, wenn die ordentlichen Hülfsquellen nicht hinreichen, ihre Bedürfnisse zu bestreiten. Mir schien es aber nothwendig, im Steuergesetz zu sagen, die Gemeinden sollen in diesem Falle Steuern erheben. Es kann nämlich der Fall eintreten, daß eine Gemeinde sich weigern würde, und in diesem Falle muß der Regierung das Recht eingeräumt sein, sie dazu anzuhalten. Daß im Gemeindegesetze vom „Ertrag der zu der Ortsverwaltung bestimmten Güter“ die Rede ist, scheint mir einem Versehen zugeschrieben werden zu müssen; mir schien es besser zu sagen: „die ordentlichen Einkünfte einer Gemeinde.“ Es gibt nämlich noch andere Einkünfte als den Ertrag der Gemeindégüter, namentlich bestimmte Gebühren.

Regez. Ich möchte eine Abänderung beantragen. Der Ausdruck „Gemeindesteuern“ bezieht sich mehr auf Geldbeträge, während das Gesetz von 1852 von „Zellen“ im Allgemeinen redet. Ich halte diesen Ausdruck für gesetzlicher und wünsche, daß er hier aufgenommen werde.

Herr Berichterstatter. Ich habe nichts dagegen, wenn man den Ausdruck „Zellen“ in Klammern beifügen will. Ich nahm den Ausdruck „Steuern“ auf, weil er im Gemeindegesetze ebenfalls vorkommt.

Der § 2 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

§ 3

Als Bedürfnis der Gemeinde ist anzusehen Alles, was zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe, insbesondere zum gedeihlichen Fortgang der Ortsverwaltung erforderlich ist. Ausgaben, deren Zweck nicht in der Aufgabe der Gemeinde liegt, dürfen nur dann gemacht, insbesondere dürfen zu deren Deckung nur dann Steuern erhoben werden, wenn dadurch die Befriedigung der Gemeindesbedürfnisse keinen Eintrag erleidet, überhaupt das Interesse der Gemeinde nicht gefährdet wird.

Herr Berichterstatter. Hier wird im Einklang mit dem Gemeindegesetz erklärt, daß Steuern erhoben werden können, wenn die ordentlichen Einkünfte zur Befriedigung der Bedürfnisse der Gemeinde nicht hinreichen. Doch ist im Gemeindegesetz nirgends bestimmt, was unter "Bedürfnis" zu verstehen sei. Der Regierungsrath glaubte, dies bestimmt festzustellen zu sollen, damit die Betreffenden wissen, woran sie sich zu halten haben. Ich glaube, die Fassung des Artikels entspreche ziemlich seinem Zwecke. Es ist aber dann noch ferner nothwendig, ausdrücklich zu erklären, was nicht als Bedürfnis der Gemeinde angesehen werden könne, und im Gesetze zu sagen, daß Ausgaben, deren Zweck nicht in der Aufgabe der Gemeinde liegt, nur dann gemacht, und daß nur dann Steuern dafür erhoben werden können, wenn die Befriedigung der Gemeindesbedürfnisse nicht darunter leidet. Es könnte der Fall eintreten, daß in einer Gemeinde, wo die Steuerlast auf den Schultern weniger Einwohner ruht, eine Mehrheit Steuern beschließen könnte für Ausgaben, die nicht im Interesse der Gemeinde liegen, und daß Steuerpflichtige veranlaßt werden könnten, die dahertigen Lasten zu tragen. Ich gewährt, ob Sie diese Anschauungsweise theilen.

Der § 3 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 4.

Der Steuerpflicht sind unterworfen:

- 1) das im Gemeindebezirke gelegene Grundeigenthum;
- 2) die den Gemeindseinwohnern angehörenden Kapitalien;
- 3) das Einkommen der Gemeindseinwohner.

Alles nach den hierauf folgenden näheren Bestimmungen.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält ganz allgemeine Bestimmungen darüber, wer und was der Steuerpflicht unterworfen ist. Derselbe ist ziemlich analog mit dem Tellegesetz von 1823 mit dem Unterschiede, daß nicht nur das bewegliche Vermögen der in der Gemeinde wohnenden Burger in Anspruch genommen werden könne, sondern auch das steuerpflichtige Vermögen und Einkommen sämmtlicher Einwohner. Ich halte es für überflüssig, etwas weiteres darüber zu sagen; der Artikel stimmt mit dem Grundsatz des Gemeindegesetzes überein.

Friedli zu Friesenberg. Ueber die Ziff. 1 kann kein Zweifel obwalten, hingegen handelt die Ziff. 2 von "den Gemeindseinwohnern angehörenden Kapitalien." Da möchte ich fragen, wie es bei Bevogteten gehalten sein soll. Es kann der Fall oft eintreten, daß die bevogte Person in einer andern Gemeinde wohnt als der Vogt. In welcher Gemeinde soll dann die Steuer bezogen werden, — da wo der Vogt, oder da wo der Bevogtete wohnt? Ich bitte um Auskunft hierüber.

Das Präsidium bemerkt, daß die von Herrn Friedli angeregte Frage bei einem späteren Paragraphen zur Behandlung kommen werde.

Gfeller zu Wichtach. Ich glaube, es sei gesetzlich bestimmt, daß in solchen Fällen die Steuer da bezogen wird, wo der Verwalter seinen Sitz hat. Ich weiß, daß Personen, die in Amerika wohnen, im Kanton Bern steuerpflichtig sind.

Gygax. Ich erlaube mir die Frage, ob auch das Grund- eigenthum der Armengüter der Steuerpflicht unterworfen ist. Wenn ja, so würde ich einen Gegenantrag stellen.

Lenz. Ich wünsche über Ziff. 2 Auskunft zu erhalten. Nach dem Gemeindegesetz bilden die Staatssteuerregister die Grundlage. Nun scheint mir die Redaktion der Ziff. 2 zweifelhaft, indem sie so ausgelegt werden kann, als sei alles Vermögen versteuerbar, nicht nur das nach dem Staatssteuerregister pflichtige Vermögen. Wenn es den Sinn haben soll, daß die Gemeindesteuer nach dem Staatssteuerregister zu entrichten sei, so soll eine Ergänzung in diesem Sinne beigefügt werden.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, diese sämmtlichen Anfragen seien beantwortet worden durch die Bemerkung des Herrn Präsidenten. Die Antwort auf alle kommt in späteren Paragraphen oder muß wenigstens bei Behandlung derselben erörtert werden. Hier soll im Allgemeinen festgestellt werden, welche Objekte und welche Personen steuerpflichtig seien. Das Nähere wird in den folgenden Paragraphen seine Erledigung finden.

Der § 4 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 5.

Im alten Kantonstheile findet die Erhebung der Gemeindesteuern auf der Grundlage der Staatssteuerregister statt, in der Weise, daß diese Steuerregister sowohl hinsichtlich der Schätzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens als in Betreff der der Steuerpflicht unterworfenen Personen und Sachen maßgebend sind. Vorbehaltten bleiben die in diesem Gesetze enthaltenen Abweichungen und Ausnahmen.

Herr Berichterstatter. Es ist Ihnen bekannt, daß durch das Dekret von 23. Mai 1848 die Schätzungen der Staatssteuerregister an die Stelle der früheren Teilschätzungen traten. Diese Einrichtung hat im alten Kantonstheile so Wurzel gefaßt, daß die Regierung nicht im Zweifel darüber sein konnte, ob sie auf dieser Grundlage weiter bauen soll. Eine andere Frage ist die, ob die Staatssteuerregister nicht nur für die Schätzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens, sondern auch dafür Regel machen sollen, welche Personen und Sachen der Steuer unterworfen seien. Der Regierungsrath war der Ansicht, es soll für beide das Staatssteuerregister Regel machen. Bezuglich des Grundeigenthums besteht gar kein Zweifel. Nur das im Gemeindebezirke gelegene Grundeigenthum ist der Steuer unterworfen; ebenso das den Gemeindseinwohnern angehörende Kapital und ihr Einkommen. Einzelne Ausnahmen, die hierbei in Frage kommen, werden in späteren Artikeln Berücksichtigung finden.

Der § 5 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 6.

Das steuerpflichtige Grundeigenthum ist für den vollen Betrag seines Schatzungswertes versteuerbar; die darauf hafenden Schulden können von dem Eigentümer nicht in Abzug gebracht werden.

Herr Berichterstatter. Hier kommen wir zu der Frage, in welcher Beziehung eine Abweichung vom Staatssteuerregister stattfinden soll, so weit es das Grundeigenthum betrifft. Damit in Verbindung steht die wichtigere Frage des Schuldenabzuges. Vorher will ich noch eine andere Frage berühren. Das Gesetz über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856 zählt im § 2 die Ausnahmen bezüglich des Grundeigenthums auf, welche der Staatssteuer nicht unterworfen sind. Der Regierungsrath mußte sich nun fragen, ob diese Ausnahmen auch bei der Gemeindesteuer zu berücksichtigen seien, und nach genauer Prüfung wurde diese Frage bejahend beantwortet. Ich will mich enthalten, die Gründe für alle sieben Rubriken aufzuzählen, welche jener Paragraph aufzählt; dagegen bin ich bereit, über jeden Punkt Auskunft zu geben, wenn es verlangt wird. Vor der Hand beschränke ich mich aber auf die Bemerkung, daß es zweckmäßig ist, auch hier die nämlichen Ausnahmen gelten zu lassen. Ich komme nun zur Frage des Schuldenabzuges. Wie Sie wissen, wurde diese Frage schon wiederholt in der hohen Behörde erörtert, und immer in dem Sinne entschieden, daß kein Schuldenabzug für die Gemeindesteuer statzindien soll. Sie wissen, daß schon das Tellegesetz von 1823 keinen Schuldenabzug gestattet; auch in den Entwürfen, welche in den dreißiger Jahren ausgearbeitet wurden, wurde dieser Abzug nicht als zulässig erklärt. Im Jahre 1848 behandelte der Regierungsrath einen Entwurf, nach welchem die Gemeindesteuer in allen Beziehungen der Staatssteuer gleich gestellt werden sollte, also mit Inbegriff des Schuldenabzuges; aber es wurde das Dekret vom 23. Mai 1848 dafür erlassen. Derselbe Grundsatz kam denn auch zur Sprache bei Behandlung des neuen Armengesetzes, als es sich um die Ersezung angegriffener Armgüter durch Zellen handelte. Hier wurde der Antrag gestellt, den Schuldenabzug zu gestatten; der Große Rath aber beschloß mit großer Mehrheit, nicht darauf einzugehen. Wenn auch der Schuldenabzug an sich als etwas Billiges und Rechtes betrachtet werden muß, so springt es doch in die Augen, daß er bei Gemeindesteuern nicht zur Anwendung kommen kann, ohne die Interessen der Gemeinde zu gefährden. Es ist klar, wenn der Schuldenabzug gestattet würde, so würden manche Steuerpflichtige ihr Grundeigenthum belasten, um sich von der Last der Steuer zu befreien und dafür das Kapital und das Einkommen um so mehr zu belasten. Ich glaube, dieser Grund genüge, um den Entwurf zu rechtfertigen. Ich glaube aber auch, die Grundeigentümer haben nun weniger Anspruch auf diesen Schuldenabzug als früher, infsofern fünfzig auch die Kapitalien sämtlicher Einwohner der Besteuerung unterworfen werden sollen, was bisher nicht der Fall war, indem nur das bewegliche Vermögen der in der Gemeinde wohnenden Bürger der Besteuerung unterworfen war; nur in ganz außerordentlichen Fällen wurde eine Ausnahme davon gemacht. Es wird also für die Grundeigentümer eine wesentliche Erleichterung dadurch entstehen, deshalb empfehle ich Ihnen den Paragraphen, wie er vorliegt.

Mühlthaler. Der Herr Berichterstatter sagte so eben, wie das Staatssteuergesetz Boden fand. Ich begreife das auch, aber ich möchte, daß der § 6 abgeändert oder gestrichen und nach Mitgabe des § 37 des Staatssteuergesetzes durch Aufnahme des Schuldenabzuges modifiziert werde. Der Herr Berichterstatter sagt zwar, es könnten Unbilligkeiten eintreten, die Schwierigkeit scheint mir aber nicht so groß zu sein, und ich möchte mich dem Staatssteuergesetz anschließen. Ein zweiter Grund liegt darin, daß diejenigen, welche Schulden haben, weniger in der Lage sind, die Steuer zu bezahlen als die

Kapitalisten; deshalb soll man auch hier den Schuldenabzug einräumen.

Böhler. Ich stelle den Antrag, daß der § 6 gestrichen werde. Leider habe ich nicht näher darüber nachgedacht, um diesen Antrag gehörig zu begründen. Nur finde ich es unbillig, vom rohen Kapital eine Steuer zu verlangen. Es ist mir aufgefallen, daß von den Obligationen im Entwurfe nicht die Rede ist. Die Obligationägläubiger zahlen keine Steuer, sie genießen die öffentliche Sicherheit für ihr Eigentum, tragen jedoch keine Lasten; dagegen soll der Schuldner nach demselben Entwurfe seine Schulden nicht abziehen dürfen. Es ist nicht zweifelhaft, daß auf diese Weise von gewissen Kapitalien die Zelle doppelt bezogen würde. Wenn ich einen Hof habe, der 50,000 Fr. werth ist, auf dem aber 25,000 Fr. Schulden haften, so fordert man die Steuer von Fr. 50,000 von mir und für 25,000 Fr. von meinem Nachbar, welchem das Kapital gehört. Das ist nicht billig. Die Bemerkung des Herrn Berichterstatters, daß der Schuldenabzug eine größere Belastung des Grundbesitzes durch Kapitalien zur Folge hätte, ist nicht richtig. Wegen einer Zelle werde ich nicht mehr Geld entlehnen, wenn ich sonst keines nötig habe. Dagegen ist es unzweifelhaft, daß der Zellbezug sehr erleichtert würde, wenn man die Staatssteuerregister zu Grunde legt; daher empfehle ich Ihnen diesen Antrag zur Genehmigung.

Gfeller zu Signau. Ich hingegen unterstütze den Paragraphen, wie er vorliegt und zwar aus folgenden Gründen. Ich halte namentlich dafür, daß es zum Nachtheil der Gemeinden wäre, wenn man den Schuldenabzug gestatten würde; deshalb bitte ich die Sache wohl zu bedenken. Ich war vor Jahren auch dafür und fand, es wäre billig, wenn man die Schulden abziehen könnte; aber nach reiflichem Nachdenken kam ich zu der Überzeugung, daß es mehr zum Nachtheil als zum Vortheil der Gemeinden gereichen würde. Es könnte z. B. geschehen, daß in einer Gemeinde, wo ein paar reiche oder bemittelte Einwohner wären, diese die Steuerlast hauptsächlich zu tragen hätten, wenn die übrigen die Schulden abziehen könnten; das hätte zur Folge, daß die wohlhabenderen Gemeindegliedern in Gemeinden ziehen würden, wo sie weniger Steuer zahlen müssten. Der Schuldenabzug paßt für eine Steuer, welche den ganzen Kanton umfaßt, wo das Verhältniß sich ausgleicht, für einen kleinen Kreis aber, wo eine Ausgleichung nicht möglich ist, paßt er nicht. Uebrigens muß ich in Erinnerung bringen, daß hier dieser Grundsatz schon des Langen und Breiten erörtert wurde, namentlich bei der Behandlung des Armengesetzes, wo man keinen Schuldenabzug gestatten wollte, als es sich um Zellen zur Deckung der Defizite im Armenwesen handelte. Gestützt auf das Gesagte, stimme ich zur Genehmigung des § 6.

Friedli zu Kriesenberg. Ich glaube, die Herren Mühlthaler und Böhler meinen es gut mit ihrem Antrage, aber ich bin so frei, ein Beispiel anzuführen, um zu zeigen, wohin derselbe führen würde. Ich kenne eine Gemeinde, in welcher, wenn der Schuldenabzug gestattet würde, drei- oder vierfache Steuern bezogen werden müssten, weil der größte Theil des Vermögens außerhalb der Gemeinde liegt. Ein Bauer besitzt ein Gut, das auf Fr. 100,000 geschätzt ist, worauf Fr. 80,000 Schulden haften; die Grundsteuerbelastung beträgt aber nur Fr. 81,000, also müßte er nur Fr. 1000 versteuern, wenn er die Schulden abziehen könnte. Ein Anderer neben ihm besitzt ein Hilmwesen im Werthe von Fr. 15,000, aber keine Schulden darauf; dieser müßte dann für das Ganze Steuer bezahlen, und zwar dreivierfach höher als bisher. Ich stimme daher ebenfalls zum Paragraphen, wie er vorliegt.

Gfeller zu Wichtach. Anknüpfend an das, was bereits von anderer Seite gesagt wurde, habe ich noch andere Gründe, welche gegen den Schuldenabzug sprechen. Es wäre für den

Schuldner selbst sehr gefährlich, denn wenn einer einen Titel in einer solchen Gemeinde hätte, die ihn stark belastete, was würde er machen? Er würde sein Kapital aufzuladen und es da anlegen, wo weniger Zellen bezogen werden. Bekäme dann der Schuldner deswegen etwa leichter Geld? Durchaus nicht, sondern er käme in die größte Gefahr. Was die Billigkeit betrifft, so frage ich, worin bestehen die größten Ausgaben der Gemeinden? Es sind die Ausgaben für das Schulwesen, für die Straßen, das Brandkorps u. s. f. Gar oft lässt sich in einer Gemeinde Demand nieder, z. B. ein Fabrikant, der das Strafenwesen am meisten in Anspruch nimmt und dann gar nichts zahlen würde. Wenn man Alles zusammenstellt, so stimme ich ebenfalls zum Paragraphen nach Antrag des Regierungsrathes.

Lempen. Es bestehen über diese Angelegenheit gar verschiedene Meinungen; die Einen glauben, der Schuldnenabzug sei unzweckmäßig, die Andern halten ihn für gefährlich. Andere dagegen sind der Ansicht, er sei gar nicht so gefährlich. Ich frage: wie ist der Bezug einer Zelle leichter, als wenn man das Staatssteuerregister zu Grunde legt; etwas Einfacheres und für die Gemeindeverwaltung weniger Belästigendes könnte ich nicht finden als diesen Modus. Ich bin nicht der Meinung, daß der Schuldner dadurch gefährdet werde, denn der Gläubiger muß sein Kapital, habe er es im Kanton Bern, wo er wolle, da verteilen, wo er wohnt. Herr Bähler hat bereits nachgewiesen, daß unter Umständen die Steuer doppelt bezahlt werden muß, wenn der Schuldnenabzug nicht stattfindet, und das ist nicht billig. Ich möchte also diesem Uebelstande einfach dadurch abhelfen, daß man die Staatssteuerregister zu Grunde legt. Die Bemerkung möchte ich noch befügen: wenn diese Frage des Schuldnenabzuges dem Volke vorgelegt würde, so behauptete ich, es würde dieselbe mit drei Viertel der Stimmen befürwortet. Ich höre schon oft auf dem Lande, wie verfehlte Gesetzesbestimmungen getadelt wurden, und mit Recht, indem man sagte: die Herren im Großen Rathen haben in der Regel nicht so große Schulden, daher werden sie nie ein Gesetz erlassen, welches den Schuldnenabzug bei den Zellen gestattet. Deshalb soll man gegenüber den Gemeinden den gleichen Grundsatz beim Steuerbezuge beobachten, wie gegenüber dem Staate. Das wäre billig.

Bücher. Ich habe auf das Votum des Herrn Lempen einiges anzubringen. Mir scheint, er kommt aus einer Gegend, wo man nicht nöthig hat, Zellen zu beziehen. Er berief sich darauf, daß, wenn man dem Volke die Frage des Schuldnenabzugs vorlegen würde, drei Viertel der Stimmen sie befürworten würden. Ich kann ihn aber versichern, daß es bei uns gerade umgekehrt, daß drei Viertel gegen den Schuldnenabzug wären. Ich gebe zu bedenken, wohin der Schuldnenabzug bei Gemeindesteuern führen würde, wenn man Zellen zahlen müßt 1) für die Einwohnergemeinde, 2) für die Ortsgemeinde, 3) für die Schulgemeinde. Wer müßt dann zahlen? Wer genießt den Schutz des Gesetzes? Sind es nur die Kapitalisten, — ist es nicht auch der Grundeigentümer? Wie würde es kommen, wenn die Betreffenden sagen würden: wir ziehen aus der Gemeinde fort, wir wollen nicht die Last tragen, während ihr Freiherren seid! Ich unterstütze daher den § 6.

Roth von Bipp. Ich erlaube mir auch, einiges auf das Votum des Herrn Lempen zu antworten. Wahr ist, es wurde schon lange über die Gemeindesteuern geklagt, aber nicht in dem Sinne, wie Herr Lempen behauptet. Man klage darüber, daß Kapitalien nicht im Allgemeinen besteuert werden konnten. Nun glaube ich, so drückend, wie man sich vorstellt, werden die Zellen nicht werden. Der Schuldnenabzug würde eben so schlimme Folgen haben. Nach dem vorliegenden Entwurfe wird es in den meisten Gemeinden keine Schwierigkeit haben, da dieselben Zellen erheben müssen, um das Defizit der Armgüter zu ersezzen; es können daher nach dem gleichen Grundsache auch

Zellen für andere Bedürfnisse erhoben werden. Deshalb stimme ich zum Paragraphen.

Straub. Es ist bald gesagt, die Sache sei nicht gut, aber oft ist es schwer zu sagen, wie es besser gemacht werden soll. Ich habe oft darüber nachgedacht und mich gefragt, ob es recht sei, daß das Vermögen gleich bezahle, wie die Schulden, und ich habe gefunden, nein, es sei nicht recht. Wenn bei der Staatssteuer ein Schuldnenabzug gestattet wird, frage ich mich, wie soll es bei den Gemeindesteuern gehalten sein? Ich finde die Sache nicht so leicht. Es ließe sich ausführen, aber was sind die Folgen davon? Und da fand ich auch nachtheilige Folgen. Es besitzt z. B. Demand einen Hof, der zu Fr. 80,000 geschätzt ist, darauf haften Fr. 30—40,000; er zieht diese Schulden ab; was hat es für Folgen? Wenn man in allen Gemeinden des Kantons gleich viel Zellen bezahlen müßt, so giengen es leichter, aber da dies nicht der Fall ist, so glaube ich bestimmt, daß die von Herrn Gfeller bezeichnete nachtheilige Folge eintreten würde, weil überhaupt das Geld sich nicht befehlen läßt; es reist dahin, wo es am wohlsten ist. Wir haben ähnliche Erfahrungen bereits gemacht, indem Aufzündungen in Menge stattfanden; man sah, daß das Geld sich nicht befehlen und eingezlemitteln läßt, daß es eine gewisse Macht hat, die durch Alles dringt. Dagegen fragte ich ferner, ob es nicht eine Mittelstrafe gebe, um gegen die Einen billig, gegen die Andern gerecht zu sein. Wie wäre es, sagte ich mir, wenn man die Schulden weniger als das Vermögen bezahlt so viel, die Schulden so viel? Ich möchte daher den Herrn Berichterstatter ersuchen, diesen Punkt bis zur zweiten Berathung zu erwägen und eine Redaktionsänderung in diesem Sinne zu bringen.

Matthys. Ich habe das Tellgesetz auch studirt und finde (diese Erklärung bin ich dem Herrn Berichterstatter und dem Regierungsrathen schuldig), der vorliegende Gesetzesentwurf sei einer der am vorsichtigsten ausgearbeiteten, die je dem Großen Rathen vorgelegt wurden; ich finde, derselbe sei gehörig durchdacht und man habe dabei die Erfahrungen, die wir in der Vergangenheit gemacht, zu Rathe gezogen. Vor 1823 hatte der Kanton Bern kein allgemeines Tellgesetz, sondern die Regierung gab den Städten zur Bestreitung ihrer Ortsbedürfnisse Konzessionen zum Bezug von Zöllen und Obergeld; einen ähnlichen Ursprung hatten die Konzessionen für Bäckereien, Schal- und Wirthschaftsrechte. Die Landgemeinden hatten in früheren Jahrhunderten Konzessionen zum Bezug von Hintersäggeldern. Im Jahre 1803 wurde ein Gesetz erlassen, wodurch alle Gemeinden das Recht erhalten, zum Bezug von Hintersägg- und Einzuggeldern. Das Armenwesen wurde im Jahre 1807 gesetzlich geordnet und bezüglich desselben die Telllast regulirt. Bei der Theurung in den Jahren 1816 und 1817 und infolge anderer Verhältnisse mußte das ganze Land starke Anstrengungen in Betreff des Tellwesens machen, und da wurden Zellen in der einen Gegend so, in der andern anders bezogen. Die Regierung war im Halle einzuschreiten; in erster Instanz entschied der Oberamtmann, in zweiter Instanz die Regierung. Infolge der damaligen Theurung wurde dem Tellwesen größere Aufmerksamkeit geschenkt; die Landeskonomiekommission sammelte Material, die Behörden nahmen die Sache zur Hand, und im Jahre 1823 segte der Große Rath in sieben vollen Sitzungen die Bestimmungen des Tellgesetzes fest, das noch Geltung hat, mit Ausnahme einiger Bestimmungen, die abgeändert wurden. So viel im Bezug auf das Geschäftliche. Nun bot sich die Frage, wie es mit den Obligationen gehalten sein soll. Der § 5 ließ diese Frage weise offen. Wenn Sie bei der Behandlung des Staatssteuergesetzes Obligationen und Aktien besteuern wollen, so kann dies dann auch für die Gemeindesteuern statthaben. Bei § 6 kommt der Schuldnenabzug in Frage. Ursprünglich hatte ich, wie Herr Gfeller, die Ansicht, daß es billig sei, wenn bei

der Staatssteuer ein Abzug der Schulden stattfinde, denselben auch bei der Gemeindesteuer zu gestatten; aber nach reiflichem Nachdenken fand ich, es wäre höchst unklug vom Gesetzgeber, wenn er den Schuldenabzug auch für die Gemeindesteuer gestatten würde. Sie können sicher sein, wenn der Schuldenabzug hier gestattet wird, so wird in einzelnen Gemeinden der Bezirk der Steuer um die Hälfte kleiner. Wenn Sie den sehr interessanten Bericht über die Vereinigung der Grundbücher zur Hand nehmen, so werden Sie sich überzeugen, daß wir im Kanton Bern einzelne Amtsbezirke und namentlich einzelne Gemeinden haben, wo das Grundeigenthum mindestens zur Hälfte mit Schulden belastet ist. Gestatten Sie nun den Schuldenabzug, so bewirken Sie, daß der Bezirk der Besteuerung in solchen Gemeinden um die Hälfte kleiner wird. Was hat das zur Folge? Da die Grundsteuerschätzung nie den wahren Werth der Güter erreicht, so würden einzelne größere Grundbesitzer unverhältnismäßig begünstigt gegenüber Besitzern von kleineren Grundstücken, deren Werth eher ermittelt werden kann; denn um kleinere Landparzellen findet eine größere Konkurrenz statt als um große Höfe und der Werth der ersten wird dadurch gesteigert. Hunderte von Bürgern können um ein Heimwesen von 20—30 Zuharten konkurrieren, aber bei großen Höfen sind es nur Wenige, die konkurrieren können. Dazu kommt eine Erscheinung, die man namentlich in den dreißiger und vierzig Jahren wahrsahm. Wenn Sie den Tellkreis verengern, so werden die Besitzer schuldenfreier Güter infolge der Vergrößerung der Telllast veranlaßt sein, ihren Besitz in der betreffenden Gemeinde aufzugeben und anderswohin zu ziehen. Das Emmenthal hat solche Erfahrungen gemacht, indem begüterte Familien ihr Heimatrecht daselbst aufgegeben, um sich in Bern, Burgdorf und anderswo niederzulassen und der drückenden Telllast zu entgehn. Defektieren Sie heute den Schuldenabzug bei der Gemeindesteuer, so werden Sie diese Erscheinung in noch größerer Masse haben. Ich halte dafür, durch die Bestimmung des Entwurfes werde dem Manne, welcher Eigenschaften besitzt und Schulden darauf hat, ein gewisser Stimulus gegeben, wenn er vom rohen Kapital trennen muß, daß er nach und nach seine Schulden abzahle und endlich in den Besitz eines schuldenfreien Grundeigenthums gelange. Das sind die Hauptgründe, warum ich zum Vorschlage des Regierungsrathes stimme und den Antrag des Herrn Mühlthaler und anderer Mitglieder bekämpfe.

Regez. Ich muß der Ansicht derjenigen beipflichten, die es als ein großes Unglück betrachten würden, wenn man den Schuldenabzug hier gestatten würde. Es ist ein großer Unterschied zwischen Staatssteuer und Gemeindetelle. Bei der Staatssteuer wird dasjenige, was man am einen Orte abzieht, am andern Orte versteuert; bei der Gemeindetelle ist es ganz anders, und die von andern Mitgliedern der Versammlung bezeichneten Folgen würden nicht ausbleiben. Möglicher Weise haben wir gegenüber unsren Borgängern in Fällen, wo der Schuldner bedrängt wird, ein Hilfsmittel in der allgemeinen Hypothekarkasse oder in der Oberländerkasse. Herr Gessler von Signau berief sich auf das Armengebot; ich berufe mich in dieser Beziehung auf ein Votum des damaligen Berichterstattes, des Herrn Regierungsrath Schenk, bei der Behandlung des § 22 des Armengesetzes, bei welchem Anlaß diese Frage einläufig behandelt wurde. Ich bin so frei, die betreffende Stelle abzu lesen, da ich sie für so schlagend halte, daß es mir scheint, es könnte kein Mitglied des Großen Rathes im Zweifel darüber sein, wie es zu stimmen habe. Herr Schenk sprach sich damals folgendermaßen aus: „Bei der Staatssteuer entgeht das mit der Hypothek belastete Grundstück der Steuer nicht, denn wenn schon der Grundbesitzer die auf demselben lastende Schuld bei der Steuer in Abzug bringen kann, so kommt dieselbe Summe an einem andern Orte als Titel wieder zum Vorschein und wird versteuert, und da die Staatssteuer im ganzen Lande bezogen wird, so gleicht sich das Verhältniß immer wieder aus. Ganz anders verhält es sich in Betreff des Schulden-

Tagblatt des Großen Rathes 1861.

abzuges bei der Gemeindetelle. Die Gemeinde kann nicht auf Titel solcher Gläubiger greifen, die nicht in ihrem Bezirk wohnen. Würde sie sich an den Titelbesitzer halten, so würde dieser sein Kapital aussünden und es in einer Gemeinde anlegen, wo keine Zelle bezogen wird.“ Es ist das so in die Augen springend, daß ich glaube, der Große Rat soll von dem Antrage der Herren Kempen und Bühler, so gut gemeint er ist, Umgang nehmen, weil ich das für halte, er wäre von großem Nachtheil für das Land.

Straub macht Herrn Regez aufmerksam, daß seit Erlassung des Armengesetzes die Verhältnisse sich geändert haben.

Herr Berichterstatter. Die Frage des Schuldenabzuges wurde ziemlich weitläufig diskutirt und ich muß gestehen, ich habe es nicht erwartet, weil dieser Gegenstand im Großen Rathe schon wiederholt weitläufig und gründlich erörtert worden ist und immer dasselbe Resultat zu Tage gefördert hat, den Nichtabzug der Schulden bei Gemeindesteuern. Der Antrag auf Gestattung des Schuldenabzuges wurde von verschiedenen Rednern verteidigt und bekämpft; diejenigen Redner, welche sich dagegen aussprachen, haben meine Aufgabe sehr erleichtert. Ich berufe mich auf das, was sie hier sagten; sie kennen die Verhältnisse auf dem Lande besser als ich. So billig man den Schuldenabzug finden mag, so wird man bei näherer Prüfung zum Ergebnisse kommen, daß er bei der Gemeindesteuer nicht ausführbar ist, und dieser Grund allein muß schon genügen, davon zu abstrahiren. Ich bemerkte schon früher, wenn die Kapitalien auch sämmtlicher Einwohner der Gemeindesteuer unterworfen werden, so habe der Grundeigentümer sich nicht mehr zu beklagen, da früher fast die ganze Zelle auf dem Grundeigenthum lastete. Ich glaube, ich hätte noch etwas weiter gehen und aufmerksam machen können, daß das Votum vom 1823 unter dem beweglichen Vermögen auch den Viehstand begriff, nicht bloß die Kapitalien; nach dem vorliegenden Gesetze ist dies nicht der Fall. Das ist auch ein Grund, der berücksichtigt werden muß. Herr Straub sprach den Wunsch aus, es möchte untersucht werden, ob es nicht möglich wäre, einen Unterschied zu machen zwischen dem Grundeigenthum, das schuldenfrei und solchem, das mit Schulden belastet ist. Ich will diesem Wunsche gern Rechnung tragen, um so mehr, als ich erst bei der zweiten Berathung darüber Bericht geben soll. Ich fürchte nur, man werde auch hier an der Schwierigkeit der Ausführung scheitern. Herr Bühler bemerkte, er vermissse die Obligationen. Darauf hat schon Herr Matthys geantwortet, indem er aufmerksam mache, daß im § 5 diese Frage offen gelassen sei. In der That glaube ich, daß dem Einkommensteuergesetz überlassen sein müsse, die Frage zu entscheiden, ob die Obligationen der Besteuerung unterliegen. Wird dort in dem Sinne entschieden, daß die Obligationen steuerpflichtig seien, so folgt daraus, daß sie auch der Gemeindesteuer unterliegen. Herr Bühler behauptete, wenn der Schuldenabzug nicht gestattet werde, so trete die Folge ein, daß in vielen Fällen ein doppelter Steuerbezug stattfinde. Das ist richtig, sofern das Kapital einem Eigentümer gehört, der in der nämlichen Gemeinde wohnt, wo sich das Grundpfand befindet. Ich fragte mich daher, ob nicht in diesem Falle ein Unterschied zu machen sei, aber ich fand, man würde durch eine solche Ausnahme ein Vorrecht aufstellen gegenüber denjenigen Grundbesitzern, deren Kapitalisten in einer andern Gemeinde wohnen; man würde daher eine Unbilligkeit durch eine andere aufwiegen, daher sei davon Umgang zu nehmen. Ich empfehle Ihnen den Paragraphen, wie er vorliegt.

A b s i m m u n g .

Für den § 6 nach Antrag des Regierungsrathes
" den beantragten Schuldenabzug

102 Stimmen.
2 "

§ 7.

Der Besteuerung durch die Gemeinde sind nicht unterworfen die in ihrem Kapitalsteuerregister eingetragenen Kapitalien und Renten:

- 1) der Korporationen und öffentlichen Anstalten, deren Verwalter zwar in der Gemeinde domiciliert ist, die aber ihren Sitz in einer andern Gemeinde haben;
- 2) der Korporationen und öffentlichen Anstalten, deren Verwaltung zwar in der Gemeinde ihren Sitz hat, die aber keinerlei Nutzen aus den Gemeindseinrichtungen ziehen können, wie namentlich Ersparnisskassen, Wittwenstiftungen u. dgl.;
- 3) der Korporationen und öffentlichen Anstalten, welche zwar an den Einrichtungen der Gemeinde teilnehmen, jedoch eine Zweckbestimmung haben, aus deren Erfüllung die Gemeinde selbst Vortheil zieht, wie namentlich Armen-, Kranken- und ähnliche Wohlthätigkeitsanstalten.

Die Kapitalien und Renten der unter Ziffer 2 und 3 genannten Korporationen und öffentlichen Anstalten sind gänzlich steuerfrei; die unter Ziffer 1 erwähnten Korporationen und öffentlichen Anstalten dagegen haben, sofern sie nicht ihrer Natur oder Zweckbestimmung nach zugleich unter Ziffer 2 oder 3 fallen, ihre Kapitalien in derselben Gemeinde zu versteuern, in welcher sie ihren Sitz haben.

Die Gemeinden sind verpflichtet, in Betreff derselben Kapitalien und Renten, welche in andern Gemeinden versteuerbar sind, diesen die nöthigen Auszüge aus ihrem Kapitalsteuerregister zukommen zu lassen.

Herr Berichterstatter. Der § 16 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Vermögenssteuer enthält in seinem letzten Lemma folgende Bestimmung: „Bei Korporationen und öffentlichen Anstalten liegt diese Pflicht (der Eintragung in das Steuerregister) dem betreffenden Verwalter, bei Bevormundeten den Vormündern ob.“ Der Regierungsrath mußte sich fragen, inwiefern diese Bestimmung auf die Gemeindebesteuerung zur Anwendung kommen könne, und kam zu dem Ergebnisse, welches im § 7 niedergelegt ist. Bezuglich der Ziffer 1 will ich ein nahe liegendes Beispiel anführen. In der Gemeinde Köniz liegt die Bäckerei-Anstalt, die einige Kapitalien besitzt, deren Verwalter sich in Bern befindet; sie sind im hiesigen Kapitalsteuerregister eingetragen und hier der Gemeindetelle unterworfen. Es ist das offenbar nicht gerecht und nicht billig. Der Regierungsrath glaubte daher, das Vermögen solcher Anstalten soll da versteuert werden, wo sie ihren Sitz haben. Man fragte sich weiter, ob gewisse Anstalten der Besteuerung gar nicht unterworfen sein sollen, und in dieser Beziehung kam man zu dem Resultate, das in den Ziffern 2 und 3 niedergelegt ist. Bei diesem Anlaß will ich auf die bei einem andern Paragraphen angeregte Frage über die Besteuerung der Bevormundeten antworten. Diese Frage wurde im Regierungsrathe ziemlich einläßlich debattirt. Im ursprünglichen Entwurf hatte ich die Bestimmung aufgenommen, daß das Vermögen eines Bevormundeten da versteuert werden soll, wo er seinen Wohnsitz hat. Er genießt des Schutzes der Obrigkeit, nimmt Theil an den Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde, während die Gemeinde, wo der Vormund seinen Wohnsitz hat, ihm nichts leistet. Der Regierungsrath glaubte dagegen, diese Bestimmung würde zu vielen Verwicklungen führen, daher soll es einfach bei der sachbezüglichen Bestimmung des Staatssteuergesetzes sein Bewenden haben, daß das Vermögen eines Bevormundeten da steuerpflichtig sei, wo der Vormund seinen Sitz hat. Wenn im Großen Rathe ein anderer Beschluß gefaßt würde, so denke ich, der Regierungsrath würde gerne noch einmal die Sache untersuchen. Ich wollte noch eine andere Ausnahme aufnehmen. Das Gesetz über die Staatssteuer nimmt die Landesabwesenden von der Steuer nicht aus. Mir schien es nicht billig, daß ein Landesabwesender, der in

ferner Verbindung mehr mit der Gemeinde steht, noch eine Steuer an dieselbe zahlen soll. Der Regierungsrath war jedoch anderer Ansicht. Hier mache ich noch auf eine Lücke aufmerksam. Es ist nirgends gesagt, wie es mit den Kapitalien derer gehalten werden soll, die ihr Vermögen durch Sachwalter verwaltet lassen. In dieser Beziehung glaube ich, es verstehe sich von selbst, daß solche Kapitalien da versteuert werden, wo der Eigenthümer seinen Wohnsitz hat.

Gfeller zu Wichtach. Ich wünsche über einen Punkt Auskunft zu erhalten. Es gibt Fälle, die nach Amerika ausgewandert sind, in der Gemeinde Wichtach verbürgert bleiben. In solchen Fällen glaube ich, es sei zweckmäßig, daß das Vermögen der Betreffenden in der Heimatgemeinde verteilt werde, denn wenn sie zurückkommen, so genießen sie wieder den Schutz dieser Gemeinde.

Mühlethaler. Mir scheint es billig, daß das Vermögen von Bevormundeten da versteuert werde, wo die Vormundschaftsbehörde ihren Sitz hat, nicht nur da, wo der Vogt ist, sonst könnte der Fall eintreten, daß z. B. ein Vermögen von ein paarmal hunderttausend Franken einfach deswegen in Bern versteuert werden müßte, weil der Vogt hier seinen Wohnsitz hätte.

Lenz. Gestützt auf die Bemerkung des Herrn Gfeller, stelle ich den Antrag, daß die Kapitalien da versteuert werden sollen, wo der Vogt wohnt; das ist das Natürlichste.

Gygar. Ich regte schon früher die Frage an, daß das Grundeigenthum der Armgüter und ähnlicher Anstalten steuerfrei bleiben soll. Der Herr Berichterstatter bemerkte, dieser Punkt komme bei einem späteren Paragraphen zur Sprache. Er hat mehrere Ausnahmen vorgelegt. Das veranlaßt mich, bei § 7 den Antrag zu stellen, daß, mit Abänderung des Einganges, sämmtliche Ausnahmen des Staatssteuergesetzes von der Steuerpflicht hier aufgenommen werden. Das hätte den Vortheil, daß, wenn wir das Gemeindebesteuergesetz aufschlagen, wir sehen, was steuerpflichtig sei oder nicht, sonst müssen wir noch das Staatssteuer- und das Bundesgesetz nachschlagen. Ich wünsche, daß der Paragraph in diesem Sinne modifizirt werde.

Revel. Ich vermisste noch eine Ausnahme im § 7, ich möchte nämlich noch die Schulgüter von der Besteuerung ausschließen, sonst nehmen wir mit der einen Hand, was wir mit der andern geben. Es scheint mir zweckmäßig, den Artikel in diesem Sinne zu modifizieren.

Matthys. Der Vorschlag des Herrn Gygar scheint mir aus den von ihm angegebenen Gründen sehr zweckmäßig. Es ist wahr, es erschwert den Gemeindebehörden die Erfüllung ihrer Pflicht, wenn sie verschiedene Gesetze nachschlagen müssen. Das Gesetz wird dem Volke zugänglicher, wenn alle Bestimmungen über die Steuerpflicht darin enthalten sind; daher unterstütze ich den Antrag des Herrn Gygar. Was den Antrag des Herrn Lenz betrifft, so möchte ich Ihnen zu bedenken geben, ob derselbe ganz zweckmäßig sei. Wir haben gegenwärtig noch eine burgerliche Vormundschaftspflege, es liegt aber ein Entwurf vor, wonach dieselbe örtlich werden soll, um sie mit der Armenpflege in Einklang zu bringen. Herr alt-Regierungsrath Blösch hat in der letzten Sitzung der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft Bemerkungen darüber vorgebracht, die gewichtig sind. Es wird sich fragen, ob der Große Rath in dieser Uebergangsperiode den Grundsatz der örtlichen Vormundschaftspflege annehmen werde. Vielleicht 40 Prozent der Burger wohnen nicht da, wo sie heimathberechtigt sind, und es bietet sich die Frage, ob es zweckmäßig sei, daß einer, der auswärts wohnt, einen Vogt bekomme, der in der Burgergemeinde seinen Wohnsitz hat. Ist es nicht zweckmäßig, liegt es nicht im

Interesse der Bevormundeten, daß der Wurmund in der Nähe sei? Ich glaube, wohl. Aber wenn Sie den Antrag des Herrn Lenz annehmen, so ist die Folge die, daß die Wurmundschaftsbehörde in Bezug auf die Telpflichtigkeit des Wohltlings einen Vogt bestellen wird, der in der Burgergemeinde wohnt, damit das Vermögen des Mündels dort verteilt werde, abgesehen von den Interessen des Mündels. Deswegen glaube ich, es sei zweckmäßig, die Einrichtung zu treffen, daß, wenn z. B. der Mündel in Herzogenbuchsee heimathberechtigt ist, aber in Burgdorf wohnt und dort Grundeigenthum hat, welches er dort versteuern muß, er gleichzeitig auch seine Kapitalien dort vertelle. Denn der Mündel und seine Familie benutzen die Anstalten der Gemeinde Burgdorf, und Herzogenbuchsee besorgt nur die Verwaltung. Daher ist es billig, daß der Betreffende sein Kapital da vertelle, wo er wohnt, und das hat dann zur Folge, daß die Gemeinde Herzogenbuchsee nicht einen Wurmund bestellt, der in Herzogenbuchsee wohnt, sondern einen verständigen Mann in Burgdorf dazu bezeichnet, welcher den Mündel dort überwachen kann. Das im Allgemeinen.

Wyder. Der Antrag des Herrn Gygar veranlaßt mich auch, den Herrn Berichterstatter um Auskunft zu ersuchen. Ich bin zwar mit den Ausnahmen einverstanden, welche der § 7 aufstellt, aber es ist nicht gesagt, wie es mit dem Einkommen von Gesellschaften gehalten werden soll. So z. B. bestehen zwei Parqueriefabriken in Interlaken, von denen die eine Gesellschaft ihren Sitz in Bern, die andere den ihrigen in Genf hat. Mir scheint es billig, daß solche Gesellschaften da tellen, wo sie ihren Erwerb haben. Ebenso verhält es sich mit den Dampfschiffahrtsgesellschaften, die bisher in Thun ihre Zelle zahlt, während ein Theil ihres Erwerbes in den Bezirk Interlaken fällt. Ich bin daher der Ansicht, man sollte dies im Geseze näher bestimmen.

Herr Berichterstatter. Herr Gfeller wünscht zu wissen, wie es bezüglich der in Amerika Abwesenden gehalten werden soll. Diese kommen in doppelter Beziehung in Betracht, als Bevogtei und als Landesabwesende. Wenn sie nur als Bevogtei in Betracht kämen, so könnte es nicht zweifelhaft sein; einzigt wäre es zweifelhaft, weil sie zugleich als Landesabwesende in Frage kommen. In dieser Beziehung mache ich schon im Eingangssraporte eine Bemerkung. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Landesabwesende, die in Wirklichkeit einen Wurmund haben, dort telpflichtig seien. Auf den Antrag des Herrn Mühlethaler antwortete Herr Matthys ganz zweckmäßig und genügend. Ich stellte früher den Antrag, daß das Kapital eines Bevormundeten da versteuert werden soll, wo derselbe seinen Sitz hat; aber der Regierungsrath adoptierte diesen Grundsatz nicht. Es fragt sich nun, welcher Ansicht der Große Rath beipflichtet. Wenn der Antrag des Herrn Lenz angenommen wird, so ist es nicht nötig, es hier ausdrücklich zu sagen, weil es schon im Staatssteuergesetz ausgesprochen ist. Herr Gygar beantragt die Aufnahme sämtlicher Ausnahmen von der Steuerplicht aus dem Staatssteuergesetz. Ich bemerke nur, daß es die ganze Dekonomie des Gesetzes stören würde. Der § 5 stellt den Grundsatz auf, daß das Staatssteuerregister im Allgemeinen die Grundlage der Gemeinsteuer bilden soll, und die folgenden Paragraphen haben nur den Zweck, die Abweichungen zu bestimmen, welche stattfinden sollen. Der Regierungsrath fand nun, es sei nicht der Fall, bezüglich der Grundsteuer andere Ausnahmen aufzunehmen als die im Staatssteuergesetz enthaltenen; der Antrag des Herrn Gygar würde also das Gesetz eher undeutlich statt klarer machen. Herr Revel stellte den Antrag, auch die Schulgüter von der Steuerplicht zu befreien. So weit die Schulgüter den Einwohnergemeinden selber angehören, versteht es sich von selbst, hingegen was die burgerlichen Schulgüter betrifft, so würde es sich fragen; indessen nehme ich meinerseits gar keinen Anstand, den Antrag des Herrn Revel zuzugeben. Herr Wyder wünscht Auskunft zu erhalten über das Verhältniß von Privatgesell-

schaften zur Steuerplicht. Ich glaube, solche Gesellschaften, wie er sie im Auge hat, kommen als Erwerbsgesellschaften in Betracht und unterliegen in dieser Eigenschaft der Besteuerung für ihr Einkommen; dies kommt bei § 8 in Frage. Ich halte aber dafür, man soll im Allgemeinen die Frage, inwiefern Erwerbsgesellschaften und wo sie steuerpflchtig seien, offen lassen, wie es bezüglich der Obligationen geschah. Es wird davon abhängen, wie das Einkommensteuergesetz diese Fragen entscheiden wird, je nach dem wird es auch für die Gemeindesteuer maßgebend sein.

Lenz zieht seinen Antrag zurück.

A b s i m m u n g.

Für den § 7 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" " Antrag des Herrn Revel	Minderheit.
" " " " Mühlethaler	Mehrheit.
" " " " Gygar	Mehrheit.
" " " " Matthys	Minderheit.

§ 8

Die im vorhergehenden Artikel aufgestellten Bestimmungen finden ihre Anwendung auch auf das Einkommen der darin genannten Korporationen und Anstalten, welches sich im Einkommensteuerregister eingetragen befindet.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph hat dermal keine praktische Bedeutung, er wurde deßhalb aufgenommen, weil im Entwurf eines neuen Einkommensteuergesetzes, welches der Herr Finanzdirektor schon vor längerer Zeit dem Regierungsrath vorgelegt hat, eine Bestimmung über Besteuerung des Einkommens gewisser Korporationen und Anstalten erscheint. Ich hatte gehofft, daß beide Gesetze gleichzeitig behandelt werden können; jedenfalls erwarte ich, daß bis zur zweiten Beratung dieses Gesetzes auch das Einkommensteuergesetz zur ersten Beratung kommen werde; dann kann der § 8 seine Bedeutung erlangen.

Der § 8 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 9.

Die Gemeindseinwohner, welche nicht im Einkommensteuerregister eingetragen sind, weil sie der Einkommensteuerpflcht dem Staaate gegenüber durch Bezahlung einer Patentgebühr Genüge leisten, haben diese Pflicht der Gemeinde gegenüber in gleicher Weise zu erfüllen, wie die übrigen einkommensteuerpflchtigen Einwohner. Zu diesem Ende ist ihr Einkommen jeweilen bei Aufnahme oder Ergänzung des Staatseinkommensteuerregisters einer Schätzung zu unterwerfen, welche unter Beobachtung der für die Schätzung des staatssteuerpflchtigen Einkommens vorgeschriebenen Regeln und Formalitäten stattfinden soll. Die betreffenden Steuerpflchtigen sind sodann in das Steuerregister einzutragen, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß diese Eintragung zum Zweck der Besteuerung durch die Gemeinde geschehe.

Die bei der Staatseinkommensteuer gestattete Abrechnung von Konzessionsgebühren ist bei der Gemeindseinkommensteuer nicht zulässig.

Herr Berichterstatter. Es ist Ihnen bekannt, daß nach dem gegenwärtigen Einkommensteuergesetz diejenigen Personen, welche für ihren Erwerb eine Patentgebühr bezahlen, wie Wirth u. s. w., der Einkommensteuer dem Staate gegenüber enthoben sind. Es ist jedoch klar, daß diese Ausnahme der Gemeinde gegenüber nicht gelten kann. Daher kann es sich bloß fragen, auf welche Weise solche Personen zur Erfüllung der Steuerplicht an die Gemeinde angehalten werden sollen. Der Antrag des Regierungsrathes geht dahin, daß jene Personen bei Aufnahme oder Ergänzung der Staatseinkommensteuerregister zugleich eine Einkommensteuerschätzung für die Gemeindesteuer statfinden und auch die Patentbesitzer in das Register eingetragen werden sollen. Der Herr Steuerverwalter sprach den Wunsch aus, es möchte der Artikel in dem Sinne ergänzt werden, daß die Betreffenden in einem besondern Anhange aufgenommen würden. Diesem Wunsch entsprechend, nahm ich keinen Anstand, nach dem Worte „sodann“ einzuführen „abgesondert.“ Was das zweite Lemma betrifft, so glaube ich, es verstehe sich von selbst. So viel über diesen Paragraphen. Ich erlaube mir nun aber noch die Frage zu berühren: wie soll es gehalten sein mit der Besteuerung der geistlichen und weltlichen Beamten? Das Tellgesetz von 1823 nahm dieselben aus; es ist zwar nicht ganz deutlich ausgesprochen, aber es wurde immer in diesem Sinne ausgelegt, indem man annahm, wenn es der Sinn des Gesetzes gewesen wäre, daß die Beamten auch der Besteuerung unterworfen sein sollen, so wäre es gesagt. Ein anderer Grund, der dafür spricht, liegt im Geseze von 1804, welches ausdrücklich die Bestimmung enthält, daß die geistlichen und weltlichen Beamten vom Hintersäffelde frei sein sollen. So wurde es bis in die neueste Zeit gehalten. Hin und wieder wollte eine Gemeinde einen Beamten besteuern, die Regierung erklärte aber jedesmal, wenn der Betreffende sich beschwerte, derselbe sei nicht steuerpflichtig an die Gemeinde, sie fügte jedoch bei, es stehe im Widerspruch mit der gegenwärtigen Gesetzgebung. Dieser Grundsatz wird hier stillschweigend entschieden dadurch, daß man die geistlichen und weltlichen Beamten nicht von der Besteuerung ausnimmt. Ich glaube, es sei nicht nothwendig, weiterlängiger auszusegeln, warum eine solche Ausnahme nicht mehr zeitgemäß ist.

Der § 9 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 10.

Die Anlage der Steuer auf Grundeigenthum, Kapital und Einkommen hat nach dem nämlichen Maßstabe zu geschehen, welcher für die Staatssteuer im alten Kanton festgelegt ist, in dem Sinne, daß, wenn vom Grundeigenthum nach der rohen Grundsteuerschätzung Eins vom Tausend erhoben wird, von den Kapitalien gleichfalls Eins vom Tausend, vom reinen Einkommen dagegen Zwei und ein Halbes vom Hundert erhoben werden sollen.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph stellt den Grundsatz auf, daß die Anlage der Gemeindesteuer nach dem nämlichen Maßstabe zu geschehen hat, welcher für die Staatssteuer im alten Kanton vorgeschrieben ist. Zur Verdeutlichung wird das Verhältnis der Gemeindesteuer zur Staatssteuer näher angegeben, in dem Sinne, daß, wenn vom Grundeigenthum nach der rohen Grundsteuerschätzung 1% erhoben wird, von den Kapitalien gleichfalls 1%, von dem Einkommen dagegen 2½ % erhoben werden sollen. Der ursprüngliche Entwurf enthielt nur den Grundsatz; der Regierungsrath ging von der Ansicht aus, wenn dieses Verhältnis ein billiges sei für die Staatssteuer, so sei es auch billig für die Gemeindesteuer. Im gegenwärtigen Zeitpunkte ist zwar diese Voraussetzung nicht

ganz richtig, weil die Besteuerung des Einkommens zu hoch erscheint gegenüber derjenigen des Kapitals, deswegen wird aber der Grundsatz nicht geändert. Indessen dürfte es doch zweimäßig sein, den Schlussatz des Paragraphen fallen zu lassen. Ich glaube, wenn man hier keinen Zweifel hat, wie es zu verstehen sei, so werde man auch in Zukunft das richtige Verhältnis zu finden wissen.

Mühlenthaler stellt den Antrag, den letzten Satz des Paragraphen fallen zu lassen.

Schmid, Andreas. Ich möchte den Schlussatz auch fallen lassen, oder aber denselben abändern. Ich glaube nicht, daß es richtig sei, daß, wenn das Einkommensteuergesetz ein anderes Verhältnis bestimmt, man es hier ändern könnte. Sollte der Schlussatz bleiben, so beantrage i.v. statt 2½ % zu zahlen 1½ %. Es ist zur Genüge bekannt, daß man sagt, der Beamtenstand zahlte zu viel. Wenn ein Beamter Fr. 2000 Einkommen hat, so muß er gleich viel zahlen, wie ein Kapitalist, der Fr. 50.000 Vermögen hat; Ersterer bezahlt die Besoldung vielleicht vier Jahre, nachher nicht mehr. Es ist ferner bekannt, daß das Kapital gegenwärtig mehr Rente zieht als früher. Es ist aber gar nicht billig, daß man nur den Zinsfuß als Grundlage annehme, sondern man soll auch das Risiko des Einkommens berücksichtigen. Ich stelle daher den Antrag, den Schlussatz entweder zu streichen, oder die 2½ % durch 1½ % zu ersetzen.

Friedli zu Friesenberg. Wenn man etwas streichen will, so streiche man den ganzen Paragraphen. Es versteht sich von selbst, daß die Gemeinden nach Maßgabe des Staatssteuerregisters auch das Einkommen besteuern werden. Wahr ist, was Herr Schmid sagte, aber ich glaube, heute könne man das Verhältnis noch nicht genau feststellen.

Lenz. Ich glaube, es wäre gut gewesen, wenn vorher das neue Einkommensteuergesetz beraten worden wäre. Jetzt wissen die Gemeinden nicht, was sie bezahlen können. Es sind mir Fälle bekannt, daß Besitzer von Konzessionen, die auf Fr. 10—15.000 geschätzt sind, fast nichts zahlen, etwa Fr. 1 oder Fr. 1 50. Ich möchte dem Herrn Berichterstatter den Wunsch aussprechen, daß das neue Einkommensteuergesetz mit Beförderung vorgelegt werde, damit den bestehenden Uebelständen abgeholfen werden könne. Was die Sache selbst betrifft, so möchte ich ebenfalls entweder den Paragraphen ganz streichen oder stehen lassen. Dem Antrage des Herrn Schmid könnte ich nicht beipflichten, denn auf dem Lande wird vom Einkommen fast nichts bezahlt.

Schmid, Andreas. Ich möchte nur bemerken, daß, wenn man den zweiten Theil des Artikels streicht, das Einkommen dennoch der Steuer unterworfen ist; nur der Modus ist noch nicht bestimmt, weil das neue Einkommensteuergesetz noch nicht erlassen ist.

Geller zu Wichtach. Ich bedaure auch sehr, daß das erwähnte Gesetz noch nicht behandelt werden konnte, denn wir bestanden uns allerdings in schwieriger Lage. Es ist möglich, daß das Einkommensteuergesetz eine ganz andere Grundlage aufstellt, vielleicht ein Patentystem; man sollte sich also darauf berufen. Gegenwärtig wird das Einkommen von den Einen sehr hoch, von den Andern sozusagen nicht vertont, indem Personen, die für 50—60.000 Fr. verkehren und mehrere Kinder haben, einfach das Ganze abziehen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich glaube, es vereintgen sich alle ausgesprochenen Ansichten darin, daß der Paragraph so lauten würde: „Die Anlage der Steuer auf Grundeigenthum, Kapital und Einkommen hat nach dem nämlichen Maßstabe zu geschehen, welcher für die Staatssteuer im alten Kanton fest-

gesetz ist." Das übrige würde gestrichen. Kommt das neue Einkommensteuergesetz und ändert etwas, so ist mit dieser Redaktion geholfen. Jede Gemeinde weiß dann, an was sie sich zu halten hat, werde eine Patentsteuer eingeführt oder nicht. Ich stimme daher zum Antrage des Herrn Schmid.

Mühlenthaler. Ich möchte auf eine Bemerkung des Herrn Lenz antworten, da der Herr Finanzdirektor nicht da ist. Vor mehr als einem Jahre reichte ich einen Anzug ein, daß man die Obligationen ebenfalls besteuere; am folgenden Tage sagt mir der Herr Finanzdirektor, ich brauche den Anzug nicht vorzubringen, er habe denselben Grundsatz in seinen Entwurf aufgenommen. Letzter Tage fragte ich ihn, warum der Entwurf noch nicht zur Behandlung gesommen sei; er antwortete mir, wenn die Herren mehr Mitglieder hätten, so wäre derselbe längst zur Behandlung gesommen.

Straub. Ich glaube, wenn wir hier einfach aussprechen, die Zellen sollen nach dem Grundsatz des Staatssteuergesetzes bezogen werden, so wäre es zweckmäßig, in Zahlen auszusprechen, wie das Einkommen versteuert werden soll. Ich möchte nicht heute ein Gesetz erlassen, das man später wieder einem neuen Gesetze anpassen müßte; hingegen möchte ich auch nicht auf eine Herabsetzung der Steuer eintreten. Ich stimme zur Streichung des Schlusszuges und möchte den Wunsch, den ich bei § 6 geäußert habe, hier als Antrag formulieren. Ueber die Frage, daß es zweckmäßig sei, die Schulden weniger zu beteiligen als das Vermögen, habe ich mich schon ausgesprochen. Daher stelle ich den Antrag, eine Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen: "Von den Schulden, welche im Staatssteuerregister in Abzug gebracht werden, sollen bloß $\frac{2}{3}$ der Steuer erhoben werden." Es würde etwas beruhigen, und da die Staatssteuerregister die Grundlage bilden, so wäre es für die Gemeinden sehr leicht, sich danach zu richten.

Matthyss. Sie ziehen sich am besten aus der Verlegenheit, wenn Sie den Antrag des Herrn v. Gonzenbach annehmen. Je nachdem Sie bei der Verathung des Einkommensteuergesetzes einen Maßstab annehmen, so macht er auch Regel für die Gemeindesteuer. Das ist gewiß das Zweckmäßigste, sich freie Hand vorzubehalten, und in Bezug auf die Besteuerung des Einkommens, da gehe ich mit Herrn Schmid einig. Nehmen Sie an, es sind zwei Brüder, jeder hat ein Kapital von Fr. 10,000; der eine geht an das eidgenössische Polytechnikum, alljährlich nach Paris, um sich in einem wissenschaftlichen Fache auszubilden, und verzehrt sein Kapital; er kommt zurück, erhält eine Anstellung und wird nach der bisherigen Gesetzgebung mit Steuer belastet. Stirbt er, so ist das Kapital für seine Nachkommen verloren. Der andere Bruder steckt sein Kapital in die Landwirtschaft und hinterläßt ein schuldenfreies Heimwesen. Ich habe immer gefunden, daß das Kapital gegenüber dem Einkommen zu gering besteuert werde. Auf das Votum des Herrn Gfeller erwiedere ich: leider trifft die Erfahrung ein, daß das Steuergesetz nicht exequit wird. Am besten wird es in der Stadt Bern exequit, und trotz dem habe ich die Überzeugung, daß, ungeachtet die Stadt Bern ungefähr die Hälfte des ganzen Steuerbeitrages zahlt, wir kaum die Hälfte dessen bezahlen, was bezahlt werden sollte. Aber auf dem Lande wird gegenüber dem Staate so verfahren, wie es nicht zu verantworten ist. Wenn in einem Amtsbezirk die Anlage so gemacht wird, daß am Ende nur der Regierungsstatthalter, der Gerichtspräsident und der Pfarrer als steuervfligig erscheinen, während im nämlichen Bezirk bedeutende Handelshäuser, Gewerblsleute sind, von denen man weiß, sie stehen gut, die aber einen Steueransatz von Fr. 2000 machen, so daß er nach Abzug der Unterhaltungskosten für die Familie aufgewogen wird, da hat die Gemeindeverwaltung das Recht und die Pflicht, solche Angaben nicht anzuerkennen. Aber da fehlt es, man schaut durch die Finger. Wenn alle Staatsbürger ihre Steuer zahlen würden, wie sie sollten, so hätten wir nicht ein Defizit von Fr. 262,000 im

Büdget. Was ist das für eine Erscheinung, wenn eine Privatlehrerin in hiesiger Stadt Fr. 30 Einkommensteuer zahlen muß, während große Handelshäuser und Vorsteher bedeutender Wirtschaftsstellungen weniger zahlen? Ist es billig, daß eine Hebammme mehr zahlt, als der Besitzer eines großen, weitberühmten Etablissements? Es fehlt an den Gemeindebehörden, daß das Steuergesetz nicht besser vollzogen wird, und da muß Abhülfe getroffen werden.

Herr Berichterstatter. Ich habe bereits bemerkt, daß der ursprüngliche Entwurf sich auf den ersten Satz des Paragraphen beschränkte; der Regierungsrath fand es nicht deutlich genug und fügte den zweiten Satz bei. Nach der stattgehabten Diskussion glaube ich, es bestehe kein Zweifel mehr und kann zur Streichung des Schlusszuges handbieten. Dagegen könnte ich nicht dazu stimmen, das Ganze zu streichen oder nichts. Es muß gesagt werden, in welchem Verhältnisse die Steuer zu beziehen sei. In den Staatssteuerregistern ist das Verhältnis, wie die einzelnen Bestandtheile belegt werden sollen, nicht angegeben; daher ist eine Bestimmung nothwendig. Was das Einkommensteuergesetz betrifft, so hätte ich auch sehr gerne gesehen, wenn es vorher hätte behandelt werden können, und ich glaubte immer, es könnte vorher geschehen, deshalb wird der vorliegende Entwurf erst jetzt behandelt. Jedemfalls hoffe ich, daß bis zur zweiten Berathung dieses Gesetzes die erste Berathung des Einkommensteuergesetzes stattfinden könne.

Friedli schließt sich dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach an.

A b s i m m u n g.

Für den § 10 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" " Antrag des Herrn Mühlenthaler	"
" " " " Straub	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

§ 11.

Im neuen Kantonstheile sind die Gemeindesteuern nach den Vorschriften zu erheben, welche für den alten Kantonstheil aufgestellt sind. Bei Durchführung dieses Grundsatzes soll jedoch den eigenthümlichen Verhältnissen des Jura billige Rechnung getragen werden.

Herr Berichterstatter. Für den Jura besteht gegenwärtig noch eine Verordnung vom 14. März 1816, die im § 7 bestimmt, daß Gemeinden, welche genöthigt seien, Steuern zu erheben, solche in der Form von Zusatz-Centimes zur Grundsteuer beziehen sollen. Diese Bestimmung hat noch Gesetzeskraft, aber die Verhältnisse haben sich in vielen Gegenden des Jura so verändert, daß die Regierung seit längerer Zeit genöthigt war, Abweichungen zu gestatten. Namentlich in industriellen Gegenden war es durchaus ungerecht, die Gemeindesteuer nur vom Grundeigenthum zu erheben; daher mußten Steuerreglemente genehmigt werden, die auf ganz anderer Basis stehen. Diese Reglemente sind sehr verschieden: die einen haben die Grundsteuer beibehalten, an andern Orten hat man die Kopfsteuer. Es ist daher nothwendig, im Gemeindesteuergesetz einen allgemeinen Grundsatz aufzustellen. Der Regierungsrath glaubte, im Allgemeinen könne der Grundsatz, der im alten Kanton Regel macht, auch für den Jura Anwendung finden. Die Schwierigkeit wird nur darin liegen, wie die Sache durchzuführen sei, weil die Staatssteuerregister im Jura nicht gleich sind, wie im alten Kanton. Daher fügte der Regierungsrath die weitere Bestimmung bei, daß den eigenthümlichen Verhältnissen des

Jura billige Rechnung zu tragen sei. Es wird Sache der Vollziehung sein, die Bestimmung durchzuführen, und ich denke, der Regierungsrath werde eine spezielle Vollziehungsverordnung für die Steuerreglemente des Jura erlassen.

R e v e l. Ich trage darauf an, den zweiten Satz des Paragraphen zu streichen. Ich wünsche nicht, warum hier eine Ausnahme gemacht werden soll, und bin der Ansicht, man soll den alten und den neuen Kanton einmal unter den gleichen Hut bringen. Das Volk lernt dann das Steuersystem des alten Kantons kennen, und so kommen wir dazu, ein gleiches Gesetz zu haben.

D r. v. G o n z e n b a c h. Ich empfehle den Antrag des Hrn. Revel bestens. Im Schoße der Staatswirtschaftskommission kam diese Steuerverschiedenheit schon oft zur Sprache, und auch hier gab sich der Wunsch kund, sie auszugleichen. Es ist durchaus möglich. Sie haben erst vorgestern einen Antrag erheblich erklärt, daß man untersuche, ob die Vereinigungssatz noch rechtliche Gültigkeit habe. Wollen Sie nun heute dem Jura ein besonderes Recht machen, wollen Sie (um mich so auszudrücken) ihn in ein besonderes Bett legen? Nein, der Jura hat die gleichen Rechte, wie der alte Kanton, er soll auch die gleichen Pflichten tragen. Warum wollen Sie die jurassischen Gemeinden anders halten als die althelveticen Gemeinden? Es sollen beide gleich sein; man soll nicht bei jedem Anlaß einen besondern Jura-Artikel in ein Gesetz aufnehmen. Daraus entsteht eben die Ansicht, daß der Jura glaubt, er sei nicht ein gleichgehaltenes Kind, er werde als Stiefkind behandelt, wie Sie gestern klagen hörten. Ich schließe dahin, daß man nicht dem Jura ein exzessionelles Thürchen mache, durch das er hereinkommen soll, und stimme zum Antrage des Herrn Revel.

S t o c k m a r t. Ich bin mit Herrn Revel einverstanden, ich liebe diese Ausnahme ebenfalls nicht. Wir streben dahin, die Gleichmäßigkeit des Steuerbezugs zwischen den beiden Landesteilen, d. h. die Gleichmäßigkeit des Finanzsystems herzustellen. Man wird dazu kommen; gestattet man aber diese Ausnahme, so wird sich jede Gemeinde ein besonderes Reglement über ihre Gemeindesteuern machen wollen, was dem Herrn Direktor des Innern viel Arbeit geben wird. Dieses System ist bereits in Brunitut für die Gemeinde-Auslagen eingeführt; auch in St. Immer, und man befindet sich wohl dabei. Ich verlange daher, wie Herr Revel, daß der letzte Theil des Artikels 11 gestrichen werde.

Herr Berichterstatter. Von Seite des Jura selbst wurde der Wunsch geäußert, daß von der Vergünstigung, welche die Regierung ihm gewähren wollte, Umgang genommen werde. Ich glaube, man habe dem zweiten Satze des § 11 eine zu große Bedeutung beigelegt. Im ersten Satze heißt es, die Gemeindesteuern seien im Jura nach den gleichen Vorschriften zu erheben, die für den alten Kanton Regel machen. Die Frage ist bloß die, ob es möglich sein werde, bei der Verschiedenheit der Verhältnisse diesen Grundsatz streng durchzuführen. Wenn die Herren das glauben, so liegt es nicht in der Stellung der Regierung, sich zu widersezzen. Aber in diesem Augenblick ist es zu bezweifeln. Wir haben in einem früheren Paragraphen den Grundsatz aufgestellt, wenn das Grundeigenthum 1% Steuer zahle, so müsse auch das Kapital 1% tellen. Nun fragt es sich, wie die Schätzung im Jura geschehen soll. Soll die Grundsteuerschätzung für die Kapitalschätzung in Betreff der Gemeindesteuer maßgebend sein? Die Grundsteuerschätzung ist sehr niedrig, daher nahmen viele Gemeinden die Brandassuranzschätzung zur Grundlage. Aber wie gesagt, ich habe keinen Grund, mich zu widersezzen.

Der § 11 wird mit der von Herrn Revel beantragten Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

§ 12.

Keine Gemeinde darf zur Erhebung von Steuern schreiten, bevor sie ein funktionirtes Steuerreglement besitzt.

Bei Beratung und Annahme der Steuerreglemente sind die einschlagenden Vorschriften des Gemeindegesetzes und der dazu erlassenen Vollziehungsverordnungen zu beobachten.

D e r H e r r B e r i c h t e r s t a t t e r empfiehlt diesen Paragraphen, mit Hinweisung auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Genehmigung.

M a t t h y s stellt den Antrag, den zweiten Satz des Paragraphen, als ganz überflüssig, zu streichen, weil es sich von selbst verstehe, was er vorschreibt.

R e v e l bemerkt, daß, so oft ein Reglement aus dem Jura behufs der Genehmigung an die obere Behörde gelange, es an dieser sei, alles zu streichen, was gegen die allgemeinen Gesetze ist, denn so werden die Bewohner dieses Landesteiles dieselben bald kennen lernen.

D e r H e r r B e r i c h t e r s t a t t e r schließt sich dem Antrage des Herrn Matthys an.

Der § 12 wird mit der zugegebenen Abänderung durch das Handmehr genehmigt.

§ 13.

Die Gemeinden, welche im Falle sind, zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse Steuern zu erheben, haben jeweilen in derjenigen Versammlung, in welcher der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben zur Behandlung kommt, auf Grundlage desselben den Betrag der Steuern festzusezen, der im Laufe des betreffenden Rechnungsjahres eingefordert werden soll.

Beschlüsse zum Bezug von Steuern, die zu Deckung außerordentlicher, im Voranschlag nicht vorgesehener Ausgaben erforderlich sind, sollen unter Beobachtung derjenigen Formlichkeiten gesetzt werden, welche das Gemeindegesetz für die Behandlung wichtiger Gegenstände vorschreibt.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph rechtfertigt sich nach meiner Ansicht von selbst; dagegen erlaube ich mir, eine andere Bemerkung zu machen. Sie wissen, daß nach dem bisherigen Gesetze zum Bezug von außerordentlicher Zellen die Bewilligung des Regierungsrathes erforderlich war; ferner wurde seiner Zeit ein Zellmaximum aufgestellt. Der Regierungsrath glaubte, man könne es jetzt fallen lassen. Wenn eine Gemeinde sich veranlaßt sehe, Steuern zu beziehen, die nicht gerechtfertigt wären, so haben die Betteffenden das Recht, sich bei der zuständigen Behörde zu beschweren, und diese hätte dann zu entscheiden. Der Regierungsrath wollte daher von einer weiteren Beschränkung der Gemeinden absehen.

R e g e l z beantragt, in Übereinstimmung mit dem bei § 12 gefassten Beschuß, auch hier die Streichung des zweiten Lemma.

F r i e d l i z u F r i e s e n b e r g. Ich denke mir, es wäre doch zweckmäßig, ein Maximum aufzustellen, sonst könnten Gemeinden mit Stimmenmehrheit etwas erkennen, woran sie vielleicht nicht ein Viertel zahlen würde. Ich glaube daher, wenn man ein Maximum von 2% festsetzen würde, so dürfte es genügen. Will eine Gemeinde mehr beziehen, so ist es wohl der Mühe wert, die Bewilligung des Regierungsrathes einzuholen.

Mühlenthaler. Ich finde, das sei nicht nöthig. Ich stieß mich schon lange daran, daß man die Gemeinden bevorumde, indem man für jede Kleinigkeit die Bewilligung des Regierungsrathes einholen muß. Wenn Einer findet, ein Gemeindebeschluß sei übertrieben, so hat er das Recht, sich zu beschweren.

Blösch. Der Antrag des Herrn Matthys auf Streichung des zweiten Lemma beim vorhergehenden Artikel war ganz natürlich; nicht ganz ist dies der Fall mit dem Antrage des Herrn Negez beim vorliegenden Artikel, und ich könnte ihm deshalb nicht beipflichten. Streicht man hier das zweite Lemma, so weiß man, daß man im Allgemeinen die Formalitäten des Gesetzes beobachten soll, aber dann vergibt man eine Bestimmung, daß das Gemeindegesetz für die Behandlung wichtiger Fälle besondere Bestimmungen enthält. Die Redaktion hätte vielleicht kürzer sein können, aber eine Bestimmung darüber, daß Tellebeschlüsse als Angelegenheiten zu betrachten seien, welche das Gemeindegesetz als wichtige Gegenstände behandelt wissen will, soll man bestehen lassen.

Gfeller in Signau. Ich möchte der Bemerkung des Herrn Mühlenthaler auch beipflichten. Ich glaube nicht, daß man gefährde, daß die Gemeinden zu weit gehen. Auch ist es keinem Einwohner benommen, sich in einer Gemeindeversammlung gegen einen Antrag zu erheben. Ueberdies ist das Bedürfnis der Gemeinden sehr ungleich. In den einen Gemeinden genügt eine Steuer von $\frac{1}{2}\%$ zur Besteitung der örtlichen Bedürfnisse, andere Gemeinden haben mit 4% zu wenig; in der einen Gemeinde ist ein großes Schulhaus zu bauen, in der andern sind keine Bauten nöthig. Ueberhaupt soll man die Direktion des Innern mit dem Steuerbezug nicht zu sehr belästigen. Das Resultat wäre doch in den meisten Fällen das gleiche, daß der Regierungsrath die Steuer bewilligen müste, sobald sie nothwendig wäre; deshalb finde ich eine solche Beschränkung der Gemeinden ganz überflüssig.

Herr Berichterstatter. Herr Friedli beantragte die Festsetzung eines Maximums; sein Antrag wurde von verschiedenen Seiten bekämpft, und ich habe den betreffenden Voten nichts mehr beizufügen. Nur das erkläre ich, daß die Bestimmung eines Tellemaximums seit längerer Zeit zur bloßen Formalität herabgesunken ist; sie brachte nur den Gemeinden und den Staatsbehörden Mühe, ohne eine Bedeutung zu haben. Der Antrag des Herrn Negez auf Streichung des zweiten Lemma wurde bereits von Herrn Blösch, mit dem ich einverstanden bin, bekämpft. Herr Blösch wünscht für den zweiten Satz eine kürzere Redaktion, allein ich glaube, er habe übersehen, daß derselbe den Unterschied von Steuern hervorhebt, die für außerordentliche Ausgaben erhoben werden und wo zu besondere Formalitäten nöthig sind, nämlich diejenigen, welche das Gemeindegesetz zur Behandlung wichtiger Gegenstände vorschreibt. Ich empfehle daher den § 13 wie er vorliegt.

Negez zieht seinen Antrag zurück.

Friedli den feinigen ebenfalls.

Der § 13 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 14.

Die Gemeindesteuern gehören zu den öffentlichen Leistungen und sind als solche zu behandeln. Die schriftlichen Zahlungsaufforderungen nach dem ordentlichen Betreibungsverfahren

kommen hier nicht zur Anwendung. Rückständige Steuern, gegen welche kein Widerspruch erhoben worden ist, sollen nach § 443 u. ff. des Vollziehungsverfahrens in Schuldensachen bezogen werden.

Herr Berichterstatter. Ich habe hier nur zu bemerken, daß diese Bestimmung ganz dem Staatssteuergesetz entnommen ist. Ich glaube, es sei gar kein Grund vorhanden, etwas anderes für die Gemeindesteuern vorzuschreiben, als was für die Staatssteuer gilt.

Der § 14 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 15.

Steuerpflchtige, welche steuerbare Kapitalien oder Renten in das Steuerregister einzutragen unterlassen oder ihr steuerbares Einkommen gar nicht oder nur unvollständig angeben, haben im Entdeckungsfalle der Gemeinde den zweifachen Betrag der nicht entrichteten Gemeindesteuer nachzubezahlen. Erfolgt die Entdeckung erst nach ihrem Tode, so haftet dafür die Erbschaft.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt auch diesen Paragraphen als wörtlich dem Staatssteuergesetz entnommen.

Wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

§ 16.

Für die Grundsteuer haftet das Grundeigenthum pfandweise. Dieses Pfandrecht geht für höchstens zwei ausstehende Jahresquoten allen übrigen Grundpfandrechten, mit Ausnahme dessen für die Staatssteuer, vor. Es besteht keine Solidarität zwischen getrennten Grundstücken. In Fällen von amtslichen Güterverzeichnissen und Liquidationen sollen die Steuerforderungen auch ohne besondere Eingabe anerkannt werden.

Herr Berichterstatter. Auch für diesen Artikel war das Staatssteuergesetz maßgebend, dem er ebenfalls entnommen ist, mit der einzigen Modifikation, daß das Pfandrecht für die Staatssteuer vorbehalten wird.

Blösch. Ich wünsche Auskunft darüber zu erhalten, was unter dem Ausdruck „getrennte Grundstücke“ verstanden sei. Es können nämlich zwei ganz verschiedene Verhältnisse eintreten; im einen Falle finde ich die Solidarität sehr gerechtfertigt, im andern nicht. Es handelt sich z. B. um zwei Grundstücke, von denen das eine dem A, das andere dem B gehört; beide haften für eine Schuld aus einem Gültbriefe; sollen sie auch für die Steuer solidarisch haften? Ich finde es nicht. Ein anderes Verhältniß ist dieses: ich besitze ein Grundstück A und ein anderes Grundstück B, beide bilden Theile des nämlichen Hofs, der aus Grundstücken bestehen kann, die räumlich von einander getrennt sind, aber wirtschaftlich ein Ganzes bilden. Der Eigentümer verschlägt die Steuer oder ist fäumig. Nach meinem Dafürhalten ist in diesem Falle der ganze Hof, seien die Grundstücke, aus denen er besteht, zusammenhängend oder nicht, solidarisch haftbar. Ich sage also, in diesem Falle ist die Solidarität gerechtfertigt für die Grundstücke, die ein Ganzes bilden. Es wäre aber auch nicht gut, sie zu trennen. Ich nehme an, es haften auf dem betreffenden Hofe 20 - 30,000 Fr. Sind die Grundstücke

solidarisch haftbar, so kann die Steuerverwaltung, um die Steuer einzukassieren, ein Stück davon belangen und versteigern lassen; erklärte man sie nicht solidarisch haftbar, so müßte der ganze Hof dafür belangt werden. Ich bin versichert, daß die Nothwendigkeit dieses Falles nicht eintritt, sondern daß ein einzelnes Stück hinreicht, die Steuer zu decken. Daher glaubte ich, der Artikel werde den Sinn haben, daß keine Solidarität zwischen den Grundstücken verschiedener Eigentümner bestehen soll, hingegen hielte ich es nicht für gut, wenn man unter dem Ausdruck „getrennte Grundstücke“ nur verschiedene Grundstücke eines und desselben Eigentümers verstehen würde, und wenn es den letztern Sinn haben sollte, so müßte ich verlangen, daß diesem Uebelstande abgeholfen werde.

Regez stellt den Antrag, mit Rücksicht auf die verschiedenen Arten von Güterverzeichnissen und Liquidationen, die vorkommen können, vor dem Worte „Liquidationen“ einzuschalten „gerichtlichen“, damit man wisse, wie es zu verstehen sei.

Matthys. Der § 16 entspricht buchstäblich dem § 41 des Staatssteuergesetzes, daher stimme ich zum Entwurfe. Die Beschriftung des Herrn Blösch kann meiner Ansicht nach nicht eintreten. Es ist möglich, daß durch die Gesetzgebung und Rechtsprechung anerkannt wird, daß unter dem Begriffe „Hof“ nicht nur ein Haus mit Umschwung verstanden sei, sondern daß verschiedene getrennte Parzellen dazu gehören können. Es kann ein Hof aus verschiedenen Parzellen bestehen, von denen einzelne in der Gemeinde Wichtach liegen, diese werden dort verteilt, während andere Parzellen in der Gemeinde Münsingen liegen und dort versteuerbar sind. Nun wäre es unbillig, wenn für die Zelle der in der Gemeinde Wichtach liegenden Parzellen die Grundstücke haften müßten, welche in der Gemeinde Münsingen liegen. Ein zweiter Grund ist folgender. Sie haben im § 14 bestimmt, daß die schriftlichen Zahlungsaufforderungen nach dem ordentlichen Betreibungsverfahren hier nicht zur Anwendung kommen. In Zukunft ist also einzige und allein das nothwendig, daß der Steuereinzieher behufs Einkassierung rückständiger Steuern, gegen die kein Widerspruch erhoben worden ist, zum Gerichtspräsidenten geht und sagt: der und der ist für Zellen 50 Fr. schuldig; dann bewilligt der Richter den Vollziehungsbefehl. Nun ist bei der Pfändung in diesem Falle nicht nothwendig, daß der ganze Bauernhof gepfändet werde, sondern es kann z. B. entweder ein Stück Ware oder ein Stück Mobiliar oder ein Stück Land gepfändet werden, welches die nötige Garantie bietet. Man hat also nicht zu besorgen, daß der ganze Hof für einen Steuerrückstand gepfändet werden müsse; der betreffende Vollziehungsbeamte soll nur so viel pfänden, bis die Forderung gedeckt ist. Das sind die Gründe, warum ich zum § 16 stimme.

Herr Berichterstatter. Herr Blösch wünscht Auskunft darüber zu erhalten, wie der Ausdruck „getrennte Grundstücke“ zu verstehen sei. Ich muß nun in der Beziehung einfach das Geständnis ablegen, daß ich diese Frage nicht näher untersucht habe, indem ich mich darauf beschränkte, die entsprechende Bestimmung des Staatssteuergesetzes einfach aufzunehmen, in der Voraussetzung, wenn man sie zum Zwecke des Steuerbezugs dort zweckmäßig gefunden habe, so sei sie es auch hier. Ich bin daher nicht im Falle, näher darauf einzutreten, aber wenn es gewünscht wird, so kann dieser Punkt zu näherer Untersuchung zurückgewiesen werden. Den Antrag des Herrn Regez kann ich nicht zugeben, da im Staatssteuergesetz auch einfach das Wort „Liquidation“ steht.

Regez zieht seinen Antrag zurück.

Der § 16 wird hierauf durch das Handmehr genehmigt.

§ 17.

Außer den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beziehenden Steuern dürfen von den Gemeinden keinerlei Abgaben, Taren u. dgl. erhoben werden, es sei denn, daß der Bezug derselben auf einer besondern Gesetzesvorschrift oder auf einer in Anwendung einer solchen Vorschrift ertheilten Bewilligung der kompetenten Behörde beruhe.

Herr Berichterstatter. Dieses Gesetz beruht auf dem Grundsätze, daß alle Bedürfnisse der Gemeinde, die nicht aus den ordentlichen Einkünften bestritten werden können, durch Steuern gedeckt werden sollen, die nach diesem Gesetze zu bestehen sind. Ich glaube, die nothwendige Konsequenz dieses Grundsatzes sei die, daß keine Abgaben in den Gemeinden erhoben werden sollen, die nicht damit im Einklang sind. Es bestehen derartige Abgaben, z. B. Illuminationsabgaben u. dgl., die nicht nach den Grundsätzen dieses Gesetzes erhoben werden; diese müssen aufgehoben werden; ausgenommen sind Abgaben, die sich auf besondere Gesetze oder auf Bewilligung kompetenter Behörden gründen, wie z. B. Schulgelder, die Hundertare u. s. f.

Mühlenthaler. Ich finde, die Redaktion der ersten Hälfte dieses Paragraphen sei nicht ganz deutlich, daher möchte ich den Eingang durch folgende Fassung ersehen: „Außer den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beziehenden Steuern dürfen die Gemeinden keinerlei Abgaben, Taren u. dgl. erheben“ u. s. w. Das ist deutlicher. Wie der Herr Berichterstatter bereits bemerkte, gibt es besondere Auflagen für die Schulhöhne; die Leute könnten sagen, dieselben seien nicht gesetzlich, und doch müssen die dahierigen Ausgaben bestritten werden.

Der Herr Berichterstatter zieht den Antrag des Herrn Mühlenthaler als erheblich zu.

Der § 17 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

§ 18.

Die Pflicht zu Hand- und Fuhrleistungen, ebenso die Einquartierungspflicht u. dgl. liegt Denjenigen ob, welchen sie nach Mitgabe spezieller Gesetze und Verordnungen oder sanktionirter Reglemente in den Gemeinden bis jetzt obgelegen hat oder künftig auferlegt wird. Es sollen jedoch die Pflichtigen für ihre Leistungen nach billigem, den örtlichen Verhältnissen entsprechendem Maßstabe entschädigt und diese Entschädigung aus der Gemeindeskasse bestritten werden.

Vorbehalten bleiben die Hand- und Fuhrpflichten, welche auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, es verstehe sich von selbst, daß den Gemeinden das Recht eingeräumt werden muß, Fuhrungen denen aufzuerlegen, die im Stande sind, sie zu leisten. Ebenso muß ihnen das Recht zustehen, bei Einquartirungen die Soldaten da unterzubringen, wo die nötigen Räumlichkeiten vorhanden sind. Aber es scheint mir, dieser Grundsatz solle nicht ausschließen, daß solche Lasten auf sämtliche Telpflichtige in billigem Verhältnisse vertheilt werden. Daher wird die Bestimmung beigefügt, daß die Pflichtigen für ihre Leistungen nach billigem, den örtlichen Verhältnissen entsprechendem Maßstabe aus der Gemeindeskasse entschädigt werden sollen. Es ist namentlich in Bezug auf die Einquartierungspflicht sehr wünschenswerth, daß eine Änderung stattfinde. Es ist bekannt, daß viele Gemeinden sehr stark belastet werden, aber

die Last ist sehr unbillig vertheilt; sie soll daher billiger vertheilt werden, und das kann nur durch eine Entschädigung aus der Gemeindefasse geschehen. Es ist selbstverständlich, daß privatrechtliche Titel vorbehalten bleiben.

Der § 18 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 19

Innerhalb einer vom Regierungsrathe zu bestimmenden Frist sollen sämtliche Tellreglemente revidirt und mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung gebracht werden. Bis zur Sanktion der neuen Reglemente sind die Gemeindesteuern nach den Bestimmungen der bisherigen Tellreglemente zu erheben. Ebenso kommen bei Tellverschlagissen, welche vor dem Inkrafttreten der neuen Steuerreglemente begangen worden, aber erst später entdeckt werden, die Strafbestimmungen der alten Reglemente zur Anwendung.

Herr Berichterstatter. Ich habe hier wenig beizufügen. Es versteht sich von selbst, daß, sobald dieses Gesetz in Kraft tritt, alle Tellreglemente einer Revision unterworfen werden müssen. Ich glaube aber, es sei nicht der Fall, im Gesetze eine Frist hießt zu bestimmen. Es ist diese Sache der Vollziehung; ohnedies wird eine Vollziehungsverordnung erlassen werden müssen.

Gygar. Meine Ansicht weicht von derjenigen des Regierungsrathes und seines Berichterstattlers ab. Ich möchte einen bestimmten Termin feststellen, wann die neue Tellordnung in Kraft treten soll, und zwar in dem Sinne, daß sie im ganzen Kanton zu gleicher Zeit in Wirklichkeit trete. Ich möchte nicht, daß durch Verordnungen des Regierungsrathes und allfällige durch Säumigkeit der Gemeinden die Sache so eingerichtet werde, daß am einen Orte Tellen nach diesen, am andern Orte nach andern Grundsätzen bezogen werden, sondern das gleiche Gesetz soll Anwendung auf Alle finden. Zu Errichtung dieses Zweckes stelle ich folgenden Antrag: „Bis zum 1. Nov. 1862 sind sämtliche Tellreglemente zu revidiren. Nach dem 1. Januar 1863 dürfen keine Tellen anders als nach sanktionirten Reglementen erhoben werden.“ Ich glaube, diese Frist sei eine angemessene. Die zweite Berathung des Gesetzes kann ungefähr im Mai stattfinden, bis im November haben sämtliche Gemeinden Zeit, ihre Reglemente anzunehmen und in zwei Monaten kann die Regierung dieselben untersuchen und sanktioniren. Man wird sagen, diese Zeit sei sehr kurz, um etwa 700 Reglemente zu prüfen, aber ich bemerke, daß nicht alle Reglemente erst am 1. November einlangen, sondern viele vorher schon. Uebrigens halte ich dafür, es sollte zur Erleichterung für die Gemeinden ein Leitfaden ausgearbeitet werden, welcher die Abfassung der Reglemente sehr erleichtern würde. Das kann um so eher geschehen, als die Hauptbestimmungen aller Reglemente gleich sind.

Revel. Es scheint mir nicht zweckmäßig, hier einen Termin zu bestimmen. Es ist möglich, daß es noch jahrelang geht bis zur zweiten Berathung. Die erste Berathung des Preßgesetzes begann am 1. März 1859, die zweite am 30. März 1860, aber zur Stunde ist sie noch nicht vollendet. Ich möchte es daher lieber der Vollziehungsbehörde überlassen; die Regierung wird ein Circular an die Regierungsstatthalter richten, um die Gemeinden einzuladen, daß sie ihre Reglemente einreichen.

Knechtenhofer, Oberst. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Gygar und wünsche, daß nach dem Worte „Tell-Tagblatt des Grossen Rathes 1861.“

reglemente“ eingeschaltet werde „Einquartirungsreglemente“. Es ist höchst nöthig, daß etwas geschehe. Ich könnte Eigenschaften nennen, die von der Einquartirung sehr belastet werden, so z. B. eine Eigenschaft, die Fr. 120 Grundsteuer und über Fr. 100 Einquartirungsgebühren im gleichen Jahre zu bezahlen hatte. Die Revision der betreffenden Reglemente ist daher sehr dringend.

Herr Berichterstatter. Ich will mich nicht widersetzen, wenn der Große Rat sich selber das Recht vorbehalten will, die Frist zu bestimmen. Ich halte aber dafür, daß es zweckmäßiger wäre, dies dem Regierungsrathe zu überlassen. Jedenfalls wäre aber die von Herrn Gygar vorgeschlagene Frist nicht hinlänglich. Ich weiß aus Erfahrung, daß es mit solchen Revisionen sehr langsam geht. Immerhin wäre ein sachbezüglicher Entscheid bei der zweiten Berathung zu fassen. Was die Ausarbeitung eines Leitfadens betrifft, so wird dieselbe stattfinden, indem man ein Muster-Reglement aufstellt. Herr Knechtenhofer möchte auch die Einquartirungsreglemente einer Revision unterwerfen. So weit es die Frage betrifft, wiefern die Einquartirunglast unter die Pflichtigen vertheilt werden soll, so muß dies bei der Revision der Steuerreglemente selbst vorbehalten werden. Anders verhält es sich mit der Frage, wie die Einquartirung selbst am betreffenden Orte organisiert ist. Es wird also dem Wunsche des Herrn Knechtenhofer durch die Revision der Steuerreglemente Rechnung getragen werden.

Abstimmung.

für den § 19 mit oder ohne Abänderung

Handmehr.
Minderheit.

„Festsetzung einer Frist“

§ 20.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem in Kraft. Durch dasselbe werden alle damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- 1) der § 7 der Verordnung über die Abgaben in den leberbergischen Aemtern vom 14. März 1816;
- 2) das Kreisschreiben betreffend die Beschränkung der Gemeinds- und Armentellen vom 14. April 1819;
- 3) das Gesetz über das Tellwesen vom 14. Juni 1823;
- 4) das Dekret betreffend die einstweilige Beibehaltung dieses Gesetzes, vom 17. März 1836;
- 5) das Kreisschreiben betreffend die Bewilligung zu Erhebung von Gemeindesteuern im Jura, vom 3. Februar 1845;
- 6) das Dekret betreffend die Beteiligung des Staatsvermögens, vom 26. November 1845;
- 7) das Dekret über Erhebung von Gemeinde- und Armensteuern vom 23. Mai 1848.

Dagegen bleiben in Gültigkeit die Bestimmungen des Armengesetzes vom 1. Juli 1857, betreffend die Tellen, welche zu Wiederherstellung des gesetzlichen Bestandes der Armgüter erhoben werden.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph hat den Zweck, alle Bestimmungen, die mit dem vorliegenden Gesetze im Widerspruche sind, aufzuheben. Ich hielt es für zweckmäßig, die betreffenden Bestimmungen aufzuzählen und glaube, es sei mir nichts entgangen. Ich wäre aber bereit, allfälligen Ergänzungen Rechnung zu tragen.

Blösch macht aufmerksam, daß die Ziff. 1 mit Rücksicht auf den Jura anders redigirt werden müsse.

Der Herr Berichterstatter erwiedert, daß nach seiner Ansicht einzig der § 7 der Verordnung von 1816 hier in Frage komme, daß er aber diesen Punkt näher untersuchen werde.

Der § 20 wird durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium eröffnet die Berathung über allfällige Zusaganträge.

Gygar. Ich bin so frei, einen Zusatz zu beantragen. Der Herr Berichterstatter sagte, die Frage der Besteuerung der Obligationen sei offen gelassen worden. Ich möchte sie nicht offen lassen, sondern schließen. Ich frage, ob Einer, der Fr. 50—60,000 in Obligationen oder Aktien der Centralbahn besitzt, steuerfrei sein soll. Ich bin der Meinung, nein, es sei genug, wenn die Centralbahn selber steuerfrei ist. Daher stelle ich den Antrag, Obligationen und Aktien als steuerbar zu erklären.

Knechtenhofer, Oberst, stellt die Frage, ob im Falle der Annahme des von Herrn Gygar gestellten Antrages Aktien einer industriellen Gesellschaft, die ganz verloren sind, dennoch versteuert werden sollen.

Imr. Bei der Berathung über den § 11 stellte Herr Revet, unterstützt von Herrn Stockmar, den Antrag, den zweiten Satz zu streichen, und der Herr Berichterstatter glaubte, weil dies der Wille des Jura sei, so solle er den Antrag der Regierung nicht festhalten. Ich will nicht eine andere Theorie vertheidigen als diese Herren; ich bin damit einverstanden, daß das im alten Kanton eingeführte System auch im Jura, so weit es die Gemeinden betrifft, eingeführt werden kann und soll; aber was die Staatssteuer anbelangt, so ist dies eine Frage, die man getrennt untersuchen sollte. Ich muß die Versammlung auf eine Sache aufmerksam machen, daß nämlich die Schätzungen des Landes, der Eigenschaften und Gebäulichkeiten im Jura durchaus nicht dem wirklichen, dem Verkaufs-wert entsprechen. Man stelle eine gewisse Zahl fest, um zu einem Steuerbetrage zu kommen, welcher demjenigen des alten Kantonsheils entspricht. Es würde also der Fall eintreten, daß der Grundeigentümer viel weniger belastet würde als der Kapitalist, und das wäre das Ungleiche dessen, was gegenwärtig besteht, wo der Grundeigentümer allein zahlt, während der Kapitalist gar nichts zahlt. Es ist daher nothwendig, daß man mit Rücksicht auf das im alten Kantonsheil geltende Prinzip einen Zusatzartikel folgenden Inhaltes aufnehme: „In Anwendung des in § 11 für den neuen Kantonsheil aufgestellten Grundsatzes, sind die für die Grundsteuer im Jura bestehenden Schätzungen des Grundeigenthums einer Revision zu unterwerfen.“

Mühlenthaler. Der Antrag des Herrn Gygar ist gerade das, was mein Anzug enthält und was in das Staatssteuergesetz aufgenommen werden soll, in dem Sinne, daß ich darunter einzutragende Aktien verstehe. Aber so wie ich auf der einen Seite den Antrag des Herrn Gygar grundsätzlich unterstütze, möchte ich andererseits warten, bis das Einkommensteuergesetz vorgelegt wird.

Herr Berichterstatter. Ich kann den Antrag des Herrn Gygar wirklich nicht zugeben. Sie haben erkannt, daß das Staatssteuergesetz über das Einkommen Regel machen soll für das Gemeindesteuergesetz. Wenn nun der Antrag des Herrn Gygar erheblich eislärt wird, so weichen Sie von dem von Ihnen aufgestellten Grundsatz ab. Ich habe wiederholt aufmerksam gemacht, daß es möglich sein werde, bis zur zweiten

Berathung des Gemeindesteuergesetzes die erste Berathung des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen. Was den Antrag des Herrn Imr. betrifft, so erinnerte ich bereits bei § 11 daran, daß die Grundsteuerschätzungen im Jura auf ganz andern Grundlagen beruhen, und daß es daher schwierig sein werde, dort ganz wie im alten Kanton die Steuern zu erheben. Ich bin einigermaßen im Zweifel, ob es der Fall sei, im Gemeindesteuergesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wie Herr Imr. sie beantragt, will mich aber der Erheblicherklärung derselben nicht widersezzen, um die Sache genauer zu untersuchen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Gygar
" " " " " Imr.

Minderheit.
Handmehr.

Eingang.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 47 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Herr Berichterstatter. Ich beschränkte mich darauf, den § 47 des Gemeindegesetzes anzuführen, welcher die Erlässigung eines neuen Gemeindesteuergesetzes in Aussicht stellt; mir scheint, das genüge. Dagegen habe ich noch eine Bemerkung zu machen. Wahrscheinlich wird es nicht möglich sein, noch in dieser Sitzung die endliche Redaktion der ersten Berathung zu erledigen. Für diesen Fall möchte ich den Großen Rath bitten, den Regierungsrath zu ermächtigen, die endliche Redaktion mit der zweiten Berathung zusammenfallen zu lassen.

Dieser Antrag sowohl als der Eingang wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium legt zur zweiten Berathung den Entwurf des Preßgesetzes vor.

Krebs in Twann stellt mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und die geschmolzene Mitgliederzahl den Antrag, diesen Gegenstand zu verschieben und ersucht das Präsidium, sich zu erklären, ob nächsten Montag der Große Rath noch Sitzung halten werde.

V. Kanel spricht seine Verwunderung darüber aus, daß das Preßgesetz getrennt und nicht in Verbindung mit dem Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches, wie einer Zeit in Aussicht gestellt worden, behandelt werden soll.

Magy, Präsident des Regierungsrathes, gibt hierüber folgende Auskunft. Auf den allgemein ausgesprochenen Wunsch der öffentlichen Presse wurde im Jahr 1858 der Vorschlag hiergebracht, das Preßgesetz von 1853 aufzuheben. Der Große Rath verwarf jedoch den Antrag des Regierungsrathes, welcher dahin ging, das Gesetz von 1832 wieder in Kraft zu setzen, und beauftragte denselben, ein neues Projekt vorzulegen. Das geschah, aber erst in der November-Sitzung 1859 kam es hier zur ersten Berathung. Als es sich im März des folgenden Jahres

um die zweite Berathung handelte, trat der Große Rath zwar darauf ein, verschob jedoch die Berathung auf unbestimmte Zeit. Wahrscheinlich stimmten mehrere Mitglieder dazu, weil sie daß Preßgesetz im Verbindung mit dem neuen Strafgesetzbuche behandelt zu sehen wünschten, andere aber hinkamen aus andern Gründen zur Verschiebung. Dieser Zustand kann nach der Ansicht des Redners nicht fort dauern. Ein Theil der Tagespresse behauptet nämlich, es bestehে gegenwärtig gar kein Preßgesetz; dessenungeachtet wird dasjenige von 1853 angewendet. An den Bestimmungen über die Presse schreite seit Jahrzehnten das Zustandekommen eines neuen Strafgesetzbuches. Was das letztere betrifft, so liegt seit Jahren ein deutscher Entwurf in der Großerathstrucke; auch ein französischer Entwurf wurde auf Grundlage des ersten bearbeitet; demnächst werden die Redaktoren beider Entwürfe zusammen treten, um einen gemeinschaftlichen Vorschlag zu bringen, dessen Vorlage für die nächste Großerathssitzung der Redner für möglich hält. Am Großen Rath wäre es nun, einen wichtigen Theil des Strafgesetzbuches, nämlich die Bestimmungen über die Presse, sofort zu behandeln, um dann später über einen zweiten Grundsatz, nämlich über die Einzelhaft, deren Streichung im gedruckten Entwurfe mit Zustimmung des Redaktors vorgeschlagen wird, zu entscheiden. Die vorberathende Behörde hat die Absicht, das neue Strafgesetzbuch für beide Kantonstheile anwendbar zu machen, verbunden mit dem Antrage, den Entwurf vorläufig auf eine Probezeit von zwei Jahren in Kraft zu erklären, ohne vorläufig in eine artikulare Verathung derselben einzutreten, und erst nach Verfluss dieser Probezeit die definitive Verathung vorzunehmen. Die vorherige Erledigung der Bestimmungen über die Presse würde die Sache im Ganzen erleichtern; deshalb wünscht der Sprechende dringend, daß der Große Rath zur Berathung des Preßgesetzes schreite. Immerhin weist er jeden Vorwurf, welcher wegen Verschiebung von Gesetzesentwürfen der vorberathenden Behörde gemacht werden könnte, zurück, und macht die Versammlung aufmerksam, daß noch andere wichtige gesetzgeberische Arbeiten auf die Erledigung warten; so das Gesetz über die Militärsteuer, dasjenige über die Einkommensteuer, dasjenige über das Erbrecht der Unehelichen und andere mehr. Schließlich wünscht der Redner, daß der Große Rath noch während der nächsten Woche seine Sitzungen fortsetze, mit der Bemerkung, daß er morgen über das Ergebnis der allgemeinen Gesetzesrevision Bericht erstatte werde.

v. Känel stellt den bestimmten Antrag, die Behandlung des Preßgesetzes bis zu derjenigen des allgemeinen Strafgesetzbuches zu verschieben, und erinnert den Großen Rath, daß seiner Zeit die Verschiebung des Preßgesetzes gerade aus dem Grunde beschlossen worden sei, um dasselbe in Verbindung mit dem Strafgesetze zu behandeln.

Kurz, Oberst, spricht die Ansicht aus, daß es nicht möglich sein werde, künftige Woche fortzufahren, erinnert an die Erfahrungen, die man in solchen Fällen schon gemacht, und erklärt sich bezüglich der Verschiebung des Preßgesetzes mit der Auffassungsweise des Herrn von Känel einverstanden.

M i g y. Präsident des Regierungsrathes, macht den Großen Rath noch einmal auf die Folgen einer nochmaligen Verschiebung aufmerksam und ersucht denselben, sich durch einen bestimmten Entschied zu erklären, damit die vorberathende Behörde der öffentlichen Meinung gegenüber nicht in Verlegenheit gerate und das Volk wisse, woran es sei. Der Redner lehnt abermals jede Verantwortlichkeit ab, und wiederholt, mit Hinweisung auf die günstige Jahreszeit, den Wunsch, daß die Sitzungen fortgesetzt werden möchten.

Gfeller zu Wichtach ist der Ansicht, der Landmann habe gegenwärtig am besten Zeit, den Verhandlungen beizuhören und mit den Geschäften aufzuräumen zu helfen.

Gfeller zu Signau spricht sich ebenso entschieden gegen die Fortsetzung aus und zwar mit Rücksicht auf die nahe bevorstehende Neujahrsszeit, welche den Meisten außerordentliche Geschäfte bringe.

A b s t i m m u n g :

	Minderheit
Für sofortige Behandlung des Preßgesetzes	Gr. Mehrheit.
" Verschiebung der Berathung	56 Stimmen.
" den Antrag des Herrn v. Känel	30 "
" einfache Verschiebung	34 "
" Fortsetzung der Sitzungen in nächster Woche	47 "
" Schluß der Sitzung auf morgen	

Schlus der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:

Fr. Fössbind.

Zwölfe Sitzung.

Samstag den 14. Dezember 1861.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Bähler, Daniel; Egger, Hector; Fischer, Flückiger, Kohler, Koller, Krebs im Twann, Lehmann zu Rüedtigen, Messerli, Müller-Hellenberg, Paulet, Prudon und Rösti; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Affolter, Johann Rudolf; Bähler, Johann; Bärtschi, Batschelet, Biedermann, Brandt-Schmid, Brechet, Brügaer, Bürgi, Büzberger, Burri, Carlin, Chevrolet, Chopard, Ebersold, Engemann, Fleury, Freiburghaus, Frieden, Hankhauser, Friedli, Johann Jakob; Froidevaux, Froté, Gerber, Girard, Gobat, Gouvernent, Grosjean, v. Grüningen, Gygar, Gyger, Houtiet, Jaquet, Jeannerat, Imobersteg, Indermühle in Riesen, Känel, Kaiser, Kässer, Kehrl, König, Krebs in Albligen, Lehmann, Daniel; Lempen, Loriat, Lugimbühl, Lüthy, Marquis, Marti, Mauthys, Morel, Nägeli, Neunschwendter, Ballain, Probst, Reichenbach, Karl; Reichenbach, Friedrich; Revel, Riau, Ritter, Rohrer, Rosseler, Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Mathias; Rothenbühler, Ryser, Salvisberg, Schild, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schneberger im Schweishof, Schneider, Gottlieb; Schräml, Schürch, Seiler, Siegenthaler, Sigri, Syring, Steiner, Jakob; Stettler, Stockmar, Straub, Theuillat, Tieche, Troxler, Widmer, Wirth, Wyder, Zeesiger und Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

An der Stelle der abwesenden Herren Krebs und Bernard bezeichnet der Herr Präsident die Herren Bühlmann und Mühlenthaler zu provisorischen Stimmenzählern.

Tagesordnung.

Endliche Redaktion
der ersten Berathung des Projektgesetzes über
Einführung von Stempelmarken.
(Siehe Grossräthsverhandlungen vom 11. Dezember 1861,
Seite 498 u. ff. hievor.)

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Bei § 1 wurden zwei Anträge erheblich erklärt, nämlich: 1) das zweite

Lemma durch folgende Bestimmung zu ersetzen: "für Wechsel und andere Arten von Geldanweisungen"; 2) die Stempelmarken auch "für Vollmachten zu Führung von Prozessen" zuulassen. Beiden Anträgen ist in der neuen Redaktion Rechnung getragen. Am Schlusse des Paragraphen wird in Übereinstimmung mit dem von Herrn Girard beantragten Zusatzartikel folgende Bestimmung aufgenommen: "für öffentliche Anschläge (Ankündigungen und Berichtzeitel). (§ 8 des Stempelgesetzes vom 20. März 1834.)" Die §§ 2 und 3 bleiben unverändert. Bei § 4 wurde der Antrag erheblich erklärt, im Schlusssage die §§ 15 und 16 des Stempelgesetzes einzuschalten. Diesem Antrage wird in der Redaktion nur theilweise Rechnung getragen, da nur der § 16 sich auf die betreffende Bestimmung bezieht und der § 15 bereits im § 3 gültig ist. Der Regierungsrath beantragt, das Gesetz auf eine Probezeit von drei Jahren provisorisch in Kraft zu erklären; nach Verfluss dieser Zeit würde dasselbe einer zweiten Berathung unterliegen. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der 1. März 1862 vorgeschlagen.

Alle diese Anträge werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Antrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion auf Abweisung des Vormundes der Anna Maria Iseli, unehelicher Tochter der Magdalena Iseli von Grasenried, mit dem Gesuche um Erthebung von der Erbschaftsteuer für das von ihrer Mutter erhaltenen Legat.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag wesentlich aus folgenden Gründen. Der Regierungsrath geht von der Ansicht aus, die außerehelich geborenen Kinder seien nach dem Gesetze auch verpflichtet, die Erbschaftsteuer zu bezahlen, wenn ihnen ein Legat zufällt; indessen trug die genannte Behörde im gegebenen Falle den Verhältnissen einige Rücksicht und erließ dem Testament von sich aus einen Drittel der Steuer. Der Vormund der Anna Maria Iseli reichte jedoch beim Grossen Rathe das Gesuch ein, es möchte die ganze Steuer erlassen und das Gesetz in dem Sinne interpretirt werden, daß uneheliche Kinder, denen eine Erbschaft anfällt, keine Erbschaftsteuer zu bezahlen haben. Der Regierungsrath fand, es sei auf die letztere Frage dermal nicht einzutreten, da seit längerer Zeit ein Gesetzesentwurf über das Erbrecht der Unehelichen zur Behandlung vorliegt und bei dessen Erledigung auch die angeregte Frage zum Entscheide kommen wird. Im Uebrigen handelt es sich hier um eine einfache Verwaltungssache, in Bezug auf deren Erledigung der Große Rat sich nicht veranlaßt sehen wird, in die Kompetenz des Regierungsrathes einzutreten.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Endliche Redaktion

der ersten Berathung des Dekretsentwurfs, betreffend Errichtung einer katholischen Pfarrkirche im Amtsbezirke Münster.

(Siehe Grossräthsverhandlungen der Sitzung vom 7. Dezember 1861, Seite 428 u. f. hievor.)

Migay, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter. Es wurden bei der ersten Berathung folgende Anträge erheblich

erklärt. Der erste ging dahin, die Worte „im Amtsbezirke Münster“ im Eingang zu ersetzen durch „zu Münster.“ Diesem Wunsche ist in der neuen Redaktion Rechnung getragen. Ein zweiter Antrag verlangte, daß die Wahl des katholischen Pfarrers zu Münster dem Diözesanbischofe zustehen solle, jedoch mit dem Vorbehale, daß er dazu keine Person wählen dürfe, mit der sich nicht zum Voraus die Regierung einverstanden erklärt hätte. Auch dieser Artikel ist in das Dekret aufgenommen. Damit jedoch keine Präjudiz für die Zukunft erwachse, wurde als § 4 die Bestimmung aufgenommen, daß durch diese Bestimmung der Frage über die Gültigkeit der Vereinigungsurkunde in keiner Weise vorgegriffen werden soll. Endlich wurde noch der Antrag erheblich erklärt, im § 3 das Wort „Gemeinde“ zu ersetzen durch „Kirchengemeinde.“ Um sich in diesem Decrete gar nicht auf die Vereinigungsurkunde zu berufen, wurde die Verpflichtung der Gemeinde bezüglich Einräumung einer Pfarrwohnung nebst Garten und Lieferung von Holz einfach hier ausgesetzt, weil im Falle der Aufhebung der Vereinigungsurkunde Zweifel entstehen könnten.

Alle diese Anträge werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Projekt-Dekret
über
Besoldungen der Hochschullehrer.
(Erste Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern,
nach geschehener Vorberathung durch die Erziehungsdirektion
und den Regierungsrath,
in Betracht, daß die Billigkeit auch die Erhöhung der
Besoldung der Hochschullehrer gebietet, nachdem der Große
Rath die Besoldungen der Beamten und Angestellten überhaupt
erhöht hat,
in Abänderung der §§ 38, 41, 47 und 62 des Gesetzes
über die Hochschule vom 14. März 1834,

beschließt:

§ 1.

Das Honorar für Docenten an der Hochschule beträgt
höchstens Fr. 600.

§ 2.

Die Besoldung der außerordentlichen Professoren an der
Hochschule beträgt höchstens Fr. 2600. Diejenige der ordent-
lichen dagegen Fr. 3000 bis 5000.

§ 3.

Der Rektor bezieht eine jährliche Entschädigung von
Fr. 400.

§ 4.

Der Regierungsrath wird die Besoldungen der gegenwärtig
angestellten Lehrer und Docenten der Hochschule innert den
Schranken dieses Dekrets im Verhältniß zu ihren Leistungen
angemessen erhöhen.

Tagblatt des Großen Rathes 1861.

§ 5.

Dieses Dekret tritt auf
nächsthin in Kraft.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Es ist nicht ganz angenehm, in der gleichen Sitzung, wo Sie ein Budget durchberathen haben, das mit einem beträchtlichen Defizit schließt, ein solches Projekt vorzulegen. Indessen glaube ich doch, dieser Vorschlag lasse sich in Ihren Augen rechtfertigen. Es ist ein eigentliches epidemisches Uebel, das sich seit mehreren Jahren geltend macht, nicht nur im Kanton Bern, sondern fast überall, die Erscheinung nämlich, daß die Besoldungen der Beamten und Angestellten nicht mehr genügen. Sie haben dieses Uebel für groß genug erachtet, um Ihrerseits nicht unbedeutende finanzielle Opfer zu bringen, um denselben zu begrenzen. Durch besondere Gesetze haben Sie bereits die Besoldungen der politischen Beamten erhöht, desgleichen diejenigen der Geistlichen, der Lehrer, sowie die Gehalte der Landjäger, der Instruktoren und heute noch der Wegmeister verbessert; nur die Besoldungen der Hochschullehrer wurden noch nicht erhöht. Nicht daß sie vergessen worden wären. Ich habe schon bei Anlaß der Berathung des allgemeinen Besoldungsgesetzes im Regierungsrathen den Antrag gestellt, auch die Hochschullehrer aufzunehmen; man bemerkte jedoch, es möchte eher der Fall sein, diesen Gegenstand durch ein Spezialgesetz zu regeln, weil diese Besoldungen auch durch ein besonderes Gesetz, nämlich durch das Hochschulgesetz bestimmt seien. Ferner fand man, diese Besoldungen lassen sich nicht so leicht fest bestimmen, wie die andern. Gegen die Billigkeit einer angemessenen Erhöhung wurde von keiner Seite etwas eingewendet. Es lassen sich denn auch dafür durchaus die nämlichen Gründe geltend machen wie für die Erhöhung der Besoldungen überhaupt. Auch für die Professoren ist das Leben hier viel therter geworden, als es zur Zeit der Gründung der Hochschule war. Damals mögen die Besoldungen den Verhältnissen angemessen gewesen sein, aber jetzt, nach einem Vierteljahrhundert ist es nicht mehr der Fall, schon deshalb nicht mehr, weil sie im Jahre 1852 bei Anlaß der Münzumwandlung um 3 bis 5 Prozent reduziert wurden. 1852 motivirte man diese Reduktion damit, daß eine Beschränkung derjenigen Besoldungen, welche durch das Gesetz über die Besoldungen von 1851 nicht beschlagen wurden, im Verhältniß zum erwähnten Besoldungsgesetze billig sei. Konsequenterweise wird man es nun wohl auch billig finden, wenn nachdem das Gesetz von 1852 beseitigt und die Besoldungen um 15 Prozent erhöht worden, daß auch die Besoldungen der Professoren angemessen und im Verhältniß zur Erhöhung der andern Besoldungen erhöht werden. Kein Wunder, wenn seitdem von Besoldungs erhöhungen überhaupt gesprochen wird, auch die Herren Professoren direkt und indirekt, sich in dieser Beziehung den Behörden in's Gedächtnis rufen. Wiederholt langten Eingaben einzelner Lehrer und auch Kollektiveingaben ein mit dem Gesuche um Erhöhung der Besoldung; der Rektor der Anstalt ersuchte die Behörde schon im Jahre 1859, man möchte endlich die Anno 1852 begangene Unbilligkeit anerkennen und die Besoldungen den veränderten Verhältnissen entsprechend erhöhen. Unter solchen Umständen konnte die Erziehungsdirektion nicht länger anstehen, diesen billigen Erwartungen Rechnung zu tragen, und legte dieses Projekt dem Regierungsrathen vor. In Betreff des Maßes der Erhöhung glaubte man im Verhältniß wie bei den andern Besoldungen verfahren zu sollen, nämlich ungefähr im Verhältnisse von 15 Prozent. Laut dem Budget betragen die Besoldungen der Professoren und die Honorare der Docenten Fr. 94,827, die Erhöhung im Verhältnisse von 15 Prozent wäre gleich Fr. 14,250. Bezüglich der Vertheilung wäre es das Einfachste, jede Besoldung um 15 Prozent zu erhöhen. Bei diesem Modus könnten jedoch die besondern Verhältnisse der einzelnen Lehrer, welche Berücksichtigung verdienen nicht gehörig gewürdigt werden; deswegen fand man es angemessener, die im Hochschulgesetz enthaltenen Maxima zu er-

höhen und dem Regierungsrath die Erhöhung innert den Schranken derselben zu überlassen. Für den Fall, daß man finden sollte, es stehe dem Regierungsrathe zu, die einzelnen Besoldungen zu bestimmen, mache ich aufmerksam, daß dieses nur bei den Lehrern der Fall ist, welche das Maximum noch nicht erhalten, nicht aber bei denjenigen, welche es erhalten; worunter gerade diejenigen Lehrer sind, an deren Erhaltung es uns am meisten gelegen sein muß. Das Projekt besteht aus fünf Paragraphen und ist so beschaffen, daß es keiner besondern Erläuterung bedarf. Das Honorar der Dozenten wird nur um Fr. 20 erhöht, bis dahin betrug es Fr. 580. Das Maximum der außerordentlichen Professoren wurde um Fr. 320, dasjenige der ordentlichen Professoren um Fr. 760 und das Minimum um Fr. 160, die Zulage des Rektors von Fr. 280 auf Fr. 400 erhöht. Ich empfehle Ihnen angelegentlich das Eintreten und glaube, man könne den Entwurf wohl in globo behandeln.

Mühlenthaler stellt den Antrag, sowohl in der Ueberschrift als im § 4 das Wort „Dekret“ durch „Gesetz“ zu ersetzen.

Scherr, Finanzdirektor. Ich bin im Falle, auf Nicht-eintreten anzutragen. Vorerst bemerke ich, daß es nicht ratsam ist, ein Gesetz von dieser Tragweite, wie das vorliegende, am Schlusse einer Sitzung zu behandeln. Ich sage, dieses Gesetz ist von bedeutender Tragweite, weil das Budget dadurch bedeutend belastet wird. Ferner kann man über die vorgeschlagene Besoldungsverhöhung verschiedener Ansicht sein, und ich habe die Überzeugung, wenn wir noch eine Stunde lang debattiren, so wird die Versammlung nicht mehr beschlußfähig sein. Es sprechen aber auch noch andere Gründe für meinen Antrag. Es läßt sich wohl sagen, die nämlichen Gründe, welche die Erhöhung der Besoldungen anderer Beamten rechtfertigten, sprechen auch für eine Besoldungsverhöhung zu Gunsten der Hochschullehrer. Dagegen ist zu bemerken, daß die Hochschullehrer eine viel günstigere Stellung haben als andere Beamte. Andere Beamte haben eine Amtsduer von vier Jahren, die Hochschullehrer sind auf Lebenszeit angestellt; der Beamte muß sich oft deplaciren, der Lehrer an der Hochschule nicht. Den Hochschullehrer, wenn er auch keine Zuhörer hat, muß man gleich bezahlen; der Beamte, welcher das Zutrauen der Wahlbehörde nicht mehr besitzt, wird vor die Thür gejagt, wie es recht ist. Dazu kommt, daß die meisten Hochschullehrer bedeutenden Nebenverdienst haben, der Jurist durch Arbeiten in seinem Fach, der Mediziner als Arzt, andere durch Schriftstellerei, während andere Beamte in der Regel nicht oder nur wenig Nebenverdienst haben. Ich schließe daher mit dem Antrage auf Nichteintreten.

Friedli zu Friesenberg. Man hat letzthin in den Zeitschriften gelesen, wie viel die hiesige Hochschule kostet und wie viel es auf den Schüler treffe. Ich wünsche darüber Auskunft zu erhalten, ob es wahr sei, daß ein Schüler den Staat bei Fr. 8000 koste. Ich bin nicht gegen das Eintreten, dagegen möchte ich wieder darauf zurückkommen, daß den Jünglingen, welche eine gute Sekundarschule besucht haben, wieder der Eingang in die Hochschule gestattet werde.

Dr. Schneider. Es ist allerdings zu bedauern, daß die Versammlung nicht sehr zahlreich ist, doch möchte ich den Herrn Berichterstatter unterstützen, daß man wenigstens eintrete. Will man die artikelweise Berathung verschieben, so habe ich nichts dagegen. Aber ich mache aufmerksam, daß dieser Gegenstand schon lange vorliegt, und ich kann beispielen, daß mehrere Lehrer schon lange, zum Theil mit Ungeduld darauf warteten; noch mehr: daß wir vielleicht zwei unserer wichtigsten Lehrer nicht verloren hätten, wenn man sie besser gestellt haben würde und daß andere vielleicht in dieser Erwartung andere Stellen nicht angenommen haben. Ich bin so frei, auf das Votum des Herrn Finanzdirektors einiges zu erwiedern. Es

ist richtig, daß die Hochschullehrer auf Lebenszeit angestellt sind, aber sie beziehen nicht mehr die volle Besoldung, wenn sie nicht mehr lesen können. Ich gebe auch zu, daß ein Lehrer nicht riskt, deplacirt zu werden, und daß er einen Nebenverdienst hat. Was die Schriftstellerei betrifft, so mag man sich die Vorstellung machen, daß Einer dabei reich werden könnte. Das mag in Paris der Fall sein, wo man Feuilleton-Romane schreibt. Bei wissenschaftlicher Schriftstellerei aber wird Einer nicht reich. Ich habe in dieser Beziehung einen tiefen Blick in die Sache und verwunderte mich schon oft, wie Einer für ein paar Fränklein einen Bogen, an dem er vielleicht vierzehn Tage zu arbeiten hat, voll schmieren kann. Aber Herr Scherr berücksichtigte einen Umstand nicht: es giebt mehrere Lehrsächer, die besondere Apparate erfordern, die einzelne Lehrer auf eigene Kosten anschaffen müssen. Wenn sich ferner die Lehrer auf der Höhe der Wissenschaft erhalten wollen, müssen sie neue Werke anschaffen, denn auf der Stadtbibliothek finden sie die neuen Werke nicht, in der medizinischen und theologischen Bibliothek ebenfalls nicht. Vorhin nahm ich ein Buch und ein Tableau mit, das ich als Arzt nicht wohl entbehren kann; es kostet mich 64 Fr. Wie viele Beamte haben wir endlich, die eigentlich keine Studien oder nur sehr geringe gemacht, die nicht ein ganzes Vermögen geopfert haben, um sich auf einen Beruf vorzubereiten; wie viele, die vielleicht gar nicht daran gedacht haben, einst eine Beamtung zu beflecken? Das sind Verhältnisse, die Berücksichtigung verdienen, daher möchte ich das Eintreten sehr unterstützen.

Gfeller zu Wichtach. Es ist nicht angenehm, gegen das Eintreten zu reden, indessen finde ich doch, es sei aus den vom Herrn Finanzdirektor angeführten Gründen in das vorliegende Dekret nicht einzutreten. Ich glaube es dem Herrn Berichterstatter wohl, daß die Herren Professoren lieber mehr nehmen als weniger, aber es gäbe noch viele solche. Unser Budget ist indessen belastet genug, so daß ich dabei bleiben und den Gegenantrag unterstützen möchte.

Herr Berichterstatter. Da der Herr Finanzdirektor sich hier gegen das Eintreten ausgesprochen hat, so will ich nur bemerken, daß er allerdings im Regierungsrath es auch that, aber dort mit seiner Stimme allein blieb. Ich glaube, es sei gut, daß Sie das wissen, damit Sie daraus entnehmen können, daß der Regierungsrath die Sache für wichtig, für gerecht und billig hielt, daß nach Erhöhung der Besoldungen aller andern Beamten auch diejenigen der Hochschullehrer verbessert werden. Der Herr Finanzdirektor sagte, es sei bedenklich, am Schlusse einer Sitzung noch ein solches Gesetz vorzulegen. Mir ist es auch leid, daß es nicht früher vorgelegt werden konnte, indessen war dieser Gegenstand schon zwei Mal auf den Tafelständen und wurde dann wieder verschoben. Ich glaube, es wäre nicht am Orte, denselben wieder zu verschieben, weil die Billigkeit und Gerechtigkeit der Sache am Tage steht. Von gut bedeutender Tragweite des Gesetzes in finanzieller Beziehung darf man nicht reden, nachdem man hier in den letzten Tagen, entgegen dem Antrage des Regierungsrathes, die Besoldungen der Landsäger fast um das Doppelte dessen, was beantragt war, erhöht hat. Ich glaube, man könnte es fast nicht verantworten, wenn man jetzt, wo es sich um einen wichtigen Beamtenstand handelt, das Projekt engherzig abweisen würde, weil das Budget schon ein Defizit enthalte. Für solche Ausgaben müssen sich nach meiner Ansicht Mittel finden, und wenn man bei den Einen aus den gleichen Gründen die Besoldungsverhöhung gerechtfertigt fand, dürfen wir jetzt nicht sagen: Euch können wir nicht berücksichtigen; wir haben kein Geld! Der Herr Finanzdirektor machte auch eine Einwendung gegen die Billigkeit dieser Maßregel, indem er bemerkte, wie die Stellen der Hochschullehrer nicht so beweglich seien, wie diejenigen anderer Beamten, da sie lebenslänglich angestellt seien und überdies durch Nebenverdienst, u. Ä. durch Schriftstellerei viel erwerben, auch nicht die volle Zeit für ihr Amt

verwenden müssen u. s. f. Es wird nicht schwer sein, die Unstichhaltigkeit dieser Einwendung darzuthun. Es ist durchaus nicht richtig, daß alle Hochschullehrer Nebenverdienst haben; nur bei Einzelnen ist es der Fall, namentlich bei Aerzten und Juristen, aber gewiß ist es die Minderzahl, und wenn man annimmt, was es für Männer sein müssen, welche eine bedeutende Einnahme durch literarische Arbeiten, ärztliche Praxis u. dgl. machen, so wird man zugeben müssen, daß ihnen auch mit Recht eine größere Besoldung gebührt als bisher, denn solche Männer finden in andern Stellungen noch viel bedeutendere Einnahmen. Im Jahre 1834, als es sich um die Gründung der Hochschule handelte, wurden diese Verhältnisse auch berücksichtigt. Man kann wohl sagen, daß die damals eingeräumten Besoldungen gegenwärtig 25% unter dem Bedürfnisse stehen, d. h. daß die Betreffenden jetzt um ein Viertel schlechter stehen, als man sie vor bald dreißig Jahren stellen wollte. Was die Collegengelder betrifft, so habe ich mich überzeugt, daß sie bei den meisten Professoren nicht eine bedeutende Nebeneinnahme bilden; nur bei einem Lehrer erreichen sie den Betrag von Fr. 1000, während sie bei andern sehr tief stehen. Der Nebenverdienst der Hochschullehrer steht in gar keinem Verhältnisse zu den Anschaffungen, welche sie machen müssen. Wenn man behauptet, die Staatsbeamten müssen ihre volle Zeit für das Amt verwenden, so wird es nicht nöthig sein, nachzuweisen, daß das bei vielen Beamten nicht der Fall ist. Was die Lebenslänglichkeit der Anstellung betrifft, so ist sie richtig, aber deswegen bedürfen sie zum Leben nicht weniger als andere Beamte, die nicht lebenslänglich angestellt sind. Bei gewöhnlichen Beamtungen muß überdies darauf Rücksicht genommen werden, daß dafür keine längern Studien nöthig sind, während ein Hochschullehrer einen großen Theil seiner Zeit und seines Vermögens auf die Vorbereitung zu seinem Berufe verwenden mußte. Herr Friedli stellte eine Frage, über die ich mich nicht enthalten konnte zu lachen. Ich erwartete, er würde bald zur Einsicht kommen, daß er im Irrthum sei; er hätte nicht nur eine Null streichen können. Es liegt auf der Hand, daß ein Jöggling im Verhältniß zum Budget nicht Fr. 8000 kosten kann. Wenn man so rechnen will, so wird ein Jöggling (ihre Zahl betrug voriges Jahr 180) den Staat ungefähr Fr. 660 kosten. Auf solche Weise kann man aber hier nicht rechnen. Die hier in Frage stehenden Verhältnisse lassen sich nicht in Zahlen ausdrücken. Was die Maturitätsfrage betrifft, so wird sie bei einem andern Anlaß zur Erledigung kommen; es liegt auch bereits ein Anzug vor, der darauf Bezug hat. Uebrigens mache ich aufmerksam, daß nach dem Hochschulgesetze von 1834 zum Eintreten in die Hochschule die Gymnasialbildung vorgeschrieben war, wie im Prüfungsreglemente, aber es wurde früher nicht streng daran gehalten, weil die Schulen nicht in gehörigem Stande waren. Nun ist aber das Schulwesen reorganisiert und glaubte der Regierungsrath, für Mediziner, Juristen und Theologen die Gymnasialbildung vorschreiben zu sollen, wie es nicht nur in den meisten Kantonen der Schweiz, sondern auch in den meisten auswärtigen Staaten geschieht. Ich empfehle Ihnen noch einmal angelegentlich, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Entwurfes eintreten.

A b s i m m u n g .

Für das Eintreten
Dagegen

21 Stimmen.
72 "

Bor träge der Baudirektion.

1) Antrag des Regierungsrathes, es möchte der Große Rath zu Errichtung eines neuen Ohmgeld-

gebäude auf dem Brünig einen Kredit von Fr. 9500 bewilligen.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Errichtung eines neuen Ohmgeldgebäudes auf dem Brünig infolge des Strafenbaues über denselben.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

2) Antrag des Regierungsrathes, es möchte der Große Rath zu Beendigung unumgänglich nothwendiger Unterhaltungsarbeiten in den Staatsgebäuden einen Nachkredit von Fr. 25,000 für ordentlichen Hochbau bewilligen.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt auch diesen Antrag in erster Linie, in zweiter Linie jedoch die von der Baudirektion verlangte Bewilligung eines Kredites von Fr. 48,000, wesentlich aus folgenden Gründen. Ungeachtet die Baudirektion sich immer bestrebt, Kreditüberschreitungen zu vermeiden, so war es im vorliegenden Falle durchaus unthunlich, weil der zum Unterhalt der Staatsgebäude ausgesetzte Budgetkredit gegenüber der Macht der Verhältnisse nicht hinreichte. Gar oft sind zu Reparaturen an einzelnen Gebäuden große Summen erforderlich, während es durchschnittlich auf jedes Staatsgebäude nur einen Betrag von Fr. 80 trifft. So z. B. erfordern die baulichen Veränderungen im Seminar zu Münchenbuchsee infolge der größern Schülertzahl einen Kostenaufwand von nahezu Fr. 6000. Dazu kommen die Ausgaben des Staates für Brunnenleitungen, Wasserbauten zur Sicherung seiner Domänen u. s. w. Wenn der Regierungsrath bauliche Veränderungen in Staatsgebäuden beschließt, so muß die Baudirektion dieselben vornehmen und müssen die Arbeiten bezahlt werden, wenn nicht eine höchst fatale Katastrophe eintreten soll, welche dadurch in die Länge gezogen wird, daß der beantragte Kredit nicht hinreicht, alle Forderungen zu bezahlen, so daß ein Theil auf nächstes Jahr verschoben werden muß, was jedoch zur Folge hat, daß der Kredit nächstes Jahr wieder nicht genügen wird und wieder ein Nachkredit verlangt werden muß. Die Baudirektion ist oft genötigt, im Interesse des Staates, um größere Kosten, sogar Prozesse zu vermeiden, Arbeiten ausführen zu lassen, abgesehen davon, daß die Unterlassung des Allerdringendsten nur zur Folge hätte, daß man später mit doppeltem Faden nähen müßte.

Scherz, Finanzdirektor, stellt den Antrag auf Nichteintritt und zwar wesentlich aus folgenden Gründen. Der für 1861 zum Unterhalt der Staatsgebäude bewilligte Kredit beträgt Fr. 100,000, diese Summe ist aufgebraucht und Fr. 48,000 dazu. Die Finanzdirektion findet nun, die Baudirektion sollte sich mehr an das Budget halten und es liege nicht in ihrer Kompetenz, darüber hinauszugehen, wenn auch noch manches nöthig sein möge.

Der Herr Berichterstatter erkennt das Streben der Finanzdirektion, die Finanzen des Staates möglichst zu schonen, bekämpft jedoch die Behauptung, als wäre ein Nachkreditbegehr nicht zulässig und zwar gestützt auf den § 7 des Gesetzes vom 2. August 1849, nach welchem der Große Rath einen Nachkredit bewilligen kann, sobald nachgewiesen ist, daß die Budgetansätze dem wirklichen Bedürfnisse nicht entsprechen. In diesem Falle nun handelt es sich um Ausgaben für Bauarbeiten, die ebenso dringend waren als militärische Anschaffungen im Zeughaus, Umänderung des Lederzeuges u. s. w.

Der Redner führt mehrere Beispiele an von Fällen, in denen der Durchschnittsbetrag des Budgetkredites durchaus nicht hinreichte, um nur das Nothwendigste zu machen, und erinnert an die Folgen, denen der Staat sich ausgesetzt, wenn er die vertragsmäßigen Leistungen nicht erfüllt. Ferner wird aufmerksam gemacht, daß die Gemeinden einen läblichen Eifer zeigen, ihre Kirchen in ordentlichem Zustande zu erhalten. Kann der Staat die ihm bezüglich des Kirchenhofs obliegenden Arbeiten unterlassen? Es wird zur Ehrensache für ihn, das Nöthige zu leisten. Endlich wird an die erhöhten Arbeits- und Materialpreise erinnert, mit der Bemerkung, daß nur zur Ausführung des Allernöthigsten während zehn Jahren eine Summe von wenigstens Fr. 160,000 erforderlich wäre, da der Zustand mancher Staatsgebäude als ein sehr mangelhafter erscheint. Ginge man nicht dem Ende einer Amtsperiode entgegen, so würde der Redner den Antrag stellen, daß der Große Rath eine Kommission niederseze, um diesen Gegenstand zu untersuchen, die Bauverwaltung von dieser Kalamität zu bestreiten und den Staat vor nachteiligen Folgen zu bewahren.

A b s i m m u n g .

Für den Antrag des Regierungsrathes	Gr. Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

Durch Schreiben vom 13. Dezember eröffnet der Regierungsrath, daß vom Jahre 1853 an die allgemeinen Staatsverwaltungsberichte nicht mehr zur Prüfung an die Staatswirtschaftskommission überwiesen und noch weniger vom Großen Rathe genehmigt worden seien. Er stellt den Antrag, es möchte im Hinblick auf den § 44 des Verantwortlichkeitsgesetzes diese Prüfung und Genehmigung der sieben Verwaltungsberichte bis 1859 nachträglich angeordnet werden.

Der Herr Präsident legt dem Großen Rathen die Frage vor, ob die rückständigen Verwaltungsberichte von 1853 bis 1858 nachträglich zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden sollen oder nicht, mit der Bemerkung, daß deren Nichtvorlage einem Versehen der Verwaltung zuschreiben sei.

Schenk, Vizepräsident des Regierungsrathes, erinnert den Großen Rath, daß jeweilen der Verwaltungsbericht sofort nach seinem Eintritt in das Präsidium dieser Behörde zugestellt und den Mitgliedern derselben ausgetheilt wurde.

Mühlethaler stellt den Antrag, von einer nachträglichen Prüfung der rückständigen Verwaltungsberichte zu abstrahieren und dieselben als genehmigt zu betrachten.

Dr. v. Gonzenbach ist der Ansicht, daß die nachträgliche Genehmigung der diskrepanzhaften Verwaltungsberichte seit 1853 einen geringen praktischen Erfolg haben würde, und spricht den Wunsch aus, die Regierung möchte dafür sorgen, daß die fraglichen Berichte weniger diskrepanzhaft erscheinen (nach Art der bündestädtischen Rechenschaftsberichte), weil dieselben dann früher ausgegeben werden könnten und mehr gelesen würden, indem nur eine gedrängte Zusammenstellung des Wesentlichen Interesse erwecke. Dagegen wünscht der Redner, daß der Verwaltungsbericht künftig der Staatswirtschaftskommission oder einer andern Behörde zur Prüfung überwiesen werde.

Friedli zu Friesenberg möchte nicht einfach durch das Handmehr über das Gelehrte hinweggehen, sondern stellt den Antrag, die Verwaltungsberichte der gegenwärtigen Amtsperiode der Staatswirtschaftskommission zur Prüfung zu überweisen, mit dem Auftrage, darüber Bericht zu erstatten.

Lehmann, J. U., unterstützt hingegen den Antrag des Herrn von Gonzenbach, ebenfalls von der Ansicht ausgehend, daß eine nachträgliche Prüfung der fraglichen Berichte viel Zeit in Anspruch nähme, ohne einen praktischen Erfolg mehr zu haben; dagegen wünscht er, daß dieselben künftig übersichtlicher abgesetzt und zu diesem Zwecke die Ausarbeitung einer einzigen Person übertragen werde.

Kurz, Oberst, bemerkt, daß weder der einen noch der andern Behörde oder dann beiden zugleich ein Vorwurf zu machen sei, weil jede auf die Unterlassung hätte aufmerksam machen können. Immerhin müsse ein Beschlusß gefasst werden, inwiefern man über die Prüfung der früheren Verwaltungsberichte hinweggehen und sich allfällig auf die Behandlung des kürzlich erschienenen Berichtes von 1859 beschränken solle. Man sage wohl, die Berichte sollten eben kürzer gefasst werden, das halte aber schwer, und man irre sich sehr, wenn man behaupte, die bündestädtischen Rechenschaftsberichte seien kürzer gefasst. Immerhin hält der Redner die Sache für wichtig, begreift vollkommen, daß die Regierung im Hinblick auf das Verantwortlichkeitsgesetz Werth auf die Genehmigung ihrer Verwaltungsberichte setzt, und schließt dahin, die früheren Berichte von 1853—1858 seien als genehmigt zu betrachten, dagegen derjenige von 1859 an die Staatswirtschaftskommission zur Prüfung zu überweisen.

Friedli zu Friesenberg schließt sich dem Antrage des Herrn Kurz an, jedoch mit der Bemerkung, daß er sich im Falle der Verwerfung desselben gegen die nachteiligen Folgen verwahre, die ein Beschlusß des Großen Rathes durch Einfluß auf andere Behörden, namentlich den Gemeinden gegenüber, haben könnte.

Dr. v. Gonzenbach schließt sich ebenfalls dem Antrage des Herrn Kurz an und erneuert den Wunsch, daß bei Abfassung der Verwaltungsberichte künftig eine strengere Ausscheidung des Unwesentlichen und mehr geistige Verarbeitung des Stoffes statt bloßer Zusammenstellung von Detailberichten stattfinden möge. So werde man z. B. kaum Tabellen über den Schulbesuch als sehr wesentlich für einen solchen Bericht betrachten. Dabei weist der Redner auf den ersten Staatsverwaltungsbericht, der im Kanton Bern veröffentlicht worden, nämlich auf denjenigen über die Periode von 1815—1830, als auf ein Muster hin.

Lehmann, J. U., stimmt ebenfalls zum Antrage des Herrn Kurz.

Schenk, Regierungsrath, ist der Ansicht, der Große Rath soll einmal einen Entscheid fassen. Das Budget und der Verwaltungsbericht bieten die Gelegenheit, wo er über die Staatsverwaltung sein Urtheil aussprechen kann. Wird der Verwaltungsbericht nicht besonders behandelt, so klammere sich Alles an das Budget und werde dann alles, was die Mitglieder der Versammlung auf dem Herzen haben, bei irgend einem Posten angebracht, ohne daß es dahin gehöre. So erhielt bei der letzten Budgetberathung Herr Girard eine ziemlich scharfe Rüge vom Herrn Finanzdirektor wegen einer gutgemeinten Bemerkung. Der Große Rath möge daher der Sache mehr Werth beilegen als bisher und bedenken, wie peinlich es für die vollziehenden Behörden und Beamten sein müsse zu denken, die gelieferten Berichte werden einfach ad acta gelegt. Wenn es sich darum handle, einen größeren Zeitraum, wie denselben von 1815—1830 zu behandeln, so könne wohl von einer geistigeren Auffassung des Ganzen die Rede sein, weil sich da mächtige Entwicklungen auf verschiedenen Gebieten geltend machen; ganz anders verhalte es sich, wenn eine Behörde alljährlich ihren Bericht vorzulegen habe, und so großen Respekt der Sprechende vor den geistigen Fähigkeiten des Herrn v. Gonzenbach hat, so zweifelt er doch daran, ob er (Herr v. Gonzenbach) unter solchen Umständen nicht auch, wie Andere, sehr hölzern Bericht erstatten würde.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, glaubt, darüber, was für den Staatsverwaltungsbericht wichtig oder unwichtig ist, könne man lange streiten, und bezeichnet die Bemerkung des Herrn v. Gonzenbach bezüglich der Tabellen über den Schulbesuch als unrichtig, weil die Schulmänner großes Gewicht darauf legen, nicht auf das Verzeichniß einzelner Schulen, aber auf die durchschnittlichen Resultate.

Stoos erneuert einen schon früher geäußerten Wunsch, daß die Verwaltungsberichte früher mitgetheilt werden möchten und macht aufmerksam, daß bei späterem Erscheinen derselben das Interesse daran schwunde. Der Redner ist auch der Ansicht, daß sie kürzer gefaßt werden könnten, nicht aber wie der Bericht über die Periode von 1815—1830, welcher einen ganzen Zeitabschnitt umfaßt; dagegen wird auf die in Broschürenform erschienenen Verwaltungsberichte von 1846—1850 und 1850—1854 verwiesen, die allerdings kein tabellarisches Material lieferen. Der Redner schließt mit dem Antrag, einen Termin festzusezen, innerhalb welchem der Verwaltungsbericht vorgelegt werden soll, sei es der 1. August oder der 1. September des folgenden Verwaltungsjahres.

Mühlethaler bemerkt, daß die Verwaltungsberichte oft Anlaß zu Anzügen geben, aber er habe es nicht gern, wenn diese lange verschoben werden.

Stoos schließt sich dem Antrage des Herrn Kurz in dem Sinne an, daß der Verwaltungsbericht jeweilen im Laufe des folgenden Verwaltungsjahres vorgelegt werden soll.

Der Antrag des Herrn Kurz wird durch das Handmehr genehmigt.

Durch ein zweites Schreiben gibt der Regierungsrath Kenntnis von der Genehmigung des Projektes einer Promulgationsverordnung zu der neuen Gesetzesrevision, die bis zum 31. Dezember 1861 reichen und vor dem 1. Januar 1863 in deutscher und französischer Sprache eingeführt werden soll.

Der Regierungsrath wünscht, daß ihm die erforderliche Ermächtigung erteilt werde, schon jetzt alle Anstalten zur Übersetzung und zum Druck der fraglichen Arbeit zu treffen.

Migy, Präsident des Regierungsrathes, gibt über den vorliegenden Gegenstand folgende Auskunft. Die Direktion der Justiz und Polizei erhielt im Jahre 1855 vom Regierungsrathe den Auftrag, eine Revision der Gesetze und Dekrete einzuleiten; hierauf wurde Herr Professor Leuenberger mit der Ausführung der Arbeit beauftragt und zu Ende des letzten Monats Oktober erklärte derselbe, daß er damit fertig sei. Die zu diesem Zweck ernannte Kommission wurde vom Redner sofort zusammenberufen, um die Promulgationsverordnung zu entwerfen, damit der Druck beginnen könne. Der Entwurf wurde dem Regierungsrath vorgelegt und von demselben genehmigt. Die vorliegende Arbeit schließt mit dem Jahre 1859, die neue Sammlung wurde von der Kommission an die Hand genommen und wird in einigen Wochen vollendet sein. Übersetzung und Druck nehmen aber viel Zeit in Anspruch, deshalb sucht der Regierungsrath um die Ermächtigung nach, schon jetzt die nötigen Anstalten dazu treffen zu können, um die ganze Arbeit auf 1. Januar 1863 zu vollenden. Auf diesen Zeitpunkt soll die neue Gesetzesammlung in Kraft treten und alle früheren Sammlungen außer Kraft erklärt werden. Der große Umfang der Arbeit ist Grund genug, um keinen Vorwurf aufkommen

zu lassen, daß sie nicht früher vollendet wurde. Wegen Schlusses der Sitzungen mit dem heutigen Tage kann leider dieser Gegenstand nicht mehr berathen werden, deshalb beschränkt der Regierungsrath sich auf den erwähnten Antrag. Daß die neue Sammlung auf absolute Vollständigkeit Anspruch mache, kann man nicht verlangen, daher wird der Vorschlag gemacht, alle früheren Gesetzesammlungen außer Kraft zu erklären, da es dem Großen Rathe immer frei steht, allfällig Vergessenes nachzuholen. Für das Publikum aber entsteht ein großer Vortheil, wenn es alle Bestimmungen, die bisher in verschiedenen Sammlungen zerstreut waren, in 7—8 Bänden beisammen findet. Was die Art und Weise betrifft, wie die Arbeit geprüft wurde, so wurden die Herren Oberrichter Hodler und Fürsprecher Matthys damit beauftragt, die sich mit Herrn Leuenberger in's Einvernehmen setzten und mit Zustimmung der Justizdirektion folgenden Weg einschlugen. Natürlich konnte man nicht jedem Mitgliede der Kommission zumuthen, die ganze Arbeit persönlich zu untersuchen, sonst würde deren Vollendung des ungeheuren Umsanges wegen vielleicht noch jahrelang verzögert. Deshalb vereinigte man sich über folgendes Verfahren: so weit die Ausgeschossenen mit dem Redaktor einig gingen, blieb es dabei; diejenigen Punkte aber, über die sie verschiedener Ansicht waren, wurden der Kommission zum Entscheide überwiesen. Es entstanden einige Zweifel über die rechtliche Gültigkeit einiger Konfordanze, und um gegenüber der neuen Bundesverfassung ganz sicher zu sein, schrieb man vorsichtiger Weise den verschiedenen dabei beteiligten Regierungen, indem man eventuel das betreffende Konfodat kündete; von Seite aller Kantone, an die man sich wandte, kamen Antworten im Sinne der Beschlüsse unserer Kommission. Schließlich empfiehlt der Redner den Antrag der Regierung zur Genehmigung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Bericht über den erheblich erklärten Anzug des Herrn v. Känel, betreffend Niederlegung einer Spezialkommission zu definitiver Begutachtung des Strafgesetzentwurfs.

Migy, Präsident des Regierungsrathes, erstattet hierüber folgenden Bericht unter Bezugnahme auf die bereits bei Anlaß der Budgetberathung erteilte Auskunft. Vorerst wurde ein Strafgesetzbuch vom Standpunkte des deutschen Kantonsteils ausgearbeitet und einer Kommission von neun Mitgliedern zur Begutachtung überwiesen; seit 4—5 Jahren liegt dieser Entwurf in der Grossrahstruktur, ohne zur Berathung zu gelangen; derselbe war anfänglich nur für den alten Kantonsteil bestimmt, seither aber stellte sich die Nothwendigkeit heraus, die Strafe der Einzelhaft durch eine andere Strafart zu ersezten und zwar im Einverständnis mit dem Redaktor. Auch wird es nothwendig sein, die Bestimmungen über die Presse abzuändern und zu vervollständigen. In der Zwischenzeit wurde eine jurassische Kommission in Thätigkeit gesetzt, um das Strafgesetzbuch vom Standpunkte der Einheit für beide Kantonsteile zu behandeln, und nach der Ansicht des Sprechenden soll es nicht dazu kommen, für beide Theile getrennte Gesetze zu erlassen, um so weniger, als seiner Zeit selbst ein eidgenössisches Strafgesetzbuch erlassen wurde. Um die Arbeit in diesem Sinne zu vollenden, müssen beide Redaktoren zusammentreten, wozu die Anordnung getroffen ist. Der jurassische Redaktor wird demnächst seinen Bericht mittheilen, und dann wird man Hand an die gemeinschaftliche Arbeit legen; derselbe hat den deutschen Entwurf als Grundlage seiner Arbeit angenommen. Der Redner wird alsdann bereitwillig mitwirken, da es nach seiner Ansicht der einzige gute Weg ist, um zu einem einheitlichen Gesetzbuche

zur Befriedigung beider Landestheile zu gelangen, weil es nicht gut wäre, wenn ein Landesheil dem andern ein Gesetz oktroyiren würde. Es ist Aussicht vorhanden, daß in der nächsten Sitzung des Grossen Rathes ein Entwurf vorgelegt werden könnte. Der Regierungsrath widersteht sich der Niederlegung einer solchen Kommission nicht, dagegen ist er der Ansicht, dieselbe sollte verschoben werden, bis die einheitliche Redaktion des Strafgesetzbuches für beide Kantonstheile vorliegt, und in diesem Sinne stellt er einen Antrag.

v. Känel hält dafür, daß es darauf ankomme, bis wann die Referenten mit ihrer Arbeit fertig sein werden. Sollten sie vor Ende dieses Jahres damit fertig werden, so wäre es zweckmäßig, schon jetzt eine Kommission zu ernennen, um den Entwurf zu prüfen und denselben schon im Februar dem Grossen Rathé vorzulegen. Das Ganze hängt von der Ansicht des Grossen Rathes über die Behandlung des Strafgesetzes ab. Der Redner findet, der Entwurf sollte nicht artikulweise, sondern, nach dem Vorgange anderer Kantone, in globo behandelt werden, mit Ausnahme einzelner Grundsätze, die einen besondern Entscheid erfordern, wie z. B. über die Zulässigkeit der Todesstrafe, und wünscht von diesem Standpunkt aus, daß die Kommission sofort gewählt werde.

Der Herr Berichterstatter erwiedert, daß die zwei Redaktoren des Gesetzbuches erst im Laufe des Monats Januar zusammentreten können, um die gemeinschaftliche Arbeit zu beginnen, und hält den Antrag des Regierungsrathes fest.

Die Mehrheit spricht sich für den Antrag des Regierungsrathes aus.

Anzug

des Herrn Dr. Schneider und mehrerer anderer Mitglieder, betreffend die Beteiligung des Bundes bei der Korrektion der Juragewässer.

(Siehe Großerathsverhandlungen der Sitzung vom 9. Dez. 1861, Seite 474 hier vor.)

Dr. Schneider. Die Motive dieses Anzuges beruhen wesentlich darauf, daß die Bundesversammlung im Jahre 1858 eine sehr günstige Stimmung für einen Beitrag an die Juragewässerkorrektion zeigte, daß sie noch eine Expertise anordnen ließ über die Pläne des Herrn La Nicca, daß infolge dieser Expertise Verhandlungen mit den befreilichten Kantonen stattfanden, welche zum Projekt einer Uebereinkunft führten, daß aber die Sache seither liegen blieb. Wo der Fehler steckte, weiß ich nicht. Im Berichte des Bundesrathes heißt es, die befreilten Kantone hätten ihm keinen Anlaß gegeben, der Sache weitere Folge zu geben; daher sind wir im Falle, es zu thun. Die vorigestrigen Verhandlungen über die Eisenbahn sind freilich der Art, daß es scheint, die Regierung sei nicht gewillt, etwas zu thun, und ich war im ersten Moment entschlossen, den Antrag zurückzuziehen. Denn ein Hauptmotiv der Regierung bestand darin, daß sie sich nicht auf eine Korrektion der Aare einlassen wollte. Ich bin nicht gegen Aarberg, aber die Art und Weise, wie die Sache hier verfochten wurde, hat auf mich einen bemügenden Eindruck gemacht. Es fielen schöne Worte, daß man, wenn einmal das Unternehmen zur Ausführung komme, zu einem Beitrag bereit sein werde. Wenn wir jetzt nicht Hand an's Werk legen, so werden nie mehr dazu kommen, und ohne Hülfe der Eidgenossenschaft wird es nicht zur Ausführung kommen.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes macht durchaus keine Einwendung gegen den Anzug des Herrn Schneider, verwarnt sich jedoch gegen die Behauptung, als hätte die Regierung keinen Willen gehabt, zur Korrektion Hand zu thieren. Der Regierungsrath wollte nur nicht beide Unternehmungen verbinden, sondern jedes getrennt behandeln, und ist bereit, wenn die Juragewässerkorrektion an die Tagesordnung kommt, nach Kräften zur Ausführung dieses großen Werkes Hand zu thieren.

Der Anzug wird ohne Einsprache erheblich erklärt.

Strafnachlass- und Strafumwandlungsgeſuſe.

Zum Schlusse behandelt und erledigt der Große Rath noch die Strafnachlass- oder Strafumwandlungsgeſuſe der nachgenannten Personen, wie folgt:

1. Dem Florian Piegan von Buir werden die letzten acht Monate der Kantonsverweisung erlassen, in welche die ihm wegen Verwundung, die den Tod zur Folge hatte, aufgelegte achtzehnmonatliche Gefängnisstrafe umgewandelt wurde.

2. Dem Denys Giroud von Petit Bayard wird die lebenslängliche Kantonsverweisung von nun an erlassen, in welche die ihm wegen Fälschung und Betrug auferlegte sechsmonatliche Einsperrung und sechsjährige Kantonsverweisung umgewandelt worden.

3. Rudolf Gruber von Bätterkinden wird mit dem von seinen Verwandten gestellten Geſuſ um Nachlaß oder Umwandlung in Gemeindesengrenzung des Restes der dreijährigen Kantonsverweisung, zu welcher er wegen Mißhandlung u. s. w. verurtheilt worden, abgewiesen.

4. Samuel Schenk von Eggwil, Bächter auf Weyerschwand, Gemeinde Röthenbach, und Niklaus Geller von Worb, Bächter auf Münchegg in der nämlichen Gemeinde, werden mit dem Geſuſ um Umwandlung der ihnen wegen Holzentwendung auferlegten Einsperrungsstrafen in Eingrenzung abgewiesen.

Alle diese Beschlüſſe werden nach Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei ohne Einsprache durch das Handmehr gefaßt.

Hierauf erklärt der Herr Präsident die Sitzung als geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session: 11 $\frac{3}{4}$ Uhr Vormittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstel-
lungen und Bittschriften.

Strafnachlaßgesuch von Joseph Gaibrois, vom 15. August
1861.

Begnadigungsgesuch von Johann Kläntschü von Rapperswyl,
vom 10. und 12. September.

Strafnachlaßgesuch von Gottlieb Schmid von Meikirch, vom
20. September.

Vorstellung mehrerer Bürger von Biiglen, betreffend Aufhebung
des Kartoffelbrennverbotes, vom 7. Oktober.

Vorstellungen von Landwirthen von Fraubrunnen, betreffend
denselben Gegenstand, vom 10. Oktober und 26. Nov.

Vorstellungen mehrerer Bürger von Laupen, betreffend den-
selben Gegenstand, vom 24. Oktober und 3. November.

Vorstellung mehrerer Bürger von Bern, betreffend denselben
Gegenstand, vom 28. Oktober.

Vorstellung der Einwohnergemeinde Langnau, betreffend den-
selben Gegenstand, vom 5. November.

Strafnachlaßgesuch von Johann Bärtschi von Rüegsau, vom
9. November.

Vorstellung der Synode von Bruntrut, betreffend Revision
des Synodalgesetzes, vom 19. November.

Vorstellungen der Gemeinden Köniz und Oberbalm, be-
treffend das Kartoffelbrennverbot, vom 27. Nov.

Strafnachlaßgesuch von Eug. Prétat, vom 28. November.

" Jacques André von Beurnevésin, vom

29. November.

Vorstellungen aus dem Amtsbezirke Konolfingen, betreffend
das Kartoffelbrennverbot, vom 2. Dezember.

Strafnachlaßgesuch von Rud. Gruber von Bätterkinden, vom

2. Dezember.

Vorstellung der Gemeinden Eriswyl und Wyssachengra-
ben, betreffend Korrektion der Huttwyl-Rohrbach-

Straße, vom 3. Dezember.

Mehrere Vorstellungen aus dem Amtsbezirke Burgdorf, be-
treffend das Kartoffelbrennverbot, vom 7. Dezember.

Vorstellung der Gemeinde Kurzenberg, betreffend deren Ver-
einigung mit dem Amtsbezirke Thun, vom 10. Dezember.

Vorstellung mehrerer Gemeinden des Oberaargau's, be-
treffend die Kleindietwyler-Thörigen-Straße, vom

11. Dezember.